This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07596920 8

6- SNY

Quarter

Die Sittlichkeitsverbrechen

im Laufe der Jahrhunderte und ihre strafrechtliche Beurteilung

Von

Rudolf Quanter

Mit vielen Illustrationen von **Richard Brandt**

Zweite Auflage

Berlin
Hugo Bermühler Verlag
1904.

EXP.
6-SM
Quanter

2. Vice — Juriep
2. ED
Cards to 8

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
145772B
ASTOR LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1941

Alle Rechte, besonders das Uebersetzungsrecht, vorbehalten.

Vorwort.

Schon ziemlich häufig sind von verschiedenen Seiten Versuche unternommen worden, unsere Sittlichkeitsgesetze zu reformieren; in allen größeren sowie auch in zahlreichen kleineren Städten gibt es Vereine, die sich die Hebung der Sittlichkeit zur besonderen Aufgabe gemacht haben. Das deutet darauf hin, daß in weiten Kreisen die Unzulänglichkeit des heutigen Rechtes empfunden wird. Das ist aber auch so ziemlich das einzig Nennenswerte, was sich von derartigen Bestrebungen sagen läßt. Denn wenn man genauer prüft, was denn eigentlich erstrebt wird oder richtiger, durch welche Mittel eine Besserung angebahnt werden soll, dann muß man geradezu staunen, wie wenig Verständnis dessen, warum es sich eigentlich handelt, zu finden ist.

Wenn man sich überzeugt hat, daß ein Gebäude morsch und baufällig und nicht mehr brauchbar ist, dann wird sicherlich kein vernünftiger Mensch noch auf den Gedanken verfallen, den Schaden durch einige wertlose Arabesken, die man lose an die verfallene Front heftet, beseitigen zu können. Nun, auch unsere Sittlichkeits-Gesetze sind ein morscher, hinfälliger Bau, und die Verbesserungen, die man bisher schaffen wollte, sind ebenfalls nichts als wertlose Arabesken, die über die innere Fäulnis hinwegtäuschen sollen, in Wirklichkeit das Ganze aber nur noch häßlicher machen würden. Die Grundübel läßt man bestehen, und die kleinen Palliativmittel könnten nur das Resultat haben, Heuchelei und Muckertum großzuziehen. Man will beispielsweise die öffentlichen Tanzlustbarkeiten verbieten oder wenigstens einschränken, man will Kunstwerke, die bei keinem wirklich sittlich denkenden Menschen Anstoß erregen können, verbannen, man will —. Ja, man will die Sittlichkeit heben, schon dadurch, daß man sich weigert, eine Anzeige dieses Buches aufzunehmen, wie beispielsweise das „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel“ es fertig brachte, den Buchhändlern

das Erſcheinen dieſes Werkes zu verheimlichen. Man treibt eben Vogelſtraußpolitik und im übrigen bleibt alles, wie es bisher ſchon war, oder es wird auch noch ein wenig ſchlimmer.

Woran liegt es nun, daß ſo viele unbrauchbare Vorſchläge gemacht werden und daß faſt noch niemals ein Reformator auf einen wirklich guten Gedanken kam? Der beſte Wille iſt ſicher da, aber es fehlt an einer wirklich klaren Erkenntnis. Um dieſe zu erlangen, iſt es notwendig, in die Materie einzudringen. An wirklich brauchbaren Quellen für dieſes Studium hat es bisher gefehlt. Ich habe es deshalb unternommen, einen Jahrhunderte umfaſſenden Überblick zu geben. Gerade die Kenntnis der früheren Zuſtände und der geſetzlichen Vorſchriften bieten die beſte Studienquelle. Noch niemals iſt eine ſolche Fülle ſorgfältig gewählten und zuſammengeſtellten Quellenmaterials in einem Buche geboten worden. Ich habe jedes einzelne Delikt geſondert behandelt und an der Hand der geſchichtlichen Entwickelung nachgewieſen, wieweit unſer heutiges Recht eine Verbeſſerung gegen frühere Beſtimmungen zeigt, und was auch heute noch ſinn- und zweckwidrig iſt. Vieles, was früher als ſchweres Verbrechen galt, wird jetzt kaum noch für anſtößig betrachtet, aber manches, was wir heute kaum der Beachtung würdigen, war in älteren Geſetzen beſſer behandelt.

Ich habe mich aber nicht darauf beſchränkt, bloß einen hiſtoriſchen Überblick zu bieten, ſondern ich habe auch beſtimmte Reformvorſchläge aufgeſtellt und z. T. in ſchonungsloſer Kritik die Fehler unſerer heutigen Anſchauungen und Geſetze bloßgelegt. Dabei habe ich beſonderen Wert auf die Allgemeinverſtändlichkeit der Darſtellung gelegt. Das Buch ſoll nicht für einen engbegrenzten Berufskreis beſtimmt ſein, ſondern es wendet ſich an die Allgemeinheit. Jeder hat Intereſſe an dieſem Thema, und Jeder ſollte ſich belehren, ſo gut er kann. Für Lüſtlinge und ſolche, die es ſich zur Aufgabe gemacht haben, die Geſtattung des Laſters in jeder Geſtalt, auch der widernatürlichen Unzucht, zu erreichen, iſt das Buch allerdings nicht beſtimmt.

Dem Verlag ſpreche ich dafür, daß er weder Mühe noch Koſten geſpart hat, das Buch auch künſtleriſch auszuſtatten, meinen beſonderen Dank aus.

Dresden, im Februar 1904.

Rudolf Quanter.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Vorwort III

Teil I.

Einleitung.

Die Sittlichkeitsdelikte und ihre strafrechtliche Beurteilung 1
Die Sittlichkeit im alten Deutschland 33

Teil II.

Die Sittlichkeitsdelikte.

Der Ehebruch 54
Die Doppelehe 96
Die Scheinehe 111
Die einfache Unzucht 117
Die Verführung 138
Öffentliche Belästigung und Verleumdung 158
Unzucht zwischen nahe verwandten Personen 163
Unzucht unter Mißbrauch der Autorität 172
Notzuchtsverbrechen 191
Straferschwerende Erfolge 218

Teil III.

Kindesmord und Abtreibung 224
Die widernatürliche Unzucht 237
Das öffentliche Ärgernis 262
Unzüchtige Schriften und Bildwerke 272
Die Prostitution 293
Kuppelei und Zuhältertum 358
Anhang: Bestehendes und vorgeschlagenes Recht 405
Schlußwort: Die Sittlichkeitsbestrebungen einst und jetzt 413

Verzeichnis der Illuſtrationen.

Hochzeitsgebräuche im Mittelalter.
Das Anbieten der Ehefrau.
Strafe der Ehebrecherin bei den alten Deutſchen.
Buße der Ehebrecher vor der Kirchentür.
Verbrennen von Ehebrechern bei den Perſern.
Nach dem Ehebruch.
Ertränken der Bigamiſtin.
Todesſtrafe für eine Türkin.
Drei Reproduktionen:
- Leda von Paolo Veroneſe.
- Leda mit dem Schwan von Michelangelo.
- Leda mit dem Schwan (griechiſche Skulptur).

Das Bockziehen als Strafe für Dirnen.
Frauenhaus im Mittelalter.
Dirnen im Söldnerheere.
Die Proſtitution auf der Straße.
Eine exemplariſche Beſtrafung von Soldatendirnen.

Teil I.

Einleitung.

Die Sittlichkeitsdelikte und ihre strafrechtliche Beurteilung.

Ehe man den Begriff eines Sittlichkeitsdelikts definieren kann, muß man sich zunächst darüber klar werden, was denn eigentlich unter Sittlichkeit zu verstehen sei. Moralphilosophisch ist überhaupt keine strafbare Handlung denkbar, die nicht zugleich gegen die Gesetze der Sittlichkeit verstieße, denn es versteht sich ganz von selbst, daß nicht eine Tat verwerflich und zugleich sittlich sein kann, wenn man sich nicht zu dem Grundsatz bekennen will, daß Zweck das Mittel heilige, daß also eine an sich unmoralische Handlung moralisch werde, sobald sie zu einem guten Zwecke geschehe, eine Auffassung, die vor der objektiven wissenschaftlichen Prüfung nur in seltenen Ausnahmefällen bestehen kann. Wenn Crispin heilig gesprochen wurde, weil er Leder gestohlen hatte, um den armen Leuten Schuhe daraus machen zu lassen, so ist dies ein Beispiel, das deutlich das Verkehrte jenes Grundsatzes erkennen läßt. Mag man auch durch eine besondere Interpretationskunst dahin gelangen können, daß Crispin keinen strafbaren Diebstahl begangen habe, weil er nicht eine fremde bewegliche Sache in der Absicht, dieselbe „sich“ rechtswidrig zuzueignen, einem andern fortgenommen habe, so würde hier summum jus erst recht summa injuria sein, da selbstverständlich niemand über fremdes Eigentum verfügen kann, ohne es sich zuvor rechtswidrig zugeeignet zu haben; dies aber involviert die strafbare Handlung, nicht die Dauer des unbefugten Besitzes. Crispin hat also einen Diebstahl, mithin etwas moralphilosophisch Unsittliches und rechtlich Strafbares getan. Ist es aber ein Sittlichkeitsdelikt? Gewiß nicht. Das Strafrecht versteht unter Sittlichkeit etwas anderes als die Moralphilosophie; deshalb kann

auch eine Handlung moralphiloſophiſch im höchſten Grade unſittlich und doch ſtrafrechtlich weder ein Sittlichkeitsdelikt, noch überhaupt Straftat ſein. Auch Handlungen, die nach dem öffentlichen Rechte „contra bonas mores“ verſtoßen, ſind in der Regel keine Sittlichkeitsdelikte oder überhaupt ſtrafrechtlich zu ahndende Taten.

Unter Sittlichkeitsdelikten verſteht das Strafrecht nur ſolche Taten, die auf ſexueller Baſis beruhen, es iſt dabei keineswegs Vorausſetzung, daß dieſe Handlungen im Verkehr der Geſchlechter begangen ſein müſſen, ſondern der Begriff umfaßt auch alle auf das Geſchlechtsleben ſich beziehenden Handlungen, durch die das Schamgefühl verletzt werden kann, z. B. Verbreitung unzüchtiger Bilder und Schriften, ferner die ſogenannten contra naturam laufenden Handlungen. Das Strafgeſetz befindet ſich aber auch hierbei keineswegs in voller Übereinſtimmung mit den Geſetzen der Moral, ja man kann nicht einmal behaupten, daß es ganz den Geſetzen der Logik folge. Das iſt wohl neben dem dem Menſchen im allgemeinen innewohnenden Hange zu Taten, die nach geltendem Rechte als unſittlich betrachtet werden müſſen, der Hauptgrund für die ungemein zahlreichen Sittlichkeitsdelikte. Nicht überſehen darf ferner der Umſtand werden, daß unſer modernes Leben mit ſeinen Anſchauungen, denen wir überall begegnen, und mit ſeinen böſen Beiſpielen im höchſten Grade demoraliſierend wirken muß.

Errare humanum est. Es irrt der Menſch, ſo lang' er ſtrebt, und gerade bei dem Streben nach moraliſcher Vollkommenheit irrt er am meiſten, beſonders dann, wenn es ſich darum handelt, nicht die eigene, ſondern die Vollkommenheit anderer auf dem Wege der Geſetzgebung herbeizuführen. An und für ſich entdecken zwar die meiſten Menſchen ſchon ein geringes ſittliches Manko beim lieben Nächſten viel leichter, als ein ganz bedeutendes bei ſich ſelbſt, und es fehlt nicht an Leuten, die über jede unmoraliſche Handlung tief entrüſtet ſind, weil ſie — andere begangen haben; aber man irrt dennoch gewaltig, wenn man glaubt, es könne gar nicht ſo ſchwer ſein, gegen ein Übel, das man ſo leicht zu erkennen vermag, wirkſame Geſetze zu ſchaffen. Und wie wichtig ſind ſolche Geſetze! Das Wohl und die Exiſtenz des Staates hängt doch zum großen Teile davon ab, ob die Untertanen den Geſetzen der Sittlichkeit nachleben, oder ob allgemeine Unmoral herrſcht. Die Weltgeſchichte predigt dies als laute Warnung; ſtets iſt dem ſittlichen Verfall der Völker auch der politiſche Zuſammenbruch der Staaten gefolgt.

Sind doch alle die Weltreiche, die für unüberwindlich galten, in ein Nichts zusammengebrochen, wenn sich die strengen Sitten mehr und mehr lockerten. Ist nicht das tausendjährige Römerreich hauptsächlich an der Üppigkeit, Wollust und Unsittlichkeit des ganzen Volkes gescheitert? Wo ist die griechische, wo die babylonische Weltmacht geblieben? Stets zeigt uns die Weltgeschichte vor dem politischen Verfall den sittlichen. Das ist ja auch so natürlich, daß man an Wunder glauben müßte, wollte man annehmen, es könnte jemals die gleiche Ursache eine andere Wirkung hervorbringen.

Allerdings, der Staat hat an und für sich kein Interesse daran, ob Hinz oder Kunz moralisch denken; es ist für ihn aber von enormer Bedeutung, ob seine Untertanen, zu denen auch Hinz und Kunz gehören, sittlich oder unsittlich leben, und deshalb hat er nicht allein das Recht, sondern auch die unabweisbare Pflicht, alles das, was einem unsittlichen Leben Vorschub leistet oder den sittlichen Verfall herbeiführen kann, tunlichst zu bekämpfen und zu beseitigen. Das kann der Staat aber nur dann, wenn er Gesetze hat, die einer wirklichen Sittlichkeit entsprechen, nicht aber die gefährlichsten Übel zulassen, dagegen wegen anderer Dinge, die der öffentlichen Sittlichkeit in weit geringerem Grade oder gar nicht schädlich sind, die härtesten Strafen androhen. Die persönliche Freiheit des einzelnen darf allerdings nicht in Fesseln gelegt werden, aber unsere modernen und übermodernen Materialisten, die mit ihren Übermenschen- und Herrenmoral-Theorien namentlich auf sittlichem Gebiete schrankenlose Freiheit verlangen, übersehen vollkommen die Grenzen, die notwendig gezogen werden müssen; sie berücksichtigen nicht, daß in einem geordneten Staatsleben dem einzelnen unmöglich jeder beliebige Übergriff in eine fremde Rechtssphäre gestattet werden darf, sonst hätte der Staat auch keine Befugnis, Mord, Diebstahl usw. zu verbieten. Der Schutz des Lebens und Eigentums ist nicht eine reine Privatangelegenheit des Lebenden oder Besitzenden, und ebenso hat auch jeder Staatsbürger das Recht, zu verlangen, daß seine idealen Güter, zu denen die Sittlichkeit gehört, gegen fremde Übergriffe geschützt werden. „Eigentum ist Diebstahl", das ist ja auch eine Volksbeglückungsphrase; da kann man sich nicht wundern, wenn ein Apostel für die Unsittlichkeit auftritt und gegen die Sittlichkeit wettert und behauptet, daß ein Weib, das sich nicht der Allgemeinheit hingibt, einen Raub begehe.

Wir müssen hier auf unsere erste Frage, was wirkliche Sittlichkeit sei, zurückkommen. Solange Menschen gemeinschaftlich leben, ist die

Notwendigkeit anerkannt worden, bestimmte sittliche Normen zu schaffen. Daß diese nicht immer dieselben sein und bleiben können, ergibt sich aus der Materie und den zufälligen Verhältnissen des menschlichen Lebens, und doch „es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ew'ge Krankheit fort". Auch die Gesetze der Moral. Wir finden schon im ersten Buche Mose Moralvorschriften; daß sie nicht mehr alle für unser heutiges Leben passen können, liegt auf der Hand. Ein bestimmtes wissenschaftliches ethisches System hat zuerst Sokrates geschaffen. Das Verdienst, dieses System weiter geordnet und den kosmologischen und theologischen Prinzipien angepaßt zu haben, kommt in erster Linie dem weisen Plato zu, und noch heute wird unendlich viel — allerdings meist ohne hinreichende Kenntnis — von den platonischen Lehrsätzen und besonders von der platonischen Liebe gesprochen. Es gibt auch heute noch Leute, die von Epikur und Aristoteles verschiedene Lehrsätze kennen, den Meisten sind aber selbst die urewigen Wahrheiten des Altertums ein überwundener Standpunkt, weil — ja weil wir das alles heute viel besser wissen müssen. Ist das aber wirklich der Fall? Wir möchten uns einige Zweifel gestatten, und werden im weiteren Verlaufe dieses Buches dartun, wie wunderbar weit wir es gebracht haben — in der Kunst, moralische Grundwahrheiten auf den Kopf zu stellen. Von unseren deutschen Moralisten seien hier hervorgehoben: Spinoza, Schleiermacher, Schelling, Fichte und Hegel, von denen der letztere einmal gesagt hat: „Einer nur hat mich verstanden, und der hat mich mißverstanden". Für uns kann auch die Ethik, weil sie naturgemäß die Beziehung der Moralprinzipien auf die zufälligen Verhältnisse des Lebens der individuellen Beurteilung überlassen muß, nur als Leitfaden in Betracht kommen. Man hat oft gesagt: „Die Ehe ist die Basis aller Sittlichkeit!" Wenn das richtig ist, was nur bei einer idealen Ehe möglich wäre, dann könnte man sich versucht fühlen, hinzuzusetzen: „Ergo muß die Basis aller Unsittlichkeit die Ehelosigkeit sein". Und doch hat es Leute gegeben, die allen Ernstes die Ehe für unsittlich und die Ehelosigkeit für wirklich sittlich und christlich hielten. Mönche und Nonnen, die sich dem Klosterleben widmeten, haben denselben Standpunkt vertreten, es hat sich aber später gezeigt, wie bitterböse es gerade moralisch um diese „höhere Sittlichkeit" der Ehelosigkeit aussah. Papst Gregor VII. hat aber gleichwohl 1074 ungeachtet des allgemeinen Entrüstungssturmes das Cölibat für die Geistlichen angeordnet und, obwohl die Ehe als Sakrament und als untrennbar galt, doch den

Prieſtern, die ſich weigerten, Weib und Kinder von ſich zu ſtoßen, unterſagt, die Kirchen zu betreten oder gar die Meſſe darzubringen. Und als eine wie große Gefahr für die öffentliche Sittlichkeit hat ſich gerade das Cölibat bis auf den heutigen Tag erwieſen. Auch bei den Ritterorden, den Maltheſern, Johannitern, Templern und Deutſchrittern war das Cölibat Vorſchrift; der Erfolg war nicht viel beſſer. Der letztere Orden hat allerdings 1523 unter ſeinem Hochmeiſter Markgraf Albrecht von Brandenburg den lutheriſchen Glauben angenommen und ſich damit auch zu vernünftigeren Anſchauungen bekehrt. Freilich hat es auch bei den reformierten Sekten mitunter Schwärmer gegeben, die eheliche Feſſeln für unſittlich hielten; aber das ſind nur verſchwindende Ausnahmen.

Wieder andere Moralanſchauungen erklärten die Polygamie nicht nur für zuläſſig, ſondern für den Gipfelpunkt der Sittlichkeit; logiſch wird man auch nicht behaupten dürfen, daß ſie unſittlicher ſei als die Einzelehe, in der ein Gatte ſich nebenbei Maitreſſen hält. Daß eine Frau mehrere Männer heiraten darf, findet man nur ſehr ſelten; faſt überall iſt bei der Polygamie nur die Vielweiberei zugelaſſen; das Weib als rechtloſe Sklavin, wie unſere Feminiſten und Frauenrechtler ſagen würden. Die Vielweiberei iſt übrigens eine uralte Inſtitution; ſie galt bei den Juden und vielen orientaliſchen Völkern und wurde auch vom Muhamedismus beibehalten; ſie iſt ſelbſt bei den keuſchen Germanen nicht unbekannt geweſen, galt da allerdings für ausſchließliches Vorrecht der Fürſten; ob dieſe dem Volke nur zeigen ſollten, wie man nicht leben dürfe, oder ob man die Polygamie für eine höhere Sittlichkeit hielt, für welche die misera plebs nicht moraliſch reif genug ſei, iſt uns freilich nicht bekannt. Häufig kam aber auch die Fürſtenpolygamie nicht vor. Noch ſeltener hat ſie Eingang in das Chriſtentum gefunden, da ſie der chriſtlichen Moralanſchauung direkt widerſpricht; ſie iſt auch nur in das Afterchriſtentum eingedrungen. Johann Bockelſon, der ſpäter als Wiedertäuferkönig ſich in der Geſchichte ein wenig ehrendes Denkmal geſetzt hat, führte ſie 1534 ein, weil er ein ausſchweifendes Leben liebte, dem er ſich, ohne Ärgernis zu erregen, nur hingeben durfte, wenn er ſeiner Liederlichkeit ein heiliges Mäntelchen umhängen konnte. Als er in Münſter mit ſeiner getreuen Gemeinde belagert wurde, nahm er 16 Gattinnen, an denen er mit ſo treuer Liebe hing, daß er die eine, Eliſabeth Wandſcherer, höchſt eigenhändig hinrichtete, weil ſie den Wunſch ausgeſprochen hatte, die dem Hungertode preis-

gegebene Stadt verlassen zu dürfen. Johann von Leyden konnte sich bei der Einführung der Polygamie auf biblische Vorbilder berufen, und deshalb fand sein Beispiel so lebhafte Nachahmung, daß die „Frauenfrage" glatt gelöst wurde, es gab in der Tat kein weibliches Wesen im heiratsfähigen Alter mehr, das seinen Beruf verfehlt hätte.

Es sind also schon über die Form der Ehe drei oder, wenn man die Polygamie in Polygynie und Polyandrie scheiden will, sogar vier Moralanschauungen vorhanden, und doch gilt die Ehe als Basis aller Sittlichkeit. Ja, welche Ehe? Für uns natürlich nur die Monogamie. Es lassen sich für diese auch in der Tat die meisten Gründe geltend machen; praktisch liegt die Sache allerdings wesentlich anders. Wir dürfen uns nicht der Erkenntnis verschließen, daß es immer weniger Ehen gibt, die wirklich so sind, wie sie sein sollten, und daß in der Tat auch immer weniger Ehen als Fundamente wahrer Sittlichkeit gelten dürfen. Woran das liegt, und wie diesem Übel möglichst abzuhelfen ist, das werden wir in den einzelnen Kapiteln zu prüfen haben. Ist aber nicht einmal über die Ehe selbst überall die gleiche Ansicht herbeizuführen, so ist es erst recht klar, daß auch über das, was als wirklich sittlich oder unsittlich zu gelten hat, noch viel weniger überall die gleichen Meinungen herrschen können, und daß noch viel weniger darüber, was strafbar sein muß, und wieweit etwas strafbar sein darf, eine Übereinstimmung besteht oder jemals bestanden hat. Wie leicht ist dagegen über die anderen Straftaten eine Einigung zu erzielen. Daß man nicht morden, rauben, stehlen, brandstiften, betrügen usw. darf, das sagt uns schon unser natürliches Rechtsgefühl, das den Menschen, gleichviel welchem Volke sie angehören, gleichsam mit in die Wiege gelegt wird; es ist ein instinktives Rechtsbewußtsein, und auch die Schreier, die den Unsinn, daß Eigentum Diebstahl sei, mit lautester Stimme verkünden, erinnern sich dieses schlummernden Rechtsbewußtseins sofort, wenn — sie selbst bestohlen worden sind. Auch das „Göttliche Recht", wie man die zehn Gebote oft nennt, sagt sehr präzise: „Du sollst nicht töten!" „Du sollst nicht stehlen!" Das versteht jeder noch leichter als unsere Reichsgerichts-Entscheidungen. Was aber sagt es uns über die Sittlichkeit? Da heißt es nur: „Du sollst nicht ehebrechen." Das versteht schon nicht jeder, und auch die Rechte der verschiedenen Zeiten und Völker haben diesem Gebot eine recht verschiedene Auslegung gegeben. Und doch, sehr viel ist damit gesagt: „Du sollst nicht ehebrechen." Dies Gebot sollte das höchste und heiligste auf dem Gebiete der Sittlich-

keit sein, wie es das einzige des Göttlichen Rechtes ist. Im deutschen Strafrecht ist es aber anders; da ist der Ehebruch überhaupt kein Verbrechen, sondern nur sehr bedingungsweise ein geringes Vergehen, strafbar nämlich nur dann, wenn infolge des Ehebruchs die Ehe wirklich geschieden ist, und auch dann nur, wenn der betrogene Gatte den Strafantrag gestellt hat. Das heißt viel eher den Ehebruch begünstigen, als ihn verbieten. In früherer Zeit, tausende von Jahren lang, war der Ehebrecher mit der Todesstrafe bedroht. Das mag uns freilich zu hart erscheinen, aber wenn man berücksichtigt, daß auch der Diebstahl, wenigstens wenn es sich um ein Objekt von einem bestimmten Werte handelte, ebenfalls mit dem Tode gesühnt wurde, dann erscheint die Todesstrafe schon eher als eine äquivalente Sühne. Am Ausgange des XVIII. Jahrhunderts hat man die Todesstrafe als für die meisten Straftaten zu grausame Sühne gehalten, so auch wegen des Ehebruchs. Besonders interessant ist wegen des letzteren Delikts eine Begründung der Aufhebung jener Strafe; sie lautet wörtlich: „Und wie lächerlich ist es, wenn ein Landesherr durch ein Gesetz eine Sache bei Todesstrafe verbietet, die er selbst mit einer deklarierten, und so viel heimlichen Maitressen öffentlich vor den Augen seines Volks tut? Haben denn die Gesetzgeber Monopolia, die an sich unerlaubten Handlungen, welche sie anderen verbieten wollen, allein zu treiben?“ Der alte Grundsatz „punitur, ne peccetur“, sowohl als auch der „punitur, quia peccatum est“ konnten die Beibehaltung der Todesstrafe für Ehebrecher sicherlich nicht rechtfertigen, denn einen Erfolg hatte man nach keiner Richtung hin erzielt; aber die oben zitierte Meinungsäußerung ist offenbar der plausibelste Grund zur Strafabänderung gewesen, denn es läßt sich nicht verkennen, daß in diesen Sätzen eine starke Dosis Wahrheit enthalten ist. In der Tat haben schon von den ältesten Zeiten an die weltlichen und geistlichen Fürsten dem Volke ein sehr böses Beispiel gegeben. Man braucht nicht auf die altjüdischen Könige, z. B. David, zurückzugreifen; auch in unserer Geschichte haben sich unerhörte Dinge an den Höfen abgespielt. Selbst Karl der Große, der doch sonst gewiß hoch über andere gekrönte Häupter hinausragte, ist sittlich ein sehr böses Beispiel gewesen, und Heinrich IV.? Wie schlimm wars aber erst um die Geistlichkeit bestellt. Ullrich von Hutten gibt in seinem berühmten Buche „Trias romana“ ein anschauliches Bild der Sittenverderbnis, die von der Geistlichkeit nicht einmal mit dem Deckmantel scheinheiliger Frömmigkeit umhüllt wurde, und es ist auch wohl hinlänglich bekannt

welche Eindrücke Luther bei seiner Romfahrt 1510 am päpstlichen Hofe sammelte, wer weiß, ob er mit gleicher Energie sein großes Reformationswerk in Angriff genommen hätte, wenn ihm nicht ständig das Bild jener wahrhaft grauenvollen Zustände die Seele bedrückt hätte. Hat doch selbst noch in unserer Zeit der Kardinal von Hohenlohe es für das größte aller Wunder erklärt, daß er sich lange am päpstlichen Hofe aufgehalten und doch seinen Glauben nicht verloren habe. Wie offen wurde nun aber erst in mittelalterlicher Zeit von den Großen dieser Welt die Unsittlichkeit betrieben. Als Kaiser Albrecht 1298 gen Straßburg zog, hatte er nicht weniger als 800 Dirnen in seinem Gefolge, und Etterlin berichtet in seiner alten Chronik, da Kayser Sigismund bei seinem Besuche in Bern besonders geehrt werden sollte, habe der wohlehrweise Rat dem hohen Gaste und seinen Begleitern den freien Besuch „by den schönen Frawen im Gäßlin" bewirkt und dort dann aus städtischen Mitteln die recht hohe Rechnung beglichen. Es heißt dann in der alten Chronika wörtlich: „Dieselben zwo Eren und Herrlichkeyten, mit dem Wyn und mit dem Frawenhauß, rumt der Künig darnach, wo er bey Fürsten und Herren saß, gar hoch, und hielt es gar für eine große Sach." Ebenso ungeniert hat derselbe Herrscher in Ulm die öffentlichen Häuser besucht. Man darf wohl sagen, die furchtbare Demoralisation, die in früheren Zeiten herrschte, ist von oben ins Volk getragen worden, denn böse Beispiele verderben gute Sitten. Wie hat es nun erst nach dem dreißigjährigen Kriege ausgesehen, und wie hat es auf die Sitten des Volks eingewirkt, als es später die deutschen Höfe für ihre vornehmste Aufgabe hielten, das Treiben des französischen Hofes nachzuahmen! Das hat sich ja, gottlob, wesentlich geändert, aber gehoben wird auch heute die öffentliche Moral durch die Skandalgeschichten, die sich gerade in letzter Zeit ziemlich häufig an den verschiedenen Höfen, zuletzt am Dresdener, abgespielt haben, jedenfalls auch nicht.

Wenn man nun unsere Strafbestimmungen genauer prüft, dann muß man fast zu der Annahme gelangen, daß sich die Herren Gesetzgeber stellenweise in der ähnlichen Lage befunden haben wie die Schriftgelehrten, Pharisäer und das jüdische Volk, als diese eine Ehebrecherin steinigen wollten, aber beschämt von dannen schlichen, als Christus ihnen zurief: „Wer unter euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein auf sie!" (Joh. 8, 7.) Es erweckt oft den Anschein, als habe sich nicht jeder völlig frei von der Schuld gefühlt, gegen die er helfen

sollte, Gesetze machen. Das läßt zwar im allgemeinen auf ein sanftes und gerechtes Gemüt schließen, aber daß etwas geschehen muß, das hat man wohl schon lange gefühlt, wenn sich auch dieses Gefühl lange Zeit im stillen Busen verbergen mußte, bis mit viel Geschrei und wenig Wolle die famose lex Heinze aufgefahren wurde, die aber in allen ihren Bestimmungen genau so verfehlt war, wie in ihrem Titel. Der Artikel 340 des „Code Napoléon" lautet: „La recherche de la paternité est interdite"; haben die Väter jener Gesetzesvorlage in einem Anfall allzugroßer Bescheidenheit diese Vorschrift beherzigt? Warum mußte dann aber gerade der unglückliche sogenannte Töpfer Heinze seinen wahrlich nicht mit Ruhm befleckten Namen für das totgeborene Kind hergeben? Oder hatte erst der Sensationsprozeß gegen das Ehepaar Heinze wegen Ermordung eines Nachtwächters der staunenden Welt verraten, daß es in Berlin Zuhälter gibt, und daß diese nicht gerade von sich behaupten dürfen, bessere Menschen zu sein? Wahrlich, das wäre ein schlimmes Zeichen für die Aufmerksamkeit, mit der die schweren Übelstände unseres öffentlichen Lebens beobachtet werden. Jede Woche werden doch am Berliner Landgericht Prozesse gegen Zuhälter verhandelt, die mindestens ebenso grauenvolle Einblicke in die Sümpfe und Moraste des Zuhälter- und Dirnenwesens gestatten. Und da mußte gerade das verkommene Subjekt Heinze einem Gesetz seinen Namen leihen, das — Kunst und Literatur lahm legen sollte? Wozu denn die widerliche Sensationsmache, die sich schon in dem Namen dieses Gesetzentwurfs zu erkennen gab? Will man Hilfe gegen die gar nicht zu leugnenden Übelstände schaffen, — und es wird dazu wahrlich die höchste Zeit — dann ändere man unsere Strafgesetzbuch-Paragraphen ab, soweit es not tut; das kann aber auch ohne den Namen eines berüchtigten Zuhälters geschehen. Oder soll vielleicht das nächste Mal eine lex Palliſaden Carl usw. durchberaten und abgelehnt werden? Mit neuen Bestimmungen gegen Zuhälter und Dirnen wird ohnehin die Sittlichkeit nicht gehoben; da muß man, wenn man's wirklich ernst meint, den Hebel an einer ganz anderen Stelle ansetzen.

Durch Festsetzung und Androhung einer Strafe allein ist nichts getan, denn wären wirklich drakonische Strafen das alleinseligmachende Mittel zur Verhütung der Verbrechen, ei, dann hätte es zur Zeit des Peinlichen Rechtes nur engelsreine Menschen geben müssen, denn da waren selbst Handlungen, die man jetzt kaum noch moralisch beanstandet, mindestens aber nicht mehr für strafbar hält, als todeswürdige Ver-

brechen verboten, die Täter mit den unmenschlichsten Todesmartern bedroht. Und doch haben sich die Verbrechen so gehäuft, daß auch der blödeste Geist schließlich zu der Erkenntnis gelangen mußte, das Strafrechtssystem sei nicht nur unmenschlich, sondern auch völlig wirkungslos. Für die sogenannte Humanität ist dies ein Beweis dafür, daß überhaupt strenge Strafen zwecklos seien; aber der objektiv Prüfende wird doch nicht umhin können, zuzugeben, daß die wahre Humanität niemals in einem weichlichen Schutze der Herren Verbrecher bestehen kann, sondern im Gegenteil darin, daß man die Allgemeinheit energisch und streng vor Verbrechern schützt. Schon Luther hat dies erkannt; er schreibt in seiner Kirchen-Postille: „Meister Hans (das ist der Henker) ist ein sehr nützer und barmherziger Mann, denn er steuret den Schalck, daß er es nicht mehr thue, und wehret den anderen, daß sie es nicht nachthuen. Denn für ihm schlägt er einem den Kopff ab, denen andern hinter ihm drauet er, daß sie sich fürchten für dem Schwerd, und friede halten, das ist eine große Gnade und Barmhertzigkeit.“ Die Strafen sind früher nicht deshalb unwirksam gewesen, weil sie zu streng waren, sondern deshalb, weil sie nicht im richtigen Verhältnis zu den Straftaten standen, weil sie nicht logisch begründet waren, das Volk sich also nicht von ihrer Zweckmäßigkeit, Notwendigkeit oder auch nur Berechtigung überzeugen konnte, ferner auch deshalb, weil die Menschheit verwildert war und durch den ständigen Anblick der entsetzlichen Blutarbeit noch mehr verrohte, ferner auch deshalb, weil die Machthaber nicht mit gutem, sondern mit bösem Beispiel vorangingen und schließlich, weil bei der mangelhaften Polizeiorganisation die Chancen, nicht erwischt zu werden, gerade für die schwersten Verbrecher ziemlich günstig lagen, während weniger Schuldige oder völlig Schuldlose einem blöden Wahne zum Opfer fielen. Ganz besonders trifft dies für die Geschichte der Sittlichkeitsverbrechen zu. Die Geschichte lehrt uns, das gerade die sittenlosesten und verweichligtsten Despoten am grausamsten waren; psychologisch sind Wollust und blutgierige Grausamkeit nahe verwandt. Wie sollte aber das Volk sich von der Rechtmäßigkeit einer Justiz überzeugen können, wenn es stets und ständig vor Augen hatte, wie Herrscher und Geistlichkeit ungestraft den sittenlosesten Wandel führten, während die Untertanen wegen viel geringerer Sittendelikte dahingeschlachtet wurden? Wollust und Grausamkeit standen auch da in Wechselwirkung, denn je mehr der Anblick des blutigen Henkerwerks verrohend wirkte, desto intensiver wurde der rein tierische Geschlechtstrieb

angeregt. Wer ſticht, raubt oder mordet, der handelt in überlegter Abſicht; er folgt dem Hange nach Bereicherung, oder er handelt, um Rache zu üben, vielleicht auch um einen ihm gefährlichen oder unbequemen Menſchen zu beſeitigen. Der Sittlichkeitsverbrecher kennt keine derartigen Motive; er folgt faſt ſtets ſeiner wilden Leidenſchaft, einem inſtinktiven Triebe der Natur, der ſo ſtark in ihm ausgeprägt iſt, daß er ihm nicht zu widerſtehen vermag. Selbſt ſehr ernſte und keineswegs „moderne“ Philoſophen haben dies betont; ſagt doch ſelbſt der Peſſimiſt Schopenhauer, daß die geſchlechtliche Liebe der ſtärkſte Trieb nächſt dem zur Erhaltung des eigenen Lebens ſei. Das iſt keineswegs übertrieben, ſondern noch nicht einmal genug geſagt, weil nämlich ſehr oft der Trieb zur Erhaltung der Art, der allen Lebeweſen gegeben iſt, noch weſentlich ſtärker hervortritt, als der Trieb zur Erhaltung des eigenen Lebens. Die Naturgeſchichte zeigt dies oft genug ſelbſt an den niedrigen Organismen.

Ein jeder Naturtrieb verlangt aber kategoriſch aus ſich ſelbſt ſeine Befriedigung. Wer Hunger hat, muß eſſen; wer Durſt hat, muß trinken; wer müde iſt, muß ſchlafen; er will nicht bloß, ſondern er muß, ſonſt geht er zugrunde, und kein Moralgeſetz der Welt, keine angedrohte Strafe wird hieran etwas ändern, weil ſich die Natur von den Menſchen keine Vorſchriften machen läßt. Wenn wir nun wiſſen, daß der Geſchlechtstrieb der ſtärkſte Naturtrieb iſt, muß uns dies nicht zu der Überzeugung führen, es ſei widernatürlich und deshalb unzuläſſig, überhaupt von Sittlichkeitsverbrechen und Geſetzen gegen dieſe zu ſprechen? Durchaus nicht. Kein Sittlichkeitsgeſetz wird je darauf zielen, dieſen mächtigſten aller Naturtriebe und ſeine notwendige Befriedigung zu verbieten, denn dadurch müßten das Staatswohl und die wirkliche Sittlichkeit in gleichem Maße gefährdet werden; ſelbſt ein Geſetz, das eine zu große Beſchränkung anſtrebte, würde im höchſten Grade verfehlt ſein; aber das Geſetz hat dem ſchrankenloſen Genuſſe, wie ihn die Apoſtel der freien Liebe predigen, einen Damm zu ſetzen, die Befriedigung in ihrer ſittlichſten Form, alſo die Ehe, zu ſchützen und unberechtigte oder gar gewaltſame Übergriffe in eine fremde Rechtsſphäre nachdrücklichſt zu verhüten. Das iſt die ideale Aufgabe eines jeden Sittlichkeits-Geſetzes, und was darüber iſt, das iſt vom Übel. Hunger, Durſt und Schlafbedürfnis ſind Naturtriebe, die ſich weſentlich vom Geſchlechtstrieb unterſcheiden; ſie dienen der Erhaltung des eigenen Lebens, letzterer der Erhaltung der Art; ſie verlangen fortgeſetzte, regel-

mäßige Befriedigung, während davon beim letzteren nicht die Rede sein kann, und doch darf auch zu ihrer Befriedigung nicht fremdes Recht tangiert werden; auch der Hungernde und Dürstende darf nicht ungestraft fremdes Eigentum zur Erhaltung seines Lebens an sich reißen; auch hier ist jede Befriedigung, die wesentlich das natürliche Bedürfnis übersteigt, mindestens moralisch verwerflich und sogar, wenn auch nur bedingungsweise, strafbar. Gesetze gegen Völlerei und Trunksucht hat es genug gegeben; daß sie einen unbefugten Eingriff in die persönliche Freiheit dargestellt hätten, darf man nicht ohne weiteres behaupten, da sie sehr oft dringend notwendig und deshalb auch nützlich waren. Die Grenze einer normalen Befriedigung läßt sich natürlich nicht so bestimmt festsetzen; es hat sich also auch stets nur darum handeln können, das offenbare Übermaß zu verbieten.

Was heißt auch normal? Im allgemeinen wird man einen Zustand, bei dem die einzelnen Naturtriebe sich „normal", das heißt regelmäßig im Bedürfnis und in der Befriedigung, einstellen, für normal und gesund halten müssen; während Störungen — mögen sie nun als anormale Steigerungen oder Verminderungen in die Erscheinung treten — als Symptome einer Erkrankung zu gelten haben. Völlige Appetitlosigkeit oder Schlaflosigkeit verraten bedeutende physische oder psychische Störungen; ebenso würden aber auch ein übertriebenes Schlafbedürfnis oder ein unstillbares Bedürfnis zur Nahrungsaufnahme, namentlich steter Durst, auf eine Erkrankung schließen lassen. Am wenigsten ist es möglich, von einem normalen Geschlechtstrieb zu sprechen, und doch wird — so paradox dies auch klingen mag — von einem anormalen Geschlechtstrieb gesprochen werden dürfen, sowohl nach der positiven als auch nach der negativen Seite hin. Wir kennen hierüber verschiedene Doktrinen.

Nach der einen Ansicht gilt die ungewöhnliche Steigerung des Triebes als ein Zeichen robuster Gesundheit, die Abnahme für krankhaft; nach der anderen Ansicht ist ein minimaler Trieb ein Gesundheitssymptom, die Steigerung ein Beweis krankhafter Störung; die dritte Ansicht hält sowohl den abnorm starken als auch den abnorm schwachen Trieb für ein Zeichen krankhafter Störung. Wo es sich aber um bestimmte Doktrinen handelt, da pflegt auch bei wissenschaftlichen Autoritäten die kühle Objektivität auszuscheiden; jeder beißt sich in sein System fest und gelangt, weil er meist von falschen Voraussetzungen ausgeht, zu falschen Schlüssen, und muß selbst bei durchaus logischem

Denken zu solchen gelangen. Nach unserer Ansicht ist keiner der drei Doktrinen ohne weiteres beizupflichten; es wird nicht darauf ankommen, ob objektiv ein Individuum einen besonders starken oder einen minimalen Geschlechtstrieb besitzt, sondern lediglich darauf, ob der Trieb, soweit er psychisches Wollen ist, auch mit dem physischen Vermögen in Übereinstimmung zu bringen ist; lediglich danach wird man ermessen können, ob und inwieweit eine krankhafte Störung vorhanden ist. Danach wird man auch erst von einem individuell normalen oder anormalen Triebe reden dürfen; wir wollen aber hier vorweg bemerken, daß wir zwischen dem physischen Vermögen und der faktischen Möglichkeit, den Trieb in natürlicher Weise zu befriedigen, einen Unterschied machen, denn von einem physischen Vermögen sprechen wir nur insoweit, wie das exercitium coiti keine gesundheitlichen Störungen nach sich zieht, mag es auch — wenn man so sagen will — das natürliche Bedürfnis überschreiten. Die Individualität kann allein entscheiden. Machen wir das an anderen Naturtrieben klar.

Wenn zwei Menschen, wie dies ja dummerweise noch oft genug vorkommt, sich darüber streiten, wer innerhalb einer bestimmten Frist das größte Quantum essen kann, kommt es vor, daß jemand sich zwingt, eine abnorme Portion hinunterzuwürgen. Er hat dann allerdings die faktische Möglichkeit, ein solches Quantum zu verschlingen, bewiesen, nicht aber, wenn er krank danach wird oder gar stirbt, das wirkliche physische Vermögen. Genau so liegt die Sache bei den sogenannten Trinkwetten. Gewiß, wer sich rühmt, eine bestimmte Menge trinken zu können, hat die absolute Möglichkeit, diese Menge alkoholischen Getränks durch die Gurgel jagen zu können, bewiesen, nicht aber sein physisches Vermögen, wenn ihn gleich darauf der Schlag rührt, oder wenn er auch nur sinnlos betrunken wird. Gerade das Beispiel des Trinkens, daß ja für uns Deutsche an und für sich verständlich und auch wohl sympathisch ist, hilft uns am leichtesten auf die Spur. Man sehe sich nur einmal einen alten Korpsstudenten und ein Schneiderlein nach dem sprichwörtlichen Berliner Muster an und prüfe beide auf ihre Trinkfähigkeit, dann wird man sofort verstehen, was wir meinen. Wir selbst haben einen biederen Münchner gekannt, dessen normales tägliches Bedürfnis 25 Halbe waren. Hatte er dieses Quantum wesentlich überschritten, dann meinte er aus innerster Überzeugung, das viele G'saufe wäre nichts nütz; der Mensch müsse mäßig sein. So sind aber auch auf dem uns beschäftigenden Gebiete die Naturen grundverschieden.

Die von einander abweichenden Grundanſichten über Impotenz, Präpotenz und Satyriaſis, Nymphomanie uſw. als Symptome krankhafter Störungen oder beſonders robuſter Geſundheit, müſſen natürlich auch für die ſtrafrechtliche Beurteilung der Sittlichkeitsdelikte ſich diametral gegenüberſtehende Doktrinen hervorbringen; denn wenigſtens theoretiſch muß doch eine Handlung, die nichts iſt als die Folge einer krankhaften Störung, anders beurteilt werden, als die Tat eines völlig Geſunden. Für die Anhänger der Anſicht, daß jedes Sittlichkeits-Verbrechen die Betätigung einer robuſten, geſunden und überſchäumenden Kraft ſei, bleibt der Sittlichkeits-Verbrecher natürlich ein Subjekt, das unter allen Umſtänden eine möglichſt ſcharfe Verurteilung verdient. Dieſe Auffaſſung zeigt am deutlichſten, wie grundfalſch es iſt, nicht zunächſt den pſychiſchen Trieb mit dem phyſiſchen Vermögen zu vergleichen. Man ſehe ſich doch einmal die Strafpraxis genauer an. Gewiß, da findet man kräftige Burſchen unter den Sittlichkeitsverbrechern, von denen man ſchon annehmen darf, daß ſie die robuſte, überſchäumende Kraft zu dem Verbrechen getrieben hat; es handelt ſich bei ſolchen Perſonen auch meiſt um Notzucht, alſo ein gewalttätiges Vorgehen, oder bei der Landbevölkerung um Sodomie. Beide Arten folgen einem unwiderſtehlichen Triebe; aber man muß ſie beſtrafen, weil ſie völlig geſund und vollkommen zurechnungsfähig und verantwortlich ſind, und auch der heftigſte Affekt keineswegs ihre freie Willensbeſtimmung ausgeſchloſſen hat. Dagegen findet man aber unter den Angeklagten auch kraftloſe und gebeugte Greiſe, die ſich in der Regel an Kindern unter 14 Jahren vergangen haben. Hier würde man in den meiſten Fällen eine protrahierte impotentia virilis feſtſtellen können. In allen Fällen war aber der pſychiſche Trieb ſo ſtark, daß er die Scheu vor dem Verbrechen und vor dem Zuchthauſe überwand. Beide Kategorien ohne weitere ernſte Prüfung ſtrafrechtlich völlig gleichzuſtellen, halten wir für einen bedenklichen Fehlgriff; der § 176 St.-G.-B. ſtellt ſie aber vollſtändig gleich und droht ihnen dieſelben Strafen an; beide gelten für voll verantwortlich. Die Möglichkeit, daß in einem Falle nur auf Gefängnis nicht unter 6 Monaten erkannt werden „kann“, iſt ohne jede Bedeutung für uns, verſchlimmert höchſtens die Sache noch, da ſie eben beiden zu gute kommen kann und in der Praxis nicht ſelten dem wirklich Schuldigeren zu gute kommt. Wie grundverſchieden die einzelnen Gerichtshöfe gleiche Straftaten auffaſſen, iſt hinlänglich bekannt, und die allgemein gehaltene Beſtimmung: „Sind mildernde Umſtände vorhanden

usw." ruft erst recht die Gefahr hervor, daß unsere Gerichte eine Art Lotterien werden, bei der der blinde Zufall entscheidet, welches Los einen Angeklagten trifft, nämlich der Zufall, vor welchen Richter ein Angeklagter kommt. Das Gesetz sagt mit keiner Silbe, was mildernde Umstände sind. Manche Richter sind geneigt, sie dem robusten Burschen, der keine Gelegenheit fand, seine wilden Triebe in anderer Weise zu befriedigen, zuzubilligen; andere wieder kennen der brutalen Gewalttat gegenüber keine Gnade; manche Richter fühlen sich geneigt, den krankhaften Greis milde zu behandeln; andere halten sittliche Verirrungen eines Greises für doppelt und dreifach verdammenswert. Wer hat recht? Die Auffassung des Richters aber entscheidet allein darüber, ob der Angeklagte ins Zuchthaus oder nur ins Gefängnis wandert. Unser Strafrecht kennt eine verminderte Zurechnungsfähigkeit infolge psychischer Störungen überhaupt nicht, denn der § 51 nimmt nur da Straflosigkeit an, wo erwiesen ist, daß der Täter sich zur Zeit der Begehung der Tat in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat, durch den seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Das berührt also Fälle, in denen die „freie Willensbestimmung nur beeinflußt war", wenn auch bis dicht an die Grenze der Ausschließung, überhaupt nicht.

Es hat sich aus diesem Grunde die durchaus falsche aber keineswegs wunderbare Theorie herausgebildet, daß jeder Sittlichkeits-Verbrecher unzurechnungsfähig sei, weil eben die geschlechtliche Erregung, ohne die ja ein solches Verbrechen überhaupt unmöglich sei, ihn in einen Zustand von Bewußtlosigkeit versetzt habe, durch den seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen sei. Man darf unter freier Willensbestimmung aber nicht nur das Wollen verstehen, das eine Folge klaren, von keiner Leidenschaft beeinflußten Nachdenkens ist, denn sonst würde nur in den allerseltensten Fällen ein Mensch über eine freie Willensbestimmung verfügen können; der Wille ist vielmehr die Fähigkeit, aus eigenem inneren Antriebe sich ein Ziel zu setzen, das man mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu erreichen strebt. Eine selbst gewaltige Erregung oder Begierde, die uns anspornt, mit aller Energie den beabsichtigten Zweck zu erreichen, schließt die Freiheit des Willens nicht aus; sie setzt höchstens unsere Widerstandsfähigkeit herab. Wollten wir sie schon für hinreichend halten, die freie Willensbestimmung auszuschließen und damit natürlich auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters, dann würden wir überhaupt jede Strafvorschrift wegen

eines Sittlichkeitsdelikts beseitigen müssen, weil, wie schon bemerkt, ein solches ohne hochgradige Erregung nicht gedacht werden kann, diese also präsumtiv jedem Täter innegewohnt haben muß. Ja, wir würden so ziemlich das ganze Strafgesetzbuch streichen und gerade die schwersten Verbrecher für straflos erklären müssen. Auch der Mörder schreitet wohl niemals ohne starke Erregung zur Tat; will man deshalb von einem Zustand von Bewußtlosigkeit sprechen, durch den die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist? Wir würden damit noch die Lehre Lombrosos überbieten, durch die ja auch schon die Irrenhäuser stets überfüllt, die Strafanstalten aber leer gehalten werden würden. Davor möge uns Gott behüten.

Nicht die einfache Erregung, mag sie noch so hochgradig sein, darf die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines geistig und körperlich gesunden Menschen beeinflussen — ob sie das Strafmaß alteriert, ist eine andere Frage — wohl aber muß berücksichtigt werden, ob nicht etwa durch eine geistige Erkrankung der freie Wille beeinträchtigt war, ohne daß er völlig ausgeschlossen gewesen wäre. Daß unser Strafrecht eine verminderte Willensfreiheit überhaupt nicht kennt, halten wir für einen äußerst bedenklichen Fehler. Daß man es gerade bei Sittlichkeitsdelikten sehr oft mit Handlungen zu tun hat, die in wesentlich beschränkter Zurechnungsfähigkeit begangen waren, kann keinem Zweifel unterliegen, und bei einem Teile davon liegt außerdem die hohe Wahrscheinlichkeit vor, daß sie sogar in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch den die freie Willensbestimmung völlig ausgeschlossen war, begangen worden seien. Diese Vermutung ist nicht in Fällen naheliegend, in denen kerngesunde, robuste Täter mit roher Gewalt vorgegangen sind, sonst aber in durchaus natürlicher Weise ihre Leidenschaft befriedigt haben; sie ist aber stets da, wo bei physischem Unvermögen ein starker psychischer Trieb sich zeigte, als möglich, und wenn in solchen Fällen außerdem die Art der Befriedigung ungewöhnlich und unnatürlich war, als wahrscheinlich vorauszusetzen. In der gerichtlichen Praxis wird die Frage nach der geistigen Zurechnungsfähigkeit der Sittlichkeitsverbrecher überhaupt nur selten angeschnitten; man begnügt sich damit, daß der Angeklagte, der sich doch bei der gerichtlichen Vernehmung naturgemäß nicht in dem Zustande, in dem er die Tat begangen hat, befinden kann, ruhige und vernünftige Antworten gibt, sogar in Fällen, in denen die Art der Befriedigung selbst dem Laien den Verdacht aufnötigt, daß der Täter geistig gestört gewesen sein

müſſe. Das iſt grundfalſch. Wir legen auf derartige Laienanſichten an und für ſich ſehr wenig Gewicht, ja wir vermögen nicht einmal mediziniſchen Kapazitäten wie Krafft-Ebing und Dr. Moll beizuſtimmen, wenn ſie die Streichung des § 175 St. G. B. beantragen, halten aber die erwähnte Gerichtspraxis für ganz verfehlt und nicht einmal mit der Judikatur der Reichsgerichts übereinſtimmend. Dieſer höchſte Gerichtshof hat in einer Entſcheidung vom 16. Januar 1882 ausgeführt, daß die Bewußtloſigkeit oder krankhafte Störung der Geiſtestätigkeit keineswegs die freie Willensbeſtimmung überhaupt auszuſchließen brauche, um die Strafloſigkeit zu begründen, ſondern es genüge, wenn die freie Willensbeſtimmung nur für die ſpezielle Tat ausgeſchloſſen geweſen ſei. Das ergibt ſich übrigens auch aus dem klaren Wortlaut des § 51. Unter dem 23. Oktober 1890 führte derſelbe Gerichtshof aus, daß auch ſchon begründete Zweifel an der Willensfreiheit des Täters zur Freiſprechung genügen. Das zeigt doch evident, daß auch der höchſte deutſche Gerichtshof keineswegs die Notwendigkeit, die geiſtige Qualifikation des Täters ernſthaft zu prüfen, verkannt hat, und dieſe Notwendigkeit liegt doch ganz beſonders da vor, wo es ſich um Straftaten handelt, die naturgemäß in einem Zuſtand hochgradiger Erregung begangen ſein müſſen.

In der Praxis kommen nun aber viel häufiger, als der Uneingeweihte glaubt, Fälle der widernatürlichſten Befriedigung vor und ſind zu allen Zeiten vorgekommen. Wir wollen aus der älteren Praxis nur das Beiſpiel des berüchtigten „Mädchen-Schneiders" in Süddeutſchland anführen, der in der erſten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ſo großes Aufſehen hervorrief. Dieſer Menſch drängte ſich auf der Straße an Mädchen heran, brachte ihnen einen Schnitt oder Stich in den Arm bei, und in dem Augenblick, in dem er die Empfindung hatte, daß aus der Wunde Blut fließen müſſe, erfolgte bei ihm die ejaculatio seminis. Neu iſt das gerade nicht, denn ſchon im Altertum pflegten überreizte Wüſtlinge in der Privatfolter ihre Sklaven blutig zu martern, weil bei ihnen der Anblick der blutigen, zuckenden Körper wollüſtige Empfindungen ausſchaltete. Wir haben dies in unſerem Werke über die Folter ausführlicher behandelt. Auch in neuerer Zeit iſt es in Amerika und überhaupt in Ländern, in denen es das Geſetz geſtattet, oft genug vorgekommen, daß ſelbſt vornehme Damen ihre Sklaven und Mägde blutig peitſchen ließen, weil ihnen dies eine hohe ſexuelle Befriedigung gewährte. Die ſchon oben erwähnte Wechſelwirkung zwiſchen Wolluſt

und Grausamkeit wird auch durch solche Beispiele illustriert; sie mag wie ein psychologisches Rätsel erscheinen, ist aber schon seit sehr langer Zeit kein Geheimnis mehr. Es seien auch aus unserer Berliner Praxis einige Fälle mitgeteilt. Ein Angeklagter hatte wiederholt jungen Damen die Taschentücher entwendet, da der Besitz eines solchen Taschentuches bei ihm dieselbe Wirkung hervorbrachte wie bei dem Mädchenschneider die Zufügung einer blutenden Wunde. Ein anderer hatte eine ganz seltsame Methode angewendet. Er hielt in den Straßen junge Mädchen an, stellte sich ihnen als Kriminalbeamter vor und erklärte ihnen, daß er sie schon lange observiert und dabei beobachtet habe, wie sie sich an Herren herangedrängt hätten; er müsse sie deshalb festnehmen und zur Polizeiwache bringen. War ein Mädchen — auch in Berlin haben sie ja nicht immer das reinste Gewissen — so weit eingeschüchtert, daß es nach einigem Widerstreben gutwillig folgte, dann erklärte unterwegs der Herr Kriminalbeamte, es tue ihm doch leid, die Festgenommene fürs ganze Leben unglücklich zu machen; aber andererseits verbiete es ihm sein Pflichtgefühl, ein so sittenloses Treiben ungestraft zu lassen; ein kräftiger Denkzettel sei zur Besserung unentbehrlich. Sie solle also von zwei Übeln das kleinere wählen, mit in seine Wohnung gehen und sich eine körperliche Züchtigung angedeihen lassen. In der Regel gingen die Mädchen auf diesen Vorschlag ein, und in der Tat hat der Pseudokriminalist, der übrigens ein bekannter Hotelier war, nichts weiter mit seinen Opfern vorgenommen, als daß er ihnen auf den fast entblößten Körperteil, den uns eine weise Natur zum Sitzen gegeben hat, eine Anzahl Schläge versetzte. Das brachte bei ihm die erwünschte sexuelle Wirkung hervor. Ob's auch den Mädchen genützt hat, d. h. ob diese wirklich zu einem sittenreinen Lebenswandel bekehrt worden sind, das ist weniger bestimmt vom Gericht festgestellt worden. Behauptet haben sie allerdings, daß sie sowohl vor als nach dem seltsamen Abenteuer tugendhaft gewesen und nur aus Furcht vor einer irrtümlichen Verurteilung mitgegangen wären. Es sind uns noch zahlreiche Beispiele aus der Praxis bekannt; sie sind aber zum Teile so haarsträubender Art, daß wir sie auch nicht andeutungsweise wiedergeben können. Auch die Verbrechen, die von erwachsenen Personen an Kindern im zartesten Alter begangen werden, erscheinen sehr oft als eine unnatürliche Verirrung. Sie sind es jedoch keineswegs immer; mag man auch sagen, daß ein solches Kind unmöglich einen geistig gesunden, erwachsenen oder gar einen hochbetagten Mann geschlechtlich so weit erregen könne,

daß er selbst vor einem Verbrechen nicht zurückscheut, so ist doch sehr zu berücksichtigen, daß von sittlich charakterschwachen Menschen solche Kinder häufig gerade deshalb zum Objekt des Verbrechens gemacht werden, weil sie in der Regel keinen nennenswerten Widerstand leisten, und weil die Täter schon deshalb und auch rücksichtlich der meist sehr unsicheren Zeugenschaft des Opfers hoffen, daß sie nicht so leicht erwischt werden. Jedenfalls würde aber bei jedem der gegen Kinder gerichteten Sittlichkeitsdelikte besonders die geistige Qualität des Täters zu prüfen sein. Bei keinem der oben angeführten Beispiele wird man behaupten dürfen, daß die Täter sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden haben, durch den die freie Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen wäre; aber sicherlich wird man erst recht nicht annehmen können, daß sie auch nur in einem einzigen Falle eine „überschäumende gesunde Kraft" hätten erkennen lassen. Von einem moralischen Irresein, der sogenannten moral insanity, hat sich ja unsere Rechtsprechung längst emanzipiert, und man darf wohl behaupten, daß damit einem wahren Unfug ein Ende gemacht worden ist; aber bei Sittlichkeitsdelikten liegt die Sache doch etwas anders als bei der Kleptomanie, Pyromanie usw., bei denen man annahm, daß ein sonst in jeder Beziehung geistig gesunder Mensch, lediglich den partiellen Wahnsinn habe, stehlen, brandstiften usw. zu müssen. Es ist eine alte psychiatrische Erfahrung, daß bei vielen ausbrechenden Geisteskrankheiten gerade ein moralischer Defekt zuerst wahrgenommen wird. Nach unserer Ansicht kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ohne jede Ausnahme die Täter bei den obigen Beispielen mindestens in einer starken krankhaften Überreizung gehandelt haben und — mag immer wissenschaftlich eine Wechselwirkung zwischen Grausamkeit und Wollust erwiesen sein — in der geschilderten Weise nur ein erkranktes Nervensystem wirklich sexuelle Befriedigung erlangen kann. Von einer Unzurechnungsfähigkeit im Sinne unseres jetzigen § 51 kann dabei trotzdem nicht die Rede sein; aber es erscheint durchaus falsch, erwiesene Kranke in derartigen Fällen den vollkommen Gesunden ganz gleichzustellen; man wird vielmehr an einer verminderten Zurechnungsfähigkeit nicht zweifeln dürfen und muß diese bei den Strafbestimmungen berücksichtigt werden, wenn man nicht ein Gesetz haben will, daß alle Garantien für eine ungerechte Beurteilung schon in sich trägt. Wir wiederholen es, die Zulässigkeit von mildernden Umständen bietet keinen Ersatz und kann ihn nicht bieten; sie öffnet höchstens einer ganz

unzulässigen Willkür Tür und Tor. Wir haben die verminderte Zurechnungsfähigkeit aus unserem Gesetz ausgemerzt; in das italienische Strafrecht dagegen ist sie am 22. November 1888 wieder eingeführt worden, nachdem man sich überzeugt hatte, daß sie in der Tat nicht unberücksichtigt bleiben kann. Auch in unserer deutschen Praxis sieht man das ein; es ist aber ein grober Fehler, wenn es ins Belieben der einzelnen, und gerade der einsichtigen Richter gestellt bleibt, das, was nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht möglich ist, auf Umwegen zu erreichen. Daß dies aber tatsächlich geschieht, lehrt die Praxis an zahlreichen Beispielen, und selbst die oben zitierte Reichsgerichtsentscheidung vom 23. Oktober 1890, wonach begründete Zweifel an der Willensfreiheit des Täters zur Freisprechung genügen, zeigt klar und scharf, daß auch dadurch die Möglichkeit geboten ist, dem Mangel des Gesetzes abzuhelfen. In der Regel geschieht die Umgehung des Gesetzes, wo sie eben wegen des geistigen Mankos eines Angeklagten notwendig ist, um einen ungerechten Urteilsspruch zu vermeiden, dadurch, daß der medizinische Sachverständige, der, wenn er gewissenhaft urteilen soll, gewissenlos begutachten, d. h. die vorhandene geistige Störung übertreiben muß, den Angeklagten „herausreißt", indem er ihn in anderer Beziehung „hineinreitet", nämlich dadurch, daß er ihn durch Absprechen seiner Zurechnungsfähigkeit gesellschaftlich und oft auch wirtschaftlich unmöglich macht. Das Urteil des Gerichts muß natürlich auch dabei ein falsches werden, denn damit die ungerechtfertigte Härte vermieden werden kann, muß es eine ebenfalls ungerechtfertigte Milde enthalten; der Angeklagte, der eben nur in vermindertem Maße schuldig ist, wird dann völlig straflos bleiben. Zuweilen wird auch der andere Ausweg gewählt, daß zweifellose Sittlichkeitsdelikte von einem anderen strafrechtlichen Gesichtspunkte beurteilt werden, etwa Notzucht als Beleidigung usw.

Der erstere Ausweg kommt in der Praxis viel häufiger vor, als man glaubt, und bei dem heutigen Stande unseres Strafrechts kann man nicht einmal mit Sicherheit entscheiden, ob man dies loben oder bedauern soll, denn es mag gemacht werden, wie es will, ein Unrecht geschieht, wie wir gesehen haben, dem Angeklagten stets; wird er nur für beschränkt zurechnungsfähig erklärt, dann ist dies praktisch genau so, als wäre er für völlig gesund erklärt worden; er bleibt eben voll verantwortlich; das ist aber eine grobe Verletzung eines jeden gesunden Rechtsempfindens. Wird er aber für unzurechnungsfähig im Sinne des § 51 erklärt, während in Wirklichkeit seine Zurechnungsfähigkeit

nur herabgemindert ist, dann stellt dies ebenfalls einen groben Fehler dar, und es kann sich nur fragen, welcher Fehler der größere und verhängnisvollere ist. Das wäre freilich eine Doktorfrage ähnlich wie die, ob es besser sei, zehn Schuldige freizusprechen, als einen Unschuldigen zu verurteilen. Wir halten es für völlig verfehlt, einen Ersatz für die fehlende Bestimmung wegen der verminderten Zurechnungsfähigkeit etwa darin finden zu wollen, daß das Gesetz fast überall die unglücklichen „mildernden Umstände" zuläßt und es so ermöglicht, auf eine Strafe zu erkennen, die der für einen Angeklagten mit geistigem Defekt angemessenen ungefähr gleichkommen würde; denn einmal würde ja noch zu prüfen sein, ob man einen solchen Menschen überhaupt in ein Gefängnis schicken darf, und ferner — das ist sogar das hauptsächlichste Bedenken — hat das Gericht, da unser Gesetz die verminderte Zurechnungsfähigkeit nicht erwähnt, auch überhaupt nicht nötig, sie zu berücksichtigen, und es berücksichtigt sie tatsächlich sehr oft nicht. Nun ist aber auch garnicht gesagt, daß das Strafmaß bei Zubilligung mildernder Umstände dasselbe sein würde, was man gegen einen geistig defekten Angeklagten anwenden müßte, wenn der § 51 die notwendige Erweiterung erhielte; selbst wenn es dasselbe sein „kann", ist noch nicht gesagt, daß es dasselbe sein „muß"; es ist vielmehr anzunehmen, daß es wohl in der Praxis niemals dasselbe sein würde. Wenn unser Gesetz beim Vorhandensein mildernder Umstände für Verbrechen eine Gefängnisstrafe von mindestens 1 Jahr oder 6 Monaten vorschreibt, dann könnte doch der in seiner Zurechnungsfähigkeit beschränkte Angeklagte, dem außerdem die mildernden Umstände, die man ja meist in der bisherigen Unbescholtenheit oder einer besonderen Milde des Falles findet, zuzubilligen wären, immer nur mit einem Bruchteil der Minimalstrafe belegt werden, wenn die Bestimmung vorhanden wäre, daß die verminderte Zurechnungsfähigkeit nur einen Teil der für den gesunden Angeklagten ausgeworfenen Strafe zulasse. Es ist auch nach keiner Richtung hin gerechtfertigt, eine dringend notwendige Bestimmung deshalb aus dem Gesetz fortzulassen, weil vielleicht in besonderen Fällen einmal durch eine andere Bestimmung dasselbe Resultat erzielt werden könnte. Vor allen Dingen ist es auch für einen Angeklagten keineswegs dasselbe, ob er unter Zubilligung mildernder Umstände wegen eines Verbrechens bestraft worden ist, oder ob schon im Urteil steht, daß er hauptsächlich durch seine Krankheit zu der Tat bestimmt worden ist. Wenn es schon uralter Brauch ist, in dubio zugunsten

des Angeklagten zu entscheiden, dann darf erst recht nicht ohne jeden Zweifel zu Ungunsten des Beschuldigten erkannt werden; das Gesetz also, nicht etwa nur ein vielleicht gerade einmal hierzu besonders geneigter Gerichtshof, hat unter allen Umständen eine erwiesene Krankheit zu berücksichtigen. Im italienischen Strafgesetzbuch entspricht der Artikel 47 ungefähr unserem § 51; die Bestimmung ist aber weit glücklicher gefaßt, und der Artikel 48 bringt das zum Ausdruck, was in unser Gesetzbuch aufgenommen werden muß; er bestimmt nämlich, daß, falls ein Zustand von Schwäche oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit vorhanden ist, der die Zurechnungsfähigkeit zwar nicht ausschließt, aber doch wesentlich beschränkt, die Strafe nach bestimmten Prinzipien gemäßigt werden soll.

Wir haben einmal von einem allerdings noch sehr jungen Arzte den Ausspruch vernommen, daß es ein großer Unsinn sei, bei Sittlichkeitsverbrechen an eine Störung der Geistestätigkeit zu denken, denn nach dem heutigen Stande der Wissenschaft stehe fest, daß das Geschlechtsleben mit Geist und Gehirn nicht das mindeste zu schaffen habe, daß jede sexuelle Erregung lediglich auf eine Reizung des Rückenmarks zurückzuführen sei. Nach dieser Ansicht müßte also die von uns für notwendig gehaltene Erweiterung des § 51 dahin lauten, daß nur Leute mit völlig „normalem" Rückenmarke wegen Sittlichkeitsverbrechens als voll verantwortlich zu betrachten seien, daß man also zunächst das Rückenmark zu prüfen und, falls dieses nicht gesund sei, die Strafe zu mildern habe. Wie es nun aber kommt, daß sexuelle Exzesse zweifellos Geistesschwäche, ja völlige Geisteskrankheiten hervorrufen können, vor allen Dingen, wie es möglich ist, daß obscöne Gespräche, Literatur oder Anblicke sofort sexuell alterieren, das vermochte uns jener „aufgeklärte Mediziner" nicht zu verraten, und so lange er uns diese Antwort schuldig bleibt, erlauben wir uns, zunächst noch unsere eigene Ansicht zu verfechten, bemerken aber, daß es praktisch nicht den geringsten Unterschied machen würde, ob durch eine geistige Erkrankung oder durch ein Rückenmarksleiden die Willensfreiheit beschränkt ist, denn nicht die Ursache sondern die Wirkung kommt in Betracht, und diese allein kann für die forensische Medizin den Ausschlag geben. Es ist deshalb, auch wenn die „modernste" Ansicht die richtige wäre, dennoch unbedingt ein § 51a, der dem Artikel 48 des italienischen Strafgesetzbuchs zu entsprechen hätte, in unser Strafbuch aufzunehmen.

Schon in alten Rechtsbüchern, in denen man noch das lebendige

Verbrennen, Vierteilen, Rädern usw. und als Beweismittel die Folter vorschrieb, finden wir sogar die Berücksichtigung der völligen und auch der nur beschränkten Zurechnungsfähigkeit vorgeschrieben, und wir haben diese Vorschriften gerade unter dem Wust mittelalterlichen Rüstzeugs stets für wahre Perlen legislativer Kunst gehalten. So bestimmt die Theresiana, die Halsgerichts-Ordnung für Österreich-Ungarn, Böhmen usw. vom 31. Dezember 1768 im Artikel II, § 3: „Wo völlige Geistesverruckung vorhanden ist, als bey Toll- und Unsinnigen usw. kann der Thäter gar nicht gestraffet werden. Wenn jedoch derselbe gewisse Abwechselungen hätte, und der Richter anstünde, zu welcher Zeit die That geschehen, solle er den gelinderen Weg erwählen." Das ist ungefähr das, was unser § 51 vorschreibt; aber — mag auch die Ausdrucksweise uns jetzt etwas unbeholfen erscheinen — wir halten diese Bestimmung doch für viel präziser und klarer als die gewundene, geschraubte und leicht mißzuverstehende unseres Gesetzes. Nach der Theresiana hat selbst jeder Laie gewußt, was gemeint sei; nach unserem Gesetze weiß es nicht einmal jeder Arzt, und wir waren wiederholt Zeuge, daß Ärzte, die als Sachverständige vor Gericht geladen waren, nicht klar darüber waren, was ein Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch den die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, eigentlich zu bedeuten habe; sie vertraten vielmehr die sicherlich nicht von der Hand zu weisende Ansicht, daß auch bei der sogenannten beschränkten Zurechnungsfähigkeit infolge eines geistigen Mankos die „freie" Willensbestimmung schon ausgeschlossen sei, weil ein durch derartige Krankheit stark beeinflußter Wille niemals ein „freier Wille" sein könne. Wer die umfangreiche Literatur über dieses Thema selbst nur oberflächlich kennt, wird nicht in Abrede stellen dürfen, daß sich diese Ansicht auch philosophisch begründen läßt.

Hätte nun die Theresiana nur die eine oben wiedergegebene Bestimmung enthalten, so würde sie hierin schon eine Kleinigkeit besser gewesen sein als unser § 51; die Hauptsache kommt aber erst im § 4 a. a. O.: „Bey einer vorfind. gar großen Tummheit, Blödsinnigkeit und Einfalt, womit keine gäntzliche Vernunftlosigkeit verknüpfet ist, sonderlich bey Taub- und Stummen, ist die Straffe nach Beschaffenheit einer etwann gleichwohlen mit unterlauffenden Bosheit abzumessen. In allen solchen Fällen aber, wo ein Gebrechen an der Vernunft erscheinet, wenn solches nicht ehedem offenkündig wäre, solle die wahre der Sache Beschaffenheit: ob nämlich die Sinnlosigkeit, Tummheit oder Einfalt

nicht etwann verſtellet ſeye, oder in welchem Grade ſich dieſelbe befinde? Durch beeydigte, oder zu dieſem Ende eigends zu beeydigende Aerzte mittels öfteren zu verſchiedenen Zeiten vornehmenden Beſuche, und durch anderweite geſchickte Prüfungsmittel auf das genaueſte alles Fleißes erforſchet werden." Soweit braucht man noch nicht einmal zu gehen; aber ſicherlich wird niemand der wirklich der Gerechtigkeit — um Gotteswillen nicht der modernen Humanitätsduſelei — dienen will, gegen dieſe Beſtimmung etwas einzuwenden haben, vorausgeſetzt, daß ſie in der Faſſung dem heutigen Stande der Wiſſenſchaft angepaßt würde. Für Humanitätsduſelei und ganz falſch verſtandene Humanität ſind wir nicht zu haben, und betonen deshalb immer wieder, daß nach unſerer Anſicht mit energiſcher Schärfe eingegriffen werden muß, ſonſt ſoll man lieber gar nicht ſtrafen. Aber Gerechtigkeit und Billigkeit erheiſchen, daß ſtets dem wirklichen Verſchulden Rechnung getragen wird, und ſelbſt eine recht beſcheidene Doſis geſunden Menſchenverſtandes wird ausreichen, um erkennen zu laſſen, daß das Verſchulden eines hochintelligenten aber beſonders boshaften Menſchen und das eines Idioten oder Halbidioten nicht gleich ſein kann; dem letzteren kommt ja oft kaum zum Bewußtſein, daß er überhaupt etwas Strafbares tut, die Tragweite ſeines Handelns vermag er nur in den ſeltenſten Fällen zu überſehen, und Chriſtus ſagt: „Vater, vergib ihnen, denn ſie wiſſen nicht, was ſie tun." (Lucä 23, 34.) Wie wenig dem freien Ermeſſen des Gerichts die Berückſichtigung der geiſtigen Fähigkeiten überlaſſen werden darf, zeigt ſchon ein oberflächlicher Blick auf die alltäglichſten gerichtlichen Urteile, denn auch ohne Rückſicht auf die Intelligenz der Angeklagten fallen die Strafen für gleiche Taten ſo grundverſchieden aus, daß man kaum noch glauben kann, ſie ſeien nach demſelben Rechte zuerkannt worden. Wir ſelbſt haben in Berlin in dieſer Beziehung die wunderbarſten Erfahrungen geſammelt. Nur ein Beiſpiel ſei angeführt. Zu gleicher Zeit ſtanden zwei Meſſerſtecher vor Gericht, der eine vor der Strafkammer, der andere vor dem Schöffengericht. Die Tat war in beiden Fällen gleich, die Verletzungen ebenfalls, und beide hatten zum Meſſer gegriffen, weil ſie ſtark gereizt worden waren. Die Strafkammer aber erkannte auf zwei Jahre Gefängnis, das Schöffengericht dagegen nur auf — 20 Mark Geldſtrafe. In beiden Fällen war die Strafe aus § 223a St.-G.-B. gefällt, und in keinem Falle verſtieß die Strafe gegen das Geſetz; aber das Schöffengericht hatte die Reizung des Angeklagten als einen beſonders mildernden Um-

ſtand angeſehen, und die Strafkammer war der Anſicht geweſen, daß ein Menſch, der ſofort zum Meſſer greife, wenn er gereizt werde, unbedingt doppelt ſtreng beſtraft werden müſſe, damit ihm klar gemacht werde, daß man nicht blindlings auf Leben und Geſundheit ſeiner Mitmenſchen losgehen dürfe. Dieſe Fälle zeigen, daß durch das freie richterliche Ermeſſen eine Rechtsgleichheit in keiner Weiſe garantiert iſt. Unſer Strafgeſetzbuch ſteht aber mit ſich ſelbſt nicht im Einklange, denn teils gibt der vom Willen des Täters ganz unabhängige Erfolg, teils nur die gewollte Abſicht den Ausſchlag. Bei den Eigentumsvergehen iſt ſtets der verbrecheriſche Wille, d. h. die Abſicht des Täters, bei Körperverletzungen vorzugsweiſe der eingetretene Erfolg betont. Wir erinnern uns eines recht intereſſanten Straffalls, der ſich vor dem Berliner Landgericht II abſpielte. Zwei Arbeiter, die bei einem Kanalbau beſchäftigt waren, hatten ſich gegenſeitig gehänſelt und ſich im Scherz einige Stöße verſetzt. Als der zuerſt Geſtoßene ſich revanchierte, fiel ſein Gegner in die ausgeſchachtete Grube und brach den Arm ſo unglücklich, daß eine völlige Heilung unmöglich wurde. Der andere erhielt deshalb eine Anklage wegen ſchwerer vorſätzlicher Körperverletzung aus § 224, und das Gericht verurteilte ihn zu der geſetzlich niedrigſten Strafe von ½ Jahre Gefängnis. Der Stoß ſei zwar nicht, ſo hieß es in den Entſcheidungsgründen, in böswilliger Abſicht, aber doch vorſätzlich erfolgt; ergo müſſe auch der Täter wegen vorſätzlicher Körperverletzung mit ihren Folgen verurteilt werden. Man kann nicht einmal behaupten, daß dies Urteil nach dem Wortlaut des Geſetzes falſch ſei, ſo direkt es auch mit dem geſunden Rechtsempfinden in Widerſpruch ſteht. Das iſt aber gerade das Schlimmſte an der Sache, denn es rechtfertigt die Vermutung, daß eine Rechtſprechung, die ein derartiges Urteil für richtig und normal halten muß, erſt recht die erforderliche Rückſicht auf das intellektuelle Verſchulden oder Nichtverſchulden völlig aus den Augen verlieren wird.

Es gibt wohl kaum eine beſſere Literatur über den Strafvollzug, dieſes Schmerzenskind der Rechtspflege, als die franzöſiſche, wenn auch infolge politiſcher Wirren gerade in Frankreich am wenigſten den ſchönen Worten die ſchönen Taten gefolgt ſind. Sehen wir uns nun einmal eine Stelle an, die von dem Generalinſpekteur des Irren- und Sanitätsdienſtes der Staatsgefängniſſe, Ferrus, herrührt, der vom Juſtizminiſterium fortgeſetzt mit Ermittlungen betraut war und deshalb einen Einblick erlangt hat, wie er wohl nur ſehr ſelten einem Menſchen ge-

ſtattet wird. Er ſagt: „Man findet in den Gefängniſſen wohl häufig Individuen mit ſtumpfem Auffaſſungsvermögen, welche, ohne gerade einen beſtimmten Charakter von Geiſtesſtörung darzubieten, nur unvollſtändige Grade dieſer Affektion zeigen, und deren Zuſtand man am beſten mit dem Namen eines Halb-Idiotismus bezeichnen könnte; Individuen, welche ſehr häufig den begründetſten Anſpruch an die Rechtswohltat der Unzurechnungsfähigkeit machen könnten und vom Standpunkte der Gerechtigkeit wie Humanität beſſer in einem Hoſpital als in einem Gefängnis an ihrem Platze ſein würden.“ — „Ohne jene der Verſchiedenheit der der individuellen Beſchaffenheit der Verurteilten anzupaſſenden Strafform würde die Strafe ſelbſt nichts als ein blindes Werkzeug ſein, welches für ein und dasſelbe Verbrechen den einen Schuldigen ſeines Lebens oder ſeiner Vernunft, den andern nur ſeiner Freiheit beraubt.“ Lannuvien, Arzt im Irrenhauſe Morlaix, ſchreibt: „Ich glaube im Gegenteil, daß die große Anzahl Geiſteskranker, die wir in den Gefängniſſen aller Syſteme finden, davon abhängt, daß man noch heutzutage Idioten, Geiſtesſchwache, Melancholiſche und andere Unglückliche, die an intermittierendem Wahnſinn leiden, als Diebe, Vagabunden und Bettler verurteilt.“

Dieſe Anſichten ſehr eingeweihter und wiſſenſchaftlich zu einem richtigen Urteil beſonders befähigter Männer, ſprechen wohl klar und deutlich genug. Wir wollen aber den franzöſiſchen Gutachten nicht bis ins Unendliche folgen, denn ſie geben ſchließlich auch nur das wieder, was bedeutende Kapazitäten anderer Länder ebenfalls betonen, und was ſelbſt dem Laien ſchon ſeine geſunde Menſchenvernunft ſagen ſollte. Daß, entgegen ſolchen Wahrheiten, auch bei uns die Redaktion des § 51 bedeutende Schwierigkeiten gemacht hat, iſt bekannt; daß die ſo hochwichtige Frage nicht beſſer und glücklicher gelöſt worden iſt, muß man bedauern. Aber es bleibt ja noch immer die Möglichkeit, den Fehler wieder gut zu machen, und dadurch wenigſtens für die Zukunft das Unrecht und die Härte zu vermeiden, die nach der jetzigen Faſſung ſo viele treffen muß. Gerade das zuletzt angeführte Gutachten Lannuviens intereſſiert für unſer Thema, denn alle die Perſonen, die er Unglückliche nennt, bilden einen großen Prozentſatz der wegen ungewöhnlicher oder widernatürlicher Sittlichkeitsdelikte Angeklagten. Hervorheben wollen wir aber noch, daß gerade Ferrus ſowohl als auch Lannuvien eindringlich davor warnen, in jedem Verbrecher einen Geiſteskranken ſehen zu wollen. Schreibt doch Ferrus ausdrücklich: „Die vor-

ſtehenden Betrachtungen könnten zu dem Glauben verleiten, daß wir die Verurteilten im allgemeinen als unzurechnungsfähig zu den von ihnen verübten Handlungen hinſtellen und demnach eine Abſicht hinſtellen wollen, welche man der von Laien und ſelbſt mehreren Medizinern mißverſtandenen und entſtellten und hierdurch in großen Mißkredit gebrachten Lehre Galls mit Unrecht untergelegt hat. Doch iſt dem keineswegs ſo; die Verbrecher, in Maſſe betrachtet, ſind nichts weniger als Wahnſinnige." Er verkennt auch nicht die Gefahren einer Simulation und ſagt hierüber: „Wenn es zuweilen ſchwierig iſt, den Wahnſinn da, wo er wirklich beſteht, zu konſtatieren, ſo iſt es auch nicht immer ohne Schwierigkeit, und zwar vorzüglich bei Gefangenen, zu erkennen, daß er in den Fällen, in denen er ſimuliert wird, nicht exiſtiert. — Ein Individuum ſcheint vernünftig, das geiſteskrank iſt, während das andere durch eine geſchickte Simulation vollſtändig wahnſinnig ſcheint und doch im vollkommenen Beſitz ſeiner Intelligenz und Vernunft iſt." Die Richtigkeit dieſer Ausführungen beſtätigt die heutige Praxis noch oft genug; Fälle, in denen die Gerichtsärzte ſich geirrt haben, ſind ja überall bekannt. Im allgemeinen wird aber dieſer Ausnahmefälle wegen die Gefahr doch übertrieben, und bei wirklich eingehender und ſorgfältiger Beobachtung einer Perſon kommen ſie auch nur ſelten vor. Wir verkennen nicht, daß es mindeſtens nicht leichter ſein wird, die nur verminderte Zurechnungsfähigkeit feſtzuſtellen, denn auf keinen Fall darf ſchon jede Nervoſität oder Reizbarkeit ausreichend ſein, einen Zuſtand zu begründen, durch den die freie Willensbeſtimmung weſentlich beeinträchtigt wird. Man kann aber gerade deshalb doppelt die Einſicht anerkennen, durch die ein ſo altes Geſetz wie die Thereſiana uns beſchämt, indem ſie ſchon für das endgültige Gutachten eine längere Zeit hindurch fortgeſetzte ärztliche Beobachtung verlangt hat. Bei uns ſoll oft genug der mediziniſche Sachverſtändige ſich ſein Urteil während der Hauptverhandlung, in der er den Angeklagten zum erſtenmale ſieht, bilden. Wir werden aber auch bei den einzelnen Kapiteln dartun, daß ſelbſt viel ältere Geſetze als die Thereſiana die Notwendigkeit erkannt haben, gerade bei Sittlichkeitsdelikten auf den Geiſteszuſtand des Täters zu achten. Ob dies immer gelungen iſt und zu einem wirklich zutreffenden Urteil geführt hat, wird man freilich wohl nicht zu ſagen vermögen, denn über den Wahnſinn hat man ja bekanntlich früher die ſeltſamſten Anſichten gehabt. Das tut aber auch nichts zur Sache, ſondern läßt doppelt die Einſicht der alten Geſetzgeber erkennen: „Si absint vires, voluntas est laudanda."

So wenig man nun zu allen Zeiten bis auf unsere Tage über die Frage der beschränkten Zurechnungsfähigkeit einig gewesen ist, so wenig hat man sich auch jemals über andere Strafprinzipien zu einigen vermocht. Das muß natürlich bei den Sittlichkeitsdelikten doppelt ins Gewicht fallen, weil auch heute noch die Anschauungen darüber, was auf diesem Gebiet strafbar, was nur moralisch verwerflich und was überhaupt nicht zu beanstanden sei, recht weit voneinander abweichen. Wir haben oben schon ausgeführt, daß nicht einmal über die moralischste Form der Ehe gleiche Meinungen bestehen. Ist nun jeder außer der Ehe gepflogene coitale Verkehr der Geschlechter strafbar oder auch nur unmoralisch? Es könnte, streng genommen, hierauf nur eine bejahende Antwort gegeben werden; aber — streng genommen wird die Sache eben nicht und kann sie sehr oft nicht genommen werden, weil hierbei so viel verschiedene Momente mitspielen, daß in der Tat nicht alle Fälle in einen Topf geworfen werden dürfen. Die jetzt so viel gehörte Forderung, daß Mann und Weib auf dem Gebiete des Geschlechtslebens völlig gleichberechtigt sein müßten, und daß deshalb dem Weibe recht sein müsse, was dem Manne billig sei, wollen wir hier nicht kritisieren, da wir diese Phrase noch in einem besonderen Kapitel zu behandeln haben werden; wir wollen nur in Kürze betrachten, was dem Manne gestattet sein darf, was ihm verboten bleiben muß, und welchen Standpunkt hierzu ein Gesetz zur Bekämpfung der Sittlichkeitsdelikte einzunehmen hat. Frühere Gesetze teilten den außerehelichen Geschlechtsverkehr in zwei Hauptgruppen ein: das sogenannte stuprum und die fornicatio. Diese Einteilung halten wir auch heute noch für die einzig richtige. Das stuprum war die Verführung eines unbescholtenen Mädchens, richtiger, einer anständigen Frauensperson, und die fornicatio jeder carnale Verkehr mit einer gewerbsmäßig die Unzucht betreibenden Dirne.

Es ist nun eigentlich für den normalen Menschenverstand ohne weiteres einleuchtend, daß das stuprum eine unsittlichere Handlung sein muß als die andere Art, wenigstens so weit die Beteiligung des Mannes mit der wir es ja zunächst allein zu tun haben, in Frage kommt, ja daß ein Mann nur wegen dieses Delikts strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könne, und daß es daher auch für einen Gesetzgeber, der wirklich die Sittlichkeit heben, die Unsittlichkeit aber bekämpfen will, eine selbstverständliche Aufgabe sein müsse, gerade der Verführung anständiger Frauenspersonen einen energischen Damm entgegen zu setzen. Dies wird aber in der Praxis keineswegs getan. Schon die ältere

Gesetzgebung läßt hierin eine auffallende Inkonsequenz erkennen, denn sie drohte wegen des stuprums meist überhaupt keine Strafe an; erst als mit der zunehmenden Unsittlichkeit dieses — Delikt kann man eine nicht strafbare Handlung eigentlich nicht nennen — also „harmlose Vergnügen" in so erschreckender Weise überhand nahm, daß die jungen Männer, manchmal auch die älteren, es sich zur ganz besonderen Ehre anrechneten, möglichst viel anständige Frauen und Mädchen verführt zu haben, kamen verschiedene Gesetze auf, die teils den Verführer und die Verführte mit Strafen bedrohten, teils auch nur den Verführer zwangen, die Verführte zu heiraten oder sie wenigstens mit einem bestimmten Teile seines Vermögens zu dotieren und, falls der Verkehr nicht ohne Folgen blieb, auch die Kinder zu alimentieren. Daß durch ein solches Gesetz die Moral der Weiber hätte gehoben werden können, wird man gerade nicht behaupten dürfen, denn war nun einmal die Sittenlosigkeit vorhanden, dann hatte wohl für ein junges Mädchen der Gedanke, eventuell für immer durch eine Heirat oder doch wenigstens durch die Dotierung versorgt zu sein, nicht allzuviel Abschreckendes; wohl aber — und damit war ja auch schon viel erreicht — machte man die auf ihre Eroberungen stolzen Prahlhänse etwas vorsichtiger, und um dem ersteren Übel ganz abzuhelfen, den letzteren Erfolg aber um so sicherer zu machen, war in einigen Gesetzen außerdem hoch Gefängnisstrafe usw. angedroht. Im Altertum war man meist strenger; aber da traf sehr oft die Strafe nur das Weib, das sich hatte verführen lassen. Bei den Ditmarschern z. B. konnte eine Jungfrau, die ihre weibliche Ehre nicht gewahrt hatte, von ihren Angehörigen lebendig begraben oder unter das Eis des Flusses geschoben und so auf grausame Weise mit dem Tode bestraft werden. Das erscheint als eine allzu große Härte; aber wahrscheinlich hat es die Moral der Mädchen doch weit mehr befördert als die in Aussicht gestellte Versorgung durch Heirat oder Dotierung.

Unser Strafgesetzbuch kennt die Verführung anständiger Mädchen überhaupt nicht als eine Straftat; die Bestimmung des § 182, in dem allerdings von einer Verführung die Rede ist, unterscheidet sich wesentlich von den generellen Strafvorschriften anderer Gesetze wegen Verführung, denn sie bedroht nur den mit Strafe, der ein unbescholtenes Mädchen unter 16 Jahren verführt, versagt aber schon, wenn die Tat am 16. Geburtstage des Mädchens begangen wird; es ist also eine Schutzbestimmung, deren sich das weibliche Geschlecht volle — zwei Jahre erfreuen kann, denn bis zum 14. Jahre ist es schon durch den § 176

geschützt. Im übrigen ist das stuprum keine Straftat, und auch die Bestimmung älterer Gesetze, daß der Verführer die Stuprierte heiraten oder mit einem Teile seines Vermögens dotieren soll, ist aufgehoben. Noch im Preußischen Allgemeinen Landrecht Teil II, Titel 20, § 1029 ist der Verführer einer unbescholtenen Frauensperson mit 6 Monaten bis 1 Jahre Zuchthaus oder Gefängnis bedroht. Jetzt droht dem Verführer keine Strafe, sondern höchstens die Bewunderung zahlreicher anderer Menschen, die eine gleiche laxe Moral besitzen und es als zum „guten Tone gehörig" betrachten, recht viel erlebt zu haben. Gerade bei Sittlichkeitsdelikten hört man so oft den Einwand, daß die Strafen die Menschen auch nicht moralischer machten, und daß es um die allgemeine Moral auch nicht besser bestellt sein würde, wenn man auch die Verführer mit Strafen bedrohe. Das mag richtig klingen und ist doch grundfalsch. Gerade der uneingeschränkten Verführungsfreiheit muß ein Damm entgegengesetzt werden. Daß dadurch wirklich alle Unsittlichkeit aus der Welt verschwinden würde, darf man selbst nicht erwarten; aber kann denn dies je ein Grund sein, eine an sich notwendige Bestimmung einfach unter den Tisch zu werfen? Dann könnte man überhaupt kein einziges Strafgesetz haben; denn gestohlen, betrogen, geraubt und selbst gemordet wird doch auch gerade genug. Die Strafandrohungen wegen derartiger und auch wegen aller Sittlichkeitsverbrechen werden niemals bewirken, daß alle Menschen brav und edel werden; aber wer wollte deshalb wohl auf den hirnverbrannten Gedanken kommen, das Strafgesetzbuch in den Ofen zu werfen und Gerichte und Polizei abzuschaffen? Nicht weil die Menschen ohne Fehl sind, sondern gerade weil sie zu schlechten Handlungen neigen, brauchen wir das Strafgesetz.

Für die Gesetzgebung ist auch offenbar ein anderes Motiv ausschlaggebend gewesen; man hat die individuelle Freiheit nicht beschränken wollen. „Volenti non fit injuria", dem Einwilligenden geschieht kein Unrecht; ein weibliches Wesen, das sich verführen läßt, bedarf des Schutzes nicht. Ist das richtig? Wenns richtig ist, warum bestraft man dann einen Wucherer? Wer das Leben kennt und weiß, in welcher aufdringlichen Form die Verführung gerade an die unerfahrensten Frauen herantritt, wer nicht ganz frei von Menschenkenntnis und Erfahrungen ist und deshalb weiß, wie leicht ein liebendes und vertrauendes Weib in einer besonders schwachen Stunde zu Falle kommen kann, der wird zugeben, daß hier das Gesetz weit notwendiger einzuschreiten hat als gegen den Wucherer, der in der Regel nicht mit Lug und Trug

seine Opfer zu umgarnen braucht, denn sie kommen ganz von selbst. Ist es nicht tausendmal wichtiger, Tausende und aber Tausende unschuldiger Mädchen zu schützen als einige verkommene Lebemänner, die oft in einer einzigen Nacht in Spiel und Liederlichkeit ein ganzes Vermögen verjubeln und dann beim Wucherer Hilfe suchen, der ja oft genug selbst der Betrogene ist? Wie oft entnehmen diese Herrchen auch Geld vom Wucherer, damit sie ihren Verführungskünsten Nachdruck geben können. Es versteht sich ganz von selbst, daß wir nicht jeden außerehelichen coitalen Verkehr unter Strafandrohung verboten wissen wollen, daß wir auch keineswegs jedes solches Vorkommnis als die Folge raffinierter Verführungskünste eines Mannes ansehen; aber es gibt doch so eklatante Fälle, daß es jeder nicht ganz verkommene Mensch tief bedauert, wenn der gewissenlose Verführer straflos bleibt. Wir werden hierauf noch in einem besonderen Kapitel zurückzukommen haben, bemerken aber schon hier, daß das Reichsgericht den Begriff der Verführung in einer ganzen Reihe von Urteilen so prägnant klargestellt hat, daß diese Materie der Gesetzgebung nicht die mindesten Schwierigkeiten bereiten kann.

Nun wird allerdings oft eingewendet, daß eine Strafandrohung gegen Verführer sehr leicht mißbraucht werden könne; das ist aber nach unserer Ansicht gerade der Einwand, der von allen am meisten der Begründung entbehrt. Es gibt keine einzige Bestimmung, die nicht ebenso leicht mißbraucht werden könnte; jeder, der unsere Strafpraxis selbst nur oberflächlich kennt, weiß dies, und das Strafgesetzbuch enthält einen besonderen Abschnitt — Nr. 10, §§ 164 und 165 — wegen wissentlich falscher Anschuldigung. Die Gefahr einer solchen liegt aber bei allen Sittlichkeitsverbrechen, die ja in der Regel ohne Zeugen sich abspielen, vor, besonders da, wo es sich um Beamte und festgenommene Dirnen usw. handelt, die erfahrungsmäßig aus Rache denunzieren. Will man deshalb den § 174 streichen? Man denke doch auch an die zahllosen Prozesse wegen Majestätsbeleidigung. Warum soll denn nun aber ein Mädchen, das ohne verführt worden zu sein — verführt in strafrechtlichem Sinne — den Coitus geduldet hat, aus Rache eine wissentlich falsche Anzeige erstatten? Wo aber ein wirklicher Grund zur Rache vorliegt, wo also vielleicht der Beschuldigte das Mädchen seinen Gelüsten dienstbar gemacht hat, indem er die Ehe versprach oder sonstige Kunstgriffe anwendete, da soll eben eingeschritten werden, denn gerade solche Bürschchen wollen wir treffen. Auch den Arbeitgeber, der

gewohnheitsmäßig seine weiblichen Angestellten mißbraucht, kann man nicht streng genug anfassen. Es kann garnichts Widersinnigeres geben, als hier aus Furcht vor einer etwaigen falschen Anschuldigung eine notwendige Strafbestimmung unterdrücken zu wollen, während doch die rachsüchtige Angestellte genau so gut die falsche Anschuldigung wegen Notsucht usw. erheben kann. Warum hat man denn aus der gleichen Befürchtung nicht auch den VI. Titel aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch fortgelassen? Daß mit nichts mehr Mißbrauch getrieben wird, als mit der Inanspruchnahme eines unehelichen Vaters, ist doch wahrlich bekannt und läßt sich an Beispielen auf Jahrtausende nachweisen. Der Code Napoléon verbietet ja gerade deshalb im Art. 390 die Nachforschung nach dem unehelichen Vater, und haben wir nicht diesen Standpunkt mit Recht als falsch verworfen?

Schon allein die mangelhaften Bestimmungen wegen des Ehebruchs und die überhaupt fehlenden Strafvorschriften wegen der — sagen wir gewohnheitsmäßigen — Verführung, zeigen, wie durchaus verfehlt der Abschnitt 13 des Strafgesetzbuches ist. Die Zahl 13 steht ja an und für sich bei abergläubischen Gemütern im schlechtesten Rufe; hier mit Recht. Gerade Ehebruch und Verführung sind die hauptsächlichsten Quellen aller Unsittlichkeit; sie nicht hemmen, heißt die Sittlichkeit geradezu untergraben. Daß es sehr schwer ist, in den Strafbestimmungen das rechte Maß zu halten, um das wirklich allgemein schädliche und verderbliche Laster zu treffen und nicht auch Dinge, die vielleicht moralisch anfechtbar sein mögen, aber ohne dolosen Willen geschehen und deshalb billiger Weise nicht als Straftaten in Betracht kommen dürfen, in den Rahmen des Strafgesetzes hineinzuziehen, kann nicht bestritten werden. Das ist auch die Klippe, an der in der Regel alle Verbesserungsvorschläge scheitern. Daß es aber durchaus nicht unmöglich ist, das Richtige zu treffen, daß nur eine völlig objektive und leidenschaftslose langjährige Beobachtung der Vorgänge unseres öffentlichen Lebens und der gerichtlichen Praxis den richtigen Weg weisen kann, das darzutun, ist die Aufgabe dieses Buches, und deshalb lassen wir zunächst eine allgemeine geschichtliche Darstellung der moralischen und strafrechtlichen Anschauungen über Sittlichkeitsdelikte, sowie die hier in Betracht kommende Bedeutung der sogenannten Frauenfrage und des Feminismus folgen, ehe wir zu den einzelnen Sittlichkeitsdelikten und unseren strafrechtlichen Reformvorschlägen übergehen.

Das Anbieten der Ehefrau.

Siehe Kapitel: „Die Sittlichkeit im alten Deutschland" (S. 55 u. ff.).

Die Sittlichkeit im alten Deutschland.

Es ist oft behauptet worden, daß eine wirkliche Sittlichkeit erst durch die Einführung des Christentums geschaffen worden sei, und daß bis dahin die heidnische Bevölkerung in geradezu grauenerregender Sittenlosigkeit gelebt hätte. Man wird auch gewiß nicht verkennen dürfen, daß das Christentum in der Tat eine hohe kulturelle Aufgabe zu lösen hatte und auch gelöst hat, daß besonders auch die strenge christliche Moralanschauung einen harten Kampf geführt hat gegen eine Sittenlosigkeit, von der wir uns heute, so schlimm es auch um unsere öffentliche Moral bestellt sein mag, doch kaum noch einen schwachen Begriff zu machen vermögen. Wie es schon zu Anfang unserer Zeitrechnung im alten Rom, in Griechenland und im Orient in dieser Beziehung aussah, läßt sich kaum andeuten. Die vornehmsten Damen, selbst die römischen Kaiserinnen waren in ihrer sexuellen Lüsternheit so unersättlich, daß sie sich oft in den „öffentlichen Häusern" preisgaben. Wiederholt mußten besondere Strafgesetze gegen dieses Treiben erlassen werden. Bei den Männern herrschte das Laster in jeder Gestalt; auch die widernatürlichste Unzucht erschien natürlich, und es versteht sich von selbst, daß die christliche Moral hiergegen mit aller Schärfe ankämpfen mußte; ja daß gerade dieser Kampf der Ausbreitung des Christentums sehr hinderlich sein, daß er auch viel zur Verfolgung der Christen beitragen mußte. (Vergl. u. a. Epistel Pauli an die Römer Kap. I, V. 26, 27). Aber wie bald ist auch das Christentum auf Abwege geraten. Die unmenschlichsten Verfolgungen haben ein strenges Festhalten am Glauben, an Zucht, Sitte und Ordnung bewirkt; als aber die schweren Verfolgungen aufhörten, als auf die Zeiten der Not und des Schreckens eine Zeit der Sicherheit, behaglicher Ruhe und Macht

folgte, da entartete sittlich zuerst das Priestertum, und die Gemeinde folgte nur zu bereitwillig dem bösen Beispiel. Die Geschichte des Christentums ist auch eine Geschichte der Sittlichkeit. Besonders als der römische Bischof Oberhaupt der ganzen Christenheit geworden war, wucherten Unzucht und Unsittlichkeit in der schamlosesten und widerlichsten Form, und was die Kirche kulturell an Segen gebracht hat, das wird durch die schweren sittlichen Schäden mehr als aufgewogen. Das Klosterleben ist doch im Grunde genommen auch nur deshalb eingerichtet worden, weil wirklich religiöse Gemüter das Schandleben der Päpste und des Klerus für so verwerflich hielten, daß sie glaubten, nur in strengster Zurückgezogenheit und Trennung der Geschlechter das Heil der Seele finden zu können. Wie bald ist aber auch da das Fleisch schwächer geworden als der Geist, wie bald ist der Ekel von der Sinnenlust besiegt worden! Die Klöster wurden zum Teil wahre Brutstätten der Unzucht; die Mönche begingen ihre Laster innerhalb und außerhalb der Klostermauern, und in den Nonnenklöstern? In manchen herrschte ein Treiben, gegen welches das in einem Bordell noch harmlos genannt werden darf.

Trifft es denn nun auch für unser Vaterland zu, daß wirkliche Sittlichkeit erst mit dem Christentum eingezogen sei? Wir möchten uns gestatten, das Gegenteil zu behaupten. In unserem Vaterlande herrschte gerade in vorchristlicher Zeit eine Keuschheit und Sittenreinheit, wie sie nachher niemals wieder erreicht worden sind. Man darf allerdings nicht mit dem Maßstab unserer heutigen Moralanschauungen messen wollen, denn danach würde uns vieles, was edel und sittlich rein war, roh und vielleicht sogar unmoralisch, oder besser gesagt, unanständig erscheinen; die alten Deutschen gaben sich eben keine Mühe, innere Fäulnis durch äußerliche glatte Formen zu verdecken, wie wir es tun; sie stellten nicht den Schein über das Sein, und brauchten das auch nicht, weil ihre Moral zwar grob und robust aber innerlich kerngesund war wie sie selbst. Auch ihre Ehe unterschied sich wesentlich von der römisch-christlichen; sie hieß nicht heilig, aber sie wurde heilig gehalten. In Rom ist sie ein Sakrament; sie heißt so heilig, daß sie nicht getrennt werden kann; aber wenn sie gebrochen wird — nun das nimmt man nicht so genau. Die Geheimnisse des Beichtstuhls zeigen das noch heute, und Ehebruch, Blutschande und jede Art widerlicher Unzucht kamen selbst bei den Päpsten schon unendlich oft vor, lange ehe das römische Christentum überhaupt in die Lage kam, in deutschen

Landen die „wirkliche Sittlichkeit“ verbreiten zu können. Die Ehe war bei den alten Deutschen nichts als ein Vertrag. Schon der Name beweist dies; denn „êwa“ oder „êa“, woraus das Wort Ehe entstanden ist, bedeutet nichts als Vertrag oder rechtsverbindlicher Bund; daß der allgemeine Ausdruck nur noch für den besonderen „Vertrag“ beibehalten worden ist, zeigt, daß man ihn für den wichtigsten und höchsten hielt. Ebenso verstehen wir unter Hochzeit nur noch das Fest der Eheschließung, während das Altertum unter hochgetite ganz allgemein jedes Freudenfest verstand; meinen wir doch auch mit dem Worte Bibel keineswegs der ursprünglichen Bedeutung dieses Wortes entsprechend schlechthin ein Buch sondern ein ganz bestimmtes, nämlich „das Buch der Bücher“, also die heilige Schrift. Wie heilig wurde aber dieser Vertrag, den man êwa oder êa nannte, gehalten. Den Frauen war die absoluteste Keuschheit einfach selbstverständlich, „mißverstandene Frauen“, denen in unserer modernen und übermodernen Literatur so gern auch der skandalöseste Fehltritt als etwas menschlich-natürliches entschuldigt wird, — man verfolge nur einmal die an hellen Wahnsinn grenzenden Betrachtungen, die sich an die Flucht der sächsischen Kronprinzessin geknüpft haben — gab es noch nicht; die Frauen gingen vielmehr in der Keuschheit so weit, daß sie nicht dazu zu bewegen waren, den Becher, aus dem ein fremder Mann getrunken hatte, mit der Hand zu berühren; gerade solche Beispiele sind historisch. Und der Mann, der es wagte, die Hand oder gar den Arm einer fremden Frau zu streicheln, wurde wegen eines solchen „Sittlichkeitsverbrechens“ schwer gestraft. Nach der lex salica zahlte jeder 15 Kühe als Sühne, si manum strinxerit, das Streicheln des Unterarms kostete 30, das des Oberarms 35, das Berühren der Brust gar 45 Kühe, also schon ein ganzes Vermögen. So dachten die alten Deutschen lange, ehe sie mit dem Christentum beglückt wurden, über die Unantastbarkeit der Ehe, und da konnte diese allerdings wohl als die Basis der Sittlichkeit gelten. Dennoch erscheinen uns viele Verlobungs-, Hochzeits- und Ehebräuche roh und ungesittet, ohne daß sie es in Wirklichkeit waren. Wir finden es ungesittet, daß bei unseren Vorfahren der Mann seine Frau kaufte und sie eigentlich auch als ein gekauftes und veräußerliches Eigentum betrachtete. Er konnte sie wieder verkaufen, und beim schäumenden Becher im Spiele kam es vor, wenn auch nicht so oft, wie gewöhnlich angenommen wird, daß auch die Gattin, die tatsächlich „teure“, verspielt und Eigentum des glücklicher Würfelnden wurde. Daß besiegte Volksstämme, die zu arm

waren, die ihnen auferlegten Kriegstribute zu zahlen, den Siegern Weiber und Kinder überließen als Zahlmittel, das lehrt die Geschichte; haben doch auch die besiegten Friesen auf diese Weise die siegreichen Römer bezahlt. Übrigens hat in England auch noch Jahrhunderte nach Einführung des Christentums der Mann das Recht gehabt, seine „bessere Hälfte" zu verkaufen. Wir finden den Frauenkauf unmoralisch, nehmen aber keinen Anstoß daran, wenn ein Mitgiftjäger sich von der Frau kaufen läßt und sich dann alle Mühe gibt, den Kaufpreis mit seinen Maitressen zu verjubeln. Moralanschauungen ändern sich eben zuweilen. Die Ansicht, daß der Frauenkauf nicht unmoralisch sei, ist übrigens sehr alt und heute noch sehr verbreitet, schon Jesus Sirach (36, 23) sagt sehr naiv: „Ein Weib wird jeden Mann annehmen; aber unter den Töchtern nimmt man die eine lieber als die andere." Auch sonst gab es in der alten deutschen Ehe manches, was uns roh und abstoßend anmutet, so die Bestimmung alter Rechte, daß es kein Friedensbruch sein solle, wenn ein Mann Frau und Kinder mit dem Stocke prügele. Eine Grenze dieses ehelichen Züchtigungsrechtes war nicht vorgeschrieben, und als häusliche Idylle wird man solche Szenen nicht ansehen dürfen, denn von Europens übertünchter Höflichkeit waren unsere Vorfahren noch sehr wenig angekränkelt. Trotzdem gab es, wie gesagt, keine „mißverstandenen Frauen", sondern die Weiber waren ihren Männern treu bis in den Tod, ja bis über den Tod hinaus, denn in alter Zeit ließen sie sich „freiwillig" mit der Leiche des Mannes verbrennen; es galt als unsittlich, dies nicht zu tun. Nach anderer Ansicht handelte es sich hierbei allerdings weniger um ein Gebot der Sittlichkeit als um eine zarte Rücksicht auf das leibliche Wohl des — Verstorbenen; man nahm an, daß diesem, wenn er in die ewigen Gefilde eingetreten sei, die schwere Tür, die sich sofort hinter dem Eingetretenen schließe, auf die Fersen schlage, wenn ihm nicht jemand folge. Auf die weiblichen Fersen hat man also galanter Weise weniger Rücksicht genommen. Bei den Herulern hat es sich beim Verbrennen freiwillig aus dem Leben Scheidender gewiß nicht immer um Sittlichkeitsrücksichten gehandelt, denn bei ihnen wurden auch gebrechliche Greise und Sieche den Flammen übergeben; ob sie lebendig verbrannt oder vorher erstochen wurden, steht allerdings nicht fest. Procopius behauptet in seinem Bell. goth., daß die Leichen niemals ganz verbrannt, sondern halbverkohlt begraben worden seien, mindestens habe man stets die Gebeine sehr sorgfältig gesammelt und zur Erde bestattet. Dies scheint durch spätere Funde

bestätigt zu sein. Vielleicht hat man die weiblichen Fersen für das Tor des Jenseits retten wollen. Mit Bestimmtheit läßt sich nicht angeben, wann die barbarische Sitte des Feuertodes der Witwen, die sich in Indien bis auf unsere Zeit erhalten hat, in unserem Vaterlande abgeschafft worden ist; Tacitus erwähnt sie noch, also zu seiner Zeit hat sie mindestens noch stellenweise geherrscht. Auch später, als der Brauch längst nicht mehr bestand, hielt man die Wiederverheiratung einer Witwe für höchst unsittlich und auch für unerlaubt. Die Hinterlassene ging aus dem Mundium des Gatten in das seines Erben über, so daß die Mutter zuweilen, namentlich wenn sie keinen Vater mehr besaß, zu dem sie hätte zurückkehren können, in die Gewalt des eigenen Sohnes kam. Aber schon in den alten Heldensagen findet sich von dieser Moralanschauung nicht mehr viel; Kriemhild heiratet nach Siegfrieds Tode den König Etzel, und sie ist nicht das einzige Beispiel. Auch hinsichtlich der Erbschaft wurde die Frau, die ursprünglich von jedem Erbe ausgeschlossen war, mit der Zeit besser gestellt; die Ehe begründete die Gütergemeinschaft; aber auch dann noch galt eine Wiederverheiratung der Witwe für so unsittlich, daß durch die neue Eheschließung jeder Anspruch auf das Erbe verloren ging. Es heißt in einer alten Bestimmung wörtlich: „Ob sich das Mensch verändert, so möchten die Kind im oder ir ein Stuhl für die thür setzen, alles vom alten Herkommen, und hätte dasselb Mensch kein Recht mehr in dem Hause.“ Derartige symbolische Formen kommen im alten Rechte sehr häufig vor, sie können deshalb nicht auffallen. Die Redensart, „jemandem den Stuhl vor die Türe setzen“, ist aber zweifellos darauf zurückzuführen, denn buchstäblich setzt wohl niemand mehr einen Stuhl vor die Türe; nur in Berlin stellen die Schlächter noch ein solches Möbel auf die Straße vor ihren Laden und hängen eine weiße Schürze darüber. Das bedeutet aber nicht, daß eine Witwe einen frischen Ehemann ins Haus nehmen will, sondern daß man frische Blut- und Leberwurst aus dem Hause geben will.

Eine Witwe konnte aber auch aus einem anderen Grunde in die Lage kommen, auf das Erbe verzichten zu müssen, nämlich wenn viele Schulden vorhanden waren, die sie nicht bezahlen konnte. Das alte Saarbrücker Landrecht von 1321 bestimmt darüber: „Item, stürbe einig man, und pliebe so viel schuldig, daß sein weib nach seinem tod sich der schuld annemen enwolte zu bezalen, noch enkonte, noch des macht enhette zu thun und wolte des ledig sein, die sol mit irem toden man zum grab gehen, mit ir nemen ir kleinod und kleider zu irem Leib

gehörig und nit mer und sol ir hauß zuschließen und den Schlüssel auf das grab legen." In Flandern galt es als eine der schwersten Ehrenstrafen, wenn einem Schwindler oder Bankerotteur, der viele Menschen geschädigt hatte, nach seinem Tode der Schlüssel aufs Grab gelegt wurde; die obige Bestimmung des Saarbrücker Rechtes scheint diesen Zweck nicht verfolgt zu haben; sie war nur Symbol des Verzichts auf die Übernahme der Erbschaft, rite der — Schulden.

Wie sich im allgemeinen die Sitten läuterten, nahm auch der Brauch des Frauenkaufes eine mildere, eigentlich nur noch symbolische Form an. Während ursprünglich wirklich ein vereinbarter Preis an den Tutor für Überlassung der Braut gezahlt worden war, erhielt dieser später nur noch einen symbolischen Preis, und das eigentliche pretium wurde der Braut als sogenannte dos gegeben. Der Brauch, eine Morgengabe den Neuvermählten zu geben — er ist aus der dos entstanden — hat sich sehr lange erhalten. Zahlung des symbolischen Preises und der dos bildeten aber nicht die Eheschließung, sondern hatten etwa die Bedeutung unserer heutigen Verlobung; die Eheschließung selbst erfolgte nur durch das Beilager, denn erst hierdurch wurde die Frau wirklich Genossin des Mannes. Man muß dies stets im Auge behalten, wenn man viele ältere Strafbestimmungen, z. B. wegen Bigamie usw., richtig verstehen will. Selbst in christlicher Zeit wurde sehr lange an diesem Brauche nichts geändert; auch da erfolgte die Eheschließung nicht durch den Kirchgang, sondern durch das Beilager, das in der Regel dem Kirchgang vorausging, so daß genau wie nach heutigem Rechte die Ehe nicht durch die Kirche geschlossen sondern nur eingesegnet wurde. Damals war man allerdings weniger prüde; sich durch eine Hochzeitsreise schamhaft den Blicken von Fremden und Bekannten entziehen zu wollen, das hätte man für höchst albern und unpassend gehalten, und in der Tat ist ja die Prüderie in der Regel auch das Gegenteil von wahrer Sittlichkeit; bei unseren Vorfahren fehlte sie allerdings beinahe etwas zu viel. Wenn das Beilager vollzogen war, dann blieb das junge Paar gemütlich auf dem Lager liegen und wartete, bis man stärkende Speisen und Getränke brachte, die im Bette vertilgt wurden. Ebenso war es Brauch, die Geschenke, die auch damals bei keiner Hochzeit fehlen durften, im Bette in Empfang zu nehmen. Dann erst rüstete man sich zum Kirchgang. Das waren derbe, wie mit der Holzaxt zugehauene Sitten und Bräuche; aber man darf wohl sagen, daß sie gerade ein Beweis für innere Harmlosigkeit

und Sittlichkeit waren; man würde aber trotzdem fehlgehen, wenn man annehmen wollte, daß deshalb nicht doch hin und wieder Sittlichkeitsdelikte vorgekommen wären. Urwüchsigkeit ist ja an sich noch kein strikter Beweis für die Sittenreinheit, wenn auch solche Bräuche wie die obigen immerhin der Gesamtheit ein gutes Zeugnis ausstellen. Wenn der wenig kultivierte Naturmensch erst einmal seinen Trieben und Leidenschaften unterliegt, dann pflegt er weit schonungsloser und gefährlicher sein Ziel zu verfolgen, wie der Gebirgsbach, in der Schneeschmelze zum wilden Strom angeschwollen, alles niederreißt, was sich ihm in den Weg stellt. Es kamen Sittlichkeitsverbrechen aller Art vor, meist Gewalttaten; aber sie waren seltener, und die Täter wurden sehr streng bestraft; jedenfalls hatte man auch weniger Anlaß, sich mit der Frage der völligen oder nur verminderten Zurechnungsfähigkeit zu beschäftigen.

Trotzdem darf man aber nicht annehmen, daß auch auf sexuellem Gebiet, die Männer alle Helden gewesen wären. Besondere Leistungsfähigkeit hierin galt schon von alters her als eine Art von Rittertum. In alten Heldensagen war man auch darin nicht prüde und berichtete von wahren Wettkämpfen, bei denen der Sieger sogar die Herrscherwürde erlangen konnte. Auch der starke Siegfried hat als Stellvertreter nachts auf dem Lager die kühne Brunhilde bewältigt. Wir wollen hierauf nicht weiter eingehen; wen's interessiert, der studiere Arioſts rasenden Roland u. a. m. Es läßt sich aber gerade aus solchen Heldensagen entnehmen, daß nicht jeder geeignet war, die Ritterprobe zu bestehen, und in der Tat ist im Altertum selbst bei Völkern, denen körperliche Kraft über alles ging, die sogar schwächliche Kinder ohne weiteres dem Tode überlieferten, die impotentia virilis offenbar kein unbekanntes Leiden gewesen, sondern so oft vorgekommen, daß die Gesetzgeber sich veranlaßt sahen, ausdrücklich Ehehelfer zu gestatten und — das ist das Sonderbarste und läßt gerade auf die Häufigkeit solcher Fälle schließen — zu verfügen, daß es keinem der Beteiligten zur Schande oder Unehre gereichen sollte, wenn ein Mann wegen des erwähnten Fehlers seine Frau einem glücklicher Veranlagten überließ. Solche Gesetze gab es bei den heldenhaften und riesenstarken Spartanern; die Athener hatten ebenfalls diese Gesetze schon zu einer Zeit, in der sie noch nicht das verweichlichte und entnervte Geschlecht waren, das nach dem politischen Verfall das schöne Griechenland bevölkerte. Selbst bei unseren Vorfahren begegnen wir derselben Institution. Nach Münster war es den Litthauern, auch wenn sie nicht an der Impotentia

litten, gestattet, sich zeitweilig von einem Ehehelfer „subleviren“ zu lassen. Nach anderen Rechten durfte nur der unfähige Gatte einen Stellvertreter wählen. Den Männern war es aber untersagt, sich eine Konkubine zu halten, und gerade dies zeigt, daß man nicht die Heiligkeit der Ehe aus Frivolität antasten lassen, sondern nur die Erreichung ihres eigentlichen Zweckes herbeiführen wollte. Der Zweck der Ehe war aber der, den auch noch das Allgem. Preuß. Landrecht Teil II, Titel I, § 1 bezeichnet: „Der Hauptzweck der Ehe ist die Erzeugung und Erziehung der Kinder.“ Konnte dieser Zweck nicht erreicht werden durch Verschulden der Frau, dann konnte sie der Mann „entlassen“ und eine andere heimführen. Lag das Verschulden aber auf seiten des Mannes, dann mußte er eben dafür sorgen, daß ein Stellvertreter der Frau Genüge tat; das durfte die Frau verlangen, und erst viel später wurde ihr das Recht zugestanden, ebenfalls wegen Unvermögens des Mannes die Ehescheidung zu verlangen. Obwohl nun, wie wir gesehen haben, die Sitten so streng waren, daß niemand der Frau eines anderen auch nur die Hand streicheln durfte, daß sogar die Frauen nicht den Pokal berühren mochten, den die Hand eines anderen gefaßt hatte, so hielt man doch die Stellvertretung weder für einen Ehebruch noch auch nur für moralisch bedenklich; sie war eben notwendig und deshalb auch gut. Die Frauen wurden übrigens nicht danach gefragt, ob sie mit der Wahl des Stellvertreters einverstanden waren, wenigstens schrieb kein Gesetz ihre Befragung vor, und wir werden auch aus einigen höchst eigentümlichen Rechtsbestimmungen nachweisen, daß nicht die Neigung der Frau, sondern oft der blinde Zufall entschied, wem sie ihre Nachkommenschaft zu danken hatte.

In alten deutschen Bauernrechten, die bis über das Zeitalter der Reformation hinaus Geltung hatten, haben sich Bestimmungen ähnlicher Art erhalten, und es kennzeichnet sich darin zum Teile auch noch der alte urwüchsige Humor, den wir in deutschen alten Landrechten so oft finden; namentlich sind die alten Weistümer eine wahre Fundgrube für derartigen Volkshumor. So heißt es im Benker Haiderecht: „Item, so wise ik ok vor recht, so ein guet man siner frauen ir fraulik recht nit don konne, dat se darover klagede, so sol er sei upnehmen und dragen sei over seven erftuine und bitten dar sinen negsten nabern, dat er siner frauen helfe; wan er aver geholfen is, sall hei sei weder upnehmen und dragen sei weder to hus und setten sei sachte dal und setten er en gebraten hon vor und ene kanne wins.“ Daß damit an den Ehemann

eine sehr starke Anforderung gestellt war, liegt auf der Hand. Schon durch das Tragen und Anbieten seiner Frau mußte er öffentlich seine Unfähigkeit zur Schau stellen, dann verlangte doch die ganze Angelegenheit an und für sich schon eine starke Selbstverleugnung und die liebevolle Bewirtung nach dem Abenteuer setzte eigentlich allem die Krone auf. Daß der Gesetzgeber ein wenig Schalk spielen wollte, ist offenbar; aber die Rolle des Mannes war wenigstens zum Teile nicht entbehrlich, da sonst die ganze Sache wohl als ein Ehebruch erschienen wäre, zu dessen Verfolgung es weder einer vorausgegangenen Ehescheidung, noch eines Strafantrags bedurft hätte. Gerade durch die nachherige Bewirtung sollte aber zum Ausdruck gebracht werden, daß der Mann auf keinen Fall wegen der Sache mit der Frau hadern durfte, denn die Schuld lag nicht an ihr, sondern an ihm. Das Bockumer Landrecht geht übrigens noch bedeutend weiter als das Benker Haiderecht; es heißt da: „Item, ein man, der ein echtes weib hat und ir an iren freulichen rechten nicht genug helfen kan, der sol sie seinem nachbar bringen, und könte derselbe ir dann nicht genug helfen, sol er sie sachte und sanft aufnehmen und thun ihr nit wehe und tragen sie über neun erbtüne und setzen sie sanft nieder und thun ir nit wehe und halten sie daselbst fünf uhren lang un rufen wapen! das ime die leute zu hülfe kommen: und kan man ir dennoch nichts helffen, so soll er sie sachte un sanft aufnemen un setzen sie sachte darnieder und thun ir nit wehe und geben ir ein neu kleid un einen beutel mit zehrgeld und senden sie auf einen jahrmarckt, un kan man ir alsdann noch nit genug helffen, so helffe ir tusend düfel." Diese Bestimmung fällt deshalb besonders auf, weil nicht von einer absoluten Impotenz des Ehemannes, sondern nur davon die Rede ist, daß er ihr „nicht genug" helfen kann; es handelte sich also um unersättliche Frauen, denen „ihr Recht" gewahrt werden sollte. Die Engelsgeduld, die dem Manne zugemutet wird, ist deshalb doppelt beachtenswert, denn auch die sexuell nimmersatte Frau sollte der Mann „sachte und sanft" aufnehmen, um sie anderen leihweise zu überlassen. Offenbar hat aber der vorgeschriebene Hilferuf und das Senden auf den Jahrmarkt bewirken sollen, daß Frauen, die noch nicht alles Schamgefühl verloren hatten, auf solche „Rechte" lieber verzichteten. Auch der Schlußsatz, daß ihr tausend Teufel helfen sollen, zeigt deutlich, wie der Gesetzgeber über die sexuelle Unersättlichkeit der Frauen dachte. Ist nun eine solche Vorschrift unsittlich? Wir können sie nach unseren heutigen Anschauungen kaum anders nennen, und selbst die Moralisten, (Un-

moraliſten wäre richtiger), die einer „mißverſtandenen Frau“, mag ſie nun Kronprinzeſſin oder ſonſt etwas ſein, ſelbſt dann, wenn ſie unter den erſchwerendſten Umſtänden mit einem grünen Jungen, einem Zigeunerfiedler oder ſonſt jemandem durchbrennt, nicht warm genug das Wort reden können, werden ſich natürlich über die oben mitgeteilte Beſtimmung des Bockumer Landrechts ſittlich entrüſten; wir vermögen uns dem nicht anzuſchließen, denn wir ſehen in jenem derben Rechte, natürlich unter Berückſichtigung des damaligen Zeitgeiſtes, immer noch eine geſündere Sittlichkeit als in unſerer modernen, nur notdürftig übertünchten Moral. Gerade die geforderte Beihilfe des Ehemannes — „volenti non fit injuria“ — beſeitigt die jetzt geſtattete, gefährlichere Unmoral; einen Ehebruch, das heuchleriſche und hinterliſtige Hintergehen des Gatten — rächte man mit dem Schwerte. Der rohe Sinn der ganzen Beſtimmung iſt unverkennbar; er entſprach der Zeit, die ein Zweikinderſyſtem nach franzöſiſchem Muſter für die Blüte der Unſittlichkeit gehalten haben würde; ebenſo unverkennbar iſt es aber, daß man ſich der wirklichen Unmoral überhaupt nicht bewußt war, und ſchon deshalb kann man nicht ohne weiteres von einer Unſittlichkeit reden. Ähnlich dem Bockumer Rechte, aber ohne die klar erkennbare Abſicht die Frauen durch öffentliche Bloßſtellung von der Geltendmachung ihres „Rechts“ abzuhalten, iſt auch das Hattinger Landrecht. Die Abweichung erklärt ſich daraus, daß hier wieder von der durch impotentia virilis bewirkten Unmöglichkeit der Erfüllung des Ehezweckes die Rede iſt: „Item, daer ein man waere, der ſinen echten wive oer frowelik recht niet gedoin konde, der ſol ſie ſachtelik op ſinen ruggen ſetten und draegen ſi over negen erdtuine und ſette ſi ſachtelik neder ſonder ſtoeten, ſlaen und werpen und ſonder enig quaed woerd of oevel ſehen, und roipen daer ſine naeber aen, dat ſi inne ſines wives lives noet helpen weren, und of ſine naebur dat niet doen wolden of kunden, ſo ſall hie ſi ſenden up die neiſte kermiſſe daerbi gelegen und dat ſi ſik ſüverlik toe make und verzere und hangen oer einen buidel wail mit golde beſtickt up die ſide, dat ſelft wat gewerven kunde; kumpt ſi dannoch ungeholpen, ſo help ör dor der duifel.“ Man kann darüber ſtreiten, ob die Bockumer Beſtimmung, die auch der unerſättlichen Frau das Recht, volle Befriedigung zu verlangen, zuſpricht, es ſie aber ohne Blamage nicht erreichen läßt, etwa moraliſch habe ſchädigend gewirkt; wir glauben es nicht. Das Hattinger Recht dagegen darf wirklich nur als ein Akt „ausgleichender Gerechtigkeit“ betrachtet werden. Die ratio legis war

eben die, die Gattin ſchadlos zu halten; Hohn und Spott waren nicht zugelaſſen, ſondern der Mann, durch deſſen Schuld der Zweck der Ehe nicht erreicht werden konnte, ſollte den Fehler wieder gut machen. Deshalb war vorgeſchrieben, daß er nicht ſtoßen, ſchlagen, werfen, ſchelten oder auch nur ſcheele Blicke anwenden durfte. Die Beihilfe des Mannes ſollte dieſen nicht ſchänden, ſondern ſie war notwendig, da ſonſt ſowohl die Frau als der „hilfsbereite“ Nachbar wegen Ehebruchs beſtraft worden wären. Der „Wapenruf“ unterblieb, weil er den Mann und auch die Frau dem Geſpött preisgegeben hätte, ſtatt deſſen war das Verſenden der Frau auf die Kirmes — wiederum mit den deutlich ſichtbaren Zeichen des männlichen Konſenſes — zugelaſſen, und der Schluß, daß ihr der Teufel helfen ſolle, wenn ſie auch von dort „ungeholfen“ zurückkomme, bedeutet weiter nichts, als daß der Mann, der alle die vorgeſchriebenen Gebote erfüllt hatte, damit ſeine Schuldigkeit getan haben und zu nichts weiter verpflichtet ſein ſollte. Noch heute iſt in plattdeutſchen Gegenden die Redensart „Dat kan de Düwel“, oder „Dor hölpt keen Düwel!“ durchaus gebräuchlich; ſie iſt nichts als eine verſtärkte Erklärung, daß etwas über menſchliches Vermögen gehe; an eine wirkliche Tätigkeit Sr. hölliſchen Majeſtät denkt man dabei ebenſowenig, wie das Hattinger Landrecht daran gedacht hat. Wenn auch das Hattinger Recht nicht verhütet hat, daß der impotente Ehemann ausgelacht werden konnte, ja wenn ihm ſogar eine reichliche Doſis ſchadenfrohen Spottes gegönnt worden iſt, ſo entſprach dies durchaus dem Geiſte der Zeit. Übrigens werden ja auch in jetziger Zeit kinderloſe Ehepaare häufig genug gehänſelt, ohne daß ſo draſtiſch feſtgeſtellt würde, auf welcher Seite die Schuld liegt, und „offiziell“ wird ja auch eine Frau bei Impotenz des Mannes nicht mehr ſchadlos gehalten. Wie weit privatim auch heute noch dem alten Rechte praktiſch gehuldigt wird, entzieht ſich beim Fehlen jedes zuverläſſigen ſtatiſtiſchen Materials unſerer Beurteilung; aber es kommt noch vor, wenn auch in anderer Form. Der nachſichtige Gatte ladet die beſſere Hälfte nicht mehr auf den Rücken, um ſie dem Nachbar anzubieten, er ſendet ſie auch nicht mehr auf die Kirmes, ſondern er duldet den Hausfreund oder ſchickt „ſie“ zur Erholung ins Bad. Das iſt beides „moraliſch“, weil's doch eben nicht „jeder weiß“.

Für die Kenntnis früherer Moralanſchauungen kann es kaum etwas Intereſſanteres und Belehrenderes geben als die alten Bauernrechte; ſie ermöglichen erſt unſer Verſtändnis für andere Rechte, die uns

sonst ganz unerklärlich sein würden. Wir wollen nur an das berüchtigte Unrecht — jus primae noctis nannte man es — grundehrlicher „Herrenmoral" erinnern; in letzterem haben allerdings die Moralanschauungen der Herren mit denen der Bauern doch sehr wenig übereingestimmt, es hat sich vielmehr jedes Gemüt, das diesen Namen verdiente, dagegen empört, und auch im groben Bauernkittel schlägt und schlug zu jeder Zeit ein Herz, das in puncto puncti mindestens ebenso feinfühlig war wie das, das im prunkvollen junkerlichen Wams hämmerte. Auf die Ansichten der Bauern kam es aber nicht an, besonders zu Zeiten, als diese nur „gewissermaßen auch als Menschen, natürlich letzter Güte" galten; die grauenvollen Sittenzustände unter der Junkermoral sind ja hinlänglich bekannt; in Mecklenburg, wo sich die Leibeigenschaft am längsten gehalten hat, bestanden sie noch lange nach deren Aufhebung „halboffiziell". Reuter hat sie in „Kein Hüsung" geschildert. Gehört nicht auch eine starke Dosis Heuchelei dazu, wenn man behaupten will, daß das „jus" primae noctis heutigen Tages ebenso wie gesetzlich auch praktisch nicht mehr bestehe?

Mit der ehelichen Stellvertretung eines impotenten Gatten haben sich die Bauern eher abgefunden; das entsprach eben ihrem praktischen Sinne und ihrem Gerechtigkeitsgefühl, und — dieses Recht hat ja, wie oben schon angedeutet, im Altertum ganz allgemein und keineswegs nur für Bauern gegolten. Solche Gesetze waren auch zeitweilig, wenn Kriege und Epidemien ganze Länder entvölkert hatten, recht nützlich und notwendig. Den Hang zur Liederlichkeit und sexuelle Begehrlichkeit sollte die erlaubte Stellvertretung jedenfalls nicht erwecken oder befördern. Schon durch die ganze Bibel, nicht nur das alte Testament, zieht sich der Gedanke, daß es für eine Frau die größte Schande sei, keine Kinder zu bekommen. Wir wollen unsere Leser nicht durch eine Wiedergabe aller dies beweisenden Stellen ermüden, sondern uns auf wenige Beispiele beschränken, die wir so wählen, daß sie die alt- und neutestamentliche Zeit berühren. Im 1. Mose 30, 23 heißt es: „Da ward sie schwanger und gebar einen Sohn und sprach: Gott hat meine Schmach von mir genommen." Im Buche der Richter Kap. 11 wird erzählt, daß die Tochter Jephthas, die geopfert werden soll, nicht den Tod, sondern das größere Übel, die Jungfrauenschaft, beklagt. Im Evangelium Lucä 1, 25 sagt Elisabeth, des Zacharias Weib, als ihr noch im hohen Alter die Freude wird: „Also hat mir der Herr getan in den Tagen, da er mich angesehen hat, daß er meine Schmach unter den

Menſchen von mir nähme.“ Ganz ähnliche Anſichten herrſchten auch bei den meiſten Völkern des Altertums, und zum Teile herrſchen ſie noch heute. Von dieſer Anſicht bis zur Vielweiberei war es aber, wenn wie jetzt bei uns, mehr Frauen als Männer exiſtierten, nur ein Schritt, von dem ſich nicht einmal behaupten läßt, daß er logiſch anfechtbar ſei. Auch bei unſeren Vorfahren galt es für den Hauptberuf des Weibes, Kindern das Leben zu geben, und eine Frau, die dieſen natürlichen Zweck nicht erfüllte, befand ſich in einer ähnlichen Lage wie der Mann, der ſeinen wahren Beruf, zu kämpfen und zu ſtreiten, nicht erfüllen konnte; er zählte zu den homines viles, d. h. er war anrüchig, „wehrlos — ehrlos“. War er zu feige, um in den Kampf gehen zu können, ſo wurde er lebend in den Sumpf geſtoßen oder im Unrat begraben; noch Luther ſagt: „Wer vor Schrecken ſtirbt, dem ſoll man mit Fürzen zu Grabe läuten!“ Da konnte es natürlich gar nicht für unſittlich gelten, wenn man da, wo durch das Unvermögen des Mannes, die Frau außerſtande war, ihre Ehre zu wahren, auf dem natürlichſten Wege Abhilfe ſchaffte. Ob auch in den deutſchen Landen im Altertum mehr Weiber als Männer vorhanden waren, läßt ſich nicht feſtſtellen; geklagt iſt darüber nicht worden, und frauenrechtleriſche Beſtrebungen, durch die man geſucht hätte, das heiligſte und natürlichſte Recht der Frauen durch viel unnatürlichere und ſozial gefährliche Rechte zu erſetzen, kannte man noch nicht; dazu war man viel zu — geſund und zu vernünftig. Vielweiberei gab es auch nicht; ſie war zwar nicht direkt verboten, galt aber als unmoraliſch oder war, wie oben bemerkt, höchſtens den Königen als ein Zeichen „nobilitatis“ vorbehalten. Das Chriſtentum konnte natürlich auch den Königen und Großen dieſer Erde etwas geſtatten, was nach chriſtlicher Moral abſolut unzuläſſig war; deshalb wurde als Erſatz etwas gegeben, was — noch unmoraliſcher war, nämlich das Halten von Kebsweibern neben der rechtmäßigen Gattin. Wenn man es doch für ſelbſtverſtändlich halten muß, daß gerade die Höchſtſtehenden der misera plebs mit gutem Beiſpiel vorangehen ſollen, ja daß ſie dies eigentlich für ihre vornehmſte und natürlichſte Pflicht halten müſſen, ſo kann man es kaum verſtehen, daß dieſe einfache Wahrheit faſt zu allen Zeiten verkannt und ins Gegenteil gewendet werden konnte; denn in Wirklichkeit haben die principes nicht nur nicht die Verpflichtung gefühlt, ſelbſt mit gutem Beiſpiel voranzugehen und das zu tun, was ſie in ihren Geſetzen geboten, ſondern ſie haben ſich im Gegenteil auch ſouverän über die einfachſten Forderungen der Moral und leider auch nicht ſelten

des Rechts hinweggesetzt und dadurch in erster Linie zu Unmoralität und Unsittlichkeit verleitet. Ein Wunder ist es wahrlich nicht, wenn die allgemeine Moralanschauung immer mehr verflachte, bis sich eine Sittenlosigkeit bemerkbar machte, die aufmerksame Beobachter erschrecken mußte.

Noch ein Umstand war es, der sehr schädlich wirken mußte, nämlich die sich immer schärfer ausprägenden Standesunterschiede. Ursprünglich heiratete der Mann das Mädchen, das ihm gefiel und das er liebte. Das war ein natürlicher und vernünftiger Standpunkt; aber mit der Zeit mußten die der reinen Vernunft entsprossenen Moralanschauungen mehr und mehr geschraubten und gekünstelten Doktrinen weichen, die entscheidende Frage war nicht mehr die, ob das Mädchen dem Manne gefiel, sondern ob es auch standesgemäß sei. Daß es Standesunterschiede geben muß, daß nicht ein ungebildeter Mensch, der nichts leisten kann als eine mechanische untergeordnete Handarbeit, dem gleichgestellt werden darf, der in Kunst und Wissenschaft usw. das Höchste erreicht hat, erfordert schon die einfachste Gerechtigkeit, und hieran kann natürlich auch die Tatsache nichts ändern, daß nicht immer das Verdienst entscheidet. Es wird auch nichts dagegen einzuwenden sein, daß Art am besten zu Art paßt, und daß auch der Bildung nach eine gewisse Harmonie in der Ehe herrschen soll. Aber man hätte dann auch konsequent sein müssen. Es konnte logisch nur zwei Möglichkeiten geben: entweder die copulatio carnalis mit einem Mädchen von geringerem Stande tat dem Manne Abbruch, oder sie war ihm nicht nachteilig. Im ersteren Falle konnte er das Mädchen natürlich nicht heiraten; aber ebenso natürlich mußte er sich dann überhaupt fernhalten. War aber die copulatio carnalis, also die fleischliche Vermischung, für den Mann weder herabwürdigend noch auch nur unsittlich, nun, dann konnte ihn die Ehe, die doch das Fundament aller Sittlichkeit ist, erst recht nicht schänden, weil eben ein an sich unmoralisches Verhältnis unmöglich moralischer und erlaubter sein kann als die Basis der Sittlichkeit. Wer das nicht zugibt, der muß, wenn ihm die gütige Natur die freilich nicht allzu häufig verliehene Fähigkeit, logisch zu denken, mit in die Wiege gelegt hat, notgedrungen davon ausgehen, daß etwas Unmoralisches moralisch, etwas Sittliches aber unsittlich sei, wenn — ja wenn man es gerade so wünscht. Daß man — nennen wir es beim rechten Namen — aus purem Egoismus die klarsten Begriffe à la Bosco durcheinander gemischt und daraus künstlich eine dritte Moral

geschaffen hat, ist ein böses Zeichen für frühere Moralanschauungen; daß man aber daran festhält, das ist geradezu niederschmetternd. Man hat sich dieser unumstößlichen Wahrheit früher weniger strikte zu entziehen vermocht als jetzt. Noch das Allgemeine Preußische Landrecht schaffte einen Ausweg, der auch in der Revision von 1806 beibehalten wurde, nämlich die Ehe zur linken Hand, die im Teil II, Titel I, Abschnitt 9, §§ 835—932 ausführlich behandelt ist. Zulässig war sie nur mit unmittelbarer landesherrlicher Erlaubnis, und diese Erlaubnis war nur von Mannspersonen höheren Standes nachzusuchen. Das ist auch bezeichnend.

Gewiß, ein Mann konnte und kann auch jetzt nicht jedes beliebige Mädchen heiraten, denn die Frau muß repräsentieren, sie muß in der gesellschaftlichen Sphäre des Mannes zu Hause sein, sich in seinen Kreisen frei und leicht bewegen können. Das zu bestreiten, fällt uns garnicht ein; aber das ändert doch an der Sache nichts, denn ein so hoch gebildeter Mann darf dann eben mit einem so sehr tief unter ihm stehenden Mädchen auch keine Liebschaft anknüpfen. Der gelegentliche Verkehr mit bezahlten Dirnen gehört nicht hierher. Ist aber das „gewöhnliche" Mädchen so gebildet, daß es für eine Liebschaft gut genug ist, dann wird es sich in der Regel auch in die gesellschaftliche Sphäre hinein finden, denn was bleibt denn übrig, wenn man bei den Durchschnittsfrauen der besseren Gesellschaft den Drill, den äußerlichen Firnis abstreift? Hohlheit und Halbheit; Herz und Gemüt sind in der Regel bei dem äußerlichen Schliff zu kurz gekommen, und gerade sie sind in einer rechten Ehe die Hauptsache. Wir halten die Standes- und Mißheiraten für eins der wichtigsten und lehrreichsten Kapitel der Sittengeschichte.

Noch im Mittelalter, als bereits die Standesunterschiede sich schärfer und schärfer abgegrenzt hatten, waren Heiraten unter dem Stande gar nichts ungewöhnliches, weil eben das gesunde Empfinden noch nicht so allgemein abgestorben war, und selbst Regenten haben sich bis in die neuere Zeit hinein über logisch nicht begründbare Vorurteile hinweggesetzt; es sei nur an den alten Derflinger, Leopold von Dessau erinnert; jedoch schon in sehr früher Zeit tauchten die Ideen auf, daß ein vornehmer Mann zwar nur standesgemäß heiraten, aber sehr, sehr tief unter seinem Stande „lieben" dürfe, ja als das moralische Band der Ehe nicht mehr angängig erschien, da galt die unmoralische Verbindung des Konkubinats für erlaubt und nicht einmal für anstößig; selbst neben

der Ehe wurde sie zugelassen, allerdings, ebenso wie im Preußischen Landrecht die Ehe zur linken Hand, nur für Mannspersonen höheren Standes. Konnte es denn wirklich etwas Wahnsinnigeres und Ungerechteres geben, als die gewöhnlichen Sterblichen wegen gemeiner Unzucht, Ehebruchs oder wegen Bigamie mit der Todesstrafe zu belegen, und größeren Herren neben ihrer legitimen Ehe noch eine oder mehrere halblegitime zu gestatten? Konnte es denn wirklich jemals eine zweifache Sittlichkeit geben? Die mit dem Tode bedrohten Bigamisten lebten dabei nur dem Namen nach in einer doppelten Ehe, in Wirklichkeit aber nur in einer einzigen, die sie geschlossen hatten, nachdem sie faktisch die erste Ehe gelöst hatten, die nur nicht getrennt werden konnte, weil die katholische Kirche nun einmal Ehen nicht trennt, außer da, wo es ihr paßt. Bekanntlich hat ja Papst Gregor VII., als er das Cölibat einführte, die Priester einfach von Weib und Kindern losgerissen. Die Doppelehe dem Namen nach wurde also mit dem Schwerte gesühnt, die Doppelehe in der Tat aber war ein signum nobilitatis.

Es ist eine unauslöschbare Schmach, daß die Kirche, wenn sie nun einmal die Ehe für ein Sakrament hielt, nicht ihre Allmacht benutzte, um dem schändlichen, sittenlosen Treiben ein Ende zu machen. Aber die Kirche hat dies nicht nur nicht getan, sondern sie hat vielmehr ein noch schlechteres Beispiel gegeben. Wir wollen nicht die Sittengeschichte des Papsttums schreiben; aber eine kurze Meinungsäußerung aus Friedrich Oehningers „Geschichte des Christentums" glauben wir denn doch nicht unterdrücken zu dürfen; sie lautet: „Im zehnten Jahrhundert und in der ersten Hälfte des elften sehen wir den päpstlichen Hof in tiefster sittlicher Entartung und Schmach. Der römische Adel riß die Besetzung des päpstlichen Stuhles an sich, und vornehme Frauen begründeten das sogenannte Buhlregiment, durch welches ihre Günstlinge und Söhne mit der höchsten geistlichen Würde der Kirche bekleidet wurden. Wohl unterscheidet die katholische Lehre zwischen Person und Amt, und wir müssen in der Tat die Treue Gottes rühmen, welche bei allen Fehlern der Päpste, der Reformatoren usw. die zur Seligkeit notwendigen Wahrheiten und Gnadenmittel dem gläubigen Volke erhalten hat. Aber die größte Verderbnis im Wandel und Untrüglichkeit im Lehren — das verträgt sich nicht! — In jener Zeit, von der wir reden, waren die Päpste die liederlichsten Menschen; sie verkauften das päpstliche Amt, wenn sich ein Käufer fand, sie verstrickten sich in Blutschande, Meineid, Gotteslästerung und Mord. Selbst der kräftige Kaiser Otto I., der ein-

schreiten mußte, konnte das römische Unwesen nicht nachhaltig brechen, und zuletzt kam es so weit, daß drei Päpste einander feindselig gegenüber standen (1046). Da berief der deutsche König Heinrich III. eine Synode nach Sutri, setzte alle drei Päpste ab und erhob viermal nach einander würdige deutsche Bischöfe auf den römischen Stuhl — eine Übermacht freilich des Staates, die ernsten Männern wieder bedenklich erscheinen mußte."

Das ist ein Bild des Schreckens, so wenig es auch auf Details eingeht; es ist aber auch ein Bild jener „wahren Sittlichkeit", mit der das römische Christentum „reinigend" auf die „moralische Verwahrlosung" unserer heidnischen Vorfahren einwirken konnte, denn die Sittenlosigkeit der Päpste und des römischen Klerus hat schon bestanden, ehe das Christentum wirklich über die deutschen Lande verbreitet worden ist; sie hat unsern Volksgeist weit mehr vergiftet, als das wüste Treiben, das an manchen weltlichen Höfen herrschte, denn das böse Beispiel Roms machte den Anfang; es hat eben auch das Hofleben infiziert. Auch die vielen Kriege haben dann im höchsten Grade demoralisierend gewirkt. Wir sagen ausdrücklich „dann"; ehe das römische Beispiel wirkte, hat kein Krieg der urdeutschen Keuschheit Abbruch getan. Man denke doch nur an die Römerkriege, in denen die deutschen Völker blutig um ihre Freiheit von der römischen Weltmacht rangen; da weiß die Geschichte uns nichts davon zu berichten, daß eine Sittenlosigkeit eingerissen sei, im Gegenteil. Auch die römischen Geschichtsschreiber, mögen sie sich noch so sehr gegen die „germanischen Barbaren" ausgesprochen haben, sind erfüllt von dem Lobe deutscher Sittenreinheit, die ihnen vielleicht im Vergleich mit der heimischen verfeinerten Sittenlosigkeit auch barbarisch vorkam, ihnen aber doch hohe Achtung abnötigte, gerade so wie die körperliche Kraft und Abhärtung der „deutschen Bären". Verfolgen wir weiter die Kämpfe deutscher Heiden gegen ihre christlichen Bekehrer. Sind die so furchtbar bekämpften Sachsenstämme sittlich verwahrlost worden durch die Unterdrückungskämpfe? Witukind will uns wahrlich im Vergleich mit Karl dem Großen als der Größere erscheinen, sittlich stand er sicherlich höher. Nun sehe man sich aber die späteren Kriege an. Schon die Kreuzzüge unterscheiden sich wesentlich; sie haben entsittlichend gewirkt, ja man darf sagen, die raffinierte Unsittlichkeit ist eigentlich die einzige Beute, die unsere deutschen Kreuzfahrer heimgebracht haben. Und bei den späteren Kreuzzügen war ja schon die Beteiligung teilweise die Strafe für fleischliche Verirrungen; wir

werden das hin und wieder bei der Besprechung der einzelnen Delikte näher ausführen, wollen aber auch hier schon den Hinweis nicht unterlassen, daß diese Bestimmungen weltlicher Gesetze die römische Vaterschaft klar genug erkennen lassen, die Ähnlichkeit mit Absolution und Ablaßhandel ist zu unverkennbar, und das Interesse am Zustandekommen der Kreuzzüge und einer möglichst regen Beteiligung hatte doch lediglich Rom. Dasselbe Rom, das Sittenprediger, die sich in flammenden Worten gegen die klerikale Unsittlichkeit wendeten, einfach den flammenden Scheiterhaufen überlieferte wie, um nur ein Beispiel anzuführen, den unerschrockenen Savonarola. Auch die verschiedenen Abzweigungen von der römischen Kirche, die Katharer, Waldenser usw. haben doch in allererster Linie die Sittenlosigkeit der katholischen Geistlichkeit bekämpft, und das ist ja auch einer der wesentlichsten Beweggründe für die Reformatoren Huß, Luther, Zwingli, Calvin usw. gewesen; sie alle sind wohl ebenso der allgemeinen Entsittlichung wie den kirchlichen Mißständen entgegengetreten. Die Geschichte des Christentums ist, wir wiederholen es, auch eine Geschichte der Sittlichkeit.

Wenn nun alle die Kriege, in denen deutsches Blut, oft nicht im Interesse Deutschlands, sondern im Gegenteil zu dessen Schaden, vergossen wurde, demoralisierend wirkten, so hat der furchtbarste Krieg, in dem einige deutsche Völker gegen die kirchliche Macht Roms rangen, wie alle deutschen Stämme etwa ein halbes Jahrtausend vorher gegen das Weltreich Rom gestritten hatten, der dreißigjährige Krieg, erst recht Deutschland wirtschaftlich und noch viel mehr moralisch verwüstet.

Sehen wir uns nun neben diesen allgemein politisch-historischen Ereignissen die spezielle Geschichte der Sittlichkeitsverbrechen und ihrer strafrechtlichen Bekämpfung an, so finden wir den schon erwähnten Zusammenhang durch die Gesetzgebung im vollsten Umfange bestätigt. Die schwersten Strafen mußten immer und immer wieder, und zwar in stets gesteigerter Härte angedroht werden, weil eben die Kriege usw. den Sittenzustand verschlimmerten, und in den alten Rechtskonstitutionen wird ja auch die wachsende Verwilderung gewöhnlich als Grund der Strafverschärfungen hervorgehoben. Wir geben in der Folge die historische Entwicklung der einzelnen Bestimmungen bei den verschiedenen Delikten gesondert wieder, da dies die Übersicht bedeutend erleichtert, und können hier deshalb auf die allgemeine Entwickelungsgeschichte verzichten.

Schon lange vor dem dreißigjährigen Kriege haben die furchtbarsten Strafen gegen Sittlichkeitsverbrecher bestanden; daß sie während des

Krieges nicht wirken konnten, ist schon deshalb klar, weil die Strafjustiz völlig machtlos und fast gänzlich eingeschlummert war, während die Demoralisation fortgesetzt neue Nahrung erhielt. Und welche Mühe hat es nachher gekostet, Zucht und Ordnung wieder aufzurichten! Auch nach diesem Kriege finden wir fast überall eine Verschärfung der ohnehin scharfen Strafen, und das Recht konnte wieder mit unerbittlicher Strenge gehandhabt werden; aber durch Strafen allein ist die Welt noch niemals moralisch gemacht worden, am wenigsten durch Strafen, die an und für sich schon eine Verrohung herbeiführen müssen. Strafen nützen nur dann, wenn sie nach allgemeiner Ansicht gerecht und der Tat äquivalent sind, und wenn durch gute Belehrung die Allgemeinheit die Verwerflichkeit und Gemeinschädlichkeit sittenloser Ausschweifung verstehen gelernt hat, und wenn ihr durch gutes Beispiel „von oben" der Segen eines reinen und ungetrübten Familienglückes, die Notwendigkeit einer Besserung und dadurch auch die Zweckmäßigkeit der Strafen klar geworden sind. Nun gibt es aber im Völkerleben — man darf wohl sagen glücklicherweise — immer Perioden, die den Blick nach innen richten und zur Einsicht zwingen. Mag man nun, wie die Bibel es tut, derartige zwingende Anlässe als Gottes Strafgerichte ansehen, (die Sintflut, Sodom und Gomorrha, die ägyptische und babylonische Gefangenschaft, die Zerstörung Jerusalems usw. usw.) oder mag der weltliche Historiker von Völker-Schicksalsschlägen sprechen, immer bringen solche besondere Ursachen im Völkerleben Wirkungen hervor, die man im Leben des einzelnen nicht unrichtig als moralischen Katzenjammer bezeichnet. Daran hat's auch in Deutschland nicht gefehlt, und vergleicht man die politischen Ereignisse mit der jedesmaligen Literatur, dann muß man oft genug staunen, wie plötzlich sich die Erkenntnis des Besseren Bahn gebrochen hat. Wir muten unsern Lesern nicht zu, eingehende vergleichende Studien zwischen Weltgeschichte im landläufigen Sinne und Literaturgeschichte anzustellen; aber wir weisen auf die Freiheitskämpfe und die Geschichte der 48er Jahre hin. Noch eins lehrt aber ein solcher Vergleich, daß man nämlich nicht Ursache und Wirkung verwechseln darf. Die Literatur schafft nicht den Zeitgeist, sie spiegelt ihn nur wieder; sie ist nicht Ursache, sie ist Wirkung. Deshalb ist es ein Unsinn, nur durch Bekämpfung der Literatur oder auch der freien bildenden Kunst, die Unmoral aus der Welt schaffen zu wollen, sondern die Unmoral muß bekämpft werden mitten in ihrem Herde; wer's anders macht, der gleicht dem Arzte, der einem an Krebsschaden Leidenden

eine Dosis Chinin reicht, um das Fieber zu lindern, dem Krebsschaden aber kein Hindernis in den Weg legt. Nun einen solchen Jünger Äskulaps nennen wir einen Charlatan, aber die Sittlichkeits-Doktoren schaffen einen § 184b. Gleichen sie nicht dem Arzte, der das Symptom des Fiebers bekämpft, statt kühn und energisch das Messer an die jauchige Eiterbeule zu legen? Nun, zum Glück ist die legislatorische Charlanterie gebührend abgefertigt worden; aber ist man nun ein besserer Arzt, weil man auch das Fieber nicht mehr bekämpft? Also frisch ans Werk, deutscher Michel, laß das Symptom, aber schneide die Eiterbeule heraus! Beschneide die Grundübel: Ehebruch und Verführung; schneide aber nicht zu tief, damit du nicht gesunde Provinzen zerstörst! Dann wird auch das Fieber schwinden; dann wird auch die deutsche Literatur nicht mehr ihre Aufgabe darin erblicken, den Ehebruch und die brutale Verführung in prickelnden Farben zu schildern und zu verherrlichen.

Man beklagt so oft den Mangel wirklich großer Geister und behauptet, es werde kein Genie mehr geboren. Das ist Unsinn. Keine Zeitperiode hat die großen Geister in Erbpacht genommen; es ist immer nur die Frage, ob die Zeit auch den fruchtbaren Boden schafft, auf dem ein großer Geist gedeihen kann, und auf dem er nicht durch das ekle Unkraut erstickt wird. Wir leben in der Ära der „mißverstandenen Frau" und müssen es mit ansehen, daß jede Verfehlung einer Frau nur als ein Sieg über durchaus unbillige Vorurteile, als das Morgenrot der anbrechenden Freiheit gefeiert wird. Wo ist der Herkules, der den Augiasstall reinigt und uns von solcher „Freiheit" — befreit? Wir könnten auch von einer Ära des „mißverstandenen Mannes" sprechen, denn so lange die mystischen Symboliken unserer Unsittlichkeitsapostel bejubelt und in den Himmel erhoben werden, so lange wird der wahre Poet ein unverstandener Mann bleiben, so lange wird er sich nicht durchzuringen vermögen, und so lange wird es eben in unserer Literatur kein Genie geben. Es ist ein verhängnisvoller Irrtum, daß jedes Genie sich Bahn brechen müsse, denn noch immer hat die Welt die größten Geister gesteinigt, wenn sie zu himmelhoch über den Geist der Zeit hinausragten, und einen Christus, der die schönste und reinste Moral predigte, den hat man ans Kreuz geheftet. Und trotzdem sind die Samenkörner aufgegangen und haben die herrlichsten Bäume hervorgebracht; aber erst zu einer Zeit, in der der fruchtbare Boden geschaffen war, und die sie selbst eben nicht mehr erleben konnten. Urewige Wahrheiten bleiben wahr, und das urewig Schöne bleibt schön, wenn's auch

die Welt im wilden Taumel noch ſo ſehr mit Kot bewirft, und auch das urewig Sittliche bleibt ſittlich, und wenn's auch die, die jenſeits von gut und böſe ſtehen, noch ſo begeifern, noch ſo verhöhnen. Du lieber Gott, wie oft haben wir in der Literatur Perioden des wilden Taumels gehabt; aber die ganz kleinen Eintagsfliegen, die der blöde Zeitgeiſt für Rieſen hielt — wo ſind ſie geblieben? Sie wollten zertrümmern, was als wahr, ſchön und ſittlich gegolten hatte; aber wie bald waren ſie ſelbſt vergeſſen und zertrümmert, und das Gute war wieder gut. Warum ſoll's jetzt kein Genie geben? Der geniale Schriftſteller iſt eben nur ein „unverſtandener Mann" und findet keinen Verleger, weil's gerade Mode iſt, für die „unverſtandene Frau" zu ſchwärmen. Es wird aber eine andere Zeit kommen, denn ſtürmt der Winter noch ſo ſehr, es muß doch Frühling werden, Dann wird man wieder die nachgelaſſenen vergilbten Papiere irgend eines Verhungerten finden und ſagen: „Es gab doch Genies!" Und man wird einer Ehrenpflicht genügen und dem Verhungerten ein — Denkmal ſetzen.

Teil II.

Die Sittlichkeitsdelikte.

Der Ehebruch.

Wenn man das große Kapitel der Sittlichkeitsdelikte in unserem Strafgesetzbuch eingehend betrachtet, wird man auf den ersten Blick die Wahrnehmung machen können, daß es an einer logischen Gruppierung fehlt. Nach älteren Rechten teilte man diese Verbrechen in zwei große Gruppen und zwar in solche, durch die die Ehe verletzt wurde, und in solche, die, ohne Verletzungen der Ehe zu sein, nur gegen die allgemeinen Gebote der Moral verstießen und mehr oder weniger Anstoß erregten und die öffentliche Sittlichkeit verletzten. Da die Ehe als ein Sakrament galt, ist eine derartige Einteilung auch einfach selbstverständlich, denn der Verletzer der Ehe verstieß ja nicht allein gegen die Sittlichkeit, sondern er übertrat zugleich ein Sakrament; die Einteilung würde also auch wohl gegen den Willen der weltlichen Machthaber dieselbe gewesen sein. Sie konnte aber auch nicht gegen die Anschauungen der weltlichen Macht verstoßen, weil sie einfach logisch ist, denn jedes Sittlichkeitsverbrechen, das von einer ledigen Person gegen eine ledige Person begangen wird, verletzt direkt nur diese; ist es aber von oder gegen eine verheiratete Person begangen worden, dann wird auch noch der unbeteiligte Gatte in seinem heiligsten Rechte verletzt, denn die Ehe ist, mag man sie selbst als einen bloßen zivilrechtlichen Vertrag betrachten, zweifellos das heiligste Rechtsverhältnis, das es überhaupt geben kann. Wir betrachten das Recht auf Eigentum als unverletzbar und bedrohen jeden, der es in irgend einer Form antastet, mit empfindlichen Strafen. Sind wir denn Mammondiener,

daß wir nur diesen Götzen mit eiserner Brustwehr schützen wollen? Ist nicht das Recht auf den Gatten, das Recht der Familie tausendmal größer, tausendmal heiliger und tausendmal unantastbarer? Wir gefallen uns nicht in der Rolle des blinden Fanatikers; wir wollen keineswegs behaupten, daß der Ehebruch unter allen Sittlichkeitsdelikten das schwerste Verbrechen sein müsse; nein, auch hier muß das wirkliche Verschulden Stufenmesser für die Schwere der Tat sein, und keineswegs braucht beim Ehebruch das Verschulden so groß zu sein. Das wird sich immer nur von Fall zu Fall entscheiden lassen; nur möchten wir dagegen protestieren, daß, wie dies jetzt Mode geworden ist, jedes Verschulden eines Ehemannes mit dessen nun einmal vorhandenen „polygamen" Trieben entschuldigt werden soll. Polygame Triebe an sich können so wenig den Ehebruch entschuldigen wie kleptomane Triebe den Diebstahl; aber auch beim Diebstahl kann das wirkliche Verschulden minimal sein.

Unser Gesetz kennt eben, wie gesagt, eine logische Gruppierung der Sittlichkeitsdelikte nicht; sie in Verbrechen und Vergehen einzuteilen, ist für unsere Betrachtungen unzulässig. Wir werden nachweisen, daß nach unserem Gesetze ein und dieselbe Handlung straflos oder Verbrechen sein kann, daß lediglich die Person des Täters, seine Stellung usw. entscheidet. Man kann einteilen in natürliche und unnatürliche Handlungen, in wirkliche Unzucht und bloße Duldung oder Vorschubleistung, — immer würden wir ein schiefes Bild erhalten, und den Mangel an Logik verzeiht man leider wohl dem Gesetz selbst, nicht aber dem Schriftsteller, der es kritisiert; von ihm verlangt man, daß er seinen Stoff gründlich beherrscht, daß er schon bei dessen Einteilung logisch verfährt. Wir folgen daher der logischen Einteilung des alten Rechtes und beginnen mit dem Ehebruch, den wir aus den bereits angeführten Gründen für das wesentlichste, wenn auch keineswegs immer für das schwerste, Sittlichkeitsdelikt halten.

Ehebrüche hat es gegeben, seitdem es Ehen gibt; ihre Beurteilung war aber in den einzelnen Zeiten und bei den einzelnen Völkern grundverschieden; sie muß auch selbst bei ganz konsequenter Logik eine verschiedene sein, solange die Ansichten über die Ehe selbst verschieden sind; denn naturgemäß kann der Polygamist über einen Ehebruch nicht die gleiche Ansicht haben wie der Monogamist, weil die Ehe jenes überhaupt nicht gebrochen wird, wenn der Mann außerehelich polygamen Trieben folgt. Der alte Streit, ob nur die Untreue der Frau oder auch

die des Mannes Ehebruch sei, findet hierin ebenfalls eine naturgemäße Lösung. Ehebrüche hat es aber auch zu Zeiten, in denen die Täter mit schweren Todesstrafen bedroht waren, sehr häufig gegeben; das lehrt schon ein sehr schöner Reim, den der alte Rechtslehrer Abraham Sawr (1590) verbrochen hat:

„Wenn da wer am Ort der Sitt,
Daß man den Ehebrechern die Naß abschnitt:
So würde manches Weib und Mann,
Glaub mir fürwahr, ohne Naß gahn."

Ganz besonders wäre dies dann der Fall gewesen, wenn man wirklich alle Ehebrecher erwischt hätte; doch das Gesetz damaliger Zeit sorgte auf die einfachste Weise dafür, daß die Ehebrecher nicht ohne Nasen herumzulaufen brauchten; man schlug ihnen eben die Köpfe herunter. Der Ehebruch galt als das größte und abscheulichste Laster. Einmal weil er schlimmer sei als ein Diebstahl, bei dem ja nur ersetzbares Gut gestohlen würde, ferner weil er geradezu ein Kirchenraub sei (die Ehe galt als Sakrament), und schließlich auch deshalb, weil der Ehebruch alle erdenklichen Laster und Verbrechen nach sich ziehe. Todschläge seien nicht selten, wenn der betrogene Gatte Kenntnis von dem Verbrechen erhalte; ebenso oft komme es aber auch vor, daß die Ehebrecher gemeinsam den Gatten, der ihnen im Wege sei, ums Leben brächten, oder daß der Mann die Frau, die Frau den Mann vergifte oder auf sonst eine heimtückische Weise ermorde. Alle eheliche Liebe und Treue, aller Glaube würden vernichtet, Haß und Feindschaft erzeugt, unechte Kinder in die Familien, und die Beteiligten in Schmach und Schande gebracht. Man wird nicht bestreiten können, daß diese mittelalterliche Auffassung durchaus der Wahrheit entspricht, und daß sie, wie alles Wahre ewig wahr bleibt, auch noch auf unsere Zeit paßt. Die Erfahrung lehrt, daß auch jetzt noch Mord und Todschlag infolge eines Ehebruchs keineswegs so selten sind. Wenn ein Mann, der sich so bitter in seiner Liebe, in seinem Vertrauen, in seinem ganzen Lebensglück getäuscht sieht, sich in der gerechten Entrüstung hinreißen läßt, den Räuber seines Glückes und seiner Ehre niederzustoßen oder die ungetreue Gattin zu töten, so wird er zwar, wenn er mit Überlegung gehandelt hat, von Rechts wegen zum Tode zu verurteilen sein, weil unser Strafgesetz gerade da, wo es allein notwendig wäre, die leidigen „mildernden Umstände" nicht kennt; aber rein menschlich beurteilt, erscheint seine Tat doch noch viel entschuldbarer als die Handlungsweise

derer, die er getötet hat. Wir werden sehen, daß deshalb auch zeitweilig dem betrogenen Gatten die Tötung der Schuldigen ausdrücklich gestattet war.

Wenn wir von „dem" betrogenen Gatten sprechen, so könnte dies die Vermutung erwecken, als ob bloß der Mann das Recht habe, empört zu sein, wenn er betrogen wurde, nicht aber auch die Frau. Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß diese Ansicht für den Polygamisten naheliegend sei; und in der Tat finden wir sie nicht nur im mosaischen Rechte, sondern auch in den meisten Rechten alter Völker, bei denen die Polygamie eingeführt war, vertreten; sie ist da eben berechtigt und natürlich. Sonderbarerweise hat sie aber auch später, selbst da, wo die Monogamie Sakrament war, geherrscht, und noch Abraham Sawr schreibt: „Eigentlich zu reden, mag allein der als Ehebrecher gestrafft werden, der eines andern Ehelich Weib bult, vnd mit jhr die Ehe bricht, vnangesehen ob er selbst Eheliches oder ledigs stands gewest." Mit der christlichen Moralanschauung ist dies absolut nicht in Übereinstimmung zu bringen; Sawr ist da offenbar dem Römischen Rechte gefolgt und hat völlig übersehen, daß christliche Moral und heidnische Moral sehr verschiedene Dinge sind. Ratio legis war in Rom eben, daß die ehebrecherische Frau unechte Kinder ins Haus bringt, der ehebrecherische Mann aber nicht, ein Unterschied, den auch Meckbach in seinem Kommentar zur Carolina ausführlich bespricht, allerdings ohne ihn als Beweis für die Unrichtigkeit der entgegengesetzten Ansicht der Carolina zu verwerten. Da, wo aber nur der Ehebruch der Frau als Kapitalverbrechen galt, hat man ihren Mitschuldigen stets mit derselben Schärfe angesehen, wie dies ja auch Sawr in konsequenterweise hervorhebt. Nach mosaischem Rechte wurden beide gesteinigt. (Vergl.: 2. Mose 20, 10.) Auch andere Völker, Perser, Lyder, Ägypter usw. bestraften beide Schuldige gleich mit schweren Todesstrafen, z. B. durch lebendig Verbrennen.

Im Römischen Rechte haben die Anschauungen vielfach gewechselt; die Ansicht, daß die verheiratete Frau allein, nicht aber auch der verheiratete Mann, die Ehe brechen könne, weil nur jene pullos alienos ins Haus bringe, hat jedoch stets vorgeherrscht. Es war dem betrogenen Gatten das Amt der Rache selbst überlassen; er konnte aber auch der Frau verzeihen und nur den Mitschuldigen töten. (Vergl. die Unteilbarkeit des Strafantrags im heutigen Rechte.) Ebenso konnten aber auch die nächsten Verwandten die schuldige Frau töten, weil ja deren

Schande auch über sie gekommen war. Daß der Mitschuldige ebenfalls nicht immer getötet, sondern oft nur furchtbar verstümmelt oder geprügelt wurde, steht fest, hat doch über solche Verstümmelungen sogar die Satire sich lustig gemacht, weil man durch sie ja dem Übeltäter nicht das schuldige Glied raube, die späteren Ehebrüche also nicht verhindere. Die öffentliche Todesstrafe für Ehebrecher ist erst verhältnismäßig spät eingeführt worden. Das Julianische Gesetz bestimmt sie. Es ist nun aber keineswegs konsequent an dem Rechtsgedanken, wie wir ihn hier in aller Kürze geschildert haben, festgehalten worden, sondern je nach dem allgemeinen Stande der öffentlichen Moral oder Unmoral ist gemildert oder die Strafe gesteigert worden. Es haben aber auch noch manche andere Momente bei der Festsetzung der Strafen mitgewirkt; so soll der Kaiser Justinian stark unter der Zuchtrute seiner besseren Hälfte gestanden und hauptsächlich ihr zu Ehren die Todesstrafe für Ehebrecherinnen aufgehoben haben. Begründet wurde dies damit, daß ja allerdings die Frauen, weil sie unechte Kinder ins Haus brächten, eigentlich die strengste Strafe verdienten, daß man aber doch berücksichtigen müsse, sie seien schwache Geschöpfe, die leicht der Versuchung unterlägen, weil es ihnen an der nötigen Kraft zum Widerstande fehle. Wenn des Kaisers holdseliges Gemahl wirklich die geistige Mutter dieses Gedankens war, dann hat sie allerdings bewiesen, daß sie weniger schwach war als der starke Mann, und daß wirklich die Stärke des Weibes in seiner Schwäche liegt. Wenn man berücksichtigt, wie ungeheuerlich die römischen Frauen später sittlich entarteten, dann wird man die kaiserliche Milde nicht allzusehr billigen können, denn wir machen uns nur schwer einen Begriff von dem unsittlichen Treiben vornehmer römischer Damen, und die misera plebs folgte auch da dem leuchtenden Beispiel nur allzu willig. Unseren Feministen und solchen, die es werden wollen, empfehlen wir das eingehende Studium der römischen Sittengeschichte wärmstens; vielleicht bekommen sie doch eine gelinde Gänsehaut dabei. Kaiser Augustus mußte seine Tochter Julia verbannen, weil sie den Ehebruch als Sport betrieb und geradezu das Leben einer öffentlichen Dirne führte. Die gleichnamige Tochter dieser Buhldirne teilte das Schicksal der Mutter, weil sie deren Lebenswandel getreulich nachahmte. Der Kaiser Claudius war der unerschrockenste Heiratskandidat, der je gelebt hat, aber auch gleichzeitig der unglücklichste Gatte. Er hat ungeachtet seiner übelsten Erfahrungen den Mut gehabt, fünfmal zu heiraten; schon deshalb sollte ihn die Geschichte den Großen nennen; aber das

unerbittliche Schickſal lohnte ihn ſchlecht und ſpielte ihm an Stelle der ſchlimmen Gattin immer eine noch ſchlechtere in die Hand. Die meiſten mußte er davon jagen, ehe er ſie eigentlich recht geheiratet hatte, denn er fand immer, daß ſie ihm ſchon vorher ein ſtattliches Geweih aufgeſetzt hatten. Nachdem er die Gattinnen Ämilia, Livia Medullina, Plantia Herculanilla und Älia Petina glücklich — oder wenn man will, auch unglücklich — losgeworden war, reichte er die Hand der ſchönen Valeria Meſſalina, die aber allein ſo viel Unſittlichkeit beſaß wie die vier anderen zuſammen, und das will ſchon etwas ſagen. Meſſalina hat ſich durch ihre im wahrſten Sinne unerſättliche Mannestollheit für alle Zeiten einen „weltberühmten" Namen gemacht. Es iſt alſo nicht wahr, daß man erſt in unſerem Zeitalter durch Liederlichkeit berühmt werden kann; Ben Akiba hat ſchon recht, wenn er behauptet, es ſei alles ſchon einmal dageweſen. Meſſalina hat zweifellos alle als unſittlich in der Geſchichte bekannten Frauen, und deren Zahl iſt wahrlich nicht gering, an Unſittlichkeit übertroffen; man ſpricht daher noch jetzt von „Meſſalinen". Sie trieb es ſo toll, daß ſie verkleidet und maskiert unter dem Namen Lyciſſa in ein öffentliches Haus ging. Sich dort „rühmlichſt" auszuzeichnen, war in damaliger Zeit nicht ſo leicht; Meſſalina ſchlug aber den Weltrekord, denn nachdem ſie 25 Männer befriedigt hatte, meinte ſie, daß ſie wohl etwas ermüdet, nicht aber zufrieden ſei. Daß ſich die „vornehmen Damen" in die öffentlichen Häuſer begaben, kam ſehr häufig vor; dies geſchah einmal wegen unerſättlicher Begierde und dann ferner deshalb, weil die öffentlichen Dirnen nicht mit beſonderen Strafen belegt wurden. Man hielt ſie für ein notwendiges Übel und glaubte auch, daß ſie durch ihre Schande ſchon genug beſtraft ſeien. Ehebrüche und Unzucht arteten ſchließlich derartig aus, daß der Kaiſer Tiberius es doch für notwendig hielt, ein ſtrenges Geſetz zu erlaſſen; er verbot nicht nur den Ehebruch, ſondern unterſagte den vornehmen Damen, d. h. ſolchen, die aus edlem Geſchlechte ſtammten, oder deren Gatte hohen Standes war, das Geſetz zu umgehen und ſich in ein öffentliches Haus zu begeben oder ſonſt das Leben einer öffentlichen Dirne zu führen. Zuwiderhandlungen ſollten die Todesſtrafe oder in leichteren Fällen die ewige Verbannung nach ſich ziehen. Das hat ganz gut geholfen, und dieſer Erfolg lehrt, daß harte Strafen doch ein Übel erfolgreich bekämpfen können, ſobald nämlich die Allgemeinheit von der Notwendigkeit und Nützlichkeit der Strafen überzeugt iſt. Das war ſie aber, denn mochte die Unzucht noch ſo leidenſchaftlich betrieben werden,

ſo waren doch ſelbſt die vornehmen Damen innerlich von der Verwerflichkeit ihrer Laſter überzeugt, und dieſer Gedanke hat etwas Tröſtliches. Es kann aber eine Tollheit nur bis zu einer beſtimmten Grenze getrieben werden; iſt dieſe erreicht, dann erwacht das geſündere Empfinden, das ja nie erliſcht, ſondern nur einmal zeitweilig betäubt werden kann, ganz von ſelbſt wieder. Gewechſelt hat, weil gleiche Urſachen immer die gleichen Wirkungen erzeugen, die rechtliche Beurteilung des Ehebruchs im alten Rom noch oft, und namentlich ſoweit es ſich um die Beteiligung des Mannes handelte; aber ein Kapital- d. h. ein todeswürdiges Verbrechen iſt der Ehebruch ſchließlich doch geblieben, und als ſolches haben ihn auch die meiſten deutſchen Rechte aus dem römiſchen übernommen.

Wenn wir nun ganz ehrlich ſein wollen, dann müſſen wir bekennen, daß wir über die Beurteilung des Ehebruchs in den älteſten Zeiten unſerer Vorfahren herzlich wenig Geſchichtsquellen angeben können. Das iſt aber auch, um ein zutreffendes Urteil zu bilden, garnicht notwendig. Wir wiſſen, daß Ehebrüche nur ſelten vorgekommen ſein können, weil unſere alten Vorfahren die Keuſchheit ſehr hoch hielten. Wenn uns berichtet wird, daß man ſpäter zuweilen die Sache in der Weiſe behandelt habe, daß der Ehebrecher dem betrogenen Manne einfach die dos und das pretium erſtattet und dafür dann die ungetreue Gattin ganz für ſich behalten habe, weil die Frau weniger gleichberechtigte Genoſſin als gekaufte Ware geweſen ſei, ſo ſind ſolche Mitteilungen doch mit großer Vorſicht aufzunehmen. Wir wiſſen, daß zuerſt ein ſehr primitives Recht herrſchte, das ſogenannte Fehderecht. Jeder, dem ein Unrecht zugefügt war, konnte den Friedbrecher züchtigen oder auch töten, ohne daß er erſt notwendig hatte, ihn herauszufordern, denn der Friedbruch war ja ſchon Kriegszuſtand, die Rache nur Abwehr. Als ſpäter an Stelle dieſes älteſten Fehderechts das neuere trat, als dem Verletzten ein Wahlrecht zwiſchen Fehde und Kompoſition gewährt wurde, d. h. als es ihm überlaſſen blieb, ob er die erlittene Unbill mit bewaffneter Hand ſelbſt rächen oder durch Anrufen des Gerichts — wenn man's ſchon ſo nennen darf — den Verletzer zur Zahlung der Kompoſition, des ſogenannten Wergelds, zwingen wollte, mußten ſich die Verhältniſſe natürlich ändern. Wir ſind nun der Anſicht, daß die Zurückerſtattung von dos und pretium durch den Ehebrecher in Wirklichkeit nichts geweſen iſt als die Zahlung des Wergelds, das jedenfalls nach dos und pretium bemeſſen worden iſt. Der verletzte Ehemann

konnte demnach sich also auch durch die Fehde, die ursprünglich seine einzige Rechtshilfe gewesen war, Genugtuung verschaffen, wenn er nicht ganz zufrieden war, die Gattin los zu werden. Mit einer Ehescheidung in unserem Sinne hat das natürlich nichts zu schaffen. Man wird auch nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß ein Ehebruch nur in den allerseltensten Fällen eine derartige Lösung gefunden hat, denn unsere Vorfahren waren mehr für das kräftige Zuschlagen, und dann wird wohl nur der Tod des Frevlers die Sühne gewesen sein, wenn der Übeltäter nicht der bedeutend Stärkere war. Bei gleichen Kräften war er im Nachteil, weil das Gefühl des begangenen Unrechts seine Tatkraft hemmte.

Bei Berichten aus Zeiten, aus denen wir wirklich zuverlässige Nachrichten haben können, wird man immer bei Strafen, die uns zu geringfügig oder gar zu schwer erscheinen, sorgsam zu prüfen haben, ob es sich um Freie, Edle, gemeines Volk oder Knechte gehandelt hat, denn für diese verschiedenen Klassen gab es keineswegs gleiches Recht. Eine sehr alte Strafe für Ehebrecher war das auch von Abraham Sawr erwähnte Abschneiden der Nasen. Hierbei hat es sich zweifellos um Strafen, die gegen Unfreie angewendet wurden, gehandelt; hatte sich der Unfreie aber gegen eine Frau höheren Standes vergangen und mit ihr gesündigt, dann ging es ihm ans Leben. Dieses Prinzip werden wir auch noch in späteren Gesetzen finden. Tacitus, dem wir so viele Aufklärung unserer alten Geschichte zu danken haben, erwähnt eine andere Strafe für Ehebrecherinnen, die aber offenbar auch nur für Leute niederen Standes Geltung hatte; er erzählt, daß Ehebrecherinnen durch das ganze Dorf geprügelt worden seien, nachdem man ihnen zuvor die Haare und die Kleider kurz abgeschnitten habe. Das ist altes Deutsches Recht, und wie wir auch bei vielen anderen Strafen späterer Zeiten feststellen können, daß sie aus uralten Bräuchen hervorgegangen sind oder gar unverändert geblieben sind, so läßt sich umgekehrt auch dieser alte von Tacitus erwähnte Brauch leicht in weit späteren Rechtssatzungen noch nachweisen; wir finden ihn in mittelalterlichen Bauernrechten und können schon hieraus schließen, daß er wirklich nur für geringes Volk galt, was keineswegs dafür, daß immer die Ehebrüche nur mit Schand- und Leibesstrafen gesühnt worden seien, als Beweis herangezogen werden darf. So heißt es im Seligenstedter Landrecht von 1390 über eine Frau, die einen unehelichen Sohn geboren: „Und die frawe sal den sun umb die kirchen tragen, wollen unde barfuß und sal man ir har hinden

an den haubet abeſniden und ir rock hinden abeſniden." Das war eine uralte Strafe, die keineswegs nur auf das Seligenſtedter Gebiet beſchränkt war; wir finden vielmehr eine auffallende Übereinſtimmung in den Strafen und Bräuchen alter Zeit bei allen nordiſchen und mitteleuropäiſchen Völkern, und begegnen auch dieſer Strafe in Frankreich, England ebenſo wie in Skandinavien. Intereſſant iſt, daß auch das Chriſtentum an ſolchen Bräuchen nichts geändert hat, auch wohl nichts ändern konnte, weil es eine ſehr mißliche Sache geweſen wäre, die alten Bräuche, die tief in der Volksſeele wurzelten, abſchaffen zu wollen. Es kann deshalb auch nicht auffallen, daß ſich ſolche Bräuche gerade bei und in den Kirchen abſpielten; es war im Gegenteil ein ſehr diplomatiſcher Zug, die Kirchen ſo mitten hinein ins tiefſte Volksleben zu verſetzen. Ob nun jene Stelle immer nur auf Ehebrecherinnen Bezug gehabt hat, oder ob ſie nicht ſchlechthin jede Liederlichkeit, die in der Geburt eines unehelichen Kindes zum Ausdruck kam, treffen ſollte, mag dahingeſtellt bleiben; wir möchten das letztere annehmen, und das Wort „frawe" widerlegt dies nicht, da es für jedes weibliche Weſen gebraucht wurde, wie dies ja aus der Bezeichnung „frawenhauß", auch aus alten Kloſternamen klar hervorgeht. Das Seligenſtedter Landrecht enthält aber auch eine andere, noch intereſſantere Stelle, die ſich ausdrücklich auf Ehebrecher, und zwar auf Männer bezieht: „Item wer funten wird für ein ehebrecher, der ſal drie ſontage vor deme ama mit wichwaſſer, wollen unde barfuß umb die kirchen geen, barhaupt und eine beſemke in ſiner hant tragen, und wann he umb die kirchen kompt, ſo ſal er drus vor der tur ligen und ſal de lude ober ſich laſſen geen und ſlagen mit deme beſemke, wer wil." Es handelte ſich hierbei alſo zunächſt nur um eine Schandſtrafe, die erſt zur Leibesſtrafe wurde, wenn ſie das Volk dazu machen wollte, denn mit dem Beſen — es iſt eine Reiſigrute gemeint —, den der Übeltäter ſelbſt mitzubringen hatte, konnte ihn ſchlagen, wer wollte; befugt war jeder, verpflichtet niemand; es herrſchte alſo eine ſtarke Willkür, die aber doch, ſo weit dies möglich iſt, eine präziſere Gerechtigkeit garantierte, denn der geſunde Volksgeiſt hat natürlich ſein Verhalten nach der wirklichen Schuld eingerichtet, ſo daß der wenig Schuldige, der ſeine „polygamen Triebe" nur an einer vagabundierenden Dirne befriedigt hatte, wohl in der Regel ohne Prügel davongekommen ſein wird, während man den Mann, der vielleicht Weib und Kind verlaſſen hatte, um ſich einem liederlichen Leben hinzugeben, jedenfalls mörderlich geprügelt hat. Daß dieſe Strafe garnichts

dafür beweiſt, wie gegen ehebrecheriſche Edle und Freie verfahren wurde, liegt auf der Hand, denn dieſe wurden natürlich nicht in ſo ſchändender Weiſe bloßgeſtellt, noch weniger hätte ſie der gemeine Mann ungeſtraft prügeln dürfen. Sehr hart wird man ſie zu der Zeit des Seligenſtedter Landrechts wohl nicht angefaßt haben, denn damals wirkte ſchon die römiſche Demoraliſation zerſetzend auf unſere deutſche Moral, und der Einfluß der Kirche auf das Strafrecht iſt da beſonders kräftig geweſen. Das darf nicht überſehen werden, und wie die Päpſte über den Ehebruch, den ſie trotz Sakrament der Ehe ſelbſt mit Vorliebe begingen, dachten, iſt ja bekannt; ſehr ſtreng haben ſie jedenfalls die Sache nicht beurteilt. Hat doch Papſt Alexander III., wie Cujacius mitteilt, den Ehebruch unter die Crimina levia gerechnet, ihn alſo offiziell als ein geringfügiges Vergehen bezeichnet und deshalb auch das Recht des betrogenen Mannes, der ſeine Frau auf friſcher Tat ertappte, weſentlich beſchränkt, die Selbſtrache aufgehoben — natürlich: ecclesia non sittit sanguinem, wo es ihr paßt — und angeordnet, daß der Mann auch in ſolchem Falle nur die Gerichte anrufen ſollte. Viel Glück hat der Heilige Vater damit allerdings bei uns nicht gehabt. Doch ſehen wir uns zunächſt einmal das Recht der Selbſtrache, das wir ja ſchon im Römiſchen Rechte erwähnt haben, genauer an.

Ähnlich wie bei den Griechen und Römern konnten auch bei unſeren Vorfahren der Ehemann und die Blutsverwandten einer Ehebrecherin dieſe und ihren Mitſchuldigen töten, wenn ſie das Paar auf friſcher Tat erwiſchten. Dieſes Recht iſt ſpäter wohl beſchränkt worden; es hat aber gerade am meiſten noch beſtanden, als der Ehebruch längſt durch öffentliche Strafen geſühnt wurde. Nach altem Kaiſerrecht konnte der Vater „ſo ſeines eigen gewalts vnd Vätterliches bands ledig iſt“ — wenn ſich alſo die Tochter im mundium ihres Gatten befand — die Tochter und den Ehebrecher umbringen, ſobald er ſie bei der Schandtat überraſchte. Nach Gemeinem Rechte war dieſe Befugnis an die Bedingung geknüpft: „Doch gebürt ihm ſolche entleibung nicht, er habe denn die beyde Ehebrüchtige Perſonen in dem Hauß, darin er der Vatter ſelbſt wonnt, oder aber in ſeines Tochtermannes Behauſung erwiſchet. Dann wo er ſie an andern orten in der that ergriffen, hett er die angezeygte Macht nicht. Vnd wo er ſie beyde einsmals nit erwörgen möchte, vnd ime die Tochter entwichen were, mag er derſelben auff dem Fuß nachfolgen, vnd die deſſelben Tags, vnangeſehen, ob gleich etliche ſtunde darzwiſchen verſchienen weren, vmbbringen. Es iſt auch

an dem garnicht gelegen, ob der Vatter die Tochter, oder dem, so die Ehe mit jhr gebrochen, zum ersten vmbbringet. Wo er auch eines auß denselben verwundt, vnd auff einmal nicht gar vmbgebracht hette, soll er ferner mit der That gegen den Verwundten nicht mehr handlen." Der Ehebruch galt eben als ein so abscheuliches Laster, daß dem Vater nicht zugemutet werden konnte, die Tochter, die so schamlos gewesen war, das Haus des Vaters oder des Gatten zu beflecken, weiter leben zu lassen. Daß er auch den Mitschuldigen ums Leben bringen durfte, ist nur eine gesunde Konsequenz. Nun ist es aber eine merkwürdige Bestimmung, daß dem Ehemann, obwohl er viel intensiver verletzt war als der Vater, dennoch nicht die gleich weitgehende Befugnis zugebilligt wurde; es ist dies auf päpstlichen Einfluß und weltliche Rücksichten zurückzuführen. Er durfte die mitschuldigen Ehebrecher nur dann umbringen, wenn sie „gerings Standes vnd Leumut, als die Kuppler, die Schalcksnarren, Pfeiffer vnd Singer, item die deß Ehebruchs oder anderer Missethaten vorhin vberwunden, vnd derhalben mit Vrtheil condemniret, oder die jme oder seinem Vatter oder Mutter, oder seinen Kindern mit pflicht oder trew verwandt weren". Die Söhne durften dem Vater bei der Überwindung eines besonders starken Ehebrechers behilflich sein; wegen solcher gemeinschaftlich begangener Tötung wurden weder die Söhne noch der Vater bestraft. Daß Mütter erwachsener Söhne noch das Laster des Ehebruchs begehen könnten, nahm man ohne weiteres an, und da auch an anderen Gesetzesstellen vielfach die Rede von Sittlichkeitsverbrechen gegen Matronen u. dgl. ist, wird man annehmen dürfen, daß zarte Jugend nicht den Hauptreiz auf die Männer ausgeübt hat und daß man in alter Zeit jedenfalls der — jetzt, besonders in England, grassierenden Deflorationsmanie sehr fern gestanden hat. Auch auf die damaligen Frauen galt der Spruch: „Alter schützt vor Torheit nicht!" Ohne Gegenwart und Geheiß ihres Vaters waren aber die Söhne nicht befugt, einen Ehebrecher, den sie bei ihrer Mutter fanden, anzugreifen oder zu töten. Wir haben gesehen, daß der betrogene Mann den Ehebrecher nur töten durfte, wenn er geringen Standes oder durch Vorstrafen geschändet war; eine Standesperson unterlag seiner Privatrache nicht. Was geschah aber, wenn der Mann sich doch hinreißen ließ, was sicher oft genug vorgekommen ist? Auch darüber enthält das Gemeine Recht Bestimmungen. „Wo aber der, den der Mann bey seinem Weib im Ehebruch ergriffen, nicht eine geringe, schlechte oder leichtfertige Person, sonder eines ansehnlichen Standes oder

Buße der Ehebrecher vor der Kirchentür nach dem Seligenstädter Landrecht.

Siehe Kapitel: „Der Ehebruch" (S. 54 u. ff.).

Ampts were, den die Recht dem Ehemann nicht zu erwürgen erlauben, vnd doch er der Ehemann auß bewegung deß zorns, denselben zu todt geschlagen hette, ist er gleichwohl vmb solche entleibung straffbar, doch kan oder sol jhm das Leben darumb nicht genommen, sonder er in ansehung seines billichen schmertzens, der Todtstraff erlassen, vnd ihme das Vatterlandt ein zeitlang verbotten werden." Die zarte Rücksicht auf Ehebrecher von ansehnlichem Stande entsprach durchaus dem Geiste der Zeit; aber trotzdem kamen doch Tötungen auch recht hochgestellter Personen vor, und sie erscheinen uns sogar ganz natürlich. Wer sieht denn in dem braven Schweizer (Schillers Tell), der dem vornehmen Verführer seiner Frau mit der Axt das Bad gesegnet, einen Mörder? Das gesunde Volksgefühl faßt, trotzdem unser Gesetz den Ehebruch nur bedingt als leichtes Vergehen betrachtet, doch diese Tat der Selbsthilfe ganz anders auf. Auch der Longobardenkönig Rodoaldus ist während des Ehebruchs erschlagen worden; auch darin hat niemand einen Königsmord erblickt. Und als der geheimnisvolle Tod des Kronprinzen Rudolf von Österreich alle die dunklen Gerüchte hervorrief, daß es sich nicht um einen Selbstmord sondern um die blutige Rache eines geschändeten Ehemanns oder Vaters handele; wo ist da auch nur eine einzige Stimme laut geworden, die ein Pereat gegen den „Mörder" geschleudert hätte? Es steckt eben in uns allen noch ein gutes Stück des alten Rechtes, weil dieses dem gesunden Rechtsempfinden des Volkes entsprach, und dies berechtigt uns zu der Annahme, daß auch jetzt noch eine Abänderung unseres Ehebruchsparagraphen, der dies Laster viel eher unterstützt als verhütet, durchaus der Volksstimmung entspricht. Auch der Papst Johannes XII. ist ebenso wie der König Rodoaldus während des Ehebruchs getötet worden, das erzählt uns nicht nur sein Biograph Platina, sondern wir finden's auch bei alten Schriftstellern, so bei Menochius und Zeiler.

Was durfte denn nun aber der betrogene Ehemann gegen den erwischten Ehebrecher unternehmen? Sollte er ihn etwa auf Pistolen fordern und sich selbst wegen der Tat des anderen, die „nach Strafe schrie", dem Tode aussetzen? Bei allen Vorurteilen und schiefen Ideen, an denen ja die alte Zeit so reich ist, verfiel doch niemand auf einen derartigen wahnwitzigen Gedanken, sondern man sagte sich — dazu gehörte wahrlich auch nur ziemlich wenig gesunder Menschenverstand — so wenig wie der Dieb und Räuber, der heimtückisch oder gewaltsam eine ersetzbare Sache nimmt, Anspruch darauf hat, von dem

Verletzten gefordert zu werden, damit der blinde Zufall darüber entscheiden kann, durch wessen Tod die erwiesene Schuld des einen gesühnt werde, ebensowenig oder noch viel weniger kann der, der noch viel schändlicher handelt als der Dieb oder der Räuber, irgend welchen anderen Anspruch als den, dem Richter zur Verhängung der Todesstrafe — die stand auf den Ehebruch — übergeben zu werden, erheben. Dem betrogenen Ehemann stand deshalb das Recht zu, den ergriffenen vornehmen Ehebrecher 20 Stunden lang bei sich zu verwahren und inzwischen genügende Zeugen zu rufen; denn wenn diese bekundeten, daß sie den sauberen Patron in der Behausung des Betrogenen verwahrt gesehen hätten, dann galt der Ehebruch als bewiesen, wenigstens soweit, daß man dem Beschuldigten durch die Folter zum Bekennen der Wahrheit „zureden" durfte.

Alle die Vorschriften über die erlaubte Tötung galten aber nur für die Ergreifung auf frischer Tat; eine spätere Tötung auch des erwiesenen Ehebrechers, galt als gemeiner Totschlag. Das hatte etwas für sich, denn der Entschuldigungsgrund, eben die jähe Hitze der ersten Entrüstung, war ja dann fortgefallen, und der Täter handelte nur noch aus Haß gegen den Schänder seiner Ehre und den Räuber seines ehelichen Glückes. Der Haß war berechtigt, die Tötung nicht; es war eben eine ähnliche Situation wie zwischen dem Bestohlenen und dem Diebe; letzterer konnte ebenfalls, wenn ihn der Bestohlene in seinem Hause auf frischer Tat betraf, niedergeschlagen werden; später aber durfte er nur, wie auch der Ehebrecher, der strafenden Justiz überliefert werden. Die Freybergische Halsgerichts-Ordnung regelt diesen Fall ganz präzise, indem sie vorschreibt: „Item wer es sach, daß einer einen argwöhnigen Mann bey seinem Ehelichen Gemahel nackend im Betthe, oder sonst an argwöhnigen heimlichen stellen an vnkeuscher That vorfände, vnd denselben gleich stracks auß zornigem Gemüt zu todt schlüge, zu dem ist nicht strenglich zu richten. Ob er aber etlich Stund vnd Tage verhielte, vnd darnach erst denselben zu todt schlüge, der soll nicht entschuldigt seyn, sonder zu jm gericht werden, wie zu eim Todtschläger."

Sehr übel lag die Sache für den eifersüchtigen Mann, der seine Frau wohl im begründeten Verdacht hatte, ohne diesen strikte als wahr beweisen zu können. Klagte er sie beim Richter an, ohne daß es ihm glückte, auch wirklich den vollen Schuldbeweis zu erbringen, so mußte er, falls die Frau, was sie bei mangelndem Beweise wohl stets getan

haben wird, leugnete, nach Gemeinem Rechte dieſelbe Strafe über ſich ergehen laſſen, die der Frau zuerkannt worden wäre, wenn er ihre Schuld bewieſen hätte. In älteren Zeiten war aber auch das für den Mann nicht ſo bedenklich wie für die Frau, denn dieſe mußte ſich dem ſogenannten Ordal unterwerfen, um ihre Unſchuld zu beweiſen; ſie mußte das glühende Eiſen tragen oder über glühendes Eiſen gehen, und dies zu tun, ohne dabei verletzt zu werden, halten wir für ſehr ſchwierig. Die Frau hatte alſo alle Chancen gegen ſich. Später, als man den Ordalien nicht mehr traute, als überhaupt der Beſchuldigte nicht mehr ſeine Unſchuld zu beweiſen brauchte, ſondern verlangen durfte, daß ihm die Schuld bewieſen werde, gab das Geſetz ſelbſt an, was als „genugſame Anzeichung" zu gelten hatte, auf welche Verdachtsmomente der Mann die Anklage erheben durfte. Daß er dies tat, verlangte man energiſch; Abraham Sawr ſchreibt hierüber als Lehrer für Rechtsbefliſſene: „Wann nun ein Ehemann auff ſolche ſtarcke vermuthung die Unzucht ſeines Weibes verdulte, diſſimulirte vnd heimlich nach ließe, vnd ſie nicht mit ernſtlichen eynſehen darvon abhielte, oder ſelbſten Gerichtlichen beklagte, als dann wer er Ehrloß, vnd möchte das Richterlich Ampt vor ſich ſelbſt ſolchen loſen Mann, als einen muthwilligen Verhäler deß Ehebruchs ſeines Weibs, andern zum Abſchew vnd Exempel wol ſtraffen." Der Mann war alſo trotz der Gefahr der Beſtrafung wegen unbegründeter Eiferſuchtsklage doch gezwungen, die Klage zu erheben, wenn er genügende Verdachtsmomente geltend machen konnte. Er war aber auch dann noch jederzeit in der Lage, die Frau vor Strafe zu ſchützen; er brauchte eben nur zu erklären, daß ihn die Klage gereue, und daß er der Frau verzeihen wolle. Das galt nicht als ehrlos und auch nicht als unkorrekt, ſondern das Verfahren wurde dann einfach eingeſtellt, der Mann konnte die teure Gattin am Arme nehmen und ſie hoch beglückt in ſein Heim zurückführen. Das iſt ſcheinbar eine Inkonſequenz des Rechtes; aber genauer betrachtet iſt's nur der alte ellenlange Zopf des damaligen Verfahrens, denn der Mann konnte rechtswirkſam der Frau auch noch nach der Urteilsſprechung verzeihen und ſie dadurch vor Strafe ſchützen.

Für eiferſüchtige Ehemänner kannte das alte Recht auch noch ein ganz gutes Hilfsmittel. Der Mann konnte einem des Ehebruchs Verdächtigen jede, auch die harmloſeſte Zuſammenkunft mit ſeiner Frau verbieten. Er ſchickte in Gegenwart von drei Zeugen dem Verdächtigen drei Warnungsbriefe, in denen er ſtrengſtens jede Zuſammenkunft und

im Falle einer unvermeidlichen Begegnung jede Unterredung unterſagte. Der Gewarnte ſowohl als auch die Frau mußten dieſes Verbot genau befolgen; ſelbſt wenn ſie ſich in der Kirche trafen, wo doch wahrlich ſchwerlich eine Gelegenheit zum Ehebruche außerhalb des Beichtſtuhls gegeben war, durften ſie kein Wort wechſeln. Taten ſie es dennoch, dann galt dies als ein Verdachtsmoment des wirklich begangenen Ehebruchs, das genügte, mindeſtens die Tortur anzuwenden. Wir halten dies Warnungsrecht des Ehemanns für eine ſehr zweckmäßige Beſtimmung, denn in der Tat muß dem Manne das Recht zugeſtanden werden, ſeiner Frau jede, auch die unverdächtigſte Zuſammenkunft mit einem Manne, den er für einen Verführer oder Ehebrecher hält, ebenſo zu verbieten wie dieſem. Geſellſchaftsrückſichten, die das unmöglich machen, begünſtigen ſchon den Ehebruch.

Wir haben uns bisher ausſchließlich mit den Rechten des betrogenen Mannes beſchäftigt und wollen nunmehr, ehe wir zu den Ehebruchsſtrafen übergehen, noch zunächſt prüfen, ob und welche Rechte der Frau zuſtanden. Jeſus Sirach ſagt Kap. 23, V. 32—33: „Alſo wirds auch gehen dem Weibe, die ihren Mann verläßt, und einen Erben von einem anderen krieget. Erſtlich iſt ſie den Geboten Gottes ungehorſam, zum andern ſündiget ſie wider ihren Mann, zum dritten bringet ſie durch ihren Ehebruch Kinder von einem anderen.“ Das iſt moſaiſche Anſicht, wie denn auch im moſaiſchen Rechte (Vgl. 3. Moſe 20, 10 und 5. Moſe 22, 22) immer nur die Rede davon iſt, daß jemand mit eines anderen Weibe die Ehe bricht, nicht aber davon, daß eine mit dem Manne einer anderen die Ehe brechen könne. Wir haben geſagt, daß dieſe Moral niemals auf die chriſtliche Ehe paſſen könne; daß wir das auch den Juden gegebene Gebot (2. Moſe 20, 14): „Du ſollſt nicht ehebrechen“, ganz anders auslegen müſſen. Trotzdem iſt der zitierte Spruch Sirachs auch für uns nicht bedeutungslos; auch wir werden immer zwiſchen dem Ehebruche des Mannes und dem der Frau einen prinzipiellen Unterſchied zu machen haben, und zwar gerade aus dem von Sirach ſchon hervorgehobenen Grunde, der auch, wie wir geſehen haben, für das Römiſche Recht den Ausſchlag gab. Es iſt ſchon durch die Natur begründet, daß die Frau keuſcher und reiner leben muß als der Mann; aber man darf doch nicht ſo weit gehen, dem Manne deshalb außer- und innerhalb der Ehe jede Extravaganz geſtatten, oder ihm auch nur den Freibrief auf ein lockeres Leben ausſtellen zu wollen. Der Spruch Sirachs gilt bei uns auch für den Mann; auch er iſt,

wenn er die Ehe bricht, dem sechsten Gebot ungehorsam, auch er sündigt wider die Frau, und daneben verstößt er gegen die allgemeine Moral. Wir werden auch in einem späteren Kapitel nachweisen, daß der Ehebruch des Mannes sehr oft eine Verführung anderer weiblicher Wesen in sich schließt. Dem mag nun sein, wie ihm wolle — auf jeden Fall hat die Frau an sich genau dasselbe Recht, von dem Manne eheliche Treue zu verlangen, wie er sie von ihr verlangen darf; die alleinige Rücksicht auf die Folgen kann nicht dieselbe Tat in einem Falle als erlaubt, im anderen Falle als Verbrechen erscheinen lassen, sonst müßte man folgerichtig auch der Frau den Ehebruch, der zufällig keine Folgen hat, als unbedenklich gestatten. Wenn jetzt von verschiedenen Seiten geltend gemacht wird, unsere heutigen Ansichten, die der Frau in der Ehe nicht dieselben Rechte — Unrechte müßte es natürlich heißen — wie dem Manne gestatten, seien rein manchesterliche, und wir würden mit einem Schlage auch den Ehebruch des Mannes strengstens untersagen, sobald dessen uneheliche Kinder mit seinen ehelichen gleichberechtigt wären, so beweist dies, daß man fast mitten ins Zentrum getroffen und etwas Besseres gesagt hat, als man eigentlich wollte. Man kann nämlich denselben Gedanken, der dazu dienen sollte, die ohnehin schon recht fadenscheinige Moral ganz zu zerstören, ebenso gut verwenden, um die Moral zu befestigen, d. h. der sehr schädlichen Herrenmoral auch noch den Boden des letzten Inselchens, auf das sie sich geflüchtet hat, abzugraben. Die alten Gesetze waren eben doch konsequenter; sie billigten den Frauen eine viel begründetere Gleichberechtigung in der Ehe zu und gingen nicht allein dem Ehemann, der seine Ehe brach, energisch zu Leibe, sondern sie verpflichteten auch die Frau, sich den Ehebruch nicht gefallen zu lassen und schrieben vor: „So ein Weib den Ehebruch jres Mannes wissentlich geduldet, Gelt neme, mag sie auch, als ob sie jr Ehe gebrochen hett, gestrafft werden.“ Das sagte das Gemeine Recht. Die Frau sollte also gezwungen werden, den ehebrecherischen Mann zu verklagen, gerade wie der Mann die ehebrecherische Frau anklagen sollte; die Frau konnte aber ebenfalls die Klage zurücknehmen und dem Manne verzeihen, und sie konnte auch nach dem bereits gesprochenen Urteil zugunsten des verurteilten Mannes interzedieren, ihm verzeihen und ihn so von der Vollstreckung befreien. In diesem Sinne kann man sich die Gleichberechtigung beider Gatten schon gefallen lassen.

Die Strafen für Ehebrecher sind nun nach unseren älteren Rechten

keineswegs immer dieſelben geblieben; ſie wurden vielmehr häufig abgeändert, und vor allen Dingen darf nicht überſehen werden, daß es niemals ein gleiches Recht für die deutſchen Lande gegeben hat, ſelbſt zur Zeit der Carolina kannte man in den Ländern, wo dieſe gemeinſchaftlich galt, doch nur ſcheinbar gleiches Recht, denn die Carolina überläßt die Strafen für die einzelnen Verbrechen zum großen Teile dem Landes- oder auch dem Ortsgebrauch. So kommt es, daß auch zur Zeit der Carolina an manchen Orten die Ehebrecher — Mann wie Frau — nur mit Geldſtrafen angeſehen wurden, während ſie an anderen Orten ihr Leben verloren. Vor dem Erſcheinen der Carolina war die Willkür an und für ſich, ſodann aber auch die Verſchiedenheit der einzelnen Rechte noch größer. In Süddeutſchland herrſchte bis etwa 1308 das Tallions-Syſtem vor, d. h. man ſtrafte das Glied, das geſündigt hatte. Die Männer ſind dabei in der Regel ſchlimmer fortgekommen als die Weiber; denn dieſe ertränkte man einfach. Wenn das nun auch gewiß kein angenehmer Tod war, ſo erſcheint er doch ſehr milde im Verhältnis zu den Strafübeln, die man den Männern zufügte; man ſchnitt ihnen in der Regel das ſündige Glied ab und marterte ſie dann langſam mit allen denkbaren Grauſamkeiten zu Tode, „auf daß ſie es nicht wieder tun ſollten". Nach ſpäteren Kaiſerrechten wurde der Mann mit dem Schwerte gerichtet, die Frau aber auf Lebenszeit ins Kloſter verwieſen. In Ober- und Niederſachſen wollte man hiervon aber nichts wiſſen; dort ließ man die Kloſterſtrafe nur für Frauen der höheren und höchſten Stände zu und verurteilte Ehebrecherinnen der niederen Stände zu Staupenſchlag und ewiger Landesverweiſung. Nur wenn der Ehemann interzedierte, der Frau verzeihen und mit ihr die Ehe fortſetzen wollte, wurde von dieſer Strafe „zu Ehren des heiligen Eheſtandes" abgeſehen und auf eine willkürliche Strafe erkannt. Durch die überall herrſchende Unmoral und beſonders auch durch die größere Sittenſtrenge der lutheriſchen Lehre erſchien dies Sächſiſche Recht aber als völlig unzureichend, und ſo wurde 1572 die „Sächſiſche Ordnung" gründlich abgeändert; es iſt da mit Rückſicht auf den Ehebruch geſagt, daß zwar das Kaiſerrecht für Mann und Weib ungleiche Strafen vorſchreibe, daß aber hierin Wandel geſchaffen werden müſſe, weil das gegen Gottes Gebot verſtoßende Laſter noch täglich wachſe. In dem ſehr intereſſanten Geſetze heißt es dann wörtlich: „Darüber auch ordnen, conſtituiren und ſetzen wir auch, daß nicht allein die Ehefraw, ſo mit einem ehelichen Mann Ehebruch getrieben, ſondern auch der Ehemann,

ſo mit einer ledigen Dirne, oder vnverehelichten Weib, ſeine Ehe brechen vnd Vnzucht treiben würde, mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt ſoll gerichtet vnd geſtraffet werden. Die ledige Dirn aber, oder das vnverehelichte Weib ſol in ſolchem Fall, mit Stauppenſchlägen vnſers Landts ewig verwieſen werden. Jedoch wöllen wir gnädigſt erläutert vnd erklärt haben, wann von den Ehegatten einer, als der Mann für das Ehebrecheriſch Weib, oder das Weib für den Ehebrecheriſchen Mann, ſelbſt bitten vnd ſich erbieten würden, demſelbigen, vngeachtet gebrochener trew vnd glauben, lenger Ehelich bey zuwohnen, Daß als dann dem Eheſtand zur ehren, die Straff etwas gemiltert werden, der ſchüldige theil deß Landts ewig verwieſen, vnd der vnſchüldige theil auß unſern Landen ſeinem Ehegatten folgen, darinnen ferner nicht wohnen oder ſich weſentlichen auffenthalten ſollen. Es ſol aber der ledige Mann, ſo wie obſtehet, ſich mit einer Ehefrawen vermiſchet, vngeachtet was die Eheperſonen einander remittiret vnd erlaſſen, nichts deſto weniger vom Leben zum Todte, mit dem Schwerdt geſtrafft, deßgleichen die ledige Weibsperſon, ſo mit einem Ehemann Unzucht getrieben, in ſolchem fall auch deß Landts mit Stauppenſchlägen ewig verwieſen werden. Wann aber ein Ehemann mit eines Andern Eheweib die Ehe gebrochen, So laſſen wir es bey der ſtraff, ſo biß anhero in vnſern Schöppenſtülen geſprochen, Nehmlich, daß ſie beyd mit dem Schwerdt gerichtet werden ſollen, bleiben. Wöllen auch, daß in dieſem fall gantz keine der Eheleute remiſſion oder erlaſſung ſtatt haben, noch dieſelbige in etwas angeſehen, viel weniger in vrtheilen durch die Schöppenſtüle darauff erkennet, Sonder berürte Lebensſtraff, on irgend einige gnad oder nachlaſſung vollnſtrecket werden. Auch die Verjärung der 5 jar, darauff vnſere Schöppenſtüle in dem Laſter deß Ehebruchs geſprochen, forthin nicht ſtatt haben ſol." Das war eine vollſtändige Umwandlung, durch die das bis dahin ziemlich milde Sächſiſche Ehebruchsrecht zu dem ſtrengſten von ganz Deutſchland wurde. Es gibt aber wohl auch keine ſo voluminöſe Literatur über die Ehebruchsfrage wie gerade die ſächſiſche. Das Gegenteil zum Sächſiſchen Rechte bildete das franzöſiſche, das den Ehebruch eigentlich überhaupt nicht als eine Straftat, ſondern als einen gelungenen Scherz betrachtete, auf den der Täter mit Stolz und Vergnügen blicken konnte. Schon Hersdörffer macht ſich über die elende franzöſiſche Moralanſchauung und die verrotteten Zuſtände dort weidlich luſtig und erzählt, daß König Heinrich IV. ſich mit großem Vergnügen ſelbſt einen König der „Hahnreyer" genannt und dazu auch

das vollſte Recht gehabt habe. Die größte Strenge des revidierten Sächſiſchen Rechts von 1572 beſtand — wir wollen dies zum leichteren Vergleiche mit anderen Rechten hier beſonders hervorheben — darin, daß die Ehebrecherin ebenſo mit dem Schwerte geſtraft wurde wie der Ehebrecher, daß dem Ehemanne, auch wenn er mit einer ledigen Dirne geſündigt hatte, doch das Schwert „zwiſchen Kopf und Rumpf einen Unterſchied“ machte, daß die Interzeſſion des betrogenen Gatten nur beim adulterio simplici, dagegen abſolut nicht beim adulterio duplicato zugelaſſen war, und daß auch die ſonſt übliche Verjährungsfriſt von 5 Jahren beſeitigt war, ſo daß dadurch alſo das Verbrechen erſt in 20 Jahren verjähren konnte; übrigens wurde auch dieſe Friſt, gerade wie das auch bei uns heute noch der Fall iſt, durch jede gegen die Perſon des Täters gerichtete richterliche Handlung unterbrochen.

Für den Täter mußte es natürlich ſtets die Hauptſache ſein, die Interzeſſion und Verzeihung des betrogenen Gatten zu erlangen, denn dieſe war die einzige Möglichkeit, die ihn vom Tode erretten konnte. Die Verzeihung konnte nun ſowohl ausdrücklich erklärt als auch ſtillſchweigend gewährt werden. Das letztere wurde in der Praxis dann angenommen, wenn auch nach dem erfolgten Ehebruche die eheliche Beiwohnung zwiſchen dem ſchuldigen und dem unſchuldigen Gatten ſtattgefunden hatte; ſie galt nur dann nicht als Verzeihung, wenn der unſchuldige Gatte dartat, daß er während der commixtio sanguinis von dem Ehebruch noch keine Kenntnis gehabt habe. Die einmalige Interzeſſion ſchloß aber keineswegs ſpätere aus, der verzeihende Gatte konnte alſo dem ſchuldigen auch bei ſpäteren Ehebrüchen wieder das Leben retten. Es verſteht ſich aber wohl von ſelbſt, daß die Ehebrecher ſtets alle Hebel in Bewegung ſetzten, die rettende Verzeihung zu erlangen oder darzutun, daß ſie ihnen durch weitere eheliche Beiwohnung ſtillſchweigend gewährt worden ſei. Derartige Feſtſtellungen machten dann den Gerichten manche Kopfſchmerzen. Der volle Schuldbeweis war überhaupt nicht ſo leicht zu führen, wie man gewöhnlich bei einem Verfahren, dem die Folter zur Verfügung ſtand, anzunehmen geneigt iſt. Zunächſt mußte, ehe auf die Todesſtrafe erkannt werden durfte, feſtgeſtellt werden, daß die Tat wirklich perfekt geworden war, denn die bloße attendierte Tat reichte zur Verhängung der ordentlichen Strafe keineswegs aus. Zu dieſem Beweiſe genügte aber keineswegs das gütliche oder durch die Folter erzwungene Geſtändnis des einen Übeltäters, ſondern es mußten beide geſtehen, daß ſie die Tat miteinander begangen hätten, und daß

wirklich die immissio seminis stattgefunden habe. Starb der eine Schuldige, ehe er ein Geständnis abgelegt hatte, dann konnte der andere, wenn er auch geständig war, doch nicht zum Tode verurteilt werden; er galt dann eben nicht für genügend glaubwürdig; aber soweit schenkte man ihm trotzdem Glauben, daß man ihn nicht freisprach, sondern er wurde zum Staupenschlag mit ewiger Landesverweisung verurteilt. (Vgl. u. a. Carpzow, Pract. crim. und Meckbach, Comm. zur Carolina.) Die Zahl der begangenen Ehebrüche spielte keine Rolle, 100 zogen keine schwerere Strafe nach sich als ein einziger; das geschah nicht etwa, weil ohnehin die Todesstrafe ausgesprochen werden mußte und man niemanden toter als tot machen kann, sondern deshalb, weil man ganz logisch der Ansicht war, daß die Ehe nur durch die erste Tat gebrochen werden könne, daß also die weiteren Taten nicht mehr Ehebrüche seien. Auf einem ähnlichen Standpunkt steht ja auch heute noch unser Reichsgericht bei der Beurteilung der Verführung junger Mädchen unter 16 Jahren (§ 182 Str. G. B. Vgl. Urteil vom 14. Juni 1897). Die Todesstrafe an sich hätte sich sehr wohl steigern lassen können, einmal durch eine schwerere Todesart und ferner durch vorherige Strafverschärfungen, wie Reißen mit glühenden Zangen, Riemenschneiden, Schleifen zur Richtstätte, Abhauen der Hände usw.; wegen derartiger Dinge kam die damalige Justiz wirklich niemals in Verlegenheit. Die Leipziger Schöffen haben 1587 eine Witwe, die bei Lebzeiten ihres Mannes mit 107 Männern geschlechtlichen Verkehr unterhalten hatte, doch nur wegen eines Ehebruchs zum Tode verurteilt. Ebenso konnte von den 107 Männern nur der zum Tode verurteilt werden, mit dem sie zuerst die Ehe gebrochen hatte, vorausgesetzt natürlich, daß die übrigen nicht ebenfalls verheiratet waren und wegen Bruches ihrer eigenen Ehe den Kopf hergeben mußten. In außersächsischen Ländern wäre dies nicht statthaft gewesen, da der Verkehr eines verheirateten Mannes mit einer Hure nicht kapital war, und auch in Sachsen wäre der Ehebruch mit der Geliebten von 107 Männern bei 106 Männern kein doppelter, sondern nur ein einfacher Ehebruch gewesen, bei dem die Interzession der Gattin zulässig war. Hierin urteilte man äußerst konsequent, es heißt in jenem Falle ausdrücklich, daß der Ehebrecher zum Tode zu verurteilen sei „nisi uxor pro eo intercedat".

Besonders interessant sind auch die „Ehebrüche vor der Ehe", bei denen also angenommen wurde, daß etwas noch garnicht Vorhandenes gebrochen worden sei. Diese Anschauung deckt sich übrigens so ziem-

lich mit der ratio des Eheverbots zwischen einer gewesenen Braut und den Deszendenten und Aszendenten des früheren Bräutigams. Wurde die Braut selbst vor der Kopulation von ihrem Bräutigam böswillig verlassen, so daß also von einer Ehe niemals die Rede sein konnte, so faßte man, wenn sie sich darauf mit ledigen Mannspersonen geschlechtlich einließ, dies Verhalten doch strenger auf als sonst bei einer einfachen Unzucht; ans Leben ging es ihr zwar nicht, aber sie wurde doch des Landes verwiesen. War die Braut aber nicht verlassen, dann galt die Unzucht als Ehebruch, oder doch wenigstens als diesem fast gleichkommend; sie wurde dann mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen. Der Bräutigam hatte aber auch dabei schon die Rechte des wirklichen Gatten; er konnte für sie interzedieren und erklären, daß er sie dennoch heiraten wolle. Dies bewirkte, daß ihr die Strafe erlassen wurde, oder daß man sie nur mit einer geringen Gefängnis- oder Geldstrafe ansah, mit der Landesverweisung nur dann, wenn der Fall besonderes Ärgernis erregt hatte. Hatte der Bräutigam vor seiner Verheiratung mit einer Ehefrau Ehebruch getrieben, so daß er eigentlich rettunglos der Todesstrafe verfallen war, so konnte ihn dennoch die Braut durch ihre Interzession retten; er wurde aber dann des Landes verwiesen. Als Ehebruch galt es, wenn der Bräutigam während des Aufgebots, also zwischen Aufgebot und Hochzeit, mit ledigen Dirnen Unzucht getrieben hatte; er wurde dann aber nicht enthauptet, sondern mit Staupenschlägen des Landes verwiesen. Die Braut konnte ihn aber auch dann retten, denn auf ihre Fürbitte durfte das Gericht Milde walten lassen und nur auf eine geringe Gefängnis- oder Geldstrafe erkennen.

Die im Altertum trotz der wirklich herrschenden Keuschheit zugelassene Ehehilfe war in späterer Zeit, als das Volk im allgemeinen nichts weniger als keusch und züchtig war, nicht mehr gestattet; immerhin nahmen aber auch die strengsten Gesetze Rücksicht darauf, wenn ein Gatte wegen impotentia seinen ehelichen Pflichten nicht nachkommen konnte, oder wenn er es auch nur aus Abneigung nicht tat; denn wenn in einem solchen Falle die Gattin ihre Befriedigung außer dem Hause suchte und fand, so sah man dies nicht als ein schweres Verbrechen an, sondern erkannte nur auf Staupenschlag und Landesverweisung, falls der impotente oder involente Gatte obwohl er doch die „Untreue" eigentlich selbst verschuldet hatte, nicht interzedieren wollte. Tat er dies aber, dann bestand die Strafe nur in einer nichtöffentlichen Ruten-

züchtigung, so daß jede öffentliche Schändung und Bloßstellung vermieden wurde. Auch der Mitschuldige wurde nicht am Leben gestraft; er entging aber nicht dem Staupenschlag mit nachfolgender Landesverweisung. Es handelte sich also immerhin auch in solchen Fällen um einen sehr weitgehenden Schutz der allgemeinen Sittlichkeit. Bestritt der impotente Gatte, was recht oft vorkam, sein Leiden, dann mußte das Gericht feststellen, wer von den beiden Gatten der Wahrheit die Ehre gab, und der forensischen Medizin war dann keine leichte Aufgabe gestellt. Man wußte sich aber zu helfen. Konnte ein körperlicher Defekt nicht festgestellt werden, dann mußte der angeblich impotente Gatte, wie dies noch bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts bei Ehescheidungsprozessen häufig geschah, in Gegenwart der Medizinalpersonen eine Probe seiner Fähigkeit ablegen, was natürlich sehr oft selbst dem präpotenten Gatten nicht recht glückte, da ein so delikater Akt auf Kommando und als Schaustellung einem Menschen, der einigermaßen mit natürlichem Schamgefühl ausgestattet ist, nicht gelingen wird. (Vgl. Caspar, forensische Medizin.) Wie man im alten Rechte die Untreue der Verlobten vor der Trauung als eine Art Ehebruch vor der Ehe auffaßte, so gab es sogar eine Art von Ehebruch vor der Verlobung. Hatte sich nämlich ein Mädchen schon vor der Verlobung mit einem „ledigen Kerl" abgegeben und wider besseres Wissen dem Bräutigam die Folgen dieses Verkehrs arglistig verschwiegen, so war dies eine Art Ehebruch vor der Verlobung, bei der aber das Gericht mit einer Schonung vorging, die im höchsten Grade beachtenswert ist. Sowohl die Jenenser (1590) als auch die Leipziger Scabini (1614) haben solche Fälle abgeurteilt und übereinstimmend dahin erkannt, daß „wenn der gute Kerl, dem die Kuh, so zu reden, mit dem Kalbe zugebracht" war, sich nicht versöhnen und den Betrug verzeihen wollte, die Strafe doch nicht öffentlich, sondern im Gefängnis durch den Gerichtsdiener vollzogen werden sollte, und zwar eine nachdrückliche Züchtigung mit Ruten. Die Übeltäterin sollte also auch nicht einmal dem Scharfrichter übergeben werden, denn es galt für stark ehrenrührig, jemals in dessen Händen gewesen zu sein, was bei einer Tracht Prügel durch den Gerichtsdiener oder den Stockknecht nicht der Fall war. Neben der Rutenstrafe wurde in der Regel auch auf zeitliche Landesverweisung erkannt, deren Dauer in das Ermessen des Gerichts gestellt war. Es sollte aber in solchen Fällen tunlichst jede Strafe vermieden und versucht werden, die Eheleute wieder zu versöhnen, da ja die schwerste Schuld nicht in einer Untreue bestand,

ſondern im Verſchweigen des früheren Verkehrs. Um dieſe Verſöhnung leichter bewirken zu können, ſollte auch ſehr eingehend nachgeforſcht werden, ob der Bräutigam nicht doch ſchon vor dem ſtattgehabten Beilager von dem früheren Lebenswandel ſeiner „beſſeren Hälfte" Kenntnis gehabt habe, denn hatte er mit dieſer Kenntnis dennoch die copulatio carnalis vorgenommen, dann galt gerade ſo wie beim wirklichen Ehebruch die Schuld trotz gegenteiliger Verſicherung des Gatten doch als verziehen.

Ließ ſich der getäuſchte Gatte auf keine Weiſe verſöhnen, ſondern blieb er dabei, daß er von der Frau nichts mehr wiſſen wollte, ſo war die Folge hiervon natürlich verſchieden, je nachdem ſich das kleine Drama in einem katholiſchen oder lutheriſchen Lande abſpielte. Das katholiſche, kanoniſche Recht kennt eine wirkliche Eheſcheidung nicht, ſondern nur die separatio quoad thorum et mensam, das iſt zwar eine Aufhebung der ehelichen Gemeinſchaft, bei der aber die Ehe an und für ſich beſtehen bleibt, ſo daß keiner der Gatten bei Lebzeiten des anderen ſich wieder verheiraten darf. Das proteſtantiſche Kirchenrecht dagegen hält divortia quoad vinculum, alſo die vollſtändige Eheſcheidung für zuläſſig und dient damit auch ſicherlich der wirklichen Moral weit mehr. In dem proteſtantiſchen Sachſen wurden alſo ſolche Ehen durch das Konſiſtorium geſchieden; uns liegt ein derartiges Scheidungsurteil vor; es lautet wörtlich: „Weil beklagte ſelber geſtanden und bekannt, daß ſie von einem andern geſchwängert worden, ehe und zuvor ſie Klägern die Ehe zugeſaget, und gleichwohl das Eheliche Beylager, als wenn ſie noch Jungfer wäre, mit ihm gehalten, und ſolche Schwängerung verſchwiegen, Kläger auch vor dem Beylager davon gantz und gar nichts gewußt, ſondern erſt nach gehaltener Hochzeit ſolches erfahren, und mit der That inne worden, und darauff alſobald ſich ihrer gäntzlich geäußert, und ſie ferner nicht berühret. Und aber ſich nun mit ihr, über alles beſchehen erinnern, nicht verſöhnen laſſen wil, ſie wiederum zu ſich zu nehmen, ſo wird er auch wegen ſolches unchriſtlichen Betrugs und begangener großen Untreu, aus Nachlaſſung Göttlicher und dieſer Lande üblichen Rechte, von ihr der Ehe halber billig geſchieden und loßgezehlet. Immaßen wir ihn hiermit von ihr Scheiden und Loßzehlen, doch der Weltlichen Obrigkeit wider die Verbrecherin ihrer Straffe unbenommen. Und da ſich Kläger ohne Gefahr ſeines Gewiſſens außer dem Eheſtande nicht enthalten könte, darzu er doch fleißig zu ermahnen, ihme, als dem unſchuldigen Theil, ſich ſeiner Gelegenheit nach, mit einer anderen zu

verehelichen und das Beylager mit gewöhnlichen Zeremonien zu vollziehen, gestatten und nachlassen. V. R. W."

Auch beim wirklichen Ehebruch konnte sowohl peinlich als bürgerlich geklagt werden. Nur der Mann, der selbst Ehebrecher war, sollte weder bürgerlich auf Scheidung, noch peinlich auf Strafe klagen, da das Kaiserrecht annahm, daß in einem solchen Falle das eine Unrecht durch das andere aufgehoben werde, so daß beide Taten kompensiert seien. Von der Frau wurde es lieber gesehen, wenn sie bloß bürgerlich klagte und dadurch lediglich ihr Recht verlangte, nicht aber auch durch eine peinliche Klage ihren Rachedurst befriedigte; auch damit bewahrte sie sich vor der Gefahr, wegen Duldung des Ehebruchs selbst bestraft zu werden. Übrigens nahm ja die gestrenge Obrigkeit den Herrn Ehebrecher schon ohne Zutun der Frau am Kragen; diese schlug also doch zwei Fliegen auf einen Schlag.

Eine der interessantesten alten Strafordnungen wegen des Ehebruchs ist die Bayerische. Sie zeigt, wie bei den verschiedenen Ständen das gleiche Laster doch ganz abweichend beurteilt wurde, und da diese alte Rechtsordnung uns geradezu ein Stück Kulturgeschichte liefert, bringen wir sie trotz ihrem Umfang doch wörtlich zum Abdruck, sie lautet: „Als sich diß abschewlich, vnd vor Gott, auch der Welt hochsträfliche Laster, in vnsern Fürstenthumb je lenger je mehr hauffen, auch vber alle vnsern bißhero außgangene vnd ernstlichere Mandat nicht abgestellt werden wil, So erfordert die hohe Nottorfft mehrers vnd ernstlichers eynsehen hierinn zu thun. Demnach wöllen wir den dreyen Ständen vnserer lieben vnd getrewen Landschafften, mit Rath vnser vnd derselben verordenten, ernstlich eyngebunden, auch allen vnsern nachgesetzten Oberkeiten, bey Entsetzung jrer Empter, vnd anderer Straff, die wir der schärpffe nach fürzunemmen, endlich entschlossen sind, aufferladen haben, Daß sie hinfüran jhr fleißig vnd embsig nachforsch, auff diese Verbrecher haben vnd bestellen.

Da sie dann einen in Erfahrung bringen, der in diesem Fall, es sey mit ledigen oder verheurathen Personen, Göttlicher Ordnung, seinem Gelübdt, Ehr vnd Trew zu wider, gehandelt hette, vnd derselb auff dem Land ein Bawr, Hüber, Söldner oder Tagwercker, oder auch in Stätten vnd Märckten, eine geringe Person were, daß derselb alsbaldt zu harter Gefängnuß gebracht, für das erste Mal ein Monat, ohn einige Geltstraff, mit Wasser vnd Brodt (doch nach gelegenheit deß verbrechens vnd der Person) gespeißt, als dann bey nechtgelegener

Pfarrkirchen, drey Sonntage nacheynander mit brennender Kertzen, entblößten Armen vnd daran habenden Ruthen, in Eisen vor die Kirchenthür gestellet werde, welcher offener Buß vnsern Pfleger vnd Land-Richter, auch den Hofmarcks vnd andern Oberkeiten, so nicht Pfarrkirchen haben, statt thun, vnd jhre Amptleut zu gebührlicher hülffreich ohne belohnung schaffen sollen. So aber solche Personen zum anderen Mal in diesem Laster deß Ehebruchs betretten würden, sol der Verbrecher durch die Stände, so das Malefiz nicht haben, alsbaldt in vnser Landgericht geantwort, vnd jme vnser Fürstenthumb zu ewigen zeiten verwiesen werden. Jedoch, wo der Verbrecher in einer Hofmarck, oder auff denen Gütern, so den Prelaten, vom Adel, Stätt vnd Märckten gehörig, angesessen were, vnd daselbst verbrochen hette, aber nach beschehenem verwiß vnsers Firstenthumbs, vber kurtz oder lang, durch vns, vnsere Nachkommen, Regierende Fürsten in Bayern, wiederumb begnadet vnd belandhuldiget würde, sol er sich nicht allein mit vns, als Landsfürsten, der Landshuld halben, sonder auch mit seiner Herrschaft von der Straff wegen, soweit dieselb sich, der Landsfreyheit nach, erstrecken mag, zu vergleichen, vnd darumb abzukommen, schuldig seyn, darzu wir jnen, den Verbrechern, von Fürstlicher oberkeit wegen, auch wölln halten vnd handhaben lassen. Da dan jemandt zum drittenmal hierinn fallig erfunden würde, sol derselb für das Malefitz Recht gestellet, vnd was jm dasselb vrtheilt, stracks vollnzogen werden.

Würde aber die verbrechend Person in einem höhern Stand, vnd mehrer in Ansehen seyn, als etwa auß den Alten Geschlechtern, Rathsverwandten, vermöglichen Kauff vnd Handelsleut, Oder aber andere ansehnliche, auch ringere Bürger, Sollen dieselben das erstmal viertzehen Tage im Gefängknuß, mit geringer Atzung erhalten, als dann der vermöglich vmb anderhalb hundert Pfundt, der so ziemlichen vnd mittelmäßigen vermögens ist, umb hundert Pfundt, vnd der weniger vmb fünfftzig Pfundt Pfenning, durch jhr jedes ordentliche Oberkeit gestraffet werden. Jedoch solche Straffen in keinen andern Nutz, als zu den nottürftigen armen Gotteshäusern, vnd anderen Gottseligen mildten Wercken vnd Außgaben (darob die Oberkeiten mit fleiß halten sollen) gewendet vnd angelegt, auch zu solchen Straffen vnderschiedliche sondere Rechnung gehalten werden.

Wo dann der Stand der Ritterschaft vnd Adels, sich diß Lasters theilhafftig machen würde, Sol dem Verbrecher, altem herkommen, auch seinem standt vnd vermögen gemeß, ein Ritterdienst, nach vnserer meßigung, als vngefährlich mit vier Pferden, fünff Monat wider den

Erbfeind den Türcken, oder im fall zutragender Landesnoth (die der Allmächtig mit gnaden zu fürkommen geruhe) auf ſin vnkoſten zu dienen für das erſt verbrechen, aufferladen werden.

So aber die in obgeſetzten zweyen Artikuln benennte Ständ zu dem andern mal in Ehebruch begriffen würden, ſollen die von der Ritterſchafft vnd Adel, auch die alten Geſchlecht in Stätten, als bald jhrer Ehren entſetzt, zu keinen Aemptern mehr gebraucht, zu Ehrlichen Geſellſchaften nicht beruffen, auch aller Ehrkleyder vnd geſchmuck, ſo ſie hiefor antragen mögen, gäntzlich beraubt ſeyn. Die andern aber, als Rathsverwandte, vermögliche Kauff vnd Handtiersleut, anſehnliche, auch ringere Bürger, ſollen deß Lands verwieſen, vnd in ewige zeit nicht mehr darinn gelaſſen werden. Welche aber vnder dieſen allen vber die empfangene zwo ſtraffen durch vns oder nachkommende regierende Fürſten begnadet, widerumb eingelaſſen, vnd doch vnbedacht vnſerer begnadung zum drittenmal in dieſem Laſter betretten würden, die ſollen als dann für das ſtrenge Malefitz Recht geſtellet, vnd gegen jhnen noch erkanntnuß deſſelben gerichtet werden.

Vnd dieweil der Weiber Ehebruch hierunder nit weniger, ja auch viel höher zu bedencken. Demnach wöllen wir gegen die geringere in Stätten vnd Märckten, auch auff dem Landt gegen den Bawrsleut Weibern, für jhr erſtes, anders vnd drittes verbrechen, mit gleicher ſtraff, wie die jhren Ehevoigten hieoben beſtimpt worden iſt, Jedoch in der erſten ſtraff (außer entblößung deß Arms) verfahren laſſen. So viel aber die, ſo höhern Standts vnd Anſehens dann auch niedern vnd geringern thuns, wie hieoben von den Mannsperſonen erzehlt, ſeyen, anlangt, dieſelben ſollen vors erſte verbrechen, mit gleichmeßiger Fengknuß der viertzehen Tag geſtrafft, folgends zu keiner Hochzeit, oder anderen ehrlichen Zuſammenkünfften, wie die angeſtellet werden möchten, berüfft, noch gelaſſen, gleichfalls aller jhrer Ehrkleyder vnd geſchmuck, ſo ſie zuvor antragen mögen, gäntzlich beraubt ſeyn. Vnd da ſie zum andermal deß Ehebruchs mit der wahrheit ſtraffbar erfunden würden, ſollen ſie abermals gefänglich angenommen, vnd ſo wol als von den Mannsperſonen hie obgemeldt iſt, für das Malefitz Gericht geſtellet werden.

Wo fern ſich derer von der Ritterſchafft vnd Adel Haußfrawen, dieſes Laſters auch theilhafftig machen, vnd darin warhafftig erfunden würden, Sol jren Ehevoigten (doch mit vorwiſſen vnſer, alß Landts Fürſten, oder vnſerer Regiment) hiemit zugelaſſen ſeyn, nach gelegenheit

eines jeden Vermögens vnd Standts in ſeinem ſelbs Hauß, Schloß, oder einem andern gebürlichen orth, die Verbrecherin gäntzlich zu vermauern, vnd in ſolcher Fangknuß biß in jhren Todt verwahret zuenthalten. Jedoch ſoll auff den Fall, da einer, weß Standts der were, ſein Weib an offener wahrer That ergreifen würde, den geſchriebenen Kayſerlichen Rechten nichts benommen ſeyn."

Dieſe Beſtimmungen ſind offenbar zum größten Teile viel älteren Rechtsbräuchen nachgebildet. Die Strafe des gemeinen Volks erinnert lebhaft an das uralte Seligenſtetter Landrecht; ſie iſt aber durch das Gefängnis verſchärft und im übrigen ſtark modernisiert. Die Strafe der Ritter ſtammt zweifellos aus den erſten Kreuzzügen, denn auch da erhielt der Teilnehmer Abſolution für begangene Verbrechen. Auch das Einmauern der Ritterfrauen iſt eine altertümliche Strafe, die ſchon die Veſtaliſchen Jungfrauen im alten Rom über ſich ergehen laſſen mußten, wenn ſie das Gelübde der Keuſchheit gebrochen hatten. Für unſere Schablonen-Straffanatiker, die der Anſicht ſind, daß unbedingt jede kurze Freiheitsſtrafe ſchädlich wirken müſſe, während doch in Wirklichkeit lediglich individuell entſchieden werden kann, wie eine ſolche Strafe wirkt, ſei bemerkt, daß die kurzen Gefängnisſtrafen der Bayeriſchen Ordnung ſicherlich niemanden zum Verüben eines Ehebruchs verleitet haben, denn bei dem damaligen Zuſtande der Gefängniſſe und der unzureichenden, außerdem in der Regel halb verdorbenen Koſt, war ſolch eine Strafe ſchon eine ſchwere Leibesſtrafe, unter Umſtänden ſogar eine Lebensſtrafe. Auch die verſchiedene Behandlung der Stände iſt den viel älteren Rechten nachgebildet. Die gradatim erſchwerte Strafe bei Rückfallshandlungen iſt eine Eigentümlichkeit, die das Bayern-Recht mit vielen anderen Ordnungen und Statuten gleicher Zeit (XVI. Jahrhundert) gemein hat. Im Sächſiſchen Rechte fehlt ſie ebenſo wie der Standesunterſchied. Übrigens ſteht dieſes Syſtem keineswegs im Widerſpruch mit der alten Anſchauung, daß eine Ehe nur durch den erſten Ehebruch zerſtört werden könne, denn die Ehe galt eben als durch die Beſtrafung reſtituiert; das war in Sachſen auch ſo, denn ſonſt hätte ja nach der Verzeihung die Ehe nicht fortgeſetzt werden können; ſie wäre dann eben nur noch Konkubinat geweſen. Wenn in Bayern im dritten Falle das Maleſizgericht entſcheiden ſollte, ſo war die Folge davon, daß der Verbrecher ſein Leben laſſen mußte, denn das Maleſizgericht erkannte natürlich nach Kaiſerrecht auf die Todesſtrafe. Übrigens ließ auch das Bayeriſche Recht die Eheſcheidung zu und zwar hisce verbis: „So ferrn auch die be-

Verbrennen von Ehebrechern bei den Perſern.

Siehe Kapitel: „Der Ehebruch" (S. 54 u. ff.).

leidigte Manns oder Weibsperſon, an denen ihr Ehegebrücht alſo brüchtig erfunden, vnd die hie obgeſetzter maßen in einem oder andern weg deßhalb geſtrafft, vber hierob angelegte Weltliche Straff der Eheſcheidung begeren würde, ſol jhr dieſelb am gebührenden ordentlichen orthen zu begeren gantz unbenommen ſeyn." Das entſpricht durchaus den Anforderungen wahrer Moral, denn nicht durch die Unmöglichkeit oder unverhältnismäßige Erſchwerung einer Eheſcheidung kann die Sittlichkeit gefördert werden, ſondern nur dadurch, daß in Fällen, die dies gebieteriſch verlangen, die Ehe geſchieden wird; nicht die Scheidung einer Ehe iſt Frivolität, ſondern das Beſtehenlaſſen der Ehe würde es häufig ſein; frivolen Scheidungen muß natürlich vorgebeugt werden.

Die wenig ältere Straßburger Ordnung (1529) iſt der Bayeriſchen ſehr ähnlich. Der erſte Ehebruch wurde mit Gefängnis geſühnt, der zweite ebenſo, aber bei Waſſer und Brot und außerdem mit 10 Pfund Geldſtrafe. Beim dritten Falle wurde der Schuldige an den Pranger geſtellt und des Burgbanns verwieſen. Wurde er begnadigt und beging nach der Rückkehr gleichwohl wieder einen Ehebruch, dann traf ihn ohne Gnade die Todesſtrafe, und zwar den Mann die Strafe des Schwerts, die Frau die Strafe des Ertränkens, ſo daß die Strafe des Weibes die ſchwerere war. Die „Pfaltzgräfiſche" Ordnung von 1582 verſchärft die frühere Konſtitution und iſt namentlich gegen Männer, die mit einer Ehefrau geſündigt hatten, ſehr ſtreng; gleichviel ob der Mann ſelbſt verheiratet oder ledig war, bezahlte er ſchon den erſten Ehebruch mit ſeinem Kopfe; das Weib wurde aber „mit dem Waſſer vom Leben zum Todt gerichtet". Die Heſſiſche Ordnung von 1572 nimmt Veranlaſſung, dem ſich ſtets mehrenden Laſter zu ſteuern und verfügt: „Wie ſehr auch das ſchändtliche Laſter deß Ehebruchs je lenger, je mehr eynreißet vnd vberhand nimmet, ſolches iſt zu viel am Tage, vnd weiſens die Exempel genugſam auß: Wann dann gegen wachſenden vnd zunemmenden Laſtern, auch die Straffen zu ſchärpffen, vnd ohne daß auff dieß Laſter deß Ehebruchs, in Göttlichen vnd Keyſerlichen Rechten die Leib vnd Lebens ſtraff geſetzt iſt: So ſetzen, ordnen, vnd wöllen wir, daß hinfüro in vnſern Fürſtenthumben, Obrigkeit vnd Gebiet, ein Mannsperſon, die ſey gleich Ehelich oder Ledig, vnd eins andern Manns Eheweib, ein Ehebruch mit einander willig vnd wiſſentlich begehen vnd vollbringen, daß als dann beyd, der Ehebrecher vnd die Ehebrecherin zu hafften bracht, vor Peinlich Recht geſtellet, vnd auff vorgehende genugſame beweiſungen zum Schwerdt verdampt, vnd

hingericht werden ſollen. Da aber ein Ehemann in währnder Ehe, vnd eine ledige Perſon ſich mit einander Fleiſchlichen vermiſchen werden, ſo ſollen ſie beyde in Hafft gezogen, ein viertheil Jahres darinn enthalten, mit Waſſer vnd Brot geſpeißt, vnd als dann auf erledigung einer gebürlichen Geldſtraff vor das erſte mal, vnd ſo hoffnung der beſſerung bey jhnen iſt, wiederumb erlediget vnd geduldet. Das andere mal doppel vnd noch eins ſo hart, auch darüber mit verweiſung auff ein Jahr, vngefähr nach gelegenheit geſtrafft. Aber das dritte mal mit Ruthen außgeſtrichen, vnd deß Lands ewig verwieſen werden."

Beim Leſen dieſer Vorſchriften werden ſich unſere Hypermodernen gewiß eines ſtarken Gruſelns nicht erwehren können; laſſen wir es alſo mit dieſen Beiſpielen des alten Rechtes genug ſein, und wenden wir uns dem neueren Rechte zu, und zwar demjenigen Geſetze, das zuerſt die große Rechtsungleichheit für gewaltige Ländergebiete beſeitigte und zugleich unſere Materie in muſtergültiger Weiſe ordnete. Es iſt dies die am 31. Dezember 1768 gegebene Halsgerichts-Ordnung für Öſterreich-Ungarn, Böhmen uſw., die ſogenannte Thereſiana. Der Artikel 77, § 1 definiert zunächſt den Ehebruch: „Der Ehebruch iſt eine boshafte Verletzung der ehelichen Treue durch fleiſchliche Vermiſchung mit einer anderen Perſon: es wird demnach derſelbe entweder zwiſchen einem Ehemann und eines andern Eheweib, oder zwiſchen einer ledigen Mannsperſon, und einem Eheweib, oder zwiſchen einem ledigen Weibsbild und einem Ehemann begangen. In dem erſteren Fall iſt es ein doppelter, in beyden letzten hingegen ein einfacher Ehebruch; allemal aber iſt der Ehebruch Landgerichtlich zu beſtraffen." Dieſe genaue Definition war deshalb notwendig, weil das Geſetz für ganz verſchiedenartig urteilende Länder eingeführt werden ſollte, von denen noch einige der Anſicht huldigten, daß nur die Ehefrau, nicht aber auch der Ehemann einen Ehebruch begehen könne. Von großer Wichtigkeit war auch der Schlußſatz, daß ſtets das Landgericht über den Ehebruch entſcheiden, mit anderen Worten, daß die Tat immer als eine halsgerichtliche zu gelten habe; er wurde dadurch ein für allemal den polizeilichen und niederen Gerichtsbarkeiten, die den Ehebruch oft nur als einen bloßen Schabernack anſahen und auf kindiſche Schandſtrafen erkannten, entzogen.

Der § 6 ſchrieb die Strafen vor: „Die Straffe des Ehebruchs folgt ſodann, wenn nämlich die erforſchten Umſtände in Erfahrung und beyde Thäter zur Bekenntniß gebracht, oder deſſen ſonſt, wie Recht iſt, über-

führt worden. Es ſollen demnach diejenige, ſo in das Laſter des Ehebruchs verfallen: Erſtens: Wenn mildernde Umſtände vorhanden, entweder mit einer Geldbuß nach des Verbrechers Vermögen, oder mit Gefängniß bey Waſſer und Brot auf eine gewiſſe Zeit, oder nach Geſtalt der Sachen mit einer anderen gemeſſenen Leibesſtraffe; dahingegen Andertens: Bey unterwaltend-ſchwereren Umſtänden ſchärffer am Leib, oder am Gut, oder nach vernünftigen Ermeſſen des Richters, beſonders da mehrere Beſchwerungsurſachen zuſammentreffen, wohl gar am Leben geſtraffet werden. Wobey jedoch Drittens: In Acht zu nehmen, daß bei dem einfachen Ehebruch die ledige Perſon in der Beſtraffung insgemein etwas leichter, als der mitſchuldige Ehemann, oder Eheweib zu halten ſeye; und daß jenen Falls, wo ein Rückfall zu beſorgen, oder große Aergerniß in der Gemeinde entſtanden, zur Abhütigung ferneren Uebels, und Aergerniß ein- oder die andere aus denen ſchuldigen Perſonen geſtalten Dingen nach aus dem Gebiet abgeſchaffet, oder des Landes, oder Landgerichts verwieſen werden ſolle. Uebrigens iſt Viertens: Ueberhaupt zu merken, und wollen wir bey dieſem Verbrechen den Richtern hiermit ernſtgemeſſen eingebunden haben, daß in jenen Fällen, wo es auf keine öffentliche Leibes- oder Lebensſtrafe ankommt, dieſelbe beſonders gegen anſehnliche, und ſonſt wohlverhaltene Leute in der Nachforſchung aller Behutſamkeit und Beſcheidenheit, auch, ſo viel es thunlich iſt, in der ganzen Verfahrung der gebührlichen Verſchwiegenheit befliſſen ſeyn ſollen; damit nicht etwann nebſt der von Uns hieroben ausgemeſſenen Straffe, einer ſonſt wohlverhalten- und anſehnlichen Perſon, ſo einen ſolchen Fehltritt begangen, zugleich auch ihren Kindern Schimpf, Schand, und verkleinerlicher Vorwurf zugezogen, oder wohl gar durch ſolch unbeſcheidene Kundmachung ſchädliche Eheſpaltungen angezettelt werden mögen."

Der Anfang dieſer Beſtimmung könnte den Anſchein erwecken, als ob auch die Thereſiana ſchon den Fehler enthalten hätte, den wir leider, wie ſo manches andere Übel, auch aus Frankreich bezogen und in unſer Strafrecht aufgenommen haben, nämlich die leidigen „mildernden Umſtände"; dem iſt jedoch nicht ſo, denn während in unſerem Strafgeſetzbuch immer nur ſchlechthin von mildernden Umſtänden die Rede iſt, wodurch geradezu in der Rechtſprechung ein wahrer Unfug geſtiftet werden kann, gibt die Thereſiana ganz genau an, was als mildernd, und was als erſchwerend zu gelten habe; dadurch aber wird das, was bei uns einer der ſchlimmſten Fehler iſt, zu einem ganz beſonderen Vor-

zug jenes Gesetzes, denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß ein Ehebruch oft als ein fast entschuldbares Verirren angesehen werden muß, während er in anderen Fällen die verwerflichste Handlung sein kann. Deshalb ist auch die weite Skala im Strafmaß gerechtfertigt, sobald nur ein strikter Anhalt dafür gegeben wird, wann die schwerste und wann die gelindeste Strafe Anwendung zu finden habe. Dies geschieht aber durch die §§ 7 und 8, die lauten: „§ 7. Beschwerende Umstände sind: Erstlich: Wegen Ungewißheit der Empfängnis, wenn der Ehebruch von einem Eheweib mit einer ledigen Mannsperson; und um so mehr Andertens: Wenn derselbe in doppelter Ehe von 2 verheyratheten Personen beschiehet. Drittens: Wenn der Thäter über beschehenem Verbot, und Bestraffung zum zweyten mal, oder wohl gar über öftere fruchtlose Bestraffungen neuerdings hierinnen betretten; oder Viertens: Von einem fast alten Manne, oder einem, der den Leuten zur Obrigkeit, und guten Beyspiel fürgesetzet ist, begangen würde; oder Fünftens: Nebst dem Ehebruch noch ein anderes Laster, als bösliche Verlassung des Ehegattens usw. mit unterlieffe. § 8. Mildernde Umstände hingegen sind, und wird die ordentliche Straffe des Ehebruchs in etwas geringeret: Erstlich: Des beleidigten Theils Fürbitt und Verzeihung. Andertens: Die vorhandene eheliche Kinder, oder ansehnliche Anverwandtschafft, so durch die öffentliche Straffe ihres Vaters, oder Mutter, oder nahen Anverwandten verkleinert würden. Drittens: Die allzugroß gegebenen Ursachen gegen eine Person, so sonst ihr Lebenszeit züchtig gelebt. Viertens: Wenn der ledige Thäter nicht gewußt, daß die Person, mit welcher er gesündiget, verehelichet seye. Fünftens: Eines oder des anderen Theils der Ehegatten vieljährige Krankheit. Sechstens: Wenn der Ehebruch nicht gänzlich vollbracht werde."

Die erschwerenden Umstände wird man im allgemeinen wohl gelten lassen dürfen, wenn sie auch keineswegs erschöpfend sind; dagegen erwecken die Milderungsgründe zum Teile doch ernste Bedenken. Die Rücksicht auf Kinder und Anverwandte ist ja an und für sich zu loben; aber hier ist sie nicht angebracht, da der Täter, wenn er selbst die schuldige Rücksicht außer acht ließ, eher strafwürdiger erscheint; die Bestimmung konnte auch deshalb sehr schädlich wirken, weil sie erst recht geeignet erscheint, zu einem liederlichen Leben zu ermutigen. Im Ermittelungsverfahren (§ 6 art. 4) ist sie eher zu loben, weil ja dabei noch garnicht feststand, ob irgendwelches Verschulden vorläge. Punkt 4 ist deshalb zu beanstanden, weil es ganz unbillig ist, jemanden, der

überhaupt nicht gewußt hat, daß er einen Ehebruch begehe, dennoch wegen Ehebruchs zu bestrafen. Wie viele Ehemänner halten noch heute, wenn sie sich einmal besonders gut „amüsieren wollen", die Westentasche für den geeignetsten Ort, den Trauring zu tragen. Wohin sollte man denn kommen, wenn man da alle Mädchen, die sich belügen und verführen lassen, wegen Ehebruchs bestrafen wollte? Dagegen ist der Punkt 3 im allerhöchsten Grade anzuerkennen, denn, wenn Leute, die ihr Leben lang züchtig gelebt haben, doch einmal der Versuchung, die gar zu mächtig an sie herantritt, unterliegen, dann wird man in der Tat wohl die denkbar größte Milde empfehlen dürfen, denn wir sind doch alle Menschen und deshalb menschlichen Verfehlungen ausgesetzt. Gerade das ist es, was uns den Ehebruch in manchen Fällen als nahezu entschuldbar erscheinen läßt, wenigstens auf seiten der verführten Person, während der Verführer in demselben Falle die härteste Verurteilung verdient haben kann.

Die Theresiana kannte aber noch einen anderen Erschwerungsumstand, der eigentlich auch im Art. 77 hätte angeführt werden sollen, statt dessen aber ziemlich versteckt im Art. 82, §§ 2 und 3 steht; es ist dies der Ehebruch zwischen einer christlichen und einer jüdischen oder überhaupt andersgläubigen Person. Die Strafe war beim einfachen Ehebruch die Hinrichtung durch das Schwert, beim doppelten Ehebruch sollten nach der Hinrichtung die Körper der Schuldigen zu Asche verbrannt werden. Wir brauchen hierauf nicht weiter einzugehen, werden aber bei anderen Sittlichkeitsverbrechen noch darauf zurückkommen.

Es bleibt nun noch die Frage zu erledigen, wann der Richter wegen eines Ehebruchs einzuschreiten hatte, resp. wann er einschreiten durfte. Der § 2 gibt sieben Verdachtsgründe an, die ganz allgemein gehalten sind und auch keineswegs zur Festnahme der Verdächtigen berechtigen, sondern nur die Befugnis geben sollten, weitere und zwar in der Regel „behutsame und bescheidene" Ermittelungen anzustellen. Dann schreibt das Gesetz erst noch weitere fünf Momente vor, die zur Festnahme berechtigten, darunter war das Betreten auf frischer Tat und das Vorhandensein beweisender Briefschaften. Es ist das sicherlich eine sehr subtile Behandlung der Materie. Nun kommt aber noch ein weiterer Beweispunkt, der uns fast das ganze Gesetz und ebenso die übrigen alten Gesetze verleiden könnte, nämlich die Zulassung der Folter. Man setzte allerdings nicht wie bei uns den betrogenen Gatten Folterqualen aus, indem man ihn gegen die Niederträchtigkeit und Gemein-

zug jenes Gesetzes, denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß ein Ehebruch oft als ein fast entschuldbares Verirren angesehen werden muß, während er in anderen Fällen die verwerflichste Handlung sein kann. Deshalb ist auch die weite Skala im Strafmaß gerechtfertigt, sobald nur ein strikter Anhalt dafür gegeben wird, wann die schwerste und wann die gelindeste Strafe Anwendung zu finden habe. Dies geschieht aber durch die §§ 7 und 8, die lauten: „§ 7. Beschwerende Umstände sind: Erstlich: Wegen Ungewißheit der Empfängnis, wenn der Ehebruch von einem Eheweib mit einer ledigen Mannsperson; und um so mehr Andertens: Wenn derselbe in doppelter Ehe von 2 verheyratheten Personen beschiehet. Drittens: Wenn der Thäter über beschehenem Verbot, und Bestraffung zum zweyten mal, oder wohl gar über öftere fruchtlose Bestraffungen neuerdings hierinnen betretten; oder Viertens: Von einem fast alten Manne, oder einem, der den Leuten zur Obrigkeit, und guten Beyspiel fürgesetzet ist, begangen würde; oder Fünftens: Nebst dem Ehebruch noch ein anderes Laster, als bösliche Verlassung des Ehegattens usw. mit unterlieffe. § 8. Mildernde Umstände hingegen sind, und wird die ordentliche Straffe des Ehebruchs in etwas geringeret: Erstlich: Des beleidigten Theils Fürbitt und Verzeihung. Andertens: Die vorhandene eheliche Kinder, oder ansehnliche Unverwandtschafft, so durch die öffentliche Straffe ihres Vaters, oder Mutter, oder nahen Unverwandten verkleinert würden. Drittens: Die allzugroß gegebenen Ursachen gegen eine Person, so sonst ihr Lebenszeit züchtig gelebt. Viertens: Wenn der ledige Thäter nicht gewußt, daß die Person, mit welcher er gesündiget, verehelichet seye. Fünftens: Eines oder des anderen Theils der Ehegatten vieljährige Krankheit. Sechstens: Wenn der Ehebruch nicht gänzlich vollbracht werde."

Die erschwerenden Umstände wird man im allgemeinen wohl gelten lassen dürfen, wenn sie auch keineswegs erschöpfend sind; dagegen erwecken die Milderungsgründe zum Teile doch ernste Bedenken. Die Rücksicht auf Kinder und Unverwandte ist ja an und für sich zu loben; aber hier ist sie nicht angebracht, da der Täter, wenn er selbst die schuldige Rücksicht außer acht ließ, eher strafwürdiger erscheint; die Bestimmung konnte auch deshalb sehr schädlich wirken, weil sie erst recht geeignet erscheint, zu einem liederlichen Leben zu ermutigen. Im Ermittelungsverfahren (§ 6 art. 4) ist sie eher zu loben, weil ja dabei noch garnicht feststand, ob irgendwelches Verschulden vorläge. Punkt 4 ist deshalb zu beanstanden, weil es ganz unbillig ist, jemanden, der

überhaupt nicht gewußt hat, daß er einen Ehebruch begehe, dennoch wegen Ehebruchs zu bestrafen. Wie viele Ehemänner halten noch heute, wenn sie sich einmal besonders gut „amüsieren wollen", die Westentasche für den geeignetsten Ort, den Trauring zu tragen. Wohin sollte man denn kommen, wenn man da alle Mädchen, die sich belügen und verführen lassen, wegen Ehebruchs bestrafen wollte? Dagegen ist der Punkt 3 im allerhöchsten Grade anzuerkennen, denn, wenn Leute, die ihr Leben lang züchtig gelebt haben, doch einmal der Versuchung, die gar zu mächtig an sie herantritt, unterliegen, dann wird man in der Tat wohl die denkbar größte Milde empfehlen dürfen, denn wir sind doch alle Menschen und deshalb menschlichen Verfehlungen ausgesetzt. Gerade das ist es, was uns den Ehebruch in manchen Fällen als nahezu entschuldbar erscheinen läßt, wenigstens auf seiten der verführten Person, während der Verführer in demselben Falle die härteste Verurteilung verdient haben kann.

Die Theresiana kannte aber noch einen anderen Erschwerungsumstand, der eigentlich auch im Art. 77 hätte angeführt werden sollen, statt dessen aber ziemlich versteckt im Art. 82, §§ 2 und 3 steht; es ist dies der Ehebruch zwischen einer christlichen und einer jüdischen oder überhaupt andersgläubigen Person. Die Strafe war beim einfachen Ehebruch die Hinrichtung durch das Schwert, beim doppelten Ehebruch sollten nach der Hinrichtung die Körper der Schuldigen zu Asche verbrannt werden. Wir brauchen hierauf nicht weiter einzugehen, werden aber bei anderen Sittlichkeitsverbrechen noch darauf zurückkommen.

Es bleibt nun noch die Frage zu erledigen, wann der Richter wegen eines Ehebruchs einzuschreiten hatte, resp. wann er einschreiten durfte. Der § 2 gibt sieben Verdachtsgründe an, die ganz allgemein gehalten sind und auch keineswegs zur Festnahme der Verdächtigen berechtigen, sondern nur die Befugnis geben sollten, weitere und zwar in der Regel „behutsame und bescheidene" Ermittelungen anzustellen. Dann schreibt das Gesetz erst noch weitere fünf Momente vor, die zur Festnahme berechtigten, darunter war das Betreten auf frischer Tat und das Vorhandensein beweisender Briefschaften. Es ist das sicherlich eine sehr subtile Behandlung der Materie. Nun kommt aber noch ein weiterer Beweispunkt, der uns fast das ganze Gesetz und ebenso die übrigen alten Gesetze verleiden könnte, nämlich die Zulassung der Folter. Man setzte allerdings nicht wie bei uns den betrogenen Gatten Folterqualen aus, indem man ihn gegen die Niederträchtigkeit und Gemein-

heit nahezu wehrlos macht, sondern nach der Thereſiana ſollten nur die Schuldigen, wenn ſie trotz überwältigender Beweiſe noch leugneten, gefoltert werden. Davon, daß etwa die Folter gegen einen nur Verdächtigen hätte angewendet werden dürfen, um ihn zu einem, wenn auch falſchen, Geſtändnis zu bewegen, konnte bei der Thereſiana garnicht die Rede ſein; das wäre nur bei einer pflichtwidrigen Anwendung des Geſetzes möglich geweſen; gegen dieſe iſt allerdings kein Kraut gewachſen; aber das iſt kein Mangel des Geſetzes, denn auch heute noch kommen Geſetzesverletzungen aus Bosheit oder Mangel an Kenntniſſen vor. Schon ganz allgemein ſagt der Art. 38 § 8, daß die Folter nur dann Anwendung finden durfte, wenn es ſich um mit der Todesſtrafe bedrohte Verbrechen handelte, und im Art. 77 ordnet der § 4 noch ausdrücklich für den Ehebruch dasſelbe an. Wir haben aber geſehen, daß Todesſtrafen wegen Ehebruchs nach der Thereſiana nur in verſchwindend ſeltenen Fällen zugelaſſen waren; das ergibt ſchon der Wortlaut „oder wohl gar am Leben geſtraffet". Ferner durfte die Folter nur dann angewendet werden, wenn der Beweis der Schuld ſchon ohnehin erbracht war; ein wirklich Unſchuldiger konnte alſo wegen eines Ehebruchs überhaupt nicht gefoltert werden. Freilich ſpricht dies erſt recht gegen die Folter, da ſie ganz überflüſſig war, und die Geſetzgeber hätten gewiß weit beſſer getan, dieſes remedium eruendae veritatis, eben die ganze Folterkammer, in die Rumpelkammer zu werfen; aber umſomehr muß es auffallen, daß Geſetzgeber, die ein ſolches Beweismittel noch für unentbehrlich hielten, trotz dieſer verſchrobenen Anſicht doch ein Geſetz geſchaffen haben, das in den weſentlichſten Punkten unſer heutiges Strafgeſetz überſtrahlt wie das leuchtende Tagesgeſtirn die finſtere Nacht. Lag ein ſtarker Verdacht vor, dann brauchte der Richter nicht abzuwarten, bis der betrogene Gatte den Strafantrag ſtellte; das war ſchon ein großer Vorzug, denn es iſt eine alte Erfahrung, daß ſehr oft ſich ſchon die Spatzen das Geheimnis eines Ehebruchs von den Dächern zuzwitſchern, ehe der betrogene Gatte ſelbſt eine Ahnung davon hat. Die Ehe iſt ein viel heiligeres Recht als das private Recht auf Eigentum, ſchützt man nun dieſes ex officio, ſo wird man jenes erſt recht ſchützen müſſen, denn die Öffentlichkeit hat ein viel größeres Intereſſe daran, daß die Heiligkeit der Ehe und die allgemeine Sittlichkeit aufrecht erhalten werden, daß jeder Mann ohne Gefahr ſein Haus verlaſſen und ſeinem Beruf nachgehen kann, als daran, daß Hinz oder Kunz nicht ein Paar alte Stiefel entwendet werden. Das iſt keine

Übertreibung; ist doch schon ex officio eingeschritten worden, weil in Berlin ein Hausbesitzer von den zum Kanalbau bestimmten Materialien eine Schaufel Sand „gestohlen" hatte. Ja, es ist in Berlin sogar 1893 ex officio gegen Milchhändler eingeschritten worden, weil sie zu gute Magermilch verkauft und dadurch gegen das Nahrungsmittelgesetz verstoßen hatten. Das Lactometer sinkt nämlich in zu fette Milch ebenso „vorschriftswidrig" ein wie in zu magere, so daß die revidierenden Polizeibeamten an der Skala nicht die richtige Zahl ablesen konnten. Wenn man nun gegen solche harmlose Milchhändler vorgehen kann, warum denn nicht auch gegen den wirklich gefährlichen Menschen, der durch einen Ehebruch die Milch der frommen Denkungsart in gärend Drachengift verwandelt? Diesen Zwiespalt der (strafrechtlichen) Natur wird wohl auch der berühmte Graf Oerindur nicht zu erklären vermögen. Praktisch liegt die Sache für Menschen, die unpraktisch denken, allerdings etwas anders; da glaubt man, den Strafantrag des geschädigten Gatten nicht entbehren zu dürfen, weil das schönste Recht der Gnade, das sonst nur dem König zusteht, in diesem Falle dem Gatten zukomme, dem man das Vergnügen, auch einmal königlich handeln zu können, nicht nehmen dürfe. Aber die Ehe ist kein privates Recht, und wenn sie der Staat nicht schützen kann, dann sollte man sie lieber ganz abschaffen. Bei uns ist aber der betrogene Gatte nicht einmal in der Lage, Gnade gegen den schuldigen Gatten walten zu lassen, sofern er den vielleicht fast allein schuldigen Mittäter zur Verantwortung ziehen will, denn der Strafantrag kann ja (§ 63 Str.-G.-B.) nicht geteilt werden. Wenn also der Gatte bereit ist, dem Gatten zu verzeihen, dann ist er gezwungen, auch dem Mitschuldigen zu verzeihen; das ist ein ungesunder Rechtsstandpunkt, gegen den man nicht heftig genug protestieren kann. Wir täten wirklich gut, bei aller unserer modernen Weisheit und Spitzfindigkeit, doch erst noch einmal bei der Theresiana das juristische ABC zu lernen. Die Theresiana brauchte sich nicht den Kopf darüber zu zerbrechen, ob der Antrag teilbar sei, oder nicht, weil sie eben den Antrag überhaupt nicht verlangte, und wenn es dabei dem betrogenen Gatten nicht gelang, den schuldigen von jeder Strafe zu verhelfen, so ist dies viel eher ein Vorzug als ein Fehler jenes Gesetzes, denn Fürbitte und große Verführung sollten unter allen Umständen berücksichtigt werden, so daß der Richter in der Lage war, den gefährlichen Verführer, wie er es verdient hatte, exemplarisch, ja sogar zum Tode zu verurteilen, dem schuldigen Ehegenossen aber nur einen ge-

nügenden Denkzettel zu geben, und dieſer war doch unter allen Umſtänden redlich verdient und auch ſehr nützlich, weil eben der ſchuldige Ehegenoſſe dadurch belehrt wurde, daß er ſich auch in Zukunft nicht auf die Güte oder Schwäche des Gatten verlaſſen dürfe. Hätte jemand den Geſetzgebern der Thereſiana geſagt, daß die Strafbarkeit eines Ehebruchs nicht von der Tat ſelbſt, ſondern von dem Strafantrag des Betrogenen abhänge, daß dieſer, ehe er überhaupt den Strafantrag ſtellen könne, erſt die Scheidung durchfechten und ſich dadurch vielleicht wirtſchaftlich und geſellſchaftlich ruinieren müſſe, oder daß er, wenn er dies nicht tue, den Verführer aber allein züchtigen wolle, dieſen auf Piſtolen fordern, ſich alſo eventuell ſelbſt niederknallen laſſen oder doch mindeſtens das tun müſſe, was das Geſetz verbietet, oder daß er, wenn er ſich auch hierzu nicht entſchließen könne, weil er's vielleicht für eine Tat des Wahnſinns hält, von dem ehebrecheriſchen Schurken verhöhnen und ſich vor der ganzen Welt lächerlich machen laſſen müſſe, dann würden wohl die Herren ihre Puderperrücken ſtaunend geſchüttelt und den jemand für unheilbar verrückt erklärt oder wohl gar wegen Gemeingefährlichkeit für alle Zeiten hinter Schloß und Riegel verwahrt haben, denn ſie ſteckten eben noch in den „Vorurteilen des finſteren Mittelalters" und waren daher für die Logik unſerer modernen Rechtswiſſenſchaft noch nicht geiſtig reif. Sie hätten vielleicht geſagt, daß ein Diebſtahl nicht erſt dadurch Straftat wird, daß der Beſtohlene ſich vor Jammer aufhängt, daß alſo auch der Ehebruch nicht erſt durch die vom Willen der Täter ganz unabhängige Scheidung ſondern durch ſich ſelbſt ſchon Straftat werde. Sie hätten noch vieles ſagen können, bloß daß unſer heutiges Recht beſſer ſei als das ihrige, oder daß es die Sittlichkeit hebe, ſtatt ſie zu untergraben, das hätten ſie nicht ſagen können; glauben wenigſtens würde es niemand.

Sehen wir uns nun einmal unſeren Ehebruchsparagraphen etwas genauer an:

> „§ 172: Der Ehebruch wird, wenn wegen desſelben die Ehe geſchieden iſt, an dem ſchulden Ehegatten, ſowie deſſen Mitſchuldigen mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten beſtraft.
>
> Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein."

Das iſt allerdings viel kürzer als der weitſchweifige und paragraphenreiche Art. 77 der Thereſiana. Unſer modernes Geſchlecht iſt ja auch viel zu haſtig und hat nicht mehr die Zeit, Paragraphen durchzuleſen, die faſt ſo lang ſind wie ein Satz aus einer Reichsgerichts-

entſcheidung. „In der Kürze liegt die Würze.“ Auch recht; wir ſind ſogar in der Lage, der modernen Richtung in dieſem Falle noch weiter entgegenkommen zu dürfen. Wir möchten den § 172 noch mehr — würzen. Wir haben in Berlin einmal einen Verbrecher einliefern ſehen, der „zum Fürchten“ ausſah; als man ihn aber gebadet, Haar und Bart ſäuberlich abgeſchnitten hatte, kam der Mann uns ganz anſtändig vor. Verſuchen wir es alſo einmal, ob wir nicht auch aus dem jetzigen § 172 einen ganz anſtändigen Burſchen herausfriſieren können. Zunächſt müſſen die Worte „wenn wegen desſelben die Ehe geſchieden iſt“ ohne Gnade unſerer Schere zum Opfer fallen; das iſt jedenfalls beſſer, als wenn wir dem jetzigen Paragraphen 172 viele Ehen zum Opfer fallen laſſen. Mag man es als ein Gebot der Sittlichkeit betrachten, daß ein durch Ehebruch beleidigter Gatte auf Scheidung klagen und ſo jede Gemeinſchaft mit dem ehebrecheriſchen Gatten aufheben müſſe, ſo iſt dies, gelinde geſagt, ein heilloſer Unſinn, denn erſtens iſt eine ſolche Forderung keineswegs in den Fällen, in denen gerade die Beſtrafung des Mitſchuldigen allein geboten iſt, begründet, zweitens iſt der Ehebruch ohne Rückſicht auf ſeine Folgen und nicht erſt durch dieſe Straftat, drittens kann niemand, der ein zweifelloſes Recht geltend machen will, gezwungen werden, ſich vorher durch einen Prozeß, den er ſehr oft aus Rückſichten auf ſich ſelbſt, ſeine Kinder und Angehörigen, ſowie auf wirtſchaftliche Verhältniſſe überhaupt nicht anſtrengen darf, zu ſchädigen, viertens kann der § 172 wahrhaftig niemanden zur Erfüllung einer nur durch verdrehte und erkünſtelte Moralanſchauungen konſtruirbare Forderung der Sittlichkeit begeiſtern, und fünftens wird durch die jetzige Faſſung der Zweck einer jeden Strafe total verkannt. Die Strafe hat nicht den Zweck, Rache für einen unwiderbringlichen Schaden zu ſchaffen, ſondern ſie ſoll erſtens den Übeltäter beſſern, zweitens andere von gleichen Taten zurückſchrecken und drittens der beleidigten Allgemeinheit Genugtuung geben. Dieſer dreifache Strafzweck kann nach heutigem Rechte beim Ehebruch niemals erreicht werden. Die Strafe zu einem bloßen Akte der Privatrache zu machen, wird eher das Gegenteil hervorrufen. Das Verkehrte des jetzigen Syſtems zeigt ſich noch ſchärfer beim adulterium duplicatum, wenn alſo beide Ehebrecher verheiratet waren, und nur der eine Gatte die Scheidung durchfechten will. Wie oft kommt es vor, daß eine intriguante Frauensperſon mit den verwerflichſten Mitteln Jagd auf einen Ehemann oder deſſen wohlgefülltes Portemonnaie macht und ihn ſchließlich zum Ehebruch verleitet. Soll

da wirklich die Frau wehrlos zusehen? Oder soll sie gezwungen werden, die Scheidung durchzufechten und sich als pars innocens den größten Schaden zuzufügen, indem sie sich des Gatten, ihre Kinder des Vaters beraubt? Soll ihr, wenn sie dies nicht tut, jeder Schutz gegen die freche und verbrecherische Person verweigert werden? Wahrlich solche Verhältnisse sind doch so alltäglich, daß sie jeder kennt. Gibt es doch Frauenzimmer genug, die prinzipiell nur mit Ehemännern Verhältnisse anknüpfen, weil diese in der Regel geschlechtlich gesund, zahlungsfähiger und zuverlässiger sind, und weil auch die Ehemänner leichter zu einem dauernden Tribut zu bewegen sind, wenn ihnen ein Wink gegeben wird, daß andernfalls die Gattin „Alles erfahren werde". Da muß wirklich erst die Gattin ihre gesicherte Existenz opfern und mit dem haut gout einer geschiedenen Frau kümmerlich durch's Leben wandeln, ehe es gelingt, der frechen Nebenbuhlerin das Handwerk zu legen? Wer das richtig findet, der ist zu bedauern.

Wir haben noch weitere Streichungen vorzunehmen. Auch die Worte „bis zu sechs Monaten" hinter Gefängnis dürfen nicht stehen bleiben; sie sind geradezu ein Hohn für jedes Gerechtigkeitsgefühl. Wir geben ohne weiteres zu, daß es Ehebrüche gibt, die mit einer Gefängnisstrafe von wenigen Tagen schon sehr hart gesühnt sind; aber kein vernünftiger Mensch wird doch bestreiten können, daß in anderen Fällen auch eine Strafe von 5 Jahren noch kaum ausreicht, daß selbst eine Zuchthausstrafe von gleicher Dauer noch als milde gelten würde. Schon das obige Beispiel des umgarnten Ehemanns deutet darauf hin, aber wir können mit noch viel gröberem Geschütz auffahren. Wenn für den Ehebruch die höchste Strafe sechs Monate Gefängnis sind, wie will man es da rechtfertigen, daß das Amtsgericht Dresden einen Redakteur mit 1 Jahre 9 Monaten Gefängnis bestrafte, weil er sich erlaubt hatte, zu schreiben, ein Arzt, der seine Gattin wegen Ehebruchs durch einen großartigen Skandal bloßgestellt hatte, würde besser getan haben, dies zu unterlassen, da er ja selbst mit einer Patientin Ehebruch getrieben habe? Es war festgestellt, daß der Redakteur Monate lang sich gegen die Veröffentlichung gesträubt und sie erst vorgenommen hatte, nachdem ihm Bestechlichkeit vorgeworfen worden war; es ist ferner erwiesen worden, daß in der Tat die Haushälterin des Arztes jener Patientin weitere Besuche verboten hatte, und trotzdem das mehr als dreifache Strafmaß, das als Maximum bedingungsweise den Arzt und die Patientin hätte treffen können, wenn ihnen wirklich der Ehebruch nach-

gewieſen, wenn wegen desſelben die Ehe geſchieden worden wäre, und wenn die Ehefrau Strafantrag geſtellt hätte! In zweiter Inſtanz baten die Beleidigten ſelbſt um ein mildes Urteil; ſie erklärten, daß ihnen durch jene Veröffentlichung obſolut kein Schaden entſtanden ſei, und das Gericht ſetzte deshalb die Strafe auf — ein Jahr Gefängnis herab, das Doppelte des Strafmaximums wegen des wirklichen Ehebruchs. Reimt ſich denn das wirklich mit dem geſunden Menſchenverſtand zuſammen? Wir können uns nicht genug über die Härte des alten Rechtes entſetzen und möchten beinahe auf dem Kopfe ſtehen, daß früher jemand, der einen anderen einer ſtrafbaren Handlung beſchuldigt hatte, ſelbſt die Strafe für dieſe ſtrafbare Handlung erdulden mußte, wenn er ſeine Behauptung nicht beweiſen konnte, und heute? Da wird ein Redakteur, der den Nachweis führt, daß er im beſten Glauben gehandelt hat, daß er überhaupt nur gezwungen gehandelt hat, zu der dreifachen reſp. doppelten Strafe verurteilt. Iſt denn nicht durch das Strafmaß ſchon zum Ausdruck gebracht, daß das Gericht den Ehebruch für ein todeswürdiges Verbrechen hält?

Doch ſehen wir ganz von dieſer gewiß unwiderlegbaren Erörterung ab, ſo kann auch nach der Natur der Sache ſicher nicht beſtritten werden, daß eine Maximalſtrafe von 6 Monaten in ſehr vielen Fällen keine ausreichende Sühne iſt. Hier auf höchſtens 6 Monate, bei einer Beleidigung aus § 186 aber ſchon bis zu 2 Jahren Gefängnis erkennen zu laſſen, das iſt eine Ungereimtheit, für die es überhaupt keine Entſchuldigung gibt, beſonders dann nicht, wenn man erwägt, daß bei der Beleidigung aus 186 der Täter ſich doch immer noch im guten Glauben befunden hat, während beim Ehebruch der Täter niemals ohne das Bewußtſein der verwerflichen Rechtswidrigkeit ſeines Handelns ſündigt, denn wird dem Beleidiger nachgewieſen, daß er wider beſſeres Wiſſen eine beleidigende Behauptung aufgeſtellt hat, dann iſt er, wenn er öffentlich gehandelt hat, mit Gefängnisſtrafe von 1 Monat bis zu 5 Jahren bedroht. Wir wollen gewiß nicht beſtreiten, daß eine Verleumdung ſtreng beurteilt werden muß; aber kann denn wirklich der Verleumder, der doch nicht den zehnten Teil ſo ſchädlich handelt wie der Ehebrecher, wirklich zehnmal ſo ſchwer beſtraft werden, ohne daß auch der Unbefangenſte hierin eine himmelſchreiende Ungerechtigkeit erblicken muß? Wir wollen an der Verleumdungsſtrafe nichts geändert wiſſen, aber wir verlangen, daß der Ehebrecher ebenſo ſtreng beſtraft werden kann, wenn er's verdient hat. Deshalb fort mit der Maximal-

grenze von 6 Monaten! Eine Minimalgrenze ist jedoch auch nicht vorzuschreiben; ja wir würden sogar bei den leichtesten Fällen eine Geldstrafe vorschlagen, wie sie ja auch bei den Beleidigungen zulässig ist; aber einmal ist der Ehebruch niemals eine private Rechtsverletzung wie es die Beleidigung ist oder doch wenigstens sein kann, und zweitens befürchten wir, daß gerade der Gutsituierte, der schon durch die Benutzung seiner Geldmittel sehr oft gemeingefährlicher ist als der Unbemittelte, die Geldstrafe zuerkannt erhalten und dadurch weit weniger empfindlich gestraft werden würde, so daß sich sehr leicht eine Art Klassenjustiz herausbilden könnte, die wir für äußerst schädlich halten. Man bedenke doch, daß es Männer gibt, die den Ehebruch förmlich als Sport betreiben, weil es ihnen Vergnügen macht, einen Ehemann zu überlisten, und weil sie außerdem den „ewigen Alimentationsprozessen" entgehen. Das ist auch so eine Manie, die sich eigentlich nur unter dem — Schutze unseres Ehebruchsparagraphen herausbilden konnte. Man denke nur daran, welche Niederträchtigkeiten und Heimtücken oft angewendet werden, um endlich das verbrecherische Ziel zu erreichen, man denke nur daran, mit welcher Energie solche Ehebruchsfexe sich immer und immer wieder ihrem Opfer nähern, wie sie immer wieder neue Schändlichkeiten ersinnen, bis sie endlich erreicht haben, was sie erreichen wollten. Gerade das Maß des verbrecherischen Willens ist es doch aber, was neben der Gemeingefährlichkeit den Wertmesser für die Höhe der Strafe bilden muß. Das trifft natürlich auch auf die Frauenzimmer zu, die mit besonderem Raffinement gerade auf Ehemänner Jagd machen. Auch diesen Sport hat unser § 172 gezeitigt.

Wir kommen nun zur letzten Zeile dieses Paragraphen: „Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein." Sie gefällt uns weder theoretisch noch praktisch; sie gibt auch durch ihre Form zu Bedenken Anlaß. Zunächst ist sie viel zu unbestimmt. Auf wessen Antrag tritt denn die Verfolgung ein? Etwa auf Antrag der Staatsanwaltschaft? Auf Antrag des Verletzten? Ja, wer ist denn durch den Ehebruch verletzt? Das sind sehr oft Dutzende von Personen; im Grunde genommen ist es jeder Staatsbürger, gerade so wie die ganze Gemeinde verletzt sein soll, wenn während des Gottesdienstes dem Prediger jemand aus der Gemeinde laut ein Schimpfwort zuruft. Man wende nicht ein, daß es ganz selbstverständlich sei, wer den Antrag zu stellen habe, denn selbstverständlich ist im Gesetz überhaupt nichts; wir möchten fast sagen, das Selbstverständliche ist es am wenigsten, denn wer wüßte nicht, daß auch

aus den ſcheinbar ſelbſtverſtändlichen Dingen die Kommentatoren und höheren und höchſten Inſtanzen gerade das Gegenteil herausgeleſen haben. Wenn ſolche harmloſe Dinge erſt in den Backofen der höchſten Inſtanzen geraten, dann werden ſie ſo knuſperich und hart, daß ſich jeder die Zähne daran ausbeißen kann. Man denke nur, was aus unſerem Preßgeſetz gemacht worden iſt, was das Reichsgericht aus dem gutgemeinten aber ſchlecht gelungenen Geſetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs heraus interpretiert hat; ſchon wenige Wochen nach der Rechtskraft mochte es faſt niemand mehr benutzen. Man bedenke, daß die Oberlandesgerichte oft gerade das Gegenteil von dem, was das Reichsgericht herauslieſt, interpretieren. In Berlin kann man namentlich beim Vereinsrecht die Entſcheidung des Oberlandesgerichts vorher beſtimmen, wenn man die des Kammergerichts kennt, denn ſie beſtimmt faſt in der Regel das Gegenteil. Selbſt das Reichsgericht hat ſchon wiederholt ſeine eigenen Entſcheidungen wieder aufheben müſſen. Da will man noch von etwas „Selbſtverſtändlichem" ſprechen? Für uns gilt das Geſetz noch nicht als das beſte, das die wenigſten Auslegungen zuläßt, ſondern ſo klar iſt, daß es einfach nicht mißverſtanden werden kann. Darum iſt es eben nötig, manchmal einige Worte mehr oder auch einige weniger hinzuſchreiben. Wir würden deshalb die ganze Zeile ſtreichen, ſo daß die Strafverfolgung wegen Ehebruchs weder von der erfolgten Eheſcheidung noch von einem Strafantrag abhängig wäre. Wir verkennen keineswegs, daß dies eine weſentliche Verſchärfung der ganzen Beſtimmung darſtellt; aber wir halten ſie gerade für ſehr wirkungsvoll; denn ſie allein kann bewirken, daß gewiſſenloſe und leichtfertige Perſonen ſich endlich daran gewöhnen, vor einer fremden Ehe dieſelbe Achtung zu haben, die ſie vor fremdem Eigentum empfinden. Der Ehebruch wird in der Regel mit der Gewißheit, nicht gefaßt und beſtraft zu werden, begangen, und gerade dieſe Gewißheit wird ſehr ſtark erſchüttert, wenn die Verfolgung nicht mehr von dem Strafantrag des beleidigten Gatten abhängig iſt, ſondern auf jede beliebige Anzeige hin erfolgen kann. Gegen beſonders gefährliche und namentlich ſchon vorbeſtrafte Ehebrecher würde es ſich dringend empfehlen, auch Polizeiaufſicht und Ehrverluſt zuzulaſſen. Daß der Ehebruch ſehr wohl eine ehrloſe Geſinnung beweiſen kann, liegt auf der Hand; deshalb wird man gegen den Ehrverluſt in den ſchwereren Fällen ſicherlich nichts einwenden können. Für die Polizeiaufſicht können wir uns im allgemeinen zwar nicht erwärmen; aber gerade bei einer Tat, die jemand

begeht wie ein ſchleichender Dieb, halten wir ſie für eins der beſten Mittel, Wiederholungen vorzubeugen. Fraglich könnte es vielleicht erſcheinen, ob es ſich empfiehlt, dem beleidigten Gatten dadurch, daß man die Strafverfolgung nicht mehr in ſein Belieben ſtellt, jeden Einfluß auf das Verfahren zu entziehen. Das iſt aber ein Bedenken, das in der Praxis nicht weſentlich in Betracht kommen kann. Erſtens ließe ſich ja ein Ausweg dahin finden, daß der beleidigte Ehegatte den ſchuldigen durch ſeine Fürbitte von der Strafe befreien könnte, ebenſo wie ja auch bei einem Verfahren wegen eines von mehreren Perſonen begangenen Diebſtahls die Zurücknahme eines nach § 247 St.-G.-B. geſtellten Antrags nur die Strafloſigkeit der hiervon berührten Perſon, nicht aber auch die der übrigen zur Folge hat. (Vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 19. Dezember 1881.) Man brauchte eben die Verfolgung des ſchuldigen Gatten, nicht aber auch die des Mitſchuldigen, von dem Strafantrag abhängig zu machen. Wir ſind aber auch hiergegen, erſtens weil wir den Ehebruch für eine durchaus öffentliche Rechtsverletzung halten, und weil die Nachſicht des beleidigten Gatten erfahrungsmäßig nicht immer eine freiwillige iſt. Wir glauben auch, daß der ſchuldige Ehegatte unter allen Umſtänden einen Denkzettel verdient, und daß notwendig gerichtlich feſtgeſtellt und durch das Strafmaß zum Ausdruck gebracht werden muß, auf weſſen Seite das hauptſächliche Verſchulden liegt. Würde man nur den Mitſchuldigen ex officio, den ehebrecheriſchen Gatten aber nur auf Antrag und in Ermangelung eines ſolchen garnicht verfolgen, ſo könnte ſehr leicht der Fall eintreten, daß der wirklich Schuldigere garnicht, der weniger Schuldige dagegen beſtraft würde. Der Sittlichkeit kann zweifellos nur dann wirkungsvoll gedient werden, wenn beide Schuldige ihre Strafe erhalten. Den Einwand, daß durch Strafen die Welt nicht gebeſſert werde, laſſen wir nicht gelten, denn er würde die logiſche Konſequenz haben, daß man auch wegen anderer Straftaten nicht mehr einſchreiten dürfte. Wir geben uns auch nicht optimiſtiſchen Träumereien hin, ſondern wiſſen recht gut, daß man die Ehebrüche nicht aus der Welt ſchaffen kann; aber es wird ſicherlich gelingen, ſie weſentlich zu beſchränken. Die Statiſtik würde freilich das Gegenteil zu beweiſen ſcheinen, denn würde unſer Vorſchlag Geſetz, dann würden die Beſtrafungen wegen Ehebruchs ſicherlich bedeutend zunehmen. Das bewieſe aber nicht, daß auch die Ehebrüche zunehmen, denn jetzt werden von 100 Ehebrüchen im Durchſchnitt 99 nicht gerichtlich geſühnt. Die Beſeitigung des Strafantrags würde auch zur Folge haben, daß

ſich leichtfertige Männer nicht öffentlich ihrer Heldentaten rühmten und dadurch zur Nacheiferung herausforderten; auch das würden wir ſchon vom Geſichtspunkt der öffentlichen Moral für einen hohen Gewinn halten. Bei der Abänderung des § 172 empfehlen wir ſchließlich noch die Beſeitigung des ſprachlichen Schnitzers „Der Ehebruch wird beſtraft", da ſonſt ein findiger Richter auf den Gedanken kommen könnte, daß nicht den Täter die Strafe treffen ſolle. Wir ſchlagen folgende Faſſung vor, und überlaſſen es Leuten, die im Geſetzemachen bewanderter ſind als wir, den Wortlaut noch zu verbeſſern:

„§ 172. Wegen Ehebruchs werden der ſchuldige Ehegatte, ſowie deſſen Mitſchuldiger mit Gefängnis beſtraft. Neben der Gefängnisſtrafe kann auf Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte und auch auf Zuläſſigkeit von Polizeiaufſicht erkannt werden."

Die Doppelehe.

Schon im ersten Kapitel haben wir darauf hingewiesen, daß die Polygamie durchaus nicht ohne weiteres als ein gegen die Sittlichkeit verstoßendes Verhältnis angesehen werden könne, da sie bei vielen Völkern erlaubt ist und seit Urzeiten erlaubt war. Wir haben gesehen, daß das biblische Recht, die zehn Gebote, den Ehebruch ausdrücklich verbietet; ebenso ist aber die Doppelehe nach der Bibel ausdrücklich erlaubt; ja in der Bibel werden die Bestimmungen über die Doppelehe genau so wie die zehn Gebote als von Gott selbst gegeben bezeichnet; es ist da sogar genau angegeben, daß ein Mann, der zwei Frauen hat, von denen er die eine haßt, die andere aber liebt, doch die Rechte des Erstgeborenen, wenn dieser von der gehaßten Frau stammt, nicht kürzen soll. (5. Mose 21, 15—17.) Daß gleichwohl der Staat durchaus berechtigt ist, bei uns die Doppelehe zu verbieten und den, der gegen dieses Gebot verstößt, zu bestrafen, mag er sich auch noch so sehr auf die Bücher Mosis berufen, liegt auf der Hand; aber daß die Doppelehe gerade ein mit Zuchthaus bedrohtes Verbrechen, der nach biblischem, weltlichem und einfach moralischem Rechte überall und unter allen Umständen verbotene und verwerfliche Ehebruch nur ganz bedingungsweise ein leichtes Vergehen sein müsse, dafür wird sich auch nicht ein einziger der klaren Vernunft genügender Grund anführen lassen.

Sehen wir absolut von jedem Rechte — biblisch oder weltlich — ab, und betrachten wir die Sache einfach vom Standpunkt der Sittlichkeit, so vermögen wir ebenfalls nach keiner Richtung hin, die Doppelehe für verwerflicher als den Ehebruch zu bezeichnen. Es kann auch dem beschränktesten Verstande nicht eine Sekunde lang zweifelhaft bleiben, daß die Ehe ein weit sittlicheres Verhältnis sein muß, als das bloße

Konkubinat; warum soll denn dann aber das Konkubinat neben einer bestehenden Ehe in den meisten Fällen absolut straflos geduldet, die sittlichere Ehe neben einer nur noch dem Namen nach bestehenden Ehe aber ein schweres Verbrechen genannt werden? Da hört eben die Logik auf. Solange der Staat die Ehe für so unantastbar hält, daß er das Schließen einer zweiten Ehe, bevor die erste tatsächlich längst in die Brüche gegangene Ehe auch formell gelöst ist, für ein Verbrechen erklärt, solange ist er auch verpflichtet, die noch nicht in die Brüche gegangene Ehe energisch zu schützen und frivolen Ehebrechern exemplarisch das Handwerk zu legen, einen Mittelweg kann es nicht geben, und jede andere Auffassung ist falsch und verstößt ebenso gegen die Gesetze der klaren Vernunft wie gegen die der einfachsten Moral. In Wirklichkeit liegt die Sache so, daß ein Ehemann, der sich eine oder mehrere Maitressen hält, oder eine Ehefrau, die einige sogenannte Hausfreunde hat, trotzdem die Ehe fortsetzt, daß aber der Bigamist faktisch nur in einer Ehe lebt, weil er sich eben schon vor Abschluß der zweiten Ehe von der ersten Frau losgesagt hat und nicht mehr mit ihr im Geschlechtsverkehr steht; die zweite Ehe schließt er eben, weil er ein bloßes Konkubinat für zu unsittlich hält, oder weil die zweite Frau sittlich nicht so verkommen ist, daß sie sich zu einem bloßen Konkubinat hergeben würde. Trotzdem soll die erste Form der Eheverletzung überhaupt keine strafbare Handlung und wohl gar moralisch sein, weil sie so unmoralisch ist, daß sie neben der Ehe besteht, und die zweite Form soll ein Verbrechen sein, weil die Täter, wenigstens im Prinzip, aus einem moralischen Motiv handelten? Billigen wird die Doppelehe auch aus diesem Gesichtspunkte niemand dürfen, aber sittlich verwerflicher ist sie nicht als die ihr gegenüber gehaltene Befriedigung „polygamer Triebe". Nach § 21 St.-G.-B. sind acht Monate Zuchthaus einem Jahre Gefängnis äquivalent; selbst wenn also der Ehebruch gesühnt werden könnte, d. h. wenn nach bestehendem Rechte die Ehe wegen desselben geschieden wäre, könnte nur im höchsten Falle auf sechs Monate Gefängnis, wegen der Doppelehe aber auf fünf Jahre Zuchthaus, also im Werte = 6 Jahre 8 Monate Gefängnis, das ist das $13^1/_3$ fache, erkannt werden. Das ist einfach ein Unding.

Sehen wir uns zunächst einmal das alte Recht an. Daß das alte Kaiserrecht die Ehebrecher mit dem Schwerte strafte, haben wir im vorigen Kapitel dargetan; dennoch strafte man nach diesem Rechte die Bigamisten nicht am Leben, weil sie sich eben auf das biblische

Recht berufen konnten, und dieſe Verteidigung haben die Advokaten noch bis ins XVIII. Jahrhundert hinein, als die Geſetze längſt einen anderen Standpunkt vertraten, benutzt, freilich in der Regel oder wohl immer ohne Erfolg. Ein Geſetz, das für Ehebrecher die Todesſtrafe vorſchrieb, hätte aber nicht unlogiſch gehandelt, wenn es auch für Bigamiſten dieſelbe Strafe diktierte, weil eben das Sakrament der Ehe geſchützt werden ſollte. Zu dieſer Auffaſſung iſt denn auch ſchon die Carolina gelangt; ſie ſagt im Artikel 121: „Wann ein Ehemann ein ander Weib, oder ein Eheweib ein andern Mann, in geſtalt der heiligen Ehe, bey Leben deß erſten Ehegeſellen nimpt, welche Vbelthat dann auch ein Ehebruch vnd größer dann daſſelbige Laſter iſt. Vnd wiewol die Keyſerlichen Recht, auff ſolche vbelthat kein Straff am Leben ſetzen: So wöllen wir doch, welcher ſolches Laſter betrieglicher weiß, mit willen vnd wiſſen, vrſach giebt, vnd vollnbringet, daß die nicht weniger, dann die Ehebrüchtigen, Peinlich geſtrafft werden ſollen.“ Gerade der Wortlaut „in geſtalt der heiligen Ehe“ erklärt dieſen Standpunkt ganz genau.

Noch weiter ausgeführt iſt dieſer Gedankengang in der Pfaltzgräfiſchen Ordnung, deren 31. Titel lautet: „Wiewol die alten Keyſerlichen Recht, denjenigen, ſo zwey Weiber nimpt, und zu einer zeit hat, nicht am Leben ſtraffen, ſo achten wir doch diß Laſter einem Ehebruch gleich, Setzen, ordnen vnd wöllen, hiermit ernſtlich gebietend, Daß, wo ein Ehemann, in geſtalt der Ehe, bey wärender erſter Ehe, wiſſentlicher vnd betrieglicher weiſe nimpt, auch ſolche zweyfache Ehe mit dem Beyſchlaf vollbringet, ſo ſol diejenige verehelichte Perſon ſo zuvor einen Ehegeſellen hat, vnd noch ein andern geſetzter maſſen nimpt, vom Leben zum Tode, ſo es ein Mann, mit dem Schwerdt, oder da es ein Weib, mit dem Waſſer gericht werden. Were aber die zweyte vermeynte Ehe mit dem Beyſchlaf nicht vollzogen, ſo ſol der betriegende theil, mit verweiſung des Lands, oder ſonſten nach gelegenheit gezüchtiget werden. Were es auch, daß die ledige Perſon, mit deren die zweyte falſche Ehe vollnbracht, wiſſens gehabt, daß ſein vermeynt Ehegeſell zuvor mit dem Eheſtandt gegen einer andern Perſon noch verhafft, vnd darüber Hochzeit gehalten vnd beygelegen, ſo ſol es in gleicher lebens ſtraff deß Schwerdts, oder Waſſers, wie oben geordnet ſtehen. Woferne aber die ledige Perſon nichts davon gewußt, ſondern gäntzlichen betrogen worden, ſo ſoll ſie jrer Vnſchuld genießen, vnd aller ſtraff ledig ſeyn.“ Dieſes Geſetz hielt alſo die Doppelehe keineswegs für ſchwerwiegender als den Ehebruch, und auf dieſem Standpunkt fußte auch die „Güliſche

Ordnung", die im übrigen der Carolina faſt wörtlich nachgebildet war und auch dieſelben Strafen anordnete.

Die Sächſiſche revidierte Ordnung berief ſich ebenfalls auf die Carolina, gab aber eine ganz genaue Inſtruktion, die ſehr intereſſant iſt. Es heißt da: „Nachdem in der Peinlichen Reichs Halsgerichts Ordnung (gemeint iſt die Carolina) die Straff deß Schwerdts auff den oder die, ſo bey Leben deß Ehegattens, wiſſentlich daß derſelbe noch am Leben ein andern zur Ehe nimpt, verordnet, vnd dann vnſere Schöppenſtüle bißhero auff ſolche Conſtitution geſprochen, ſo laſſen wir es auch bey ſolcher ſtraff bleiben, Ordnen vnd ſetzen, daß dieſelbige wider die Verbrecher, in dem Laſter der zweyfachen Ehe vnnachläßlich in vnſern Landen exequiret vnd vollnſtreckt werden ſol. Wir wöllen auch oberürte Straffe deß Schwerdts dahin gemeynt vnd vollſtreckt haben, daß ſie wider die, welche bey Leben jres Ehegatten, mit andern öffentlich Ehegelübd gehalten, vnd ſich daruff Fleiſchlich erkannt, fürgenommen werden ſol, vngeachtet, obgleich kein Kirchgang gehalten, noch die Zuſammengebunge durch den Prieſter geſchehen were. Da aber das Beſchlafen in dieſem Fall nicht erfolget, ſonder das theyl, welches an ſeinem lebendigen Ehegemahel vergeßlich gehandelt, vor Ehrlos gehalten, vnd darüber mit Gefängnuß oder zeitlicher verweiſung, nach gelegenheit, geſtrafft, vnd der vnſchuldige theyl, ſo ſich mit einen andern Ehegatten verlobet, vnder dieſe ſtraff nicht gezogen, oder damit belegt werden. Wann aber daſſelbige theyl wiſſenſchafft gehabt, daß der Verbrechende in der Ehe, bey zeit deß verlobens geweſen, So ſol es auch willkürlich mit Gefängnuß, vnd dergleichen geſtraffet werden." Hier iſt alſo nicht mehr Wert auf das Sakrament der Ehe gelegt worden, weil eben die Ehe in dem proteſtantiſchen Sachſen kein Sakrament mehr war; aber das Geſetz kommt doch vom Standpunkt der Sittlichkeit zu demſelben Reſultat, nämlich zur Todesſtrafe und verfährt durchaus logiſch, wenn es nicht die Vollziehung der Ehe, ſondern die Vollziehung des Beiſchlafs für das ausſchlaggebende Moment, alſo den wirklichen Bruch der erſten Ehe, anſieht. Es mußten ſich hieraus in der Praxis ſeltſame Konſequenzen ergeben, die aber in Wirklichkeit durchaus logiſch waren — Carpzow drückt es ſehr treffend aus — „quia in materia odiosa ante copulam carnalem matrimonium non dicitur perfectum". So hatte der wirklich zweimal getraute Bigamiſt, ſolange er die copulatio carnalis noch nicht vorgenommen hatte, ſtrafrechtlich einen weit günſtigeren Stand, als der voreiligere Bigamiſt — ſtreng genommen war er dies ja noch garnicht

—, der das eheliche Glück schon vor der zweiten Trauung genossen hatte. Das erinnert noch lebhaft an die alten deutschen Ehebräuche, nach denen ja, wie wir gesehen haben, die Ehe nicht durch die kirchliche Trauung sondern durch das dieser meist vorausgehende Beilager als geschlossen galt. Der voreilige Verlobte mußte stets das Leben lassen, die Fürsprache der ersten Gattin konnte ihn nicht retten, während sie den Ehebrecher, der sich nicht verlobt hatte, immer vor der Todesstrafe bewahrte. Es ist tatsächlich vorgekommen, daß ein Ehebrecher, der Weib und Kinder verlassen, 14 Jahre mit einer ledigen Dirne im Konkubinat gelebt und mit ihr 6 Kinder erzeugt hatte, doch auf die Fürsprache der so schwer beleidigten Gattin mit der Lebensstrafe verschont blieb und mit, nicht einmal öffentlicher, Rutenausstreichung und Landesverweisung davon kam. Man kann sich da nur wundern, daß in solchem Falle die Gattin noch für den treulosen Mann bat; aber dies war ja gerade die Möglichkeit, ihn für sich zurückzugewinnen, denn sie mußte ihm von Rechts wegen in die Verbannung folgen und hatte ihn dadurch wieder für sich allein. (Vergl. Carpzow, Prakt. crim.) Der wirklich zweimal Getraute, der sexuelle Enthaltsamkeit geübt hatte, kam also am besten fort. Nur in einem Falle ließ man dem Bigamisten Gnade widerfahren, nämlich wenn ein Gatte, gleichviel ob Mann oder Frau, böswillig verlassen worden war und sich dann wieder verheiratete, obwohl der erste Gatte noch am Leben, und die erste Ehe noch nicht geschieden war. Dann erkannte man nicht auf Todesstrafe sondern nur willkürlich auf Gefängnis oder Landesverweisung. Unter Umständen konnte sogar von jeder Strafe abgesehen werden, wenn nämlich die Verhältnisse so lagen, daß der verlassene Gatte an den Tod des andern glauben durfte. Dies galt namentlich dann, wenn ein Mann in den Krieg gezogen war, und die Frau während unverhältnismäßig langer Zeit keine Nachricht mehr von ihm erhalten hatte; amtliche Verlustlisten kannte man eben damals noch nicht, und so mußte das Fernbleiben des Mannes, auch wenn niemand der zurückgebliebenen Frau die berühmte Botschaft: „Euer Mann ist tot und läßt Euch grüßen" brachte, als Beweis für den Tod gelten. Kam der Totgeglaubte aber dennoch wieder und fand sein Weib als liebende Gattin eines andern vor, dann galt nach Kaiserlichen und Päpstlichen Rechten die zweite Ehe für null und nichtig, und die Frau mußte wieder dem ersten Manne angehören; die Kinder aus dieser nichtigen Ehe galten aber gleichwohl als in rechter Ehe gezeugt. Es haben sich da in

Wirklichkeit ganz seltsame Romane abgespielt, auf die wir hier aber nicht einzugehen brauchen. So ohne weiteres konnte ein Bigamist allerdings auch nicht den Einwand erheben, daß er den ersten Gatten für gestorben gehalten habe, denn das Gericht war im allgemeinen nicht leichtgläubig, und bestand auch nur der leiseste Verdacht, daß der Bigamist doch Kenntnis von dem Leben des ersten Gatten gehabt habe, oder daß er diese Kenntnis auch nur hätte haben können, wenn er sich die Mühe der erforderlichen Nachforschungen gemacht hätte, dann wurden sorgfältige Ermittelungen angestellt, und ergaben diese die nötigen indicia, dann konnte zur Folter geschritten werden. Eine interessante alte Schriftstelle sagt unter Berufung auf den „Juristenkönig" Carpzow: „Das ledige Weibes Mensch, welche wissentlich einen solchen Bigamum zur Ehe nimmt, wird mit Stupenschlägen des Lands ewig verwiesen. Ein lediger Kerl aber, der wissentlich eins andern Weib heyrathet, und sich mit derselben fleischlich vermischet, wird als ein Ehebrecher mit dem Schwerd gerichtet. Allein wann die ledige Person nicht gewußt, daß der delinqvent verehelicht, wird dieselbe um des willen, daß sie nicht besser nach sein Thun und Wesen gefraget, ehe sie sich mit ihm eingelassen, mit Gefängniß oder andere willkürliche Strafe beleget." Die Fahrlässigkeitsstrafe erinnert lebhaft an unsern dolus eventualis.

Wie eine Art Verlegenheitsgesetz erscheint uns die Bestimmung des Artikel 146 der Bambergischen Ordnung. Die Gesetzgeber haben dabei offenbar nicht recht gewußt, wie sie sich aus dem Zwiespalt ihrer religiösen und moralischen Anschauungen und dem Kaiserrecht retten sollten, deshalb haben sie folgendes Zwitterding geschaffen: „So ein Ehemann ein ander Weib, oder eine Ehefraw ein andern Mann, in gestalt der Heyligen Ehe, bey Leben des ersten Ehegesellen nimpt, welches dann solcher Missethat mit wissen vnd willen, vrsach gibt vnd verbringt, dasselbig ist, nach sage der Recht, Ehrloß, verfellt den halben theil seines Guts, vnd mögen Vrtheiler vnd Richter durch jhr erkänntnuß, vmb mehrer forcht vnd vorkommung willen deß Vbels, dieselben betrieglichen Personen ein zeit in Kercker auch ferner an jhrem Leib straffen, Als nemlich, in Pranger stellen, mit Ruthen außhawen, vnd das Land verbieten, alles nach gelegenheit der Personen vnd Sachen. Vnd wiewol an viel enden gewonheit, daß das gemeldt vbel, mit dem Wasser zum Todt gestrafft wird, Wir auch wol erkennen, daß solches eine schwere Missethat ist, vnd darumb wol geneigt, derhalbe gebürende Straff nicht zu ringen: Dieweil aber die Keyserliche Recht deß halben

kein Todtſtraff ſetzen, ſo wil vns nicht geziemen, darauff ein Todtſtraff zu ordnen, doch wo eine ehrliche Frawe oder Jungfraw, durch ein Mannsbildt mit mehrgemeldtem Vbel, durch vberkommung fleiſchlicher Werck, vnd deßhalben an jhrem Ehelichen Leumuth, oder entwendung anderer jhrer zeitlichen Haabe vnd Güter betrogen vnd verletzet, Auch ob durch einen Thäter beſtimpte miſſethat mehr dann eineſt verbracht, vnd durch ſolche angezeigte oder andere boßhafftige vmbſtände, das vbel dermaßen beſchweret, vnd ermeſſen würde, daß darumb die Todtſtraff der Keyſerlichen Rechten nicht widerwertig were, So möchte dieſelbig Todtſtraff mit rath der Rechtverſtendigen, auch gebraucht werden." Die Todesſtrafe war hiernach zwar verboten, aber doch — erlaubt; und da es nach dieſem Geſetz durchaus nicht ſchwer halten konnte, die erſchwerenden Umſtände für jeden Fall heraus zu konſtruieren, wird ſie wohl nur in Ausnahmefällen nicht zuerkannt worden ſein. Das Hineinziehen der Vermögensfrage macht die Beſtimmung eigentlich auch nicht gerade ſympathiſcher; doppelt beachtenswert iſt es in Rückſicht auf das vorher erwähnte Sakrament der Ehe „in geſtalt der Heyligen Ehe". Das iſt ſchon eine ſonderbare Verquickung der religiöſen, ſittlichen und mammoniſtiſchen Motive. Später iſt dies natürlich noch viel ſchlimmer geworden und mußte auch ſchlimmer werden in dem Maße, in dem man von der Heiligkeit der Ehe geringer dachte und nur noch den materialiſtiſchen Standpunkt des zivilrechtlichen Vertrags gelten ließ. Bis zu welcher Frivolität ſpätere juriſtiſche Sittlichkeitsſchützer ſich verſtiegen, das mag eine Stelle aus einem Schriftſteller des XVIII. Jahrhunderts zeigen. Wir geben ſie wörtlich wieder: „Iſt es aber nicht hart, einen Menſchen vor ein Vergnügen, welches kaum von der Dauer eines Augenblicks geweſen, darzu ihn ſeine Natur ſo heftig reitzte, daß er in dem Augenblick alles zur Stillung ſeiner Triebe hingegeben hätte, ſeines Lebens berauben zu wollen? — Ich laſſe es gelten, daß man bey Römiſch Catholiſchen, bey denen die Ehe ein Sacrament, und der Ehebruch eine frevelhafte Entheiligung des Sacraments iſt, auf ſolchen eine Kirchenbuße ſetze. — Die Kirche aber iſt eine gute Mutter, welche bloß durch Ermahnungen, nicht aber durch Ruthen und Schwerdt züchtigen darf. Bey denen Proteſtanten aber, bey welchen die Ehe ein bloßer Civilcontract und ein Ehebruch alſo nichts anderes, als eine Verletzung des Contracts iſt, ſehe ich nicht ab, wie man den Ehebruch als ein Crimen publicum betrachten, und den Ehebrecher criminaliter behandlen könne? Man gebe bey Anrufung des richterlichen Amts einen Ehe-

part gegen den andern, gegen die Galans oder Maitreſſen, Mandata, allenfalls poenalia, de non violando thorum, de non turbando pacem matrimonialem, man geſtatte dem beleidigten Theil actionem aestimatoriam, condemnire den ſchuldig befundenen Theil in amistionem dotis, oder nach vorhergegangener Scheidung, in eine Geldſtrafe, den Galan oder die Maitreſſe ſtrafe man gleichfalls um eine Summe Geldes, zum beſten des beleydigten Theils uſw." Dieſe Blumenleſe mag genügen; ſie zeigt deutlich weß Geiſtes Kind der Verfaſſer, der ſein Werk 1774 erſcheinen ließ, allerdings mit der Vorſicht, ſeinen Namen nicht darauf zu nennen, geweſen iſt. Die Stelle, daß man einen Ehepart gegen den andern geben, d. h. alſo dem andern erlauben ſolle, ebenfalls Ehebruch zu begehen, wenn's der eine getan habe, übertrifft faſt noch die modernen Phantaſten der geſchlechtlichen Gleichberechtigung und zeigt, daß dieſe eigentlich nicht einmal etwas neues predigen. Wie ſagt Ben Akiba? Man ſieht aber auch, daß derartige Unſinnsideen immer ſchnell verſchwinden, bis ſie eben einmal, wenn die Fieberhitze ſich in den Köpfen vermehrt hat, wieder als neue Freiheitsideen auftauchen. Trotz dieſer Geſinnung ſchwingt ſich aber derſelbe Verfaſſer an einer anderen Stelle zu einer Äußerung empor, die ſich gegen unſern heutigen Ehebruchsparagraphen wie ein helles Licht ſittlicher Reinheit abhebt. Wir wollen nicht ſchönfärben und aus jenem Burſchen einen Tugendbold machen, ſondern geben auch hier ſeine ganze Frivolität ebenfalls mit an. Die Stelle lautet: „Ein ganz andres iſt es mit denen, die eines anderen Ehefrau liſtiger Weiſe verführen, oder mit Gewalt zur Stillung ihrer geilen Abſichten bringen. Die erſtern ſind den Dieben gleich, welche des Nächſten Gut mit Dietrichen und Brecheiſen wegſtehlen, und die andern ſind denen Straßenräubern ähnlich. Beyde ſollte man mit der Confiscation ihres Vermögens, zum Beſten des beleidigten Theils, und ſo ſie keines haben, mit dem Zuchthaus oder Veſtungsbau auf einige Jahre, und nach Befinden der Umſtände, Zeit Lebens beſtrafen. Noch abſcheulicher iſt es, wenn ein geiler Bock des andern Ehefrau, und eine ſolche einen fremden Ehemann mit veneriſchen Krankheiten anſteckt. Alsdann wird der Ehebruch ein wahres Crimen publicum, weil dadurch das größte Vergnügen, ſo Gott in die Natur gelegt hat, auf eine Art vergiftet wird, die der Generation und dem menſchlichen Geſchlecht erſtlich in ganze Familien, endlich in Städten und Dörfern, und zuletzt in ganzen Provinzen ſchädlich wird. Solche frevelhafte Vergifter der menſchlichen Geſellſchaft ſollte man mit einem gewiſſen Schandzeichen

öffentlich an den Pranger ſtellen, und demnächſt auf 5 oder 10 Jahre, auch Zeit Lebens, in eine Charité oder Krankenhaus condemniren, damit ſie andern infizierten Perſonen bei der Cur aufwarten müßten, und wenigſtens durch Heilung anderer den Schaden wieder auf eine Art gut machen könnten, den ſie vorher dem gemeinen Weſen zugefügt haben."

Es iſt gewiß nicht ein Zeichen beſonders hoher Moral, wenn da die Vergiftung des „größten Vergnügens" ſo ſtark betont wird; aber iſt die Vernunft und Sittlichkeit, die uns in dieſem Abſatz entgegentritt, nicht zehntauſendmal höher als die, der wir in unſerem § 172 begegnen, der keine liſtige Verführung, überhaupt keine Gefahren berückſichtigt, ſondern nur bedingungsweiſe eine ganz geringfügige Beſtrafung zuläßt?

Gerade das, was der Verfaſſer als ſo ungeheuer erſchwerend, und zwar mit vollſtem Rechte, beim Ehebruch anführt, das fällt bei der Doppelehe fort, nämlich die liſtige Verführung ſelbſtverſtändlich, wenn der Verkehr zur Ehe geführt hat, weil eben die Ehe überhaupt die Verführung ausſchließt. Richtig iſt, daß auch bei der Doppelehe der bereits „anderweitig" verheiratete Gatte den neuen Ehegenoſſen argliſtig täuſchen kann, indem er ſeine noch beſtehende Ehe verſchweigt; dieſer Betrug iſt aber vom Standpunkt der Sittlichkeit etwas durchaus anderes als eine liſtige Verführung, die niemals die Ehe nach ſich zieht; wir möchten ſagen — ſo paradox das auch klingt —, der Betrüger ſteht in der Regel ſittlich viel höher als der Nichtbetrüger, d. h. alſo derjenige, der ſeine beſtehende Ehe nicht verſchweigt. Man wird immer davon auszugehen haben, daß die Doppelehe in der Regel nur dem Namen nach wirklich eine doppelte Ehe iſt, denn Fälle, in denen ein Gatte tatſächlich in zwei Ehen lebt, d. h. mit beiden Gattinnen die eheliche Gemeinſchaft fortſetzt, kommen in der Praxis kaum vor; ſie wären auch nur dann möglich, wenn ein Mann durch ſeinen Beruf in der Lage wäre, ſich wechſelweiſe an verſchiedenen Orten aufzuhalten, wie beiſpielsweiſe Seeleute, die ſtändig zwiſchen zwei durch die See getrennten Hafenplätzen verkehren. Im anderen Falle könnte wohl niemand ohne Wiſſen der beiden Frauen ein derartiges Doppelverhältnis durchführen. Aber ſelbſt Reiſende, die zu einem ſolchen Wanderleben gezwungen ſind, entſchließen ſich wohl kaum zur Bigamie, weil ſie eben ihre ſogenannten polygamen Triebe gefahrloſer dadurch befriedigen können, daß ſie ſich neben der Gattin eine oder mehrere

Konkubinen halten. Die Praxis lehrt zur Genüge, daß nur da, wo zwischen den Ehegatten längst jede Gemeinschaft aufgehört hat, die Ehe aber aus irgend einem Grunde nicht geschieden werden kann, der eine oder der andere Gatte sich zum Eingehen einer neuen Ehe entschließt. Ein Beispiel, das dieser Regel beinahe widerspricht, in Wirklichkeit aber nur zeigt, daß es im Punkte der Geschlechtsliebe keine Dummheit gibt, die so groß wäre, daß sie nicht doch einmal gemacht werden könnte, ist uns aus der Berliner Gerichtspraxis bekannt. Zwei Arbeiter, denen es in der Heimat nicht zum besten ging, waren dem Zuge nach der Reichshauptstadt gefolgt, um sich eine neue und bessere Existenz zu gründen. Es gelang ihnen auch, einen neuen Beruf, aber daneben neue Liebe zu finden. Die auf diesem Gebiete sehr wenig weltmännisch erfahrenen Leute ließen sich nun von ihren neuen Flammen gehörig unter den Pantoffel zwingen, so daß sie weder ein noch aus wußten. Sie wagten weder das Verhältnis zu lösen, noch zu gestehen, daß sie bereits glückliche Gatten seien, denn im ersteren Falle wußten sie, daß die „gerisseneren" Großstadtfrauen sie doch nicht gutwillig laufen lassen würden, und im zweiten Falle fürchteten sie Weitläufigkeiten wegen des Ehebruchs. Der einfache Mann folgt eben seinem natürlichen Rechtsgefühl und ahnt deshalb nicht, daß unser Gesetz den Ehebruch so wundervoll beschönigt. So ließen sie sich denn breitschlagen, eine neue Ehe zu schließen, die ihnen einstweilen Ruhe verschaffte, mochte dann später kommen, was wollte. Der eine von ihnen schickte nach wie vor den Seinen in der fernen Heimat die regelmäßigen Gelder, der andere war hierzu nicht in der Lage, weil ihm die Gattin zu scharf auf die Finger sah. Durch diesen Umstand wurde schließlich das Verhängnis heraufbeschworen, denn die darbende Frau borgte sich eines schönen Tages das Reisegeld und dampfte selbst nach Berlin, um zu sehen, ob der brave Gatte wirklich so große Not leide, daß er nichts mehr schicken könne. Sie war nicht wenig erstaunt, als ihr eine fremde Frau die Wohnung ihres Mannes öffnete, und ihr auf die bescheidene Frage, ob dieser zu Hause sei, in schroffer Weise eine verneinende Antwort erteilt wurde mit der Schlußnote: „Übrigens dulde ich nicht, daß fremde Frauenzimmer meinen Mann besuchen." Natürlich kam nun der Doppelroman ans Tageslicht, und dem verbotenen Debut auf dem Standesamt folgte ein erlaubtes, aber weniger erwünschtes auf der Anklagebank. Daß für solche Käuze, die eigentlich Opfer der Großstadtluft und der eigenen Dummheit gewesen waren, eine mindestens einjährige Zuchthausstrafe

nicht angebracht erſchien, liegt auf der Hand, das Gericht billigte denn auch den Eherittern mildernde Umſtände zu und ſchickte ſie ins Gefängnis, allerdings auch auf ſo lange Zeit, daß ſie in aller Ruhe über ihr Abenteuer nachdenken konnten, denn ſchon die niedrigſte zuläſſige Strafe beträgt 6 Monate.

Solche Fälle ſind aber, wie geſagt, äußerſt ſelten, ſie können eben nur als Ausnahmen gelten, die ja bekanntlich die Regel beſtätigen; und die Regel iſt eben, daß ein Gatte ſich nur dann zu einer Doppelehe entſchließt, wenn die erſte Ehe in die Brüche gegangen iſt. Da nun aber ein Menſch, der heiratet, eigentlich immer „reelle Abſichten" hat, und da gewiß niemand das, was er auf legalem Wege erreichen kann, durch ein Verbrechen zu erreichen ſuchen wird, nach deſſen Begehung er doch ſo ziemlich jede Minute befürchten muß, dem Zuchthaus überliefert zu werden, muß man ſich wohl fragen, warum denn eigentlich ein Menſch ſich zu einer Doppelehe entſchließen kann. Die Antwort iſt ziemlich leicht zu finden. Nicht etwa die bloße Luſt, das Geſetz zu verletzen, etwa nach dem Sprichwort, daß die verbotenen Früchte am beſten ſchmecken, iſt das Motiv, ſondern die Unmöglichkeit, die tatſächlich nicht mehr beſtehende Ehe auch formell gerichtlich zur Scheidung zu bringen. Daß den frivolen Scheidungen geſetzlich ein Damm vorgeſchoben wird, muß man abſolut billigen, ſie widerſprechen durchaus unſeren ſittlichen Anſchauungen über die Ehe; aber auch da die Scheidung zu verhindern, wo ſie gerade die Sittlichkeit fordert, das iſt verfehlt und kann nur ſchädlich wirken. Gewiß, das Geſetz genügt dem Wortlaut nach derartigen Anforderungen durchaus; aber Theorie und Praxis ſind auch hier grundverſchiedene Dinge. Wenn ein Mann merkt, daß er ſeiner Frau gleichgültig geworden iſt, daß ſie außer dem Hauſe das Glück der freien Liebe genießt, ſo muß er ſchon ſehr wenig ſittlichen Halt beſitzen, wenn er ſich in ſeiner Ehe noch wohl fühlen ſoll, denn gerade der ſittliche Mann wird ſich am ſchwerſten in das moderne Auskunftsmittel des Gehenlaſſens hineinfinden und nun auch ſeinerſeits ſeinen Vergnügungen außer dem Hauſe nachgehen. Das Geſetz geſtattet ja allerdings wegen Ehebruchs die Scheidung (§ 1565 B. B.-G.), aber der Ehebruch darf nicht bloß vermutet, er muß bewieſen werden, und das iſt oft recht ſchwer oder unmöglich, denn die Gattin wird ſich wohl hüten, ihn zuzugeben, denn erſtens geſtattet ihr gerade die bequeme Stellung als Frau ihre Extravaganzen, und zweitens wird ſie wenig Neigung verſpüren, ſich für den alleinſchuldigen Teil erklären und dann

noch eventuell wegen Ehebruchs bestrafen zu lassen. Der betrogene Gatte kann den Beweis sehr oft nicht führen, es zeigt sich auch hier, daß die Verfolgung eines Ehebruchs ex officio und nicht bloß auf Antrag nach erfolgter Scheidung oft sehr segensreich wirken würde. Das Weiterleben in einer solchen Ehe ist aber unmoralisch, und hebt der Gatte ohne Scheidung die eheliche Gemeinschaft auf, so ist er eben zum Cölibat verurteilt. Das ist nicht jedermanns Sache und entspricht auch am wenigsten dem Interesse der Allgemeinheit. Wir haben in der Berliner Gerichtspraxis selbst derartige Fälle kennen gelernt und wissen, daß die Möglichkeit, welche das Allg. Preuß. Landrecht bis 1900 bot, nämlich die Trennung einer kinderlosen Ehe aus Übereinkunft, sehr segensreich gewirkt hat. Wir kennen auch Beispiele, in denen so geschiedene Gatten sich beide wieder verheiratet haben und noch heute in glücklichen Ehen leben. Lag da nicht im Falle der Unmöglichkeit, die erste Ehe zu scheiden, die hohe Gefahr vor, daß einer oder der andere der auseinandergegangenen Ehegenossen, doch die „verbrecherische Doppelehe" trotz ihrer Gefahr einem langen Leben ohne Glück und Sonnenschein vorziehen könnte? Und gehört der Gatte, der es tat, ins Zuchthaus? Kommt es nicht leider alltäglich vor, daß Eheleute erst nach der Trauung einsehen, wie wenig sie zu einander passen, wie wenig sie jemals harmonieren können? Das läßt sich ja auch in der Tat nicht vermeiden, weil sich vor der Ehe die Paare niemals so kennen lernen wie nachher; da aber eine Heirat auf Probe nicht denkbar ist, muß eben da, wo die Probe die Unhaltbarkeit einer wirklich sittlichen, auf Liebe und Treue beruhenden Ehe erwiesen hat, auch die Auflösung möglich sein. Das halten wir für ein Gebot wirklicher Sittlichkeit. Sogenannte Ehe-Irrungen würden wohl auch seltener werden, wenn man die Möglichkeit schaffte, Ehen, die selbst eine Irrung sind, zu lösen. Zehnmal besser ist es, eine unhaltbare Ehe zu lösen, als sie als Ursache aller denkbaren, nicht mehr zu lösenden Übel und Schäden bestehen zu lassen; es ist eine Prophylaxe, die bessere Resultate bringen muß, als eine spätere Behandlung veralteter Leiden.

Der § 171 St.-G.-B. lautet: „Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, ingleichen eine unverheiratete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheiratet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.

Wir haben schon oben gesagt, daß wir nicht einzusehen vermögen, aus welchem Grunde die Doppelehe, die in der Form, in der sie in der Regel auftritt, nicht so unsittlich ist wie der Ehebruch, dennoch mit $6^1/_3$ fachem Strafmaximum geahndet werden kann. Wenn wir nun wegen des Ehebruchs eine Strafe bis zu 5 Jahren Gefängnis vorgeschlagen haben, so liegt keine Veranlassung für uns vor, wegen der Doppelehe ein anderes Strafmaß in Vorschlag zu bringen. Nur da, wo wirklich zwei Ehen bestehen, der Täter also mit zwei Gatten in ehelicher Gemeinschaft lebt, mag die Zuchthausstrafe beibehalten werden; daß sie jemals Anwendung finden würde, möchten wir bezweifeln, da eine solche Form des Delikts wohl nirgends als in Hintertreppenromanen vorkommt. Die letztere Strafform bleibt nur deshalb bestehen, weil in solchem Falle aus sittlichen Rücksichten immerhin eine schärfere Strafe notwendig sein würde, ohne Beachtung der Häufigkeit oder Seltenheit ihres Vorkommens.

Mildernde Umstände sind natürlich bei einer veränderten Fassung des Paragraphen entbehrlich; sie werden wohl hoffentlich mit der Zeit gänzlich aus unserem Strafgesetzbuch verschwinden. Der letzte Absatz des § 171 ist ebenfalls durchaus unbrauchbar; wir halten ihn für im Widerspruch mit den Bestimmungen des § 67 stehend, denn dort heißt es ausdrücklich: „Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.“ Es ist uns wohl bekannt, daß das Reichsgericht angenommen hat, bei einer fortgesetzten, gewohnheitsmäßigen strafbaren Tätigkeit beginne die Verjährung erst mit dem gänzlichen Aufgeben dieser Tätigkeit. (Vergl.: Urt. v. 11. Febr. 80.) Das paßt aber ganz und garnicht auf die Doppelehe, da nicht der eheliche Verkehr als solcher, sondern das Eingehen der Ehe überhaupt die Strafhandlung bildet; es ergibt sich dies daraus, daß, wenn der eheliche Verkehr in der Form des Konkubinats gepflogen wird, der § 171 überhaupt keine Anwendung finden kann, das Gesetz also nicht die unmoralischere Form des Verkehrs gestatten, die moralischere aber mit dem Zuchthaus ahnden darf. Will man aber durchaus auf der Judikatur des Reichsgerichts fußen, so kann hier weit eher eine Entscheidung herangezogen werden,

die unſere Annahme durchaus beſtätigt; ſie beſagt, daß, falls das Strafbare weſentlich in der verbotswidrigen Herſtellung eines gewiſſen Zuſtandes liegt, der Lauf der Verjährung bereits mit Beendigung der Herſtellungshandlung beginnt, nicht erſt mit Aufhebung dieſes Zuſtandes. (Vergl.: Urt. vom 14. Febr. 1881 u. 5. März 1881.)

Hiermit deckt ſich auch eine weitere Reichsgerichtsentſcheidung, in der geſagt iſt, daß der ſtrafbare Verſuch erſt mit dem Beginn der Vornahme des Eheſchließungsaktes anzunehmen ſei. (Vgl.: Urt. vom 15. Okt. 1883.) Sehen wir aber ganz von den Anſichten des Reichsgerichts ab, ſo iſt auch an und für ſich nicht einzuſehen, warum nicht eine vom Tage der Eheſchließung an laufende Verjährungsfriſt ausreichen ſollte. Wenn ein Gatte ſich zehn oder, nach unſerer Faſſung, fünf volle Jahre nicht darum gekümmert hat, ob ſein Ehegenoſſe ſich etwa nochmals verheiratet habe, dann kann er auch kein Intereſſe mehr daran haben, dies ſpäter noch zu tun. Es würde aber doch noch nicht einmal das private Intereſſe eines Gatten in Frage kommen, ſondern lediglich das Staatsintereſſe oder das der Sittlichkeit. Warum beiden nicht mit einer volle fünf reſp. zehn Jahre beſtehenden Friſt voll Genüge geſchehen könne, iſt nicht einzuſehen. Nach unſerer Anſicht liegt es im Gegenteil nur im Intereſſe beider Faktoren, nicht mehr ſtrafend einzuſchreiten, wenn jemand vielleicht ein Menſchenleben als ordentlicher und anſtändiger Menſch in einer ſoliden Ehe gelebt hat. Nach jetzigem Rechte kann ein Ehepaar, das bereits die goldene Hochzeit gefeiert hat, wegen Bigamie beſtraft werden, ja es iſt ſogar möglich, daß jemand noch faſt zehn Jahre nach dem Tode des Gatten beſtraft werden kann, wenn „ein guter Freund“ zufällig zur Anzeige bringt, daß die vor faſt zehn Jahren durch den Tod des einen Gatten aufgelöſte Ehe eine Doppelehe geweſen ſei. Das iſt einfach eine ungerechtfertigte Härte, durch die im ganzen Leben nicht der Sittlichkeit gedient werden kann. Im Gegenteil. Fraglich könnte es ſein, ob auch dann, wenn der Bigamiſt wirklich in zwei Ehen lebt, alſo mit beiden Gatten die eheliche Gemeinſchaft unterhält, die Verjährung ebenfalls mit dem Tage der Eheſchließung beginnen darf. Logiſch muß man dieſe Fälle von den die Regel bildenden trennen, weil bei ihnen die Unſittlichkeit, die doch durch die Strafen verhütet oder wenigſtens bekämpft werden ſoll, nicht mit der Schließung der zweiten Ehe aufhört, ſondern fortdauert. Es würde deshalb an und für ſich auch die Verjährung erſt mit dem Aufgeben einer ehelichen Gemeinſchaft beginnen dürfen;

aber da ein ſolcher Doppelverkehr auch nach unſerer Faſſung ein Verbrechen ſein würde, das erſt nach zehn Jahren verjähren kann, iſt es nicht erforderlich, derartige Fälle, die ja ohnehin kaum vorkommen, noch beſonders zu berückſichtigen, denn daß wirklich jemand zehn volle Jahre mit zwei Gatten leben könnte, ohne daß wenigſtens einer von dem Beſtehen der zweiten Ehe Kenntnis erlangen müßte, das halten wir denn doch für ausgeſchloſſen, ſo daß es uns abſolut überflüſſig erſcheint, für eine ſolche Romanidee noch beſonders geſetzliche Beſtimmungen zu ſchaffen. Jedenfalls dürfte es ſich aber empfehlen, die veränderte Rechtslage wegen der Verjährungsfriſt, und zwar ohne Berückſichtigung des Verbrechens, zu fixieren. Daß die „ledige Perſon" ſtraflos bleibt, wenn ſie nicht gewußt hat, ihr Gatte ſei bereits verheiratet, ergibt ſich nicht nur aus dem Wortlaut des § 171, ſondern auch aus § 59; es bedarf alſo keiner beſonderen Betonung, daß eine aus Fahrläſſigkeit begangene Doppelehe, wie wir ſie im alten Rechte kennen gelernt haben, nicht als Straftat angeſehen werden darf. Übrigens iſt dies auch in der konſtanten Judikatur des Reichsgerichts zum Ausdruck gebracht worden. Es iſt da ſogar geſagt, daß in ſolchem Falle nicht den Angeklagten die Beweislaſt trifft, d. h. daß er nicht ſeine Unkenntnis zu beweiſen habe, ſondern daß ihm im Gegenteil die Kenntnis beſonders nachgewieſen werden müſſe. (Vgl.: Urt. vom 20. Dezember 1883.) Das iſt auch, da das Wiſſen hier Tatbeſtandsmerkmal iſt, garnicht anders aufzufaſſen. Auch der dolus eventualis kann nicht gut bei der ledigen Frau als vorliegend angenommen werden; ſeine Anwendung im Geſetz ausdrücklich zu verbieten, halten wir für nicht angängig, da er bei dem Ehegatten, der eine zweite Ehe eingeht, ſehr wohl, und das mit vollem Rechte, angenommen werden kann. Der § 171 würde nach unſerer Anſicht zu lauten haben:

> „Ein Ehegatte, der eine neue Ehe eingeht, bevor ſeine Ehe aufgelöſt, für ungültig oder nichtig erklärt worden iſt, ingleichen eine unverheiratete Perſon, die mit einem Ehegatten, wiſſend, daß er verheiratet iſt, eine Ehe eingeht, wird mit Gefängnis, oder erſterer, falls er die eheliche Gemeinſchaft in beiden Ehen fortſetzt, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren beſtraft.
>
> Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage der Eheſchließung.

Die Scheinehe.

Was eine Scheinehe eigentlich sei, wird nicht jeder zu definieren vermögen, denn man darf nicht von einer Scheinehe reden, wenn zwei Leute, die nur im Konkubinat miteinander leben, sich für wirkliche Eheleute ausgeben, sondern es kann sich hierbei nur um Fälle handeln, in denen ein beteiligter den andern in den Glauben versetzt, daß eine wirkliche Ehe bestehe, während nur ein Konkubinat vorliegt; es muß also durch irgend einen Betrug, eine scheinbare Eheschließung vorangegangen sein. In früheren Zeiten war dies nicht so schwer, da wurde nur kirchlich getraut, und da die Trauung auch zu Hause in der Wohnung vollzogen werden durfte, war es nicht allzu schwer, einen guten Freund die Rolle eines Geistlichen spielen zu lassen, so ähnlich wie Shakespeare seinen Narren, den guten, braven Malvolio, täuschen läßt. Es sind auch derartige Fälle wirklich in der Praxis nicht sehr häufig aber doch hin und wieder vorgekommen. In heutiger Zeit dürfte so etwas wohl sehr schwer gelingen, und doch haben wir in unserem Strafgesetzbuch noch einen Paragraphen, der ausdrücklich die Scheinehe behandelt. Es ist dies der § 179, der lautet:

> „Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt, oder einen anderen Irrtum in ihr erregt oder benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.
>
> Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.
>
> Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein."

Soweit dieser Paragraph die Vorspiegelung einer Trauung be-

handelt, hat er immer alte Erinnerungen an unsere Jugendzeit in uns wach gerufen. Nicht etwa, daß wir in der Jugend das Vorspiegeln von Trauungen als Spezialität betrieben hätten, nein, durchaus nicht; aber wir haben, als wir noch die Bänke der Quinta und Tertia drückten, eine wundervolle Geschichte mit so großem Interesse studiert, daß wir sie, gewöhnlich während der Religions- oder Geographiestunde, heimlich hinter dem Rücken eines „vorgesetzten" Kameraden genossen, vorausgesetzt, daß wir nicht die Zeit notwendiger benutzen mußten, um noch schnell ein Exerzitium anzufertigen oder von einer guten Seele Vokabeln abzuschreiben, zwei Verbrechen, die, wenn sie entdeckt wurden, ohne Gnade eine Stunde Arrest oder eine nicht zu karg bemessene Dosis ungebrannter Asche einbrachten. Wir haben damals unsere ersten vergleichenden Betrachtungen über den Wert der Leibes- und Freiheitsstrafen angestellt und sind zu dem Schlusse gelangt, daß principaliter beide als rechtswidrige Eingriffe in unsere persönliche Freiheit zu verwerfen seien, daß aber eventualiter die Leibesstrafe immer noch vorzuziehen wäre, einmal weil durch sie die unschuldigen Angehörigen nicht durch das verspätete Mittagessen und das häusliche Ungewitter mitzuleiden hatten, und besonders weil wir, wenn die Freiheitsstrafe verbüßt war, gewöhnlich die Prügel zu Hause doch noch bekamen, was doch eigentlich gegen den Rechtssatz: „ne bis in idem" verstößt. Kurz und gut, in der oben erwähnten äußerst interessanten Geschichte, in der schon im ersten Kapitel drei Personen „kalt gemacht" wurden, kam auch so eine vorgespiegelte Trauung vor, noch dazu von einem Scheusal, das bereits mit Weib und Kindern in, nach unserer damaligen Ansicht, durchaus hinreichender Weise versorgt war. An diese Historie müssen wir immer denken, wenn wir den ersten Satz des § 179 zu Gesicht bekommen. In der Berliner Gerichtspraxis haben wir Dinge erlebt, die es eigentlich garnicht gibt; es ist selbst vorgekommen, daß ein Angeklagter freigesprochen werden mußte, weil sich für seine Tat kein passender Paragraph finden ließ; hier aber ließ sich zu dem § 179 keine passende Tat ermitteln. Wir haben Fälle erlebt, die uns Dichter von Sensationsromanen mit Gold aufwiegen würden; aber die Vorspiegelung einer Trauung, um den Beischlaf zu erreichen, das ist immer etwas gewesen, worauf wir mit Schmerzen gewartet haben. Vergeblich! Und so zermartern wir uns heute noch unser Hirn mit dem Gedanken, wie es eigentlich jemand anfangen sollte, eine Trauung vorzuspiegeln. Selbst die dümmste Gans ist immer noch nicht so dumm, daß sie nicht wüßte,

Ertränken der Bigamistin

nach der „Pfaltzgräfischen Ordnung". Siehe Kapitel: „Die Doppelehe" (S. 96 u. ff.).

zur Trauung gehört das Standesamt, und sie kennt auch dieses ganz genau; jedes Schulmädchen geht an diesem Gebäude mit dem stillen Wonnegefühl vorüber, dort vielleicht auch einmal in Zukunft eine — Zukunft zu finden. Soll nun jemand im Standesamt selbst durch einen guten Freund den Standesbeamten ersetzen und die Trauung vollziehen lassen? Ebenso leicht könnte man einen Menschen, der niemals angeklagt war, in den Irrtum versetzen, daß er zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt worden sei; in Wirklichkeit gelingt es aber noch nicht einmal immer, einen tatsächlich rite Verurteilten in den Irrtum zu versetzen, daß der gegen ihn ergangene Urteilsspruch auch gerecht gewesen sei. Uns erscheint der erste Satz des § 179 als die einzige Säule, die noch von verschwundener Pracht zeugt, nämlich von der Pracht der nur kirchlichen Trauung, denn als wir diese hatten, mag er noch seine Daseinsberechtigung besessen haben; jetzt aber kommt er uns so ähnlich vor wie eine Strafbestimmung gegen den Übermütigen, der sich unterstünde, auf den Mond zu springen.

Der zweite Satz des § 179, oder wenigstens die zweite Hälfte des Satzes, droht dem eine Strafe an, der eine Frauensperson dadurch zum Beischlaf verleitet, daß er einen anderen Irrtum in ihr erregt oder benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt. Auch das ist uns noch recht dunkel; so etwas könnte eigentlich auch nur im — Dunkeln passieren. Es wird von Edison sowie von einigen deutschen Professoren erzählt, sie hätten, tief in Gedanken versunken, ganz vergessen, daß sie verheiratet seien. Ob das wahr ist, wissen wir nicht, wir halten's aber für möglich, denn im praktischen Leben kann man ziemlich oft den Eindruck gewinnen, daß selbst sehr wenig gelehrte Ehemänner zuweilen vergessen haben müssen, sie seien verheiratet. (Zur Auffrischung ihres Gedächtnisses haben wir deshalb die Verschärfung des § 172 empfohlen.) Ein weibliches Wesen weiß aber doch in der Regel recht genau, ob es verheiratet ist oder nicht; wie da solch eine Person in den Irrtum versetzt werden soll, der uneheliche Beischlaf sei ein ehelicher, das ist uns selbst bei unserer Erfahrung, auf die wir übrigens nicht wenig stolz sind, doch nicht recht klar, und wir sind überzeugt, besäßen wir auch die Beredsamkeit eines Demosthenes oder Cicero und machten wir es uns zur Lebensaufgabe, irgend ein fremdes weibliches Wesen in den Irrtum zu versetzen, es sei unsere rite angetraute Gattin, wir würden niemals in die Gefahr geraten, aus § 179 bestraft zu werden. Wir müssen allerdings bekennen, daß wir hier nur

unſerer poetiſchen Phantaſie folgen, denn zu praktiſchen Verſuchen, eine angeſchwindelte Gattin zu erlangen, haben wir uns noch nicht entſchließen mögen, weil wir fürchten, unſere rechtmäßige Gattin würde uns dann eine Gardinenpredigt halten, vor der ſelbſt Demoſthenes und Cicero hätten die Segel ſtreichen müſſen.

Ergo, wozu brauchen wir den § 179? Wenn wir ihn aber wirklich aus hiſtoriſchem Intereſſe gern der Nachwelt erhalten wollen, dann muß er ſich auch eine Kritik gefallen laſſen. Vor allen Dingen iſt uns unerfindlich, worin bei einer ſo ſchwer verbrecheriſchen, raffinierten und gemeingefährlichen Handlungsweiſe, wie ſie der § 179 vorausſetzt, die mildernden Umſtände gefunden werden ſollen. Wir können uns vorſtellen, daß jemand einen Mord unter Umſtänden, die ſeine Tat menſchlich, wenn auch nicht entſchuldbar, ſo doch naheliegend erſcheinen laſſen, begehen kann; ja wir müſſen geſtehen, daß wir es in der Praxis zuweilen tief bedauert haben, daß den Ehemann, der, weil ihm abſolut keine weitere Hilfe zu Gebote ſtand, ſich in berechtigter Eiferſucht hinreißen ließ, den ſchurkiſchen Räuber ſeines ganzen Glückes über den Haufen zu ſchießen, genau dieſelbe Strafe treffen ſollte, die der vertierte Raubmörder oder ein Menſch, der aus politiſcher Verblendung hunderte von Menſchenleben gefährdete, zu erwarten hat. Die ſo oft unerklärlichen Freiſprechungen geſtändiger Gattenmörder durch die Geſchworenen erklären ſich eben praktiſch recht gut aus dieſen Erwägungen. Beim § 179 aber mildernde Umſtände zuzulaſſen zugunſten eines vollendeten Verbrechers, der nur den niedrigſten ſinnlichen Motiven folgt, das erſcheint uns faſt ſelbſt ſchon wie ein Verbrechen gegen die Sittlichkeit. Ebenſo iſt es verfehlt, die Strafverfolgung eines mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bedrohten Verbrechens von der Stellung eines Strafantrags abhängig zu machen. Bei den §§ 176 und 177 hat man das glücklicherweiſe eingeſehen und die Antragspflicht durch Geſetz vom 26. Februar 1876 beſeitigt. Formell möchten wir die letzte Zeile ebenſo wie beim § 172 als zu unbeſtimmt rügen, weil nicht geſagt iſt, wer den Antrag zu ſtellen hat. Die Berechtigung dieſer Rüge beſtätigt die Praxis, denn das Reichsgericht hat entſchieden, daß nur die verletzte Ehefrau, nicht aber auch der doch ſicherlich ebenſo verletzte Ehemann den Strafantrag ſtellen könne. (Vergl. Urteil vom 16. April 1889.) Das halten wir auch für verfehlt. Das Reichsgericht hat ja auch entſchieden, daß der § 179 mit dem § 185 ideell konkurrieren könne; (vergl. Urteil vom 2. Juni 1893); da nun aber nach § 195 auch der Ehemann für die

beleidigte Ehefrau den Strafantrag stellen kann, so ist die Beschränkung bei dem viel schwereren § 179 erst recht nicht verständlich.

Wir finden in älteren Rechten übrigens einen schwachen Anhalt dafür, wie allenfalls eine Verletzung des § 179 möglich wäre, wenigstens der zweiten Hälfte. Man ließ da nämlich verschiedene exceptiones bei der Regel, daß in jedem Ehebruch gegen die beteiligte Frau geklagt werden könne, zu. Dazu gehörte der Fall, daß der verletzte Gatte selbst ebenfalls Ehebrecher war, es heißt da zur Begründung: „Dann in solchen Fällen wirdt ein Verbrechung gegen dem andern gleich compensiret vnd auffgehoben." Ferner wenn das Weib durch feindliche Gewalt „genotdrenget worden wer", denn das Gemeine Recht ging davon aus, daß jemand, der selbst Opfer eines Verbrechens war, nicht gleichzeitig Täter, also schuldig sein könne. Das Päpstliche Recht kannte aber noch eine Exceptio per errorem personae, und das Weltliche Recht machte sich diese auch zu eigen: „Ob ein Ehemann ein fremdes Weib beschlieff, im wahn als daß dasselbige sein Weib were, Der hat damit die Straff deß Ehebruchs nicht verwirckt. Also auch so ein Weib von einem frembden Mann also betrogen were." Das sind eben solche Fälle, von denen wir oben gesagt haben, daß sie nur im Dunklen passieren könnten. Sehr oft sind solche exceptiones aber auch früher nicht passiert, und ob man ihretwegen nötig hätte, einen besonderen Paragraphen zu schaffen, das möchten wir wohl bestreiten; sie sind eben nichts als eine etwas ungewöhnliche Form des Ehebruchs, natürlich nur auf Seiten der Person, die sich nicht im Irrtum befunden hat. Wir haben in unserem Buche über die Schand- und Ehrenstrafen ein Beispiel einer falschen Ehe aus älterer Zeit angeführt. Von zwei sich sehr ähnlich sehenden Kriegskameraden war der eine verheiratet, und da er sehr red- und vertrauensselig war, weihte er den andern in seine ganzen Familienverhältnisse ein und schilderte ihm namentlich das Glück und den Frieden seines kleinen Hausstandes in so lockenden Farben, daß der andere den kühnen Plan faßte, dieses Glück für sich selbst zu erobern. Er hatte ohnehin das wilde Kriegsgetümmel herzlich satt, und so lief er eines Tages davon, um dem häuslichen Kriege statt der viel blutigeren männermordenden Feldschlacht zu leben. Er fand auch richtig das Heim seines Kameraden und bemerkte mit Freuden, daß dessen Gattin ihn wirklich wegen seiner großen Ähnlichkeit für den richtigen Ehemann hielt. So spielte er denn dessen Rolle weiter, und fast schien es, als sollte dies Glück nie ein Ende nehmen. Blühende Kinder waren die

Zeugen der ehelichen Liebe, da — kam nach Jahren der wirkliche Mann zurück, und nun ereilte den verräterischen Kameraden sein böses Schicksal; er verlor nicht nur sein Familienglück sondern unter Henkershänden auch das Leben. Wie gesagt, solche Romane kamen aber auch früher ungefähr so selten vor wie das durch Goethe berühmt gewordene Mißgeschick des Pechvogels, der im Grase stolpert, auf den Rücken fällt und dabei die Nase bricht. In der Regel pflegen liebende Gattinnen den gestrengen Herrn Ehegemahl doch besser zu kennen, als daß sie, wie in der Komödie der Irrungen, einen ihm ähnlich Sehenden, und wenn's schon der eigene Bruder wäre, für ihn halten könnten. Wir sind leichtgläubig und gestatten uns nicht gern irgend welche Zweifel an dem, was im Gesetz steht, oder was aus Richtermund verkündet wird; aber von der dringenden Notwendigkeit des § 179 wird uns kein Gesetz und kein Richter überzeugen können. Wenn wir es aber doch erleben sollten, daß neben diesen überflüssigen Paragraphen auch die notwendigen gesetzt würden, sollte uns nicht einmal die Druckerschwärze gereuen, die zu seinem Abdruck erforderlich wäre; im Gegenteil, wir würden uns immer freuen, wenn wir den alten, guten Burschen, der doch eigentlich niemandem etwas zuleide tut, in so guter Gesellschaft sehen könnten, weckt er doch immer wieder so schöne Jugenderinnerungen in uns, denn auch Prügel, die man ehrlich verdient und gesund überstanden hat, sind in der Erinnerung schön. Aber die entstellenden Anhängsel wegen des Strafantrags und der mildernden Umstände muß man doch entfernen. Dagegen könnte sogar die erste Satzhälfte stehen bleiben. Wäre sie die einzige Androhung der Zuchthausstrafe, dann könnte man getrost alle unsere Zuchthäuser zu nützlicheren Zwecken verwenden; zur Verbüßung der Strafen würde man niemals wieder auch nur ein einziges □-Zentimeter einer Zelle nötig haben.

Die einfache Unzucht.

Wenn auch an und für sich jedes Sittlichkeitsdelikt im strengeren Sinne unter den großen Begriff der Unzucht fällt, so verstehen wir doch hier unter Unzucht etwas anderes Spezielleres. Wir haben ja schon alle Delikte, die neben der Sittlichkeit zugleich die Ehe verletzen, ausgeschieden und besonders behandelt, wir müssen aber auch die übrigen delicta carnis in zwei große Gruppen einteilen und zwar in einfache und schwere Unzucht; es ist das eine ähnliche Sonderung, wie sie das Römische Recht zwischen dem stuprum volentarium und dem stuprum violentum machte. Wir gehen nun aber bei der Gliederung noch einen kleinen Schritt weiter, der allerdings auch wieder den Anschauungen der Lex Julia de adulteriis ziemlich entspricht. Wie diese das Konkubinat und den Verkehr mit einer Sklavin ausschloß, so möchten auch wir die einfache Unzucht in eine gesetzwidrige und eine nur moralwidrige Befriedigung des Geschlechtstriebs einteilen. Wir halten es, wie man hieraus schon erkennen wird, für durchaus verfehlt, jede außereheliche Geschlechtsvereinigung auch als etwas Gesetzwidriges oder Strafbares ansehen zu wollen.

Auch Schopenhauer sagt, daß die Geschlechtsliebe neben dem Triebe zur Erhaltung des Lebens die mächtigste Triebfeder des Menschen sei. Eine Befriedigung dieses Triebes lediglich in der Ehe gestatten zu wollen, mag ja vom Standpunkt reinster Sittlichkeit in der Theorie ganz wünschenswert und gut erscheinen, in der Praxis ist es aber ein Unsinn, der niemals durchführbar sein wird. Es ist deshalb die Ansicht ausgesprochen worden, daß die Befriedigung des Geschlechtstriebes im weitesten Umfange jedem menschlichen Wesen gestattet sein müsse, ja daß es geradezu rechtswidrig sei, sie nach irgendwelcher Richtung — mit Ausnahme der Gewalttat — beschränken zu wollen. Eine Konsequenz hiervon ist ja auch die Forderung der Feministen nach

sexueller Gleichberechtigung der Geschlechter. Es werden zur Begründung solcher Ansichten sogar medizinisch-physiologische Argumente ins Feld geführt, die hauptsächlich in dem Satze gipfeln, daß die Unterdrückung des vorhandenen Triebes für die Gesundheit im höchsten Grade schädlich sei, da sie Geist und Körper zugleich benachteilige.

Daß dies richtig erscheint, mag zugegeben werden; wir wollen nun prüfen, ob es auch wirklich richtig ist. Stets bei zwei sich widersprechenden Meinungen, von denen jede sich durch eine Reihe von Gründen als berechtigt dartun läßt, pflegt die Wahrheit in der Mitte zu liegen. So ist es auch hier. Man darf niemals den natürlichen und gesunden Geschlechtstrieb mit einer sich leicht erhitzenden Begierde verwechseln, und tut man dies nicht, dann wird es auch nicht allzu schwer halten, den richtigen Mittelweg zu finden. Es versteht sich ganz von selbst, daß in einem geordneten Staatswesen nicht jede Rücksicht auch auf die berechtigten Gebote der Moral unterdrückt und die wüsteste, schrankenlose Unzucht erlaubt werden kann. Das werden wohl auch die begeistertsten Anhänger der Sittenlosigkeit einsehen und ihren „Idealzustand" nur soweit herbeiwünschen, wie er ihrem eigenen Hange zur Liederlichkeit dienlich ist, wenigstens würden sie, wenn weitergehende Wünsche in Erfüllung gegangen wären, wohl sehr bald eine lebhafte Sehnsucht nach dem früheren geordneten Zustande empfinden, denn wenn es jedem noch viel mehr, als jetzt leider schon, gestattet wäre, die heiligsten Bande der Liebe, Freundschaft und der Familie rücksichtslos zu zerstören, dann wäre eben ein ruhiges Beieinanderwohnen der Menschen nicht mehr möglich. Es hieße denn doch die menschliche Natur vollständig verkennen, wollte man das Gegenteil auch nur für möglich halten. Wer einer schrankenlosen Unzucht das Wort redet, handelt gegen sich selbst, denn jeder Mensch trägt tief im Herzen das natürliche Empfinden, für sich selbst, wenn er einmal heiratet, ein reines, unberührtes Mädchen zu erlangen; ebenso hat jeder Mann, wir wollen dies wahrlich nicht auf die sogenannten anständigen beschränken, den Wunsch, das Mädchen, das er liebt, für sich allein zu besitzen, nicht in seiner Liebe getäuscht zu werden, die Geliebte aber auch für sich gesichert und nicht den augenblicklichen Launen eines jeden nichtsnutzigen Tagediebes preisgegeben zu wissen. Welcher von unseren „Freiheits"-Aposteln würde denn kaltblütig zusehen, wenn seine Geliebte vorübergehend das Spielzeug anderer, das bloße „instrumentum pollutionis" jedes Beliebigen würde? Das, was wir Eifersucht nennen, ist nicht das Produkt unserer „verschrobenen

Moralanschauungen" sondern ein natürlicher Instinkt. Man kann ja hiergegen einwenden, daß dieser Hinweis unberechtigt sei, da ja niemand verlange, daß ein Mädchen, wenn es liebe, sich auch anderen preisgeben solle; aber ist ein solcher Einwand nicht schon eine völlige Vernichtung der ganzen „Freiheitsidee"? Was man dem Mädchen, das liebt, verbietet, das verbietet man eben demselben Mädchen auch schon, ehe es liebt, denn man will ja eben ein „reines" Mädchen lieben. Kann es nun wirklich selbst in der Fieberhitze ein moderner Heißsporn fertig bringen, zu sagen: „Für alle Mädchen in der ganzen Welt muß die freie Liebe gestattet werden; nur für die eine nicht, die vielleicht später zu lieben und zu heiraten ich mich herbeilassen werde, ist es verboten." Wenn das aber nur einige oder auch nur einer sagt, dann bekämpft er schon das eigene System, und weiter wollen ja die übrigen auch nichts. Döpler schreibt unter Berufung auf Herodot: „Wann bey den Mastageten (wahren scytische Völker in Asien) einem Manne ein Weibes-Bild begegnete, die ihm gefiel, und ihm eine Lust ankahm, legte er sein Gewehr, oder was er um hatte, bey seit, und vermischte sich öffentlich ohne alle Scheu mit ihr, es mochte zu sehen, wer wolte. Wenn er das seine verrichtet, gieng ein jedes seiner Wege." An einer anderen Stelle schreibt er unter Berufung auf Tiraquell: „Die Illyrici, Phoenices, Syracusani, Thebani und Hispani ließen vor Alters nicht allein ihren Töchtern, sondern auch Weibern zu, mit Manns-Bildern sich zu vermischen, nach ihrem eigenen Gefallen." Das wären also Idealzustände gewesen, an denen allerdings die unsittlichsten Völker zugrunde gegegangen sind, und von denen doch wahrlich noch nicht einmal feststeht, daß sie wahr geschildert sind. Sie werden ja aber auch als ganz besondere Kuriositäten in Reisebeschreibungen erzählt, und Jagdgeschichten und Reisebeschreibungen sind nicht immer ganz frei von — Irrtümern.

Wir haben oben gesagt, daß schon das instinktive Gefühl der Eifersucht eine schrankenlose Unzucht verhüten muß; aber es ist noch ein anderer Faktor, der sexueller Begehrlichkeit das Gegengewicht hält, nämlich das Gefühl der Scham, das ebenfalls kein Produkt einer bestimmten Moralanschauung ist, sondern uns von der gütigen Natur als Instinkt mit auf den Weg gegeben wird. Wehe dem Volke und dem Individuum, bei dem dieses Gefühl betäubt und erstickt ist. Nicht ein nebensächlicher und bedeutungsloser Zufall, sondern ein reiner und getreuer Spiegel der Menschenseele ist es, wenn schon den ersten Menschen dieses Gefühl beigemessen wird. In der Genesis 3, 10 heißt

es: „Und er (Adam) sprach: Ich hörete deine Stimme im Garten, und fürchtete mich; denn ich bin nacket, darum versteckte ich mich.“ In der Tat ist es auch heute noch die Scham, die als bestes Schutzmittel gegen alle Versuchungen gelten darf. Nur wer jedes Schamgefühl verloren hat, der ist wirklich selbst verloren; und ganz so leicht verliert sich dieses Gefühl nicht, dazu wurzelt es zu tief in der Menschenseele. Wir wollen nun prüfen, wieweit diese beiden Dinge, die wir als Gegengewichte sexueller Versuchungen bezeichnet haben, wirklich ausreichend sind, der Unzucht zu steuern, wie weit also vom Standpunkt der reinen Vernunft dieses Übel bekämpft werden kann, und wie weit man es zulassen muß.

Daß der Geschlechtstrieb wirklich so ziemlich der stärkste in uns ist, daß er zuweilen stärker in der Menschenseele ausgeprägt sein kann als selbst der Trieb zur Erhaltung des Lebens, kann auch von dem strengsten Moralphilosophen nicht übersehen werden. Die lüsterne Begierde aber, die der Anblick eines schönen Weibes in sensiblen Männernaturen erwecken kann, ist von dem natürlichen Triebe ebensoweit entfernt, wie es die Gaumengelüste eines verwöhnten Feinschmeckers von dem natürlichen Triebe des Hungers sind, und ebenso wenig, wie man behaupten darf, ein verwöhnter Feinschmecker werde geistig und körperlich zugrunde gehen, wenn er nicht sofort seinen Appetit auf ein Dutzend Austern befriedigen kann, ebenso wenig sind alle die gelehrten physiologischen Betrachtungen über die Folgen des nichtbefriedigten Geschlechtstriebes anwendbar auf die Begehrlichkeit eines lüsternen Wüstlings; im Gegenteil, wir halten es sehr oft der Gesundheit für weit nachteiliger, wenn alle derartigen Gelüste befriedigt werden. Wo nun die Grenze zwischen dem natürlichen Triebe und dem bloßen lüsternen Begehren liegt, ist gewiß nicht leicht zu sagen; aber auch nicht so schwer, wie man oft glaubt. Krankhafte Störungen, die etwa durch eine Nervenüberreizung — ob selbstverschuldet oder nicht, kommt hier nicht in Betracht — hervorgerufen sein können, dürfen wir hier außer acht lassen, da wir die Notwendigkeit, sie strafrechtlich zu berücksichtigen, schon mehr als eingehend dargetan haben.

Der Geschlechtstrieb wird nicht etwa durch eine sexuelle Reizung irgend welcher Art in den Menschen hineingetragen, sondern er ist ohnehin vorhanden und wird durch sinnliche Einwirkungen nur erweckt. Moralische Pflicht eines jeden ist es, diesen Trieb, da wo seine Befriedigung nicht zulässig ist, nicht nur nicht zu erwecken, sondern ihn zu bekämpfen und niederzuhalten. Das ist jeder Mensch nicht nur etwa

seinen Mitmenschen sondern in letzter Linie sich selbst schuldig. Es kann garnicht die Rede davon sein, daß eine derartige Selbstbeherrschung schädlich wäre. Im Gegenteil ist es eine medizinische Wahrheit, daß schon das Erwecken und schrankenlose Befriedigen dieses Triebes in frühester Jugend den denkbar schwersten Schaden auf das Nervensystem und die körperliche Entwickelung verursacht. Es ist kein Geheimnis, daß mehr als neun Zehntel unserer Jugend heutigen Tages geheimen Lastern huldigt; kein Übel hat eine solche Verbreitung erfahren wie die Onanie; in den Schulen grassiert sie wie eine Seuche, ein Leidender steckt den Freund und dieser wieder seine Freunde an. In den Mädchenschulen ist es nicht viel besser. Man sehe sich nur einmal unsere nervösen, bleichwangigen und hohläugigen Kinder, man sehe nur einmal diese greisenhaften Jünglinge an, denen wir auf Schritt und Tritt begegnen.*) Wenn einmal in Berlin oder sonstwo eine „sensationelle" Verhaftung irgend eines Wüstlings, der seine Opfer in den Kreisen sehr, sehr junger Mädchen gesucht und gefunden hat, die Menge aus dem Halbschlummer aufweckt, dann können wir darauf wetten, in den Zeitungen langatmigen und packend geschriebenen Schilderungen über das Proletarierelend, durch das die hungernden und nicht beaufsichtigten Kinder dem Laster in die Arme geführt werden, zu begegnen. Das ist Unsinn! Wir werden später auf den Schandfleck der Kinderprostitution näher eingehen; aber schon hier sei es gesagt, daß diese mit dem Treiben vornehmer Wüstlinge in der Regel garnichts zu schaffen hat. Die Opfer jener Wüstlinge stammen nur selten aus den Proletarierhäusern; sie sind meist Töchter gutsituierter, zuweilen sogar vornehmer Familien, und manche Zeitungen täten besser, sich einmal recht ernsthaft die Frage vorzulegen, welchen Anteil sie selbst an dem Übelstand haben, ob sie nicht selbst durch ihre „pikanten" Feuilletons usw. ein vollgestrichenes Maß der Schuld trifft, ob nicht die in breitem Behagen geschilderten natürlichen Ansprüche des weiblichen Geschlechts auf sexuelle Gleichberechtigung vergiftend, namentlich auf das unerfahrene und urteilslose junge Volk wirken müssen. Das alte Allgemeine Preußische Landrecht enthielt eine Präventivmaßregel, die uns immer recht empfehlenswert erschienen ist. Es heißt da im § 992, Teil II Tit. 20, wie wir schon einmal erwähnten, daß Eltern und Erzieher ihre Kinder

*) Man vergleiche hier auch die vielen Beispiele in Annaberg-Forstner „Warum verblüht die Jugend so rasch?"

über die unglücklichen Folgen des Lasters aufklären sollen. Das kann eben das nur unterstützen, was wir oben gesagt haben; es wird darauf ankommen, schon die Jugend so zu erziehen, daß in dem sexuell gefährlichsten Alter nicht mehr die natürlichen Grenzen zwischen dem wirklichen Naturtrieb und der willkürlichen sexuellen Erregung verwischt werden. Man ist ja immer geneigt, die Schuld an der sittlichen Entartung lediglich der Lektüre, den Zeitungsnotizen und -Novellen usw. beizumessen, und es läßt sich gewiß nicht in Abrede stellen, daß auch diese geistige Nahrung — man könnte sie richtiger geistige Nahrungsmittelverfälschung nennen — wesentlich zur Vermehrung des Übels beiträgt; aber in erster Linie kommt wohl das in Betracht, was die Kinder zu Hause und auf der Straße, nicht minder in der Schule hören und sehen. Die Zeitungen spiegeln ja eben nur den Zeitgeist wieder; sie tragen dem Geschmack Rechnung, ohne ihn erweckt zu haben. Wäre dies nicht der Fall, dann würden wirklich unschuldige Kinder über die meisten „pikanten" Stellen hinweglesen, ohne den versteckten Sinn zu erkennen. Man erwecke das Schamgefühl, aber vermeide die Prüderie, man kläre schon die Kinder, soweit es tunlich ist, über die Geheimnisse unseres Lebens auf, aber man hüte sich vor halben Andeutungen, die erst das Kind zum Grübeln veranlassen. Es ist schwer, bei solcher Erziehung das rechte Maß einzuhalten, aber welche Eltern, denen wirklich die Zukunft der Ihrigen am Herzen liegt, wenden nicht gern jede Mühe an? In den großen Städten ist die Gefahr an und für sich größer, die Kinder sind da zu oft Zeugen von Dingen, die das Schamgefühl lähmen, die Neugierde aber anregen. Das, was wir aber ganz im allgemeinen gesagt haben, gilt natürlich auch für kleine Orte und sogar für das Land. Man wird sich nicht trügerischen Hoffnungen überlassen und glauben dürfen, daß im Handumdrehen ein so tief eingewurzeltes Übel oder ein Mangel an Schamgefühl beseitigt werden kann, aber immerhin ist auch schon ein kleiner Schritt auf dem Wege der Besserung ein großer Erfolg. Sehr wesentlich ist es auch, der Jugend eine angemessene Beschäftigung zu geben und die so oft beliebte Verzärtelung zu vermeiden, denn diese schwächt zugleich den Charakter und damit die Widerstandskraft. Viel Bewegung in freier Luft, körperliche Arbeit, mag sie auch nur durch Turnen oder andere kräftigende Spiele geleistet werden, ist stets eine gute und wirksame Ablenkung. Nur muß es dabei vermieden werden, die Jugend diese nützliche Beschäftigung als Sport nach englischem Muster betreiben zu lassen, denn

das verroht, erweckt die Eitelkeit und nimmt dem kindlichen Spiele den harmlos-kindlichen Charakter. Wer dem Ruder- und Radlersport, wie er heute so vielfach auf höheren Schulen betrieben wird, genauer kennt, wird stets den Eindruck gewinnen, daß es eben keine Kinder mehr gibt. Früher gab es rudernde Kinder, die der Sache wegen zum Ruder griffen und ihre Kräfte stählten; heute gibt es Sportfexe, die ein angemessenes Sportkostüm für unentbehrlich halten und bewundert sein wollen. Hätte sich vor ca. 30 Jahren so ein Bürschchen in ein englisches Regattakostüm gestürzt, dann wäre wohl sogar die hochlöbliche Polizei eingeschritten, und das Gymnasium würde ihm das consilium abeundi und wohl auch eine Dosis ungebrannter Asche erteilt haben. Die Zeiten ändern sich eben und wir uns mit ihnen. Nach unserer Ansicht sollte man die kleinen Gernegroße nicht so in die große Öffentlichkeit stellen; in die sie nun einmal nicht hineinpassen. Nicht das Gewand als solches erregt bei uns Bedenken, sondern die Sportfexerei an sich, denn diese bringt auch die Schuljugend schon auf den Gedanken, daß sie alle jene Schranken, die Zucht und Ordnung vorschreiben, nicht mehr zu beachten habe. Daß durch die Extravaganzen, die der Radsport mit sich bringt, die Sittlichkeit gehoben werde, kann man wohl ebenfalls nicht behaupten Wenn die meist noch recht jungen Burschen mit ebenso jungen Mädchen, oft bis tief in die Nacht, hinausradeln in die freie Natur und sich dort ganz ungestört allein überlassen bleiben, dann ist dies eine Freiheit, die man jungen Leuten ohne Rad nicht gestattet. Wir halten dies für einen Widersinn. Daß gerade durch das Radeln bei sinnlich veranlagten Individuen leicht eine starke sexuelle Erregung hervorrufen wird, ist von medizinischen Autoritäten übereinstimmend betont worden; es liegt auch durchaus in der Natur der Sache. Wir führen dies nur ganz nebenbei an, weil wir der Ansicht sind, daß dieses Moment schwerlich geeignet ist, die den Radlern gewährte größere Freiheit zu rechtfertigen. Wir haben wahrlich keinen Grund, uns die englische Sportfexerei so sehr zum Vorbild zu nehmen, denn in England gibt es sicherlich nicht „bessere Menschen" als bei uns; im Gegenteil, in keinem Lande — selbst in Frankreich nicht — herrscht eine solche raffinierte Unsittlichkeit wie gerade in England. Daß der Unfug mit allen seinen verrohenden Exzessen daran zum recht großen Teile die Schuld trägt, steht fest.

Wenn wir weiter die natürliche Empfindung der Eifersucht als einen Faktor erwähnt haben, der der Unsittlichkeit das Gegengewicht hält, so ist dies ebenfalls gerechtfertigt. Für Übermenschen kann dieses

Gegengewicht freilich nicht in Betracht kommen; aber das schadet nichts, denn für diese Kategorie haben wir einen besonderen Heiltrunk in Bereitschaft; hier können wir uns zunächst nur mit gewöhnlichen Sterblichen abgeben. „Was du nicht willst, das man dir tu, das füg' auch keinem anderen zu", sagt das Sprichwort, und darin liegt eine urewige Wahrheit, die überall da befolgt werden muß, wo Menschen friedlich beieinander wohnen. Sie muß natürlich auch auf dem Gebiete des Geschlechtslebens gelten, und sie wird es gerade ermöglichen, bei der Schaffung wirklich nützlicher Strafvorschriften den richtigen Weg einzuschlagen. Im praktischen Leben wird nun jeder Mensch, der noch nicht alles Gefühl für Recht eingebüßt hat, sich sagen müssen, daß er da, wo er Treue für sich fordert, auch selbst Treue halten muß; er wird wissen, daß er selbst nicht die wüstesten Ausschreitungen begehen darf, wenn er absolute Keuschheit von seiner Geliebten verlangt; er wird sich weiter sagen müssen, daß er kein Recht hat, von anderen Respekt vor seinem idealen Besitz zu verlangen, wenn er selbst nicht ebenfalls fremde Ideale achtet. In Wirklichkeit sagt sich das auch jeder; aber zwischen dem Erkennen und dem Befolgen ist doch noch ein gewaltig weiter Schritt. Der rohe Egoismus vergißt ja so oft, daß man mit den Rechten auch Pflichten übernimmt; das schadet aber auch nichts, denn wenn nur ein Gebot der Moral überhaupt als berechtigt anerkannt ist, dann wird auch eine Strafandrohung wegen der Nichtbefolgung dieses Gebots als berechtigt anerkannt werden müssen, und — sie wird wirken, denn wir haben schon in einem früheren Kapitel dargetan, daß nur solche Gesetze gut und wirksam sein können, die von der Allgemeinheit, mögen sie auch einmal unbequem erscheinen, für berechtigt und notwendig gehalten werden.

Wir wenden uns nunmehr dem zweiten Teile unserer Frage zu, wieweit das Übel bekämpft werden kann, und wieweit es zugelassen werden muß. Daß man den Bogen nicht allzu straff spannen kann, sondern der menschlichen Natur Rechnung tragen muß, ist klar. Es würde vollständig verfehlt sein, wollte man jede Verfehlung als eine strafbare Handlung bezeichnen, denn auch ohne dolose Absicht, ohne jeden Vorsatz, kann jemand im Taumel der Leidenschaft sich zu einem übereilten Schritte hinreißen lassen, den er nach der Tat selbst tief bedauert. Das allein würde ja freilich nun und nimmer hinreichen, einer an sich verwerflichen Tat den Charakter einer Strafhandlung zu nehmen, denn das Gesagte würde so ziemlich für alle Delikte Anwendung

finden können, da es wohl überhaupt keine Strafhandlung geben wird, die nicht auch einmal im Affekt begangen und dann bitterlich bereut werden könnte; allein gerade bei der einfachen Geschlechtsvereinigung liegt doch die Sache wesentlich anders. Schon das alte Recht hat den Grundsatz aufgestellt: Volenti non fit injuria, dem Einwilligenden geschieht kein Unrecht, und der Gesetzgeber kann nicht das Recht haben, von dem einzelnen zu verlangen, daß er jeden seiner Naturtriebe unter allen Umständen auch dann unterdrücke, wenn eine zweite, von demselben Triebe beherrschte Person ausdrücklich in die gegenseitige Befriedigung willigt. Wenigstens dann nicht, wenn diese Befriedigung in einer natürlichen, die Allgemeinheit nicht schädigenden und deshalb nicht verbotenen Weise erfolgt. Wollte man jedes Liebespaar, das sich einmal in einer schwachen Stunde zu einem — sagen wir — Exzeß hinreißen läßt, vor Gericht ziehen und bestrafen, dann würde man unendlich viel Unrecht tun. Es ist jedoch keineswegs leicht, gerade hierbei das richtige Maß einzuhalten, denn eine volle Strafloſigkeit, wie wir sie jetzt haben, stellt gerade den gewissenlosesten Subjekten einen Freibrief zu einem liederlichen und gemeingefährlichen Leben aus. Hieraus ergeben sich weitere höchst bedenkliche Konsequenzen. Die jetzt herrschende Praxis läßt auch den strafwürdigsten Verführer unbehelligt und duldet es, daß seine Opfer mit Steinen beworfen werden. Das ist grundfalsch und zeitigt nur Kindesmorde und Abtreibungen. Kein ruhig urteilender Mensch wird dies billigen können. Warum soll denn nur die „Gefallene“ ohne Gnade der allgemeinen Verachtung und Schande preisgegeben, der schuldigere Verführer aber unangefochten bleiben?

Wir wissen recht gut, daß es Moralisten genug gibt, die gerade aus diesem Zustande beweisen wollen, daß es ganz gerechtfertigt sei, ein gefallenes Mädchen ohne Gnade zu verurteilen, weil eben jedes weibliche Wesen schon vorher wissen müsse, was ihm bevorstehe, falls es sich zu einem Fehltritt verleiten lasse, und daß es schon deshalb sich vorsehen müsse, denn wie man sich bette, so liege man. Ja, das ist theoretisch auch durchaus zutreffend und richtig, und es wäre sogar auch praktisch berechtigt, wenn wir in der angenehmen Lage wären, die Menschen innerlich und äußerlich ganz korrekt mit der großen Moralschere zu bearbeiten, wenn wir ihnen Bindfäden statt der sensiblen Nerven einsetzen könnten. Dann brauchten wir aber überhaupt keine Gesetze, und die gesamte Menschheit würde wie ein Regiment königlich preußischer Gardegrenadiere im gleichen Schritt und Tritt durch unsere

ſchöne Welt marſchieren, und ob all der Exaktheit und Korrektheit würde auch dem ſtrengſten Moral-Unteroffizier das Herz im Leibe lachen. Aber auch der königlich preußiſche Gardegrenadier bewegt ſich nicht immer im Paradeſchritt, und Sonntags auf dem Tanzboden, ſowie am Feierabend — ſo um die Kaſerne herum, da erfreut er gewiß das Herz ſeiner Köchin weit mehr als das ſeines Unteroffiziers. So geht es aber den anderen Menſchen auch, und ſelbſt das beſte Mädchen hat einmal eine Feierabendſtimmung, in der es den gewohnten Drill vergißt Solche Momente auszunutzen, das iſt eben die „Kunſt" unſerer Verführungsvirtuoſen. Wir möchten wetten, daß jeder Leſer ſich auf Fälle beſinnen kann, in denen nicht nur er, ſondern auch „alle Leute" bei der Mitteilung einer unehelichen Geburt geſagt haben: „Herrgott von „der" hätten wir das nicht gedacht; die tat immer ſo, als könne ſie kein Wäſſerchen trüben". Und wie oft hat „die" wirklich nicht bloß ſo getan, ſondern ſie war wirklich unverdorben und unſchuldig, bis die ſchwache Stunde kam. Und die tugendſatten Mädchen, die das Glück hatten, daß ihnen die Gefahr nicht nahen durfte, die können es garnicht verſtehen, daß die andere nicht auch ſtandhaft geblieben iſt. Wahrhaftig auch bei ſolchen könnte man ſehr oft, wenn erwieſen iſt, daß ſie wirklich unberührt geblieben ſind, ſagen: „Herrgott, von der hätte ich das nicht gedacht!" Das Weib iſt, wie ſchon Damhouder v. Carlſtatt ſchrieb, ein „zerbröchlich, bögig vnd weych gefäß"; jede weiß, daß ſie doch einmal eine Stunde hat, in der ſie unterliegen kann. Gewiß, die klugen Jungfrauen ſollten deshalb erſt recht vorſichtig ſein und auch der Verſuchung aus dem Wege gehen. Wenn das nur immer ſo leicht wäre. Ja, wenn nur die Verführer immer gleich kämen und ſagten: „Fräulein, bitte ſehen Sie ſich nur ja recht vor; ich habe nämlich die Abſicht, Sie zu Falle zu bringen!" Aber in der Regel ſpielt ſich die Sache doch etwas anders ab, und das Mädchen, das man vorher nicht einmal genügend aufgeklärt hat, weil ſich „das nicht ſchickt", wird erſt klug, wenn das Unglück geſchehen iſt. Dann glaubt aber auch jeder und jede, das gefallene Mädchen als eine „Verworfene" verdammen zu dürfen; nur der Mann ſteht makellos da; was tut's, wenn er auch der faſt allein Schuldige iſt? Wie ſtreng beſtraft man den, der einem anſtändigen Mädchen nachſagt, es habe ſich verführen laſſen, wie furchtbar wird es oft geahndet, wenn jemand durch Worte die weibliche Ehre angetaſtet hat. Straflos bleibt er nur, wenn er durch Taten die weibliche Ehre und das ganze Lebensglück eines Mädchens vernichtet hat.

Ist das logisch? Ist denn der ein schlimmerer Verbrecher, der einem Menschen gesagt hat: „Ich schlage dich tot!" oder der, der nichts gesagt, aber wirklich totgeschlagen hat? Wir sind überzeugt, daß man am gesunden Menschenverstand dessen, der diese Frage im Ernste aufwirft, zweifeln würde; aber bei der Verführung? — ja Bauer, das ist etwas ganz anderes!

Und dennoch, es ist nichts anderes; der Unterschied besteht lediglich darin, daß wir in dem einem Falle richtig urteilen, während wir uns in dem anderen durch ganz falsche Moralanschauungen leiten lassen. Wir sind die letzten, die jede Liederlichkeit entschuldigen wollen, im Gegenteil, wir sind der Ansicht, daß man in 99 von 100 Fällen strenger urteilen sollte, als es jetzt geschieht; aber wir verlangen, daß man gerecht urteilt, daß also, wenn die außereheliche Geschlechtsvereinigung, wie dies sicherlich mit Recht geschieht, der Ehre nachteilig ist, sie nicht nur das Weib sondern auch den Mann schänden muß. Solange dies nicht der Fall ist, solange man dem Manne das unbeschränkte Recht einräumt, durch jedes Mittel, außer durch Anwenduug von Gewalt, seine Verführungskünste zu üben, solange wird man ein himmelschreiendes Unrecht begehen, wenn man das verführte Weib als geschändet, verworfen, gefallen oder sonst etwas verachtet. Nicht die Menschlichkeit, sondern auch die allereinfachste Gerechtigkeit erfordern es, daß man bei der Beurteilung fremder Schuld Licht und Schatten gleich verteilt, daß man von Fall zu Fall entscheidet, auf wessen Seite wirklich das Übermaß der Schuld liegt, und daß man nicht mehr blindlings auch da allein das Weib verdammt, wo die Schuld allein dem Manne beizumessen ist. Wir wiederholen, es gibt kein weibliches Wesen, das nicht doch in einer schwachen Stunde zu überrumpeln wäre, weil eben auch der festeste Charakter einmal wankend werden kann. Das liegt doch in der menschlichen Natur, das liegt auch daran, daß der Geschlechtstrieb die mächtigste Triebfeder in uns ist, und das darf eben niemals außer acht gelassen werden. Wenn die Feministen unsere jetzigen Moralanschauungen bekämpfen, wenn sie eine gleiche Beurteilung auch der Schuld des Weibes verlangen, so haben sie im Prinzip recht; unrecht haben sie nur in den Schlußfolgerungen, die sie an diese berechtigte Forderung knüpfen.

Uns fällt es garnicht ein, zu behaupten, daß in jedem Falle das Verschulden nur auf seiten des Mannes liegen, und daß das Weib immer das unschuldige Opfer sein müsse. Auch der Mann erliegt der

Verführung, auch der kann sich hinreißen lassen, ohne es gewollt zu haben; aber solange man das Weib für geschändet hält, solange wird allerdings der Mann bei dem objektiven Beurteiler die Präsumption gegen sich haben, daß er in der Gewißheit, an seiner Ehre keinen Schaden zu leiden, leichtfertiger handelt. Nicht die öffentliche Meinung kann die Entscheidung geben, denn sie urteilt ohne strenge Prüfung, sondern hier kann nur die Gesetzgebung eingreifen; nur die strenge gerichtliche Beweisaufnahme kann im Einzelfalle Klarheit schaffen.

Soll man nun generell jeden einzelnen Fall einer außerehelichen Schwängerung zum Gegenstand einer gerichtlichen Verhandlung machen? Das würde man ungeheuerlich finden; aber gleichwohl haben wir ja in unserem heutigen Rechte schon so etwas ähnliches, aber keineswegs das richtige. Wir meinen die zivilrechtliche Klage auf Alimentation. Unsere Gesetzgebung hat auf diesem Gebiete ständig Verbesserungen eingeführt, weil man sich immer wieder überzeugte, daß das Recht die unehelichen Mütter gar zu ungünstig stellte und weil man einsah, daß diese geradezu zu Kindesmorden und Abtreibungen gezwungen würden. Die bitterste Not hat man von ihnen fernhalten wollen; aber die Schande, die häufiger noch als die Geldsorge zu den beiden Missetaten, ja auch zum Selbstmord führt, die hat man ihnen gelassen. Gerade nach dieser Richtung hin ist das größte Unrecht Recht geblieben. Schon am 24. April 1854 wurde in Preußen ein besonderes Alimentationsrecht für uneheliche Kinder geschaffen, und das jetzige Bürgerliche Gesetzbuch stellt die unehelichen Mütter abermals besser; aber auch damit ist keine Gerechtigkeit geschaffen, die Sittlichkeit wird ganz und garnicht gehoben, und das, was hauptsächlich durch das gerichtliche Verfahren festgestellt werden müßte, nämlich ob die Schuld des Mannes oder die des Weibes größer war, bleibt unberührt. Es wird immer nur darauf ankommen, ob der in Anspruch Genommene wirklich der Vater sein kann oder nicht; das entscheidet, und so macht es nicht den geringsten Unterschied, ob ein raffinierter Verführer der Vater ist oder ein unerfahrener Mensch, den ein leichtfertiges Weib verleitet hat. Die Alimente werden auch nach den Vermögensverhältnissen der unehelichen Mutter berechnet, nicht nach denen des Vaters. Für ein anständiges Mädchen bieten die Alimente gewiß keinen Ersatz für die verlorene Ehre, und ein Mädchen, dem die Ehre nur Chimäre ist, spornen sie eher zur Liederlichkeit an, als daß sie abschrecken, und so viel sich auch die Alimentation vom Standpunkte des starren Rechts rechtfertigen läßt, so leistet sie der Sitt-

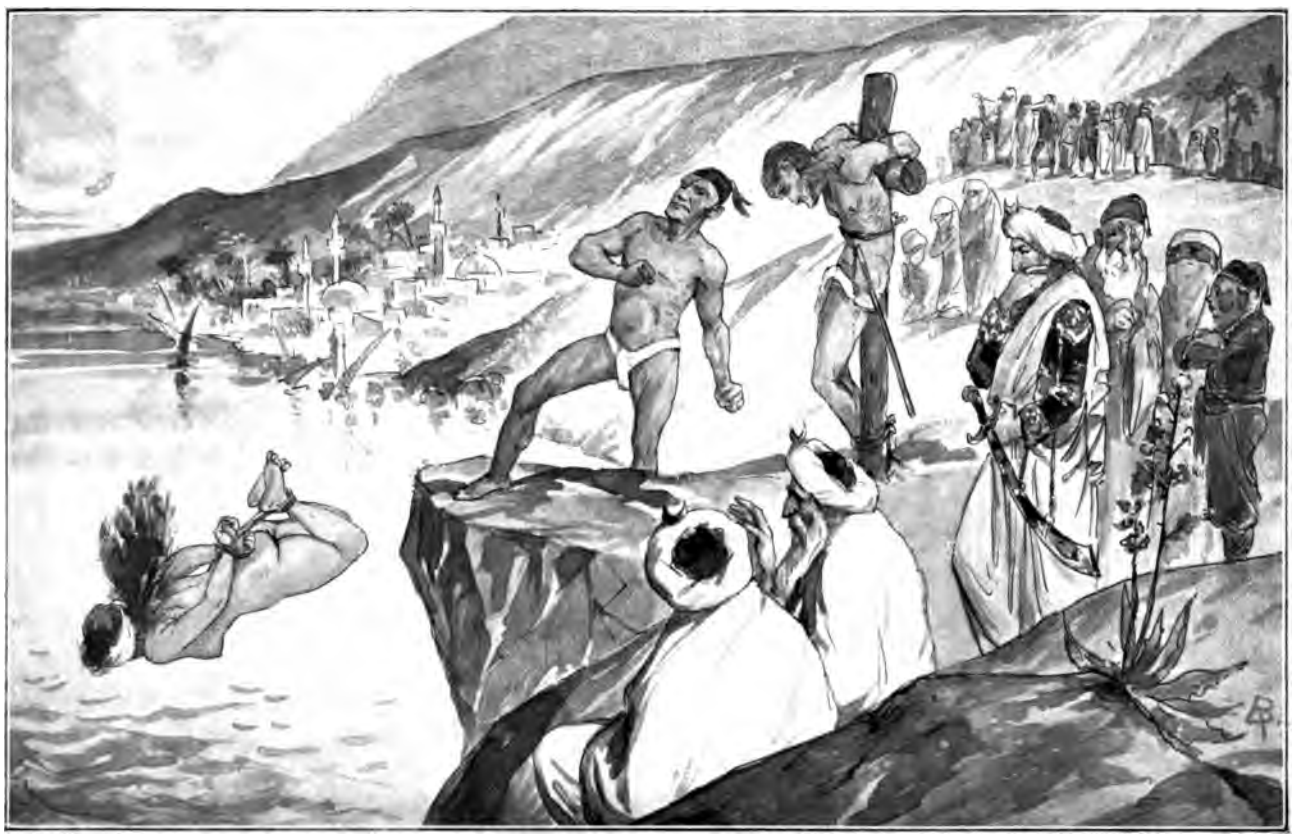

Todesstrafe für eine Türkin und einen Ungläubigen wegen intimen Verkehrs.

Siehe Kapitel: „Die einfache Unzucht" (S. 118 u. ff.).

Verführung, auch der kann sich hinreißen lassen, ohne es gewollt zu haben; aber solange man das Weib für geschändet hält, solange wird allerdings der Mann bei dem objektiven Beurteiler die Präsumption gegen sich haben, daß er in der Gewißheit, an seiner Ehre keinen Schaden zu leiden, leichtfertiger handelt. Nicht die öffentliche Meinung kann die Entscheidung geben, denn sie urteilt ohne strenge Prüfung, sondern hier kann nur die Gesetzgebung eingreifen; nur die strenge gerichtliche Beweisaufnahme kann im Einzelfalle Klarheit schaffen.

Soll man nun generell jeden einzelnen Fall einer außerehelichen Schwängerung zum Gegenstand einer gerichtlichen Verhandlung machen? Das würde man ungeheuerlich finden; aber gleichwohl haben wir ja in unserem heutigen Rechte schon so etwas ähnliches, aber keineswegs das richtige. Wir meinen die zivilrechtliche Klage auf Alimentation. Unsere Gesetzgebung hat auf diesem Gebiete ständig Verbesserungen eingeführt, weil man sich immer wieder überzeugte, daß das Recht die unehelichen Mütter gar zu ungünstig stellte und weil man einsah, daß diese geradezu zu Kindesmorden und Abtreibungen gezwungen würden. Die bitterste Not hat man von ihnen fernhalten wollen; aber die Schande, die häufiger noch als die Geldsorge zu den beiden Missetaten, ja auch zum Selbstmord führt, die hat man ihnen gelassen. Gerade nach dieser Richtung hin ist das größte Unrecht Recht geblieben. Schon am 24. April 1854 wurde in Preußen ein besonderes Alimentationsrecht für uneheliche Kinder geschaffen, und das jetzige Bürgerliche Gesetzbuch stellt die unehelichen Mütter abermals besser; aber auch damit ist keine Gerechtigkeit geschaffen, die Sittlichkeit wird ganz und garnicht gehoben, und das, was hauptsächlich durch das gerichtliche Verfahren festgestellt werden müßte, nämlich ob die Schuld des Mannes oder die des Weibes größer war, bleibt unberührt. Es wird immer nur darauf ankommen, ob der in Anspruch Genommene wirklich der Vater sein kann oder nicht; das entscheidet, und so macht es nicht den geringsten Unterschied, ob ein raffinierter Verführer der Vater ist oder ein unerfahrener Mensch, den ein leichtfertiges Weib verleitet hat. Die Alimente werden auch nach den Vermögensverhältnissen der unehelichen Mutter berechnet, nicht nach denen des Vaters. Für ein anständiges Mädchen bieten die Alimente gewiß keinen Ersatz für die verlorene Ehre, und ein Mädchen, dem die Ehre nur Chimäre ist, spornen sie eher zur Liederlichkeit an, als daß sie abschrecken, und so viel sich auch die Alimentation vom Standpunkte des starren Rechts rechtfertigen läßt, so leistet sie der Sitt-

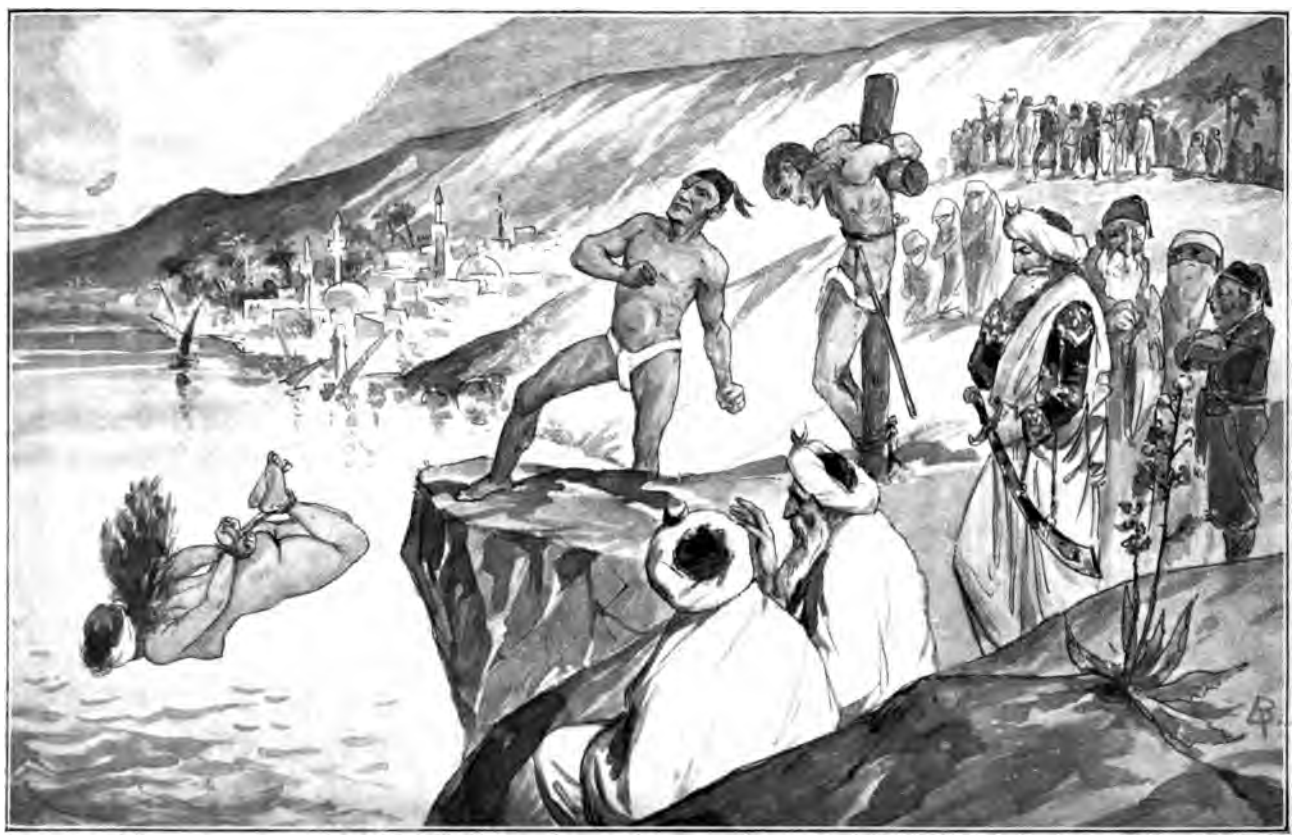

Todesstrafe für eine Türkin und einen Ungläubigen wegen intimen Verkehrs.

Siehe Kapitel: „Die einfache Unzucht" (S. 118 u. ff.).

lichkeit gar keinen Dienſt, und Abtreibungen und Kindesmorde verhütet ſie nur wenig. Das alte Recht machte ja beim Kindesmorde nicht einmal einen Unterſchied zwiſchen ehelichen und unehelichen Müttern; noch die Carolina ſtellte beide gleich, und erſt durch Leyſers eindringliche Belehrung erkannte man den Unterſchied und ſtellte die unehelichen Mütter beſſer. Aber wir ſtecken doch immer noch ſehr tief in den Vorurteilen des ſogenannten finſteren Mittelalters, gerade auf dem hier in Rede ſtehenden Gebiete, und wir werden nicht eher von einem wirklichen Fortſchritt reden dürfen, ehe wir gelernt haben, die Schande nach dem Verſchulden zu bemeſſen. Warum ſoll denn da nicht der Unterſchied gemacht werden, deſſen Vorhandenſein doch jeder fühlt? Und unſere Zeit iſt ja nicht einmal konſequent in ihrem Vorurteil. Jubeln wir denn nicht großen Künſtlerinnen zu, trotzdem wir vielleicht wiſſen, daß ſie ſich ſittlich arg vergangen haben? Sind nicht ſolche Künſtlerinnen, trotzdem wir wiſſen, daß ſie uneheliche Kinder beſitzen, nicht nur nicht geſchändet, ſondern in allen Geſellſchaftskreiſen wohl gelitten und hochgeachtet? Warum geht's denn da, obgleich es in anderen Verhältniſſen unmöglich ſein ſoll? Die Alimentation kann nur da als ein wenigſtens annähernder Ausgleich gelten, wo die Schuld auf ſeiten des Mannes und des Weibes ziemlich gleich iſt; in allen anderen Fällen treffen ſie den Verurteilten entweder zu hart oder zu milde; ebenſo wird dem Weibe durch die Alimente zu wenig oder zu viel zugebilligt. Das hat man in älteren Rechten teilweiſe zu berückſichtigen geſucht, indem man für Kinder, die in Blutſchande und Ehebruch erzeugt waren, keine Alimente gewährte. Natürlich war das auch nicht richtig; aber es läßt einen geſunden Grundgedanken erkennen; man nahm eben an, daß die ex damnato coitu procreati nicht dieſelben Rechte genießen könnten, wie die nicht durch ein Kapitalverbrechen Erzeugten; das Geſunde der Idee lag darin, daß man der Mutter dafür, daß ſie ein ſchweres Verbrechen begangen hatte, nicht auch noch die Vergütung gewähren wollte; falſch war die Idee aber deshalb, weil ſie die unſchuldigen Kinder am ſchwerſten traf, wie denn überhaupt in früherer Zeit die unehelichen Kinder für die Leichtfertigkeit ihrer Eltern am ſchwerſten zu büßen hatten, weil man eben, wie dies ja auch heute noch der Fall iſt, unbekümmert um Schuld oder Nichtſchuld, lediglich die Tatſache der unehelichen Geburt berückſichtigte.

Wann liegt nun aber die Schuld des Mannes und des Weibes gleich? Das iſt zunächſt beim Konkubinat der Fall, denn bei dieſem

handelt es sich um eine beiderseits freiwillige Entschließung, gemeinschaftlich zu leben wie in der Ehe, aber ohne eine wirkliche eheliche Verbindung; der Hauptzweck einer solchen Verbindung bleibt die Geschlechtsvereinigung. Daß ein solches Verhältnis nicht als moralisch gelten kann, liegt auf der Hand, fraglich kann es aber erscheinen, ob man ohne weiteres berechtigt ist, es als eine Strafhandlung zu bezeichnen. Die sogenannte Gewissensehe, matrimonium conscientiae, in der bekanntlich Goethe mit der Vulpius lebte, ist streng genommen nur eine Abart des Konkubinats, da sie aber unter der Vereinbarung, daß sie auf Lebenszeit gelten solle wie jede wirkliche Ehe auch, eingegangen wird, kann man sie subjektiv nicht mehr für eine unmoralische Vereinigung halten, wenn man nicht die Form über das Faktum erheben will. Auch beim Konkubinat wird in der Regel gegenseitige Treue versprochen und gehalten, oft mehr als in der Ehe. Daß gleichwohl im Konkubinat eine grenzenlose Unmoral enthalten sein kann, darf nicht übersehen werden; es ließe sich also auch da nur von Fall zu Fall entscheiden, ob wirklich eine Schädigung der Sittlichkeit vorliegt oder nicht. Für uns kommt es aber nur darauf an, den Fall als einen solchen hier anzuführen, bei dem das sittliche Verschulden oder Nichtverschulden auf beiden Seiten gleich ist.

Weiter wird man die sittliche Äquivalenz annehmen müssen, wenn zwei Personen, die in einem aufrichtigen Liebesverhältnis zu einander stehen, sich im Taumel der Leidenschaft gegenseitig zu einem Fehltritt hinreißen lassen. Man wird dies vom Standpunkte der strengen Moral nicht billigen können, vom Standpunkte der Menschlichkeit aber entschuldigen müssen, weil man menschliche Fehler und Schwächen menschlich beurteilen soll. Derartige Verirrungen als Strafhandlungen ansehen zu wollen, halten wir für verfehlt, und auch Gesetze, die sehr streng gegen jede Unsittlichkeit vorgingen, haben derartige Fälle durchaus milde behandelt, und eine Einschreitung nur dann zugelassen, wenn einmalige oder mehrfache Vermahnung nichts fruchten wollte. Das ist auch der allein richtige Standpunkt.

Prüft man, welche Stellung das alte Recht gegenüber der unehelichen Geschlechtsvereinigung einnahm, so findet man in den mittelalterlichen Gesetzen diesen Gegenstand garnicht berührt, während viel ältere Gesetze teilweise sehr schwere Strafandrohungen enthalten. Schon die römische Lex Julia ordnete für Mann und Weib die Konfiskation der Hälfte des Vermögens an und verordnete gegen Personen niederen Standes,

die kein Vermögen besaßen, Leibesstrafen und Relegation. Die alten deutschen Gesetze waren noch strenger; bei den Dithmarschern z. B. konnte eine Jungfrau, die sich hatte schwängern lassen, auf grausame Weise getötet werden. Wenn nun das Mittelalter keine Strafen in den Gesetzen vorschreibt, so darf daraus nicht etwa geschlossen werden, daß die Unzucht erlaubt gewesen sei, sondern das Fehlen bestimmter Strafvorschriften erklärt sich daraus, daß die Kirche das stuprum vor ihre Gerichtsbarkeit gezogen hatte und den leichtfertigen Personen Kirchenbußen auferlegte, wie ja auch jetzt noch in der katholischen Kirche für solche in der Beichte gestandene Leichtfertigkeiten Bußen auferlegt werden. Erst später bemächtigte sich auch die weltliche Obrigkeit der Sache, und dazu hatte sie auch allen Grund, denn das Übel bildete sich immer weiter aus, die Kirche hatte wenig Einfluß trotz Bußen, und es war deshalb notwendig, dem Übel zu steuern. Die Carolina allerdings enthält keine Strafbestimmungen; sie konnte sie aber auch nicht enthalten, da das stuprum nicht Verbrechen war, mithin auch nicht in die Peinliche Halsgerichtsordnung gehörte. Dagegen enthält schon die Reichspolizei-Ordnung von 1530 bestimmte Strafvorschriften, und die niederen Gerichtsbarkeiten gingen dem Übel auch da, wo es ihnen paßte, energisch zu Leibe. Es darf hierbei aber nicht übersehen werden, daß die Obrigkeiten der Sittlichkeit eigentlich mehr geschadet als genützt haben, weil sie in der Regel durch die an liederlichen Weibern — zuweilen auch Männern — vollzogenen Schandstrafen gerade den besten Schutz gegen die Unsittlichkeit, das Schamgefühl, vernichteten. Es wurden nämlich solche Personen zu ihrer Schande öffentlich in wahren Harlekinaden ausgestellt. Nach Gemeinem Rechte wurde übrigens schon zu allen Zeiten zwischen dem stuprum und der fornicatio ein wesentlicher Unterschied gemacht. Es hieß: „Jure civili coitus cum meretrice impunibilis est.“ Dagegen war der coitus mit einer unbescholtenen Frauensperson, eben das stuprum, verboten.

Einen höheren sittlichen Wert hatten zuerst die Vorschriften der Churſächsischen und Hessischen Ordnung, von denen die erstere besagt: „Da ein ledige Mannsperson ein Jungfraw, oder vnberüchtige Wittwe beschläfft, vnd er (wie doch billich geschicht) dieselbig zur ehe nit nemmen wil, so sol er sie jres standes vnd herkommens nach dotiren, vnd da sie von jhme Leibesfrucht hat, dieselbige uff Gerichtliche ermessigung alimentiren, vnd darüber mit zeitlichen Gefängnuß gestrafft werden. Wie dann solches in vnseres Brudern Churfürst Moritzen ꝛc. seliger Ge-

dächtnus Lands Ordnung verſehen vnd ſonſten den Rechten gemeß iſt. Da aber auch darüber die verbrechung dermaßen geſchaffen, daß ſie nach gelegenheit der Perſonen, vnd andern vmbſtände, größer vnd härtere ſtraff erforderte, So ſollen die Schöpenſtüle vnd Gerichte in vnſern Landen, dieſelbige auß krafft dieſer vnſerer Conſtitution zuerhöhen, vnd dießfalls auch auff Stuppenſchlägen, zu ſprechen, vnd zu erkennen haben."

Die Heſſiſche Ordnung iſt der Sächſiſchen ſehr ähnlich; auch dort iſt die erſte Forderung, daß stuprator stupratam heiraten ſoll. Im Weigerungsfalle iſt die Dotierung event. auch Alimentation und Turm- oder Geldſtrafe vorgeſchrieben. Ganz neu iſt dieſe Beſtimmung allerdings auch damals nicht geweſen, denn wir finden im moſaiſchen Rechte faſt dieſelben Vorſchriften. Sie ſind dann auch in das Preußiſche Landrecht übergegangen, in der Praxis haben ſie allerdings nicht ſonderlich gewirkt, beſonders deshalb, weil den vornehmen Wüſtlingen in der Regel gar zu bedenkliche Konzeſſionen gemacht wurden, und weil die Alimentationen zu niedrig ausfielen. 10—12 Tlr. pro Jahr war der Durchſchnitt, der auch nur bis zum 12. Lebensjahre des Kindes gezahlt wurde. Das konnte zwar ein Mädchen nicht zur Unſittlichkeit verlocken, aber noch weniger konnte es einen wohlhabenden Mann davon abhalten, in der rückſichtsloſeſten Weiſe ſeinen Vergnügungen nachzugehen. Die Vorſchrift, daß der Verführer die Verführte heiraten ſolle, war nur dann als vorhanden anzuſehen, wenn die Verführte eine Standesperſon war, denn für die Richter waren eben die Rückſichten auf Standesurteile meiſt weit wichtiger als die auf das Geſetz, und die preußiſchen Könige ſind wahrlich nicht ohne Grund wiederholt mit dem Knüppel zwiſchen ihre Kollegia gefahren. Noch Friedrich der Große hat ſein ganzes Leben hindurch der Unparteilichkeit ſeiner Richter nicht getraut und oft genug Veranlaſſung genommen, energiſch einzuſchreiten. Die Preußiſchen Richter waren aber keineswegs weniger zuverläſſig und den Einwirkungen von oben mehr zugänglich, als die Richter anderer Länder.

Die Thereſiana faßte das stuprum und die fornicatio in einem Artikel zuſammen, trennte aber gleichwohl dieſe beiden Begriffe ſehr ſtreng. Es heißt in den §§ 1 und 2 Art. 81: „Die gemeyne Hurerey wird begangen, da entweder erſtlich: zwey ledige Perſonen beyderley Geſchlechts ſich ein- oder andermal mit einander fleiſchlich vergehen; oder andertens, zwey ledige Perſonen in ſtäter unehelicher Beywohnung leben; oder

drittens: da eine ledige Weibsperſon dem unzüchtigen Leben nachhanget, und Jedermann zu Willen ſtehet. § 2. Belangend um dieſe 2 erſte Gattungen dieſes Verbrechens, da wollen Wir, daß dergleichen Perſonen durch ihre ſonſt ordentliche Obrigkeit von ihrem ſündlichen Leben alles Ernſtes abgemahnet, anbey in vernünftiger Ruckſicht, und Erwegung ihres Standes, Geſchlechts, Bedienſtung, guten Anverwandtſchaft, und ſonſtigen Wohlverhaltens das erſtemal beſcheidentlich, und ohne öffentliche Beſchimpfung, und zwar nach Beſchaffenheit der Umſtänden entweder mit einem ſcharffen Verweis, oder mit einer leidentlichen, und ihrem Vermögen angemeſſenen Geldbuß, oder zeitlichen Arreſt, oder ſonſt einer heimlichen Straffe; das andertemal aber mit Verſchärffung einer ſogeſtalten Abbüßung; und endlich, wenn ſolche zweymalige Abwarn- und Züchtigung nichts fruchtete, und die Thäter von ihrem böſen Lebenswandel nicht abſtünden, auf ferneres Betretten durch das Landgericht mit einer gemeſſenen, und bewandten Umſtänden nach öffentlichen Leibesſtraffe beleget, auch nach Geſtalt der Sachen des Lands- oder respective Landgerichts auf ewig verwieſen werden ſollen. Dahingegen wider die dritte Gattung der Huren, und gemeinen Schleppſäcken allemal Landgerichtlich mit empfindlicher Leibsſtraffe, und jeweiliger Lands- oder Landgerichtsverweiſung zu verfahren iſt."

Es läßt ſich gegen dieſe Vorſchriften ſicherlich noch manches einwenden; aber ſie enthalten auch vieles Gute und Beachtenswerte. Zunächſt iſt es eine ſehr weiſe Beſtimmung, daß die Sündigenden nur heimlich und beſcheidentlich verwarnt werden ſollten, und daß ſie auch bei der zweiten Überführung noch nicht öffentlich bloßgeſtellt werden durften. Die öffentliche „Leibesſtraffe" im dritten Falle war dagegen bedenklich. Mochte man auch davon ausgehen, daß zweimal vergeblich Gewarnte bewieſen hätten, daß ſie nicht gebeſſert werden könnten, ſo hätte man doch bedenken müſſen, daß man ihnen durch die öffentliche Beſtrafung jeden ſittlichen Halt, das Schamgefühl, nahm, und daß ſolche öffentliche Strafen gewiß die Allgemeinheit nicht beſſern konnten. Einmal übte die Beſprechung der diskreten Angelegenheit immer einen prickelnden Reiz aus, der in Fleiſchesvergehen ſtets leicht zur Nachahmung reizt, und zweitens wurde auch das allgemeine Schamgefühl abgeſtumpft. Sobald jemand ſieht, daß noch viele das zu dulden haben, was er ſelbſt zu leiden hat, erſcheint es ihm nicht allein weniger beſchwerlich, ſondern auch weniger ehrenrührig. Ebenſo iſt die ſchwere Strafandrohung gegen Proſtituierte im höchſten Grade verfehlt. Der

Idealismus wird sich zwar gegen die Prostitution auflehnen; aber der praktische Verstand muß sie als ein notwendiges Übel dulden und wird dies auch gerade im öffentlichen Sittlichkeitsinteresse müssen; sie kann eben nur soweit beschränkt werden, wie dies erforderlich ist, um durch sie eine Verleitung zur Unzucht zu verhindern; ihre gänzliche Beseitigung würde die Sittlichkeitsverbrechen und die Verführung anständiger Mädchen wesentlich befördern. Noch einen sehr bedenklichen Fehler wird man darin erblicken müssen, daß hier stets beide, Mann und Weib, mit Strafen bedroht sind. Auf den ersten Blick mag es ja frappierend richtig aussehen, daß da, wo zwei sündigen, auch zwei bestraft werden sollen, und wir müssen offen gestehen, daß diese Auffassung auch noch richtiger ist, als unsere heutige Anschauung, die immer nur das gefallene Weib verwirft; aber genauer betrachtet sieht jene Vorschrift doch so aus, als bestrafe man nicht nur den Dieb, sondern auch den Bestohlenen, statt ihn gegen den Dieb zu schützen; man könnte ja auch da konstruieren, daß der Bestohlene Mitschuldiger sei, weil er durch seinen Besitz den Dieb erst zum Stehlen verleitet habe. Das klingt paradox, es ist aber ganz logisch, und noch mehr tritt dies zutage, wenn man berücksichtigt, was der Art. 81 als Milderungs- und Erschwerungsgründe anführt. Als besonders erschwerend galt es nämlich, wenn große Bosheit oder Ausgelassenheit zutage traten, oder wenn ein öffentliches Ärgernis erregt worden war, ferner: „Da Jemand vorsetzlich, und gefährlicher Weise junge Leute zu solchem Lasterleben verführet hätte, und da hervorkäme, daß eine unzüchtig-unverschämte Vettel das Hurenleben schon geraume Zeit getrieben, und gleichsam ein Handwerk daraus gemacht habe." Als Milderungsgrund galt es, „wenn eine Weibsperson aus jugendlichem Unverstand, Einfalt, oder arglistiger Überredung zum Fall gebracht, oder ein junger Mensch durch eines anderen boshafte Verführung zu einem solchen Fehltritt wäre verleitet worden." Daß man diese letzteren Eventualitäten nur als Milderungsgründe, nicht als strafausschließend anführt, zeigt die Richtigkeit unserer obigen Behauptung, denn es liegt doch sonnenklar auf der Hand, daß eine aus „jugendlichem Unvorstand, Einfalt oder arglistige Überredung zu Falle gebrachte Weibsperson" sich so ungefähr in derselben Lage wie der Bestohlene befindet.

Daß die schwerste Strafe den böswilligen Verführer treffen sollte, das kann man schon für die Basis des Gedankens, den wir als den allein rettenden für unser heutiges Strafrecht halten, bezeichnen. Es

kam dabei garnicht darauf an, ob der Mann oder das Weib der verführende Teil war; da generell beide strafbar waren, würde eine solche Unterscheidung auch im höchsten Grade ungerecht gewesen sein. Mag auch die Verführung in der Regel vom Manne ausgehen, so ist doch auch das umgekehrte Verhältnis keineswegs so selten, daß das Beispiel von Potiphars Gattin und dem keuschen Joseph (1. Mose, Kap. 39) das einzige wäre, das uns die Jahrtausende überliefert haben. Übrigens hat man zu allen Zeiten nicht daran gezweifelt, daß Weiber auch die Männer verführen, sondern nur daran, daß Männer solchen Verführungen widerstehen; das ist auch in der Tat bei der Geschichte Josephs das Wunderbare. Schon im XVI. Jahrhundert erklärte Dr. Pfeiffer dieses Wunder nicht — erklären zu können; für die Verführerin gab er eine recht abenteuerliche Erklärung an; er meinte nämlich, daß Potiphar Eunuche bei Pharao gewesen sei, und daß sich deshalb seine Gattin habe vertrauensvoll an den besser ausgestatteten Joseph wenden müssen. Später suchte man das „Wunder" dadurch zu erklären, daß man behauptete, Joseph sei in noch höherem Grade dumm als keusch und nebenbei sehr schüchtern gewesen. Das trifft recht gut die Ansicht, die man heutigen Tages über einen Menschen haben würde, der in ähnlicher Lage wie Joseph ähnlich handeln wollte.

Die Theresiana kannte noch ein sehr erschwerendes Moment und ordnete (Art. 82) die Strafe des öffentlichen Auspeitschens mit nachfolgender Landesverweisung an, wenn der Geschlechtsverkehr zwischen Christen und Juden oder überhaupt Andersgläubigen stattgefunden hatten; es erscheint dies weniger wunderbar, wenn man erwägt, daß noch ältere Gesetze jede Geschlechtsvereinigung zwischen jüdischen und christlichen Personen einfach für Sodomie erklärten und deshalb die Strafe des lebendig Verbrennens zuließen. Auch die Türken ließen einen Verkehr zwischen Türkinnen und „ungläubigen Hunden" nicht zu. Mich. Heberer und Stiefler führen dafür ein sehr interessantes Beispiel aus der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts an. Der Roman hat sich in Konstantinopel abgespielt. Die Tochter eines reichen und vornehmen Türken hatte sich in einen griechischen Jüngling sterblich verliebt und es trotz strengster Bewachung fertig bekommen, dem Auserkorenen ihr Herz offenbaren und ihn zu sich bestellen zu lassen. Der „ungläubige Hund" war in diesem Falle keineswegs ungläubig; er hörte die Botschaft gern und befolgte den zarten Wink so oft und so nachdrücklich, daß die schöne Türkin eines halb „gläubigen", halb „un-

gläubigen" Knäbleins genaß. Darob herrschte im Hause des Türken große Entrüstung, aber da der vornehme Mann gern jeden Skandal vermeiden wollte, erklärte er dem Griechen, daß dieser ihm als Schwiegersohn sehr willkommen sei, wenn er nur die Güte haben wolle, Mohammedaner zu werden. Dies lehnte der kühne Jüngling rundweg ab, und damit würde er wohl sein Todesurteil unterschrieben haben, wenn nicht der vornehme Türke dem Kadi begreiflich gemacht hätte, daß er nicht gern zum Gespött werden wolle. Das war allerdings eine sehr kostspielige Belehrung, aber Allah ist groß und das Gewissen eines Kadi ebensoweit wie sein Geldbeutel. So wurde denn der Fall vertuscht, der Grieche kam mit einer Geldbuße davon, und dem Paare wurde eröffnet, daß eine solche Milde niemals wieder obwalten würde, daß beide sich also für alle Zukunft strengstens voneinander fernzuhalten hätten. Dies versprachen sie zwar, aber sie hielten's nicht. So wurden denn die Liebenden eines schönen Tages wieder auf frischer Tat erwischt. Der reiche Türke sah ein, daß er ein armer Türke werden müsse, wenn er fortwährend das Recht korrigieren wollte, deshalb ließ er diesmal der Justiz freien Lauf. Die Liebenden wurden — sie vorwärts, er rückwärts — auf einen Esel gesetzt und zu Schmach und Hohn durch die Stadt geführt. An der Richtstätte am Meere entkleidete man den verliebten Jüngling, band ihm Arme und Beine zusammen, schlug ihm einen eisernen Haken durch die Rippen und hing ihn daran an einen Baum, so daß er die furchtbarsten Qualen zu erleiden hatte, ohne daß jedoch der Tod eintrat. Die Türkin wurde vor seinen Augen ins Meer gestürzt und ersäuft. Der Grieche soll volle drei Tage unter strenger Bewachung seine Qualen ertragen haben, bis es seinen Freunden gelang, die Wächter zu bestechen, daß sie ihn schließlich vergifteten. Allah ist groß, das türkische Gewissen weit.

Auf weitere Vorschriften des älteren Rechtes brauchen wir hier nicht einzugehen, weil schon die mitgeteilten hinlänglich erkennen lassen, wie die Unzucht überhaupt aufgefaßt wurde. Das Prinzip, beide Beteiligte zu bestrafen, ist am prägnantesten in der Theresiana zum Ausdruck gebracht worden, dort ist auch die Möglichkeit gewahrt, den verführenden Teil schwer, den verführten aber sehr milde zu bestrafen. Nach jetzigen geklärten Anschauungen wird man derartige Maßnahmen überhaupt nicht mehr rechtfertigen können; wir dürfen eine Strafandrohung für den mit voller gegenseitiger Einwilligung geschehenen Geschlechtsverkehr nicht mehr befürworten, halten derartige Straf-

beſtimmungen auch nicht für ſegensreich; dagegen ſind wir der Anſicht, daß es dringend geboten erſcheint, auch in der Beurteilung ſeitens der öffentlichen Meinung etwas gerechter zu verfahren. Es iſt erſt kürzlich wieder in Dresden bei einer Sitzung des Frauen-Rechtsſchutzvereins von einem Fräulein Pappitz das Wort der Charlotte von Schwerin zitiert worden: „Wir ſind nicht beſſer, wir haben es nur beſſer.“ Da dies auf die Proſtitution bezogen war, darf man es als eine grobe Beleidigung aller anſtändigen Mädchen und als eine ſtarke Unwahrheit bezeichnen. Wenden wir das Zitat aber an in Rückſicht auf einen großen, ja auf den größten Teil der ſogenannten Gefallenen, dann möchten wir den Ausſpruch denn doch als höchſt beachtenswert auch für unſer Thema empfehlen; er hat da gewiß eine große Berechtigung.

Die Verführung.

Wenn wir im vorigen Kapitel die Ansicht vertreten haben, daß der mit voller beiderseitiger Einwilligung vollzogene Geschlechtsverkehr nicht als eine Strafhandlung angesehen werden dürfe, so scheiden wir natürlich alle Fälle aus, in denen eine wirkliche Verführung vorliegt, denn diese möchten wir unter allen Umständen als Vergehen, und zwar als ein recht verwerfliches, angesehen wissen. Wir können hierbei allerdings nicht dem Prinzip der Theresiana folgen, weil wir eben nicht die außereheliche Geschlechtsvereinigung schlechthin treffen und beide Beteiligte bestraft wissen wollen, sondern nur den Verführer. Wir haben oben gesehen, daß nicht immer der Mann der verführende Teil zu sein braucht, und es könnte sich nun fragen, ob auch die verführende Frau dieselbe Strafe treffen müsse wie den verführenden Mann. Wir verneinen diese Frage ohne Bedenken. Fälle, in denen Knaben durch erwachsene weibliche Individuen in die Geheimnisse des sexuellen Verkehrs eingeweiht werden, trifft schon der § 176, den wir nachher zu besprechen haben werden. Derartige Affären kommen zwar viel häufiger vor, als man annimmt; sie gelangen aber nur sehr selten zur gerichtlichen Ahndung, da sie fast niemals zur Anzeige gebracht werden. Wir erinnern uns nur eines Falles, der vor etwa zehn Jahren das Berliner Landgericht II beschäftigte. Es handelte sich um ein Dienstmädchen, das in der Umgegend der Reichsmetropole den sehr jugendlichen Sohn der Herrschaft verführt hatte und deswegen bestraft wurde. Ob es notwendig ist, die Altersgrenze bei den vor solchen Gelüsten zu schützenden Personen hinaufzusetzen, werden wir dann zu prüfen haben. Erwachsene Männer gleichen sonst dem berühmten Joseph nur darin, daß sie zuweilen auch den Mantel opfern, wenn die Versucherin winkt, allerdings

nicht, um sich selbst vor der Sünde zu retten, sondern höchstens um ihn zu versetzen und mit dem Erlös die Versucherin noch fester an sich zu ketten; bis es ihnen so ähnlich geht wie dem verlorenen Sohne, von dem es Lucas 15. 16 heißt: „Und er begehrte seinen Bauch zu füllen mit Trebern, die die Säue aßen; und niemand gab sie ihm.“ Treber hat er nun allerdings nicht verlangt, sondern die Frucht des Johannisbrotbaumes; Luther hat den griechischen Ausdruck nicht gekannt. Soll man aber wirklich die Tugend der Männer schützen? Das wollen wir ihnen nicht antun; sie kennen ja „ihr“ Recht ohnehin, und das ist bei dem augenblicklichen Stande des Rechtes auch nicht schwer, da so ziemlich alles, was ihnen Vergnügen macht, ihr Recht ist. Für den Mann hat ja ein Fall, in dem er wirklich der Verführte war, weiter keine üblen Folgen, als daß er ein Vergnügen, das er sonst stets selbst sucht, ohne weitere Bemühungen genossen hat. Ob es nicht billig wäre, ihn in solchen Fällen von der Alimentationspflicht zu befreien, wie dies wenigstens dann, wenn die Verführerin älter als der Mann war, und dieser noch nicht volle 20 Jahr alt war, nach dem Preußischen Gesetz vom 24. April 1854 (§ 9a 2c) geschah, können wir hier nur anregen, weil wir auf die zivilrechtliche Seite der Sache nicht näher einzugehen haben.

Anders liegt aber die Sache bei den verführten Mädchen, denn diese haben die schwersten Folgen zu tragen und müssen auch ihrer ganzen Geschlechtseigentümlichkeit nach als schwer geschädigt gelten. Es ergibt sich auch hieraus wieder, daß von einer sexuellen Gleichberechtigung garnicht die Rede sein kann. Dabei brauchen wir den von uns als unberechtigt bezeichneten Umstand, daß ohne Rücksicht auf die wahre Sachlage immer nur das Weib als verdammenswert und ehrlos gilt, noch nicht einmal zu berücksichtigen. Man wird nun den Einwand erheben können, daß wir hier etwas verfechten, was theoretisch gut, praktisch aber nicht durchführbar sei, weil sich garnicht feststellen lasse, ob es sich nur um einen auch nach unserer Ansicht straflosen Fehltritt oder um eine Verführung handele, weil eben einfach der Verführer nur eine Liebschaft anzuknüpfen, seinen unsauberen Zweck zu verfolgen und dann zu sagen brauche, er habe sich ohne besonderen Vorsatz dem Mädchen genähert und dann mit dessen voller Einwilligung gesündigt, während ein wirklich harmloser Mann, der gegen seinen Willen von seinem Triebe hingerissen worden sei, sehr leicht in die Lage kommen könne, als arglistiger Verführer bestraft zu werden. Wir wollen zunächst garnicht bestreiten, daß dieser Einwand eine gewisse Berechtigung

hat; aber sehen wir einmal zu, ob er tatsächlich so unwiderleglich ist, daß man deshalb ein Gesetz, dessen Notwendigkeit sicherlich niemand bestreiten kann, nicht schaffen dürfte.

Zunächst weisen wir darauf hin, daß auch unser heutiges Recht schon im § 182 die Verführer mit Strafe bedroht; es heißt da: „Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zum Beischlaf verführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein." Mädchen bis zum 14. Lebensjahre schützt viel nachdrücklicher der § 176; das weibliche Geschlecht ist also gegen Verführung nur zwei Jahre geschützt, und da muß man sich denn doch fragen: 1. Reicht das aus? und 2. Ist das, was zwei Jahre lang möglich ist, mit dem 16. Geburtstage plötzlich unmöglich geworden? Wir verneinen beide Fragen. Wir haben jetzt im Leben des Weibes drei strafrechtliche Phasen. Die erste reicht bis zum 14. Jahre. Wer ein in dieser Phase stehendes Mädchen nur unzüchtig berührt, riskiert eine Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren. Wartet er einen Tag länger, bis das Mädchen den 14. Geburtstag feiert, dann kann er sogar den Beischlaf wirklich vollziehen, und die höchste zulässige Strafe ist 1 Jahr Gefängnis. Zwei volle Jahre genießt das Mädchen den letzteren Schutz; wartet der von der Defloratiönsmanie beseelte, aber eine Kleinigkeit vorsichtigere Verführer bis zum 16. Geburtstage des Mädchens, dann ist die Beute vogelfrei, dann kann er machen, was er will, und kein Staatsanwalt regt sich mehr darüber auf; denn Notzucht ꝛc. begeht ja ein raffinierter Verführer niemals. Mit dieser dreifachen Altersgrenze ist es aber noch nicht einmal abgetan, sondern es gibt noch eine vierte, die am allersichersten die Widersinnigkeit des heutigen § 182 beweist. Der § 57 läßt nämlich die volle Strafmündigkeit erst mit dem zurückgelegten 18. Lebensjahre eintreten, würde also ein Mädchen von $17^{364}/_{365}$ Jahren ein Sittlichkeitsdelikt begehen, dann gilt es noch nicht für voll verantwortlich, wird es aber selbst das Opfer einer unsittlichen Handlung, dann ist es schon zwei Jahre weniger einen Tag vorher vollständig mündig und so weit verantwortlich wie eine Matrone. Wir haben uns bisher vergeblich den Kopf zerbrochen, wie sich diese Doppelgrenze vereinigen läßt; vorläufig ist uns das aber auch nicht einmal durch Scheingründe gelungen. Hätte das Gesetz wenigstens im § 182 die Altersgrenze in Übereinstimmung mit dem § 57 auf 18 Jahre normiert, dann könnte man vielleicht eher den Sinn verstehen.

An und für sich ist die rein kalendermäßige Bestimmung des Zeitpunktes, an dem von Rechtswegen die volle geistige Zurechnungsfähigkeit einzutreten hat, sehr bedenklich, weil sie eben nicht immer auf Kommando, sondern in der Regel auf die Individualität hört. Im § 57 ist die Schablone nicht so störend, da es in jedem einzelnen Falle noch der besonderen Feststellung bedarf, ob ein Angeklagter auch wirklich die zur Erkenntnis seiner Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat. Das spricht aber noch mehr gegen den § 182, denn sehr wohl ist der Fall möglich, daß ein Mädchen, das, als es im Alter von 16 Jahren verführt wurde, für geistig reif galt, noch kurz vor dem 18. Jahre als Angeklagte für nicht strafbar erklärt wird, weil es eben die erforderliche Einsicht noch nicht besaß. Soll denn aber der § 182 die Mädchen überhaupt nicht vor der Verführung, sondern nur vor einer gesundheitlichen Schädigung ihres noch nicht hinreichend entwickelten Körpers schützen? Dann wäre der § 182 einmal der Gipfelpunkt der Unsittlichkeit, ferner wäre er widersinnig, weil er dann nicht nur die Verführung, sondern überhaupt jede Beischlafsvollziehung verbieten müßte, drittens dürfte er dann garnicht im Abschnitt 13 des Strafgesetzbuches stehen, und viertens wäre er verfehlt, weil auch die körperliche Entwickelung der Mädchen in ganz verschiedenen Altersstufen eintritt, genau so wie die volle geistige Reife.

Sehen wir uns zunächst einmal an, wie die älteren Gesetze die Altersgrenzen bestimmten. In der alten deutschen Rechtspflege soll man eine sonderbare Prüfung angewendet haben. Hatte ein Kind unter sieben Jahren etwas verbrochen, dann hielt man ihm einen Apfel und ein Geldstück hin. Griff es nach der Münze, so nahm man an, daß es schon eine hinreichende geistige Reife erlangt habe, griff es nach dem Apfel, dann hielt man dies für den Beweis eines noch unverdorbenen Gemüts. Das war gewiß eine recht gefährliche Probe; ob solche salomonische Urteile aber wirklich ständige Praxis waren, das entzieht sich unserer Kenntnis. Die Carolina erwähnt natürlich nichts davon; sie ist aber an sich zweifellos von dem ganz richtigen Standpunkt ausgegangen, wenn sie im Art. 179 vorschrieb: „Wirdt von jemandt der jugendt oder ander gebrechligkeyt halben, wissentlich seiner Sinn nicht hett, ein Vbelthat begangen, das soll mit allen Vmbständen, an den orthen vnd enden, wie zu ende dieser vnser Ordnung angezeigt, gelangen, vnd nach rath derselben, vnd ander verständigen, darinn gehandelt oder gestrafft werden.“ Es mußte also stets berücksichtigt

werden, ob Jemand, sei es wegen seiner Jugend, sei es eines anderen (geistigen) Gebrechens wegen, seiner Sinne nicht voll mächtig war, also das war etwas ähnliches, wie wir es verminderte Zurechnungsfähigkeit nennen. Es mußte dann stets der Rat der Obergerichte oder Rechtsverständigen eingeholt werden; später sendete man eben die Akten an die Juristenfakultäten oder Schöppenstühle. In Anlehnung an das römische Recht hielt man im allgemeinen Kinder bis zu 7 Jahren für straffrei, es ist aber niemandem — auch in Rom nicht — in den Sinn gekommen, eine solche Grenze als bindend zu betrachten, weil man sehr wohl wußte, daß man eine himmelschreiende Ungerechtigkeit begehen würde, wenn man idiotenhafte und hochentwickelte Kinder einfach auf gleiche Stufe stellen müßte, wenn man lediglich den Kalender fragte. Wie horrend verschieden aber die geistige Entwickelung ist, das weiß wohl jeder Mensch; man braucht dabei wirklich nicht an Wunderkinder wie Mozart, Mendelssohn, Nietzsche u. a. m. zu erinnern. Die Schöppenstühle waren nun zwar nicht in der Lage, sich durch den Augenschein ein Urteil zu bilden, denn sie waren lediglich auf das angewiesen, was in den Akten stand, mußten also aus dem Falle selbst resp. durch die Brille des ratsuchenden Richters urteilen. Sie haben aber dennoch in der Regel das richtige gefunden, wenigstens kann man dies aus den Urteilen, die sie gefällt haben, schließen. Solche Urteile sind in ziemlicher Menge vorhanden, in der Regel ist dann die Klausel ausgehängt „darbey ihme mit Ernst untersaget wird, sich hinführo vor dergleichen Händeln wohl vorzusehen, damit ihme nicht etwas ärgers wiederfahren möge", eine Warnung, die hoffentlich die bösen Buben nicht wörtlich so befolgt haben, wie sie ausgesprochen wurde, denn sonst würde es ihnen in der Tat wohl sehr schlimm ergangen sein. Die Strafe war, wenn bei einem Jugendlichen die Bosheit das Alter ersetzte, eine starke Tracht Prügel, die man im Gefängnis, also nicht öffentlich, durch den Stockmeister, selten oder nie durch den Scharfrichter, aufbrennen ließ. In einem Urteil vom Januar 1629, das als Responsum an das Bünau'sche Gericht zu Esterberg erging, wurde dahin erkannt, daß ein siebenjähriger Knabe, der einen anderen Knaben so heftig mit einem Steine an den Kopf geworfen hatte, daß der Getroffene in der Nacht darauf verstarb, „mit Ruthen ziemlicher massen gezüchtiget werden" sollte. Solche Ruthenstrafen wurden auch gegen Mädchen angewendet, und sie zeigen, wie sorgfältig gerade der Individualität Rechnung getragen wurde, denn wenn das Gericht sich überzeugte, daß die Bosheit

vollkommen das Alter ersetzte, dann konnten auch schon gegen 14jährige Kinder Todesstrafen ausgesprochen und an ihnen vollstreckt werden. Unter diesem Alter haben die Leipziger Schöffen wenigstens niemals Todesstrafen ausgesprochen; das besagt auch ein Responsum vom November 1625, das nach Sondersleben erteilt wurde, und dessen Sentenz lautete: „Uf'n Fall aber der Gefangene das 14 Jahr seines Alters vollständig nicht seyn würde, verbliebe er mit der Todes Straffe verschont und würde allein mit Staupen-Schlägen des Landes verwiesen." Diese Strafe wurde im September 1620 einem 11jährigen Knaben zuerkannt, der gegen ein Mädchen Notzucht begangen hatte. Sittlichkeitsverbrechen von Kindern waren auch früher keine Seltenheit; jetzt bilden sie neben dem Diebstahl das hauptsächlichste Delikt der Jugendlichen. Das ist auch ein Moment, das nicht übersehen werden darf.

In der Theresiana sagte der Art. 11 § 6: „Unter die Milderungsursachen gehört auch das zu junge, oder gar zu hohe Alter, jedoch mit nachstehender Mäßigung, daß Erstlich: Bey erster Kindheit bis auf das siebente Jahr, und überhaupt bei unmündigen Knaben, und Mägdlein, welche näher bei dem siebenten als 14ten Jahr sind, insgemein, halsgerichtsmäßige Straffen nicht statt haben; gleichwohlen aber können böse Kinder, wenn Kennzeichen gefährlicher Bosheit, und ziemlicher Begriff der begangenen Uebelthat bey ihnen vorhanden, gar wohl auf Kinderart, als mit Ruthen gezüchtiget, und eine so beschaffene Abstraffung gestalten Sachen nach, entweder derenselben Eltern, oder Lehrmeistern anbefohlen, oder von Gerichts wegen vorgenommen werden. Dahingegen sind Andertens: Unmündige Kinder, so näher bei dem 14ten als dem 7ten Jahr sind, und umsomehr die mündige Personen beyderley Geschlechts, welche nämlich das 14te Jahr ihres Alters allererst erfüllet haben, der peinlichen Bestraffung zwar unterworffen; jedoch ist gemeiniglich mit einer Todes- oder sonst ordentlichen härteren Straffe wider solche nicht fürzugehen: außer in überschweren Missethaten, welcherwegen, wenn die Bosheit das Alter übertrifft, zum Schwertschlag, und bewandten Umständen nach auch zu einiger Verschärffung der Schwertstraffe gegen solche geschritten werden kann. Drittens: Das weitere jugendliche Alter entschuldiget nicht von ordentlichen Straffen; es wäre dann, daß der Thäter, oder Thäterin nicht über 2 Jahre nach der Mündigkeit, somit nicht über 16 Jahr zurückgeleget hätte, anbey auch keine vorzeitige Bosheit, sondern vielmehr gute Hoffnung auf künftige Besserung sich äußerte. In Anrechnung des Alters aber ist

allemal die Zeit des begangenen Verbrechens zur Richtschnur zu nehmen. Endlich ist Viertens: Bey dem hohen Alter nicht soviel auf die Anzahl der Jahre, als die Beschaffenheit des Leibes, und des Verstandes zu sehen. Wegen der Leibesgebrechlichkeit kann die ordentliche Leibesstraffe, wenn bey deren Vornehmung das Leben Gefahr lauffete, in eine gelindere veränderet werden. Gebräche es aber an Gemütskräften, so ist die Straffe nach dem Verhalt der Einfalt, Unverstandes, oder Blödsinnigkeit abzumessen, zu lindern, oder nachzusehen."

Auf den ersten Blick sieht ja diese Bestimmung so aus, als habe sie denselben Fehler wie unser Gesetz, nämlich die schablonenmäßige dreifache Altersgrenze — 7, 14 und 16 Jahre — aber in Wirklichkeit war dies nicht der Fall. Irgend ein Anhalt muß natürlich gegeben werden; bindend war die Grenze jedoch nicht, sondern stets entschied die Individualität. Beim hohen Alter kommt dies am schärfsten zum Ausdruck, denn da gab die Anzahl der Jahre überhaupt niemals den Ausschlag. In der Tat sind viele Greise kindisch und keineswegs zurechnungsfähig. Für unsere Gefängnisse sind sie der wundeste Punkt, denn sie gehören in der Regel so wenig hinein wie die Jugendlichen.

Das alte Preußische Landrecht faßt diese Gedanken allgemeiner und bestimmt im Teil II Tit. 20 §§ 16—18: „Wer frey zu handeln unvermögend ist, bey dem findet kein Verbrechen, also auch keine Strafe statt. Unmündige und schwachsinnige Personen können zwar zur Verhütung fernerer Vergehungen gezüchtiget, niemals aber nach der Strenge der Gesetze bestraft werden. Alles, was das Vermögen eines Menschen, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, mehrt oder mindert, das mehrt oder mindert auch den Grad der Strafbarkeit." Das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 machte bei Frankreich eine geistige Anleihe, um diese zu allgemein gehaltenen und deshalb nicht ausreichenden Bestimmungen des Landrechts zu ergänzen und schuf deshalb die untere Altersgrenze von 16 Jahren. Andere deutsche Staaten folgten diesem Beispiele, suchten aber die von Frankreich importierte Verbesserung weiter zu verbessern und schufen ein absolut straffreies Alter, das bis zum 10.—12. Jahre dauerte, und dann ein Alter der verminderten Strafbarkeit, dessen obere Grenze zwischen dem vollendeten 14.—21. Jahre schwankte. Die einzelnen Staaten waren nämlich keineswegs darüber einig, in welchem Jahre jedermann v. R. W. verpflichtet sei, die volle strafrechtliche Einsicht zu besitzen. Da man nun aber unmöglich annehmen darf, daß diese volle geistige Reife in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg ꝛc. ꝛc.

in ganz verschiedenen Lebensaltern eintritt, beweist die Verschiedenheit weiter nichts, als daß eine derartige schablonisierte Altersgrenze ganz willkürlich und deshalb auch ohne jeden Wert ist. Das jetzige Reichsstrafgesetzbuch hat nun allerdings die Ungleichheit der Gesetze beseitigt, die Ungleichheit der Personen ist aber geblieben; sie läßt sich eben nicht durch Gesetze aus der Welt schaffen, und es ist deshalb kein Wunder, wenn von einigen Personen die Altersgrenzen als zu hoch, von anderen aber als zu niedrig bezeichnet wird; beide Parteien haben zum Teile recht, zum Teile aber unrecht, denn das, was sie erstreben, paßt sicher auf viele Angeklagte, auf viele paßt es aber nicht, weil sich eben verschieden begabte und verschieden entwickelte Personen nicht in eine Schablone einfügen lassen. Wir haben in Berlin mehrere Raubmorde Jugendlicher erlebt und besinnen uns besonders auf einen Fall, in dem der fast achtzehnjährige Täter mit zynischer Roheit gesagt hat: „Es wird Zeit, denn jetzt kostet es noch nicht den Kopf!" Berücksichtigt man das und so viele Taten Jugendlicher, dann wird man sehr geneigt sein, der Ansicht einer Autorität, wie es v. Liszt ist, daß die Altersgrenze herabgesetzt werden müsse, zuzustimmen, und man wird bei dem Gedanken, den Eintritt der vollen Strafmündigkeit bis zum 20. Lebensjahre hinaufzusetzen, geradezu erschrecken. Aber wie oft sieht man auch Burschen von über 20 Jahren vor Gericht, die den Eindruck wahrer Idioten machen, und das ist denn doch wohl ein klarer Beweis dafür, daß es eine bindende Altersgrenze überhaupt nur dann geben darf, wenn wir die von uns befürwortete Bestimmung wegen der verminderten Zurechnungsfähigkeit ins Gesetz einfügen.

Ist es aber schon bedenklich, eine bestimmte bindende Altersgrenze für die volle Strafmündigkeit festzusetzen, so ist es noch viel gefährlicher und unrichtiger, für das Geschlechtsleben junger Mädchen feste Altersgrenzen einzuführen, von denen ab jeder Schutz aufhört. Wir billigen es durchaus, daß zwischen den Jahren der Kindheit und der Reife unterschieden wird, weil ein gegen Kinder begangenes Verbrechen schon aus hygienischen, nicht bloß aus sittlichen Gründen beurteilt werden muß; wir haben auch garnichts dagegen einzuwenden, wenn man für das Aufhören der Kindheit eine bestimmte Altersgrenze annimmt; diese muß dann aber so hoch gesetzt werden, daß sie auch wirklich für alle Fälle ausreicht. Wenn also die Schutzgrenze des § 176 für Mädchen auf 16 Jahre festgesetzt würde, dann ließe sich dagegen nichts einwenden, sobald nicht mit diesem Alter jeder Schutz aufhören soll, sondern

im Gegenteil ein anderer Schutz seinen Anfang nähme. Wir brauchen nicht erst besondere Beweise dafür zu erbringen, daß es in den großen Städten zahlreiche übersättigte Wüstlinge gibt, die geradezu die Defloration junger Mädchen als Sport betreiben, denn das hat nicht nur der vielbesprochene Sternberg-Prozeß in Berlin bewiesen, sondern es ist auch durch andere Prozesse erwiesen worden. Da nun aber nicht alle Lebemänner so unvorsichtig sind wie Sternberg und Konsorten, sondern sich, wenn sie ein ganz junges Mädchen verführen wollen, immer erst hübsch fragen, ob das Opfer ihrer Lüste auch wirklich 14 Jahre alt ist, so ergibt sich, daß unser jetziges Recht geradezu ein Hohn auf die Moral ist, es zeigt sich aber auch gerade aus dem Verhalten der vorsichtigeren „Lebemänner", daß die Androhung der Zuchthausstrafe keineswegs so wirkungslos ist, wie oft behauptet wird. Diesen wirksamsten Schutz den jungen Mädchen voll bis zum 16. Lebensjahr zu gewähren, halten wir für notwendig, und wir meinen, ernstlich kann sich hiergegen nur der auflehnen, der eben selbst der Defloration von Mädchen unter 16 Jahren huldigt; denn einen anderen Grund gegen eine solche Bestimmung kann es überhaupt nicht geben.

Die Zeit der wirklich größten sittlichen Gefahr ist aber für ein Mädchen mit 16 Jahren absolut nicht vorüber, im Gegenteil, man darf wohl sagen, daß sie dann erst beginnt. Wir wollen vorweg bemerken, daß wir für Mädchen, die sich schon im jugendlichsten Alter, sei es auf Geheiß der Eltern oder aus freier Entschließung der Prostitution in die Arme werfen, überhaupt jeden gesetzlichen Schutz ablehnen. Es kann nur darauf hingewirkt werden, daß sie nicht durch Verführer auf den Weg des Lasters getrieben werden. Im Alter von 16 Jahren, wo die volle Geschlechtsreife unter normalen Verhältnissen eingetreten ist, beginnen bei den meisten Mädchen die sogenannten tollen Jahre. Da weiß so ein junges Ding sich nur selten die volle Tragweite eines Fehltritts klar zu machen, und die Gefahr ist doppelt groß, wenn man nun auch noch jeden gesetzlichen Schutz aufhebt und den Deflorationsjägern volle Jagdfreiheit gestattet. Wenn man bisher von Angeklagten, die beschuldigt waren, mit Mädchen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben, so oft den Einwand hörte, sie hätten mit besonderer Vorsicht so lange gewartet, bis ihnen versichert worden sei, das von ihnen verführte Mädchen sei wirklich schon 14 Jahre alt, so ist diese wirksamste Entschuldigung eigentlich die wirksamste Anklage gegen unser jetziges Recht.

Ein weiteres schweres Bedenken gegen unseren jetzigen § 182 ist für uns auch die letzte Zeile, nämlich die Antragspflicht der Eltern und Vormünder. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die sehr wohlhabenden Lebemänner, und gerade die wohlhabenden können sich ja nur der Beihilfe der gefährlichen Kupplerinnen bedienen, sehr oft durch ihre reichen Geldmittel auf die Angehörigen junger Mädchen mit Erfolg einwirken und dadurch die Stellung eines Strafantrags verhüten. Es ist auch schon deshalb empfehlenswert, wenn der § 176 Mädchen bis zum 16. Lebensjahre voll schützt und einen Strafantrag überhaupt beseitigt.

Unseres Erachtens müßte dann der § 182 seinen Schutz erst da beginnen, wo er jetzt aufhört, nämlich beim 16. Lebensjahre, und er müßte jedem unbescholtenen weiblichen Wesen dauernd zur Seite stehen. Wir haben im vorigen Kapitel dargetan, daß wir keineswegs ein rigoroses Verfahren gegen jede außereheliche Geschlechtsvereinigung befürworten wollen, und wir stellen uns auch nicht in Widerspruch gegen unsere eigenen Ausführungen, wenn wir jetzt gleichwohl durch den § 182 dauernden Schutz verlangen, denn — das sei besonders hervorgehoben — nicht den geschlechtlichen Verkehr schlechthin wollen wir treffen, sondern lediglich die gewissenlose Verführung unbescholtener Frauenspersonen. Wir gehen damit zu der schwierigsten Seite der Sache über. So ungeheuerlich, wie dieser Vorschlag auf den ersten Blick erscheinen mag, ist er übrigens nicht; auch der jetzige § 182 folgt ähnlichen Prinzipien; auch er will nur die Verführung verhüten, und der Unterschied zwischen dem bestehenden Rechte und dem von uns befürworteten zukünftigen besteht eigentlich nur darin, daß jetzt der Schutz der Mädchen bis zu deren 16. Lebensjahre gilt, während wir davon ausgehen, daß es widersinnig sei, den Mädchen bis zum 16. Lebensjahre einen Schutz zu gewähren, sie dann aber schutzlos der wüstesten Verführung zu überlassen. Daß ein Mädchen von $16^1/_2$—17 Jahren nicht wesentlich widerstandsfähiger ist als eins von 16 Jahren, wird wohl jeder unparteiische Mensch ohne weiteres zugeben müssen, ja es wird sich wohl niemand der Einsicht verschließen können, daß es ganz widersinnig ist, ein Mädchen, das bis zum 18. Lebensjahre ein Sittlichkeitsdelikt selbst begeht, als vermindert strafmündig, wenn es aber Opfer des Delikts wird, es für voll mündig gelten zu lassen. Wir gehen nur noch bedeutend weiter und glauben, daß nur dann das notwendige Interesse der Sittlichkeit gewahrt werden kann, wenn den Mädchen,

überhaupt den „Frauensperſonen" ohne Einſchränkung der Schutz verliehen wird, zu dem der jetzige § 182 nur einen ſchwachen Anlauf nimmt.

Was heißt nun unbeſcholten? Und was hat man ſtrafrechtlich unter einer Verführung zu verſtehen? Es gibt ſchon jetzt über dieſe beiden Begriffe eine ſo ausgiebige Judikatur, daß es wirklich ganz unbedenklich erſcheinen muß, dem § 182 die von uns gewünſchte Ausdehnung zu geben. Schon am 26. März 1881 hat das Reichsgericht etwas dunkel geſagt, der Begriff der Unbeſcholtenheit erfordere Unverſehrtheit der weiblichen Geſchlechtsehre. Es kommt alſo garnicht darauf an, ob etwa an ſich eine Beſcholtenheit vorliegt, etwa dadurch, daß ein Mädchen als Diebin ꝛc. beſtraft iſt, denn auch eine ſo beſcholtene Perſon hat im Sinne des § 182 als unbeſcholten zu gelten, ſofern ihr nichts Nachteiliges in bezug auf die Geſchlechtsehre nachzuſagen iſt. Dies kann ja allerdings mit in der Beſtrafung wegen Diebſtahls enthalten ſein, wenn z. B. der Diebſtahl, wie dies nicht ſelten geſchieht, bei Gelegenheit der Beiſchlafsvollziehung begangen wäre, denn in dieſem Falle wäre natürlich die Beſcholtenheit auch im Sinne des § 182 in der Regel dargetan. Unbedingt würde man jedoch auch dies nicht behaupten dürfen, ſofern nicht feſtſteht, daß die Beiſchlafsvollziehung freiwillig geduldet war. Es iſt nämlich tatſächlich vorgekommen, daß Mädchen den Diebſtahl begingen, weil ihnen gegen ihren Willen ihre Ehre genommen worden war. Nun hat aber das Reichsgericht am 10. Mai 1882 dahin entſchieden, daß unbeſcholten nicht ſchlechthin gleichbedeutend mit jungfräulich im phyſiſchen Sinne ſein könne, daß vielmehr nur eine bereits erfolgte freiwillige Beiſchlafsvollziehung oder ein ſonſtiges in der eigenen ſittenloſen Geſinnung des Mädchens wurzelndes unzüchtiges Treiben in der Regel die Annahme geſchlechtlicher Beſcholtenheit begründen könne. Dieſe Definition wird man in der Tat zur Richtſchnur machen müſſen; ſie ſo präziſe zu faſſen, daß ſie dem Wortlaut nach für alle Fälle zutreffend wäre, iſt natürlich nicht möglich; die Frage der Beſcholtenheit wird alſo ſtets Gegenſtand beſonderer tatſächlicher Feſtſtellung ſein müſſen. Schon im alten Rechte kannte man ein ähnliches Prinzip, und noch in der Thereſiana heißt es wörtlich im Art. 67 § 8: „Die genöthigte Perſon aber bleibt dieſerwegen unverleumdet, und kann ihr auch ſolches zu keiner Unehr angezogen werden." Wir halten nach der letzterwähnten Reichsgerichts-Entſcheidung die Beantwortung der Frage, ob eine Frauensperſon unbe-

ſcholten ſei, für ziemlich leicht zu beantworten. Schon daraus, wo und wie ein Mädchen dem Verführer die Annäherung ermöglicht hat, ob es widerſtandslos mitgegangen, ob es vielleicht gar ermutigt hat ꝛc. wird man Schlüſſe ziehen dürfen und müſſen. Zu eng wird man die Grenzen dieſes Begriffs der Beſcholtenheit nicht ziehen dürfen, man wird z. B. ein Mädchen, das ſofort einem Herrn in deſſen Wohnung oder ſonſt einen verdächtigen Ort folgte, nicht als unbeſcholten gelten laſſen dürfen, ſondern annehmen müſſen, daß ſich ſchon hierin eine ſittenloſe Geſinnung offenbart, denn wer ſich freiwillig in Gefahr begibt, bedarf keines beſonderen Schutzes. Wir würden dann eben die im vorigen Kapitel als ſtraflos geſchilderte, mit gegenſeitiger Einwilligung erfolgte freiwillige Geſchlechtsvereinigung auch dann als vorliegend annehmen, wenn erwieſen wäre, daß das Mädchen bisher wirklich noch unberührt geblieben wäre. Natürlich wird volle Klarheit nur von Fall zu Fall zu ſchaffen ſein, denn wäre das Mädchen etwa dem Verführer nur deshalb in ſeine Wohnung gefolgt, weil dieſer verſprochen hätte, ihm eine Anſtellung ꝛc. verſchaffen zu wollen, ſo würde dies erſt recht eine argliſtige Verlockung ſein. Wie geſagt, beſonders ſchwierig iſt eine ſolche Feſtſtellung nicht.

Was verſteht man nun unter einer Verführung? Auch da können wir ohne Bedenken der Judikatur des Reichsgerichts folgen. Das Reichsgericht faßt den Begriff ziemlich ſtreng, und dies wird man auch billigen können, wenn man den Begriff der Unbeſcholtenheit ſo definiert, wie wir es eben dargeſtellt haben. Verführen heißt nur, daß der Mann zur Befriedigung ſeiner ſinnlichen Begierde den Beiſchlaf gewollt und den Willen des Mädchens ſeinen Gelüſten dienſtbar gemacht hat. (Vgl. Urt. vom 23. März 1882.) Das Reichsgericht geht dabei ſogar noch viel weiter und bringt im Urt. vom 11. Februar 1884 zum Ausdruck, daß nicht einmal vorauszuſetzen ſei, es wäre von dem verführten Mädchen ernſtlicher Widerſtand geleiſtet worden, zu deſſen Überwindung ſeitens des Mannes beſondere Anſtrengungen erforderlich wurden. Nach unſerer Anſicht iſt auch dies nicht bedenklich; es wird niemals die Grenze zwiſchen dem Erlaubten und dem Verbotenen verwiſchen. Wir möchten aber auch darauf hinweiſen, daß das Geſetz nicht den Zweck haben kann, der Unzucht Vorſchub zu leiſten und um jeden Preis leichtfertige Männer bei der Ausnutzung weiblicher Sorgloſigkeit zu ſchützen, ſondern daß das Geſetz im Gegenteil die Sittlichkeit heben und den außerehelichen Geſchlechtsverkehr ſo weit wie nur irgend möglich be-

schränken soll. Je weniger Hintertüren dabei offen gelassen werden, desto besser ist es. Ein moralisches Verschulden liegt stets vor; wenn ein Mann sich sagen muß, daß er auch die Gefahr habe, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden, wenn er deshalb doppelt und dreifach vorsichtig wird und den gefährlichen Verkehr meidet, so ist dies höchstens ein Vorzug des Gesetzes, niemals ein Mangel. Das Reichsgericht hat auch in einer anderen Entscheidung vom 13. März 1885 gesagt, daß es auf die größere oder geringere Schwierigkeit, mit der der Mann zum Ziele gelange, garnicht ankomme. Das wird man nicht dahin verstehen dürfen, daß auch dann schon eine Verführung vorliege, wenn ein Mann erreiche, daß ein Mädchen auf den ersten Blick ihm willig folge, sondern nur dahin, daß es gleich sei, ob er, nachdem er ein Mädchen zur Beischlafsvollziehung an sich gelockt hat, dann noch zur Erreichung des letzten Zweckes besondere Schwierigkeiten zu überwinden habe. Wieder muß natürlich auch hierbei das berücksichtigt werden, was wir oben über unbescholtene Mädchen gesagt haben. Das versteht sich übrigens ganz von selbst, da gerade die Unbescholtenheit des Mädchens wesentlichstes Tatbestandsmerkmal ist. Besonderer Wert wird ferner auf arglistiges Verhalten des Verführers zu legen sein. Das Reichsgericht hat auch dies ausdrücklich betont und gesagt, daß eine mittels Überlistung ausgeführte Verleitung zur Duldung des Beischlafs unter den Begriff der Verführung falle, und daß es garnicht darauf ankomme, ob die Verführte bei Duldung des Beischlafs sich auch wirklich bewußt war, daß es sich um dessen Vollzug handle. Faßt man alles das Gesagte zusammen, dann wird man wohl zu der Ansicht gelangen müssen, daß in Wirklichkeit die scheinbar unüberwindliche Schwierigkeit der Feststellung von Schuld oder Nichtschuld garnicht vorhanden ist.

Wir halten das jetzige Strafmaximum von einem Jahre Gefängnis keineswegs für ausreichend und sehen nicht ein, aus welchem Grunde das Maximum niedriger bemessen werden soll als das wegen wörtlicher Beleidigung im Sinne des § 186. Einer Verfolgung ex officio würden wir hier nicht das Wort reden, weil dies denn doch zu sehr unliebsamen Konsequenzen führen würde. Ob der Beischlaf in voller Übereinstimmung erfolgt ist, das läßt sich nicht so klar übersehen, daß wir das Einschreiten in das Belieben Unbeteiligter stellen könnten; nur möchten wir nicht ausschließlich den Eltern oder Vormündern der Verführten, sondern auch dieser selbst das Recht, den Strafantrag zu stellen, einräumen; es

ist dies schon deshalb notwendig, weil wir die Altersgrenze fallen lassen. Der § 182 würde demnach zu lauten haben:

„Wer eine unbescholtene Frauensperson zum Beischlaf verführt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Verführten oder deren Eltern oder Vormunds ein."

Sehen wir uns nun noch kurz an, welche Bedenken diese Antragsberechtigung erwecken kann. Es mag zunächst einmal erwogen werden, ob nicht auch jeder Verführer den Einwand erheben kann, er habe wirklich reelle Absichten gehabt, und ob nicht auch ein Mädchen selbst dann, wenn es freiwillig in den Beischlaf eingewilligt hatte, dennoch den Strafantrag stellen und behaupten könne, es sei das Opfer einer Verführung geworden. An und für sich erledigen sich ja diese Bedenken schon aus dem oben Gesagten; wir wollen aber bei der großen Wichtigkeit der Materie auch hierauf noch besonders eingehen.

Daß der genannte Einwand der Angeklagten in allen Prozessen erhoben werden würde, kann man wohl voraussehen; aber wir halten dies für ganz unbedenklich, denn es gibt kaum ein Gesetz, das nicht ähnliche Einwände zuließe. Die Einzelheiten des Falles werden eben hier wie bei jeder anderen Straftat gerichtlich festgestellt werden, und sie zeigen dann, ob der Einwand berechtigt war oder nicht. Die Art der Annäherung, die Umstände, durch die eine ehrliche Absicht von vornherein ausgeschlossen erscheinen mußte, z. B. große gesellschaftliche Unterschiede, das Vorleben des Angeklagten, sein Ruf, die Methode, durch die er sein Ziel verfolgt hat, seine Versprechungen usw. — das alles wird leicht genug ein ganz klares Bild der Sache liefern und die Verführungsabsicht dartun. Vor allen Dingen wird die ehrliche Absicht dadurch als ausgeschlossen zu gelten haben, daß der Verführer sich, nachdem er seinen Zweck erreicht, zurückgezogen hat. Selbst wenn er hierfür Gründe angibt, so wird ihn dies nur selten entlasten können, weil man ihm entgegenhalten wird, daß er, falls er Grund zum Zurücktreten hatte, auch das Mädchen nicht hätte verführen dürfen. Hat ein Ehemann den Trauring in die Tasche gesteckt, sich für unverheiratet ausgegeben und dann ein Mädchen verführt; hat ein Verlobter seinen Ring abgelegt, Sonntags einen Tanzboden besucht und ein Mädchen verführt, — beide Fälle sind uns aus dem praktischen Leben bekannt —, dann wird man wohl ebenfalls an der Verführungsabsicht nicht zweifeln dürfen, und es würde sich dann aber auch immer noch um die Frage handeln, ob ein

solches Mädchen wirklich als eine unbescholtene Frauensperson angesehen werden darf. Von jeder, die den Tanzboden besucht und sich dann der Verführung eines fremden Mannes überläßt, wird man dies nicht annehmen dürfen, man wird vielmehr stets gegen ein solches Mädchen zu präsumieren haben. Hat die „Verführte" nun gar noch gewußt, daß der „Verführer" verheiratet oder verlobt war, so wird man in dem einen Falle beide wegen Ehebruchs, in dem anderen Falle aber niemanden zu bestrafen haben. Auch diese dem Alltagsleben entnommenen Fälle zeigen, wie die Beurteilung ohne besondere Gefahren möglich ist. Der nach der Verführung Zurückgetretene befindet sich, wenn er sich wirklich in ehrlicher Absicht genähert hatte, nicht in so schlimmer Lage, denn er wird wohl stets die Gründe, die ihn zum Rücktritt bewogen haben, angeben können.

Daß ein Mädchen aus Rache wider besseres Wissen den Strafantrag stellen sollte, wird man wohl nicht im Ernste als eine wesentliche Gefahr ansehen wollen; die Praxis beweist, daß man viel eher befürchten darf, es werde aus falscher Scham auch da kein Antrag gestellt werden, wo er wirklich wünschenswert wäre. Wir halten das übrigens auch für unerheblich, da einmal die gerichtliche Untersuchung den Fall aufzuklären hat, eine unberechtigte Anschuldigung also noch lange keine ungerechte Verurteilung bedeutet, und weil es weiter überhaupt keine gesetzliche Bestimmung gibt, die nicht auch einmal mißbraucht werden könnte. Wer die gerichtliche Praxis kennt, der wird wohl wissen, daß nirgends soviel zusammengelogen wird, wie bei den Alimentationsprozessen. Von den Beklagten „will es niemals einer gewesen sein", und wenn sie schon den geschlechtlichen Verkehr nicht in Abrede stellen können, dann machen sie doch noch die ungeheuerlichsten Einwände, um ihre Zahlungspflicht zu bestreiten. Und die Weiber? Die schwören Stein und Bein, daß sie in ihrem ganzen Leben noch niemals einen Mann außer dem Beklagten auch nur von ferne angesehen haben. Und wie vielen ist schon nachgewiesen worden, daß sie trotzdem mit einer ganzen Reihe anderer Männer genau so verkehrt hatten wie mit dem Beklagten. Wie mancher ist schon der Beweis geliefert worden, daß sie trotz aller Unschuldsbeteuerungen schon einmal oder wiederholt in gleicher Lage vor Gericht gestanden hatten, um Alimente einzuklagen. Die Folge ist dann natürlich stets ein Meineidsprozeß. Ja, soll denn aber deshalb jemand auf den verwegenen Gedanken geraten, daß man die Alimentationspflicht abschaffen müsse? Im Gegenteil, alle diese

gerichtlichen Feststellungen beweisen nur das, was wir oben behauptet haben, daß es nämlich garnicht so schlimm mit den Lügen der Weiber ist, denn sie haben bekanntlich kurze Beine — nicht die Weiber, sondern die Lügen — und es ist in der Regel garnicht so schwer, hinter die Wahrheit zu kommen, besonders im Strafverfahren nicht, wo doch dem Angeklagten jede Möglichkeit gewährt werden muß, den Beweis für seine Behauptungen zu liefern.

Kommen denn aber wirklich nur in Zivilprozessen falsche Beschuldigungen liederlicher Weiber vor? Es fehlt doch wahrlich auch nicht an falschen Anschuldigungen von Vergehen und Verbrechen. Gerade die Sittlichkeitssachen, die sich naturgemäß in der Regel ohne Zeugen abspielen, bieten gute Gelegenheiten zu falschen Anschuldigungen, und es kommt in der Praxis oft genug vor, daß Weiber, die mit Vergnügen das stuprum geduldet haben, hinterher, wenn sie merken, daß sich Folgen einstellen, behaupten, das Opfer eines Verbrechens geworden zu sein, weil sie hoffen, dadurch der Schande zu entgehen. Wir werden später zeigen, daß schon die älteste Gesetzgebung auf diesen Trick Rücksicht nahm; aber ist denn auch nur ein Mensch wegen der erwiesen häufigen Mißbräuche auf den Gedanken gekommen, die Notzucht in allen Fällen zu gestatten, damit nicht einmal ein nur moralisch Schuldiger auch strafrechtlich der Notzucht beschuldigt werden könne? Wir zweifeln keine Minute, daß man einen solchen Rechtsverbesserer vermutlich ins Irrenhaus gesperrt haben würde, und doch werden wir sehen, daß der gleiche Grund gegen die Einführung notwendiger Gesetze mit Erfolg ins Feld geführt worden ist. Hier wollen wir nur ein einziges Beispiel aus der Berliner Praxis anführen. In Trebbin bei Berlin hatte ein Baumeister das Schützenhaus besucht und dort beim Tanze die Bekanntschaft eines Mädchens gemacht, mit dem er nachher den Heimweg antrat. Auf einer Promenadenbank genossen sie dann die verbotene Liebe, und die Sache wäre damit wohl erledigt gewesen, wenn nicht der Zufall eine andere Gesellschaft in jene entlegene Gegend geführt hätte. Da nun das Mädchen merkte, daß es seinem Rufe sehr nachteilig sein müsse, dort in vorgerückter Nachtstunde mit dem fremden Manne in traulichem Beisammensein gefunden worden zu sein, schrie es plötzlich laut um Hilfe und bezichtigte, als die andere Gesellschaft herbeieilte, den Baumeister eines Notzuchtsverbrechens. In dem Verfahren, das darauf gegen den Baumeister eingeleitet wurde, wiederholte das Mädchen unter dem Eide die schwere Beschuldigung. Da aber festgestellt wurde, daß die An-

klägerin den ganzen Abend sich sehr lustig mit dem Baumeister unterhalten hatte, mit ihm in offenbar zärtlichstem Einvernehmen fortgegangen war, da sich das Idyll auch in einer Gegend abgespielt hatte, die das Mädchen auf dem Heimwege garnicht zu berühren hatte, da ferner festgestellt wurde, daß das Mädchen keineswegs eine unbescholtene Person war, wurde gegen die Anklägerin das Verfahren wegen Meineids eingeleitet, und die Angeklagte gab dann auch ihre Schuld zu und erklärte, sie habe den Meineid nur geleistet, um ihren Ruf zu wahren. Das schützte sie selbstverständlich nicht vor Strafe. Es hält nicht schwer, Dutzende solcher Beispiele aus der Praxis anzuführen; sie alle zeigen, wie sehr die Gefahr einer wissentlich falschen Anschuldigung, die ja übrigens der § 164 mit besonderer Strafe bedroht, in der Regel überschätzt wird.

Damit ist ja auch unsere zweite Frage, ob nicht ein Mädchen in den Beischlaf freiwillig einwilligen und doch nachher den Strafantrag wegen Verführung stellen könne, eigentlich erledigt; wir wollen hier nur noch die Motive prüfen, aus denen ein Mädchen einen solchen Strafantrag stellen könnte. Da gibt es zunächst zwei Möglichkeiten. 1. handelt die Antragstellerin im guten Glauben, oder sie handelt 2. wider besseres Wissen. Handelt sie in gutem Glauben, d. h. ist sie der Ansicht, daß sie den Antrag wegen Verführung auch dann stellen darf, wenn sie eingewilligt hat, dann wird sie wohl sofort eines Besseren belehrt werden, denn schon bei ihrer Vernehmung wird man ihr sagen, daß sie sich irrt; für den Angeschuldigten hat dies also keine Folgen. Derartige Fälle dürften wohl nur sehr selten vorkommen; sie würden aber sogleich eintreten können, wenn die Eltern oder der Vormund den Strafantrag stellten. Welches Motiv kann nun aber für eine wissentlich falsche Anzeige bestehen? Erstens das, was in dem oben mitgeteilten Beispiel das Trebbiner Mädchen zur Erstattung der Notzuchtsanzeige getrieben hatte. Nun, wir wollen diese Möglichkeit nicht bestreiten; aber eine hohe Gefahr vermögen wir darin für die Männerwelt nicht zu erblicken. In zweifelhaften Fällen würde wohl überhaupt nicht gegen den Beschuldigten Anklage erhoben werden, denn unsere Gerichte schreiten auf eine bloße Anschuldigung, wenn nicht wenigstens noch dringende Verdachtsgründe vorliegen, erfahrungsmäßig nicht gleich ein; sie werden es besonders dann nicht tun, wenn ein Mädchen zugibt, wirklich wiederholt mit einem Manne den Beischlaf vollzogen zu haben. Wir erinnern uns eines Falles, in dem ein in Mitte der vierziger Jahre stehender Mann ein

17jähriges Mädchen entführt hatte. Da gab die Entführte an, sie sei von dem Entführer hypnotisiert worden. Natürlich fand diese Behauptung nicht den mindesten Glauben, das Gericht zweifelte nach der ganzen Lage der Sache nicht eine Minute daran, daß das Mädchen lediglich seiner Sinnlichkeit gefolgt sei, und so wird es auch bei den Verführungsanzeigen gehen, wenn nicht der Fall an sich schon den Schluß zuläßt, daß wirklich eine Verführung vorliegt. Ein anderes Motiv könnte die Rache sein. Warum soll sich ein Mädchen rächen? Gerade da, wo wirkliche Rache vorliegt, liegt sehr oft auch wirkliche Verführung vor. Für den Beischlaf, den ein Mädchen einem Manne gestattet hat, rächt es sich nie; die Rache ist vielmehr fast stets ein Produkt der Eifersucht; wenn also ein Mann ein Mädchen verleitet hat, dann dessen Freundin verleitet usw., dann sucht sich die erste Verleitete zu rächen. Hat sie da so Unrecht? Gerade solche Fälle möchten wir ja treffen, denn wir halten sie für typische Beispiele der gewohnheitsmäßigen Verführung. Man übersehe aber nicht, daß auch in solchen Fällen ein Strafantrag nur dann Erfolg haben kann, wenn er von einem unbescholtenen Mädchen oder für ein solches gestellt wird. Nun will es uns aber absolut nicht in den Kopf, daß unbescholtene Mädchen in Massen auftreten und Strafanträge stellen sollten, durch die sie sich selbst doch mehr oder weniger mit kompromittieren müßten. Noch viel weniger halten wir es für zulässig anzunehmen, daß unbescholtene Mädchen sich vor Gericht stellen und frisch, frank und frei einen Meineid leisten sollten. Wenn man das so ohne weiteres als erwiesen annehmen will, dann hätte man vor allen Dingen die Pflicht, den Eid als Beweismittel nicht mehr zuzulassen, denn wir können wohl versichern, daß er überall weit gefährlicher ist als da, wo wirklich unbescholtene Mädchen ihn zu schwören haben. In allen den Beispielen wie dem aus Trebbin, wo Mädchen ihn zu ihrer Entlastung geschworen haben, handelte es sich um durchaus bescholtene Personen. Und hier fällt ja die ganze Anklage schon in dem Moment zusammen, in dem erwiesen wird, daß die Anklägerin keine unbescholtene Person ist, weil eben die Verführung einer bescholtenen Person nicht mehr Strafhandlung ist. Der Angeklagte hat aber das Recht, den Beweis der Bescholtenheit zu führen, und er wird ihn führen, wenn er es kann, denn das ist seine berechtigte Verteidigung, in der er nicht beschränkt werden darf. Wo steckt also die Gefahr einer unschuldigen Verurteilung, die ja, wenn sie überhaupt möglich wäre, auch noch nicht einmal einen moralisch

Unschuldigen treffen könnte? Wir halten sie für ein Ammenmärchen.

Daß es eine starke Ungerechtigkeit ist, alle möglichen Sittlichkeitsdelikte als Verbrechen zu verbieten und die schrankenlose Verführung, die neben den Ehebrüchen die schwerste sittliche Gefahr darstellt, zuzulassen, das hat man schon vor unendlich langer Zeit eingesehen. Wir wollen uns keineswegs auf alte Moralisten berufen, sondern hier den Rechtsgelehrten aus dem Jahre 1774 zitieren, gerade weil wir dessen Frivolität schon an anderer Stelle gegeißelt haben. Wir halten aber gerade die Ansicht eines solchen Freigeistes hier für viel beachtenswerter als die eines strengen Moralisten, weil sie uns von vornherein die Garantie bietet, daß ihr Verfasser in seinen sittlichen Forderungen bestimmt nicht zu weit gegangen ist. Er schreibt: „Ein starker, breitschultriger, vollblütiger Handwerksbursche, welcher, da er das Geld nicht hat, Meister zu werden, nicht heyrathen, und auch in vier Wochen keinen halben Gulden ersparen kann, um eine gutherzige Jungfer damit zu bezahlen, sündiget nicht so sehr, wenn er ein ihm im Walde begegnendes Mädchen mit Gewalt zur Stillung seiner Begierden zwingt, als der alte geile Advokat, welcher ein junges Mädgen, unter allerhand Versprechungen, durch eine listige Kupplerin zu sich führen läßt, sie um ihre Ehre bringt, und damit er es zu thun im Stande war, den gantzen Tag vorhero stärkende und reitzende, der Gesundheit aber in der Folge schädliche Mittel eingenommen hat.“ An einer anderen Stelle sagt der ungenannte Schriftsteller: „Wir leben nun einmal in solchen vorurteilsvollen Zeiten, daß man ein Frauenzimmer, welches die Früchte der Liebe genossen, ehe ihr der Geistliche ein Privilegium darüber ertheilet, vor geschwächt, geschändet und ohne Ehre hält; der sie also durch List um solche bringt, muß einigermaßen gestraft werden, damit nicht ein jeder junger Mensch sich einfallen läßt, auf Jungferschaften ungescheut Jagd zu machen. Ein alter, reicher, auf Jungferschaften versessener Hagestolz, der ein unschuldiges Mädgen durch eine listige Kupplerin verführt, und um seine Ehre bringt, dem es nachher, wenn die Sache klagbar wird, auf einige 100 Rthlr. nicht ankommt, müßte billig so (mit Zuchthaus) gezüchtiget, und dadurch gewarnt werden, ehrbaren Mädgen und Familien einen Schandfleck anzuhängen.“ Es ist in beiden Stellen vollkommen klar erkannt, worauf es ankommt. Mehr als 1¼ Jahrhundert sind aber seitdem ins Land gegangen, und unser Gesetz steht noch heute auf demselben falschen Standpunkt wie früher;

daß es geändert werden muß, das wird faſt ſchon ein Kind, das ſich abquält, um in die Geheimniſſe des ABC's einzudringen, begreifen können.

Da in jenen Stellen immer von den liſtigen Kupplerinnen die Rede iſt, wollen wir auch noch auf eine Widerſinnigkeit unſeres Geſetzes hinweiſen. Eine arme kranke Frau in Berlin mußte Zuflucht in der Charité ſuchen und ihre kaum erwachſene Tochter unbeaufſichtigt in der Wohnung zurücklaſſen. Dieſen Umſtand benutzte mit Erfolg ein Mann, um ſich dem Mädchen zu nähern; es gelang dem gewandten Herrn auch, dasſelbe zu Falle zu bringen, und er ſetzte das Verhältnis noch fort, als die Mutter, nicht ganz geheilt, aus dem Krankenhauſe entlaſſen worden war. Was war die geſetzliche Folge? Der Verführer, der ſich nebenbei bemerkt ſehr niederträchtig und heimtückiſch benommen hatte, blieb natürlich ſtraflos, aber die Mutter? Ja, die wurde wegen ſchwerer Kuppelei zu 1 Jahre Zuchthaus und Ehrverluſt verurteilt, weil ſie nicht die Macht gehabt hatte, das „unzüchtige" Verhältnis ſofort zu ſprengen. Das ſoll ein Geſetz zur Hebung der Sittlichkeit ſein? Und da wagt man es auch, ſich über den Mordprozeß Heinze ſittlich zu entrüſten, weil darin zur Sprache gebracht wurde, daß ein Zuhälter eine Dirne geheiratet hatte, um ſie von der läſtigen Polizeiaufſicht zu befreien, und daß dieſe Herrſchaften es mit der ehelichen Treue auch nicht genauer nahmen als mancher Ehrenmann, der ſich neben der Gattin einige Maitreſſen hält? Wem es wirklich Ernſt um die Hebung der Sittlichkeit iſt, der beweiſe es dadurch, daß er ſich mit bemüht, die ſchändlichſten Mißſtände zu beſeitigen und eine Änderung unſeres völlig verfehlten Strafrechts herbeizuführen.

Öffentliche Belästigung und Verleumdung.

Wenn wir in einer ganzen Reihe von Strafvorschriften die Zeile finden: „Der Versuch ist strafbar", so würden wir bei der Verführung einen solchen Vermerk nicht empfehlen. Nach dem alten Rechte gehörte zu einen vollendeten Sittlichkeitsverbrechen unter allen Umständen auch die immissio seminis. War diese nicht erfolgt, dann galt die Tat nur als das, was wir heute einen Versuch nennen. Unsere heutige Judikatur vertritt eine andere Ansicht; es würde nach jetziger Rechtsprechung auch das, was früher nur ein attentiertes Verbrechen war, schon als vollendete Tat gelten (vgl. Urt. des Reichsgerichtes vom 19. Mai 1882). Man müßte also unter einen Versuch der Verführung die erfolglos versuchte Überredung verstehen, und diese würde aus § 185 als Beleidigung zu verfolgen sein. Wir sehen aber hierin doch einen wesentlichen Mangel unseres Rechtes, denn es versteht sich von selbst, daß eine Beleidigung immer nur dann vorliegen kann, wenn wirklich Zumutungen gestellt werden, die als Beleidigung angesehen werden können, daß aber jede Annäherung, mag sie auch in der schlechtesten Absicht erfolgen, straflos bleibt, wenn der Verführer die direkten Beleidigungen vermeidet. Wir halten deshalb eine ergänzende Vorschrift für wünschenswert und notwendig.

In den großen Städten kann man täglich hundertfach die Beobachtung machen, daß auch durchaus anständige Damen auf der Straße durch zudringliche Pflastertreter in geradezu unerhörter Weise belästigt werden. Daß hierin ein großes Übel liegt, ist oft genug, auch vom Richtertisch aus, anerkannt worden; aber es gibt dagegen kein wirksames Mittel, und in Berlin hat man sich deshalb dadurch zu helfen gesucht, daß man den bekannten Gummiparagraphen 360 al. 11 (wegen groben Unfugs) heranzog. Unseres Erachtens geschieht dies eigentlich

zu Unrecht; es ist immer ein Fehler, diesen eigentlich etwas ganz anderes bestimmenden Paragraphen in Ermangelung geeigneter Vorschriften zum Mädchen für alles zu machen. Die Damen sind zwar ein Teil des Publikums und können deshalb polizeilich gegen Belästigungen geschützt werden; aber es kommt uns immer so vor, als müsse dann auch ein Mann, der als Teil des Publikums auf der Straße ein paar Ohrfeigen bekommt, noch froh sein, wenn ein gefälliger Schutzmann seinen Gegner am Kragen nimmt, um ihm eine Strafe wegen groben Unfugs anzuhängen. Wir halten gerade die zudringliche Belästigung von Damen an öffentlichen Orten für das wesentlichste Hilfsmittel der Verführung, und wer es jemals beobachtet hat, mit welcher Beharrlichkeit ein Roué sich an eine Dame heftet und selbst durch die heftigsten Abweisungen nicht zu entfernen ist, der wird schwerlich das Gefühl der Empörung unterdrücken können. Sich in solche Dinge einzumischen, ist aber eine recht bedenkliche Sache, da der unbeteiligte Zuschauer kein Recht hat, sich in Angelegenheiten, die er nicht einmal genau kennt, zu mengen, und weil er sich immer der Gefahr aussetzt, daß er selbst für einen zudringlichen Menschen gehalten wird, der den Ritterdienst nur in der Absicht leistet, sich der Belästigten zu nähern. Wir müssen leider auch zugeben, daß dies Motiv in der Regel das einzige ist.

Dem Übel kann nun sehr leicht abgeholfen werden, wenn eine strikte Strafandrohung in unser Gesetzbuch eingefügt würde. Sie ließe sich an den § 183 anfügen; aber wir sind doch der Ansicht, daß es noch weit besser wäre, für dieses besondere Delikt auch eine besondere Vorschrift zu schaffen, und zwar an Stelle eines, wie wir später dartun werden, überflüssigen Paragraphen, nämlich des § 177. Dieser Paragraph würde dann die zweite sehr wesentliche Metamorphose durchzumachen haben, denn er hat bereits durch das Gesetz vom 26. Februar 1876 eine Abänderung erfahren. Wir halten eine besondere Vorschrift für empfehlenswerter als eine bloße Erweiterung des § 183, der ja im Prinzip etwas ganz anderes verfolgt. Die etwas deplazierte Stellung zwischen den § 176 und 178 kann nicht als störend angesehen werden. Wir schlagen folgenden Wortlaut vor:

> „§ 177. Wer auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten in Ärgernis erregender, zudringlicher oder beleidigender Weise eine Frauensperson verfolgt, anspricht oder sonstwie belästigt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft."

Die Verfolgung von einem Strafantrag abhängig zu machen, halten wir nicht für praktisch, da eine öffentliche Belästigung eben auch ein öffentliches Einschreiten geboten erscheinen läßt; jede Dame hat das Recht, zu verlangen, daß sie an öffentlichen Orten sich bewegen darf, ohne durch die Rüpeleien zudringlicher Lüstlinge belästigt zu werden, und es ist einfach die Pflicht der Obrigkeit, vollen Schutz zu gewähren. Wir erinnern uns eines umfangreichen Prozesses, der einmal vor dem Berliner Landgericht gespielt hat. Ein unverschämter Bursche pflegte sich täglich Unter den Linden, in der Passage usw. umherzutreiben und anständige Mädchen in der unverschämtesten Weise zu belästigen, indem er sie aufforderte, mit ihm in den Tiergarten oder in seine Wohnung zu kommen; er bot ihnen sogar 10 Mark an und ließ sie dadurch über den Zweck der Annäherung keine Minute im Zweifel. Dieses Treiben fiel schließlich sogar den Beamten der Sittenpolizei auf. Zum direkten Einschreiten fehlte es aber an jeder gesetzlichen Handhabe, und so blieb ihnen denn nichts übrig, als die angesprochenen Mädchen, sobald es ihnen gelungen war, den Burschen nach vieler Mühe loszuwerden, über den Inhalt der Unterredung auszufragen und sie zur Stellung eines Beleidigungs-Strafantrags zu bewegen. Nur dadurch wurde eine energische gerichtliche Bestrafung möglich. Daß dies kein genügender Schutz ist, liegt auf der Hand, denn ein solches Einschreiten ist doch höchstens dann möglich, wenn der Annäherungsversuch erfolglos bleibt, oder wenn sich gerade zufällig einmal die Gelegenheit besonders günstig stellt. Daß für die Mädchen eine hohe sittliche Gefahr vorliegt, wenn solche Belästigungen nur ausnahmsweise einmal verfolgbar sind, wird kein einsichtiger Mensch bestreiten wollen, und wer das Großstadtleben nur einigermaßen kennt, weiß auch, daß gerade dadurch die unverschämteste Verführung förmlich groß gezogen wird.

Die von uns ausgeworfenen Strafen erscheinen durchaus angemessen; sie noch höher hinaufzuschrauben, liegt kein Grund vor, da ja die einfache Beleidigung aus § 185 auch keine höhere Gefängnisstrafe nach sich zieht. Die Geldstrafe bis zu 600 Mark genügt ebenfalls, da in schwereren Fällen ohnehin wohl auf Gefängnis erkannt werden dürfte.

Wie die Menschen so oft auf Dinge stolz sind, deren sie sich eigentlich schämen sollten, so pflegen auch die Männer sich besonders gern ihrer Liederlichkeit zu rühmen und noch bedeutend mehr zu erzählen, als wirklich wahr ist. Wenn nur unsere Weiblichkeit ahnte, wie elende Aufschneider am Biertische sich oft der angeblichen Gunstbezeugungen

anſtändiger Damen rühmen und unter voller Namensnennung mit Behagen ihre galanten Abenteuer erzählen; gewiß würde manche etwas vorſichtiger ſein in der Auswahl ihrer bevorzugten Anbeter. Auch in früheren Jahrhunderten liebten es die Prahlhänſe, gehörig mit ihren Abenteuern aufzuſchneiden, und es iſt dies ſo übertrieben worden, daß man es ſogar für notwendig hielt, hiergegen beſondere Geſetze zu geben. An und für ſich iſt es ein grober Vertrauensbruch, wenn jemand ein Mädchen, das ſich ihm in einer ſchwachen Stunde anvertraut hat, oder das er gar durch Liſt zu Falle brachte, auch noch öffentlich bloßſtellt doppelt verwerflich aber iſt es, wenn die erzählten Abenteuer auch noch nicht einmal wahr ſind, oder wenn ein Mann durch verſteckte Andeutungen bei anderen den Glauben erweckt, daß ihm eine Gunſt gewährt worden ſei, die er in Wirklichkeit niemals verlangt hat. So beſtimmte die Sächſiſche Ordnung von 1578: „Es begiebt ſich offtmals, daß leichtfertige Perſonen, ſich in vnd außerhalb Gericht rhümen, daß ſie oder ein ander bey Ehefrawen, Jungfrawen oder Wittfrawen geſchlaffen, vnd können doch derowegen keine gewiſſe nachrichtung thun. Dieweil dann ſolches ein gantz beſchwerliche Diffamation iſt, dadurch Frawen vnd Jungfrawen an Ehren böſslich verletzt werden, So ordnen vnd ſetzen wir, daß ein ſolcher Verbrecher oder verleumbder, neben dem Widerruff, ſo er dem Part thun ſoll, mit willkürlichen ſtraffen, als Gefängniß, zeitlicher oder ewiger Landesverweiſung, ſamt Staupſchlägen, nach gelegenheit der vmbſtende belangt vnd geſtrafft werden ſoll."

Die Pfaltzgräffiſche Ordnung von 1582 beſtimmt: „Es iſt eine gantz beſchwerliche Ehren Schendung, welche billich nit ungeſtrafft bleiben ſol, wann einer oder mehr, ſich in oder außerhalb Gerichts berhümen, wie ſie bei ehrlichen Frawen oder Jungfrawen geſchlaffen, Derowegen ſetzen, ordnen vnd wöllen wir, daß ein ſolcher Verleumbder, der vnbillich beſchreyten Frawen oder Jungfrawen nicht allein einen öffentlichen Widerruff zu thun ſchuldig ſeyn, Sonder noch darüber von Ampts wegen, nach des Richters Ermeſſigung vnd gelegenheit der vmbſtende, willkürlich an gelt, mit den Thurn, verweiſung des Orths, da die vnſchuldig verleumbdte Perſon wonhafft, oder ſonſt geſtrafft werden ſol. Alſo ſtellen wir auch diſer oder anderer geſtalt, vnbillich diffamirten oder Injurijrten frey vnd ledig heim, diejenigen Verbrecher, vnd falſche Verleumbder, da die gleich von Ampts wegen, durch die vnſern, nach geſtalt und gelegenheit der Sachen geſtrafft werden, nichts deſto-

weniger mit Bürgerlicher anklag von erlittner Schmach." Ungefähr gleich lautet auch das Frankfurter Stadtrecht.

Es ist sicher, daß diese Bestimmungen sehr heilsam gewirkt haben; daß sie überhaupt notwendig waren, ist kein gutes Zeichen für die damalige Männerwelt. Übrigens wußte schon das Mosaische Recht, das nach unseren heutigen Begriffen wahrlich nicht die reinste Moral predigt, doch die weibliche Ehre nachdrücklich zu schützen. Der Ehemann, der behauptete, er habe seine Frau nicht als Jungfrau gefunden, sollte dem Vater der Dirne mit 100 Silberlingen büßen „darum daß er eine in Israel berüchtiget hat; und soll sie zum Weibe haben, daß er sie sein Leben lang nicht lassen möge." (5. Mose 22, 19.) War die Nachrede berechtigt, dann sollte das Weib allerdings gesteinigt werden. Auch die Geschichte der Susanna, des Sojakim Weibes, zeigt, mit welcher Strenge Verleumdungen der weiblichen Ehre geahndet wurden.

Unser heutiges Recht macht nach dieser Hinsicht besondere Strafvorschriften überflüssig, da schon die §§ 185—187 eine genügende Handhabe bieten. Interessant sind aber die Bestimmungen des alten Rechtes auf jeden Fall, denn sie gestatten, wie so viele andere, auch einen klaren Einblick in das Sittenleben vergangener Zeiten.

Unzucht zwischen nahe verwandten Personen.

Daß ein Geschlechtsverkehr zwischen Personen, die nicht durch die Bande der Verwandtschaft verknüpft sind, nicht immer in gleichem Sinne aufgefaßt worden ist und auch nicht immer in gleichem Sinne aufgefaßt werden kann, haben wir in den beiden vorigen Kapiteln genügend dargetan. Anders liegt die Sache aber, wenn nahe Verwandte besonders Aszendenten und Deszendenten in Frage kommen. Ein derartiges Verhältnis haben wohl alle Völker zu allen Zeiten als eine fluchwürdige Verirrung angesehen, und schon aus dem Altertum sind uns Überlieferungen in diesem Sinne erhalten; es sei hier nur an die tragische Geschichte des Ödipus erinnert. Schon immer galt die Unzucht zwischen Eltern und Kindern als eine ganz abscheuliche Unsittlichkeit, und es herrschte überall das instinktive Empfinden, daß sie geradezu gegen die Natur verstoße. Weniger hat Übereinstimmung in der Beurteilung der Unzucht zwischen Personen anderer Verwandtschaftsgrade geherrscht, und das, was spätere Gesetze noch als Inzest verboten — meist unter Androhung der Todesstrafe, das war zeitweilig nicht allein gestattet, sondern sogar gesetzlich vorgeschrieben. So ordnet das Gesetz Mosis an, daß der Schwager einer kinderlosen Witwe diese begatten solle. (5. Mose 25, 5.) Unzucht unter Geschwistern ist dagegen überall als eine Vermischung angesehen worden, gegen die sich das gesunde Sittlichkeitsgefühl empörte.

Unser heutiges Recht geht nicht mehr so weit wie verschiedene frühere Rechte, und besonders eine Bestimmung wollen wir hier vorweg herausgreifen, weil sie ebenfalls die Inkonsequenz des heutigen § 182 zeigt. Es ist nämlich gesagt, daß Verwandte und Verschwägerte absteigender Linie straflos bleiben, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht

zurückgelegt haben. Es ist also da die Altersgrenze des § 57 noch viel mehr respektiert als im § 57 selbst, und das beweist doch wohl mehr noch als alles im vorigen Kapitel Angeführte, daß es ein Fehler ist, im § 182 eine Maximalschutzgrenze von nur 16 Jahren einzuführen.

Die älteren Rechte untersagten jeden Geschlechtsverkehr zwischen nahe gesippten Blutsfreunden. Der Begriff war nicht so leicht zu definieren, denn man nahm an, daß Personen, die sich ihrer Verwandtschaft wegen nicht heiraten konnten, auch unter keinen Umständen geschlechtlich mit einander verkehren dürften. Das ist nicht mehr und nicht weniger als ein einfaches Gebot der Sittlichkeit; aber die Frage war deshalb schwer zu lösen, weil eben die Eheverbote selbst nicht so einfach, und außerdem auch noch in den verschiedenen Ländern verschieden waren. Wir wollen die Geduld unserer Leser nicht mißbrauchen und deshalb auch nicht etwa eine erschöpfende Aufzählung aller der Eheverbote wagen, denn mancher würde eine solche Lektüre kaum überleben können und uns der Gefahr aussetzen, wegen fahrlässiger Tötung bestraft zu werden; aber eine kleine Stichprobe dürfen wir doch nicht ersparen. Wir halten uns dabei an einen alten und bewährten Rechtslehrer des XVI. Jahrhunderts, Abraham Sawr, der u. a. darüber schreibt: „Die Mutter soll nicht nemmen I. Den Son, auch nicht den, so sie etwan außerhalb der Ehe, gezeuget möcht haben. II. Deß Sons Son, noch der Tochter Son. III. Deß Sones Sones Son, noch der Tochter Sones Son. IV. Deß Sones Sones Sones Son, noch der Tochter Sones Sones Son.“ Wir halten es für einen Beweis beispielloser Gewissenhaftigkeit, wenn hier einem hoffnungsvollen Jüngling verboten wird, seine Ur-Ur-Großmutter zu ehelichen, und meinen fast, ein solcher Mensch wäre eigentlich schon durch diese Tat selbst genug bestraft gewesen; aber es kommt fast noch besser, denn es heißt weiter: „Der Son soll nicht nemmen I. 1. Seine Stieffmutter, es sey die erste, andere, oder dritte, welche sein Vatter zu der Ehe gehabt. 2. Seines Weibes Stieffmutter, welche jhr Vatter nach jhm gelassen (also die Witwe). 3. Seine Schwieger, das ist seines Weibes Mutter. 4. Seines Vatters Braut, oder Vertrauwete, welches seine Stieffmutter sollte geworden seyn. 5. Seiner Braut Mutter, das ist die, mit welcher Tochter er sich zwar verlobet, vnd doch nicht Hochzeit mit jhr gehalten hat. II. 1. Seiner Stieffmutter Mutter. 2. Seines Stieffvaters Mutter. 3. Seines Weibes Großmutter, sie sei des Vatters oder der Mutter Mutter. 4. Des Groß-

vatters Weib, das ist seines Vatters oder seiner Mutter Stieffmutter. III. 1. Seiner Stieffmutter Großmutter. 2. Seines Stieffvaters Großmutter. 3. Seines Weibes Großmutter Mutter. 4. Seines Weibes Großvatters Mutter. Der Großmutter Vatters Weib, das ist, der Großmutter Stieffmutter. 6. Großvatters Vattern Weib, das ist, des Großvatters Stieffmutter."

Diese kleine Auslese mag genügen; natürlich gibt es für die Tochter ähnliche Vorschriften, und auch damit ist die Liste noch lange nicht erschöpft, denn darauf kamen noch Seitenverwandtschaften; jedenfalls konnte der, dem es oblag, diese Tabellen auswendig zu lernen, wohl einen kleinen Schwindelanfall bekommen, wenn auch die Leute damals noch mit ganz guten Nerven ausgestattet waren. Die Carolina gab nun im Art. 122 eine Vorschrift, die nichts weniger als klar ist und sich deshalb ganz auf den Rat und das Wissen der Rechtsgelehrten verlassen mußte; es heißt da: „So einer Unkeusch mit seiner Stiefftochter, mit seines Sons Eheweib, oder mit seiner Stieffmutter treibt, in solchen vnd noch nähern Sippschaften, sol die Straff, wie davon in vnser Vorfahrn, vnd vnsern Keyserlichen geschrieben Rechten gesetzt, gebraucht, vnd derhalb bey den Rechtverständigen raths gepflegt werden." Es ist also hier eine besondere Strafe überhaupt nicht ausgeworfen, sondern nur das ältere Recht bestätigt worden, und da nicht einmal die Verwandtschaftsgrade genannt sind, hat dieser Artikel wenig oder gar keinen praktischen Wert gehabt. Daher kam es denn auch, daß überall in diesem Kapitalverbrechen anders entschieden wurde, und es stellte sich sehr bald die Notwendigkeit heraus, besondere Gesetze zu schaffen. Wir wollen hier nur die interessantesten herausgreifen. Zunächst die Pfalzgräfische Ordnung von 1582, deren Artikel 32 bestimmt:

„Dieweil die Keyserliche Recht vnd derselben Lehrer in Bestraffung jetzt geübter Laster, vngleiche meynung haben, dannenhero bey vnsern Malefitz Richtern in gleichen Fällen, bißweilen vngleiche Vrtheil eröffnet vnd außgesprochen worden, Setzen, ordnen und wöllen wir hiermit, da künfftiger Zeit rechte natürliche Eltern und Kinder, vnd also diejenigen, so in auff vnd absteigender Linien, Geblüts halber einander verwandt, vnd zugethan, Blutschande begehen, vnd sich abscheulicher weise vermischen werden, daß auff solchen Fall, beyde Mann vnd Weibspersonen mit dem Fewer vnnachläßlich gestrafft. Würden aber ein Mann mit seiner Stieffmutter, seines Sons oder Schwester Tochter, oder sonst beydes

mit Mutter vnd Tochter, Deßgleichen im gegenfall ein Weib mit jhrem Stieff Vatter, Eydam oder Tochtermann, Stiefffohn oder fonſten, beydes mit Vatter vnd Son fürſetzlicher weiſe ſich fleiſchlich vermiſchen, ſollen als dann beyde verbrechende Perſonen mit dem Schwerdt, Sack oder Waſſer, nach gelegenheit der Sachen am Leben geſtrafft vnd hingericht werden. Ferner, vnd da einer fürſetzlichen bey ſeiner eygen, ſeines Vatters oder Mutter Schweſter, oder auch ſeines Bruders, oder Schweſter Tochter, hingegen ein Weibsperſon, bey jhren leiblichen Vatters oder Mutter Bruder, oder jhres Bruders oder Schweſterſon, ſchlaffen würde, Sollen beyde, Mann vnd Weib, vnnachläßlich an Pranger geſtellt, mit Ruthen außgeſtrichen, vnd deß Landts ewiglich verwieſen werden. So dann einer fürſetzlicher vnd wiſſender Ding, zu ſeines Weibs Schweſter, oder ſeines Bruders Weib, hinwider eine zu jhres Mannes Bruder, oder jhrer Schweſter Mann ſich fleiſchlichen geſellen würde, Sollen beyde verbrechende Perſonen mit Ruthen außgeſtrichen, vnd deß Landts ewiglichen verwieſen werden. Wenn aber einer mit ſeines Weibes Bruder oder Schweſter Tochter, entgegen eine mit jres Mannes Bruder, oder Schweſter Sone verbottene Unzucht vnd Hurerey treiben würde, Sollen beyde Mann und Weib deß Landts verwieſen werden. Da nun vber die nechſt beſtimpte Fälle in beyſeitlicher oder collateral Linien, zwiſchen andern Perſonen, die vermöge vnſer Eheordnung, Blutverwandtnuß, oder Schwagerſchafft halben, nicht zuſammen heurathen mögen, Fleiſchliche Vermiſchung ſich begeben vnd zutragen wurden, Sollen dieſelbige Perſonen mit den Thurn, oder an Gelt, auch nach gelegenheit, mit verweiſung des Landts geſtrafft werden. Letzlichen, vnd da in den Fällen der Blutſchandt, ſo vermög jetzt berürter vnſer Ordnung ein Lebensſtraff auff jnen tragen, ein rechter Ehebruch mit unterlauffen würde, Laſſen wir es als dann bey hievor geordneter Straff des Ehebruchs bewenden."

Es fällt auf, wie ſchnell die Strafen mit dem Grade der Verwandtſchaft abnehmen, ſodaß ſie ſich ſchließlich nicht mehr weſentlich von den einfachen Unzuchtsſtrafen unterſcheiden. Es iſt dies ein Beweis dafür, daß dies Geſetz mehr dem geſunden Menſchenverſtande und dem wirklich ſittlichen Empfinden als dem leeren Formalismus folgte, ein Vorzug, den man unſeren neueren Geſetzen nicht immer nachrühmen kann. Von beſonderem Intereſſe iſt auch eine Beſtimmung der Sächſiſchen Ordnung. Wir haben oben, namentlich bei der Beſprechung des Ehebruchs geſehen, daß gerade in Sachſen das ſtrengſte Recht herrſchte;

es mag deshalb auffallen, daß die Strafen wegen der Blutschande wesentlich milder sind, als die des Pfältzischen Rechtes. Die Feuerstrafe war überhaupt nicht mehr angedroht, und auch die übrigen Bestimmungen sind einfacher; denn es fehlt die Gradation der Strafen. Die große Ungleichheit der Rechtsprechung ist aber auch da als Grund für die Abfassung des neuen Gesetzes betont. Es heißt da: „Nach dem bißhero von wegen der straffen deß Incestus vnd Blutschande in vnsern Schöppenstülen, Sintemalen die Rechtslehrer hierinnen widerwertige meynung haben, vngleich gesprochen, So setzen vnd ordnen wir, Wann vnder rechten natürlichen Eltern vnd Kindern, vnd also vnder denen Personen, so in auff vnd niedersteigender Linien, einander Blutshalben verwandt, ein Blutschande begangen wirt, daß auff den Fall beyde Personen, Mann vnd auch Weib am Leben mit dem Schwert sollen gestrafft werden. Da aber wegen der Jugend, oder anderer wichtigen vmbstände, linderung solcher straff fürzunemmen So soll dieselbige Person mit Stauppenschlegen vnserer Lande verwiesen werden. Aber die andere Personen, so einander seithwerts, im ersten oder anderen Glied, vngleicher Linien verwandt, oder die so im Moyse Levit. 18 genannt werden, wann dieselbigen allerseits nit in der Ehe sind, vnd Blutschande mit einander begehen, Söllen beyde mit Stauppenschlegen vnsere Lande ewig verwiesen werden." Die übrigen Bestimmungen bieten kein Interesse. Beachtenswert ist der Hinweis auf das 3. Buch Mose; es dürfte wohl nicht gleich wieder das mosaische Recht so ausdrücklich zum christlichen Rechte gemacht worden sein, sondern es ist sonst immer nur zur Unterlage für gelehrte juristische Ausführungen gemacht worden.

Auch die Theresiana schrieb noch für die Blutschande in schwersten Fällen die Strafe des Schwertes, für die leichteren Fälle schwere Leibesstrafen und bei der Unzucht zwischen sehr weiter Verwandtschaft willkürliche Strafen vor, die aber immer etwas schwerer ausfallen sollten als bei der Unzucht nicht verwandter Personen. (Art. 75.) Das Gesetz ist deshalb der Sächsischen Ordnung sehr ähnlich. Der Art. 82 § 2 ist wieder ein Beweis „echt christlicher" Intoleranz. Er behandelt die Blutschande zwischen Verwandten verschiedenen Glaubens, die also dann vorlag, wenn eine der beteiligten Personen zum Christentum übergetreten war. Dann sollten die Schuldigen die Strafe des Schwertes erleiden, und die Körper der Hingerichteten wurden darauf noch zu Asche verbrannt.

Das alte Preußische Landrecht, das auch an anderer Stelle durch Präventivmaßregeln prophylaktisch wirkte, befolgt dieses System auch bei den Strafbestimmungen wegen der Blutschande und verdient deshalb besondere Beachtung. Die Bestimmungen finden sich im Teil II, Tit. 20 §§ 1039—1047. Eltern und Großeltern, die ihre ehelichen Kinder und Enkel zur Unzucht mißbrauchten, sollten mit Festungsstrafen von 3—5 Jahren angesehen werden. Die Kinder verfielen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet hatten, Zuchthausstrafen von 6—12 Monaten; Kinder unter 18 Jahren blieben, wie jetzt noch, straffrei. Mannbare Geschwister „voller und halber Geburt" wurden mit Festungs- oder Zuchthausstrafen von 1—2 Jahren angesehen. Blutschande zwischen unehelichen Verwandten wurde nur an denen, die von der Verwandtschaft Kenntnis hatten, willkürlich geahndet. Personen, die Blutschande getrieben hatten, mußten unter allen Umständen von einander entfernt werden. Zur Verhütung von „dergleichen Unheil" war verordnet, daß Eltern mit ihren Kindern verschiedenen Geschlechts, wenn diese 10 Jahre und darüber alt waren, nicht in einem Bette schlafen durften. Auch Geschwistern verschiedenen Geschlechts (über 10 Jahre alt) war das Zusammenschlafen untersagt. Eltern, die diese Verbote unbeachtet ließen, wurden zunächst, wenn noch kein Verbrechen geschehen war, mit gerichtlichem Verweis, und wenn dieser nichts fruchtete, mit Gefängnis bestraft. War aber durch Verschulden der Eltern zwischen Geschwistern wirklich Unzucht getrieben worden, so hatten die Eltern die den Kindern bestimmte Strafe ganz oder zur Hälfte verwirkt. Wenn namentlich die letzteren Bestimmungen fast so aussehen wie eine zu weitgehende Einmischung der Obrigkeit in private Angelegenheiten, so läßt sich doch nicht bestreiten, daß gerade das Preußische Landrecht die besten Bestimmungen enthält. Wenn man bedenkt, unter welchen Verhältnissen heutigen Tages namentlich in den sogenannten Mietskasernen die Leute leben, dann wird man doppelt und dreifach die Präventivbestimmungen des alten Rechtes anerkennen müssen, denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß gerade die Wohn- und Schlafverhältnisse in den großen Städten geradezu Brutstätten des Lasters sind. Das bezieht sich keineswegs nur auf Berlin.

Nach jetzt geltendem Rechte lautet der § 173:

„Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu 5

Jahren, an den letzteren mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen Geschwistern wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Verwandt und Verschwägerte absteigender Linie bleiben straflos, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben."

Da nur der Beischlaf, nicht aber schlechthin die Vornahme unzüchtiger Handlungen, den Gegenstand der Strafbestimmung bildet, wie dies das Reichsgericht noch besonders durch Urteil vom 17. Dezember 1880 hervorgehoben hat, so könnte es sich fragen, ob diese Vorschrift ausreichend ist, denn die unzüchtigen Handlungen verstoßen im Grunde genommen nicht weniger gegen die Sittlichkeit als der Beischlaf, besonders deshalb, da ja unsere Judikatur hierunter nicht mehr ausschließlich die vollendete Tat, wie im alten Rechte, sondern auch schon den Anfang der Ausführung versteht. (Vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 19. Mai 1882.) Es erscheint uns aber doch bedenklich, das Gesetz nach dieser Richtung hin zu erweitern, denn daraus könnten sich leicht Konsequenzen ergeben, die weit über den Zweck des Gesetzes hinausgingen, und dies muß stets vermieden werden. An den ausgeworfenen Strafen etwas zu ändern, liegt kein Grund vor, weil sie der Tat völlig äquivalent sind. Die Präventivmaßregeln des Preußischen Landrechts lassen sich in unser Strafgesetzbuch, so vortrefflich sie an sich auch sind, dennoch nicht aufnehmen, da sie rein sittenpolizeilicher Natur sind, und es könnte deshalb nur der Polizei die Befugnis zugesprochen werden, derartigen sittenlosen Zuständen entgegenzuarbeiten. Das hat aber unter den heutigen sozialen Zuständen oder Mißständen leider auch seine natürlichen Grenzen, die nicht überschritten werden können, so bedauerlich es auch ist, wenn Eltern, Kinder und außerdem oft noch fremde Schlafleute in einem und demselben Raume, der nebenbei auch als Wohnzimmer und Küche dienen muß, in bunter Reihe schlafen müssen. Dieses Übel polizeilich inhibieren zu wollen, würde in zahlreichen Fällen gleichbedeutend mit einer Obdachlosmachung zahlreicher Personen sein, und es liegt auf der Hand, daß hierdurch der öffentlichen Sittlichkeit noch weniger gedient sein würde. Wir werden auch bei der Besprechung der Prostitution noch darauf zurück-

kommen müssen, daß leider sehr viel Nützliches und Notwendiges doch uneingeführt bleiben muß.

Unser Gesetz macht zwischen ehelichen und unehelichen Verwandtschaften keinen Unterschied. Das hat etwas für sich, denn in der Tat liegt die Unsittlichkeit nicht allein in der formellen, durch Eheschließung begründeten Verwandtschaft, sondern in der rein natürlichen Abstammung. Immerhin aber wird man auch hierin nicht allzuweit gehen dürfen, und namentlich da, wo es sich um Verschwägerte handelt, können doch leicht ungerechtfertigte Härten entstehen, die nicht mehr im Interesse der Sittlichkeit liegen, sondern nur noch juristische Haarspaltereien sind. Wenn z. B. das Reichsgericht am 10. November 1881 dahin entschieden hat, daß es gleichgültig sei, ob dem Beischlaf eine Eheschließung vorausgegangen sei, und daß auch ein Irrtum über das eherechtliche Verbot der Ehe die Bestrafung aus § 173 nicht ausschließe, so wird man nicht das Gefühl unterdrücken können, daß hierdurch eher die Unsittlichkeit als die Sittlichkeit gefördert wird. Sehr bedenklich erscheint uns weiter ein Urteil des Reichsgerichts vom 19. Februar 1885, nach dem auch bei unehelich Verschwägerten ein Irrtum darüber, ob der Beischlaf gestattet, nur als eine Unkenntnis des Gesetzes, die nicht die Strafe ausschließe, und nicht als eine Unkenntnis eines wesentlichen Tatbestandsmerkmals im Sinne des § 59 anzusehen sei. Gerade solche „Überurteile" halten wir für schädlich. Dagegen ist es auch wieder bedenklich, sie durch den Wortlaut des Gesetzes selbst unmöglich zu machen, denn man würde dabei zu allgemein sprechen müssen und dadurch vielleicht in zu hohem Maße die Scheu vor einer Unsittlichkeit, wie sie generell die Blutschande ist, herabmindern können. Die einzige Möglichkeit, ungerechtfertigte Härten zu verhüten, besteht in einer Erweiterung der letzten Zeile, die ja ohnehin einen Strafausschließungsgrund enthält. Wir empfehlen den Zusatz „desgleichen durch außereheliche Geburt Verschwägerte, wenn sie sich in begründetem Irrtum befanden". Es ist dadurch verhütet, daß Angeklagte sich einfach damit entschuldigen können, sie hätten sich im Irrtum befunden, sondern sie müssen beweisen, daß dieser Irrtum in der Tat begründet war. Diesen Beweis wird man auch durch eine wirklich vollzogene Ehe für erbracht ansehen müssen, sofern nicht feststeht, daß schon die Ehe in doloser Absicht eingegangen wurde, also durch eine bewußte und gewollte Täuschung des Standesbeamten usw.

Im Absatz 3 würde statt Gefängnisstrafe Freiheitsstrafe zu setzen sein, denn wenn auch der § 32 schon neben der Zuchthausstrafe an und für sich den Ehrverlust zuläßt, so ist es doch unrichtig, ihn hier nur neben der Gefängnisstrafe zu gestatten. Unklarheiten sind stets zu vermeiden. Deshalb empfehlen wir auch, wie beim Ehebruch, eine redaktionelle Änderung dahin, daß nicht mehr der Beischlaf bestraft wird, sondern der Täter. (Siehe Anhang.)

Unzucht unter Mißbrauch der Autorität.

Die alten Gesetze kannten das erschwerende Moment des Autoritätsmißbrauchs bei den Sittlichkeitsverbrechen nicht; es ist auch aus dem ganzen Verhältnis der Klassenverschiedenheit und der verschiedenen Klassenrechte ohne weiteres erklärlich und verständlich, daß ein Mißbrauch des Ansehens zum Zwecke der Verführung garnicht so beurteilt werden konnte, wie wir ihn zwar nicht immer in der Praxis, aber doch wenigstens in der Theorie häufig ansehen. Schon bei der Ergreifung eines Ehebrechers auf frischer Tat war es dem gemeinen Manne, wie wir gesehen haben, verboten, den Übeltäter zu erschlagen, wie dies zulässig gewesen wäre, wenn der Ehebrecher dem gleichen Stande oder gar einem geringeren Stande angehört hätte. Erst ganz allmählich tauchen schüchterne Versuche auf, einen Mißbrauch der Autorität als erschwerendes Moment gelten zu lassen; aber das, was wir mit unserem § 174 als Verbrechen bedrohen, das ist doch sehr weit entfernt von dem Begriff schwerer Unzucht früherer Gesetze, und noch das Preußische Landrecht rechnete alle diese Dinge einfach unter die Verführungen. Das war logischer als unsere jetzige Auffassung, die, sobald es sich um Frauenspersonen von mehr als 16 Jahren handelt, überhaupt keine Verführung kennt, das, was bei gewöhnlichen Sterblichen straffrei geduldet wird, aber sofort für ein mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren zu sühnendes Verbrechen erklärt, wenn der Verführer als Beamter usw. gehandelt hat. Ist nun aber schon das Gesetz selbst widersinnig, so wird es durch die Judikatur erst recht teilweise zu einer leeren, sinnwidrigen und entsittlichenden Wortklauberei. Widersinnig dadurch, daß vollständig der Zweck des Gesetzes übersehen wird, entsittlichend dadurch, daß da, wo der leere Begriff des Beamtentums fehlt, Leuten, die gleiche

Funktionen verrichten, doch der Freibrief zur Unsittlichkeit ausgestellt wird. Sehen wir uns also zunächst einmal unseren § 174 etwas näher an; er lautet:

„Mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren werden bestraft:

1. Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen.

2. Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen.

3. Beamte, Ärzte oder andere Medizinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hilflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängnis oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein."

Es zeigt sich auf den ersten Blick, daß wir es hier eigentlich mit drei Paragraphen zu tun haben, von denen jeder eine besondere Materie behandelt; wir wollen deshalb auch jeden Absatz besonders besprechen. Der erste Absatz kann nur, wenn er überhaupt eine Berechtigung haben und der Sittlichkeit dienen soll, den Zweck haben, Personen, die in einem abhängigen Verhältnis bei geistiger und sittlicher Unterredung stehen, dagegen, daß Personen, die ihnen vorgesetzt sind, ihre Autorität und Gewalt etwa mißbrauchen, um sie zu Unsittlichkeiten zu verleiten, zu schützen. Jeder andere Zweck würde der Bestimmung sofort ihre Berechtigung nehmen. Es liegt nun aber auf der Hand, daß dieser Absatz bei weitem nicht ausreichen kann, weil er gerade das wichtigste nicht berührt; wir meinen das Verhältnis, in dem weibliche Dienstboten und Angestellte zu ihrem Brot- und Lohnherrn stehen. Hier liegt gerade die größte sittliche Gefahr, und es versteht sich ganz von selbst, daß der Mißbrauch seiner Autorität seitens eines Brot- und Lohnherrn doppelt verwerflich ist, weil er sich zugleich als eine ganz abscheuliche und schnöde Ausbeutung der Abhängigkeit und der sozialen Überlegenheit darstellt. Wir meinen, wenn man die Einführung einer solchen Bestimmung ablehnen will, dann erfordern es Billigkeit und Gerechtigkeit, den ganzen Abschnitt der Sittlichkeitsdelikte einfach aus dem Straf-

gesetzbuch zu streichen, weil man sonst die gefährlichsten Verbrecher straflos lassen, die viel weniger gefährlichen aber mit zum Teile sehr schweren Strafen bedrohen würde. Es kann eben garnichts Gefährlicheres, Verwerflicheres und Verbrecherischeres geben als die Ausnutzung schwer um ihre Existenz ringender weiblicher Personen zu unsittlichen Zwecken. Der gewalttätige Mensch, der ein Notzuchtsverbrechen begangen hat, ist nach heutigem Rechte mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bedroht, gewiß mit Recht; aber wenn man die Brotherren, die ihre weiblichen Angestellten zwar nicht mit Gewalt aber durch die für den Weigerungsfall in Aussicht gestellte Entlassung zur körperlichen Preisgabe zwingen, straflos lassen will, dann müßte man dem Notzüchter, statt ihn zu bestrafen, noch eine Medaille wegen seiner Verdienste um die Sittlichkeit verleihen, denn er schädigt eine einzelne Person. Seine Tat ist das Produkt einer augenblicklichen großen Erregung, in die ihn der Anblick eines geeigneten Objekts und die gerade vorhandene günstige Gelegenheit versetzt haben, denn Notzüchter, die mit vorbedachtem Entschlusse auf solche Verbrechen ausgehen, werden immer seltener; man kann getrost sagen, sie kommen kaum noch vor. Der frivole Brotherr aber handelt mit ruhiger Überlegung, er vergiftet systematisch zahllose Personen moralisch und spornt Gesinnungsgenossen zur Nachahmung an, wozu er, da diese Scheußlichkeit straflos bleibt, wahrlich keiner großen Überredungskunst bedarf. An diesem Treiben geht ein großer Teil der auf Erwerb angewiesenen Bevölkerung moralisch zugrunde; ja es gibt Geschäfte, in denen nur solche Mädchen sich in ihrer Stellung halten können, die sich dem Chef und seinen Vertretern preisgeben. Die Sache geht eben schon so weit, daß die Handlungsgehilfinnen schon allgemein wissen, in dem oder jenem Geschäft darf man keine Stellung suchen, wenn man nicht auch eine andere Pflicht, die mit der weiblichen Ehre nicht vereinbar ist, übernehmen will. Wenn das gestattet bleiben soll, dann begeht man ein himmelschreiendes Unrecht gegen jeden anderen Sittlichkeitsverbrecher, den man noch bestraft, denn er ist ja für die öffentliche Sittlichkeit ein viel geringerer Schaden. Und wie es mit den kaufmännischen Gehilfinnen geht, so geht es erst recht mit den gewerblichen Arbeiterinnen, so geht es auch mit den Theaterdamen; wer die Verhältnisse genauer kennt, der weiß ganz genau, daß es Bühnen genug gibt, an denen eine junge Künstlerin niemals eine Anstellung findet, wenn sie sich nicht vorher dem Direktor preisgibt, oft auch noch dem Herrn Agenten. Das sind schauerliche Zustände, die unser Gesetz ganz einfach duldet.

Daß schon wiederholt die Notwendigkeit einer Strafvorschrift gegen unsittliche Brotherren erkannt worden ist, haben die Reichstagsverhandlungen häufig genug bewiesen; das macht aber das Fehlen einer solchen Vorschrift erst recht zu einem schweren Vorwurf gegen unsere legislatorischen Körperschaften. Was hat man als Grund für die Nichteinführung einer solchen dringend notwendigen Vorschrift angegeben? Man hat gesagt, daß die weiblichen Angestellten ohne Berechtigung und nur aus Rache den Brotherrn fälschlich bezichtigen würden, sobald es ein Gesetz gäbe, das den Brotherrn wegen der Verführung seiner Angestellten mit schweren Strafen bedrohte. Man sollte es eigentlich garnicht für denkbar halten, daß ernste Männer, deren Aufgabe es ist, für das Wohl des deutschen Volks zu sorgen, einen solchen Unsinn vorbringen und glauben könnten, denn genau so gut kann aus Rache der Chef eines jeden anderen Sittlichkeitsverbrechens beschuldigt werden. Oder sollen wir es wirklich glauben, daß Angestellte erst selbst den Brotherrn zur Unzucht verführen würden, um ihn dann anzeigen zu können? Das ist einfach abgeschmackt und unsinnig, denn das können sie ebenfalls nach heutigem Rechte genau so gut haben; sie brauchen dann eben nur statt des einen Wortes Verführung das Wort Notzucht zu schreiben, das spricht sich ebenso leicht aus und kostet, wenn's geschrieben wird, auch nicht mehr — Tinte. Wir haben uns vergeblich den Kopf zerbrochen, aber etwas dümmeres als den Einwand, daß die notwendige Bestimmung nur zu falschen Anschuldigungen verleiten würde, können wir beim besten Willen nicht herausfinden.

Man wird das sofort zugeben müssen, wenn man einen Blick auf die beiden weiteren Absätze des § 174 wirft. Da werden mit derselben schweren Zuchthausstrafe bedroht Beamte usw., die mit Personen, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben, oder die im Gefängnis usw. ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen. Nun weiß doch jedes Kind, daß Dirnen und ähnliches Volk fortgesetzt gegen derartige Beamte die schwersten sittlichen Anschuldigungen erheben. Da liegt ein wirklicher Anlaß zur Rache vor; da wollen diese Subjekte sich selbst entlasten dadurch, daß sie die Beamten beschuldigen. Ja, warum hat man denn nicht die gefährlichen Absätze 2 und 3 gestrichen? Weil es eben vorkommt, daß Beamte sich doch vergehen, und weil man fühlt, daß auch eine verkommene Dirne noch gegen derartige Übergriffe geschützt werden müsse, wenn auch von 100 Anschuldigungen 99 falsch sind. Warum sollen denn ehrliche, anständige Mädchen, die sich sauer

ihr Brot erwerben müssen, nicht ebenso geschützt werden wie die verkommenste Dirne, an der überhaupt garnichts mehr zu verderben ist? Warum sollen denn ehrliche erwerbende Mädchen weniger glaubwürdig sein als Dirnen, die erfahrungsmäßig nur verschwindend selten ein wahres Wort sagen, wenigstens da, wo es sich um Anschuldigungen handelt? Wir müssen denn doch energisch dagegen protestieren, daß Mädchen, die sich ehrlich und sauer ihr tägliches Brot erwerben müssen, tief unter die Hefe des Dirnentums gestellt werden. Oder fürchtet man etwa die falschen Massendenunziationen nur deshalb, weil erwiesen ist, daß von 100 wirklich geschehenen Fällen kaum ein einziger zur Anzeige gebracht wird? Wenn man nun aber einmal davon ausgeht, daß ehrliche Personen aus bloßer Passion lieber falsche Anzeigen erstatten als Dirnen, warum fürchtet man denn da nicht, daß auch Vormünder, Lehrer oder Erzieher mit Leidenschaft falsch denunziert werden?

Wir wissen recht wohl, daß es in Fabriken und auch in Geschäften usw. weibliche Angestellte genug gibt, die auf einer sehr niedrigen moralischen Stufe stehen; wir wollen auch keineswegs behaupten, daß die Herren Chefs etwa immer schuldig an diesem tiefen Sittenniveau ihrer Angestellten sind, und daß sie nicht auch den Wunsch haben könnten, mit diesen Personen nicht in zu enge Berührung zu kommen. Aber das ändert selbstverständlich an der Sache nichts, denn einmal haben sie es ja viel mehr als der Beamte in der Hand, jede direkte Berührung zu vermeiden, und ferner würde auch in solchen Fällen, die ja nicht Regel sind, sondern viel eher Ausnahmen, die Lage des Chefs noch nicht einmal so schwierig sein, wie die des Polizeibeamten, der allein die Dirne in ihrer eigenen Wohnung aufsuchen muß. Der Chef kann sich seinen verkommenen Mädchen fernhalten; er kann es vermeiden, mit ihnen einzeln zu verhandeln; er braucht sie nicht einzeln unter irgend einem Vorwand im Geschäftslokal zurückzubehalten; ja er braucht sich nur so zu benehmen, wie es ihm als Chef zukommt, dann vermeidet er sofort jede falsche Anschuldigung. Wir haben eine ganze Reihe von Betrieben kennen gelernt, in denen weibliche Angestellte, auch moralisch ziemlich tief gesunkene, beschäftigt waren; ja, wir haben aber sofort an dem Verhalten des Chefs sehen können, ob er einwandsfrei war oder nicht. Das zeigt sich schon aus der Art, wie er mit den Mädchen umgeht, mehr noch daraus, wie diese mit ihm umgehen; da weiß man es gleich, ob eine Beschuldigung mit Recht oder Unrecht erhoben werden könnte. Der oft gehörte Einwand, daß der Chef nicht der

Verführer sondern der Verführte sei, ist nur zum ganz geringen Teile berechtigt. Der Chef hat seinen Angestellten gegenüber eine autoritative Stellung; er kann deshalb garnicht verführt werden, wenn er nicht durch sein Verhalten die hauptsächlichste Schuld trägt, und er ist eben durch seine ganze Stellung verpflichtet, sich rein zu halten, gerade so wie die Geistlichen, Lehrer und Erzieher. Es ist bekannt, daß junge Mädchen für ihre Geistlichen und namentlich für ihren Literaturprofessor schwärmen; aber deshalb kann man doch nimmermehr diesen das Recht einräumen, sich zur Unzucht verleiten zu lassen. Sie werden vielmehr, wenn sie es doch tun, aus § 174 bestraft. Wer sich in Gefahr begibt, der kommt eben darin um.

Auch in Verkaufsgeschäften kommen selbst bei durchaus anständigem Betriebe Dinge vor, die einfach nicht gebilligt werden können. So ist es in manchen Geschäften Usus, daß nach Schluß des Geschäfts eine Verkäuferin solange mit dem Chef allein zurückbleiben muß, bis dieser seinen Geldschrank usw. verschlossen hat. Wozu dient dies? Wenn der Chef seinen Schrank nicht schließen kann, ehe sich alle entfernt haben, dann mag er doch zu seinem Schutze den Hausdiener zurückbehalten, nicht aber ein einzelnes junges Mädchen, denn das kann nur eine unnütze Versuchung mit sich bringen und verdächtigt ihn. Mögen doch alle derartigen Ungehörigkeiten unterbleiben, dann ist es absolut ausgeschlossen, daß fälschlich Anzeigen erstattet werden können, oder daß sie nicht sofort als falsch erkannt werden müßten. Übrigens wollen wir auch hier wieder darauf hinweisen, daß erfahrungsmäßig Dirnen die Beamten in ihre Netze zu ziehen suchen, um sie zur pflichtwidrigen Nachricht zu bewegen; ein Beamter, der hierauf eingeht, kann sich aber niemals dadurch vor Strafe schützen, daß er beweist, er sei in Wirklichkeit der Verführte gewesen, und auch der Beamte hört doch nicht auf, Mensch zu sein in dem Augenblicke, in dem er Beamter geworden ist.

Den Dienstboten gegenüber hat die Herrschaft eine ähnliche Stellung, wie der Erzieher seinen Zöglingen gegenüber, vom Standpunkte der Sittlichkeit sogar die gleiche; deshalb erübrigt es sich wohl, noch besonders zu beweisen, daß auch die Dienstboten denselben Schutz genießen müssen wie die Zöglinge. Der jetzige § 174 schützt nun allerdings nur die minderjährigen Schüler oder Zöglinge; das ist aber ebenfalls ein Fehler: das Wort minderjährig muß deshalb gestrichen werden. Wenn es sich auch in der Regel um minderjährige Personen handeln mag, so liegt doch kein Grund vor, nicht auch den mündigen Personen den gleichen Schutz zu gewähren, denn das erschwerende Moment des

Mißbrauchs der Autorität ist nicht durch den Altersunterschied begründet, sondern lediglich durch das Verhältnis des Lehrers usw. dem Schüler und Zögling gegenüber. Es liegt auch kein Grund vor, selbst unter diesem erweiterten Gesichtspunkt auf die Verschiedenheit der Geschlechter Wert zu legen, da immer nur von unzüchtigen Handlungen die Rede ist. Es ist deshalb auch nicht notwendig, daß im Gesetz von den weiblichen Angestellten die Rede ist, wenn auch faktisch hauptsächlich diese geschützt werden sollen; denn sie haben denselben Schutz, wenn auch nur schlechthin von Personen oder Angestellten die Rede ist. Der § 174 würde dann aber auch diejenigen Fälle mit umfassen, in denen unzüchtige Handlungen gegen männliche Angestellte begangen werden.

Wenn nun die Rede davon gewesen ist, daß Lehrer, Erzieher, Geistliche und Brotherren auch selbst den Verführungen unterliegen können, und doch bestraft werden müssen, weil sie der Verführung nicht mit genügender Energie entgegengetreten waren, so erfordert es natürlich die Billigkeit, daß diese Personen nicht mit derselben Schärfe behandelt werden dürfen wie die lüsternen Verführer, die ihre Autorität mißbrauchen, um den Willen der ihnen anvertrauten Personen ihren sinnlichen Begierden dienstbar zu machen. Der § 174 in seiner jetzigen Fassung ermöglicht dies durch die mildernden Umstände, sodaß ein Angeklagter statt der Zuchthausstrafe mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft werden kann. Wir können uns damit nicht einverstanden erklären, halten auch, so streng wir die wirklich gemeingefährlichen Verleitungen zur Unzucht verurteilen, die Minimalstrafe von 6 Monaten Gefängnis für die leichtesten Fälle für zu hoch, vorausgesetzt natürlich, daß im Gesetz präzise gesagt ist, was als „leichte Fälle" zu betrachten ist. Nicht nur wir, sondern unendlich viele Kritiker, und zwar gerade die urteilsfähigsten, sind im Prinzip gegen die „mildernden Umstände". Für uns sind sie nichts als eine nicht zu rechtfertigende Quelle der Willkür, die gerade deshalb zu den schwersten Ungerechtigkeiten führen muß, weil das Gesetz nirgends sagt, was mildernde Umstände sind. Das Gericht kann sie versagen, wenn ihm die Nase des Angeklagten nicht gefällt, während sie dagegen oft da zugebilligt werden, wo diese Zubilligung geradezu ein grober Unfug ist. Wir halten ohnehin die Machtbefugnisse des Richters für zu groß, die Garantien für seine Unbeeinflußbarkeit für zu gering; es ist schon vorgekommen, daß die Staatsanwaltschaft mit einem Amtsrichter lange vor der Verhandlung geradezu die ziemlich höchste Strafe gegen einen

Angeklagten, dessen Persönlichkeit durch gelegentliche scharfe aber sehr berechtigte Kritik staatsanwaltschaftlicher Mißgriffe verhaßt geworden war, vereinbart hatte, und daß lediglich deshalb die Sache dem Amtsgericht überwiesen wurde, was direkt gegen die Bestimmung des § 75 G.-V.-G. verstieß. Es wird dann eben durch das Urteil keine Strafe mehr festgesetzt, sondern einfach eine persönliche Rache geübt. Das ist keine unbegründete Behauptung, sondern eine erwiesene Tatsache, die wir aktenmäßig beweisen können. Wenn der § 223a in Verbindung mit § 228 dem Richter gestattet, von 3 Mark Geldstrafe bis zu 5 Jahren Gefängnis zu erkennen und dieselben Momente, z. B. die Trunkenheit, entweder als Milderungsgrund oder ganz nach Belieben auch als straferschwerend zu betrachten, oder bei einer Beleidigung aus § 186 von 3 Mark Geldstrafe bis zu 2 Jahren Gefängnis zu erkennen, so ist eben der Spielraum viel zu weit. Der Richter hat es vollkommen in der Hand, einen Angeklagten entweder fast überhaupt nicht zu bestrafen oder ihn für das ganze Leben zu ruinieren. Wenn dabei lediglich rein persönliche Momente den Ausschlag geben, wie dies tatsächlich oft vorkommt und auch vorkommen muß, weil eben das Gesetz nirgends einen Anhalt dafür gibt, welche Tatumstände eine schwere oder gelinde Strafe notwendig machen, so kann man nicht mehr von einer Rechtssicherheit sprechen. Das größte Übel sind aber die geheimnisvollen mildernden Umstände, die uns an das Goethewort „denn eben wo Begriffe fehlen, da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein" erinnern. Wer es nicht glaubt, daß tatsächlich in den wegen ganz gleichartiger Taten erkannten Strafen so unglaubliche Abstufungen bestehen, wie wir sie oben angedeutet haben, der vergleiche nur einmal die verschiedenen Straffälle selbst ganz kurzer Perioden; er darf sich dabei sogar nur auf die Urteile eines einzigen größeren Gerichts beschränken, ja selbst auf die eines einzigen Richters, und er wird sein blaues Wunder erleben. Damit ist aber noch nicht einmal bewiesen, daß die Richter nicht in jedem einzelnen Falle im besten Glauben gehandelt haben. Wer wüßte es nicht, wie sehr jeder Angeklagte lediglich durch sein Verhalten in der Hauptverhandlung für oder gegen sich einnehmen kann und gerade bei der Zubilligung oder Versagung mildernder Umstände gibt sein persönlicher Eindruck vor Gericht den Ausschlag, während doch nur die Einzelheiten der Tat, wegen der auf Strafe zu erkennen ist, den Maßstab bilden dürften. Deshalb würde man die jetzt völlig frei in der Luft schwebende Bestimmung wegen der mildernden Umstände nur dann

billigen können, wenn, wie dies bei älteren Rechten in der präziſeſten Form der Fall war, bei jedem einzelnen Crimen ausdrücklich beſtimmt wäre, was als mildernd zu gelten hat. Wenn jetzt das reuevolle Geſtändnis eines ohnehin überführten Angeklagten ſo gern als mildernder Umſtand angeſehen wird, ſo kann man oft genug die Beobachtung machen, daß der abgefeimte Hallunke, ſowie er den Gerichtsſaal verlaſſen hat, das Richterkollegium auslacht. Man kann es auch nicht billigen, wenn immer die bisherige Unbeſcholtenheit eines Angeklagten dieſem die mildernden Umſtände ſichert. Ein Menſch, der viele Jahre lang eine Straftat ſtändig wiederholt hat, kann wahrlich keinen Anſpruch darauf erheben, daß er milder beurteilt werden muß, weil ihm ſein verbrecheriſches Treiben bisher noch keine Strafe eingebracht hat; es gibt vielmehr Fälle genug, in denen die bisherige Unbeſtraftheit, die nur das Raffinement, ſich der wohlverdienten Strafe zu entziehen, beweiſt, lediglich ſtraferſchwerend wirken kann. Man muß doch auch berückſichtigen, daß ein Menſch, der das Unglück hatte, wegen eines bloßen Verſuchs der rächenden Nemeſis in die Hände zu fallen, oder der einer bloßen Gelegenheitstat wegen eine exemplariſche Strafe erhalten hat, gerade dadurch, daß ihm die Exiſtenz vernichtet wurde, daß er nach der Strafverbüßung ohne Obdach, ohne die Möglichkeit, einen Erwerb zu finden, in die Welt hinausgeſtoßen iſt, geradezu zu neuen Straftaten gezwungen werden kann. Es gehört eben viel mehr als ein felſenfeſter Charakter dazu, nicht unterzugehen, wenn ein Menſch, der eine geſicherte und gute Exiſtenz gehabt hat, ſtatt deſſen nichts beſitzt als bedeutende Schulden für Gerichts- und Haftkoſten und vielleicht das Gefühl, daß ihm durch ſeine Verurteilung ein bitteres Unrecht geſchehen iſt. Man urteile nur einmal objektiv, welche Schuld unſere Rechtspflege ſelbſt an den ſogenannten Rückfallsverbrechen trägt, dann wird man ſich wohl hüten müſſen, weiter nach der Schablone und nach den leeren toten Buchſtaben zu richten. Das iſt nicht neu, ſchon Schiller hat in ſeinem „Verbrecher aus verlorener Ehre“ in klaſſiſcher Weiſe auf dieſen Übelſtand hingewieſen, und ſeine Darſtellung iſt lehrreicher als irgend ein Kommentar eines Buchſtabenjuriſten über die Rückfallshandlungen. Das alles ſpricht dagegen, daß in dem Geſetz einfach von mildernden Umſtänden die Rede ſein darf. Wir wiſſen ja recht gut, daß wir hier einen Kampf gegen Windmühlen führen, wenn wir gerade bei den Sittlichkeitsverbrechen etwas anfechten, was ſich wie ein roter Faden durch das ganze Geſetz zieht, aber das darf uns nicht abhalten, für das

energisch einzutreten, was wir für gut und unerläßlich halten, ebenso wie wir ja auch gerade wegen der Sittlichkeitsverbrechen besonders für eine Erweiterung des § 51 eintreten. Wir vermögen nun nur einen einzigen Grund als wirklich wesentlich mildernd anzuerkennen, und zwar den, wenn der Angeklagte, durch die Person, gegen welche er sich vergangen hat, verleitet worden ist. Das kann dann aber auch so weit als mildernd angesehen werden, daß sehr wohl eine Minimalstrafe von 3 Monaten Gefängnis als ausreichende Sühne gelten darf. Wir würden diese Bestimmung dann aber auch für alle drei Absätze des § 174 gelten lassen, denn es ist ein Unsinn, den Beamten so viel schlechter zu stellen als den viel gefährlicheren, verführenden Brotherrn, der seine Angestellten, wenn sie sich ihm nicht ergeben, einfach auf die Straße wirft.

In alten Gesetzen finden wir über die Verführung durch Arbeitgeber wenig oder garnichts, das ist auch nicht auffallend, weil in früheren Zeiten eben nicht die Verhältnisse herrschten, die heutigen Tages derartige Bestimmungen notwendig machen. Damals gab es keine Frauenfrage, also auch nicht im heutigen Sinne eine Ausnutzung selbst gesellschaftlich gleichstehender Personen; es fiel also auch das fort, was wir heute für das Schwerstwiegende halten, so daß man wohl sagen kann, derjenige, der die energische Bekämpfung des modernen Verbrechens verhindert, wird selbst zum Verbrecher am ganzen Volke. Die Theresiana geht noch am meisten auf den von uns verfochtenen Gedanken ein und zwar im Artikel 82, wo gesagt ist, daß die Strafe der gewöhnlichen Unzucht ganz bedeutend erschwert werden solle, wenn u. a. „ein Lehrmeister die ihme zur Unterweisung anvertraute Weibesperson auch mit ihrer Einwilligung zu Falle brächte". Es ist das ungefähr dasselbe, was wir bezwecken; wie der Wortlaut klar erkennen läßt, wurde die Strafe auch nicht milder bemessen, wenn die Tat mit der Einwilligung der mißbrauchten Person geschehen war. Sonst findet man ähnliche Bestimmungen hauptsächlich gegen Kerkermeister usw., aber auch gegen Vormünder, Erzieher und Lehrer. Die Theresiana führt einen weiteren Strafverschärfungsgrund an „da ein Kerkermeister oder Gerichtsdiener eine seiner Verwahrung übergebene Weibsperson mit ihrem Willen fleischlich mißbrauchte, besonders da es unter Versprechung der Freyheit beschehen wäre". Zum Schlusse heißt es wörtlich: „In diesen, und dergleichen Fällen solle die verübte Leichtfertigkeit besonders aber gegen den boshaften Verführer schärffer, als in gemeinen Unzuchtsfällen angesehen, und ein solcher Missethäter öffentlich ausgepeitscht, oder mit

einer andern ſchweren Leibsſtraffe beleget, und des Lands, oder Landgerichts auf ewig verwieſen, ja wohl gar nach Geſtalt der Verführung, und nach Maaß der Vermeſſenheit, Gefährde, und verurſachten Aergerniß am Leben geſtraffet werden." Es iſt alſo vollkommen klar, daß wohl niemals beſondere Milde zugelaſſen wurde, daß viel eher die Gerichte zu größter Strenge geneigt waren und durchaus nicht ſo ſelten von der Todesſtrafe Gebrauch machten, denn dieſe war im allgemeinen ſehr beliebt, und man wird auch nicht behaupten dürfen, daß ſie eine verhältnismäßig zu ſtrenge Strafe geweſen wäre, denn ſie wurde ja auch wegen anderer Straftaten, die das allgemeine Wohl bei weitem nicht ſo eng berührten, ſtändig zuerkannt. Das Allgemeine Preußiſche Landrecht bedrohte im Teil II, Titel 20, § 1030 Aufſeher eines Gefängniſſes, Arbeits-, Armen-, oder Waiſenhauſes mit Verluſt des Amtes und außerdem mit Gefängnisſtrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren reſp. mit Zuchthausſtrafe, wenn ſie die unter ihrer Verwahrung ſtehenden Perſonen zur Befriedigung ihrer Geilheit mißbrauchten. In § 1031 wurden Erzieher, Prediger und andere Lehrer mit Verluſt aller öffentlichen Ämter, Würden und Ehrenſtellen ſowie (§ 1032) mit Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe von 2 bis zu 4 Jahren, wenn ſie die ihnen anvertrauten Perſonen ſchändeten, bedroht. Im § 1037 wurden Vormünder, die mit ihren Pflegebefohlenen Unzucht trieben, mit Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe von 1 bis zu 2 Jahren bedroht. Sie ſollten in zweifelhaften Fällen ſtets als Verführer gelten; war aber das Gegenteil klar (§ 1038), dann hatten ſie nur eine willkürliche Strafe verwirkt. Beſonders intereſſant iſt auch die Beſtimmung, daß Stiefeltern, die ihre Stiefkinder verführten, nicht wegen Blutſchande, ſondern logiſcher Weiſe nur wegen erſchwerter Verführung beſtraft werden ſollten, und zwar machte das Geſetz ausdrücklich einen Unterſchied, ob der andere Gatte (alſo der rechte Vater oder die rechte Mutter) zur Zeit der Verführung noch lebte. War dies der Fall, ſo trat Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe von 2 bis zu 4 Jahren ein; andernfalls wurde die Strafe auf die Hälfte reduziert. Stiefkinder ſollten in der Regel als Verführte gelten und ſtraflos bleiben. Waren ſie nicht verführt, alſo vielleicht ſelbſt die Verführer geweſen, ſo trat bei Lebzeiten des andern Gatten Zuchthausſtrafe von 1 bis zu 2 Jahren für beide Beteiligte ein, nach dem Tode des anderen Gatten wurde dieſe Strafe wiederum auf 6 bis zu 12 Monate herabgeſetzt. Man hat es alſo in Preußen ſehr gut verſtanden, Geſetze zu geben, die der klaren Menſchenvernunft entſprachen.

Wesentlich verschieden sind die Bestimmungen bezüglich der Geistlichen in dem katholischen Österreich-Ungarn von denen im evangelischen Preußen. In der Theresiana galt es als besonders erschwerend, „der wer eine gottgeweihte Person auch mit ihrer Einwilligung in oder außer Klosters schwächte, oder da von einem ledigen Weibsbild Leichtfertigkeit, und Unzucht mit geistlichen Mannspersonen getrieben würde." Es kann bei diesem Wortlaut keinem Zweifel unterliegen, daß nicht die gottgeweihte Person und nicht die geistliche Mannsperson bestraft wurde, sondern immer nur die Laienperson, während nach evangelischer Auffassung gerade die Geistlichen, wenn sie sich vergaßen, ihres Amtes wegen als doppelt schuldig galten. Das kann auch allein Berechtigung haben.

Was nun den Absatz 2 unseres § 174 betrifft, so wird man ihn wesentlich erweitern müssen, wenn er überhaupt eine Berechtigung haben soll. Wir fassen den ganzen § 174 dahin auf, daß er jede Unzucht, die ein Beamter, Lehrer, Erzieher usw. usw. unter Mißbrauch seiner Autorität begeht, als ein Verbrechen besonderer Art bezeichnen und die Schuldigen mit schwerer Strafe bedrohen soll. Da hat es dann natürlich garkeinen Sinn, die Strafvorschrift lediglich auf einige Beamte beschränken zu wollen. Geradezu widersinnig wird aber diese Beschränkung durch die Judikatur des Reichsgerichts, welches hierbei in der Haarspalterei sehr weit geht. Das, was durch das Gesetz bezweckt wird, muß ja geradezu vereitelt werden, wenn das Reichsgericht die Frage, ob ein Angeklagter als Beamter anzusehen sei, lediglich aus § 359 beantwortet wissen will. Gerade die Vereinigung der Vormünder, Lehrer, Ärzte, Beamten usw. in einen einzigen Paragraphen zeigt doch über alle Zweifel klar und deutlich, daß der ganze § 174 nur den einen Zweck haben darf, Personen dagegen zu schützen, daß sie durch den Mißbrauch autoritativer Gewalt zur Unzucht oder überhaupt zur Duldung unzüchtiger Handlungen gezwungen oder verleitet werden, und es müssen alle Personen, die ihre autoritative Stellung zur Befriedigung ihrer sinnlichen Begierden ausnutzen, energisch bestraft werden. Das ist der Sinn des Gesetzes; die Unzucht und den Zwang einfach deshalb straflos zulassen zu wollen, weil der Verbrechende nicht im Sinne des § 359 Beamter ist, halten wir für völlig gegen den Sinn und Zweck des Gesetzes verstoßend, ja es ist umso widersinniger, als der § 132 schon den mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 300 Mark bedroht, der unbefugt sich mit der Ausübung eines öffent-

lichen Amtes befaßt, denn es könnte dadurch eine Privatperson, die sich, um eine Unzuchtshandlung leichter begehen zu können, für einen öffentlichen Beamten ausgibt, wegen Mißbrauchs einer ihm nicht zustehenden Autorität bestraft werden, während der Mann, der die ihm wirklich zustehende Autorität mißbraucht, was doch sicherlich noch schlimmer ist, straflos bleiben würde, weil er zwar ein Amt inne hat, streng genommen aber nicht als Beamter gilt. Die Gefahr, daß ein Gefangenentransporteur die weiblichen Gefangenen, die ihm anvertraut werden, mißbraucht, ist wirklich nicht so gering, wenn man erwägt, daß nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. Dezember 1881 eine von einer Polizeiverwaltung mit dem Gefangenentransport beauftragte Privatperson nicht im Sinne des § 174 als Beamter gelten dürfe, dessen Obhut eine Person anvertraut ist. Ebenso halten wir aber auch das Urteil vom 13. Mai 1884 für verfehlt und schädlich, nach dem ein Beamter, der nur zu einzelnen Untersuchungshandlungen, z. B. verantwortlichen Vernehmungen, befugt ist, nicht als ein Beamter, der eine Untersuchung zu führen hat, im Sinne der § 174 anzusehen sei. Wir meinen, daß einer derartigen Gesetzesauslegung in Zukunft schon durch den Wortlaut des Gesetzes vorgebeugt werden muß, wenn man nicht besser tun soll, das ganze Gesetz zu streichen. Das, was das Reichsgericht da zusammeninterpretiert hat, das mag wunderschön auf den § 339 passen, der einfach von dem Mißbrauch der Amtsgewalt eines Beamten handelt; aber einer Bestimmung zur Bekämpfung von Sittlichkeitsverbrechen gräbt es einfach den Boden ab.

Nach unserer Ansicht muß der Abschnitt 2 des § 174 auf alle diejenigen Personen ausgedehnt werden, die durch Mißbrauch ihrer amtlichen oder beruflichen Autorität Personen zur Duldung unzüchtiger Handlungen verleiten. Dazu gehören außer allen Gerichts- und Polizeibeamten auch die Privatpersonen, die das Amt eines Armenvorstehers bekleiden, und ähnliche Leute. Beamte der Sittenpolizei kommen bekanntlich sehr oft in die Lage, von Dirnen usw. durch Bewilligung des Beischlafs zur Nachsicht verleitet zu werden. Wollte man den Dirnen Glauben schenken, dann wären Polizeibeamte, die für derartige Liebesdienste nicht empfänglich sind, noch seltener als die weißen Raben. Nun, es versteht sich ganz von selbst, daß derartigen Beschuldigungen niemals ohne weiteres Glauben geschenkt werden darf; aber vorgekommen sind derartige Dinge schon öfter, und es darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß in der Tat wohl kein Mensch so viel in Versuchung ge-

führt wird, wie gerade ein Sittenpolizeibeamter. Da ist dann eben eine möglichst strenge Untersuchung schon im Interesse der Beamten selbst erforderlich, die Ausdehnung des § 174, al. 2 auf solche Beamte notwendig. Weiter ist es schon gerichtlich festgestellt, daß Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollziehergehilfen den alten Satz, daß die Liebe blind macht, bestätigt hatten, denn sie hatten eben nichts Pfändbares gesehen, wenn die Frau oder Tochter eines Schuldners ihnen unzulässige Gunstbezeugungen erwiesen hatten. Daß natürlich aus solchen Vorkommnissen sehr leicht das Volk die Ansicht gewinnt, ein derartiges Verhalten sei Praxis aller Gerichtsvollzieher, daß ein Gepfändeter zu dem Glauben neigt, das „Unglück" habe ihn nur deshalb getroffen, weil er nicht in der Lage gewesen sei, den Beamten durch coitales Entgegenkommen befriedigen zu lassen, das wird dann auch nicht durch das korrekteste Verhalten der anderen pflichtgetreuen Beamten aus der Welt geschafft. Wir geben zu, daß auch für solche Beamte die Versuchung manchmal ungeheuer groß sein kann; aber gerade deshalb muß der § 174 eben auch auf solche Beamte ausgedehnt sein, gleichviel ob sie im Sinne des § 359 Beamtenqualität haben oder nicht. Ob ein solcher Mann für Sittlichkeitsverstöße und für die infolge derselben in idealer Konkurrenz begangenen Pflichtwidrigkeiten oder pflichtwidrigen Unterlassungen noch aus einem anderen strafrechtlichen Gesichtspunkte zur Verantwortung gezogen werden kann, interessiert uns hierbei ganz und garnicht, denn hier haben wir es lediglich mit dem Abschnitt „Sittlichkeitsverbrechen und -Vergehen" zu tun.

Wir haben oben auch die Armenvorsteher mit erwähnt. Deren Stellung ist lediglich ein Ehrenamt, und zwar ein ebenso nützliches wie schwieriges. Die Herren, die sich in den Dienst der Humanität stellen, haben vollsten Anspruch auf Ehre und Hochachtung. Bedauerlicherweise sind aber gerade in letzter Zeit wieder recht häufig Fälle bekannt geworden, in denen das Amt in die unrichtigen Hände gelegt worden war, wo man also den Bock zum Gärtner gestellt hatte. Es ist festgestellt worden, daß einige dieser Herren die Bewilligung von Unterstützungen davon abhängig gemacht hatten, daß sich ihnen die Bedürftigen oder ihre Töchter preisgaben. Das halten wir für ebenso verwerflich wie das Treiben jener frivolen Arbeitgeber, die außer der Arbeit auch die körperliche Hingabe verlangen. Hier ist die strengste Bestrafung aus § 174 unerläßlich.

Das Gesagte wird unwiderleglich dargetan haben, daß der § 174

in der Tat wesentlich erweitert werden muß, und es kann sich hier nur darum handeln, ob gegenüber den pflichtvergessenen Beamten da, wo der von uns angeführte Strafmilderungsgrund vorliegt, wirklich jemals eine Gefängnisstrafe von 3 Monaten eine ausreichende Sühne sein kann, oder ob man nicht den Beamten gegenüber das jetzt bestehende Minimum von 6 Monaten Gefängnis beibehalten muß. Wir halten die 3 Monate Minimum — für schwerere Fälle kann ja auch trotz des Milderungsgrundes bis zu 5 Jahren Gefängnis erkannt werden —, trotzdem wir die Sache viel strenger ansehen als das heutige Recht, doch für empfehlenswert. Wir empfehlen den Straftheoretikern, die mit Eifer dafür eintreten, daß möglichst unter einem Jahre Gefängnis nicht erkannt werden sollte, doch zunächst einmal Strafpraktiker zu werden, d. h. passive, und einmal 3 Monate Gefängnis mit allen ihren Folgen, Verlust der Existenz usw. usw. über sich ergehen zu lassen; vielleicht würden sie dadurch doch zu der Erkenntnis gelangen, wie furchtbar verschieden so eine Strafe auf die einzelnen Individuen wirkt. Wir wollen garnicht bestreiten, daß es Verbrecher gibt, die eine Gefängnisstrafe von 1 Jahre und mehr noch für eine kurze Freiheitsunterbrechung halten, ebenso wie unsere sogenannten Strafpraktiker, die aber eigentlich nur Straftheoretiker sind, z. B. Anstaltsbeamte, Staatsanwälte usw.; für einen sonst anständigen Menschen, der sich einmal im Taumel der Leidenschaft, in den er durch die Verführung einer anderen Person versetzt wurde, vergessen hat, kann sie so schwer sein, daß sie fast zum Todesurteil wird. Die alten Gesetze haben die Lage des verführten Beamten viel richtiger erkannt, und mit Recht die Unzucht zwischen dem Gefängniswärter und der einwilligenden Gefangenen für noch lange nicht so schwerwiegend gehalten, wie den Ehebruch. Selbst die strenge Sächsische Ordnung, die den Ehebruch unnachsichtlich durch die Todesstrafe gesühnt wissen wollte, sagt hierüber: „Wenn derjenige welchem ein Weibsperson in seine custodiam vnd gewarsam befolen, dieselbige Gefangene beschläfft, So sol er, so beyde Personen ledig, mit Stauppenschlägen, deß Landts verwiesen werden.“ Noch ausführlicher behandelte die Pfaltzgräfische Ordnung diese Materie: „Wann ein gefangen Weibsbildt, so sonsten ehrlichen wandels, von einem Thurnhüter mit gewalt beschlaffen würde, so lassen wir es bey obgesetzter Lebensstraff geübten gewalts halben verbleiben: Im fall aber kein gewalt angelegt, sonder das verhaffte Weib seinen willen darzu gegeben, oder sich sonsten leichtfertig gehalten, soll ein solcher Thurnhüter vnsers Landts verwiesen

werden, Es were dann sach, daß die custodirte Person Ehelich were, dann in solchen Fall die ordentliche Straffe, wie oben vom Ehebruch gesetzt, zuerkennen." Das war ein durchaus richtiger Standpunkt, denn jedenfalls geschieht der öffentlichen Sittlichkeit mehr Abbruch, wenn ein anständiges Mädchen von einer Privatperson verführt wird, als wenn im Gefängnis ein Beamter sich mit einer liederlichen Dirne auf deren Wunsch abgibt. Da nun aber im Gefängnis Zucht und Ordnung herrschen müssen, wird auch die Bestrafung eines solchen Beamten erfolgen müssen; sie liegt dann aber mehr im Interesse der Disziplin als in dem der Sittlichkeit. Würde aber der Beamte sich gegen ein anständiges, d. h. geschlechtlich unbescholtenes Mädchen vergehen, dann dürfte unter keinen Umständen von der Zuchthausstrafe abgesehen werden, denn dann erfordert die öffentliche Sittlichkeit, wie das letzterwähnte Gesetz dies auch sehr richtig erkennt, nachsichtslose Strenge, weil die Sittlichkeit gebieterisch verlangen muß, daß ein Weib im Gefängnis sicher und nicht auch noch der Gefahr ausgesetzt ist, moralisch vernichtet zu werden. Diese Unterscheidung wird stets zu machen sein, wenn es sich um die Beurteilung eines Sittlichkeitsdelikts handelt.

Hat der Absatz 2 des § 174 die vorgeschlagene Erweiterung erfahren, dann könnte man den ganzen dritten Absatz eigentlich für entbehrlich halten; da er aber gerade das Medizinalwesen behandelt, ziehen wir es doch vor, diese Materie in einem besonderen Absatz zu bringen. Nun wird es aber schwerlich jemand verstehen, warum diese Bestimmung lediglich auf Anstaltsärzte beschränkt bleiben soll, und warum nicht auch jeder Privatarzt, Zahnarzt und überhaupt jede Person, die sich mit der Heilkunde befaßt, dadurch berührt werden kann. Was wir schon oben gesagt haben, gilt auch hier; es kann sich nicht darum handeln, rite ernannte Amtspersonen zu treffen, sondern es kann nur darauf ankommen, das Interesse der öffentlichen Sittlichkeit zu wahren. Dies ist nicht möglich, wenn den privaten Heilpersonen jeder Mißbrauch des ihnen entgegengebrachten Vertrauens nicht mit derselben Strenge untersagt wird wie den Anstaltsärzten. Auch der Privatarzt ist eine Vertrauensperson, die eine ganze Reihe von Privilegien besitzt, unter denen das, bei falscher Behandlung mit letalem Verlauf Richter in eigener Sache sein zu dürfen, noch nicht einmal das größte ist. Der Arzt kann beweiskräftige Atteste ausstellen, und vor allen Dingen müssen wir ihm unsere Frauen und Töchter anvertrauen, und im Vertrauen auf seine Gewissenhaftigkeit und seine Hilfe müssen ihm Geheimnisse offenbart

werden, die keinem anderen Sterblichen anvertraut werden, und bricht er dieſes Vertrauen dadurch, daß er ſeine Patientinnen zu Unſittlichkeiten verleitet, warum ſoll er nicht genau ſo ſtrafbar ſein wie ſein in einer Anſtalt angeſtellter Kollege? Beſondere Überwachung ſollte man auch den Kaſſenärzten zuteil werden laſſen. Es iſt bekannt, daß in großen Städten anſtändige weibliche Krankenkaſſenmitglieder oft lieber auf eigene Koſten ärztliche Hilfe ſuchen, als daß ſie zum Kaſſenarzt gehen, weil tatſächlich einige dieſer Herren ſich den Patientinnen gegenüber ſo zudringlich und unſittlich benommen haben, daß es mehr als gewagt war, dort Hilfe zu ſuchen. Wenn nicht bereits in Berlin und auch in anderen Orten Verurteilungen von Kaſſenärzten vorgekommen wären, könnte man derartige Gerüchte vielleicht als übertrieben oder unwahr anſehen. Daß keine Verurteilungen an allen Orten vorgekommen ſind, beweiſt nach Lage der Sache noch nicht das Fehlen eines Anhalts für eine Anklage; es beweiſt noch nicht einmal, daß keine Anzeige erſtattet worden wäre, denn es iſt uns aus eigener Erfahrung bekannt, daß an einem deutſchen Gerichte auch auf detailliert begründete Anzeigen wegen fahrläſſiger Körperverletzung in der Ausübung des Berufs gegen die betreffenden Ärzte doch nicht eingeſchritten worden iſt. Wir ſind der Anſicht, daß es im Intereſſe der Ärzte ſelbſt liegen muß, wenn die unſauberen Elemente aus ihrem hochachtbaren Stande entfernt werden. Man wird wohl auch annehmen dürfen, daß das Krankenkaſſenweſen ſchon im Strafgeſetzbuch Berückſichtigung gefunden haben würde, wenn es bei der Entſtehung des Strafgeſetzbuchs bereits exiſtiert hätte; jedenfalls iſt es notwendig, dieſe Lücke jetzt auszufüllen. Es liegt dann aber auch kein Grund vor, zwiſchen den Kaſſenärzten und den Privatärzten ohne Praxis einen Unterſchied zu machen, und natürlich iſt es dann auch dringend geboten, die Zahnärzte ebenfalls mit anzuführen, und zwar nicht nur diejenigen, die den Arzttitel rite erworben haben, ſondern auch die Dentiſten und ähnliche der Zahnheilkunde dienenden Perſonen, ſonſt würde man eben nur die beſſeren Elemente mit Strafe bedrohen, die weniger Vertrauen verdienenden aber leer ausgehen laſſen. Daß gerade bei Zahnheilkünſtlern in und außer der Narkoſe verhältnismäßig viele Verſtöße gegen die Sittlichkeit vorkommen, hat die Praxis genügend dargetan, denn Beſtrafungen, die jetzt allerdings meiſt nur unter dem Rahmen der Beleidigung aufgeführt werden können, ſind keineswegs ſo ſelten; ſie hindern leider die Herren nicht einmal immer in der weiteren Ausübung ihrer Praxis.

In den Krankenanstalten sind Sittlichkeitsverstöße verhältnismäßig viel seltener als in der Privatpraxis: sie sind auch dort garnicht so leicht möglich, weil der Arzt viel weniger Gelegenheit hat, die Patientinnen so ungestört in seine Gewalt zu bekommen wie in der Privatpraxis. Es ist gewiß für niemanden ein angenehmer Gedanke, Frau und Töchter einem fremden Manne bis in ihre geheimsten Teile unverhüllt vorzustellen; da will man doch wenigstens die weitesten Garantien haben, daß solche Untersuchungen ohne sittliche Gefahren verlaufen, und wir dürfen wohl hervorheben, daß gerade aus ärztlichen Kreisen uns die Bitte ausgesprochen worden ist, in diesem Sinne zu wirken, weil es den Herren selbst äußerst peinlich ist, daß einige ihrer Kollegen durch ihr frivoles Verhalten das Ansehen des ganzen Standes gefährden. Über Gefängnisärzte, Anstaltsärzte oder Personen, die in den zur Aufnahme von Armen oder Hilfsbedürftigen dienenden Anstalten beschäftigt sind, ist uns eigentlich noch keine wirklich substantiierte Klage zu Ohren gekommen, und man wird sich wohl hüten müssen, einfachen und völlig unerwiesenen Verdächtigungen Gewicht beizumessen.

Es könnte nun fraglich erscheinen, ob ein Privatarzt sich auch dann strafbar mache, wenn er seine Patientinnen zwar während der Behandlung in seinem Sprechzimmer unangefochten läßt, sich ihnen aber später nähert und sie unter Berufung auf die stattgehabte Untersuchung zu Unsittlichkeiten mißbraucht. Wir möchten dies bejahen und glauben auch, daß eine solche Auffassung notwendig ist, da sonst einer Umgehung des Gesetzes geradezu Vorschub geleistet werden müßte. Es ist dies auch vollkommen analog den anderen Fällen, die den Beamten, den Vormund, Lehrer, Geistlichen und Erzieher betreffen, denn alle diese Personen werden keineswegs nur für Verstöße bestraft, die sie während des Unterrichts, im Hause oder während der Amtshandlung selbst vornehmen, sondern auch für alles, was bei einem Zusammentreffen am anderen Orte geschieht, denn auch da handeln sie im Mißbrauch der einmal erlangten Autorität.

Der § 174 würde demnach zu lauten haben:

„Mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren werden bestraft:

Vormünder, die mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, die mit ihren Adoptiv- und Pflegekindern, Prinzipale, Arbeitgeber und Lohnherren, die mit ihren Angestellten, sowie Geistliche, Lehrer und Erzieher, die mit ihren Zöglingen oder Schülern unzüchtige Handlungen vornehmen.

Beamte oder Privatperſonen, die ein öffentliches Amt ausüben, wenn ſie mit Perſonen, mit denen ſie durch die Ausübung ihres Amtes in Berührung kommen, unzüchtige Handlungen vornehmen.

Ärzte, Zahnärzte oder andere der Heilpflege dienende Perſonen, wenn ſie mit Patienten, die in ihrer Krankenkaſſen- oder Privatpraxis ihre Hilfe in Anſpruch nehmen, ſowie Beamte, Ärzte oder andere Medizinalperſonen, die in Gefängniſſen oder in öffentlichen oder privaten zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hilfloſen beſtimmten Anſtalten beſchäftigt oder angeſtellt ſind, wenn ſie mit den in die Anſtalt oder in das Gefängnis aufgenommenen Perſonen unzüchtige Handlungen vornehmen.

Iſt der Angeklagte von der Perſon, mit der er das Verbrechen begangen hat, verleitet worden, ſo tritt Gefängnisſtrafe nicht unter 3 Monaten ein.

Notzuchtsverbrechen.

Was unter Notzucht zu verstehen sei, darüber ist man sich keineswegs zu allen Zeiten klar gewesen. Im allgemeinen hat man als Notzucht die Unzucht verstanden, die der Täter unter Anwendung von Gewalt beging, d. h. er mußte eben eine Frauensperson gegen deren Willen durch Gewalt zur Duldung seines Verbrechens genötigt haben. Der Täter wurde im alten Recht meist Notzöger, die Tat selbst Notnumft genannt. Es war aber nicht jede gewaltsame Vergewaltigung einer Frauensperson Notnumft; ja es war nicht einmal jede Notnumft strafbar. So heißt es im Sachsenspiegel noch ausdrücklich: „An varendeme wive unde an siner amien mach die man noth dun, of he sie ane iren dank beleget." Das klingt fast wie eine Aufforderung, fahrende Weiber zu vergewaltigen, von der „amien" wollen wir garnicht reden. Die Ansicht, daß die Gewalttat gegen „verleumbde" Frauenspersonen keine Straftat sei, hat sich sehr lange erhalten; dagegen war die Notzucht, wenn sie gegen unbescholtene Personen begangen war, ein schweres Verbrechen, das oft mit barbarischen Strafen gesühnt wurde. Es heißt im alten Hessischen Rechte: „Man sol einen dürren Eichen pfal spitzen vnd dem nothzöger auf sein herz setzen, den ersten, den andern und dritten schlag sol die Genothzüchtigte thun." Die weiteren Schläge führte der Henker, bis dem Übeltäter der Pfahl durch „sein falsches herze" getrieben, er also an dem Erdboden angenagelt war. Wir werden nachher auf die alten Strafbestimmungen noch näher eingehen, zunächst aber erst noch auf den Begriff der Notzucht zurückkommen.

Es war nach dem alten Rechte nur der Raub der weiblichen Ehre dasjenige, was als Verbrechen galt. Der Begriff der Notzucht wurde

aber auch auf die an Kindern begangene Unzucht ausgedehnt. Es ist dies allerdings etwas wesentlich anderes, denn bei dem Verbrechen gegen Kinder konnte es sich nicht um einen Raub der weiblichen Ehre handeln, sondern es war da eben einfach die gewaltsame und auch wohl gesundheitlich schädigende Befriedigung des tierischen Triebes das Ausschlaggebende. Es kam dabei auch nicht darauf an, ob so ein Kind etwa in die Tat eingewilligt hatte, denn da ein solches Kind nicht für genügend geistig reif gehalten wurde, um überhaupt in dieser Richtung hin eine freie Willensbestimmung entfalten zu können, galt auch trotz der etwaigen Einwilligung die Tat doch als eine gewaltsame. Ebenso aber, wie das an Kindern verübte Verbrechen nicht durch die Einwilligung des Kindes entschuldigt war, ebenso war auch der Mißbrauch einer geisteskranken, blödsinnigen oder willenlosen erwachsenen Frauensperson ein Notzuchtsverbrechen, mochte der Täter Gewalt angewendet haben oder nicht. Im wesentlichen ist dieses System auch in unserem Rechte beibehalten worden; die Anschauung, daß die Notzucht ein Raub der weiblichen Ehre sei, ist damit allerdings verlassen worden; sie hat aber auch, als sie noch herrschte, einen logischen Riß bekommen. Man nahm eben an, daß die Ehre der Genotzüchtigten durch dieses Verbrechen nicht tangiert werden könne, d. h., wenn sie so vorsichtig gewesen war, sofort nach dem Verbrechen ihre Klage anzubringen. Hatte sie sich aber mit der Klage zu viel Zeit gelassen, dann lief sie Gefahr, noch wegen ihrer Leichtfertigkeit mit bestraft zu werden, denn sie hatte dann die Präsumption gegen sich, eingewilligt zu haben, und die Tat galt dann nicht mehr als Notzucht, sondern als ein stuprum voluntarium. An und für sich war dies gewiß sehr richtig, denn natürlich mußte es als ehrenrührriger gelten, wenn ein Mädchen selbst Unzucht getrieben hatte, als wenn es nur das unschuldige Opfer eines Verbrechens geworden war. Mit der Annahme eines Raubes der weiblichen Ehre war es dagegen nicht in Einklang zu bringen, wenn eben die Ehre nicht als berührt gelten sollte. In diesem Streben, die Ehre für unverletzbar durch ein Verbrechen zu halten, ging man so weit, daß man fast die klare Menschenvernunft pensionierte. Es wurde nämlich sogar behauptet, daß durch die Notzucht auch nicht einmal die physische Jungfräulichkeit zerstört werden könne. Denn diese sei keineswegs etwas Körperliches, sondern sie ruhe im Herzen, und deshalb müsse eine violierte Jungfrau auch als unverletzte Jungfrau betrachtet werden, man dürfe ihr auch nicht das Recht aberkennen, bei einer späteren

Trauung das Symbol der Jungfernschaft, den Kranz zu tragen. Es konnte danach also auch unverletzte Jungfrauen mit Nachkommenschaft geben. Dieser Konsequenz wegen widersprachen sowohl die Schöffenstühle als auch die Geistlichkeit der wohlgemeinten Ansicht und den violierten Jungfrauen oder richtiger nicht mehr jungfräulichen Mädchen blieb auch der Kranz bei der Trauung versagt.

Sehen wir uns nun die Strafen näher an, dann werden wir finden, daß auch keineswegs daran überall festgehalten wurde, daß die Vergewaltigung nicht einwandsfreier Weiber als erlaubt zu gelten habe. Nach Nürnberger Stadtrecht ging man hiervon stets ab, wenn ein Jude die Tat begangen hatte. Man peinigte ihn dann in jeder denkbaren Weise, strafte ihn auch wohl am sündigen Gliede, hing ihn dann verkehrt, d. h. mit den Beinen nach oben, auf und ließ ihn durch Hunde zerfleischen. Eine sehr alte Strafe für Notzüchter war die Enthauptung durch die „Diele", das war eine alte Hinrichtungsmaschine, die wir wohl als die Vorläuferin der Guillotine ansehen dürfen. In den alten Saalfelder Statuten heißt es: „Wirt ein man begriffen an der waren tat, daz hir eine frouwen oder eine maget notzoget, man sal ihm den hals abe stozen mit einer winbrechen dele." Diese Bestimmung stammt aus der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts. Im Jahre 1235 tut Dreyer derselben Maschine in der Stadt Deudermonde Erwähnung; auch dort fielen ihr die „Notzöger" zum Opfer.

Immer aber war es Bedingung, daß die Genotzüchtigte selbst kla gte. Das war etwas ganz anderes als der Strafantrag im heutigen Sinne; die Vergewaltigte mußte einfach unmittelbar nach der Tat mit gerauftem Haare und zerrissenem Gewande — das waren die Spuren der Tat und zugleich Beweise des geleisteten Widerstandes — dem ersten besten ihr Begegnenden das Geschehene klagen. Im alten Bremer Statut heißt es: „Nodighet en man en wif, wil se dhat beclagen, dhat schal se don an dher stunde the it ir beschen is, vrowen unde mannen, we thät ir begeghnet, also dhat se betughen moghe." Nach anderen Bestimmungen heißt es: „Die notzwungen jungfrau sol mit zerfallnem haar unde traurigen ansehen, wie sie von den is gangen und zu dem ersten mensch, so sie zukommen mag, desgleichen zu dem andern, denselben ir schmach unde unwird anzeigen." Im Melrichstädter Weisthum heißt es: „Wo eine genothzucht würde, so soll sie laufen mit gesträubten haare, ihren schleier an der hand tragen, allermenniglich wer ihr begegnet umb hülfe anschreien über den thäter, schweigt sie aber dismal still, soll sie

hinfür auch still schweigen." Das heißt also, wenn sie unmittelbar nach der Tat nicht geklagt und niemandem das mitgeteilt hatte, was ihr geschehen war, dann hatte sie die Möglichkeit der Klage verwirkt; man würde ihr dann keinen Glauben mehr geschenkt haben. Das war eine ganz berechtigte Maßregel, denn es ist auch in früheren Zeiten vorgekommen, daß Weiber sich zu Leichtfertigkeiten verstanden und dann später, um die Schande von sich abzuwälzen, behaupteten, es sei ihnen Gewalt angetan worden. Nach Ostfriesischem Landrecht wurde als Beweis verlangt, daß die Verletzte bei der Tat geschrien haben mußte; es ist da gesagt: „Wan men ein frouwesperſona vorkräftiget, dat se schriet, ropt unde dat wapengrüfte folgt, de luide hoeren id und de richter und dat volk se reddet, wat vir dan geschеen is openbair und darto darf man nenne tuigen." Es gab eine ganze Reihe ähnlicher Vorschriften zur Sicherung des Beweises. Niemals aber konnte eine Frau einfach vor den Richter treten und behaupten, es sei ihr zu einer bestimmten Zeit Gewalt angetan worden, denn man wollte unter allen Umständen sicher gehen. Das ist übrigens auch nicht auffällig, denn das alte Recht stellte auch bei anderen Straftaten ziemlich weitgehende Anforderungen an den Kläger. Der Unterschied, den man zwischen der „handgetat", das heißt einem auf frischer Tat betroffenen Verbrechenden, und der „übernächtigen Tat" machte, erklärt dies hinlänglich. Die Carolina bestimmte im Artikel 119: „So jemand ein vnverleumbden Ehefrauwen, Wittwen oder Jungfrauwen mit gewalt, vnd wider jren willen, jhr Jungfräuwlich oder Fräuwlich Ehr neme, derselbig Vbelthäter hat das Leben verwirckt, vnd sol uff Beklagung der Benöthigten in außführung der Missethat, einem Räuber gleich, mit dem Schwert vom Leben zum Tod gericht werden. So sich aber ein solches obgemelts Mißhandels freffentlicher vnd gewaltiger weiß, gegen einer vnverleumbden Frauwen oder Jungfrauwen vnterstünde, vnd sich der Frauw oder Jungfrauw sein erwehrte, oder von solcher beschwerniß sonst errettet würde, derselbig Vbelthäter sol uff beklagung der Benöthigten, in außführung der Mißhandlung, nach gelegenheit vnd gestalt der Personen, vnd vnterstandenen Mißthat gestrafft werden, vnd sollen darinn Richter vnd Urtheyler, raths gebrauchen, wie vor in andern Fällen mehr gesetzt ist." Es ist also wegen der vollendeten und der bloß versuchten Tat Bestimmung getroffen. Im ersteren Falle ist der Täter wie ein Räuber zu bestrafen, im zweiten nach willkürlicher Satzung; stets galt aber nur die gegen unverleumdete Frauenspersonen

begangene Tat als Verbrechen. Damit stimmten überein die Bambergische, Gülische, Pfaltzgräfische und Bayerische Ordnung, die eben die Carolina zum Vorbild genommen hatten. Nach Tiroler Recht sollte der Täter im Wasser ersäuft werden; das war eine schwerere Todesart als die Enthauptung, die nach den erstgenannten Rechten zu erkennen war. Übrigens durfte auch diese Strafe je nach der Schwere des Falles auch sehr verschärft werden und zwar durch vorheriges Reißen und Zwicken mit glühenden Zangen usw. Das alte Sächsische Recht schrieb gleichfalls gegen den Täter die Strafe des Schwertes vor, bestimmte aber außerdem: „Dazu werden auch niedergehauwen die Dorfgebeuw, darinn die Mägd oder Weiber genothzüchtiget oder geführt sind, desgleichen auch alle lebendige Ding, die bey der Nothzucht waren, vnd hülff gethan haben, enthäupt." Diese letztere Bestimmung erinnert lebhaft an das alte mosaische Recht. (Josua 7, 24—26.)

Die Renovatio iuris Saxonici, von 1572, unterschied sich wesentlich von den sonst allgemein gültigen Rechten: „Die gewaltsame Nothzucht, so einer an Ehelichen oder auch ledigen Weibspersonen begeht, wirdt vermöge gemeiner Landsvblichen Sächsischen Rechten, mit dem Schwert gestrafft, Wie dann auch die Sachsen Recht, der an einem gemeinen oder freyen Weibe Nothzucht begangen, dieselbige Gewalt, mit solcher schärpffe straffen, Darbey wir es auch bleiben lassen, vnd wöllen, daß vnsere Schöppenstüle vnd Gerichte, sich dessen, wie bißhero, in sprechen vnd erkennen, halten." Es ist hier der Hauptwert auf die geschehene Gewalt, nicht mehr auf die Qualität der Verletzten gelegt, und deshalb sollte auch die Strafe in richtiger Erkenntnis der Materie dieselbe sein, gleichviel ob gegen ein gemeines oder freies und wohlanständiges Weib die Gewalt, geschehen war. Es kam auch nicht darauf an, ob durch die Tat zugleich ein Ehebruch begangen wurde; aber falls ein Ehemann der Täter war, konnte ihn auch nicht, wie dies beim bloßen Ehebruch zulässig war, die Interzession seiner Ehefrau vom Tode erretten. Die Todesstrafe wurde nur dann nicht ausgesprochen, wenn das Verbrechen nicht völlig zur Ausführung gekommen war; dann wurde eben nur auf Staupenschläge und Landesverweisung erkannt. Die gleiche Praxis übte man übrigens auch, wie Wesenbec, Berlich, Gilhausen, Stephan und Carpzow berichten, außerhalb Sachsens. Moller und Coler führen hierfür das interessante Beispiel an, daß der Beweis für das vollendete Verbrechen auch dann nicht als geführt erachtet wurde, wenn es der Angeklagte selbst offen eingestand, die Vergewaltigte aber

hinfür auch still schweigen." Das heißt also, wenn sie unmittelbar nach der Tat nicht geklagt und niemandem das mitgeteilt hatte, was ihr geschehen war, dann hatte sie die Möglichkeit der Klage verwirkt; man würde ihr dann keinen Glauben mehr geschenkt haben. Das war eine ganz berechtigte Maßregel, denn es ist auch in früheren Zeiten vorgekommen, daß Weiber sich zu Leichtfertigkeiten verstanden und dann später, um die Schande von sich abzuwälzen, behaupteten, es sei ihnen Gewalt angetan worden. Nach Ostfriesischem Landrecht wurde als Beweis verlangt, daß die Verletzte bei der Tat geschrien haben mußte; es ist da gesagt: „Wan men ein frouwespersona vorkräftiget, dat se schriet, ropt unde dat wapengrüfte folgt, de luide hoeren id und de richter und dat volk se reddet, wat vir dan geschеen is openbair und darto darf man nenne tuigen." Es gab eine ganze Reihe ähnlicher Vorschriften zur Sicherung des Beweises. Niemals aber konnte eine Frau einfach vor den Richter treten und behaupten, es sei ihr zu einer bestimmten Zeit Gewalt angetan worden, denn man wollte unter allen Umständen sicher gehen. Das ist übrigens auch nicht auffällig, denn das alte Recht stellte auch bei anderen Straftaten ziemlich weitgehende Anforderungen an den Kläger. Der Unterschied, den man zwischen der „handgetat", das heißt einem auf frischer Tat betroffenen Verbrechenden, und der „übernächtigen Tat" machte, erklärt dies hinlänglich. Die Carolina bestimmte im Artikel 119: „So jemand ein vnverleumbden Ehefrauwen, Wittwen oder Jungfrauwen mit gewalt, vnd wider jren willen, jhr Jungfräuwlich oder Fräuwlich Ehr neme, derselbig Vbelthäter hat das Leben verwirckt, vnd sol uff Beklagung der Benöthigten in außführung der Missethat, einem Räuber gleich, mit dem Schwert vom Leben zum Tod gericht werden. So sich aber ein solches obgemelts Mißhandels freffentlicher vnd gewaltiger weiß, gegen einer vnverleumbden Frauwen oder Jungfrauwen vnterstünde, vnd sich der Frauw oder Jungfrauw sein erwehrte, oder von solcher beschwerniß sonst errettet würde, derselbig Vbelthäter sol uff beklagung der Benöthigten, in außführung der Mißhandlung, nach gelegenheit vnd gestalt der Personen, vnd vnterstandenen Mißthat gestrafft werden, vnd sollen darinn Richter vnd Urtheyler, raths gebrauchen, wie vor in andern Fällen mehr gesetzt ist." Es ist also wegen der vollendeten und der bloß versuchten Tat Bestimmung getroffen. Im ersteren Falle ist der Täter wie ein Räuber zu bestrafen; im zweiten nach willkürlicher Satzung; stets galt aber nur die gegen unverleumdete Frauenspersonen

begangene Tat als Verbrechen. Damit stimmten überein die Bambergische, Gülische, Pfaltzgräfische und Bayerische Ordnung, die eben die Carolina zum Vorbild genommen hatten. Nach Tiroler Recht sollte der Täter im Wasser ersäuft werden; das war eine schwerere Todesart als die Enthauptung, die nach den erstgenannten Rechten zu erkennen war. Übrigens durfte auch diese Strafe je nach der Schwere des Falles auch sehr verschärft werden und zwar durch vorheriges Reißen und Zwicken mit glühenden Zangen usw. Das alte Sächsische Recht schrieb gleichfalls gegen den Täter die Strafe des Schwertes vor, bestimmte aber außerdem: „Dazu werden auch niedergehauwen die Dorfgebeuw, darinn die Mägd oder Weiber genothzüchtiget oder geführt sind, desgleichen auch alle lebendige Ding, die bey der Nothzucht waren, vnd hülff gethan haben, enthäupt." Diese letztere Bestimmung erinnert lebhaft an das alte mosaische Recht. (Josua 7, 24—26.)

Die Renovatio iuris Saxonici, von 1572, unterschied sich wesentlich von den sonst allgemein gültigen Rechten: „Die gewaltsame Nothzucht, so einer an Ehelichen oder auch ledigen Weibspersonen begeht, wirdt vermöge gemeiner Landsvblichen Sächsischen Rechten, mit dem Schwert gestrafft, Wie dann auch die Sachsen Recht, der an einem gemeinen oder freyen Weibe Nothzucht begangen, dieselbige Gewalt, mit solcher schärpffe straffen, Darbey wir es auch bleiben lassen, vnd wöllen, daß vnsere Schöppenstüle vnd Gerichte, sich dessen, wie bißhero, in sprechen vnd erkennen, halten." Es ist hier der Hauptwert auf die geschehene Gewalt, nicht mehr auf die Qualität der Verletzten gelegt, und deshalb sollte auch die Strafe in richtiger Erkenntnis der Materie dieselbe sein, gleichviel ob gegen ein gemeines oder freies und wohlanständiges Weib die Gewalt, geschehen war. Es kam auch nicht darauf an, ob durch die Tat zugleich ein Ehebruch begangen wurde; aber falls ein Ehemann der Täter war, konnte ihn auch nicht, wie dies beim bloßen Ehebruch zulässig war, die Interzession seiner Ehefrau vom Tode erretten. Die Todesstrafe wurde nur dann nicht ausgesprochen, wenn das Verbrechen nicht völlig zur Ausführung gekommen war; dann wurde eben nur auf Staupenschläge und Landesverweisung erkannt. Die gleiche Praxis übte man übrigens auch, wie Wesenbec, Berlich, Gilhausen, Stephan und Carpzow berichten, außerhalb Sachsens. Moller und Coler führen hierfür das interessante Beispiel an, daß der Beweis für das vollendete Verbrechen auch dann nicht als geführt erachtet wurde, wenn es der Angeklagte selbst offen eingestand, die Vergewaltigte aber

bestritt, daß die immissio seminis erfolgt sei. Ferner konnte der Täter, wie Carpzow und Finkelthaus anführen, auch dadurch von der Todesstrafe errettet werden, daß sein Opfer für ihn bat und sich bereit erklärte, ihn zu heiraten. In solchem Falle blieb ihm sogar auch der Staupenschlag erspart; er wurde nur des Landes verwiesen, und die Genotzüchtigte mußte ihm als seine Frau in die Verbannung folgen. Dagegen war es belanglos, ob der Angeklagte selbst sich erbot, die Vergewaltigte zu heiraten; eine solche Erklärung hatte eben nur dann Wert, wenn das Opfer das Anerbieten annahm.

In der viel späteren Theresiana galt als Notzucht wieder nur die Entehrung „unverleumdeter Jungfrauen, Wittiben oder Frauen". Die Strafe war die der früheren Gesetze, nämlich die des Schwertes. (Artikel 76 § 6.) Bei erschwerenden Umständen konnte aber diese Strafe dadurch erhöht werden, daß nach der Enthauptung der Körper des Gerichteten auf's Rad geflochten wurde, und als besonders erschwerend galt es, wenn ein Jude eine Christin genotzüchtigt hatte, wenn durch den Notzwang eine schwere gesundheitliche Störung herbeigeführt worden war, wenn durch die Notzucht zugleich ein Ehebruch begangen war usw. Dagegen galt es strafmildernd, wenn die Vergewaltigte nur schwachen Widerstand geleistet hatte, wenn die Tat nicht ganz zur Vollendung gekommen war, oder wenn die Verletzte für den Täter bat. Es wurde dann ein Unterschied in der Strafe gemacht, je nachdem, ob der Täter ein Ausländer war oder nicht; im ersteren Falle wurde er mit Ruten gestrichen und des Landes verwiesen, den Inländer bestrafte man mit Festung oder Zuchthaus und verbannte ihn auf ewig von dem Orte der Tat. Hatte aber ein Andersgläubiger eine Christin, oder ein Christ eine Andersgläubige genotzüchtigt, dann wurde die Tat aus Artikel 82 beurteilt, der Täter also mit dem Schwert gerichtet und der Körper darauf zu Asche verbrannt. Das steht eigentlich, wenigstens in Rücksicht auf die nachfolgende Strafverschärfung mit dem Artikel 76 in Widerspruch. Es wird sich aber hierüber wohl nur schwerlich jemand aufgeregt haben, jedenfalls hat sich nicht einmal der Verurteilte selbst den Kopf darüber zerbrochen, ob sein Körper nach der Hinrichtung verbrannt oder nur aufs Rad geflochten werden sollte, denn das Unangenehmste war ihm sicherlich der Schwertstreich, der ihn Kopf und Leben kostete.

Das Allgemeine Preußische Landrecht behandelte im Teil II, Titel 20, §§ 1048—1060 die Notzuchtsverbrechen sehr ausführlich. Es

galt als Notzucht, wenn jemand eine unschuldige Frauensperson durch Getränke oder andere Mittel ihrer Sinne beraubte, um sie zur Wollust zu mißbrauchen; die Strafe betrug 4—6 Jahre Zuchthaus; wenn der Zweck nicht erreicht worden war, 3—6 Monate Zuchthaus. War durch die Tat Wahnsinn oder eine Gesundheitsschädigung eingetreten, dann kamen die wegen Verabfolgung von Liebestränken bestimmten Strafen zur Anwendung, nämlich bei einer Tötung 10—15 Jahre Zuchthaus, im Falle unheilbaren Wahnsinns 8—10 Jahre Zuchthaus, im Falle einer anderen Krankheit, je nach deren Schwere und Dauer, 4—8 Jahre Zuchthaus. Auch die Verführung durch Arglist und betrügliche Kunstgriffe galt als Notzucht, die Strafe betrug außer der schuldigen Privatgenugtuung 6—12 Monate Zuchthaus. Auch der Zwang durch Bedrohung des Lebens oder der Gesundheit war Notzucht und kostete Festungsstrafe von 3—5 Jahren. Notzucht durch unwiderstehliche Gewalt an Personen über 12 Jahren wurde mit 6—8 Jahren Festung gesühnt, Unzucht an Personen unter 12 Jahren mit 8—10 Jahren Festung. Es galt dann aber jede geübte Unzucht als Notzucht. Nach der Deklaration vom 9. November 1815 machte es garkeinen Unterschied, ob Zwang angewendet worden war; nach dem alten Landrecht § 1054 milderte das Fehlen des Zwangs die Strafe auf die Hälfte. Dauernde und erhebliche Gesundheitsstörungen, infolge der Tat, erschwerten die Strafen stets; war der Tod verursacht worden, dann hatte die Strafe des Schwertes einzutreten. Als strafmildernd galt es, wenn die Vergewaltigte schon vorher in dem „Rufe einer schlechten liederlichen Lebensart" gestanden hatte. Der Bestrafte hatte der Verletzten in allen Fällen Genugtuung zu leisten, und die Verfolgung trat überhaupt nicht ein, wenn die „Beleidigten dergleichen Verbrechen nicht rügten, und wenn dadurch kein öffentliches Ärgernis gegeben worden."

Die alten Gesetze führen zum Teile ebenso wie das Preußische Landrecht die an willenlosen Personen und Kindern begangene Unzucht als Notzucht auf. Die Theresiana wirft beide Dinge vollständig in einen Topf und sagt darüber im Artikel 82: „Da wer unmündige, unsinnige, aberwitzige, schlaffende, oder betrunkene Weibespersonen auch ohne ihre Widerstrebung fleischlich bekennete." Das sollte als schwere Unzucht gelten und mit Auspeitschung oder einer anderen schweren Leibesstrafe, in Fällen besonderer „Vermessenheit, Gefährde und verursachten Ärgernisses" auch wohl mit der Todesstrafe gesühnt werden. Die noch älteren Gesetze wollten ebenfalls für die Notzucht gegen

willenloſe Perſonen keine Todesſtrafe vollſtreckt wiſſen. Die Sächſiſche Ordnung ſagt: „Wann eine ledige Mannsperſon, eine Wahnwitzige Sinnloſe Weibesperſon beſchläffet, Sol er derſelbigen nicht allein nach billicher ermeſſigung, einen Vnderhalt machen, ſonder ſol auch darüber mit Staupenſchlägen verwieſen werden.“ Da hier von ledigen Mannsperſonen die Rede iſt, die Strafe des Ehebruchs aber die Schwertſtrafe war, brauchte nicht beſonders hervorgehoben zu werden, daß ein Ehemann, der Notzucht beging, dem Schwerte ohnehin verfiel. Die Pfaltzgräfiſche Ordnung hielt es für erforderlich, dieſe Eventualität beſonders zu betonen; es heißt da: „Welcher ein Sinnloſe, Wahnwitzige Perſon beſchläfft, der ſol dieſelbige mit gebürlicher vnderhaltung zuverſehen, angehalten, darzu vnſers Landts verwieſen werden. Jm Fall aber ein gewalt oder Ehebruch mit geübt worden, ſol man obgemelte ſtraffen deß Ehebruchs, vnd Notzucht erkennen.“ Das Verbrechen gegen die willenloſen Perſonen wurde alſo, wenn es ohne Gewaltanwendung begangen worden war, ganz anders aufgefaßt als die eigentliche Notzucht. Das hat ja ſtreng genommen auch etwas für ſich, denn der verbrecheriſche Wille des gewalttätigeren Notzüchters erſcheint offenbar intenſiver und verdammenswerter als bei demjenigen, der nur eine ſich ihm bietende günſtige Gelegenheit ausnutzt. Die älteren Geſetze machten aber nicht den Unterſchied, ob jemand nur die bereits vorhandene Gelegenheit benutzt, oder dieſe erſt geſchaffen hatte, um ſie benutzen zu können, d. h. ob er etwa ſelbſt erſt die Perſon in den willenloſen Zuſtand verſetzt hatte. Das Preußiſche Landrecht ging, wie wir geſehen haben, hierin exakter zu Werke. Da, wo die angedrohten Strafen dem freien richterlichen Ermeſſen einen weiteren Spielraum laſſen, wird es gewiß nicht empfehlenswert ſein, den Unterſchied zu machen, denn ſelbſt der ſubtilſten Unterſcheidung kann dann noch durch das Strafmaß Rechnung getragen werden; es müßte aber da, wo etwa jemand eine Frauensperſon erſt betrunken gemacht und dann dieſen Zuſtand zur Verübung des Verbrechens ausgenützt hatte, immer mit Sicherheit feſtgeſtellt werden, ob er ſchon beim Beginn des Zechgelages eine unſittliche Abſicht gehabt hatte, oder ob er erſt durch die Trunkenheit der Frauensperſon auf den Gedanken, ſie zu mißbrauchen, gekommen wäre.

Das gegen Kinder geübte Verbrechen iſt ebenfalls häufig beſonders erwähnt. Die oben ſchon mitgeteilte Stelle der Thereſiana ſpricht ſchlechthin von unmündigen Perſonen. Da aber das Alter der Mündigkeit gewöhnlich auf 14 Jahre feſtgeſetzt war, iſt alſo hier die Alters-

grenze dieſelbe wie in unſerem § 176. Das Preußiſche Landrecht ſetzt die Grenze auf 12 Jahre, alſo unſere Grenze der abſoluten Strafloſigkeit, herab, andere Geſetze ſtellten ſie noch tiefer oder ebenfalls auf 12 Jahre. Die Sächſiſche Ordnung ſagt: „Wann ein junges Mägdlein, ſo vnder zwölff Jahren iſt, mit gewalt genotzöget, vnd das Werck mit jr vollbracht würde, vnd ſolches iſt durch erkündigung vnd ſonſten befindlich, ſo ſoll der Thäter mit dem Schwerdt geſtrafft, da aber einer ohne Nothzucht, oder zugethane Gewalt ein ſolches Kind fleiſchlich erkannt, Derſelbige ſoll mit Stauppenſchlägen vnſers Landes ewig verwieſen werden.“ Es iſt alſo auch da zwiſchen der Gewalttat und dem einfachen Mißbrauch eines Kindes weſentlich unterſchieden worden. Da es aber ein Unſinn iſt, von einem wirkſamen Konſens eines Kindes, namentlich wenn es noch recht weit von dem Alter der 12 Jahre entfernt iſt, zu reden, haben die Juriſtenfakultäten doch dieſen Beſtimmungen eine Auslegung gegeben, die das Unrichtige des Geſetzeswortlauts paraliſierte. Zunächſt wurde durch Hebammen oder andere ſachkundige Perſonen feſtgeſtellt, ob denn auch wirklich das Verbrechen zur Vollendung gebracht, alſo auch die immissio seminis erfolgt ſei. War dies nicht der Fall, dann konnte auch bei Gewaltanwendung nicht auf die ſchwerſte Strafe erkannt werden. Unzüchtige Handlungen allein begründeten alſo niemals die ſchwerſte Strafe; ſie dürften ſogar in den meiſten Fällen wohl garkeine Ahndung nach ſich gezogen haben. Wegen der Einwilligung der Kinder nahmen die Schöffenſtühle an, daß Kinder in der Wiege, ja ſogar noch 6jährige Kinder, nicht den nötigen Verſtand hätten, alſo auch nicht einwilligen könnten, und daß deshalb auch die Tat als mit Gewalt verübt, angeſehen werden müſſe. Coler führt ein Beiſpiel an, nach dem ſchon vor Erſcheinen des oben zitierten Geſetzes, nämlich im Jahre 1558, ein Mann hingerichtet worden ſei, weil er mit einem Kinde von 4 Jahren, und zwar auch ohne Gewaltanwendung, das Verbrechen begangen hatte. Auch Carpzow führt eine Reihe von Fällen an, in denen Notzüchter, die ohne Gewaltanwendung mit Kindern Unzucht getrieben hatten, zum Tode verurteilt worden waren. Wenn man dieſe Fälle lieſt, kann man es kaum glauben, wie vertiert die Menſchen waren, wenn ſie der Geſchlechtstrieb beherrſchte. So hat ein erwachſener Mann ein Kind in der Wiege, das kaum 1 Jahr alt war, mißbraucht. Daß ſolche Kinder das Verbrechen oft genug das Leben koſtete, liegt auf der Hand; dies erhöhte aber, wie Carpzow ausdrücklich hervorhebt, in Sachſen die Strafe nicht; es wurde vielmehr auch dann nur die

Strafe des Schwertes ohne Verschärfung ausgesprochen. Außerhalb Sachsens herrschte eine andere Praxis, die wir für berechtigter halten müssen; da ging man solchen menschlichen Bestien ganz anders zu Leibe. Hammer und Finkelthaus teilen ein Mainzer Urteil mit, das an Grausamkeit, die aber in dem Falle wenigstens nicht ungerechtfertigt war, nichts zu wünschen übrig läßt. In Frauenstein in der Wetterau hatte ein junger Bursche ein Mädchen von $3^1/_2$ Jahren an sich gelockt und mit dem Versprechen, ihm etwas schenken zu wollen, in einen öden Pfarrhof geführt. Dort suchte er das Verbrechen zu vollbringen; da dies der kindliche Körper aber noch nicht ermöglichte, ermordete er das Kind, öffnete mit einem Messer das membrum muliebre und beging dann das Verbrechen. Nachher zerschnitt er die kleine Leiche in Stücke und suchte diese Teile unbemerkt fortzuschleppen; er wurde dabei aber ertappt und festgenommen. Zunächst wurde ihm mit glühenden Zangen das sündige Glied zerrissen, dann erhielt er noch eine Anzahl „Zwicke" auf Brust und Rücken, und schließlich wurde er von unten auf gerädert und der entsetzlich zugerichtete Körper auf's Rad geflochten.

Eine besonders interessante Bestimmung enthielt die Pfaltzgräfische Ordnung: „Welcher ein solches Kindt mit gewalt Nothzüchtigt, der sol vom Leben zum Todte, mit dem Schwert gerichtet werden. Da aber dasselbig one gewalt vnderstanden vnd vollbracht, So sol der Thäter mit Ruthen außgehauwen vnd vnserer Landtschafft ewiglich verwiesen, das Mägdlein aber nach gelegenheit der Sachen gestraffet werden." Diese letztere Bestimmung ist vollkommen widersinnig, denn ein Kind dafür, daß es das Opfer eines Verbrechens geworden war, auch noch bestrafen zu wollen, das hat eigentlich die Grenzen des Blödsinns bereits überschritten. Daß einem Kinde gegenüber der Verbrecher sehr selten besondere Gewalt anzuwenden braucht, um seinen Zweck zu erreichen, liegt auf der Hand; deshalb gilt ja eben die Verführung solcher Kinder als Notzucht. Es zeigt sich hier so recht deutlich, auf welche Ausgeburten der Phantasie zuweilen die gelehrten Herren vom grünen Tisch verfielen, wenn sie durch Strafandrohungen die Welt moralischer machen wollten, als es eben möglich war. Kinder zu bestrafen, statt sie bloß zu schützen, das hat noch nicht einmal die lex Heinze beabsichtigt gehabt.

Sehen wir uns nun an, was unser heutiges Recht uns über die Notzuchtsverbrechen zu sagen weiß. Der § 176 lautet: „Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer

1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nötigt.

2. eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, oder

3. mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein."

Die eigentliche Notzucht behandelt aber erst der § 177, der lautet:

„Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nötigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein."

Der § 176 handelt im ersten Absatz nur von unzüchtigen Handlungen, während der § 177 so ziemlich denselben Wortlaut hat, aber vom wirklich erfolgten Beischlaf spricht. Wir halten diese Einteilung für verfehlt. Einmal ist es unserer Ansicht nach nicht gerechtfertigt, die bloße Vornahme unzüchtiger Handlungen, zumal wenn sie nach der heutigen Judikatur beurteilt wird, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu bestrafen, ferner ist es nicht gerechtfertigt, die Notzucht im Sinne des § 177 mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren sühnen zu wollen. Wir möchten wirklich die Fälle, in denen wegen dieses Verbrechens auf mehr als 10 Jahre Zuchthaus erkannt worden wäre, einmal kennen lernen. Gewiß käme seit dem Bestehen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich kaum ein Dutzend solcher Verurteilungen zusammen, und von diesem Dutzend möchten wir in zwölf Fällen annehmen, daß die Strafe zu hoch bemessen sei. Wir rechnen auch den § 176 seinem wesentlichen Inhalte nach zu den Notzuchtsbestimmungen; aber die bloße Vornahme unzüchtiger Handlungen möchten wir nicht mehr zur Notzucht selbst, sondern nur zu den Versuchshandlungen rechnen, da sie nichts sind als

der Anfang der Ausführung dieses Verbrechens. Wir können uns wenigstens eine andere Erklärung nicht geben, denn daß jemand gegen eine erwachsene Person durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nichts erzwingen wollte als die Duldung unzüchtiger Handlungen, bei denen er jeden Gedanken an die Vollziehung des Beischlafs von vornherein ausgeschlossen hätte, das halten wir für so widersinnig und widernatürlich, daß wir uns in diese Möglichkeit nicht hineinzudenken vermögen. Anders liegt die Sache, wenn Kinder als Objekte des Verbrechens in Frage kommen, damit haben wir es aber nur im dritten Absatz zu tun, während der Absatz 2, der erwachsene Personen betrifft, wieder nur von der Beischlafsvollziehung spricht. Immer wird nur der zu einer Gewalttat oder zu einer gefährlichen Drohung sich entschließen, der die ihm verweigerte Befriedigung seiner sinnlichen Begierden auf keine Weise zu unterdrücken vermag; wer aber eine Frauensperson vergewaltigt, der wird sich niemals auf die bloße Vornahme unzüchtiger Handlungen beschränken, wenigstens wird dies nicht der Zweck seines Vorgehens sein. Es kann ja sehr wohl vorkommen, daß jemand eine Frauensperson überfällt, sie zu Boden wirft, sie unsittlich berührt und dennoch den Beischlaf nicht vollzieht, weil seine Erregung eine derartig hochgradige war, daß bei ihm eine Pollution erfolgte, dann wird man aber immer annehmen müssen, daß seine Handlung der Anfang der Ausführung war, oder man wird zu prüfen haben, ob er nicht mindestens in seiner Zurechnungsfähigkeit beschränkt war. Das würde wohl die Einfügung eines § 51a, niemals aber den jetzigen § 176 al. 1 rechtfertigen. Die unzüchtigen Handlungen allein zum Gegenstand einer Strafandrohung zu machen, das kommt uns ungefähr so vor, als wollte man im § 243 der vom schweren Diebstahl handelt, nicht das Stehlen, sondern nur das Einschleichen in fremde Gebäude, das Erbrechen von Behältnissen usw. verbieten und den Täter dafür auf 10 Jahre ins Zuchthaus senden, während doch alle diese Dinge in der Praxis, und zwar mit vollstem Rechte, nur als Anfang der Ausführung, also als Versuch angesehen werden. Der Vergleich trifft ja noch nicht einmal ganz zu, denn das Erbrechen eines Behältnisses ist doch weit eher nur vorbereitende Handlung, also noch nicht einmal der Anfang der Ausführung, während bei den gewaltsam oder durch Drohung bewirkten unzüchtigen Handlungen diese wirklich schon der Anfang der Ausführung sind; sie sind eben schon Sittlichkeitsdelikte. Man könnte ja nun allerdings den Einwand

erheben, daß sie gerade deshalb als besondere Straftaten angesehen werden müßten, was beim Diebstahl nicht der Fall sei; aber dieser Einwand würde verfehlt sein. Gerade die Geschlechtsverschiedenheit ist im § 176 al. 1 besonders hervorgehoben, und das allein läßt doch schon mit hinreichender Sicherheit darauf schließen, daß die ganze Bestimmung nur den Zweck haben kann und darf, die zwangsweise Anbahnung des Geschlechtsverkehrs zu verbieten, diese ist aber, man mag die Sache drehen und wenden, wie man will, immer nur der Anfang der Ausführung des Beischlafs, in demselben Sinne, in dem das Erbrechen von Behältnissen usw. der Anfang der Ausführung eines schweren Diebstahls ist, das letztere ist noch nicht Diebstahl selbst, weil dieser nur durch die tatsächliche Fortnahme einer fremden beweglichen Sache konsumiert werden kann, und das erstere ist noch nicht Beischlaf, weil dieser mindestens eine geschlechtliche Vereinigung voraussetzt. So wenig man aber einem Angeklagten, der bei Nacht in ein fremdes Haus eingebrochen ist, glauben wird, er habe lediglich das Einbrechen, nicht aber den Diebstahl bezweckt, so wenig wird man auch dem, der an einer Frauensperson gewaltsam unzüchtige Handlungen vornimmt, glauben dürfen, es habe ihm nichts ferner gelegen als der Gedanke an die Beischlafsvollziehung. Man wird sich nicht darauf beschränken, den Einbrecher lediglich wegen Hausfriedensbruches oder event. wegen Sachbeschädigung zu verurteilen — das freiwillige Zurücktreten von der Tat kann hier nicht in Betracht kommen —; aber da, wo wirklich mit Gewalt unzüchtige Handlungen vorgenommen worden waren, wo doch also tatsächlich der Tatbestand des § 176 al. 1 ganz erfüllt war, ist schon wiederholt dennoch die Verurteilung nur wegen tätlicher Beleidigung erfolgt; weil eben das Gericht selbst der Ansicht war, daß es viel zu hart gewesen wäre, in der Handlungsweise des Angeklagten ein mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bedrohtes Verbrechen zu erblicken. Auch das Reichsgericht hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß das Verbrechen gegen den § 176 mit § 185 ideell konkurrieren könne. (Vgl. z. B. Urteil vom 2. Juni 1893.) Man wird in der Praxis sehr oft noch darüber hinausgehen und behaupten dürfen, wie es eben wirklich schon geschehen ist, daß der Tatbestand des § 176 auf keinen Fall mehr sein könne als einfach der Tatbestand des § 185. Würde also, falls man nach unserem Vorschlage den § 177 (der jetzigen Form) striche und den § 176 al. 1 abänderte, in Zukunft bei den einfachsten unzüchtigen Handlungen nicht angenommen, daß diese Versuchshandlungen

seien, sondern daß sie lediglich als Beleidigung im Sinne des § 185 anzusehen seien; so würde der Erfolg derselbe sein, den wir jetzt auch schon haben; es würde dann nur weniger das Gesetz verletzt werden müssen als jetzt, wo eine solche Deutung doch weit eher gegen den § 176 verstößt. Wir glauben aber nicht, daß man in einer korrekten Anwendung des Gesetzes einen Fehler erblicken darf. Auf uns hat es immer den Eindruck von Willkür gemacht, wenn ohne erkennbaren Grund wegen zweier gleicher Handlungen in einem Falle der § 176, im anderen Falle aber nur der § 185 herangezogen wurde; ja wir haben es erlebt, daß in einem Falle das Berliner Amtsgericht einfach wegen Beleidigung zu erkennen hatte, obwohl der Täter ein Mädchen auf der Haustreppe überfallen, unzüchtige Handlungen und den vollendeten Beischlaf begangen hatte, die Tat also eigentlich aus § 177 hätte beurteilt werden müssen. Es war eben festgestellt worden, daß das Mädchen zwar keinen Anlaß zu einer Annäherung gegeben hatte, daß es aber durch die unzüchtigen Handlungen des Angeklagten soweit erregt worden war, daß es der Beischlafsvollziehung keinen wesentlichen Widerstand mehr entgegensetzte. Verstanden haben wir diese Auffassung damals nicht, und auch im Laufe von ca. 10 Jahren ist uns das Verständnis bis heute noch nicht aufgegangen. Wenn wir nun aber die gewaltsame Vornahme unzüchtiger Handlungen nur als eine versuchte Notzucht angesehen wissen wollen, so stehen wir nicht einmal im Widerspruch zu den Entscheidungen des Reichsgerichts selbst, das am 25. August 1892 ausdrücklich entschieden hat, daß ein freiwillig aufgegebener Notzuchtsversuch als Beleidigung, Körperverletzung oder auch als eine mit Gewalt an einer Frauensperson vorgenommene unzüchtige Handlung im Sinne des § 176 al. 1 angesehen werden könne; da ist also direkt gesagt, daß der Tatbestand des § 176 al. 1 ein freiwillig aufgegebener Notzuchtsversuch sein könne. Wir gehen eben nur einen kleinen Schritt weiter und halten die gewaltsame Vornahme unzüchtiger Handlungen nicht nur für einen freiwillig aufgegebenen Versuch, sondern schon für eine wirklich versuchte Notzucht, niemals aber für ein selbständiges Verbrechen. Deshalb haben wir aber auch nicht notwendig, die Vornahme unzüchtiger Handlungen besonders im Gesetz zu erwähnen.

Es versteht sich ganz von selbst, daß Notzucht schwer gesühnt werden muß, ohne Ansehen der Person des Täters; aber eine Zuchthausstrafe von 1 bis 10 Jahren, das ist doch unter allen Umständen eine exemplarische Strafe. Wir müssen oft bekennen, daß wir die

Strafausmessungen des heutigen Gesetzes nicht mehr verstehen. Dasselbe Gesetz, das die wüsteste Verführung junger Mädchen von 16 Jahren an duldet, das die furchtbarste unsittliche Ausnutzung des Autoritätsverhältnisses eines Chefs seinen weiblichen Angestellten gegenüber liebevoll duldet, das den Ehebruch nur bedingt als eine Bagatellsache betrachtet, das läßt für ein im Affekt begangenes Verbrechen, bei dem der Täter in der Regel nicht mehr Herr seiner selbst ist, die höchste zulässige zeitliche Zuchthausstrafe zu. Es ordnet da dasselbe Maximum wie für den Totschläger an; es schreibt wegen der bloßen Vornahme unzüchtiger Handlungen dieselbe Strafe, die es dem schwersten Verbrecher, der bei der Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegenstehendes Hindernis zu beseitigen, vorsätzlich einen Menschen tötet, als Minimum androht, als Maximum vor, gibt also die Möglichkeit, daß beide die gleiche Strafe erhalten können. Wir erinnern uns eines Notzuchtsverbrechens, das sechs Burschen bei Berlin auf den Rixdorfer Wiesen begangen hatten; die Burschen waren über ein Mädchen hergefallen und hatten einer nach dem anderen das Verbrechen begangen, ähnlich wie die Einwohner von Gibea im Stamme Benjamin. (Richter 19, 25.) Da würde ein Gericht, das solche Burschen milde behandelte, einfach selbst ein Verbrechen an der Allgemeinheit begehen. Aber kann bei einer Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren noch von Milde die Rede sein? Es ist ein halbes Menschenalter, 10 Jahre im Zuchthaus zu sitzen, denn sie sind eine Zeit, die mindestens 30 Jahren in der Freiheit gleichkommt. So sehr wir die mattherzige Verurteilung eines Sittlichkeitsverbrechers verdammen, so glauben wir doch, daß es kein Notzuchtsverbrechen geben kann, das nicht mit 10 Jahren Zuchthaus gesühnt wäre, denn der § 178 enthält ja für Fälle, in denen schwerere Folgen eingetreten sind, noch besondere Strafen vor. Sind wir denn wirklich noch so meilenweit zurück hinter dem oben zitierten Schriftsteller, der vor ca. 250 Jahren Vergleiche anstellte zwischen der Notzucht und der gemeinen, listigen und raffinierten Verführung?

Das Gesetz hält nun und zwar mit vollstem Rechte nicht nur die Anwendung roher Gewalt für ein Requisit der Notzucht, sondern auch den durch Drohungen ausgeübten Zwang. Nun ist aber sowohl im § 176 als auch im § 177 nur von „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben" die Rede, und diese Einschränkung hebt zum großen Teile die Wirksamkeit der ganzen Bestimmung wieder auf. Wir ver-

kennen keineswegs, daß die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben der wirklich angewendeten Gewalt am nächsten kommt; aber das spricht eher gegen den Wortlaut als dafür, denn man hat eben nicht zweimal dasselbe oder wenigstens annähernd dasselbe, sondern zwei ganz verschiedene Dinge sagen wollen. Schon der § 240, der von der Nötigung handelt, spricht wenigstens ganz allgemein von Drohungen mit einem Vergehen oder Verbrechen. Auch da soll durch die Drohung auf den Willen eines anderen soweit eingewirkt sein, daß der andere zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt werde, und es ist nicht abzusehen, warum gerade da, wo eine bestimmte Duldung, nämlich die von unzüchtigen Handlungen, in Frage kommt, der Begriff der Drohung enger begrenzt werden soll. Ganz im Gegenteil; derjenige, der seinen Zweck dadurch erreicht, daß er für den Weigerungsfall eine Tracht Prügel oder eine Ohrfeige in Aussicht stellte, ist sicherlich kein größerer Verbrecher als der, der seinen Zweck durch die Drohung mit einer Brandstiftung oder sonst einem Verbrechen schwerster Art erreichte. Nach dem jetzigen Rechte würde aber nur der erstere aus §§ 176 oder 177 strafbar sein, da die in Aussicht gestellte Brandstiftung keine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben ist, und doch wird, namentlich auf dem Lande, die zweite Drohung weit wirksamer sein als die erstere. Ausgeführt ist die Drohung in keinem Falle worden, weil sie in der Wirkung gleich war, nämlich dadurch, daß sie den Widerstand des Opfers brach, und nur darauf allein darf es ankommen, nicht aber darauf, ob eine Drohung im Weigerungsfalle sofort oder erst später zur Ausführung gelangen kann. Das Gesetz ist zum großen Teile zwecklos, wenn es, statt das Sittlichkeitsverbrechen, das durch irgendwelchen Zwang ermöglicht wird, zu verbieten, auf juridischen Spitzfindigkeiten herumreitet. Diese sind umso unlogischer, als sie anderen Bestimmungen, z. B. dem oben zitierten § 240 und weiter den §§ 253 und 254, direkt zuwiderlaufen. Im § 253 wird die Erpressung durch Gewalt oder Drohung begangen; zum Tatbestand des § 254 gehört Bedrohung mit Mord, Brandstiftung oder Verursachung einer Überschwemmung. Der § 255 setzt allerdings ebenfalls die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben voraus und bedroht dann den Erpresser gleich einem Räuber. Das interessiert hier aber garnicht, denn der § 176 behandelt eine ganz andere Materie; er hat zu verhüten, daß jemand durch die Drohung eine Frauensperson zur Duldung einer Unsittlichkeit zwingt. Drohung kann hier nichts anderes bedeuten

dürfen als die Ankündigung irgend eines Übels, dessen Verwirklichung von der Macht oder dem Willen des Drohenden abhängt, und dessen Eintritt die Bedrohte derartig zu fürchten hat, daß diese Befürchtung ihre Willensbetätigung beeinflußt. Diese Auslegung hat das Reichsgericht am 14. Januar 1886 dem § 253 gegeben; sie allein scheint für den § 176 passend. In Dresden hat ein Prinzipal seine weiblichen Angestellten zu Diebstählen angestiftet; er hat direkt einer Verkäuferin die Erlaubnis gegeben, Kleinigkeiten mitzunehmen, damit die übrigen diesem Beispiele folgen sollten. Der Zweck dieser eigenartigen Anordnung war der, daß er die Verkäuferinnen zwingen konnte, sich völlig zu entkleiden und sich nackt durchsuchen zu lassen. Weigerten sie sich, hierauf einzugehen, dann drohte er, sie sofort durch die Polizei verhaften zu lassen. Das zeigt einmal, daß die Einschränkung auf Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben verfehlt ist; es zeigt aber auch weiter, wie notwendig es ist, den § 174, wie wir es empfohlen haben, auch auf die Herren Prinzipale usw. auszudehnen. Wir würden ohne Bedenken auch den wegen Notzucht bestrafen, der Kenntnis besitzt, daß eine Frauensperson einen Diebstahl oder sonst eine Straftat begangen hat und ihr, für den Fall, daß sie nicht die Beischlafsvollziehung duldet, mit einer Anzeige droht, sobald er natürlich seinen unsittlichen Zweck erreicht hat. Auch die Diebin muß davor geschützt werden, daß sie von jedem beliebigen Lüstling unsittlich ausgebeutet wird. Wir wollen nur an einen Prozeß erinnern, der anfangs der 90er Jahre das Landgericht II in Berlin beschäftigte. Ein Geschäftsmann war von seinem Dienstmädchen um eine bestimmte Summe bestohlen worden, und durch die flehentlichen Bitten der Diebin ließ er sich bewegen, von einer Strafanzeige abzusehen, falls ihm Schadenersatz geleistet werde. Da ihm die Diebin erklärte, daß ihre verheiratete Schwester bereit sei, den Schaden zu decken, begab er sich zu dieser und gab ihr das Versprechen, die Diebin mit einer Anzeige zu verschonen, falls sie, die Schwester, den Verlust decken wolle. Wegen dieser Unterredung verurteilte ihn das Gericht zu 1 Monat Gefängnis wegen Erpressung. An die Schwester der Diebin habe der Angeklagte, so hieß es in den Entscheidungsgründen, keine Forderung gehabt, wenn er sie gleichwohl dort geltend machte, habe er also einen ihm nicht zustehenden, ergo einen rechtswidrigen Vermögensvorteil erstrebt und zwar durch eine Drohung, denn jedes in Aussicht gestellte Übel sei eine Drohung, und die gegen die leibliche Schwester gerichtete Strafanzeige sei ein Übel. Daß dem Angeklagten

mindestens der dolus fehlte, wenn er nur das ersetzt verlangte, was ihm wirklich gestohlen worden war, das blieb völlig unberücksichtigt. Hätte nun der Angeklagte durch die Drohung mit einer Strafanzeige das Mädchen zur Duldung des Beischlafs genötigt, dann wäre er ex lege lata überhaupt nicht strafbar gewesen, denn da lag keine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben vor; es konnten also weder § 176 noch § 177 Anwendung finden. Nötigung im Sinne des § 240 wäre es auch nicht gewesen, weil das Inaussichtstellen einer berechtigten Strafanzeige keine Drohung mit einem Vergehen oder Verbrechen ist, und von Erpressung konnte keine Rede sein, weil die Beischlafsgestattung kein rechtswidriger Vermögensvorteil ist. Das soll noch Recht sein, und durch solche Gesetze hofft man der Sittlichkeit einen Dienst zu tun und sie zu fördern!

So wie die Erpressung durch jede Drohung begangen werden kann, so muß auch durch jede Drohung, die den Willen der Bedrohten lähmt, der Tatbestand des § 176 erfüllt werden. Straftat ist eben die Unsittlichkeit, die gegen den Willen der Frauensperson an dieser begangen wird; das zeigt auch der Mißbrauch einer willenlosen Person. Nicht das Maß der angewendeten Gewalt oder der Wortlaut der Drohung darf den Ausschlag geben, sondern lediglich der Umstand, daß der Täter überhaupt durch Gewalt oder Drohung die Frauensperson zur Duldung des Beischlafs, oder falls nur ein Versuch vorliegt, zur Duldung unzüchtiger Handlungen genötigt hat. Der § 176 al. 1 würde also zu lauten haben:

„Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. durch Gewalt oder durch Drohung eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nötigt.

Der Absatz 2 hat dann den Mißbrauch willenloser, bewußtloser oder geisteskranker Frauenspersonen zum Gegenstand. Der Unterschied zwischen den jetzigen §§ 176 und 177 besteht darin, daß nach dem ersteren der Mißbrauch einer bereits geisteskranken oder willenlosen Frauensperson Straftat ist, während die Anwendbarkeit des § 177 davon abhängt, daß der Täter die Person erst in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt haben muß, um sie dann zu mißbrauchen. Es scheint auch keinem Zweifel zu unterliegen, daß in dem letzteren Falle der Täter erheblich strafbarer ist als im ersteren Falle; aber dennoch würden wir nicht zwei besondere Strafbestimmungen empfehlen, weil doch selbstverständlich der Spielraum von 1—10 Jahren Zuchthaus,

den das Gesetz schon im § 176 gibt, vollkommen hinreichend die Möglichkeit gewährt, die Strafe nach der größeren oder geringeren Schwere der Schuld zu bemessen. Daß jemand eine Person in einen bewußtlosen oder willenlosen Zustand versetzt, lediglich um dann an ihr den Beischlaf auszuüben, kommt selten genug vor, denn noch lange nicht in allen den wenigen Fällen, in denen jemand eine Frauensperson in willen- oder bewußtlosen Zustand versetzte und dann mit ihr den Beischlaf vollzog, ist erwiesen, daß schon das Versetzen in diesen Zustand zum Zwecke der Beischlafsvollziehung erfolgte; es kann vielmehr auch dann sehr wohl der Täter erst durch den Zustand der Frauensperson zu der unsittlichen Handlung verleitet worden sein. Das ist bei einer Narkose, die zu Heilzwecken angewendet wurde, stets der Fall; ja es kann auch sehr wohl vorliegen, wenn der Täter sein Opfer bei einem Zechgelage sinnlos betrunken gemacht hat, denn dieser Erfolg braucht garnicht in seiner Absicht gelegen zu haben. Ist es nicht jedem schon hin und wieder begegnet, daß bei einem Gelage seine Bekannten sinnlos betrunken wurden, ohne daß man an diesen Erfolg vorher gedacht hatte? Kann aber ein Mann sich nicht in der potativen Leistungsfähigkeit einer Frauensperson noch tausendmal leichter verrechnen? An Hypnose und dergleichen Kunststückchen wird man erst recht nicht zu denken brauchen. Wir halten sie, nebenbei gesagt, für Unsinn, und noch nicht in einem einzigen Falle, in dem ein Mädchen behauptet, es sei von seinem Verführer hypnotisiert worden, konnte etwas anderes festgestellt werden als die Unwahrheit dieser Behauptung. Wer kann denn überhaupt hypnotisieren? Der Arzt; ja tut er es, dann trifft ihn der § 174 unserer Fassung.

Es kommt aber auch garnicht darauf an, denn gesetzt, es würde von jetzt ab jedes junge Mädchen durch die Kunst eines Hypnotiseurs zu Falle gebracht, was wohl niemals zugegeben werden dürfte, so würde auch darin ein Mißbrauch einer willenlosen Person gesehen werden müssen; den trifft aber der Absatz 2 des § 176 auch jetzt schon, und wenn alle die Herren Hypnotiseure dann eine Strafe erhielten, die sich nicht allzuweit vom Strafmaximum entfernte, so würde wohl auch der enragierteste Straffanatiker nicht behaupten können, daß zu wenig oder zu milde gestraft würde. Wir halten die Bestimmung des § 177 für vollkommen entbehrlich, würden aber in den Absatz 2 des § 176 noch die hilflosen Personen einfügen, weil wir es für sehr wesentlich halten, daß auch diese besonders geschützt werden. Wir ver-

stehen darunter Blinde, Taubstumme und ähnliche Leidende, die weder willenlos noch besinnungslos sind, ihres Gebrechens wegen aber doch mehr oder weniger hilflos einem Verbrecher gegenüberstehen. Die Blinden können an einen zur Verübung des Verbrechens besonders geeigneten Ort geführt werden und sind dann weder in der Lage, sich zu wehren, noch den Verbrecher zu bezeichnen. Auch die Taubstummen sind einer größeren Gefahr ausgesetzt als Personen ohne derartige Mängel. Es ist durchaus wünschenswert, daß auch diese und ähnliche Personen besonders geschützt werden. Wir würden deshalb den Absatz 2 § 176 unverändert lassen und nur das Wort „hilflosen" hinter willenlosen einfügen.

Die größten Schwierigkeiten bereitet der dritte Absatz, da wir ihn wesentlich erweitern möchten, andererseits aber auch einige Linderungen in Vorschlag bringen wollen. Wir haben schon bei der Besprechung des § 182 darauf hingewiesen, daß es nicht ausreichend sei, junge Mädchen nur bis zum 14. Jahre unter den absoluten Schutz des Gesetzes zu stellen, daß sie vielmehr bis zum 16. Jahre den Schutz des § 176 genießen müssen. Dagegen halten wir den Schutz, der jetzt den „Personen" im Absatz 3 gewährt wird, bis zum 12. statt dem 14. Jahre für ausreichend, und es würde sich empfehlen, diese Übereinstimmung mit dem Alter, bei dem die volle Straflosigkeit ihr Ende erreicht, zu schaffen. Der § 176 würde schon dadurch ein wesentlich verändertes Aussehen erhalten. Vielleicht könnte man nun den Einwand erheben, daß die Herabsetzung der letzteren Altersgrenze und die Sicherung nur unbescholtener Mädchen bis zum 16. Jahre bedenklich sei, daß es sich vielmehr empfehle, wie bisher schlechthin von Personen unter 14 Jahren zu sprechen, da gerade durch diese schwere Strafandrohung leichtfertige Männer am leichtesten von ganz jungen Mädchen ferngehalten würden. Das klingt frappierend richtig, ist aber doch grundfalsch. Wir dürfen uns doch vor allen Dingen nicht den Erfahrungen des praktischen Lebens verschließen, denn wer mehr versittlichen will als durch ein Strafgesetz tatsächlich versittlicht werden kann, der schadet weit mehr, als er nützt, weil dadurch, daß eine Bestimmung als zwecklos erkannt wird, die Gefahr vorliegt, daß auch die brauchbaren Bestimmungen leicht für entbehrlich und übertretbar gehalten werden. Die sozialen Verhältnisse, die namentlich in den großen Städten einen Teil der heranwachsenden Jugend, die, weil Vater und Mutter auf die Arbeit gehen müssen, auf sich selbst angewiesen ist, verwahrlosen und verkommen lassen, haben es

mit sich gebracht, daß in der Tat eine vollständige Kinderprostitution besteht. Diese Kinder sind durch und durch verdorben, und so verwerflich es auch an sich ist, wenn ein erwachsener Mann sich von solchen Kindern verlocken läßt, so wäre es doch unseres Erachtens vollständig verfehlt, einen Menschen, der in der Regel hauptsächlich aus Neugierde dem Winke der bösen Mädchen folgt, ins Zuchthaus zu schicken. Das Gesetz hat nur dann eine Berechtigung, wenn es bewirkt, daß nicht Handlungen begangen werden, durch die der Allgemeinheit oder einzelnen sittlicher oder materieller Schaden zugefügt wird, und speziell durch den § 176 al. 3 sollen jugendliche Personen beiderlei Geschlechts vor schweren sittlichen Gefahren bewahrt werden. Wo in aller Welt kann denn nun aber da, wo eine jugendliche Person sich längst der Prostitution ergeben hat, noch davon die Rede sein, diese Person vor sittlichen Gefahren zu schützen, wo soll sie überhaupt dadurch, daß ein Mann ihren Verlockungen erliegt, sittlichen Schaden erleiden können? Zweifellos liegt schon in der bloßen Existenz einer jugendlichen Prostitution für die Allgemeinheit eine hohe sittliche Gefahr, aber diese besteht eben an sich, sie wird nicht erst dadurch hervorgerufen, daß einmal ein charakterloser Mensch den Lockungen folgt; sie besteht in der Person der Prostituierten selbst, und es kann höchstens die Aufgabe der Polizei sein, diese Person unschädlich zu machen. Jedenfalls hieße es, Ursache und Wirkung verwechseln und den logischen Sinn des Gesetzes auf den Kopf stellen, wollte man den Verführten ins Zuchthaus schicken, die jugendliche Verführerin aber als zu schützendes Opfer betrachten. Es ist gewiß tief bedauerlich, daß solche moralische Verkommenheit schon in einem Alter möglich ist, in dem eigentlich die Kinder noch garnicht wissen sollten, daß es verschiedene Geschlechter gibt, in dem sie höchstens den einen Unterschied, daß Knaben Hosen und Mädchen Röcke tragen, kennen sollten. Aber selbst mit dem tiefsten Bedauern kann man eine Tatsache nicht aus der Welt schaffen, man muß ihr vielmehr Rechnung tragen und darf sie vor allen Dingen nicht in einem Gesetze verleugnen wollen. Man würde sonst den Richter, und zwar gerade den gewissenhaften, zwingen, auf jeden Fall sein Gewissen zu belasten, entweder dadurch, daß er das Gesetz verletzt und auf Freisprechung erkennen müßte, wo das Gesetz eine Zuchthausstrafe anordnet oder dadurch, daß er den Angeklagten nach dem Buchstaben des Gesetzes verurteilte, während ihm sein klarer Menschenverstand sagte, daß der Angeklagte keine Strafe, mindestens nicht die gesetzlich vorgeschriebene, verdient habe. Im ersteren Falle ist

die Gefahr vorhanden, daß das gegen das Gesetz erfolgte freisprechende Urteil demoralisierend wirkt, da bekanntlich jede derartige Freisprechung erst recht zur Nachahmung auch da reizt, wo der Tatbestand ein ganz anderer ist. Im zweiten Falle wird der gewissenhafte Richter durch das peinliche Gefühl, eine Menschenexistenz vernichtet zu haben, ohne daß eine der Strafe auch nur entfernt äquivalente Tat vorlag, erhebliche Einbuße an seiner Sicherheit, Objektivität und Unbefangenheit erleiden. Wir werden auf die Kinderprostitution später noch ausführlicher eingehen und auch zeigen, wie sich tatsächlich die Gerichte in solchen Fällen durch die gesetzlichen Bestimmungen hindurch gewunden haben, um nicht Männer, die sich von Prostituierten unter 14 Jahren hatten verleiten lassen, gegen ihre Überzeugung bestrafen zu müssen. Es wurde dann auch in Fällen, in denen ganz unentwickelte Kinder die Verführerinnen gewesen waren, angenommen, daß die Angeklagten der Meinung gewesen seien, sie hätten es mit einer Person über 14 Jahre zu tun. Wir sind der Ansicht, daß zur Verhütung derartiger schiefer Urteile eine Bestimmung aufgenommen werden muß, aus der klar zu ersehen ist, daß nur unbescholtene Mädchen, und zwar bis zum 16. Jahre, gegen die Beischlafsvollziehung, und Personen — hier sind beide Geschlechter gemeint — bis zum 12. Jahre gegen unzüchtige Handlungen geschützt sein sollen, daß aber Mädchen jeden Alters, sofern sie bereits der Prostitution ergeben sind, überhaupt ausscheiden, d. h. daß mit ihnen vorgenommene sexuelle Dinge niemals als Straftaten gelten dürfen. Wenn man diese Einteilung wählt, ist es ganz überflüssig, die „Personen" weiter als bis zum 12. Jahre zu schützen. Wir sind ja scharfe Gegner der schablonenmäßigen Altersabgrenzungen; aber gerade bei Sittlichkeitssachen sind wir der Ansicht, daß ein Kind von 12 Jahren, es mag auf dem Lande oder in einer großen Stadt wohnen, es mag in sexuellen Dingen die Erfahrung eines Professors haben oder so dumm sein, daß man Wände mit ihm einrennen könnte, doch ein so weit entwickeltes Schamgefühl besitzt, um zu wissen, daß es unzüchtige Handlungen weder vornehmen noch dulden darf. Ein Kind aber, das mit 12 Jahren diese Kenntnisse nicht erlangt hat, wird sie wohl auch mit 14 Jahren noch nicht besitzen, und es liegt deshalb kein Grund vor, außer der in den §§ 56—57 bestimmten unteren Altersgrenze noch da, wo sie am wenigstens notwendig ist, eine weitere Altersgrenze zu bestimmen.

Man könnte ja nun im Zweifel sein, ob man nicht doch Männer,

die den Lockungen von Kindern folgen, wenigstens mit einer geringeren Strafe als der ordentlichen Zuchthausstrafe belegen müsse, ob man sie nicht wenigstens dann, wenn sie sich zu unzüchtigen Handlungen an Kindern unter 12 Jahren verleiten ließen, mit der Strafe von mindestens 3 Monaten Gefängnis strafen müsse, die wir auch in der letzten Zeile des § 176 für verleitete Übeltäter empfehlen. Wir müssen offen gestehen, daß wir der Bejahung dieser Strafe sehr sympathisch gegenüberstehen denn das Gefühl sträubt sich dagegen, einen Menschen, der mit Kindern von 8—9 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, straflos lassen zu wollen; das Gefühl sträubt sich so stark gegen diesen Gedanken, daß ein anständiger Mensch die Strafloſigkeit wegen einer Handlung, die er schon instinktiv verabscheut, überhaupt nicht verstehen kann. Aber es geht hier wie in jenem Berliner Prozeß, in dem einer der bekanntesten Anwälte einmal sagte: „Meine Herren Richter, wenn man zu einem gerechten Urteil in dieser Sache gelangen will, dann darf man sich nicht auf den Standpunkt eines anständigen Menschen, sondern man muß sich auf den eines Richters stellen!" Das in der Hitze des Gefechts entschlüpfte Wort, das ja sehr wenig schmeichelhaft für die Richter klang, ist aber vollkommen richtig, wenn man es so auffaßt, wie es gemeint war. In der Tat darf keineswegs immer das Gefühl und die Ansicht des anständigen Mannes entscheiden, sondern Gesetzgeber und Richter müssen doch immer im Auge behalten, welche Absicht mit einem Gesetze verfolgt werden soll und kann. Die Absicht, die mit dem § 176 verfolgt werden soll, haben wir schon dargelegt; man mag die Bestimmungen drehen und wenden, wie man will, einen anderen Zweck als den, gewaltsame, hinterlistige oder arglistige Nötigung zur Unzucht oder verbrecherische Verleitung der Kinder zu Unsittlichkeiten zu verhüten, findet man nicht heraus; daß man da nicht einen Menschen, der nur den Lockungen einer Prostituierten, wenn auch einer sehr jugendlichen, folgt, dem Notzüchter, dem Schänder geisteskranker Personen oder dem gewissenlosen Verführer von Kindern gleich stellen kann, das dürfte auch dem Blödesten einleuchten. Deshalb sagen wir, ein solcher Mensch mag moralisch noch so verdammenswert sein, mit dem § 176 hat er nichts zu schaffen. Findet man sonst gegen ihn eine strafrechtliche Handhabe, durch die ihm das Verwerfliche seines Tuns vor Augen geführt wird, umso besser.

Eine weitere Frage ist die, ob es nicht deshalb bedenklich sein müsse, den Verkehr mit prostituierten Jugendlichen ausdrücklich auszu-

schalten, weil dann vielleicht jeder, der ein Mädchen verführt oder mit einem Mädchen unter 12 Jahren unzüchtige Handlungen vorgenommen habe, sich damit entschuldigen könne, er sei der Meinung gewesen, es mit einem der Prostitution ergebenen Kinde zu tun gehabt zu haben. Prüft man dieses Bedenken näher, dann wird man es ohne weiteres verwerfen müssen. Wer nur einigermaßen die Prostitution kennt, der wird sicherlich nicht behaupten wollen, daß sich jemals ein Mann darüber im Zweifel befinden könnte, ob er es mit einem solchen Subjekt oder einem unverwahrlosten Kinde zu tun hatte; man kann jedenfalls viel eher bei erwachsenen Personen über die sittliche Qualität im Zweifel sein, als gerade bei Kindern; denn die erwachsenen Prostituierten haben nicht selten ein Interesse daran, die Harmlosen zu spielen; ja es gibt in Berlin Prostituierte, die mit fußfreiem Kleide und offenen Haaren als Backfische herumlaufen. Kinder aber, die der Prostitution ergeben sind, die haben nur ein Interesse daran, ihnen geeignet erscheinende Personen in unzweideutiger Weise anzulocken. Gerade deshalb sind manche Männer — wir möchten sagen — naiv genug, ihnen hauptsächlich aus Neugierde zu folgen; man könnte das freilich eine Art des dolus eventualis nennen. Weiter möchten wir aber gegen den Einwand hervorheben, daß die einfache Behauptung eines Angeklagten, er habe sich in dem Charakter seines Opfers geirrt, ganz bedeutungslos ist, wenn er nicht bestimmte Tatsachen unter Beweis stellen kann, die ihn berechtigt haben, das mißbrauchte Kind für eine Prostituierte zu halten; damit fällt aber jedes Bedenken in sich selbst zusammen.

Nun gibt es aber noch eine weitere Schwierigkeit. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß doch zuweilen Kinder und fast noch zu den Kindern gehörende junge Damen den Anlaß zu unerlaubten Beziehungen selbst gegeben haben, ohne daß man sie zu den Prostituierten rechnen, und ohne daß man den Mann, der daraufhin sich ihnen in unsittlicher Weise genähert hätte, für straffrei erklären dürfte. Wir haben wiederholt Fälle kennen gelernt, in denen tatsächlich das Gericht feststellen mußte, daß der erste Anlaß zu sträflichen Beziehungen von den Kindern gegeben worden war. Selbst in Dresden hat ein solcher Prozeß gespielt. Es handelte sich um die 10jährige Tochter eines Orgelbauers, bei dem ein Postunterbeamter als Aftermieter gewohnt hatte. Der Fall war psychologisch hochinteressant, denn ein Kollege des Aftermieters, der vor diesem dort gewohnt hatte, ist tatsächlich zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden, weil er mit dem Mädchen unzüchtige Handlungen vorge-

nommen hatte. Der zweite Mieter behauptete nun steif und fest, daß sich ihm das Mädchen ebenfalls genähert und versucht habe, ihn zu demselben Verbrechen zu verleiten. Dem Kinde wurden von allen Seiten die besten Zeugnisse ausgestellt; auch die Lehrer lobten besonders seine Wahrheitsliebe; dennoch schenkte das Gericht den Behauptungen des Postbeamten Glauben, denn auch ein Kind, das sonst sehr brav und wahrheitsliebend sei, pflege in sexuellen Angelegenheiten mit der Wahrheit hinter dem Berge zu halten. In Berlin war ein Aftermieter beschuldigt worden, wiederholt mit dem Kinde seiner Wirtsleute auf der Treppe unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben. Das Kind behauptete dies vor Gericht. Es wurde aber festgestellt, daß das Mädchen sehr verlogen war, ferner daß das Kind sich täglich in dem Zimmer des Beschuldigten aufgehalten hatte, und daß der Angeklagte oft stundenlang allein mit dem Kinde in der Wohnung gewesen war. Daraus durfte dann wohl geschlossen werden, daß er doch gewiß diese günstige Gelegenheit wahrgenommen haben würde, wenn er die Absicht gehabt hätte, sich mit dem Kinde einzulassen, daß er jedenfalls wohl nicht das auf der Treppe getan haben würde, was er stets ohne jede Gefahr und Störung in der Wohnung hätte tun können. Der Angeklagte behauptete direkt, daß ihn das Mädchen, das moralisch auf einer sehr niedrigen Stufe gestanden, fortgesetzt durch Worte und Gebärden zu einer Annäherung herausgefordert habe, und daß die Anzeige gerade deshalb aus Rache erfolgt wäre, weil er nicht darauf eingegangen sei.

Es gibt zweifellos Fälle genug, in denen die Annäherung von seiten des Mädchens ausgeht. Die Tatsache allein, daß ein Mädchen unbescholten ist, beweist noch nicht, daß es nicht doch hätte eine Verirrung begehen können, weil naturgemäß auch ein sehr bescholtenes Mädchen einmal unbescholten gewesen sein muß. Ist nun wirklich ein Mann durch ein bisher unbescholtenes Kind verleitet worden, so würde es hart sein, ihn trotzdem auf mindestens 1 Jahr ins Zuchthaus zu senden; andererseits würde es aber im Interesse der Sittlichkeit nicht zulässig sein, einen Mann, der von dem Entgegenkommen seitens der Kinder unter 12 Jahren bezw. unbescholtenen Mädchen unter 16 Jahren Gebrauch machte, straflos zu lassen. Die leidigen „mildernden Umstände" möchten wir aber, da sie gerade hier sehr schädlich durch ihre Unbestimmtheit wirken, dennoch nicht zulassen, sondern wie im § 174 eine Bestimmung dahin treffen, daß, falls der Täter von den Personen, an denen er sich verging, verleitet worden ist, Gefängnisstrafe nicht unter

3 Monaten eintrete. Wenn auch der § 176 eine Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren androht, so ist doch gerade beim Absatz 3 unter besonderen Umständen das Strafminimum von 3 Monaten Gefängnis eine ausreichende Sühne; für schwerere Fälle ist, auch wenn der Angeklagte wirklich verleitet war, so daß auf Gefängnisstrafe erkannt werden müßte, noch die Möglichkeit geboten, diese so zu bemessen, daß sie einer Zuchthausstrafe nahezu gleichkommt.

Bei den ersten beiden Absätzen des § 176 halten wir die Zulässigkeit besonderer, die Zuchthausstrafe ausschließender Milderungsgründe für ausgeschlossen. Notzucht und Mißbrauch geisteskranker, willenloser, bewußtloser oder hilfloser Personen halten wir für derartig verwerfliche, gefährliche und schwere Verbrechen, daß wir auf keinen Fall eine Entschuldigung für ausreichend gelten lassen können, von der ordentlichen Strafe abzusehen. Wenn wirklich ein Umstand vorliegen sollte, der die Tat in einem etwas milderen Lichte erscheinen ließe, so könnte dies höchstens bewirken, daß nicht wesentlich das Minimum der ordentlichen Strafe überschritten würde. Die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit verlangen kategorisch, daß derartige Verbrecher mit aller Energie bestraft werden. Es ist übrigens zu bemerken, daß die gewöhnlichste Entschuldigung, der Täter sei sinnlos betrunken gewesen, mit besonderer Vorsicht aufzunehmen ist, denn aus rein physischen Gründen gelingt gerade dieses Verbrechen einem sinnlos Betrunkenen fast niemals. Selbstverständlich gehen wir aber auch hier davon aus, daß der § 51a eingefügt wird, daß also immer erst festgestellt werden muß, ob der Täter auch wirklich voll zurechnungsfähig gewesen sei. Wenn wir die mildernden Umstände beseitigt und statt deren für den dritten Absatz die Gründe angegeben haben, aus denen nicht auf Zuchthaus, sondern nur auf Gefängnis erkannt werden müsse, so haben wir zwar ein sich durch das ganze Strafgesetzbuch ziehendes Prinzip getroffen, immerhin aber nicht etwas absolut neues geschaffen, denn nach dieser Richtung hin enthalten auch einzelne andere Paragraphen ganz ähnliche Ausnahmen. So bedroht der § 236 den Entführer mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren; es heißt aber weiter, daß auf Gefängnis zu erkennen sei, wenn die Entführung begangen war, um die Entführte zur Ehe zu bringen.

Nach allem Gesagten würden die beiden letzten Absätze des § 176 zu lauten haben: (Bestraft wird, wer)

„ein unbescholtenes Mädchen, welches das 16. Lebensjahr noch

nicht vollendet hat, zum Beiſchlaf verführt, oder mit Perſonen unter 12 Jahren, ſofern ſie nicht bereits die gewerbsmäßige Unzucht betreiben, unzüchtige Handlungen vornimmt, oder ſie zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Iſt im Falle des Abſatz 3 der Angeklagte durch die mißbrauchte Perſon zu dem Verbrechen verleitet worden, ſo tritt Gefängnisſtrafe nicht unter 3 Monaten ein."

Straferschwerende Erfolge.

Wo der blinde Zufall, nicht der Wille des Täters, den Ausschlag gibt, ob eine Handlung als Vergehen oder Verbrechen anzusehen ist, kann man sich sehr oft nicht der Empfindung erwehren, als sei die Strafpraxis doch zuweilen eine Art Lotteriespiel. Wir finden bei den Vermögensdelikten stets die Absicht betont. „Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt", so beginnt der § 242. „Wer in der Absicht usw.", heißt es im § 263. Stets ist die Absicht des Täters dasjenige Moment, das darüber entscheidet, ob überhaupt eine strafbare Handlung vorliegt oder nicht. Das ist auch zweifellos das einzig richtige System. Anders liegt die Sache bei Gewalttaten. Auch da bildet der Vorsatz des Täters die Grundlage für die Frage, ob ein beabsichtigtes oder ein nur durch Fahrlässigkeit verursachtes Delikt vorliegt. Die Schwere des Verschuldens wird aber nicht nach der Absicht des Täters, sondern nach dem auch unabhängig von seinem Willen, ja sogar gegen seinen Willen eingetretenen Erfolg bemessen. Es hat allerdings eine gewisse Berechtigung, zu sagen: „Du hast absichtlich einen Angriff auf jemanden unternommen, also mußt du auch für alle Folgen die Verantwortung tragen", aber gleichwohl läßt sich nicht verkennen, daß hieraus notwendig Härten entstehen müssen, die nicht mehr mit einem berechtigten Zwecke der Strafen in Einklang zu bringen sind, und die dem Urteil deshalb auch den eigentlichen Charakter der Strafe nehmen, diese vielmehr zur Rache machen. Man darf darin fast noch einen Überrest der uralten Blutrache erblicken. Dies tritt besonders da recht grell zu Tage, wo der eben zitierte Satz, den wir als einigermaßen berechtigt bezeichneten, nicht mehr zutrifft, nämlich da, wo der Täter überhaupt keinen Angriff unternommen hat, also bei einer Überschreitung

der Notwehr und besonders bei Fahrlässigkeitsdelikten. Wir haben diese kurze Betrachtung zum besseren Verständnis des Nachstehenden für unentbehrlich gehalten. Der § 178 unseres Strafgesetzbuches lautet:

„Ist durch eine der in den §§ 176 und 177 bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein."

Das Reichsgericht hat in konstanter Judikatur angenommen, daß diese Strafbestimmungen sich lediglich gegen den objektiven Erfolg richten, und daß es absolut gleichgültig sei, ob dieser Erfolg vom Täter beabsichtigt war, oder ob er auch nur vorausgesehen werden konnte. Gerade durch diese Auslegung wird die Vorschrift recht bedenklich; es widerstrebt dem einfachen Rechtsgefühl, anzunehmen, daß es ganz gleichgültig sei, ob jemand durch ein schweres Verbrechen direkt den Tod seines Opfers beabsichtigt hatte, oder ob ganz gegen seinen Willen und ohne daß er den üblen Erfolg voraussehen konnte, rein zufällig dieser Erfolg eintrat. Summum jus, summa injuria!

Was heißt denn nun aber, daß durch die Handlung der Tod eingetreten sei? Und wie kann gegen den Willen des Täters der Tod eintreten? Vor allen Dingen ist der sogenannte Lustmord etwas anderes als das, was durch den § 178 getroffen werden soll. Der Lustmord braucht allerdings auch kein Mord im Sinne des § 211 zu sein; er kann rechtlich als Totschlag oder auch als ein Verbrechen gegen den § 214 (vorsätzliche Tötung eines Menschen, um ein der Ausführung entgegenstehendes Hindernis zu beseitigen) in Verbindung mit § 176 oder 177 angesehen werden; man handelt aber entschieden rechtsirrtümlich, wenn man hier den § 178 anwenden wollte. Dagegen würde kein Lustmord, sondern lediglich ein Verbrechen gegen den § 178 vorliegen, wenn der Täter seinem Opfer einen Knebel in den Mund gesteckt hätte, um es am Schreien zu verhindern, und wenn dadurch der Tod des Erstickens herbeigeführt worden wäre. In Berlin hatte ein Mann sein Opfer, ein Kind, ins Gebüsch geschleppt, ihm Steine und Erde in den Mund gestopft und dadurch den Tod herbeigeführt. In solchen Fällen darf man wohl annehmen, daß der Täter, wenn er auch nicht in der Absicht, vorsätzlich zu töten, handelte, doch wenigstens den Tod voraussehen konnte, es würde also, wenn auch kein Sittlichkeitsverbrechen hinzukäme, wegen der Tötung die Strafe eintreten müssen, weil doch mindestens der dolus eventualis dem Täter innewohnte. Der

Tod kann aber auch, namentlich bei Kindern, durch innere Verblutung herbeigeführt werden, wenn das Verbrechen, wie dies ja leider vorkommt, mit viehischer Roheit durchgeführt wurde. Auch da wird wohl niemand etwas dagegen einzuwenden haben, wenn eine solche Bestie in Menschengestalt mit der vollen Strenge des Gesetzes angefaßt wird, denn es liegt doch auf der Hand, daß in einem solchen Falle sich auch nicht der mindeste Entschuldigungsgrund geltend machen läßt, Wer so an einem Kinde handelt, der hat jeden Anspruch auf Milde und Erbarmen verloren, und die härtesten und grausamsten Strafen, die man in früheren Zeiten gegen solche Burschen anwendete, erscheinen verständlich und entschuldbar.

Nun kann aber auch durch das Verbrechen der Tod des Opfers herbeigeführt werden, ohne daß der Täter auch nur im mindesten mit dieser Möglichkeit rechnen konnte. Wenn er nämlich, ohne es zu wissen, eine herzkranke oder an Gefäßverkalkung leidende Person zum Opfer seines Verbrechens machte, dann kann sehr leicht durch die Erregung usw. ein Schlagfluß herbeigeführt werden, und man wird auch dann den § 178 anwenden müssen; aber es kann doch wohl keinem Zweifel unterliegen, daß in einem solchen Falle die Schuld des Täters in garkeinem Verhältnis zu dem Verschulden in den oben angeführten Fällen steht. Nun kann allerdings durch die Strafzumessung dem Unterschied Rechnung getragen werden; aber man darf dabei nicht übersehen, daß auch bei der mildesten Sachlage, bei der nach jetzigem Rechte vielleicht die Strafe von 6 Monaten Gefängnis nicht wesentlich überschritten worden wäre, den Täter, ohne daß er subjektiv etwas schlimmeres beabsichtigt hätte, eine Strafe unter 10 Jahren Zuchthaus überhaupt nicht treffen kann. Es ist merkwürdig, daß während überall im Gesetz die leidigen mildernden Umstände wie ein Stein des Anstoßes vorhanden sind, hier, wo sie noch am meisten gerechtfertigt wären, ihre Anwendung untersagt ist. Man wird nicht behaupten dürfen, daß dies eine zu billigende Konsequenz wäre. Wir sind ja Gegner der mildernden Umstände und können sie deshalb auch hier nicht empfehlen; aber wir halten in Fällen, in denen nach unserem Vorschlage den Täter eine Strafe von im Minimum 3 Monaten Gefängnis treffen würde, auch beim Eintritt des Todes der verletzten Person, wenn dieser Erfolg von dem Täter nicht vorausgesehen werden konnte, eine Zuchthausstrafe nicht unter 5 Jahren für ausreichend. Wir gehen davon aus, daß der § 222 wegen fahrlässiger Tötung nur eine Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren

zuläßt. In unserem Falle wird diese Tat nur durch eine mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten erschwert, und wir glauben denn doch, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht wenn man beim Hinzutreten eines Sittlichkeitsdelikts dann die — man darf noch nicht einmal sagen — fahrlässig begangene Tötung mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bewertet, während die wirklich fahrlässige Tötung im Mindestfalle mit 1 Tage Gefängnis gesühnt ist. Wenn wir hier ausdrücklich bemerken, daß die im Sinne des § 178 herbeigeführte Tötung noch nicht einmal eine fahrlässige Tötung im Sinne des § 222 sei, so ist dies vollkommen gerechtfertigt, denn eine Fahrlässigkeit setzt immer voraus, daß der Täter bei Aufwendung gehöriger Aufmerksamkeit und Vorsicht hätte voraussehen können, daß durch sein Tun — oder auch durch eine Unterlassung — erfahrungsmäßig der Tod einer Person verursacht werden könne. Davon ist aber in den letzten von uns angeführten Fällen garnicht die Rede; der Täter kann da vielmehr erfahrungsmäßig nur wissen, daß der Tod nicht die Folge zu sein pflegt, sonst müßte man auch den Ehemann, dessen herzkranke Frau in der Brautnacht vom Schlage gerührt wird, noch viel eher wegen fahrlässiger Tötung verurteilen, da er wenigstens in den meisten Fällen das Leiden seiner Frau, das der Sittlichkeitsverbrecher nicht kennt, gewußt hat und deshalb noch eher in der Lage war, an einen letalen Verlauf des Coitus zu denken. Es ist ja an und für sich notwendig, Sittlichkeitsverbrecher streng zu bestrafen; aber verfehlt ist es, ihm in allen Fällen, Folgen, die er unmöglich voraussehen konnte, über jedes Maß der Gebühr anzurechnen.

Daß ein Mißverhältnis in den Strafbestimmungen gerade der Sittlichkeitsdelikte vorhanden ist, haben wir schon wiederholt hervorgehoben; auch der § 178 zeigt wieder, daß nicht die strenge Logik das Gesetz diktiert hat, sondern daß vieles Phrase und Vorurteil ist. Wenn der § 178 dem Täter unter allen Umständen den unbeabsichtigten Erfolg anrechnet, so fehlt es an jeder Bestimmung gegen den, der mit Bewußtsein und Absicht seine Mitmenschen vergiftet und verseucht; wir meinen die mit Geschlechtskrankheiten Behafteten, die in voller Kenntnis ihres Zustandes und der Ansteckungsgefahr doch Unzucht treiben. Warum droht man solchen Leuten keine Strafe an? Warum ist es, obwohl doch jedes Kind die furchtbare Gefahr einer Verseuchung begreifen kann, den Syphilitikern, ja selbst den mit Gonorrhoe usw. Behafteten nicht streng verboten, mit dem anderen Geschlechte in Verbindung zu treten? Man sage nicht, daß eine solche Ansteckung als fahrlässige

Körperverletzung angesehen werden könne, und daß deshalb eine besondere Vorschrift entbehrlich sei. Das ist Unsinn, denn wenn's richtig wäre, brauchten wir den ganzen § 178 erst recht nicht. Der Abschnitt, der von Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit handelt, fordert eine solche Spezialvorschrift kategorisch. Es ist völlig unsinnig, es lediglich der Polizei überlassen zu wollen, daß sie unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehende Infizierte „aufhebt". Das genügt nicht; die zu erlassende Vorschrift darf nicht auf Prostituierte, sie darf auch nicht auf Weiber beschränkt werden, sondern muß alle Personen umfassen. Das ist keine neue Forderung; schon von dem von uns zitierten Schriftsteller ist sie vor ca. 250 Jahren aufgestellt worden. Wir haben oben die Stelle wörtlich wiedergegeben. Aber auch da war die Forderung nicht neu; bereits Abraham Sawr führt 1590 einige Gesetze an, durch die das Verbreiten der „Frantzosenkrankheit" im Wege der copula carnalis streng verboten war, und noch das Preußische Landrecht droht im Teil II, Titel 20, § 1026 allen „Personen, welche wissen, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sind, aber dennoch sich mit andern fleischlich vermischen, und wieder damit anstecken", eine dreimonatige Gefängnis- oder Zuchthausstrafe an. Daß unser Gesetz nicht gleichfalls eine ähnliche Strafvorschrift enthält, ist ein offenbarer Rückschritt gegen das frühere Recht, wie denn überhaupt eine Vergleichung der von uns sehr sorgfältig ausgesuchten früheren Rechte auch im allgemeinen leicht erkennen läßt, daß früher auf diesem Gebiete vieles besser war, daß wenigstens weit mehr Logik herrschte als jetzt. Es kommt bei uns sehr oft vor, daß Luetiker und Gonorrhoiker usw. den Beischlaf nicht nur mit Prostituierten, sondern auch mit anständigen Mädchen, ja selbst in der Ehe vollziehen, schon deshalb, weil der Aberglaube, daß der Coitus das beste Heilmittel gegen solche Leiden sei, ziemlich allgemein verbreitet ist. Da durch ein solches Verfahren die furchtbaren Seuchen eine gewaltige Ausbreitung annehmen, ist es notwendig, diesem gefährlichen Unfug einen energischen Damm entgegenzusetzen. Wenn nun auch die meisten Übertragungen nicht durch Sittlichkeitsverbrechen erfolgen, so ist es doch fast selbstverständlich, daß da, wo durch ein Sittlichkeitsverbrechen zugleich eine Ansteckung erfolgt, diese auch besonders erschwerend wirken muß; deshalb gehört diese Verschärfungsvorschrift in den § 178, und wenn sie einmal darin steht, dann mag auch die Ansteckung, die ohne Sittlichkeitsverbrechen erfolgt, an derselben Stelle behandelt sein. Der § 178 würde demnach folgenden Wortlaut erhalten müssen:

„Ist durch eine der in den §§ 174 und 176 bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein; ist eine körperliche Verletzung oder die Übertragung einer Geschlechtskrankheit herbeigeführt worden, oder ist, ohne daß der Täter diesen Erfolg voraussehen konnte, durch eine nach §§ 174 und 176 nur mit Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten zu ahndende Handlung der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter 5 Jahren ein. Die mit einer Geschlechtskrankheit behafteten Personen werden, auch wenn sie keine der in den §§ 174 und 176 bezeichneten Handlungen begangen haben, wegen Duldung oder Ausübung des Beischlafs mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft."

Daß es sehr oft nicht gelingen wird, die Personen, die gegen die letzte Vorschrift verstoßen, zu ermitteln, verkennen wir durchaus nicht; aber wir halten dies nicht für einen Grund, der gegen das Erlassen der Bestimmung sprechen könnte, denn es ist ja bekannt, daß auch wegen anderer Straftaten die Täter sehr oft nicht ermittelt werden. Die Strafandrohung hat schon den einen wesentlichen Zweck, daß sie die frivol leichtfertigen Menschen doch wohl etwas vorsichtiger machen wird, und damit ist schon viel erreicht.

Wir haben nun die wesentlichsten Sittlichkeitsdelikte eingehend genug besprochen und dargetan, wie man wirksamer und gerechter als bisher gegen sie einschreiten kann. Wenn es uns gelungen ist, wenigstens eine Anregung zu geben, die zu Verbesserungen führen kann, dann sind wir schon befriedigt. Die Prostitution und die noch übrigen besonderen Delikte, die aus einem wesentlich anderen Gesichtspunkte zu behandeln sind, werden wir im dritten Teile ausführlich besprechen.

Teil III.

Kindesmord und Abtreibung.

Mit den eigentlichen Sittlichkeitsdelikten stehen sowohl der Kindesmord als auch die sogenannte Abtreibung nur in mittelbarem Zusammenhange; aber gleichwohl haben wir sie hier zu berücksichtigen; ja wir würden geradezu eine Lücke offen lassen, wenn wir sie nicht besprechen wollten. Den innigen Zusammenhang des Kindesmordes mit den Sittlichkeitsdelikten findet man schon darin, daß unser heutiges Recht unter einem Kindesmord nur die während oder gleich nach der Geburt erfolgte vorsätzliche Tötung eines unehelichen Kindes versteht. Die Abtreibung ist aber ein Verbrechen, das sich vom Kindesmord nicht so wesentlich unterscheidet, wie man gewöhnlich annimmt; sie könnte eigentlich eine Tötung vor der Geburt genannt werden. Solange die, wie wir schon im zweiten Teile dargetan haben, ungerechtfertigten Vorurteile gegen Mädchen, die das Opfer eines gewissenlosen Verführers geworden sind, bestehen, wird man Kindesmord und Abtreibungen nicht aus der Welt schaffen können, und es ist kein Wunder, wenn sogar hin und wieder Schriften auftauchen, in denen die Forderung gestellt wird, daß diese Verbrechen überhaupt nicht mehr als Straftaten angesehen werden sollten. Erst vor ganz kurzer Zeit ist eine derartige Broschüre von einem Schriftsteller Jüngst erschienen. „Nomina sunt odiosa.“ Es ist allerdings wohl die „jüngste“ Anschauung, die sich in diesen Ausführungen wiederspiegelt, denn erstens steht der Verfasser moralisch auf einem ganz falschen Standpunkte, zweitens ist das Büchlein offenbar ohne jede Sachkunde geschrieben, denn wenn der Verfasser bis zum Überdruß das Elend schildert, in das die ärmsten Familien durch zu reichen Kindersegen geraten würden, wenn sie nicht in der Abtreibung ein Hilfsmittel besäßen, so übersieht er dabei die Kleinigkeit, daß die

Abtreibungsepidemie garnicht in den ärmsten Familien herrscht, sondern daß es ganz andere Leute sind, die Rat und Hilfe kluger Frauen in Anspruch nehmen. Er hat auch offenbar seine Ausführungen selbst nicht recht verstanden, denn er widerspricht sich fortwährend. Das könnte uns nun hier gewiß nicht interessieren; aber wir halten derartige Schriften denn doch für recht gefährlich, weil sie unter allen Umständen zu Verbrechen ermutigen. Es versteht sich ganz von selbst, daß Kindesmorde und Abtreibungen nicht straflose Privatangelegenheiten einzelner sein können; es ist vielmehr durchaus gerechtfertigt, wenn hier mit strengen Strafen vorgegangen wird. Das wäre noch schöner, wenn man junge Mädchen zur Liederlichkeit anfeuern und ihnen dann erlauben wollte, die Folgen ihrer Ausschweifungen einfach zu vernichten. Nicht die Strafen darf man beseitigen, sondern es muß lediglich dahin gewirkt werden, daß nicht Mädchen, die erwiesenermaßen nur Opfer gewissenloser Verführer geworden sind, als Verworfene, Gefallene usw. verachtet werden dürfen, während der allein schuldige Verführer straflos bleibt und an seiner Ehre keinen Schaden leidet. Wir haben ja schon gezeigt, daß diese Verbesserung sofort erreicht werden kann, wenn man den schuldigen Verführer bestraft, denn dann wird man wohl schon eo ipso sein Opfer nicht mehr für ehrlos halten. Liederliche Dirnen haben wahrlich kein Recht auf Schonung; ihnen und ganz generell jedem Ehepaare die Befugnis gewähren zu wollen, ganz nach Belieben ihre Kinder zu töten, das kann nur jemand verfechten, der selbst nicht klar übersehen kann, was er eigentlich will.

Man hat nun allerdings über den Kindesmord nicht immer dieselben Ansichten gehegt; im Gegenteil ist der Kindesmord in der Tat zeitweilig erlaubt gewesen. Das ältere römische Recht gestattete dem Vater, frei über seine Kinder zu verfügen, er durfte sie verkaufen, konnte sie auch zu seinen Sklaven machen, ja es war ihm auch unverwehrt, sie zu töten. Das war allerdings so wenig den christlichen Lehren entsprechend, daß die Aufhebung derartiger väterlicher Rechte selbstverständlich erfolgen mußte, als das Christentum von den römischen Machthabern angenommen wurde. So hat denn auch bereits Constantin der Große das barbarische Recht aufgehoben und Eltern, die ihre Kinder töteten, gleichfalls mit der Todesstrafe belegen lassen. Bei den alten Griechen war es dem Vater ebenfalls gestattet, seine Kinder umzubringen, wenigstens dann, wenn sie für die Verrichtungen des täglichen Lebens untauglich waren. Selbst der weise Aristoteles mochte dies empfehlen.

Daniel Crahmer in seiner „Pommerischen Kirchen Historia" erzählt ganz ähnliche Dinge aus dem alten Pommern. Nach seiner Angabe wurde es geradezu für eine väterliche Fürsorge gehalten, die „überschüssigen" Töchter wegzuwerfen oder zu erwürgen, damit sie nicht den Söhnen das Gut zu sehr schmälerten. Dieser brutale Akt väterlicher Liebe wurde erst ausgerottet, als Bischof Otto von Bamberg 1124 den Pommern das Christentum brachte, wie übrigens auch der berühmte Zeiler berichtet. Es ist nun aber keineswegs die Gestattung des Kindesmordes oder der Kindesaussetzung auf Pommern beschränkt geblieben, sondern sie war in vorchristlicher Zeit ganz allgemein üblich. Nichts ist in den alten Sagen des Nordens, Deutschlands, ja selbst des Morgenlandes häufiger erwähnt als die Kindesaussetzung und es fällt geradezu auf, daß sie im alten Theben verboten war. Dort hatte man, wie Ülianus berichtet, sogar vorgebeugt, daß jemand durch Not und Armut zu einem Kindesmord gezwungen werden könne. Es gab nämlich eine Einrichtung, die lebhaft an die viel später eingerichteten Findelhäuser erinnert. Wenn ärmere Eltern nicht in der Lage waren, ihre Kinder selbst zu erhalten, konnten sie die Obrigkeit in Anspruch nehmen, die dann die Kinder aus dem Stadtsäckel großzog, sich allerdings dadurch schadlos hielt, daß sie die Erzogenen als Knechte und Mägde verwendete.

Im alten Deutschland konnte der Vater nach der Geburt frei entscheiden, ob er das Kind behalten oder die Annahme verweigern wollte; im letzteren Falle wurde es ausgesetzt oder auch wohl getötet. Dieses Recht durfte allerdings nur solange geübt werden, wie das Kind durch Verabfolgung von Nahrung noch kein Recht aufs Leben erlangt hatte. Das Christentum hat diese Sitte nur sehr schwer auszurotten vermocht, obwohl die Priester mit Feuereifer dagegen auftraten. Erst nach späteren Rechten war die Aussetzung der Kinder streng verboten, ebenso der Kindesmord und die Abtreibung. Die Carolina ging in den Artikeln 131 und 132 sehr streng vor, und selbst viel ältere nordische Gesetze, z. B. das alte Guledingsgesetz, erklärten die Kindesaussetzung einfach für Mord. Gleichwohl hat es auch viel später noch Philosophen gegeben, die den Kindesmord für erlaubt hielten. Selbst der ausgezeichnete Philosoph Hobbes äußerte um ca. 1650, daß, wenn auch nicht dem Vater so doch der Mutter das natürliche Recht, ihr Kind zu töten, zustehe. Sie bringe das Kind zur Welt, ziehe es auf, und wenn das Kind ihr den schuldigen Gehorsam weigere, könne sie es als einen

Feind aus Herrengewalt (vi domini) ums Leben bringen. Hobbes ist nun allerdings in vielen seiner Ansichten für uns ein längst überwundener Standpunkt, aber immerhin verdient seine Auffassung doch der Erwähnung, weil sie zeigt, daß auch große Geister, wenn sie sich auf einen falschen Standpunkt stellen, etwas lehren können, was selbst nach der Ansicht kleiner Geister verwerflich sein muß.

Die Carolina macht im Artikel 131 durchaus keinen Unterschied, ob ein eheliches oder uneheliches Kind ermordet wurde, und eine gleiche Auffassung vertraten alle alten Rechte, sie unterschieden sich nur in den Strafen, die allerdings ohne Ausnahme hart und grausam waren. So heißt es z. B. im alten Frankenberger Rechte von den Kindesmörderinnen: „Die sol man lebendig in ein grab, ein dornen heck auf iren leib legen, sie mit erde beschutten und ir ein eichen pfal durch ir herz schlan."

Immer kam es darauf an, ob das Kind auch wirklich gelebt hatte, denn sonst konnte natürlich von einem Morde nicht die Rede sein. Deshalb war die Beweisführung nicht immer so leicht, denn nach den strafprozessualen Vorschriften wurde auf das corpus delicti — dieser Begriff war durchaus nicht so eng begrenzt wie bei uns — großer Wert gelegt. Das Kind mußte durch Sachverständige, zu denen auch die Hebammen zählten, genau besichtigt werden, damit einmal festgestellt werden konnte, ob das getötete Kind auch wohlgebildet und ausgetragen war, ferner, ob etwa Spuren einer gewaltsamen Tötung zu finden waren. Selbst wenn aber auch vollkommen der Beweis der vorsätzlichen Tötung erbracht worden war, galt doch noch nicht jede derartige Tat als ein Verbrechen. Meckbach führt in seinem Kommentar zur Carolina ein Beispiel an, in dem eine Hebamme, die beschuldigt war, ein Kind vorsätzlich bei der Geburt ums Leben gebracht zu haben, doch von der Strafe, ja sogar von der Folter freigesprochen wurde, weil sie erweisen konnte, daß sie das Kind hatte töten müssen, um die Mutter zu retten. Es hieß in dem Urteil: „Ex duobus malis minimum est eligendum." Die Carolina erkannte zwar die schweren Strafen des älteren Rechtes wegen des Kindesmordes noch als berechtigt an, ließ aber den Gerichten auch die Möglichkeit, mehr Milde walten zu lassen, allerdings eine Milde, die immer noch so beschaffen war, daß uns heutigentags darob die Haare zu Berge stehen könnten. Und fast scheint es, als habe der Gesetzgeber diese „Milde" schon beim Niederschreiben bereut, denn im nächsten Satze werden Strafverschärfungen

zugelaſſen. Der Artikel 131 lautet: „Welche Weiber ihre Kinder, ſo das Leben oder Gliedmaß empfangen haben, heimlicher, boßhafftiger, williger Weiß ertödten, die werden gewöhnlich lebendig begraben und gepfälet. Aber darinnen Verzweifelung zu verhüten, mögen die ſelbigen Uebelthäterin, in welchem Gericht die Bequemlichkeit des Waſſers darzu vorhanden iſt, ertrenckt werden. Wo aber ſolches Uebel oft geſchehe wollen Wir die gemeldte Gewonheit des Vergrabens und Pfälens, um mehrer Forcht willen ſolcher boßhafftigen Weiber, auch zulaſſen, oder aber, daß vor dem Ertrencken die Uebelthäterin mit glüenden Zangen geriſſen werde, alles nach Rath der Rechtsverſtändigen.“ Gepfählt ſind die Kindesmörderinnen aber noch recht lange nach dem Erſcheinen der Carolina worden, und man hat auch dann ſogar die Strafverſchärfungen angewendet. Noch am 23. Januar 1686 iſt in Ullerdorf eine Dienſtmagd lebendig gepfählt und verſchüttet worden, weil ſie ihr uneheliches Kind bei der Geburt ermordet hatte. Meckbach war noch 1756 der Anſicht, daß dieſe Strafe nicht zu hart ſei, „wiewohl ſolche lebendige Begrabung und Durchpfälung jetzo nicht mehr gebräuchlich, auch das Ertränken faſt abgekommen, und daher poena gladii eingeführt iſt, wiewohl nicht zu zweifeln, daß an einer Kindes-Mörderin, wenn ſie zum zweytenmahl ein infanticidium begangen haben ſollte, die Strafe alsdann verdoppelt, und dieſe zuvor mit glüenden Zangen geriſſen werden ſollte.“ Dieſe Äußerung klingt allerdings in der verſchrobenen Ausdrucksweiſe jener Zeit ſo ähnlich, als ſollte die Strafe mit glühenden Zangen geriſſen und die Kindesmörderin doppelt enthauptet werden; aber bei einigem guten Willen wird man ja auch heute noch verſtehen können, was der gelehrte Meckbach gemeint hat, und früher verſtand man es noch beſſer; denn im Jahre 1676 am 18. Mai wurde in Schleſien an einer Kindesmörderin die doppelte Strafe vollſtreckt. Man zwickte ſie erſt mit glühenden Zangen, enthauptete ſie, und ſchlug ihr dann auch noch den Pfahl durch das Herz. Das letztere wird ihr zwar nicht mehr wehe getan haben, aber darauf kam es nicht an, denn wenn's nicht anders ging, dann wurde auch an Verſtorbenen dieſe Strafe noch vollzogen, weil die Juſtiz glaubte, niemandem etwas ſchenken zu dürfen, und weil ſie doch auch nicht auf die Abſchreckung verzichten wollte. Es wird von Roch berichtet, daß im Jahre 1624 dieſe „Strafe“ an einer Kindesmörderin vollzogen worden ſei, die ſich, als ſie ſich entdeckt ſah, vergiftet hatte. Solche Strafen von Verſtorbenen waren übrigens keineswegs ſelten; die Abſchreckungstheorie konnte ſie nicht entbehren, und

wenn diese „Hinrichtung" nach dem Tode eigentlich nicht als Strafe gelten konnte — denn Strafen machen dolores — so war sie doch eine Sühne und gewiß nicht lächerlicher, als wenn man eine Strohpuppe anfertigte und diese hinrichtete, weil — der wirkliche Täter vorsichtig genug war, sich rechtzeitig durch die Flucht der peinlichen Prozedur an seinem eigenen Leibe zu entziehen.

Ebenfalls mit der Strafe des Schwertes wurden die Weibspersonen, die ihre Leibesfrucht abtrieben, und diejenigen, die ihr dabei behiflich waren, angesehen. Als solche Abtreibung galt es schon, wenn eine schwangere Frauensperson starke abtreibende Tränke einnahm, den Leib hart band, ihn drückte, „kneipte", an Tischecken stieß, von hohen Plätzen herabsprang oder schwere Lasten aufhob oder trug. Man ist also darin sehr streng vorgegangen und hat offenbar dabei zuweilen stark über die Schnur gehauen. Alle diese „Abtreibungsmittel" zählt Carpzow besonders auf, und andere Schriftsteller führen außerdem noch andere Mittel an, die wohl niemals wirklich den beabsichtigten Erfolg herbeigeführt haben. So nennt Stryke ein Mittel, das allerdings schon im Altertum als helfend empfohlen wurde; er meint nämlich, daß durch den „Dampf und Gestanck von nicht recht ausgelöschten Lichtern hierzu viel contribuiret" werden könne. Bei der Abtreibung durch Tränke scheint man etwas vorsichtiger judizieret zu haben als mit dem „Dampf und Gestanck" der nicht recht ausgelöschten Lichter, denn Carpzow sagt in Bezug auf den Trank: „Doch muß zuvor der Medicorum Gutachten über einen solchen Trank, und ob dessen ingredientien den abortum causieret, eingeholet, und zu den Akten geleget werden, ehe die Straffe erkant wird." Über den Versuch mit untauglichen Mitteln hat man sich damals den Kopf noch nicht zerbrochen. Wenn ein Kind geboren war, und die Mutter es in seinem „Unflath" liegen und darin sterben ließ, so wurde sie zwar nicht mit der ordentlichen Strafe des Ersäufens belegt, weil hierin weder eine Abtreibung noch ein direkter Kindesmord erblickt wurde, aber man erkannte, wie Carpzow hervorhebt, doch auf die Strafe des Schwertes, weil immerhin der Tod vorsätzlicher Weise verursacht worden sei. Carpzow teilt auch mit, daß die gleiche Strafe ein Weib getroffen habe, das nach Eintritt der Geburtsschmerzen auf das Sekret gegangen sei und das Kind habe hineinfallen lassen; eine schwerere Strafe sei nicht ausgesprochen gewesen, weil nicht feststehe, ob das Kind tot oder lebendig zur Welt gekommen sei. Mennochius, Berlich und auch Carpzow führen das kaum glaubliche Exempel an,

daß eine solche Frau, die etwa nicht gewußt habe, daß sie schwanger sei, oder daß ihr das Kind wider ihren Willen abgegangen sei, nur willkürlich mit Gefängnis oder Landesverweisung bestraft werden könne, daß sie aber bei der zweiten Eventualität mit Staupenschlägen bestraft werden müsse, wenn sie die Schwangerschaft verheimlicht habe. Für uns will es wunderbar erscheinen, daß eine Frau wirklich bis zu der tatsächlich erfolgten Geburt ihren Zustand nicht gekannt haben sollte. Nahm man das aber wirklich an, dann wäre auch die gelindeste Strafe eine Ungerechtigkeit gewesen. Bemerken möchten wir, daß in Berlin im Jahre 1895 eine der fahrlässigen Tötung angeklagte Mutter, der das Kind ins Sekret gefallen und gestorben war, freigesprochen worden ist, da der medizinische Sachverständige, Medizinalrat Dr. Lang, begutachtet hatte, daß die Angeklagte sehr wohl hätte darüber im Zweifel sein können, ob nur ein natürlicher Drang oder wirklich schon der Eintritt der Geburt vorgelegen habe.

In späteren Gesetzen ist die Materie wesentlich, zum Teile in geradezu mustergültiger Weise bearbeitet worden. Zunächst behandelt die Theresiana sowohl den Kindesmord als auch die Abtreibung sehr eingehend, und für uns haben die Bestimmungen eine enorme Bedeutung, weil sie viel klarer den innigen Zusammenhang mit den eigentlichen Sittlichkeitsdelikten erkennen lassen als die älteren Gesetze und als — unser jetziges Recht. Noch für die Carolina handelte es sich schlechtweg um die Vernichtung eines Menschenlebens, sei es eines erst entstehenden oder eines schon entstandenen. Deshalb war es auch gleichgültig, ob eine eheliche oder uneheliche Mutter die Täterin war. Die Theresiana aber erfaßt eben gerade den wesentlichen Unterschied, auf den doch bereits Leyser und Koch hingewiesen hatten — damals wurden eben die Belehrungen, deren Berechtigung garnicht bestritten werden kann, viel eher beachtet als jetzt — sehr scharf. Für uns ist hauptsächlich das von Interesse, was das Gesetz zur Verhütung solcher Verbrechen anordnet; aber wir wollen auch nicht unerwähnt lassen, daß gegen die hinreichend verdächtige Kindesmörderin, wenn sie leugnete, die Folter zugelassen war, und daß das Gesetz, das den Kindesmord ein „greuliches Laster" nennt, die Strafe des Schwertes anordnete und verfügte, daß nach der Enthauptung ihr Körper ins Grab gelegt, ihr ein Pfahl durchs Herz geschlagen, und die Leiche verscharrt werden sollte. Ferner, daß eine Mutter, die ihr Kind ohne Nahrung ließ oder den Tod dadurch verursachte, daß sie die Nabelschnur nicht verband, ebenfalls

mit dem Schwerte gerichtet werden sollte. Endlich, daß in schwereren Fällen die Strafe durch Reißen mit glühenden Zangen oder sonst verschärft werden konnte, und daß auch der Täterin außer der oben angegebenen Doppelstrafe noch vor der Hinrichtung die Hand abgehauen werden durfte. Hand und Kopf wurden aufs Rad gesteckt. Die Strafen sind also so unmenschlich schwer, daß man wohl daraus schließen darf, die Sache sei nicht besonders leicht genommen worden. Und doch, welche wahre Humanität atmet das Gesetz in seinen weiteren Bestimmungen! Zunächst entging der Mann, der ein Mädchen zu Falle gebracht hatte, seiner Strafe niemals, und besonders wenn er sich seinen Verpflichtungen gegen die Geschwängerte entziehen wollte, durfte er nach dem Gutdünken des Richters durch eine empfindliche Leibesstrafe an seine Pflicht erinnert werden. In unserem heutigen Rechte machen wir zwar den Täter, z. B. bei einer Körperverletzung, auch für die gegen seinen Willen eingetretenen Folgen seiner Tat voll verantwortlich, aber den Verführer lassen wir ruhig laufen, auch wenn er durch sein Verhalten die Geschwängerte geradezu zum Kindesmord gezwungen hat. In der Theresiana war weiter ausdrücklich bestimmt, daß eine „aus menschlicher Schwachheit zum Fall gebrachte Weibsperson", wenn sie ihren Eltern oder sonst verläßlichen Personen ihren Zustand offenbart hatte, niemals mit einer öffentlichen Bestrafung angesehen werden durfte, daß ferner eine Hebamme, der sie sich anvertraute, zur Verschwiegenheit verpflichtet war, und zwar unter Androhung der Meineidsstrafe. Der Kindesvater, der durch ein Eheversprechen oder sonst die Person zum Beischlaf verführt hatte, durfte sich unter keinen Umständen seinen Verpflichtungen entziehen oder gar nach der Schwängerung die Verführte boshaft verlassen. Wer von dem Zustande einer Geschwängerten Kenntnis hatte, war verpflichtet, dies den Eltern oder den Dienstherren usw. event. der Obrigkeit mitzuteilen, der letzteren stets, wenn er merkte, daß zur Niederkunft keine Fürsorge getroffen wurde. Es heißt dann wörtlich: „Wie Wir uns dann untereinstens zu den Eltern, und Unverwandten derer zum Fall gebrachten Weibspersonen gnädigst versehen, daß sie nach geschehener Sache wider die geschwächte Töchter nicht allzuhart verfahren, und durch ihre übermäßige Strenge zu derenselben Kleinmut, Verzweiflung, und bösen Folgen keine Ursach geben, sondern vielmehr zu deren sicheren Niederkunft das Nöthige besorgen werden." Den Obrigkeiten war anbefohlen, daß sie ein wachsames Auge halten sollten; sie mußten aber gegen geschwängerte Weibspersonen, namentlich wenn diese ihre

Schwängerung freiwillig angaben, mit aller Milde verfahren, ihnen tunlichst alle Hilfe leisten und ihnen namentlich auch gegen ihren Buhlen nach dem „was Rechtens ist" schleunig Hilfe schaffen. Die Obrigkeiten hatten auch darauf zu achten, daß solche verführte Mädchen von ihren Eltern nicht zu hart gestraft würden, sie mußten die Eltern direkt von Haß und übermäßiger Schärfe abmahnen und ihnen mit Rat und Tat beistehen, ehrliebenden Leuten auch an die Hand gehen, um die Sache möglichst sicher und geheim vollziehen zu lassen. Im Falle allseitiger Mittellosigkeit hatte die Obrigkeit die nötigen Auslagen für die Entbindung usw. zu decken.

Die Abtreibung der Leibesfrucht wie auch die Unfruchtbarmachung einer Mannes- oder Frauensperson wurde dem Kindesmord ziemlich gleich geachtet, die Täter wurden ebenfalls mit der Strafe des Schwertes belegt Im übrigen nimmt das Gesetz selbst auf den Kindesmord-Artikel Bezug und erklärt, daß alle die Gründe und Verhütungsmaßregeln auch hierbei gelten sollen. Auch die Aussetzung von Kindern wurde, wenn sie so erfolgte, daß das Kind sterben mußte, dem Kindesmord fast gleich geachtet; die Schwertstrafe war wenigstens für die schwereren Fälle vorgesehen.

Das Allgemeine Preußische Landrecht ist der Theresiana noch einen kräftigen Schritt voraus. Es bestimmt für Ehefrauen, die ihre Kinder ermorden (d. h. die ehelichen), die Strafe des Rades von unten herauf (also die schwerste Form) und Schleifen zur Richtstätte. Ehefrauen, die mindestens ein Jahr von ihrem Manne getrennt gelebt hatten oder die sonst sich bewußt waren, daß ihre Schwangerschaft aus einem außerehelichen Beischlaf herrührte, sollten dagegen nach den für außerehelich Geschwängerte gegebenen Vorschriften beurteilt werden, also erheblich milder. Die Strafe war die des Schwertes; aber als Kindesmord galt nur die Tötung des neugeborenen (unehelichen) Kindes während oder gleich nach der Geburt; eine spätere Tötung wäre, vollkommen analog unseren heutigen Anschauungen, einfach Mord gewesen. Die Strafvorschriften, die, wie man sieht, sehr streng waren, interessieren uns hier nur in zweiter Linie; den Hauptwert haben wir dagegen auf die Vorbeugungsmittel zu legen, die nicht so sehr die kriminelle als vielmehr die zivilrechtliche und sittliche Seite der Sache berühren, obwohl sie im Teil II. Titel 20 stehen, der von den Verbrechen und deren Strafen handelt. Es ist da im § 888 gesagt: „Um den Kindesmord möglichst zu verhüten, haben die Gesetze unbescholtenen ledigen Weibs-

personen, wenn sie unter dem Versprechen der Ehe geschwängert worden, die Rechte und Würden einer Ehefrau oder, wo die Ehe nicht stattfinden kann, einer Hausfrau beigelegt." Da nach § 1029 der Verführer mit Zuchthaus oder Festung von 6 Monaten bis zu einem Jahre bedroht war, ließ sich eben die Sache regeln; der Verführer sollte ja überhaupt tunlichst die Geschwächte heiraten; in jedem Falle mußte er für sie und das Kind sorgen. Man kann nicht behaupten, daß durch solche Gesetze der Unzucht Vorschub geleistet worden wäre. In der Rechtsprechung hat allerdings sehr oft ein sehr empfindlicher Unterschied zwischen Theorie und Praxis bestanden, und die preußischen Könige haben oft genug mit einem Donnerwetter zwischen ihre Kollegien fahren müssen; aber gegen eine falsche Auslegung und Anwendung der Gesetze werden die Gesetzgeber stets machtlos bleiben; das wird sich leider niemals ändern lassen, denn wenn auch die klare Menschenvernunft nur eine einzige Auslegung zuläßt, so wird doch nicht selten das direkte Gegenteil entschieden. Wir nennen das heutigentags Interpretationskunst; die Preußenkönige nanntens freilich etwas anders, wenn sie sich veranlaßt sahen, den hochgelehrten Herren mit dem Knüppel klar zu machen, daß sie Recht zu sprechen, nicht aber Interpretations-Jongleurkunststücke aufzuführen hätten.

Man könnte ja nun wohl annehmen, daß gerade die günstigen Bestimmungen des Gesetzes die Weiber zu einem leichtfertigen Lebenswandel bewogen hätten, und das ist nach den ältesten Gesetzen, die ihnen Anwartschaft auf Unterhalt oder gar Ehe gaben, der Fall gewesen. Das Preußische Landrecht unterschied sich aber auch darin, daß es kein Schablonengesetz war, sehr vorteilhaft von unserem modernen Rechte. Es wog sehr genau ab, auf wessen Seite die Schuld lag, und es war niemals die Rede davon, daß etwa lediglich die Tatsache der erfolgten Beischlafsvollziehung den Ausschlag gegeben hätte, ob und wieviel ein Mann zu zahlen hatte, sondern seine Verpflichtungen wurden nach dem Grade seines Verschuldens berechnet. So hatten Frauenspersonen, die zum Beischlaf verführt hatten, eigentlich überhaupt nichts zu fordern; nur wenn sie die Kosten der Niederkunft, der Wochen, Taufe usw. aus eigenen Mitteln nicht zum Teile oder ganz bezahlen konnten, hatten sie einen geringen Ersatzanspruch. Was sonst der Schwängerer zu zahlen hatte, ob den vierten oder sechsten Teil seines Vermögens usw., blieb „nach Bewandtnis der Umstände eines jeden Falles, der mehreren oder minderen von dem Verführer gebrauchten

Arglist, der Größe seines Vermögens und des Standes der Geschwächten, richterlichem Ermessen vorbehalten". Das war eine vortreffliche Theorie; sie hat allerdings in der Praxis viel Unrecht geschaffen. Daß es nicht gleich sein kann, ob der Schwängerer Verführer oder Verführter ist, liegt klar auf der Hand; nach unserem heutigen Rechte ist es aber gleich, weil wir eine Verführung nicht kennen; auch dies ist ein Beweis dafür, wie notwendig die Erweiterung des § 182 in unserem Sinne ist. Die Obrigkeit hatte nach dem Preußischen Landrecht ebenfalls sich der Geschwängerten und des unehelichen Kindes anzunehmen. Die Geschwächte durfte ihren Zustand nicht verheimlichen; dagegen war jede Person, der sie sich anvertraut hatte, bei nachdrücklicher Strafe zur Verschwiegenheit verpflichtet. Jeder „wohlgesinnte" Staatsbürger durfte sich der Geschwängerten annehmen und sie verpflegen; er war dann aber auch berechtigt, sich seine Auslagen von dem Verpflichteten ersetzen zu lassen. Jede Mannsperson, die sich eines außerehelichen Beischlafs bewußt war, mußte auf die Folgen aufmerksam sein und darauf dringen, daß die gesetzlichen Vorschriften erfüllt wurden; tat er dies nicht, dann hatte er eine Gefängnisstrafe von 2—4 Monaten verwirkt. Der Schwängerer war verpflichtet, sobald er merkte, daß die Verführte ihren Zustand verheimlichen wollte, den Eltern, der Dienstherrschaft oder auch der Obrigkeit Mitteilung zu machen, wenn er nicht Gefahr laufen wollte, im Falle eines Kindesmordes als Mitverbrecher bestraft zu werden. Die Geschwängerte durfte ebensowenig wie ihren Zustand ihre Niederkunft verheimlichen; tat sie dies doch, dann wurde sie, wenn sie ein totes Kind zur Welt gebracht hatte, zu vier- bis sechsjähriger Zuchthausarbeit verurteilt. Der Nachweis, daß die Frauensperson an dem Tode des Kindes irgend ein Verschulden trug, war nicht erforderlich, im Gegenteil, diese „gelinde" Strafe war nur zulässig, wenn kein Verschulden angenommen werden konnte. Zeigte der Körper des Kindes tötliche Verletzungen, ohne daß ein von der Mutter verübter Mord nachgewiesen werden konnte, dann steigerte sich die Strafe sofort zu lebenslänglichem Zuchthaus mit öffentlichem Staupenschlag, und selbst wenn solche Verletzungen nicht vorlagen, aber der Verdacht einer lebensgefährlichen Behandlung bestand, dann gab es zwölf bis fünfzehn Jahre Zuchthaus mit Willkommen und Abschied.

Diese Vorschriften haben einmal zu einem hochinteressanten Prozeß geführt. Ein Dienstmädchen hatte die Schwangerschaft und die Geburt eines unehelichen Kindes verheimlicht, das Kind nach der Geburt sofort

in einem Sandhaufen vergraben und den Sand über den kleinen Körper festgetreten. Die Mitmägde hatten aber Verdacht geschöpft, und da ihnen das Frühaufstehen ihrer Kollegin aufgefallen war, ebenso deren bleiches Aussehen, forschten sie nach und entdeckten eine Blutspur, die nach dem Sandhaufen führte. Mit großer Vorsicht gruben sie nach und fanden denn auch das vergrabene Kind. Nun spielte sich aber ein Wunder ab, denn das „tote" Kind fing nach einer Weile zu leben an und lebte auch wirklich weiter. Die Mutter aber wurde hinter Schloß und Riegel gesetzt, und nun kam das zweite Wunder; das Gericht sprach sie frei. Die Angeschuldigte hatte nämlich angegeben, sie habe das Kind für tot gehalten, da es kein Lebenszeichen von sich gegeben und deshalb habe sie es beseitigt. Nach der Ansicht des gerichtlichen Sachverständigen war diese Angabe keineswegs nur eine leere Ausrede, sondern in der Tat hätte das Kind im Starrkrampf gelegen, als es geboren wurde, denn sonst würde es in dem Sande unbedingt erstickt sein; es sei ganz natürlich, daß das Kind aus dem totähnlichen Zustande erst erwacht sei, als es eine Weile der frischen Luft ausgesetzt war. Man müsse danach wohl annehmen, daß die Angeschuldigte in der Tat das Kind für tot habe halten können. Wegen der Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft würde, wenn das Kind wirklich tot gewesen wäre, die Mutter mit Zuchthaus von 4—6 Jahren, oder da das Vergraben und Feststampfen im Sande doch mindestens als eine lebensgefährliche Behandlung gegolten hätte, mit Zuchthaus von 12—15 Jahren nebst Willkommen und Abschied bestraft worden sein. Aber diese Bestimmungen konnten keine Anwendung finden, da eben das Kind lebte. Von einem beabsichtigten Morde oder einer Aussetzung konnte aber nicht die Rede sein, da die Angeklagte das Kind für tot gehalten hatte. So mußte denn mangels einer passenden Gesetzesvorschrift die Freisprechung erfolgen. Es war dies wohl der eigentümlichste Kindesmordprozeß, der jemals zur Verhandlung gelangt ist.

Die Strafvorschriften wegen der Abtreibungen waren nicht gelinde, wenn auch bei weitem milder als die Bestimmungen wegen des Kindesmordes; sie enthielten so etwas ähnliches wie eine Vorschrift wegen eines Versuchs mit untauglichen Mitteln. Nämlich schon das Einnehmen eines Abtreibungsmittels brachte eine Zuchthausstrafe von 6—12 Monaten ein, wenn ein Erfolg nicht erzielt worden war. Wesentlich war es, in welcher Zeit der Schwangerschaft die Abtreibung erfolgte, denn während der ersten 30 Wochen der Schwangerschaft kostete die Abtreibung 2—6

Jahre Zuchthaus, nach der 30. Woche aber schon 8—10 Jahre. Diese Unterscheidung hat eine physiologische Begründung darin, daß der letztere Fall eher ein Mord war als der erstere. Wir brauchen dies wohl nicht eingehender zu erklären.

Das sind so die namentlichsten Bestimmungen des älteren Rechtes. Wir dürfen wohl behaupten, daß man heutigentags unendlich viel daraus lernen könnte. Unsere §§ 217—218 abzuändern — vielleicht ließen sich die mildernden Umstände durch etwas Besseres ersetzen —, liegt wenig Grund vor. Nicht die Strafen selbst geben zu Bedenken Veranlassung, sondern wir können nur lernen aus den wirklich humanen prophylaktischen Vorschriften, die man trotz der haarsträubenden Strenge für notwendig hielt. Nach unserer Ansicht wird ja schon viel gebessert werden, wenn man den leichtfertigen Verführern den Freibrief entzieht und sie mit Strafen bedroht. Schon dadurch würde eine gesundere Anschauung ermöglicht werden. Es wird sich wohl niemand des Eindrucks enthalten können, daß das alte Preußische Recht durchaus logisch abgefaßt war, daß es wirklich eine Wirkung haben konnte; wer dies später von unserem heutigen Rechte behaupten wollte, müßte wahrlich wenig Denkfähigkeit besitzen, denn heute schon dürfte wohl selbst dem Laien klar sein, daß unser Recht eigentlich ein Unrecht ist, daß es bei weitem nicht ausreicht, ein Übel einzuschränken, sondern daß es im Gegenteil in seiner Wirkung nur dazu beitragen kann, die Unsittlichkeit zu steigern und die Liederlichkeit zu vermehren. Gerade solche Betrachtungen über Kindesmord zeigen so recht klar, wie krank und matt unser Recht gegen das frühere ist; sie zeigen aber auch, wie leicht eine Abhilfe ist. Deshalb haben wir den Gegenstand, obwohl er nur in lockerem Zusammenhang mit unserem Thema steht, doch so eingehend behandelt.

Die widernatürliche Unzucht.

Der Begriff der widernatürlichen Unzucht, den unser § 175 des Reichsstrafgesetzbuches umfaßt, ist wohl die meist umstrittene Materie des ganzen Abschnitts 13. Die Literatur ist bis ins Ungeheuerliche gewachsen, und das sonderbarste ist, daß auch vielfach Damen ihre Federn gespitzt haben, um über dieses Thema die nötige Aufklärung zu schaffen. Das muß nun freilich auffallen, denn es gibt ja doch immer noch unmoderne Menschen — sie stehen den sogenannten modernen wie 99 zu 1 gegenüber —, die der Ansicht sind, daß dies Thema eigentlich recht wenig geeignet sei, von Frauen öffentlich besprochen zu werden. Übrigens befinden sich die verehrten Kolleginnen auch in einem Rechtsirrtum, wenn sie glauben, dadurch berechtigte Interessen wahrzunehmen, denn das Strafgesetzbuch berührt die perversen Geschlechtsverirrungen, die Frauen unter sich vornehmen, überhaupt nicht.

Wir halten es für ein sehr gutes Zeichen, daß die ersten Namen der medizinischen Wissenschaft sich gerade dieser Frage mit solcher Begeisterung widmen, denn es kann nur dadurch möglich werden, volle Klarheit zu schaffen. Bedenklich kann eine solche Stellungnahme medizinischer Autoritäten nur dann werden, wenn sie bewirkt, daß die gedanken- und urteilslose Menge oder gar maßgebende Personen sich nun verpflichtet fühlen, das, was ihnen doziert wird, ohne eigene Prüfung zu glauben, weil's die Autoritäten gesagt haben. Das wäre durchaus falsch. Autoritäten haben sich schon wiederholt recht kräftig geirrt, namentlich wenn sie auf strafrechtlichem Gebiete Reformen schaffen wollten. Es sei hier nur an die Kleptomanie, Pyromanie und sonstige Manien erinnert, an die keine forensische Wissenschaft mehr glaubt, und wir möchten dringend empfehlen, auch diesmal recht sorgfältig zu prüfen, ob die homosexuelle Manie wirklich eine Manie ist, ob es wirklich ein „drittes Geschlecht" gibt, und ob der § 175 überhaupt entbehrlich sein kann.

Prüfen wir zunächst, ob er im Abschnitt 13 unseres Strafgesetzbuches eine Berechtigung hat, d. h. ob er im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit entbehrt werden kann oder nicht. Daß ein Staatswesen nicht bestehen kann, wenn allen seinen Einwohnern gestattet würde, auf Ehe und Fortpflanzung zu verzichten, steht fest. Der Staat hat also zunächst schon ein sehr berechtigtes Interesse daran, daß nicht die konträrsexuelle oder homosexuelle Richtung Norm wird. Andererseits kann natürlich auch nicht der einzelne gezwungen werden, an der Fortpflanzung des Menschengeschlechts mitzuwirken. Das Interesse des Staates braucht nun auch noch nicht naturnotwendig mit dem Interesse der Sittlichkeit identisch zu sein; aber man mag die Sache drehen und wenden wie man will, hier sind doch beide Interessen gleich, und das muß natürlich zu dem Schlusse führen, daß die konträrsexuelle Manie auch ganz hervorragend gegen die Sittlichkeit verstößt. Das ist weniger bei den sodomitischen Verirrungen einzelner der Fall, weil diese sich naturgemäß völlig unter Ausschluß der Öffentlichkeit abspielen; dagegen ist die zwischen Menschen gleichen Geschlechts begangene Unzucht wenigstens sehr oft das wahre Gift. Wir wollen sofort betonen, daß wir auch diese Betrachtungen unter der Voraussetzung schreiben, daß in unser Strafgesetzbuch der § 51a in unserem Sinne aufgenommen wird. Schon wenn dies durch die Bemühungen der ärztlichen Autoritäten erreicht würde, könnte man letzteren dauernd dankbar sein. Wer etwa bestreiten will, daß die Aufhebung des § 175 eine empfindliche Lücke in unser Strafgesetzbuch schlagen würde; wer sich streng auf den modern-medizinischen Standpunkt stellt und behauptet, der § 175 sei nicht nur entbehrlich sondern seine Existenz auch ein großes Unrecht, der übersieht vollkommen, daß wir in den großen Städten wahre Börsen von Leuten besitzen, die gewerbsmäßig der perversen Liebe huldigen und von dem konträrsexuellen Verkehr geradezu leben. Will wirklich ein Mediziner behaupten, daß auch diese Burschen bedauernswerte Kranke seien? Will jemand behaupten, daß jeder Mensch, der sich von solchen Burschen zur widernatürlichen Unzucht — nennen wir doch endlich das Ding beim rechten Namen — verleiten läßt, ein bedauernswerter Kranker sei, daß er dem dritten Geschlecht angehöre usw.? Das wäre ein so kolossaler Unsinn, wie er noch niemals ausgesonnen wäre. Die Erfahrung hat es gelehrt, daß sehr oft geile Burschen, denen die Gelegenheit fehlt, auf natürlichem Wege ihren Geschlechtstrieb zu befriedigen, in der Erregung

auch mit Personen des eigenen Geschlechts Unzucht treiben. Das ist so alt wie das Menschengeschlecht selbst, und wer's nicht glaubt, der prüfe nur nach dieser Richtung hin einmal die Geschichte unserer Strafanstalten; da wird er sein blaues Wunder erleben. Wer sich hierüber eingehend unterrichten will, dem empfehlen wir die im gleichen Verlage erschienene Schrift „Wider das dritte Geschlecht" von Frau Marie Anderson, zweite Auflage. Schon seit langen Jahren ist es den Gefängnispraktikern bekannt, daß die Sträflinge, wo es ihnen nur immer möglich ist, miteinander in einen unzüchtigen Verkehr treten, und gewaltige Kosten hat es verursacht, für diese Leute getrennte Schlafräume zu schaffen. Will denn da wirklich noch ein mit Vernunft begabter Mensch von krankhaften Trieben, die jede sittliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließen, sprechen?

Wir wissen es recht gut, daß leider in unsere Strafanstalten oft genug Personen aufgenommen werden, die in einer Idiotenanstalt mit viel mehr Recht untergebracht wären; aber nur ein Fanatiker wird behaupten können, daß die Sträflinge, die der widernatürlichen Unzucht huldigen, auch nur im allergeringsten Grade deshalb einen psychischen Defekt aufzuweisen hätten; sie sind von dem Übel in dem Augenblick geheilt, in dem ihnen außerhalb der Gefängnismauern Gelegenheit gegeben wird, ihre sinnliche Begierde in natürlicher Weise zu stillen. Steht das aber fest, dann ist eben das Lehrgebäude von den sexuellen Zwischenstufen, von der Homosexualität, und wie diese Dinge sonst noch heißen, durchlöchert. So wie es nun aber den Sträflingen in der Anstalt geht, so geht es auch zahlreichen Menschen außerhalb der Gefängnismauern; Gelegenheit, Verleitung, Schüchternheit dem weiblichen Geschlecht gegenüber usw. usw. und das seit Jugend betriebene Laster der Onanie führen manchen ganz gesunden Burschen der widernatürlichen Unzucht zu, und selbst die enragiertesten Fanatiker der Homosexualität würden an solchen Burschen auch nicht die geringste Spur einer geistigen oder — sagen wir — seelischen Erkrankung entdecken. Wenn wir uns doch nur daran gewöhnen wollten, die Dinge beim richtigen Namen zu nennen! Wozu die Worte, für die so oft die Begriffe fehlen? Wir haben uns daran gewöhnt, mit Schlagworten umherzuwerfen, von denen die meisten selbst nicht wissen, was sie bedeuten; es macht einen geradezu humoristischen Eindruck, wenn man grüne, ganz unreife Burschen über Homosexualität, drittes Geschlecht, sexuelle Zwischenstufen und natürlich auch über die Verwerflichkeit des § 175 reden hört. Wenn diese Leutchen

reden wollten, wie ihnen der Schnabel gewachsen ist, wenn sie statt Homosexualität widernatürliche Unzucht sagen, in einem Homosexuellen nicht den bedauernswerten Menschen vom dritten Geschlecht, sondern einen Unzucht treibenden Menschen sehen wollten, dann würden sie in 99 von 100 Fällen das richtige treffen, und der 100. Fall, der mag dann den Herren von der medizinischen Fakultät überlassen bleiben, die ganz nach Belieben das Leiden bezeichnen können; dazu wird ihnen der § 51a hinreichende Gelegenheit bieten.

Wir zweifeln absolut nicht daran, daß Leute, die mehr oder weniger an nervöser Zerrüttung leiden, auch der perversen Liebe huldigen können; es wird sich dann nur fragen, was Ursache und was Wirkung ist. Blicke in das Seelenleben des Urnings sind ja nicht jedem möglich; aber das solche Zwitterseelen, die man auch wohl sehr geschmacklos die Enterbten des Liebesglücks nennt, doch zuweilen ihr drittes Geschlecht verleugnen und ein Individuum des anderen Geschlechts heiraten, das sollte doch zu einiger Vorsicht mahnen. Das so etwas vorkommt, ist bekannt, und wir sind in der angenehmen Lage, uns hierüber auf das Zeugnis der Homosexualitäts-Schwärmer selbst zu berufen. In einem Berliner Blatte, das es sich offenbar zur Lebensaufgabe gestellt hat, den Kampf gegen den § 175 zu führen, lasen wir vor einiger Zeit einen schwulstigen Artikel von Senna Hoy „Wegen Homosexualität im Irrenhause!" Da schildert ein Mensch seine Lebensschicksale und erzählt, daß er durch seinen intimsten Freund erfahren habe, er sei „homogen", daß sich dann der Verkehr zwischen beiden angebahnt habe, und daß er durch seinen Vater wegen dieser Sache ins Irrenhaus gebracht worden sei. Etwas später heißt es in dem Schreiben: „Im Anfang des Jahres . . . traf mich ein schwerer Schicksalsschlag, der mir noch jetzt unerklärlich blieb . . . (der Freund) verheiratete sich mit einer Fürstin . . . und blieb doch der völlig gleichgesinnte Freund. Viel mag der pekuniäre Punkt mitgespielt haben, aber er ist auch in beispielsloser Liebe seiner Frau zugetan, in jeder Beziehung so wie mir." Der „homogene" Freund hat sich also verheiratet und war der Frau in beispielloser Liebe zugetan; das ist doch wohl ein klarer Beweis dafür, daß die Homosexualität entweder garnicht vorhanden war, nämlich als psychische Entartung, oder daß sie ihn wenigstens psychisch nicht verändert hatte. Ja, dann kann man eben die Sache drehen und wenden wie man will, man wird zu der Überzeugung gelangen müssen, daß der ganze wissenschaftliche Streit wenigstens in diesem Falle Unsinn ist. Ist

er das aber, dann ist weiter damit der Beweis erbracht, daß der Sturmlauf gegen den § 175 erst recht ein Unsinn ist. Nicht den § 175 darf man also ausmerzen, denn er ist schon unentbehrlich wegen der Lumpen, die die perversen Neigungen zahlungsfähiger Männer ausnutzen, sondern man muß den § 51a einfügen, der die Gerichte zwingt, auch die verminderte Willensfreiheit zu berücksichtigen. Wir vermögen es nicht zu glauben, daß wirklich der Chef des Reichsjustizamtes, Staatssekretär Wirkl. Geh. Rat Nieberding, geäußert habe, die Regierung wolle selbst auf die Wiederaufnahme des verhängnisvollen § 175 in das Strafgesetzbuch, dessen Revision bevorsteht, verzichten, und daß er deshalb im Mai 1900 den Präsidenten des Wissenschaftlich-humanitären Komitees gebeten habe, die öffentliche Meinung aufzuklären, damit dieser Entschluß der Regierung verstanden werde. Der Weg würde auch eigentlich etwas ungewöhnlich sein.

Ist denn nun die widernatürliche Unzucht etwas neues, etwa eine Errungenschaft des modernen Lebens, oder hat sie schon früher bestanden. Die Frage ist leicht zu beantworten, denn das Laster ist ungefähr so alt wie das Menschengeschlecht. Schon die Sintflut ist zur Strafe für dieses Laster und ähnliche Neigungen der damaligen Menschheit verhängt worden, geradeso wie Sodoms Untergang wegen der perversen Neigungen seiner Einwohner erfolgt sein soll. Gewiß, man kann biblische Erzählungen nicht zum Beweise geschichtlicher Ereignisse anführen; aber wir brauchen überhaupt die Bibel dazu garnicht, denn auch die profane Geschichte lehrt uns das Vorhandensein des Lasters schon in dem grauen Altertum. Bei den alten Deutschen hat man davon freilich so gut wie nichts gewußt, aber im Orient, sowie bei den Griechen und Römern stand diese Unsittlichkeit in bester Blüte. Nero hat dem Laster gefröhnt, und auch von Kaiser Aurelius Heliogabulus weiß Equatius böse Dinge zu berichten. Über die Verbreitung der widernatürlichen Unzucht klärt uns auch der Brief des Apostels Paulus an die Römer auf (Kap. 1, V. 26—27). Menochius erzählt uns, daß im alten Griechenland selbst Plato und Solon widernatürliche Unzucht getrieben haben, also Männer, die wir eigentlich nicht zu den geistig Enterbten rechnen dürfen. In Deutschland herrschte, nachdem die frühere Sittenreinheit verschwunden war, das Laster in jeder Form, und die alten Gesetze beweisen, daß man sich genötigt sah, gegen die widernatürliche Unzucht energisch zu Felde zu ziehen, ebenso energisch wie dies jetzt ein Teil unseres Volkes gegen den § 175 tut, nach unserer

Ansicht allerdings mit weniger Recht. Neu war ja freilich auch die Bestrafung der „Unzüchter" nicht. Sie ist schon im 3. Mose Kap. 20, V. 13 vorgeschrieben, ebenso im 2. Mose 22. 19, 3. Mose 18. 23 und 5. Mose 27. 21, und zwar war auch dort die Todesstrafe vorgesehen. Nach Römischem Rechte war die Strafe des Schwertes angedroht. Von Kaiser Justinian wird berichtet, daß er 55 Bischöfe habe hinrichten lassen, weil sie Knabenschänder waren. In der Carolina befaßte sich der Artikel 116 mit der Materie; er bestimmte: „So ein Mensch mit einem Viehe, Mann mit Mann, Weib mit Weib vnkeusch treibet, die haben auch das Leben verwirket, vnd man soll sie, der gemeinen Gewonheit nach, mit dem Feuer vom Leben zum Todte richten." Das Laster, das mit dem Vieh begangen wurde, hielt man allerdings, obwohl die Carolina für jede Art der widernatürlichen Unzucht nur eine Strafe kennt, für ein schwereres Verbrechen, denn man schied, wenigstens in der Rechtsprechung des XVI. und XVII. Jahrhunderts, die Materie in Crimen gravius und gravissimum. Das erstere war die widernatürliche Unzucht zwischen Menschen gleichen Geschlechts — auch unter Frauen —, das letztere war die Unzucht, die von Menschen an Tieren begangen wurde. Daraus ergab sich zuweilen eine sonderbare Konsequenz. Für das leichtere Verbrechen wurde nämlich nicht mehr auf die Strafe des lebendig Verbrennens erkannt, sondern man strafte solche Personen mit dem Schwerte. Da man aber vorübergehend die Juden nicht für eigentliche Menschen hielt (sic), so wurde der natürliche Geschlechtsverkehr zwischen einer jüdischen und einer christlichen Person, als schwerstes Verbrechen, die widernatürliche Unzucht zwischen christlichen Personen aber nur für ein geringeres Übel gehalten, sodaß im ersteren Falle auf den Feuertod, im letzteren nur auf die Strafe des Schwerts erkannt wurde. So ist in Paris Joan Alardus auf dem Scheiterhaufen wegen „Sodomiterey" verbrannt worden, weil er mit einer schönen Jüdin zusammengelebt hatte, denn nach Bonifacius Vitalinus war es völlig gleichgültig, ob ein Christ sich mit einem Hunde oder einem Juden abgab. Auch Damhouder neigte dieser Ansicht zu. Nach Sächsischem Rechte nahm man sogar drei Arten des Lasters an, nämlich: 1. die Masturbation, Manustupration oder Onanie, 2. die konträrsexuelle Befriedigung, d. h. den Verkehr von Mann mit Mann oder Weib und Weib und 3. die Sodomie, d. h. den Geschlechtsverkehr von Menschen mit Tieren. Die erstere Art galt als ein nicht so schlimmes Laster; sie wurde niemals durch die Todesstrafe gesühnt, sondern man bestrafte

den Täter nur mit Landesverweisung oder mit einer willkürlichen Strafe, wie Menochius, Farinacius, Stephan, Damhouder und Sittmann übereinstimmend dartun, wobei sie allerdings selbst zugeben, daß dies Laster, da es geheim betrieben werde, nur sehr selten zur Kenntnis der Gerichte komme. Die zweite Art des Lasters wurde freilich auch nicht zu häufig entdeckt, aber da hierbei zwei Personen beteiligt waren, konnte immerhin schon eher Verdacht geschöpft werden. Die Täter strafte man dadurch, daß „das Schwert einen Unterscheid zwischen ihrem Rumpf und Kopfe machte". Wegen der dritten Art des Verbrechens wurde der Täter lebendig verbrannt und zwar zusammen mit dem Vieh, mit dem er gesündigt hatte. Voraussetzung war jedoch auch hier wie bei allen Sittlichkeitsverbrechen, daß die Tat auch wirklich vollendet, also semen immittiret war. Clarus verweist hierauf besonders, und Menochius, Gomutz und Theodorus führen an, daß beim nicht vollendeten Verbrechen nur auf Staupenschlag und ewige Landesverweisung erkannt werden durfte; das Vieh mußte aber dann gleichfalls fortgeschafft werden, damit niemand Ärgernis daran nehmen sollte. Der letztere Grund war überhaupt der leitende Gedanke, denn das unvernünftige Vieh sollte nicht etwa bestraft, sondern nur als Instrument der Tat vernichtet werden. Wurde der Sodomit aus irgend einem Grunde nicht verbrannt, sondern mit dem Schwerte gerichtet, dann sollte auch das mißbrauchte Tier nicht verbrannt, sondern von dem Kaviller erschlagen und dann verscharrt werden. Der Besitzer des Viehs wurde aber in jedem Falle entschädigt; war der Schuldige hierzu nicht in der Lage, dann mußte der Fiskus zahlen. Nun gab es aber noch ein Bedenken. Wir haben bei der Besprechung anderer Sittlichkeitsverbrechen, z. B. beim Ehebruch usw., gesehen, daß die beiden Beteiligten nur dann für genügend überführt erachtet werden konnten, wenn sie beide ein Geständnis abgelegt hatten, daß auch der geständige Notzüchter nicht zu der ordentlichen Strafe verurteilt werden durfte, wenn die Verletzte erklärte, daß nicht die immissio seminis stattgefunden habe. Darauf fußten einige Juristen, z. B. Meckbach, wenn sie der Ansicht waren, daß ein Sodomit niemals für voll überführt erachtet werden dürfe, da ja das Geständnis des anderen Beteiligten, nämlich des unvernünftigen Viehs, niemals vorliegen könne. Die Praxis ist allerdings dieser Ansicht von Meckbach nicht gefolgt, und nach Meckbachs Zeit kam die Strafe der Carolina gegen Sodomiten fast niemals mehr vor. Man hat übrigens doch Wert darauf gelegt, daß neben dem Geständnis des

Beschuldigten auch noch ein Beweis durch Augenzeugen vorlag; dadurch hielt man das fehlende Geständnis des Viehs, das wohl auch durch die schneidigste Folter nicht zu erzielen war, für ersetzt. Wie bei allen Urteilen aus früherer Zeit, so könnte man auch bei der Sodomie eine bedenkliche Rechtsauffassung kennen lernen, denn wenn infolge eines völligen Mangels an Zeugen der Angeklagte auch durch sein Geständnis nicht für überführt galt, dann wurde er nicht etwa wegen mangelnden Beweises freigesprochen, sondern er blieb nur von der Todesstrafe verschont; für Staupenschlag und Landesverweisung reichte der Beweis aus. Wie man entschieden hat, wenn Weib mit Weib Unzucht getrieben hatte, dafür ist uns leider aus der alten Praxis kein Fall bekannt. Die Carolina schrieb ja auch da die Strafe des lebendig Verbrennens vor, und die Bamberger Ordnung, Artikel 141, sowie die Pfaltzgräffische Ordnung, Artikel 53, stimmen damit vollkommen überein; aber da nun einmal die Praxis das Verbrechen erst durch die immissio seminis für vollendet hielt, hätte hiernach gegen Weiber niemals die ordentliche Strafe der vollendeten Tat ausgesprochen werden dürfen. Wahrscheinlich haben sich die Gerichte auch niemals mit diesem Falle zu beschäftigen gehabt. In unserem heutigen Rechte ist ja auch diese Eventualität garnicht mehr vorgesehen, obwohl wir heute die Vollendung der Tat nicht mehr von der wirklich erfolgten ejaculatio oder vielmehr immissio seminis abhängig machen.

Damals hat man sich aber den Kopf noch über eine andere Frage zerbrechen müssen. Die rohe Zeit brachte es mit sich, daß auch öfter Leichen geschändet wurden; und es war dann zu entscheiden, wie eine solche Tat zu beurteilen sei. Notzucht konnte nicht angenommen werden. Der Mißbrauch einer willenlosen oder bewußtlosen Frauensperson galt zwar als Notzucht; Voraussetzung war aber stets, daß die willenlose Person lebte. Deshalb nahmen manche Rechtsgelehrte an, daß einer verstorbenen Person überhaupt kein Unrecht mehr getan werden könne; andere dagegen waren der Ansicht, daß das an einem Toten begangene Verbrechen schwerer sei als das gegen Lebende, und Kornemann spricht sich dahin aus, daß derjenige, welcher auch den Toten ihre Ruhe nicht gönne, sondern noch die Gebeine der Toten schände, eine schwere Strafe erhalten, ja wohl gar mit der Todesstrafe belegt werden müsse. Dieser Auffassung folgte auch die 25. Churfürstl. Sächsische Constitution, die im Art. 4 jedem die Strafe des Schwertes androhte, der an toten Weibsbildern Unzucht vornahm.

Die Thereſiana läßt noch keine weſentliche Linderung der Strafen erkennen, denn das Laſter der widernatürlichen Unzucht wurde für eins der ſchwerſten Verbrechen gehalten. Der Art. 74 beſtimmt darüber: „Das abſcheulichſte Laſter der Unkeuſchheit wider die Natur, oder ſodomitiſche Sünd wird verübt erſtlich: wenn von einem Menſchen mit dem Viehe, oder toden Körpern; andertens: wenn zwiſchen Perſonen einerley Geſchlechts, als Mann mit Mann, Weib mit Weib, oder auch Weib mit Mann wider die Ordnung der Natur Unzucht getrieben wird; worzu drittens: gewiſſermaßen auch die von Jemanden allein begehende widernatürliche Unkeuſchheiten zu rechnen ſind.“ Es iſt da alſo auch des Mißbrauchs der Leichen, der widernatürlichen Unzucht zwiſchen Mann und Weib und ſogar Onanie ausdrücklich gedacht. Daß widernatürliche Unzucht zwiſchen Mann und Weib nichts ſeltenes iſt, daß dann natürlich beide Teile vollkommen geſund ſind, mag auch in Rückſicht auf unſere Zeit beſonders hervorgehoben werden. Über die Strafen heißt es im § 6: „Wenn eine ſolche verdachte Perſon dieſes greuliche Laſter güt- oder peinlich umſtändlich bekennete, oder deſſen, wie Rechtens iſt, überwieſen, auch alle Umſtände durch fleißige Nachforſchung wahrhaft erfunden, der Thäter auch in ordentlicher Beſtättigung darauf verharren würde, ſolle Erſtlich: ein dergleichen Uebelthäter, ſo ſich mit ein- oder mehreren unvernünftigen Viehe vergriffen, und die That vollbracht, ſamt dem Viehe, ſo es anderſt noch vorhanden, durch das lebendige Feuer von der Erde vertilget werden. Wobey zu bemerken, daß wenn auch der Thäter entflohen, oder vorher verſtorben, oder aus was immer für einer Urſach der Todesſtraffe entgangen wäre, deſſen unangeſehen allemal das Viehe, womit derley Unthat verübet, oder angemaßet worden, bei der Obrigkeit, worunter ſich ſelbes befindet, heimlich durch den Abdecker zu vertilgen ſeie, damit keine Erinnerung, und Merkmahl ſolchen Greuels in der Gemeinde zurückbleibe. Andertens: Ein Knabenſchänder, oder aber da ſonſt ein Menſch mit dem anderen ſodomitiſche Sünd getrieben hätte, der ſolle anfangs enthauptet, und nachfolgends deſſen Körper ſamt dem Kopf verbrennet; und endlich Drittens: All- übrige widernatürliche Unkeuſchheiten willkührlich nach Geſtalt der Umſtänden ſchärffer oder gelinder geſtraffet werden.“ Beging der Täter durch die widernatürliche Unzucht zugleich einen Ehebruch oder eine Blutſchande, dann mußte die Strafe verſchärft werden. Ein Ehemann war alſo ſchlimmer daran als eine ledige Perſon, denn durch das Laſter hatte er eben die Ehe gebrochen, d. h. den Ehebruch

begangen, wie ein Täter, der mit einer nahe verwandten Person widernatürliche Unzucht trieb, dadurch zugleich Blutschande beging. Die Theresiana war darin also noch strenger als das strenge Sachsenrecht, denn dieses kannte eine derartige Verschärfung durchaus nicht. Im Gegenteil, selbst dann, wenn zu dem Unzuchtsverbrechen noch andere damit nicht im Zusammenhang stehende Verbrechen hinzukamen, wurde auch die Strafe für das Unzuchtsverbrechen nicht verschärft. Carpzow teilt ein besonders markantes Beispiel mit. Ein Mann war von seiner Stieftochter überrascht worden, als er an einer Kuh widernatürliche Unzucht trieb. Damit ihn die Stieftochter nicht verraten sollte, schlug er sie einfach tot. Er hatte gleichwohl nur die Strafe zu leiden, die er ohne den Mord erhalten haben würde, so daß die Mitteilung mit den fast humorvollen Worten schloß: „Da ihm weiter nichts wiederfahren als daß er verbrand worden." „Bloß verbrannt" zu werden, noch dazu bei lebendigem Leibe, war allerdings auch schon eine Strafe, die wohl noch den weitestgehenden Ansprüchen genügen könnte.

Das Allgemeine Preußische Landrecht, das sonst die Sittlichkeitsdelikte sehr eingehend behandelte, faßte die unnatürlichen Laster sehr kurz zusammen und sagte mit einer Prüderie, die eigentlich dem Gesetzgeber am wenigsten gut steht, im § 1069: „Sodomiterey und andere dergleichen unnatürliche Sünden, welche wegen ihrer Abscheulichkeit hier nicht genannt werden können, erfordern eine gänzliche Vertilgung des Andenkens." Von den furchtbaren Strafen, wie sie noch die Theresiana vorschrieb, findet sich aber nichts mehr, der Verbrecher sollte zu ein- oder mehrjähriger Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied verurteilt und dann für ewig von dem Orte, an dem sein Laster bekannt geworden war, verbannt werden. Ein etwa mißbrauchtes Vieh wurde getötet oder heimlich aus der Gegend entfernt. Wer einen anderen zu dergleichen unnatürlichen Lastern verführte, der sollte die doppelte Strafe erhalten, und wenn Eltern, Vormünder, Lehrer oder Erzieher das Verbrechen begingen — ob an ihren Kindern oder Zöglingen usw. oder an fremden Personen, ist nicht gesagt —, so hatten sie vier- bis achtjährige Zuchthausstrafe zu erwarten und zwar mit Willkommen und Abschied, wie der technische Ausdruck für die doppelte Ausprügelung lautete. Sehr oft ist es in alten Gesetzen nicht vorgekommen, daß Strafen für Laster, die nicht genannt werden konnten, vorgeschrieben wurden, das Gesetz krankte aber geradezu an dieser „Schüchternheit", denn was war denn eigentlich strafbar? Es ist nicht einmal gesagt,

ob nur solche Laster, die mit anderen Individuen begangen worden, oder auch die Onanie gemeint waren. Mit der Frage, ob die Täter geistig gesund waren oder nicht, brauchten sich die Sittlichkeitsbestimmungen freilich nicht zu befassen, da schon generell angeordnet war, daß die geistige Zurechnungsfähigkeit geprüft werden mußte, denn die §§ 16—18 (T. II, Tit. 20) schrieben vor, daß bei geistiger Unfreiheit niemand als Verbrecher anzusehen sei, daß schwachsinnige Personen wohl gezüchtigt, aber niemals nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden durften, und daß alles, was das Vermögen eines Menschen, frei und mit Überlegung zu handeln, vermehrt oder vermindert, auch die Strafen erschweren oder lindern müsse. Das ist im allgemeinen der einzig richtige Standpunkt, ganz besonders aber bei der Beurteilung der widernatürlichen Unzucht. Hier generell jede Verantwortlichkeit aufheben zu wollen, wäre der größte Fehler, und wir verdenken es den gelehrten Herren Medizinern sehr stark, daß sie gerade beim § 175 so viel Humanität entwickeln, während sie kalten Blutes zusehen, wie tagtäglich Halbidioten, die allenfalls in eine Heilanstalt gehören, in die Gefängnisse und Zuchthäuser geschickt werden, weil — ja weil unser Gesetz nun einmal nur die völlige Ausschließung der Willensfreiheit berücksichtigt. Wir haben kein Verständnis dafür, warum Männer der Wissenschaft es sich förmlich zur Lebensaufgabe gemacht haben, ohne jede Ausnahme Leute, die geradezu ekelhafte Unsittlichkeit begehen, vor Strafe zu schützen, weil vielleicht einige Personen mit erkranktem Nervensystem darunter sind, während sie da, wo sicher zahlreiche, nicht voll zurechnungsfähige Personen wegen aller möglichen anderen Vergehen, Übertretungen und Verbrechen verurteilt und als ganz zurechnungsfähig behandelt werden, auch noch nicht einmal ein Wort des Bedauerns finden.

Nach unserm Gesetz ist weder die Onanie noch die von Weib mit Weib oder von Mann mit Weib begangene widernatürliche Unzucht als Straftat aufgeführt. Wenn man dies genauer prüft, dann wird man allerdings sagen müssen, daß unser Gesetz mindestens nicht konsequent ist, und daß es in der Tat eine gewisse Ungerechtigkeit begeht, wenn es nur die von Männern mit Männern begangene widernatürliche Unzucht als Delikt ansieht. Es ist nicht abzusehen, warum den Weibern erlaubt sein soll, was den Männern unter Strafandrohung verboten ist; es ist weiter nicht zu verstehen, warum die ganz abscheuliche widernatürliche Unzucht, die oft, sogar sehr oft, von Männern mit

zweiflung über ihre jämmerliche Charakterschwäche selbst ihrem Leben ein Ende gemacht haben.

Wenn man heutigen Tages die jugendlichen Greise beobachtet, die in kraftloser, gebückter Haltung, mit blasiertem Gesichtsausdruck, eingefallenen Wangen, tiefen Augenringen gelangweilt umherschleichen, dann geht man in den meisten Fällen nicht fehl, wenn man in diesen Jammergestalten Opfer des seit frühester Jugend geübten Lasters erblickt. Die höchst bedenkliche Geistesverflachung ist ebenfalls sehr oft nichts als eine böse Folge des Lasters, und nicht selten wächst sich die geistige Degeneration bis zu einem völligen Widerwillen gegen das andere Geschlecht aus; der Kandidat für die widernatürliche Unzucht, die gegen den § 175 verstößt, ist dann fertig. Hier liegt aber auch die Grenze zwischen dem, was strafbar sein darf, und dem, was man als krankhafte Störung nicht mehr als strafwürdig ansehen sollte. Das Laster der Onanie ist bei Personen jeden Alters und jeden Geschlechts verbreitet; es wirkt namentlich bei Schulkindern geradezu kontagiös, denn die mit dem Laster Behafteten infizieren andere, völlig unschuldige Kinder, mit denen sie in Berührung kommen, und die sie in das Geheimnis einweihen. Einer solchen Einweihung bedarf es aber keineswegs immer, denn schon instinktiv wird die Möglichkeit, durch das Laster einen hohen Sinnenreiz zu erhalten, entdeckt. Daß solche Kinder etwa eine Ahnung davon hätten, daß ihr Treiben strafbar sein könne, wird man gewiß nicht behaupten dürfen; rechtlich wäre dies auch ganz gleichgültig, da in dem Alter, in dem das Übel schon eingebürgert ist, von einer Strafmündigkeit in der Regel ohnehin noch garnicht die Rede sein kann. Ist aber das Alter der Strafmündigkeit erreicht, dann ist das Laster bereits so eingebürgert, man darf wohl sagen zum krankhaften Bedürfnis geworden, daß es ein schweres Unrecht sein würde, plötzlich beim Eintritt der bedingten Strafmündigkeit dasselbe Laster, das bisher unbeanstandet blieb, als eine Straftat betrachten zu wollen. Schon dies müßte ausreichen, die Onanie nicht als Straftat zu behandeln.

Der Verbreitung des Lasters ist es sehr zuträglich, daß in den meisten Fällen gesundheitliche Störungen zunächst nicht beobachtet werden, sondern daß auch die fortgesetzte Nervenüberreizung von den meisten Individuen körperlich gut vertragen wird. Das allmähliche Schwinden der Energie und des sittlichen Gefühls entzieht sich weit leichter der Beobachtung, wird auch in der Regel auf andere Ursachen zurückgeführt. Im allgemeinen werden die Gefahren des Lasters überschätzt; sie werden

natürlich umso bedenklicher sein, in je jugendlicherem Alter das Übel eingerissen ist. Wir halten Schriften, die in zu schwarzen Farben die Folgen des Lasters schildern, für sehr gefährlich, denn sie nehmen dem Onanisten jedes Selbstvertrauen, verschlimmern das Übel nur und bringen niemals Heilung. Fälle, in denen Onanisten nach dem Lesen solcher Schriften Selbstmord begangen haben, sind keineswegs so selten. Eine geeignete Lektüre darf gleichwohl als ein besonders empfehlenswertes Hilfsmittel bezeichnet werden; aber die Bücher müssen von einem anderen Standpunkt aus geschrieben werden. Sie dürfen nicht die Folgen des Lasters in schwärzester Farbe schildern und den Leser völlig zur Verzweiflung bringen. Es muß vielmehr, wie dies z. B. in dem Buche von Annaberg-Forstner: „Warum verblüht die Jugend so rasch?" geschieht, streng untersucht werden, was zu dulden und was zu verhindern ist.

Die übelste Wirkung übertreibender Warnungsschriften macht sich in der Regel geltend, wenn ein Onanist in die Ehe treten möchte, aber durch die Lektüre solcher Schriften jedes Selbstvertrauen verloren hat, und wenn sich bereits Fälle von geschwächter Potenz und vorübergehender Impotenz eingestellt haben, wie sie bei Onanisten vielfach vorkommen. Schon Niemeyer behandelt dieses Thema, gestützt auf langjährige Erfahrungen als Arzt, sehr eingehend und vertritt die Ansicht, daß derartige Fälle in der Regel bei zweckmäßiger Behandlung einen günstigen Verlauf nehmen. Er schildert, daß Männer mit mangelndem Vertrauen in ihre Potenz meist vor der Hochzeit mit liederlichen Frauenzimmern Verkehr anknüpfen, um ihre Fähigkeit zu prüfen, daß sie aber gerade dann, weil ihnen die nötige Unbefangenheit fehlt, niemals reüssieren, und daß derartige Mißerfolge dann auch in der Ehe eine Beiwohnung vereiteln, weil sie erst recht das Bewußtsein der Schwäche lähmen. Auch dabei liege aber absolut die Sache nicht ungünstig, sobald der „Impotente" nur in die rechten Hände d. h. zu einem Arzte komme, der es verstehe, ihm sein Selbstbewußtsein zurückzugeben. Dies gelinge oft schon durch die Versicherung, daß es sich nur um ein vorübergehendes Übel handle, das sehr oft auftrete, aber ebenso oft auch von selbst verschwinde. Ja, es seien schon die besten Erfolge dadurch erreicht worden, daß der Kranke ein ganz indifferentes Mittel bekommen habe, wobei ihm gesagt worden sei, daß dieses nach einer bestimmten coitalen Enthaltsamkeit unter allen Umständen wirken müsse. Es habe dann auch gewirkt, weil eben nur der Mangel an Selbstvertrauen, das Gefühl, die Kohabitation werde gewiß fehlschlagen, das Unvermögen bewirkt

habe. Daß dieſe Schilderung vollkommen der Wahrheit entſpricht, wird jeder Arzt, der wirklich das Vertrauen ſeiner Patienten beſitzt, durchaus beſtätigen können. Das wird aber zu dem Schluſſe führen müſſen, daß bei allen dieſen Zuſtänden nervöſer Überreizung auf keinen Fall ohne weiteres von einem krankhaften Ausſchluß der Willensbeſtimmung die Rede ſein kann; es läßt ſich eben nur von Fall zu Fall darüber entſcheiden, wieweit die Verantwortlichkeit des Täters ausgeſchloſſen ſein darf. Dies trifft natürlich in gleichem Maße auf jede Art der widernatürlichen Unzucht zu.

Wenn wir oben geſagt haben, daß auch durch die Onanie ein völliger Widerwille gegen das andere Geſchlecht herbeigeführt werden könne, und daß dann die Neigung zur widernatürlichen Unzucht ſehr leicht entſtehe, weil eben der geſchlechtliche Reiz nicht mit dem Vermögen erlöſche, ſo kann auch daraus noch nicht gefolgert werden, daß ſtets die perverſe Befriedigung ſchon das Zeichen einer wirklichen Krankheit ſei, durch die jede Beſtrafung zum Unrecht werde. Auch bei Onaniſten kann ja eine völlige Dementia herbeigeführt werden; auch dieſes Laſter wird keineswegs immer in der Ehe ſchwinden; ſogar in der Regel ſeltener als die wirkliche perverſe Neigung. Es gibt auch Fälle genug, die nicht ſo günſtig verlaufen, wie die von Niemeyer geſchilderten; das zeigt ſich nicht ſelten in Eheſcheidungsprozeſſen. So iſt in einem ſolchen Scheidungsprozeß eines Berliner Anwalts, in dem der ehemalige Verteidigerkönig Fritz Friedmann eine klägliche Rolle ſpielte, feſtgeſtellt, daß der Gatte von früheſter Jugend an onaniert und dadurch ſeine Potenz eingebüßt hatte. Ob bei einer weniger ſinnlich veranlagten Gattin der Fehler reparabel geweſen wäre, blieb freilich unerörtert. Das weitverbreitete Laſter der Onanie läßt ſich mit einiger Ausſicht auf Erfolg nur prophylaktiſch behandeln, und es iſt gewiß eine ſehr ernſte Pflicht aller Eltern, ihre Kinder nach Möglichkeit zu überwachen. Wenn ſolche Kinder Hang zum Grübeln und zur Einſamkeit zeigen, ſind ſie immer verdächtig, beſonders bei ſchüchternem und ſcheuem Weſen. Es iſt dann ein bewährtes Mittel, ſie zu zerſtreuen und zweckmäßig zu beſchäftigen, ſei es durch eine angemeſſene körperliche Arbeit, ſei es durch viel Spielen an friſcher Luft, damit ſie abends, wenn ſie das Bett aufſuchen, müde ſind und gleich einſchlafen. Das Lager darf nicht zu weich und nicht zu warm ſein. Die Kinder müſſen überhaupt abgehärtet werden; tägliches Waſchen des ganzen Oberkörpers mit kaltem Waſſer iſt durchaus notwendig. Das alles ſind Mittel, die natürlich

keineswegs unfehlbar sind, immerhin aber retten, was noch zu retten ist. Strafen wegen des Lasters sind ganz zu vermeiden; denn sie schaden in der Regel weit mehr als sie nützen, und sie bringen außerdem meist noch die Gefahr mit sich, daß sie auch Unbefleckte auf das Laster aufmerksam machen, und das ist in vielen Fällen mit einer Verleitung gleichbedeutend. Da, wo das Laster bereits besteht, ist immer zu prüfen, wieweit eine krankhafte nervöse Störung eingetreten ist, denn man kann das Übel stets nur individuell behandeln. Die Folgen sind, wenn auch kaum bemerkbar, oft schon sehr schlimme. Eine vernünftige Aufklärung kann unter Umständen noch günstig wirken; wer sie scheut, überlasse sie einem erfahrenen Arzte, der gewiß besser und ohne Prüderie die kleinen Sünder belehren und ihnen das Bedenkliche ihres Treibens vor Augen führen kann.

Gerade weil aber stets individuell entschieden werden muß, ist es auch bei der widernatürlichen Unzucht, die das Gesetz unter Strafandrohung verbietet, notwendig, immer die geistige Widerstandsfähigkeit der Angeklagten, ihre krankhaft nervöse Veranlagung und ihre Willensfreiheit zu prüfen. Deshalb muß bei allen diesen Delikten der § 51a berücksichtigt werden, auch ohne daß etwa der Angeklagte den Einwand seiner Willensunfreiheit erhebt. Entbehrlich ist der § 51a auch nicht in einem einzigen Falle; man wird vielmehr, da es sich um ein widernatürliches Laster handelt, stets präsumieren müssen, daß bis zu einem bestimmten Grade die Tat unter dem Einfluß einer perversen Veranlagung begangen sei, denn ein völlig normaler Mensch wird sich wohl in der Regel von selbst mit Abscheu von einem Treiben abwenden, das ihn eigentlich mit Ekel vor sich selbst erfüllen müßte. Man darf aber nicht so weit gehen, daß man den § 175 einfach aufheben will, denn wir haben ja schon hervorgehoben, daß es viele Leute gibt, die im Vollbesitz ihrer Willensfreiheit teils ihres Vorteils wegen, teils auch aus Neigung der widernatürlichen Unzucht huldigen.

Mit vollstem Rechte steht unsere Judikatur auf dem Standpunkt, daß nicht durch die immissio seminis die Unsittlichkeit perfekt wird, daß auch nicht die Folgen der Tat ausschlaggebend sein dürfen, sondern daß eine Unsittlichkeit ihrer selbst wegen verboten sein muß, mindestens dann, wenn nicht, wie bei der Onanie, der Täter nur gegen die eigene Person handelt, sondern wenn er ein anderes Individuum benutzt. Diese Unterscheidung ist schon deshalb wesentlich, weil eben die Verleitung zu Unzuchtshandlungen doppelt und dreifach gegen die öffentliche Sittlichkeit verstößt. Es ist aber ein Fehler, die weiblichen Per-

sonen von vornherein von jeder Strafbestimmung auszuschließen, denn will man dies, dann hat auch die Strafbestimmung gegen Männer keine Berechtigung. Pervers ist der Verkehr zwischen Frauen so gut wie der zwischen Männern, und der letztere weicht doch ebenso sehr von der Norm ab wie der erstere. Darin kann also der Unterschied nicht liegen, in der ejaculatio seminis liegt er ebenfalls nicht, denn diese ist ja nicht Requisit des § 175. Man kann doch auch wahrlich nicht behaupten, daß die Verfehlungen der Frauen weniger gegen die Moral verstießen als die der Männer. Wenn man alles Anormale schon als Symptom einer Krankheit, die jede Verantwortlichkeit ausschlösse, ansehen wollte, wohin sollten wir dann mit unserem ganzen Strafrecht kommen? Und warum sollte da den Männern nicht billig sein, was den Frauen recht ist? Uns fehlt für diese Auffassung jede logische Erklärung. Deshalb kann eben nur von einer widernatürlichen Unzucht, die von Menschen mit Menschen begangen wird, die Rede sein, gleichviel welchem Geschlechte sie angehören, gleichviel aber auch, ob sie gleichen oder verschiedenen Geschlechts sind.

Es bleibt nun noch die widernatürliche Unzucht übrig, die von Menschen mit Tieren begangen wird. Unser Gesetz macht dabei keinen Unterschied, ob ein Mann oder eine weibliche Person die Tat begangen hat, und das läßt ebenfalls die Ausschließung des weiblichen Geschlechts, die wir eben kritisiert haben, nicht logischer erscheinen, am wenigsten, wenn man auch hier die Auffassung des Reichsgerichts prüft, das ausdrücklich konstant entschieden hat, daß es auf die Erreichung des Geschlechtsgenusses durch Samenerguß garnicht ankomme, daß auch nicht eine Verschiedenheit des Geschlechts des Menschen und des Tieres erforderlich sei. Wir verstehen es nicht, aus welchem vernünftigen Grunde ein Weib mit dem menschlichen Weibe nach Belieben sündigen darf, während es mit einer Unzüchtigkeit, die es mit einem tierischen Weibe begangen hat, bestraft wird. Ob es mehr die Aufgabe des Gesetzes ist, die Sittlichkeit eines tierischen Weibchens zu schützen als die eines menschlichen, steht zwar nicht im Gesetz selbst, aber nach den Reichsgerichts-Entscheidungen muß man es wohl annehmen. Das allein aber zeigt schon, welche verfahrene Bahnen unser § 175 eingeschlagen hat. Auch hier zeigt sich wieder, daß ohne wirklich eingehende Prüfung der für und wider sprechenden Vernunftsgründe etwas verordnet ist, was sich nur als ein wertloser Überrest früherer guter Bestimmungen darstellt.

Nach unſerer Anſicht iſt die widernatürliche Unzucht, die an Tieren begangen wird, ſo ziemlich der Onanie gleichzuſtellen. Hier wie dort handelt der Täter heimlich, hier wie dort zieht er keine andere Perſon in ſein Treiben mit hinein, hier wie dort geſchieht unmittelbar der allgemeinen Sittlichkeit kein Abbruch — die mittelbare Schädigung, die durch Erregung eines öffentlichen Ärgerniſſes erfolgt, iſt aus einem weſentlich anderen Geſichtspunkte zu beurteilen —, denn das unvernünftige Tier wird gewiß moraliſch keinen Schaden leiden, mindeſtens kann unſer Strafgeſetzbuch aber nicht die Aufgabe haben, die Tiere ſittlich zu ſchützen. Die Sodomie kann man nun gewiß nicht für eine zu billigende Tat halten; im Gegenteil, ſie iſt tief verwerflich; aber die Onanie iſt ja auch gerade keine Beſchäftigung für Tugendbündler, und es kommt auch nicht darauf an, ob etwas an ſich moraliſch verwerflich oder moraliſch zu billigen iſt, ſondern es kann ſich immer nur darum handeln, ob etwas an ſich moraliſch Verwerfliches auch geeignet iſt, die allgemeine Sittlichkeit zu ſchädigen. Daß dies bei der Unzucht gegen Tiere der Fall wäre, kann man unter keinen Umſtänden behaupten. Wir gehen dabei keineswegs ſo weit, etwa behaupten zu wollen, daß jeder Menſch, der eine ſolche Unſittlichkeit begeht, notwendig geiſteskrank ſein müſſe und deshalb nicht beſtraft werden dürfe. Durchaus nicht; wir ſind vielmehr felſenfeſt davon überzeugt, daß ein Bauernburſche, der im Zuſtande großer geſchlechtlicher Erregung ſeine heiße Begierde am Vieh befriedigt, durchaus geſund iſt. Zeuge coitaler Szenen iſt er ſehr oft. Daß ſo ein Burſche ſie mit anſehen ſollte, ohne ſelbſt in erotiſche Ekſtaſe zu geraten, wird man gerade von einer robuſten Natur am wenigſten erwarten können; Gelegenheit, ſeine Begierde an einem Weibe zu befriedigen, hat er nicht gerade, Onaniſt iſt er auch nicht; da iſt es denn ſehr naheliegend, daß er das Tier, mit dem er doch tagtäglich zu tun hat und zu dem er in einem freundſchaftlicheren Verhältnis ſteht, als der Städter es ſich vorſtellt, mißbraucht. Das iſt nicht ſchön, das iſt auch nicht ſittlich; aber es iſt ſicherlich nicht ſchlimmer, als wenn er an einer Magd oder ſonſt einem weiblichen Weſen ein Notzuchtsverbrechen beginge; ja wir ſind „entartet“ genug, es ſelbſt für beſſer als eine frivole Verführung eines unſchuldigen Mädchens zu halten, die das Geſetz allerdings erlaubt, die aber die allerbeſcheidenſte Moral ſchon verwerfen und verurteilen muß. Wir wollen hier nur die eine Frage aufwerfen: „Handelt ſo ein Burſche mehr gegen die Sittlichkeit, wenn er ein Mädchen verführt, oder wenn er an einem unvernünftigen Tiere

seine heiße, unwiderstehliche Begierde kühlt? Darauf mag jeder sich die richtige Antwort selbst geben, und gibt er sie sich, dann wird er wohl mit uns der Ansicht sein, daß es lohnender ist, eine Strafandrohung wegen der Verführung zu schaffen als die, wegen der widernatürlichen Unzucht von Menschen mit Tieren bestehen zu lassen. Über die Widernatürlichkeit läßt sich ja ohnehin streiten; der Bauernbursche wird jedenfalls subjektiv der Ansicht sein, daß die Befriedigung auf dem durchaus natürlichen Wege nicht unnatürlich sei. Ein Mann von besseren ethischen Grundsätzen mag freilich anders darüber denken; aber diese Ansichten ändern sich eben manchmal; heutigentags kann auch selbst der Antisemit es nicht mehr für widernatürliche Unzucht halten, wenn ein Christ eine Jüdin, oder ein Jude eine Christin coitiert, und früher wäre es schon gefährlich gewesen, dies auch nur zu bestreiten. Man mag aber über die Unzucht von Menschen mit Tieren denken wie man will; jedenfalls ist sie, sofern die Verschiedenheit der Geschlechter vorliegt und die natürlichen Organe benutzt werden, nicht so unnatürlich, d. h. wider den natürlichen Brauch, wie der Apostel Paulus sagt, wie die Unzucht zwischen Personen gleichen Geschlechts. Wir halten es für garnicht angebracht, einen solchen Burschen, auf eine Weile ins Gefängnis zu schicken, gebessert wird er dadurch gewiß nicht, man wird ihn aber vielleicht noch mehr verderben, denn die Gefängnishaft wirkt gerade bei solchen Delikten im höchsten Grade schädlich, und man bringt diesen ganz unnötig und zwecklos um seine Existenz.

Ähnlich liegt die Sache auch, wenn eine Dorfschöne, die beständig die Geschlechtsakte des Viehs vor Augen hat, sich einmal zu einer geschlechtlichen Annäherung an ein Tier verleiten läßt. Oft kommt das ja nicht vor, weil den Mädchen auf dem Lande der Verkehr mit Männern zu jeder Zeit ermöglicht ist; aber wo es vorkommt, wird man ebenfalls bei weitem nicht das Interesse an einer Bestrafung haben können, was bei jedem an Menschen begangenen Sittlichkeitsverbrechen vorliegt. Die allgemeine Sittlichkeit kann an der Sache ohnehin kein Interesse haben, weil sie nicht mehr tangirt wird als bei der Onanie. Andererseits wird man aber auch aus einer solchen Tat keinen Schluß auf einen geistigen Defekt ziehen dürfen. Der Umstand allein, daß eine Dorfschöne auch Gelegenheit hat, ihrer Leidenschaft mit Männern zu fröhnen, beweist garnichts, da im Gegenteil in der „Verirrung" mit einem Tiere ein gutes Stück gesunder Berechnung liegen kann. So ein Mädchen sagt sich eben, daß es durch den geschlechtlichen Verkehr mit

Zu dem Kapitel: „Unzüchtige Schriften und Bildwerke“ (S. 272 u. ff.). **Drei Reproduktionen der bedeutendsten Originale der Leda mit dem Schwan als rein künstlerische Schöpfungen, die zu allen Zeiten über jeden Angriff erhaben waren.**

Leda.

Paolo Veronese (geb. 1528, † 1588). Nach dem Original in der Kgl. Galerie, **Dresden.**

seine heiße, unwiderstehliche Begierde kühlt? Darauf mag jeder sich die richtige Antwort selbst geben, und gibt er sie sich, dann wird er wohl mit uns der Ansicht sein, daß es lohnender ist, eine Strafandrohung wegen der Verführung zu schaffen als die, wegen der widernatürlichen Unzucht von Menschen mit Tieren bestehen zu lassen. Über die Widernatürlichkeit läßt sich ja ohnehin streiten; der Bauernbursche wird jedenfalls subjektiv der Ansicht sein, daß die Befriedigung auf dem durchaus natürlichen Wege nicht unnatürlich sei. Ein Mann von besseren ethischen Grundsätzen mag freilich anders darüber denken; aber diese Ansichten ändern sich eben manchmal; heutigentags kann auch selbst der Antisemit es nicht mehr für widernatürliche Unzucht halten, wenn ein Christ eine Jüdin, oder ein Jude eine Christin coitiert, und früher wäre es schon gefährlich gewesen, dies auch nur zu bestreiten. Man mag aber über die Unzucht von Menschen mit Tieren denken wie man will; jedenfalls ist sie, sofern die Verschiedenheit der Geschlechter vorliegt und die natürlichen Organe benutzt werden, nicht so unnatürlich, d. h. wider den natürlichen Brauch, wie der Apostel Paulus sagt, wie die Unzucht zwischen Personen gleichen Geschlechts. Wir halten es für garnicht angebracht, einen solchen Burschen, auf eine Weile ins Gefängnis zu schicken, gebessert wird er dadurch gewiß nicht, man wird ihn aber vielleicht noch mehr verderben, denn die Gefängnishaft wirkt gerade bei solchen Delikten im höchsten Grade schädlich, und man bringt diesen ganz unnötig und zwecklos um seine Existenz.

Ähnlich liegt die Sache auch, wenn eine Dorfschöne, die beständig die Geschlechtsakte des Viehs vor Augen hat, sich einmal zu einer geschlechtlichen Annäherung an ein Tier verleiten läßt. Oft kommt das ja nicht vor, weil den Mädchen auf dem Lande der Verkehr mit Männern zu jeder Zeit ermöglicht ist; aber wo es vorkommt, wird man ebenfalls bei weitem nicht das Interesse an einer Bestrafung haben können, was bei jedem an Menschen begangenen Sittlichkeitsverbrechen vorliegt. Die allgemeine Sittlichkeit kann an der Sache ohnehin kein Interesse haben, weil sie nicht mehr tangirt wird als bei der Onanie. Andererseits wird man aber auch aus einer solchen Tat keinen Schluß auf einen geistigen Defekt ziehen dürfen. Der Umstand allein, daß eine Dorfschöne auch Gelegenheit hat, ihrer Leidenschaft mit Männern zu fröhnen, beweist garnichts, da im Gegenteil in der „Verirrung" mit einem Tiere ein gutes Stück gesunder Berechnung liegen kann. So ein Mädchen sagt sich eben, daß es durch den geschlechtlichen Verkehr mit

Zu dem Kapitel: „Unzüchtige Schriften und Bildwerke“ (S. 272 u. ff.). **Drei Reproduktionen der bedeutendsten Originale der Leda mit dem Schwan als rein künstlerische Schöpfungen, die zu allen Zeiten über jeden Angriff erhaben waren.**

Leda.

Paolo Veronese (geb. 1528, † 1588). Nach dem Original in der Kgl. Galerie, **Dresden.**

Männern leicht in üble Nachrede kommen kann; die Unzucht mit einem Tiere läßt sich leichter verheimlichen. Sehr nahe liegt auch die Rücksicht auf etwaige Folgen, die bei einem Akte mit Tieren nicht erwartet werden. Bei alten Schriftstellern findet man hierüber allerdings wahre Wundergeschichten. So berichtet Eberhard Guernerius, daß Weiber von Bären und Hunden Kinder bekommen haben sollen, und daß auch der Hunnenfürst Attila der rechte Sohn eines Hundes und eines Weibes gewesen sei. Im Jahre 1685 habe in Lion eine Kuh zwei Weltbürger geboren, die so wohlgestaltete und geistig entwickelte Knaben waren, daß man ihnen sogar, wenn auch nach reiflicher Überlegung, die heilige Taufe erteilt habe. „Diese Kinder haben", so heißt es wörtlich weiter „außer Zweifel keinen natürlichen Ochsen, sondern einen verteufelt-gottlosen Mann zum Vater gehabt, den man aber nicht hat erforschen können."

Etwas anders liegt die Sache, wenn Personen, die weniger in enge Berührung mit dem Vieh kommen, niemals durch den Anblick tierischer Familieninterna in Erregung versetzt werden und auch nicht fortgesetzt in Ställen allein beschäftigt sind, zu einer derartigen Unzucht gelangen, oder wenn verheiratete Personen Sodomie treiben. Dann wird man wohl eher die Vermutung hegen dürfen, daß eine geistige Abnormität obwaltet. Gegen eine Strafandrohung haben wir aber auch dann, selbst wenn die Täter geistig völlig gesund sind, ernste Bedenken, vor allen Dingen, weil in solchen Fällen ebenfalls kein öffentliches sittliches Interesse vorliegen kann und ferner, weil der Zweck, den die Strafe haben soll, auf keinen Fall erreicht werden kann. Eine Besserung des Sodomiten wird gewiß nicht erreicht, wenn man ihn auf eine Weile ins Gefängnis schickt. An eine Abschreckung anderer vom gleichen Vergehen ist gewiß nicht zu denken, und dem Staate Genugtuung zu verschaffen, liegt keine Veranlassung vor, weil eben der Staat weder als solcher noch ein einzelner seiner Untertanen geschädigt wird. Wird eine derartige Unzucht so betrieben, daß sie von anderen gesehen werden kann, dann ist sie aus § 183 straffällig.

Wenn wir prüfen, ob die widernatürliche Unzucht zwischen Menschen unter den jetzt bestehenden Strafandrohungen verboten werden darf, so können wir nicht verschweigen, daß wir auch da ernste Bedenken nicht zu unterdrücken vermögen. Nach jetzigem Rechte mache uns einmal ein Richter das Kunststück vor, einen geistig nicht normalen Menschen sach- und zweckentsprechend zu bestrafen. Wenn er das, besonders beim

Männern leicht in üble Nachrede kommen kann; die Unzucht mit einem Tiere läßt sich leichter verheimlichen. Sehr nahe liegt auch die Rücksicht auf etwaige Folgen, die bei einem Akte mit Tieren nicht erwartet werden. Bei alten Schriftstellern findet man hierüber allerdings wahre Wundergeschichten. So berichtet Eberhard Guernerius, daß Weiber von Bären und Hunden Kinder bekommen haben sollen, und daß auch der Hunnenfürst Attila der rechte Sohn eines Hundes und eines Weibes gewesen sei. Im Jahre 1685 habe in Lion eine Kuh zwei Weltbürger geboren, die so wohlgestaltete und geistig entwickelte Knaben waren, daß man ihnen sogar, wenn auch nach reiflicher Überlegung, die heilige Taufe erteilt habe. „Diese Kinder haben", so heißt es wörtlich weiter „außer Zweifel keinen natürlichen Ochsen, sondern einen verteufelt-gottlosen Mann zum Vater gehabt, den man aber nicht hat erforschen können."

Etwas anders liegt die Sache, wenn Personen, die weniger in enge Berührung mit dem Vieh kommen, niemals durch den Anblick tierischer Familieninterna in Erregung versetzt werden und auch nicht fortgesetzt in Ställen allein beschäftigt sind, zu einer derartigen Unzucht gelangen, oder wenn verheiratete Personen Sodomie treiben. Dann wird man wohl eher die Vermutung hegen dürfen, daß eine geistige Abnormität obwaltet. Gegen eine Strafandrohung haben wir aber auch dann, selbst wenn die Täter geistig völlig gesund sind, ernste Bedenken, vor allen Dingen, weil in solchen Fällen ebenfalls kein öffentliches sittliches Interesse vorliegen kann und ferner, weil der Zweck, den die Strafe haben soll, auf keinen Fall erreicht werden kann. Eine Besserung des Sodomiten wird gewiß nicht erreicht, wenn man ihn auf eine Weile ins Gefängnis schickt. An eine Abschreckung anderer vom gleichen Vergehen ist gewiß nicht zu denken, und dem Staate Genugtuung zu verschaffen, liegt keine Veranlassung vor, weil eben der Staat weder als solcher noch ein einzelner seiner Untertanen geschädigt wird. Wird eine derartige Unzucht so betrieben, daß sie von anderen gesehen werden kann, dann ist sie aus § 183 straffällig.

Wenn wir prüfen, ob die widernatürliche Unzucht zwischen Menschen unter den jetzt bestehenden Strafandrohungen verboten werden darf, so können wir nicht verschweigen, daß wir auch da ernste Bedenken nicht zu unterdrücken vermögen. Nach jetzigem Rechte mache uns einmal ein Richter das Kunststück vor, einen geistig nicht normalen Menschen sach- und zweckentsprechend zu bestrafen. Wenn er das, besonders beim

§ 175 fertig bringt, dann sollte er mindestens Justizminister werden, und sein Bildnis müßte überall als ein besonderes miraculum ausgestellt werden. Durch die Einfügung des § 51a würde wohl die Sache schon wesentlich erleichtert werden. Aber wir halten auch, wie wir schon an verschiedenen Stellen betont haben, an und für sich die Gefängnisstrafe bei derartigen Delikten für ein zweischneidiges Mittel, das in der Regel wenig nützt, aber fast immer sehr viel schadet. Höchstens in Fällen, in denen gegen Personen, die gewerbsmäßig die widernatürliche Unzucht betreiben, würde sich eine längere Gefängnisstrafe empfehlen, da durch diese solche Burschen wenigstens auf einige Zeit unschädlich gemacht werden, und es würde sich dann auch empfehlen, gegen sie Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Polizeiaufsicht zuzulassen.

Es geht ja eigentlich über den Rahmen dieses Buches hinaus, wenn wir auch über die Strafmittel einige Bemerkungen einflechten, aber bei der Wichtigkeit der Sache wollen wir doch wenigstens kurz darauf eingehen. Daß ein Halbidiot oder ein roher Bursche, der Sittlichkeitsverbrechen oder andere Exzesse begangen hat, durch das Gefängnis nicht gebessert wird, das ist eine alte Wahrheit, die wir gewiß nicht noch eingehender zu begründen brauchen. Es könnte sich für den Ausnahmefall vielleicht empfehlen, wenn wir die Prügelstrafe wieder in unsere Strafmittel aufnähmen und diese generell für jugendliche, in besonderen Fällen auch für Erwachsene anwendeten. Übrigens sollen die Prügel in Gefängnissen nichts seltenes sein. Das ist eine Sprache, die jeder versteht, und die immer wirkt; selbst ein Mensch, der nicht weiß, wann die Schlacht bei Leipzig war, und daß Napoleon dort Prügel bekommen hat, merkt, wenn er selbst welche bekommt, recht deutlich, daß er nicht gut getan hat, aber gut tut, wenn er so etwas nicht wieder macht. In Berlin hat einmal ein medizinischer Sachverständiger gegen die geistige Qualifikation eines Bauernburschen Bedenken geäußert, weil der Bursche diese beiden geschichtlichen Tatsachen nicht mit voller Sicherheit anzugeben wußte; damals handelte es sich allerdings um die Frage, ob der Angeklagte ins Zuchthaus geschickt werden dürfe; gegen eine Portion ungebrannter Asche würde sich wohl auch der Mediziner nicht gesträubt haben. Selbst gegen geistig sehr niedrig Stehende ist eine nicht zu übertriebene körperliche Züchtigung immer noch anwendbar und erfolgreich. Denn auch der Dümmste reibt sich, wenn er wieder in Versuchung gerät, den gegerbten Teil seines Körpers und denkt bei sich: „Fürwahr, das hat nicht gut getan!“

Dann widersteht er, und der Mann ist gerettet und wird kein Gewohnheitsverbrecher, wozu ihn so oft die Gefängnisstrafe zwingt. Für einen Mann mit perversen Neigungen ist das Gefängnis das reine Gift. Erkennt man ihm aber als Strafe eine Anzahl Hiebe zu, so bleibt ihm länger eine wohltätige Erinnerung, und er wird vor allen Dingen nicht aus seinem Beruf gerissen. Die Strafe würde selbstverständlich nicht öffentlich vollstreckt; es brauchte deshalb auch nicht alle Welt von der Strafe Kenntnis zu erhalten, wenigstens nicht die Welt, in der der Bestrafte leben muß. Der kurze Hinweis zeigt genügend, daß in besonderen Ausnahmefällen eine gesunde Tracht Prügel eine Reihe von Vorteilen bietet, und daß diese Strafe für das spätere Fortkommen viel mehr Humanität in sich schließt als die angeblich viel humanere Gefängnisstrafe, die in der Regel nicht nur den Angeklagten, sondern auch seine Angehörigen für das ganze Leben unglücklich macht.

Wir sind nun aber nicht in der Lage, gerade für den § 175 die Wiedereinführung der Prügelstrafe zu befürworten und müssen uns deshalb leider auf die nun einmal vorhandenen Strafmittel beschränken. Um wenigstens einigermaßen übertriebene Härten und falsche Verurteilungen verhüten zu können, würden wir dringend empfehlen, wenigstens bei Personen, denen nicht gewerbsmäßige widernatürliche Unzucht zur Last fällt, die Geldstrafe zuzulassen. Man wird da freilich leicht die Befürchtung hegen können, daß dadurch eine Art Klassenjustiz eingeführt werden dürfte, da die vornehmen Wüstlinge, die durch den Übergenuß coitaler Freuden zu der unnatürlichen Unzucht verleitet werden, stets die Geldstrafe, die weniger sittlich verdorbenen Dorfknechte und Leute geringen Standes aber stets die Gefängnisstrafe treffen würde. Aber eine solche Befürchtung entbehrt, wenigstens bis zu einem bestimmten Grade, der Berechtigung. Auch bei anderen Vergehen wird die Geldstrafe keineswegs nur auf die „oberen Zehntausend" beschränkt; bei Beleidigungen z. B. wird in der Regel auf Geldstrafen erkannt, nicht nur gegen gesellschaftlich Hochgestellte, sondern auch gegen Leute ganz geringen Standes, und zwar werden in der Regel die Geldstrafen so bemessen, daß sie nicht gerade unerschwinglich sind, aber immerhin als ein Übel empfunden werden. 10 Mark Geldstrafe ist für einen armen Teufel mindestens eine ebenso empfindliche Sühne wie für den gutsituierten Mann, dem, wenn nicht ein eigenes Vermögen, so doch ein guter Kredit zur Seite steht, eine nach Hunderten bemessene Buße. Hierin haben die Gerichte also eine in der Regel das Richtige treffende

§ 175 fertig bringt, dann sollte er mindestens Justizminister werden, und sein Bildnis müßte überall als ein besonderes miraculum ausgestellt werden. Durch die Einfügung des § 51a würde wohl die Sache schon wesentlich erleichtert werden. Aber wir halten auch, wie wir schon an verschiedenen Stellen betont haben, an und für sich die Gefängnisstrafe bei derartigen Delikten für ein zweischneidiges Mittel, das in der Regel wenig nützt, aber fast immer sehr viel schadet. Höchstens in Fällen, in denen gegen Personen, die gewerbsmäßig die widernatürliche Unzucht betreiben, würde sich eine längere Gefängnisstrafe empfehlen, da durch diese solche Burschen wenigstens auf einige Zeit unschädlich gemacht werden, und es würde sich dann auch empfehlen, gegen sie Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Polizeiaufsicht zuzulassen.

Es geht ja eigentlich über den Rahmen dieses Buches hinaus, wenn wir auch über die Strafmittel einige Bemerkungen einflechten, aber bei der Wichtigkeit der Sache wollen wir doch wenigstens kurz darauf eingehen. Daß ein Halbidiot oder ein roher Bursche, der Sittlichkeitsverbrechen oder andere Exzesse begangen hat, durch das Gefängnis nicht gebessert wird, das ist eine alte Wahrheit, die wir gewiß nicht noch eingehender zu begründen brauchen. Es könnte sich für den Ausnahmefall vielleicht empfehlen, wenn wir die Prügelstrafe wieder in unsere Strafmittel aufnähmen und diese generell für jugendliche, in besonderen Fällen auch für Erwachsene anwendeten. Übrigens sollen die Prügel in Gefängnissen nichts seltenes sein. Das ist eine Sprache, die jeder versteht, und die immer wirkt; selbst ein Mensch, der nicht weiß, wann die Schlacht bei Leipzig war, und daß Napoleon dort Prügel bekommen hat, merkt, wenn er selbst welche bekommt, recht deutlich, daß er nicht gut getan hat, aber gut tut, wenn er so etwas nicht wieder macht. In Berlin hat einmal ein medizinischer Sachverständiger gegen die geistige Qualifikation eines Bauernburschen Bedenken geäußert, weil der Bursche diese beiden geschichtlichen Tatsachen nicht mit voller Sicherheit anzugeben wußte; damals handelte es sich allerdings um die Frage, ob der Angeklagte ins Zuchthaus geschickt werden dürfe; gegen eine Portion ungebrannter Asche würde sich wohl auch der Mediziner nicht gesträubt haben. Selbst gegen geistig sehr niedrig Stehende ist eine nicht zu übertriebene körperliche Züchtigung immer noch anwendbar und erfolgreich. Denn auch der Dümmste reibt sich, wenn er wieder in Versuchung gerät, den gegerbten Teil seines Körpers und denkt bei sich: „Fürwahr, das hat nicht gut getan!“

Dann widersteht er, und der Mann ist gerettet und wird kein Gewohnheitsverbrecher, wozu ihn so oft die Gefängnisstrafe zwingt. Für einen Mann mit perversen Neigungen ist das Gefängnis das reine Gift. Erkennt man ihm aber als Strafe eine Anzahl Hiebe zu, so bleibt ihm länger eine wohltätige Erinnerung, und er wird vor allen Dingen nicht aus seinem Beruf gerissen. Die Strafe würde selbstverständlich nicht öffentlich vollstreckt; es brauchte deshalb auch nicht alle Welt von der Strafe Kenntnis zu erhalten, wenigstens nicht die Welt, in der der Bestrafte leben muß. Der kurze Hinweis zeigt genügend, daß in besonderen Ausnahmefällen eine gesunde Tracht Prügel eine Reihe von Vorteilen bietet, und daß diese Strafe für das spätere Fortkommen viel mehr Humanität in sich schließt als die angeblich viel humanere Gefängnisstrafe, die in der Regel nicht nur den Angeklagten, sondern auch seine Angehörigen für das ganze Leben unglücklich macht.

Wir sind nun aber nicht in der Lage, gerade für den § 175 die Wiedereinführung der Prügelstrafe zu befürworten und müssen uns deshalb leider auf die nun einmal vorhandenen Strafmittel beschränken. Um wenigstens einigermaßen übertriebene Härten und falsche Verurteilungen verhüten zu können, würden wir dringend empfehlen, wenigstens bei Personen, denen nicht gewerbsmäßige widernatürliche Unzucht zur Last fällt, die Geldstrafe zuzulassen. Man wird da freilich leicht die Befürchtung hegen können, daß dadurch eine Art Klassenjustiz eingeführt werden dürfte, da die vornehmen Wüstlinge, die durch den Übergenuß coitaler Freuden zu der unnatürlichen Unzucht verleitet werden, stets die Geldstrafe, die weniger sittlich verdorbenen Dorfknechte und Leute geringen Standes aber stets die Gefängnisstrafe treffen würde. Aber eine solche Befürchtung entbehrt, wenigstens bis zu einem bestimmten Grade, der Berechtigung. Auch bei anderen Vergehen wird die Geldstrafe keineswegs nur auf die „oberen Zehntausend" beschränkt; bei Beleidigungen z. B. wird in der Regel auf Geldstrafen erkannt, nicht nur gegen gesellschaftlich Hochgestellte, sondern auch gegen Leute ganz geringen Standes, und zwar werden in der Regel die Geldstrafen so bemessen, daß sie nicht gerade unerschwinglich sind, aber immerhin als ein Übel empfunden werden. 10 Mark Geldstrafe ist für einen armen Teufel mindestens eine ebenso empfindliche Sühne wie für den gutsituierten Mann, dem, wenn nicht ein eigenes Vermögen, so doch ein guter Kredit zur Seite steht, eine nach Hunderten bemessene Buße. Hierin haben die Gerichte also eine in der Regel das Richtige treffende

Praxis; warum sollte da beim § 175 nicht gehen, was bei den §§ 185, 186 und 223 alle Tage geschieht? Ein Geldstrafe von 3—600 Mark oder Gefängnis von 1 Tage bis zu 2 Jahren gibt einen mehr als hinreichenden Spielraum, sofern nicht gewerbsmäßige Unzucht vorliegt. Ehrverlust ist hierbei niemals angebracht, weil der Täter nicht einer ehrlosen Gesinnung, sondern nur einem irregeleiteten, nicht mehr normalem Triebe, der oft genug krankhaft ist, folgt. Ganz zwecklos ist es, dabei der Abschreckungstheorie durch besonders harte Strafen Rechnung tragen zu wollen, denn schon das eigene Empfinden schreckt einen Durchschnittsmenschen von einem solchen Treiben genügend zurück. Die Strafe selbst ist nicht zu entbehren, da erwiesenermaßen diejenigen Personen, die widernatürliche Unzucht zwar nicht gewerbsmäßig aber gewohnheitsmäßig betreiben, auch andere, von dem Laster nicht ergriffene Personen verleiten und sie dadurch moralisch schwer schädigen. Das würde natürlich in noch viel höherem Maße der Fall sein, wenn der § 175 gestrichen, die verwerflichste Unzucht also gestattet würde. Sind die Täter wirklich krank und deshalb garnicht oder nur in vermindertem Umfange strafrechtlich verantwortlich, dann mögen sie unter Kuratel gestellt oder sonst unschädlich gemacht werden. Das wird, wenn der § 51a nach unserem Vorschlag eingeführt würde, ohnehin, und auch bei anderen Straftaten geschehen müssen. Wir wiederholen es, wegen dieser Ausnahmen darf niemals eine Strafbestimmung, die notwendig ist, weil auch sehr viele — wir behaupten sogar die meisten — Täter voll zurechnungsfähig sind, beseitigt werden, die geeignet ist, einem abscheulichen und weit verzweigten Laster einen Damm entgegenzusetzen.

Ganz besonders muß dem Treiben des verkommenen Gesindels, das sich gewerbsmäßig zur widernatürlichen Unzucht prostituiert, entgegengewirkt werden. Wir verstehen es einfach nicht, wie ein ruhig denkender Mensch es über sich bringen kann, auch da von jeder strafgesetzlichen Bestimmung absehen zu wollen. Es kommt sogar vor, daß solche Burschen Frauenkleidung anlegen, weil sie dadurch auf ihre „Kunden" einen größeren Reiz ausüben. Es ist ferner bekannt, daß solche Burschen in den großen Städten sich geradezu zahlungsfähigen Herren aufdrängen, daß sie nicht nur fortgesetzt andere zur widernatürlichen Unzucht verlocken, sondern dann auch noch in der schnödesten Weise Erpressungen begehen. So hat es vor einigen Jahren in Dresden gewaltiges Aufsehen erregt, als einige Päderasten, die in Berlin einen dort besuchsweise sich aufhaltenden Grafen in ihre Netze gelockt hatten,

ihr Opfer bis nach Dresden verfolgt und es selbst in der Gesandtschaft, der es angehörte, aufgesucht hatten. Wir wissen recht wohl, daß solche Fälle gerade von den Gegnern des § 175 benutzt werden, um die Notwendigkeit der Beseitigung dieser Strafbestimmung zu illustrieren. Das ist aber ein vollkommener Unsinn! Es versteht sich ganz von selbst, daß man die Erpressungen nun und nimmer beseitigen würde, wenn man selbst die widernatürliche Unzucht gestatten wollte; ganz im Gegenteil: die Schandbuben würden erst recht Erpressungen begehen, wenn sie wüßten, daß sie wegen der widernatürlichen Unzucht nicht ebenfalls bestraft werden könnten. Die Opfer zahlen bekanntlich nicht, um sich vor einer Strafe zu schützen, sondern lediglich deshalb, weil sie gesellschaftlich nicht bloßgestellt werden wollen; sie würden also genau so gut Opfer jener Schandbuben werden, wenn diese einfach drohten, die Abenteuer ihres Opfers öffentlich bekannt zu machen. Nun, daß es für einen gesellschaftlichen Ruhm gehalten würde, widernatürliche Unzucht zu begehen, das werden auch unsere hypermodernsten Freigeister nicht erreichen, dazu ist denn doch trotz aller „Aufklärung" die öffentliche Meinung — Gott sei Dank — zu gesund.

Wir sind keine Anhänger der Polizeiaufsicht, sondern wissen recht wohl, wie schädlich sie wirkt, weil sie es oft einem Menschen, der ehrlich werden will, unmöglich macht, einen regelrechten Erwerb zu finden. Bei Zuhältern und gewerbsmäßigen Päderasten ist aber die Polizeiaufsicht das geeignetste Mittel, solchen Burschen das schändliche Handwerk zu legen. Der § 175 würde also zu lauten haben:

> „Wegen widernatürlicher Unzucht, die von Menschen mit Menschen begangen wird, ist auf Geldstrafe bis zu 600 Mark oder auf Gefängnis bis zu 2 Jahren und, falls die widernatürliche Unzucht gewerbsmäßig betrieben wird, auf Gefängnis zu erkennen. Im letzteren Falle kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Das öffentliche Ärgernis.

Daß durch eine unsittliche Handlung nicht nur die Person, gegen die diese direkt gerichtet ist, in ihrem sittlichen Empfinden verletzt wird, sondern daß auch jede beliebige andere Person, die Zeuge einer unzüchtigen Handlung wird, sich in ihrem Schamgefühl, also ebenfalls in ihrem sittlichen Empfinden, tangiert fühlen kann, liegt auf der Hand, und deshalb geschieht es durchaus im Interesse der Sittlichkeit, wenn unser Strafgesetz auch die öffentliche Vornahme unzüchtiger Handlungen verbietet und den Täter mit Strafe bedroht. Der § 183 lautet:

> „Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Ärgernis gibt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft.
>
> Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."

Einen wirklichen Wert kann diese Bestimmung nur dann haben, wenn feststeht, was erstens als unzüchtige Handlung zu gelten hat, und zweitens, was man unter Ärgernis verstehen soll. Es ist hier nach beiden Richtungen hin nicht ohne weiteres dem strengen Sprachgebrauch zu folgen, denn züchtig und unzüchtig im engeren sprachlichen Sinne bedeutet entschieden etwas anderes als was der Gesetzgeber darunter verstehen darf, und Ärgernis kann hier nicht etwa das sein, was Ärger oder Unmut erregt, sondern man wird nur mehr im begrenzteren Sinne das meinen dürfen, was gegen die geltenden Moralanschauungen verstößt und deshalb verwerflich ist, woran also ein Mensch mit normalem Sittlichkeitsgefühl Anstoß nehmen muß. Es steht nun aber fest, daß gerade bei unsittlichen Handlungen dies keineswegs immer der Fall ist, daß vielmehr die Zeugen solcher Vorgänge mit einer Art Wohlbehagen

zuſehen und nicht nur kein Ärgernis, ſondern im Gegenteil eine Art angenehmen ſexuellen Reizes empfinden, und dies regt die Frage an, ob auch trotzdem eine unzüchtige Handlung noch als Straftat im Sinne des § 183 angeſehen werden darf. Nach unſerer Anſicht wird im Einzelfalle weder zu rigoros noch zu tolerant verfahren, ſondern ſtets geprüft werden müſſen, wieweit objektiv die Sittlichkeit verletzt worden iſt. Es kann nun ſehr wohl eine Handlung, ohne direkt unzüchtig zu ſein, doch das Schamgefühl zufälliger Zeugen in grober Weiſe verletzen. So wird kein Menſch behaupten wollen, daß die Vollziehung der ehelichen Pflichten bei einem Ehepaar eine unzüchtige Handlung an ſich ſei, denn das, was das Recht geſtattet und vorſchreibt, kann weder unſittlich noch unzüchtig ſein. Gleichwohl wird es nicht dem mindeſten Zweifel unterliegen, daß auch eine ſolche an ſich nicht unſittliche Handlung doch das Schamgefühl in grober Weiſe verletzen muß, wenn ſie ſich öffentlich abſpielt. Doepler teilt unter Berufung auf Tirap. mit, daß die „Naſamones, Angylae, Guidanes, Stymphali uſw. auch die ehelichen Wercke auf öffentlichen Gaſſen und Straßen pflegten", und fährt fort: „Welches gleichfalls Diogenes zuweilen wohl gar auf dem Marckt mit ſeinem Weibe getrieben, daher er Cynicus oder hündiſch genennet worden, weil die Hunde auch ohne Scheu auf öffentlicher Straße reihen." Philoſophiſch mag Diogenes Recht gehabt haben, wenn er glaubte, etwas öffentlich tun zu dürfen, was erlaubt war, und wovon nach ſeiner Anſicht doch jeder Menſch wußte, daß er es tue. Daß aber dieſe Philoſophie bei der Allgemeinheit nicht das erwartete Verſtändnis fand, beweiſt der keineswegs ſchmeichelhafte Beiname, den ihm die Öffentlichkeit ſpendete. Philoſophiſch mag es ja auch zu begründen ſein, daß die Menſchen ſich zeigen, wie ſie Gott geſchaffen hat; aber dennoch würde wohl die Polizei bei uns einen Naturmenſchen, den ſeine Philoſophie oder auch die Rückſicht auf die Hygiene oder vielleicht auch die profane Liebe zu ſeinem Geldbeutel veranlaßte, der Kleidung zu entbehren, höchſt wahrſcheinlich ſehr energiſch am Kragen — man verzeihe dieſen Euphemismus — nehmen. Es kann auch jemand durch eine Entblößung, die er zum Zwecke der Bedürfnisverrichtung vornimmt, das Schamgefühl anderer verletzen, dennoch wird man nicht behaupten dürfen, daß an ſich die Verrichtung eines Bedürfniſſes eine unſittliche Handlung ſei; ob ſie unzüchtig iſt, hängt von den Umſtänden des Einzelfalles ab. Wir Deutſche ſind hierin durchſchnittlich etwas penibler als andere Völker, z. B. Franzoſen, Italiener uſw. Das Reichsgericht hat übrigens

in logiſcher Konſequenz ſeines nachher zu beſprechenden Standpunktes dahin entſchieden, daß auch an ſich unzüchtige Handlungen, z. B. Entblößung der Geſchlechtsteile, nicht aus § 183 zu beurteilen ſeien, wenn ſie lediglich zum Zwecke der Ausübung phyſiſcher Funktionen erfolgen. Das würde nun allerdings auf die Bedürfnisverrichtung zutreffen; es ſchließt aber natürlich keineswegs aus, daß auch dabei die Abſicht des Täters, eine wirklich unzüchtige Handlung zu begehen, mit unterlaufen kann; es wird alſo auch hierbei in jedem Falle auf die Umſtände, unter denen es geſchah, Rückſicht zu nehmen ſein, mit anderen Worten, es wird zu prüfen ſein, ob der Täter wirklich „lediglich" zum Zwecke der Ausübung phyſiſcher Funktionen handelte.

Weiter wird man beſtimmen müſſen, was der Ausdruck „Handlung" zu bedeuten habe. Es iſt nämlich ſchon ſeit Beſtehen des Geſetzes nicht klar geweſen, ob auch bloß mündliche Äußerungen als „Handlungen" im Sinne des § 183 anzuſehen ſeien. Das Berliner Obertribunal hat dies unter dem 17. Mai 1871 verneint, während die Oberlandesgerichte Jena und Dresden am 29. Mai 1872 reſp. 27. September 1872 in entgegengeſetztem Sinne entſchieden haben. Berlin iſt bei ſeiner Anſicht auch noch am 1. Mai 1877 ſtehen geblieben, und wenn man den Wortlaut des Geſetzes berückſichtigt, darf man wohl ſagen, mit Recht, denn bloße Worte ſind ſchlechterdings noch nicht Handlungen. Bedenkt man aber, welchen Zweck der § 183 verfolgt, dann wird man ſchwerlich der Berliner Entſcheidung zujubeln können, denn es verſteht ſich ganz von ſelbſt, daß durch mündliche Äußerungen unter Umſtänden das Schamgefühl und das ſittliche Empfinden anderer noch weit gröblicher verletzt werden kann als durch eigentliche Handlungen. Nach unſerer Anſicht muß aber, wenn ein Geſetz ſich ſeinem Wortlaut nach nicht als ausreichend erweiſt, das Geſetz geändert werden; durch eine ausdehnende Auslegung den gewünſchten Erfolg herbeizuführen, das halten wir in jedem Falle für unzuläſſig, und deshalb wird man vom rein rechtlichen Standpunkt aus doch die Entſcheidungen des Berliner Obertribunals billigen müſſen. Das Reichsgericht hat allerdings der Jenenſer und Dresdener Anſicht in ſeinen Urteilen vom 6. Mai 1881 und 3. März 1884 ſich angeſchloſſen.

Was heißt nun aber öffentlich? Darunter kann nicht lediglich verſtanden werden, daß der Täter ſelbſt ſich an einem öffentlichen Orte befinden müſſe, ſondern nur, daß ſeine Handlungsweiſe öffentlich wahrgenommen werden kann, daß alſo Perſonen, gleichviel welche und wie

viele, ihn sehen. Es liegt deshalb auch dann zweifellos ein öffentliches Ärgernis vor, wenn jemand in seiner Privatwohnung eine unzüchtige Handlung derartig vornimmt, daß sie von draußen wahrgenommen werden kann, sei es nun, daß er sie bei offenem Fenster oder bei Licht hinter unverhängten Fenstern vornähme. Die Praxis ist ungemein reich an Beispielen aller Art. Es ist in Berlin wiederholt vorgekommen, daß Männer direkt am Fenster ihrer Wohnung unzüchtige Entblößungen vornahmen, lediglich um dadurch ihnen gegenüberwohnende Mädchen sexuell zu erregen und eine unsittliche Annäherung anzubahnen. Auch wenn diese schamlose und empörende Handlungsweise nur von dem Mädchen, dem sie galt, wahrgenommen wurde, also lediglich von einer bestimmten Person, ist doch die Erregung eines öffentlichen Ärgernisses angenommen worden, und die Gerichte handeln nur anerkennenswert, wenn sie dann auf energische Strafen erkennen. So hat das Berliner Landgericht I einmal einen Referendar, der sich in dieser gemeinen Weise vergangen hatte, zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt.

Wesentlich hiervon verschieden war ein anderer Fall, der ebenfalls vor einer Reihe von Jahren das Berliner Amtsgericht beschäftigte. Ein junger Mann hatte in seinem Zimmer auf Anraten des Arztes Waschungen vorgenommen, die nicht geeignet waren, öffentlich produziert zu werden. Diese sanitäre Maßregel hatten aber zwei Damen, die in einiger Entfernung wohnten, beobachtet und daran angeblich so großes Ärgernis genommen, daß sie Anzeige erstatteten. Vor Gericht wurde festgestellt, daß die Beobachterinnen nur dadurch, daß sie sich auf einen Tisch stellten und ein Fernglas benutzten, von dem Vorgange in der stillen Klause des hoffnungsvollen Jünglings etwas hatten wahrnehmen können; unzüchtig hatten also die Angeberinnen weit mehr gehandelt als der Beschuldigte, und das Gericht trug diesem Umstande auch Rechnung und sprach den Angeklagten frei. Gerade diese beiden Fälle sind im höchsten Grade charakteristisch für die Beurteilung des § 183; sie zeigen aber auch, daß der § 183 doch noch präziser abgefaßt werden muß, als es jetzt der Fall ist. Waschen und Umkleiden vermögen wir nicht als unzüchtige Handlungen anzusehen, wenigstens dann nicht, wenn der sich Waschende oder Umkleidende keine Ahnung davon hat, daß er beobachtet wird oder auch nur beobachtet werden kann. Ein anständiger Mensch nimmt an solchen Vorgängen auch wohl niemals ein Ärgernis, sondern sieht eben nicht hin oder läßt, wenn dies nicht gut zu umgehen ist, den Übeltäter in geeigneter Weise darauf aufmerksam machen, daß

er geſehen werden kann und deshalb gut daran tue, einige Vorkehrungen zu treffen, durch die ſein Reinigungsverfahren den Blicken Unberufener entzogen werde. Hilft eine ſolche Warnung nicht, dann läßt ſich ſchon eher auf eine böswillige Abſicht ſchließen. Nun hat allerdings das Reichsgericht entſchieden, daß der Begriff einer unzüchtigen Handlung neben der gegen das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich verſtoßenden Eigenſchaft eine geſchlechtliche Beziehung erfordere; es kann alſo danach niemals eine unzüchtige Handlung, die in keiner Weiſe auf das Geſchlechtsleben Bezug hat, unter den § 183 fallen; aber dennoch iſt auch dabei immer auf die Einzelheiten und beſonderen Umſtände des konkreten Falles zu achten, denn ſehr wohl kann jeder unzüchtigen Handlung, aus was immer einem Grunde ſie erfolgt, eine geſchlechtliche Beziehung gegeben werden. Wäre dies nicht der Fall, dann könnte jeder, der moraliſch auf einer ſo niedrigen Stufe ſteht, daß ihm überhaupt die Erregung eines öffentlichen Ärgerniſſes durch Vornahme unzüchtiger Handlungen eine gewiſſe pſychiſche Befriedigung gewährt, ungeſtraft dieſem Hange fröhnen, ſobald er dieſes Tun nur durch irgend eine phyſiſche Funktion maskierte. Nach unſerer Anſicht wird man ſogar ohne Gefahr noch einen großen Schritt weiter gehen dürfen, als ihn das Reichsgericht mit der zitierten Definition getan hat; man wird nämlich auch dann, wenn der Täter lediglich eine phyſiſche Funktion vorgenommen hat, immer noch den § 183 anwenden können, ſofern in ganz rückſichtsloſer Weiſe verfahren wurde, denn jeder Menſch iſt eben verpflichtet, auf ſeine Mitmenſchen und auf deren Schamgefüh Rückſicht zu nehmen. Tut er dies nicht, dann mag er durch eine angemeſſene Beſtrafung darauf hingewieſen werden, daß jeder, der nicht ſelbſt weiß, daß er den allernatürlichſten Anſtand zu wahren hat, hierzu einfach gezwungen werden kann.

Immer wird man auch verſchiedene Arten des Verſtoßes gegen den § 183 unterſcheiden müſſen, und zwar ſolche, die bei der Verrichtung natürlicher Funktionen begangen werden, die alſo nicht etwa aus der Abſicht, etwas Unzüchtiges zu begehen, reſultieren, ferner ſolche Handlungen, die mit Bewußtſein oder auch nur aus Fahrläſſigkeit für andere ſichtbar werden. Dahin gehört z. B. die Vollziehung des Coitus bei unverhängtem Fenſter oder gar an einem öffentlichen Platze, an dem die Täter ſich allein wähnten. Drittens ſolche Handlungen, die ganz ausſchließlich begangen werden, um andere Perſonen zu erregen oder ſie zu ärgern. Es verſteht ſich ganz von ſelbſt, daß nicht alle drei Arten

des Vergehens in gleicher Weise beurteilt werden können, denn bewußt und gewollt unsittlich ist eigentlich nur die dritte Art. Sie kommt häufiger vor, als man annehmen sollte. In Berlin ist es garnicht so selten, daß im Tiergarten an den sogenannten Spielplätzen, an denen sich viele Kinder unter der Aufsicht der Dienstmädchen oder Erzieherinnen aufhalten, Strolche — es gibt auch solche in guter Kleidung — sich in der schamlosesten Weise entblößen. Daß eine solche Gemeinheit kaum streng genug bestraft werden kann, versteht sich von selbst. Es ist ja derartigen Strolchen zwar offenbar mehr darum zu tun, den erwachsenen weiblichen Personen einen sexuell erregenden Anblick zu gewähren; aber auch den Kindern geschieht an ihrem moralischen Empfinden eine schwere Schädigung. Man muß sich offenbar fragen, ob ein so schamloser Bursche überhaupt geistig gesund sein könne, denn einem normalen Menschen wird wohl schwerlich jemals die Versuchung nahen, eine derartige Handlungsweise zu begehen. Es wundert uns deshalb fast, daß sich nicht auch einige Autoritäten energisch für die völlige Aufhebung des § 183 ins Zeug legen; es wäre das auch nicht weniger gerechtfertigt als beim § 175, gegen den eine so große Propaganda gemacht wird. Hier aber hört man — man darf wohl sagen glücklicherweise — einmal nichts von einer solchen Agitation, die uns auch beim § 175 wie eine Art Unfug erscheint. Dagegen zeigt auch der § 183 wieder als dringend notwendig die Einschaltung eines § 51 a.

Wegen der zweiten Art des Vergehens lohnt es sich, noch etwas ausführlicher auf Vorkommnisse einzugehen, die Mitte der 90er Jahre den Gerichten viel zu schaffen gemacht haben. Es war nämlich der Direktion der Berliner Stadt- und Ringbahn bekannt geworden, daß häufig Liebespaare, denen es an einer Gelegenheit zu ungestörten Zusammenkünften fehlte, in den Wagen der Stadt- und Ringbahn während der Fahrt den Coitus vollzogen. Den Beamten wurde deshalb die größte Aufmerksamkeit auf solche Paare zur Pflicht gemacht, und es war auch einigen Schaffnern gelungen, solche Übeltäter bei mehreren während der Fahrt unternommenen Revisionen auf frischer Tat zu überraschen. Die Personen wurden festgestellt und dann nach § 183 angeklagt. Das Gericht erkannte aber auf Freisprechung, nachdem durch gerichtliche Augenscheinnahme ermittelt worden war, daß auf den Ringbahnstrecken das, was sich innerhalb des Wagens abspielte, von außen nicht wahrgenommen werden konnte, selbst nicht von einem entgegenkommenden Zuge aus. Die Wagen eines Ringbahnzuges seien während der Fahrt

nicht als ein öffentlicher Ort anzusehen, da es niemandem möglich wäre, sie zu betreten; von außen könne öffentlich nicht wahrgenommen werden, was sich im Wagen abspiele. Die Person des Schaffners komme nicht in Betracht, da der Beamte einmal während der Fahrt überhaupt nicht revidieren solle, und da er ferner nicht als eine unbestimmte Anzahl beliebiger Personen in Betracht kommen könne. Der Staatsanwalt führte in der Berufungsinstanz aus, daß das Verhältnis genau dasselbe sei, wie bei einem jungvermählten Paare, das die Hochzeitsreise allein in einem Coupé antrete. Es sei wohl allgemein bekannt, daß auch dabei oft im Vertrauen auf das Alleinsein manches vorgenommen werde, was nicht für die öffentliche Beobachtung berechnet sei; trotzdem habe aber noch niemals jemand daran gedacht, solche Hochzeitsreisende aus § 183 unter Anklage zu stellen. Die Bahnverwaltung hat nach diesen für sie ungünstig verlaufenen Prozessen dem Übel dadurch abzuhelfen gesucht, daß sie sogenannte Durchgangswagen einführte. Durch diese Maßnahme wird dann allerdings das einzelne Coupé ein öffentlicher Ort, da jeder Passagier unbehindert von einem Abteil in die übrigen gehen kann. Das ist aber natürlich nur solange zutreffend, wie eben mehrere Abteile besetzt sind. Ist der ganze Wagen leer, wie dies nicht selten in den Abendstunden auf einzelnen Ringbahnstrecken vorkommt, dann ist der Durchgangswagen so wenig ein öffentlicher Ort wie das einzelne Coupé. Etwas anders liegt das Verhältnis auf der Stadtbahn, die bekanntlich in Etagenhöhe zwischen den Häusern entlang geführt ist. Da ist es schon eher möglich, in die Wagen hineinzusehen, wenigstens da, wo die Häuser etwas entfernter vom Viadukt liegen. Für die Bahnverwaltung würde aber auch dabei die Herbeiführung einer Verurteilung mit Schwierigkeiten verknüpft sein, da nach der konstanten Judikatur des Reichsgerichts, an der etwas zu ändern sich kaum empfehlen dürfte, es nicht ausreicht, daß objektiv eine unzüchtige Handlung geeignet ist, ein Ärgernis hervorzurufen, sondern daß feststehen müsse, es sei auch wirklich Ärgernis genommen worden, wenn auch nur von der Person, gegen die sich die unzüchtige Handlung richtete, oder überhaupt von einer Person, die natürlich nicht die des regelwidrig während der Fahrt revidierenden Schaffners sein dürfte. Wenn die Prozesse den mitgeteilten Ausgang genommen haben, so ist nicht abzusehen, inwiefern dies der öffentlichen Sittlichkeit zum Nachteil gereichen sollte; ebenso wird man kaum behaupten dürfen, daß die Bahnverwaltung der Sittlichkeit einen Dienst geleistet habe, wenn sie sich so

große Mühe gab, das Treiben auf jeden Preis zu verhindern, denn die Paare, die sich dort unerlaubten Freuden hingeben, werden nicht etwa durch die sich in der Eisenbahn bietende Gelegenheit hierzu verleitet, sondern sie sind bereits einig, wenn sie die Bahn aufsuchen, und sie würden, wenn sich dort keine Gelegenheit fände, eben einen anderen Ort aufsuchen, an dem sie vielleicht weit leichter Anstoß erregen könnten. Es mag ja für penible Seelen ein nicht sehr angenehmer Gedanke sein, daß die Wagen, in denen jeder gelegentlich fährt, auch einmal zur Stillung sinnlicher Begierden mißbraucht werden; aber das hat mit der wirklichen Sittlichkeit nicht das Mindeste zu schaffen. Denn es kann unter Umständen jeder Ort einmal zu ähnlichen Zwecken benutzt werden.

Im allgemeinen wird nur dann von einem öffentlichen Ärgernis durch Vornahme unzüchtiger Handlungen die Rede sein können, wenn diese so vorgenommen werden, daß sie andere Personen sehen; nicht jede sinnliche Wahrnehmung würde also ausreichen. Z. B. kommt es in Hotels vor, daß ein Paar von den Nebenzimmern aus belauscht werden kann, wenn es sich coitalen Freuden hingibt; in solchem Falle wird man niemals den § 183 anwenden dürfen. So ist in der Prozeßsache eines Hauptmanns v. B. und einer Frau Dr. S. in Dresden festgestellt worden, daß dies Paar in einem Zimmer einer Weinstube Ehebruch getrieben hatte, und zwar so, daß die Beobachter durch die Tür deutlich dieses Ereignis belauschen konnten. Zweifellos ist eine Weinstube ein öffentlicher Ort; aber gleichwohl würde doch der § 183 nicht Anwendung haben finden können, da eben das bloße Hören durch eine angelehnte Türe noch nicht hinreicht, die Handlung als eine öffentliche zu charakterisieren. Auch dies mag dagegen sprechen, daß bloße mündliche Äußerungen als Handlungen angesehen werden können. Da aber doch Worte eine grobe Schamverletzung darstellen können, wird es sich dringend empfehlen, dies im Gesetz präzise zum Ausdruck zu bringen. Weiter wird es notwendig sein, solche Anklagen wie die gegen den jungen Mann, der sich in seinem Zimmer gewaschen hatte, ohne zu wissen, daß er hierbei beobachtet werden könne, in Zukunft zu verhüten. Es ist nichts einfacher als dies, denn man braucht nur das eine Wort „wissentlich" einzufügen, sodaß der § 183 in Zukunft lauten müßte:

> „Wer wissentlich durch unzüchtige Handlungen oder Worte öffentlich ein Ärgernis gibt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."

Eine Strafe von 2 Jahren Gefängnis reicht auch für die gröbsten Fälle aus. Gewiß ist die bewußte und gewollte Erregung eines Ärgernisses durch unzüchtige Handlungen eine durchaus gemeine und verwerfliche, zuweilen auch die Sittlichkeit anderer gefährdende Handlungsweise; aber 2 Jahre Gefängnis ist wahrlich auch keine geringe Sühne, zumal wenn nebenbei auf Ehrverlust erkannt wird, was doch immerhin auf die Behandlung in der Strafanstalt nicht ohne Einfluß ist. Wer's nicht glaubt, der verbüße einmal eine zweijährige Strafe in einem Gefängnis, dann wird er wahrscheinlich doch eine andere Melodie singen und zu der Ansicht gelangen, daß für die Tat, die, wenn sie auch auf eine sehr niedrige Gesinnung und einen völligen Mangel an moralischem Empfinden schließen läßt, doch in der Regel aus einer momentanen sexuellen Erregung resultiert, diese Strafe eine recht schwere, mindestens aber eine völlig ausreichende Sühne ist. Wir wollen dabei noch nicht einmal berücksichtigen, daß subjektiv das Verschulden eines Menschen, dem es eben an jedem Schamgefühl gebricht, an und für sich geringer ist, wenn er etwas tut, was ein Mensch mit normalem Empfinden so wie so nicht über sich brächte. In der Praxis dürfte wohl auch in den schwersten Fällen nicht auf das Maximum erkannt werden; in Fällen, die zu unserer Kenntnis gelangt sind, ist ein Strafmaß von 6 Monaten Gefängnis überhaupt nicht überschritten worden.

Daß auch Geldstrafe zugelassen ist, halten wir für sehr empfehlenswert, denn in den leichteren Fällen würde denn doch eine Freiheitsstrafe eine ganz ungerechtfertigte Härte darstellen. Es gibt eben immerhin Ärgerniserregungen, für die man den Täter gewissermaßen nur dann verantwortlich machen kann, wenn man den dolus eventualis anwendet. Das ist nämlich auch dann möglich, wenn man dem Gesetz die von uns vorgeschlagene Fassung gibt, wenn also „wissentlich" eingeschaltet wird. Denn wissentlich bedeutet nicht etwa, daß der Täter sich bewußt gewesen sein müsse, er errege unter allen Umständen ein öffentliches Ärgernis, sondern es genügt, daß er bei der notwendigen Sorgfalt sich sagen mußte, das, was er tue, könne gesehen werden. Wenn also jemand an einem öffentlichen Orte unzüchtige Handlungen vornimmt, so wird man stets annehmen müssen, er hätte wissen und berücksichtigen müssen, daß in jedem Augenblick sich jemand einstellen und Zeuge seines Tuns werden könne. Jedenfalls geht dies wesentlich über den Begriff

einer bloßen Fahrläſſigkeit hinaus. Dagegen wird man nicht von einer wiſſentlichen Ärgerniserregung ſprechen dürfen, wenn der Täter den Umſtänden nach annehmen konnte, daß er nicht beobachtet werde. Nach unſerer Anſicht kann der von uns vorgeſchlagene Wortlaut nach keiner Richtung hin Mißverſtändniſſe hervorrufen; dagegen wird gerade durch die Einſchaltung des einen Wortes „wiſſentlich“ verhütet, daß in Fällen, in denen der Täter ſich überhaupt nicht bewußt ſein konnte, öffentlich unzüchtige Handlungen vorzunehmen, Anklage aus § 183 erhoben werden kann. Solche unhaltbare oder auch nur mit dem geſunden Rechtsempfinden nicht in Einklang zu bringende Anklagen halten wir unter allen Umſtänden für ſchädlich.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."

Eine Strafe von 2 Jahren Gefängnis reicht auch für die gröbsten Fälle aus. Gewiß ist die bewußte und gewollte Erregung eines Ärgernisses durch unzüchtige Handlungen eine durchaus gemeine und verwerfliche, zuweilen auch die Sittlichkeit anderer gefährdende Handlungsweise; aber 2 Jahre Gefängnis ist wahrlich auch keine geringe Sühne, zumal wenn nebenbei auf Ehrverlust erkannt wird, was doch immerhin auf die Behandlung in der Strafanstalt nicht ohne Einfluß ist. Wer's nicht glaubt, der verbüße einmal eine zweijährige Strafe in einem Gefängnis, dann wird er wahrscheinlich doch eine andere Melodie singen und zu der Ansicht gelangen, daß für die Tat, die, wenn sie auch auf eine sehr niedrige Gesinnung und einen völligen Mangel an moralischem Empfinden schließen läßt, doch in der Regel aus einer momentanen sexuellen Erregung resultiert, diese Strafe eine recht schwere, mindestens aber eine völlig ausreichende Sühne ist. Wir wollen dabei noch nicht einmal berücksichtigen, daß subjektiv das Verschulden eines Menschen, dem es eben an jedem Schamgefühl gebricht, an und für sich geringer ist, wenn er etwas tut, was ein Mensch mit normalem Empfinden so wie so nicht über sich brächte. In der Praxis dürfte wohl auch in den schwersten Fällen nicht auf das Maximum erkannt werden; in Fällen, die zu unserer Kenntnis gelangt sind, ist ein Strafmaß von 6 Monaten Gefängnis überhaupt nicht überschritten worden.

Daß auch Geldstrafe zugelassen ist, halten wir für sehr empfehlenswert, denn in den leichteren Fällen würde denn doch eine Freiheitsstrafe eine ganz ungerechtfertigte Härte darstellen. Es gibt eben immerhin Ärgerniserregungen, für die man den Täter gewissermaßen nur dann verantwortlich machen kann, wenn man den dolus eventualis anwendet. Das ist nämlich auch dann möglich, wenn man dem Gesetz die von uns vorgeschlagene Fassung gibt, wenn also „wissentlich" eingeschaltet wird. Denn wissentlich bedeutet nicht etwa, daß der Täter sich bewußt gewesen sein müsse, er errege unter allen Umständen ein öffentliches Ärgernis, sondern es genügt, daß er bei der notwendigen Sorgfalt sich sagen mußte, das, was er tue, könne gesehen werden. Wenn also jemand an einem öffentlichen Orte unzüchtige Handlungen vornimmt, so wird man stets annehmen müssen, er hätte wissen und berücksichtigen müssen, daß in jedem Augenblick sich jemand einstellen und Zeuge seines Tuns werden könne. Jedenfalls geht dies wesentlich über den Begriff

einer bloßen Fahrläſſigkeit hinaus. Dagegen wird man nicht von einer wiſſentlichen Ärgerniserregung ſprechen dürfen, wenn der Täter den Umſtänden nach annehmen konnte, daß er nicht beobachtet werde. Nach unſerer Anſicht kann der von uns vorgeſchlagene Wortlaut nach keiner Richtung hin Mißverſtändniſſe hervorrufen; dagegen wird gerade durch die Einſchaltung des einen Wortes „wiſſentlich" verhütet, daß in Fällen, in denen der Täter ſich überhaupt nicht bewußt ſein konnte, öffentlich unzüchtige Handlungen vorzunehmen, Anklage aus § 183 erhoben werden kann. Solche unhaltbare oder auch nur mit dem geſunden Rechtsempfinden nicht in Einklang zu bringende Anklagen halten wir unter allen Umſtänden für ſchädlich.

Unzüchtige Schriften und Bildwerke.

Seit der lex Heinze unseligen Angedenkens ist eigentlich der § 184 etwas in Verruf gekommen, denn sobald man ihn nennt, denkt ziemlich jeder an den unglückseligen Plan, diese Vorschrift in so verhängnisvoller und zweckwidriger Weise zu bereichern. Das ist eine berechtigte Ideenassoziation; aber es ist doch falsch, sie auf die Praxis ausdehnen zu wollen, denn es kann wohl nicht dem leisesten Zweifel unterliegen, daß der § 184 ebenso nützlich wie unentbehrlich ist, und mit der lex Heinze selbst hat er nicht das mindeste zu schaffen. Nicht der § 184 ist sinnlos und gefährlich, sondern das Anhängsel, das man ihm geben wollte, war es, und zwar im höchsten Grade. Sinnlos und gefährlich ist jede Bestimmung, durch die das, was beabsichtigt wird, niemals erreicht werden kann, durch die aber etwas getroffen werden muß, was überhaupt nicht getroffen werden soll und darf. Man verbiete heute ein Kunstwerk, das, ohne unzüchtig zu sein, doch das Schamgefühl irgend eines jemands verletzen könnte, und man wird morgen vielleicht den letzten Künstler pensionieren müssen. Es hat sich doch wahrlich oft genug gezeigt, daß sich immer blöde Geister finden, die behaupten, daß sie auch an dem edelsten Kunstwerk Anstoß nehmen, die auch der antiken Kunst gegenüber völlig blind für das Edle und Große sind und nur die Nudität mit moralischem Schaudern sehen. Man wird gewiß nicht behaupten dürfen, daß solche Moralfexe mit der wirklichen Moral etwas zu tun haben, ganz im Gegenteil. Was von der Kunst im allgemeinen gilt, trifft natürlich auch auf die Literatur zu; Schriften, Abbildungen und Darstellungen nennt das Gesetz ausdrücklich, und das ist gut, denn wollte man schlechthin nur von Kunst sprechen, dann könnten findige Köpfe auf den genialen Gedanken

Leda mit dem Schwan.

Von Michelangelo, nach dem Originale in der Dresdener Galerie.

kommen, daß jede Sudelei, die niemals auf den Ehrentitel Kunst Anspruch erheben dürfte, nicht mit unter das Gesetz falle, und damit wäre dann natürlich genau das Gegenteil von dem erreicht, was erreicht werden soll, denn in der Tat haben die Schriften, Abbildungen und Darstellungen, die lediglich darauf berechnet sind, erotisch-pikant zu wirken, in der Regel mit Kunst nichts zu schaffen. Die Strafbarkeit oder Nichtstrafbarkeit aber lediglich von dem künstlerischen Werte oder Unwerte eines Machwerks abhängig machen zu wollen, hieße erst recht eine chaotische Verwirrung anrichten, da bekanntlich die Ansichten hierüber sehr verschieden sind. Die Aufgabe eines Gerichts kann auch nicht darin bestehen, Kritik über den Kunstwert einer Schöpfung zu üben. Ausschlaggebend darf nur die eine Frage sein, ob ein Werk oder eine Darstellung — wozu natürlich auch die auf der Bühne gehören — unzüchtig, d. h. gegen die Sittlichkeit verstoßend, ist.

Es ist nun leider vollkommen richtig, daß es in Kunst und Literatur recht viele Elemente gibt, die in der Effekthascherei das höchste Ziel erblicken und recht gut wissen, daß sie dies Ziel am leichtesten erreichen, wenn sie sich auf das erotische Gebiet wagen. Das ist im allgemeinen keine Lobeshymne auf die öffentliche Moral, aber es ist leider richtig. Die Spekulation auf die niedrigsten Instinkte der Menge macht nur selten Bankerott, und so gibt es eben recht viele, auch ganz geniale Künstler und Schriftsteller, die mit breitem Behagen recht tief im Schmutze wühlen und Produkte zutage fördern, für die die Bezeichnung schlüpfrig noch ein Keuschheitsattest sein würde. Man prüfe nur einmal die Feuilletons eines großen Teiles unserer Zeitungen, man betrachte unsere Kunstschöpfungen und besuche unsere Theater. Die Bühne soll ja ein Bildungsinstitut sein; aber wenn man alle wirklich dafür halten wollte, dann könnten einem die Haare zu Berge stehen, denn dann würde die Bildung hauptsächlich in der Kunst, raffinierte Ehebrüche, Verführungen und noch schlimmere Dinge zu begehen, ihre Vollendung finden müssen. Es wird so oft von Moralisten über die moderne Richtung der Stab gebrochen. Ist das richtig? Nur ein verblendeter und von jeder Sachkunde völlig freier Mensch kann das behaupten, denn das gleiche Übel besteht ungefähr ebenso lange wie Kunst und Literatur bestehen. Es gibt aber auch da, wenn wir so sagen dürfen, Ebbe und Flut, die je nach der Zeitströmung wechseln. So oft eine Übersättigung durch eine Richtung entstanden ist, huldigt alles dem entgegengesetzten Prinzip; auf die Periode des tollsten

Atheismus pflegt eine Periode des Pietismus zu folgen. So geht es auch in Kunst und Literatur; beide folgen der herrschenden Zeitrichtung; sie sind nicht einmal Führer, sondern müssen, oft genug widerwillig, dem Zeitgeist folgen, wenn sie Beachtung finden wollen. Von diesem Zwange sind nur die größten Geister befreit. Das mag bedauerlich sein, aber es ist richtig. Wer gegen den Strom schwimmen will, muß bedeutende Kräfte haben, wenn er nicht untergehen soll, und wenn es noch so richtig ist, daß der wahre Künstler nicht zum Volke niedersteigen, sondern das Volk zu seiner Höhe emporziehen soll, so ist doch diese Wahrheit nur eine schöne Phrase, wenn dem Künstler die gigantische Kraft fehlt, das ganze Volk zu sich empor zu heben.

Das alles sind Dinge, die man nicht übersehen darf, und es ist ein vollkommener Unsinn, da immer bloß einseitig von den heutigen Zuständen und der sogenannten modernen Richtung sprechen zu wollen Ben Akiba hat recht, es ist alles schon dagewesen, wer's nicht glaubt, der studiere nur recht eingehend Kunst- und Literaturgeschichte; dann dürfte er sein blaues Wunder erleben. Es soll garnicht bestritten werden, daß wir uns augenblicklich wieder einmal im Stadium moralischer Ebbe befinden, und deshalb ist es auch garnicht so wunderbar, wenn jemand, der fühlt, daß gar manches faul ist, und daß vor allen Dingen unsere Gesetze nicht ausreichen können, die Sittlichkeit zu heben oder auch nur die immer mehr um sich greifende Unsittlichkeit einzudämmen, auf den an sich durchaus richtigen Gedanken verfällt, dem Mangel abzuhelfen und bessere Bestimmungen zu schaffen. Aber da nun einmal der Zweck nicht das Mittel heiligt, kann ein falsches Mittel, auch wenn sich jemand in der besten Absicht vergriffen hat, nicht als richtig und heilsam betrachtet werden, sondern man muß es schonungslos verwerfen.

Wer einen Kirchturm bauen will, der darf nicht mit der Turmspitze anfangen, und wer der Sittlichkeit nützen will, der muß ebenfalls hübsch bei den Fundamenten anfangen zu bauen, nicht beim Dache, d. h. bei den Schriften und Bildwerken. Wir wiederholen, es ist ein grober Fehler, eine Tat straflos zuzulassen, den aber, der sie schildert, mit schweren Strafen bedrohen zu wollen. Läßt man Ehebrüche und jede Art, auch die gemeingefährlichste, die Verführung, ganz oder fast ganz straflos zu, dann hat man auch nicht das Recht, den Darsteller solcher Dinge zu bestrafen. Niemals darf man in einem Gesetze, das Vergehen und Verbrechen wider die Sittlichkeit behandelt, etwas verbieten wollen, das nicht gegen die Sittlichkeit im Sinne dieses Gesetzes

verstößt, und eine Schrift oder ein Bildwerk, das nur etwas darstellt, was in demselben Gesetze erlaubt wird, weil es nicht verboten ist, kann auch nicht gegen im Gesetze als Norm aufgestellte Sittlichkeit verstoßen. Will man aber gegen Künstler und Schriftsteller ein anderes Prinzip gelten lassen als gegen alle anderen Menschen, dann stellt man sie eben unter ein Ausnahmegesetz und das ist absolut nicht zulässig, am wenigsten in einem allgemeinen Gesetze. Man würde dann eben auch nichts wesentlich anderes haben als das, was in der lex Heinze so allgemeinen Widerspruch hervorgerufen hat, nämlich daß auch nicht an sich unzüchtige Werke doch verboten sein sollten, sofern sie das Schamgefühl verletzen. Wir werden noch zeigen, daß die heutige Reichsgerichts-Judikatur auch schon dieser verpönten Auffassung recht nahe kommt; zunächst aber wollen wir einige Augenblicke bei dem Begriff der Schamverletzung verweilen.

Ob etwas das Schamgefühl des einzelnen verletzen kann, muß schließlich dem subjektivem Empfinden überlassen bleiben; in ein Gesetz möchten wir diesen Begriff um keinen Preis aufgenommen wissen, denn man kann unmöglich so weit gehen, eine Sache verbieten zu wollen, die objektiv nicht unzüchtig ist, aber vielleicht geeignet sein könnte, das Schamgefühl einer besonders sensiblen Person zu verletzen. Es gibt ja bekanntlich Leute, die erröten, wenn die Worte Hemd und Hose in ihrer Gegenwart ausgesprochen werden, weil diese Worte ihr Schamgefühl gröblich verletzen. Soll man da vielleicht einen Wäschehändler, der solche Dinge in seinem Schaufenster ausstellt, ins Gefängnis stecken? Oder soll man — das würde der jetzigen Judikatur noch mehr entsprechen — den Wäschehändler laufen lassen, aber den Zeitungsmann, der den Verkauf von Hemden und Hosen in seinem Blatte anzeigt, bestrafen? Man muß, wie dieses Beispiel deutlich zeigt, sehr streng zwischen Sittlichkeit und Prüderie unterscheiden, denn das eine ist in der Regel das direkte Gegenteil des anderen. Es gibt wohl kein Land, in dem die Prüderie so übertrieben wird wie in England; es gibt aber auch kein Land, in dem eine raffiniertere Unsittlichkeit herrscht als in England. Das ist durchaus nicht wunderbar, denn ein prüder Mensch kann niemals ein sittlicher Mensch sein, weil eben schon sein erster Gedanke bei jeder Sache unsittlich ist. Dem Reinen ist alles rein; ein wirklich sittlicher Mensch denkt beim Anblick eines wirklichen Kunstwerks nichts böses; er bewundert das Schöne und Edle, das die Kunst geschaffen hat. Ein unsittlicher Mensch geht an einem Kunstwerk oft

teilnahmslos vorüber, die Kunst ist ihm zu erhaben, er versteht sie nicht, weil sie seiner Geistesrichtung keine Nahrung gibt. Aber der prüde Mensch sieht nicht die Kunst, er erblickt nur den nackten Körper und denkt, daß so etwas unanständig ist und das Schamgefühl verletzt, ohne unzüchtig zu sein. Man kann sich gerade daraus, wie ein Mädchen ein antikes Kunstwerk betrachtet, am sichersten ein Urteil bilden, ob es wirklich sittsam und unverdorben ist; gewiß wird man von denen, die fortblicken und sich genieren, nicht allzuviel zu halten haben. In einem Theaterstück amüsieren sich der sittenreine und der unsittliche Mensch oft gleich gut, der sittenreine, weil er den geschickten Aufbau der Handlung, den geistvollen Dialog und die ganze Entwickelung des Stückes bewundert, der unsittliche, weil er pikante Dinge in zweideutiger Form und geistreicher Hülle liebt. Der prüde Mensch aber schimpft und läßt an dem Stücke keinen guten Faden; der wirkliche Wert des Stückes ist ihm vollständig entgangen, er hat nur das Pikante gehört und begriffen. Der prüde Mensch steht moralisch meist auf einem viel niedrigerem Niveau als der unsittliche Mensch oder der — man darf es frei heraussagen — ohne den heuchlerischen Mantel der Prüderie einherwandelnde Normalmensch. Deshalb soll man ihn aber auch nicht in Kunstsachen zum Richter machen wollen. Das wäre nicht besser, als wollte man einen Backfisch einen gelehrten Aufsatz über den Wert des französischen Zweikindersystems schreiben lassen; ja, wir zweifeln nicht daran, daß ein moderner Backfisch seine Aufgabe sogar noch besser lösen würde.

Wenn man nun prüft, was für Dinge auf Grund des § 184 beanstandet werden, dann gelangt man am sichersten zu einem klaren Urteil, wenn man zwei Hauptgruppen bildet. In die eine gehören Schöpfungen, die einen wirklichen künstlerischen Wert haben oder doch wenigstens haben sollen, in die zweite aber Produkte, denen man ein bitteres Unrecht tun würde, wollte man sie unter die Kunstwerke rechnen. Die Beurteilung der letzteren macht keine Schwierigkeiten; es versteht sich unter allen Umständen von selbst, daß sie verboten werden müssen, daß die Verbreiter usw. eine Strafe treffen muß. Wesentlich anders liegt die Sache bei der ersten Hauptgruppe, also bei den Kunstleistungen, mag es sich nun um Bildwerke, Schriftwerke oder Darstellungen der dramatischen Kunst handeln, die ja in der Regel zu den Schriftwerken zu rechnen sind. Das Reichsgericht hat darüber eine ganze Reihe von Gesichtspunkten aufgestellt. Generell hält das Reichsgericht solche Schriften und Darstellungen für unzüchtig, die das Scham- und

Sittlichkeitsgefühl des Lesers oder Beschauers in geschlechtlicher Beziehung verletzen; es wird dabei aber immer vorausgesetzt, daß die Produkte objektiv unzüchtig seien; denn die individuelle Auffassung eines einzelnen spielt absolut keine Rolle. Das ist sehr viel, aber auch sehr wenig gesagt. Es läßt sich aber leider nichts Präziseres vorbringen, denn unmöglich kann mit Worten zum Ausdruck gebracht werden, wo die Grenze zwischen dem Erlaubten und dem Verbotenen liegt. So wird denn also die Entscheidung darüber, was objektiv unzüchtig ist, immer in das subjektive Empfinden des Richters oder auch des urteilenden Kollegiums gestellt bleiben müssen, und das ist eben schon ein innerer Widerspruch in der Auffassung des Reichsgerichts. Wohl verstanden, es ist hier natürlich nur von solchen Produkten die Rede, die einen künstlerischen Wert haben, denn bei Machwerken, die ausschließlich pornographischen Inhalt haben und darauf berechnet sind, die rohe Sinnlichkeit anzuregen, versteht es sich von selbst, daß sie objektiv unzüchtig sind. Das Reichsgericht hat aber die Grenzen des Begriffs sehr weit gezogen und auch Dinge als unter den § 184 fallend bezeichnet, die an sich objektiv absolut nicht unzüchtig waren, sondern erst dadurch als unzüchtig betrachtet werden konnten, daß man ihnen eine Bedeutung beilegte, die wörtlich nicht darin enthalten war. So ist nach der Auffassung des Reichsgerichts (Urteil vom 26. März 1881) ein Zeitungsinserat, durch das jemand eine Reisebegleiterin sucht, eine unzüchtige Schrift, weil aus dem Inserat deutlich die Absicht erhelle, es wolle jemand während der Reisezeit ein geschlechtliches Verhältnis anknüpfen Wo hier das Unzüchtige liegt, ist nicht abzusehen, und so wünschenswert es auch sein mag, daß solchen Verhältnissen, wie sie hier nach der Ansicht des Reichsgerichts angebahnt werden sollten, ein Riegel vorgeschoben wird, so geht es doch über den berechtigten Zweck des Gesetzes weit hinaus, in einem solchen Inserat schon eine unzüchtige Schrift sehen zu wollen. Man müßte dann auch das Inserat eines Gastwirts, der „schneidige Damenbedienung" ankündigt, für eine unzüchtige Schrift halten, ja unter Umständen sogar die behördlichen Verordnungen betr. das Bordell- und Prostitutionswesen. Von dem großen Kapitel der Heiratsannoncen usw. wollen wir garnicht reden, denn es ist bekannt, daß den meisten nur die Anknüpfung eines geschlechtlichen Verhältnisses als Absicht unterliegt. Ferner kann ein findiger Kopf unter den Inseraten vieler Masseusen usw. Unrat wittern, sollen diese auch unzüchtige Schriften sein? Niemals darf die Vermutung, daß ein Inserat vielleicht

eine unzüchtige Absicht gehabt habe, ausreichen, eine Anzeige, in der auch nicht eine einzige unzüchtige Silbe enthalten ist, zur unzüchtigen Schrift zu stempeln. Wo bleibt dann auch die Konsequenz, wenn solche Inserate als gegen den § 184 verstoßend angesehen werden sollen, da doch öffentliche Balletetablissements unbeanstandet während der Reisezeit Strohwitwer und lebenslustige Fremde öffentlich einladen dürfen? Hier ist doch die Verleitung zum Ehebruch sonnenklar ausgesprochen, sonnenklar wenigstens im Vergleich zu dem beanstandeten Inserat. Wo bleibt die Konsequenz, wenn man dieses als unzüchtig verbietet, die wirkliche gefährliche, das ganze öffentliche Leben verseuchende Unzucht aber liebevoll duldet? Nicht viel besser liegt die Sache mit den unzüchtigen Darstellungen. Wirkt es nicht geradezu wie eine bittere Ironie, wenn zweifelhafte Details aus Bildwerken in Berlin nur mit einer papiernen Leibbinde in den Schaufenstern ausgestellt werden dürfen, wenn also gerade dadurch erst das Publikum darauf hingewiesen werden muß, daß diese Bilder pikant und eigentlich unzüchtig sind? Kann es etwas Widersinnigeres geben, als wenn die Polizei in Dresden aus einigen Kunsthandlungen Einzelfiguren aus berühmten Gemälden, an denen kein Mensch auch nur den Schatten einer Unzüchtigkeit entdecken kann, entfernt, während sie dieselben Bilder in den Schaufenstern anderer Kunsthandlungen duldet? Dieselbe Polizei heißt die Produktionen einer Lona Barrisson als Madame Pfuti-Pfut, die so schamlos sind, daß sie einem anständigen Menschen widerlich werden, einfach gut.

Das alles sind Dinge, die deutlich zeigen, in wie hohem Grade eine gründliche Reform notwendig ist. Das Übel besteht aber darin, daß sich durch ein Gesetz eine solche Reform absolut nicht schaffen läßt, weil kein Gesetz der Welt, und hätte es den Umfang der Bibel, jemals den Einzelfall regeln kann. Das Reichsgericht selbst hat dies im Urteil vom 16. Dezember 1897 zum Ausdruck gebracht, wenn es an betr. Stelle sagt: „Das Entscheidende für den Begriff des Unzüchtigen ist stets die Wirkung der Darstellung auf das sittliche Gefühl.“ Wessen sittliches Gefühl soll denn aber als das normale gelten und entscheiden, ob etwas objektiv unzüchtig sei? Nach unserer Ansicht wird man gut daran tun, jede über allen Zweifel unzüchtige Schrift oder Abbildung mit schonungsloser Strenge zu verfolgen, dagegen bei wirklichen Kunstwerken den Grundsatz gelten zu lassen: „In dubio pro reo!“ Eine Schrift oder ein Bildwerk, bei dem man sich erst den Kopf darüber zerbrechen muß, ob es überhaupt möglich sein kann, irgend etwas Unzüchtiges daran zu

entdecken, kann nach unſerer Anſicht niemals der öffentlichen Sittlichkeit Gefahr bringen; deshalb ſoll man lieber die Hand davon laſſen. Das Geſetz geſtattet und muß geſtatten, wirklich unzüchtige Schriften und Bildwerke zu unterdrücken; aber es iſt nicht dazu da, dem Muckertum und einer ſcheinheiligen Prüderie Vorſchub zu leiſten. Man prüfe in jedem einzelnen Falle, ob wirklich eine Darſtellung geeignet iſt, das wahre ſittliche Gefühl zu verletzen. Durch ein Verbieten rein künſtleriſcher Schöpfungen ladet eine Behörde immer nur den Fluch der Lächerlichkeit auf ſich; der Sittlichkeit dient ſie gewiß nicht. Wenn das Reichsgericht annimmt, daß durch die Herausnahme einzelner Figuren aus einem an ſich nicht unzüchtigen Bildwerk doch eine unzüchtige Darſtellung entſtehen könne, daß durch die Form der Schauſtellung oder durch die unter dem Bilde befindliche Schrift derſelbe Erfolg herbeigeführt werden könne, ſo wird man dies — natürlich unter den notwendigen Einſchränkungen — nicht für falſch halten dürfen. Es wird auch ſehr ſtark die Art und der Zweck des Verkaufs zu berückſichtigen ſein; nun hat zwar das Reichsgericht entſchieden (6. November 1893), daß das Bildwerk objektiv unzüchtig ſein müſſe, wenn der § 184 Anwendung finden ſolle, und daß es keineswegs genüge, wenn der Verbreiter oder Verkäufer durch die Verbreitung, Ausſtellung uſw. unzüchtige Zwecke verfolgt habe; aber das iſt eine Entſcheidung, die theoretiſch mehr als praktiſch Wert beſitzt. Wir halten es nicht für gar zu leicht, mit einem objektiv nicht unzüchtigen Bilde doch unzüchtige Zwecke zu verfolgen. Wenn wirklich ein Verkäufer durchaus harmloſe Bilder als „hochpikante“ an einen lüſternen Burſchen verkauft, der dann natürlich, wenn er ſeinen vermeintlichen Schatz auspackt, ſehr enttäuſcht iſt, dann hat der Verkäufer ſicherlich den Käufer täuſchen wollen. Unter Umſtänden mag man ſogar konſtruieren können, daß er ihn auch wirklich betrogen hat; aber einen unzüchtigen Zweck hat er gewiß nicht verfolgt, denn die Spekulation auf die Lüſternheit des Publikums iſt, wenn ſie ſo geübt wird, wohl verwerflich, ſie mag unter Umſtänden auch ſtrafrechtlich als Betrug gelten können, aber ſie ſtellt doch niemals einen unzüchtigen Zweck dar, ebenſowenig wie ein Mädchen im ſtrengen Sinne unzüchtig handelt, wenn es ſich von einem Manne, deſſen Verführungsabſicht es kennt, Geſchenke machen oder bewirten läßt, dem Manne aber den erhofften Gegendienſt nicht leiſtet. Das mag auch eine ſehr niedrige Handlungsweiſe ſein, aber ſie iſt nicht unzüchtig, würde alſo aus einem ganz anderen Geſichtspunkte zu beurteilen ſein. Nach unſerer Anſicht iſt der

Zweck, den ein Verkäufer verfolgt, doch nicht außer acht zu lassen. Es kann sehr wohl ein Gemälde in seiner Totalität als ein echtes und durchaus einwandfreies Kunstwerk gelten, während einzelne demselben entnommene Figuren doch den klar erkennbaren Zweck verfolgen können, lediglich als pikantes, sexuell erregendes Produkt wirken zu sollen. Es gehört aber sehr viel Takt, künstlerisches Verständnis und wahres sittliches Empfinden — hier im direkten Gegensatz zur Prüderie — dazu, stets ein richtiges Urteil zu fällen. Nicht der Umstand allein, daß eine Einzelfigur dem Ganzen entnommen worden ist, verrät schon die unzüchtige Absicht, denn solche Detaildarstellungen aus berühmten Gemälden sind durchaus gebräuchlich und unverfänglich; es sei hier nur an die bekannten Engelsköpfe aus der Raphaelschen Madonna erinnert, die doch gewiß nicht unlauteren oder gar unzüchtigen Zwecken dienen können. Auch das Herausgreifen einzelner nackter Frauenfiguren, z. B. aus Markarts „Jagdzug der Diana“ oder „Sommer“ usw. ist noch keineswegs ein Beweis dafür, daß dadurch ein unzüchtiger Reiz auf die Sinnlichkeit ausgeübt werden soll. Man darf eben in einem nackten Frauenkörper an sich durchaus nicht etwas Unzüchtiges sehen wollen, sondern muß in solchen Abbildungen oft nichts als eine ideale Kunstleistung bewundern, die viel eher veredelnd als entsittlichend wirken kann, weil eben das wahrhaft künstlerisch Schöne stets erhebend und niemals unzüchtig auf einen nicht schon selbst unmoralischen Menschen wirkt. Das Urteil eines selbst unzüchtigen Menschen ist absolut nicht maßgebend und darf es auch nicht sein.

Immer wird es wesentlich darauf ankommen, wie und wo Reproduktionen einzelner Figuren aus Gemälden ausgestellt werden. Die Leda mit dem Schwan gehört nicht in die Schaufenster; in der Galerie läßt man sie sich gefallen; da mag sie nicht als eine unzüchtige Darstellung gelten; im Schaufenster aber halten wir sie dafür, besonders wenn derartige Bilder, wie es unbegreiflicherweise die Berliner Polizei verlangt, halb mit einem Papierstreifen bedeckt werden. Denn dadurch wird doch dem Publikum erst gesagt: „Dahinter steckt etwas Verfängliches!“ In der Regel steht auf dem Papierstreifen auch noch, ohne daß dies beanstandet würde, eine garnicht mißzuverstehende Andeutung wie „Galerie schöner Frauengestalten“ oder auch nur das eine Wort: „Pikant.“ Wir würden für dies eine Wort dem Aussteller getrost auf Grund des § 184 eine Zeit stiller Zurückgezogenheit hinter schwedischen Gardinen gönnen, damit ihm Gelegenheit geboten würde, einmal ganz

ungestört darüber nachzudenken, wie dieses Wort auf die halbwüchsige Jugend wirkt; jedenfalls würde ihm das seine ganze Taktlosigkeit und Unsittlichkeit vor Augen führen. Der Polizei aber möchten wir den Rat geben, im Interesse der Sittlichkeit lieber diese Bilder frei hängen zu lassen, wenn sie nicht die Entfernung überhaupt durchsetzen kann, als das Publikum, das bekanntlich solche Dinge im Vorübergehen meist garnicht sieht, erst mit der Nase darauf zu stoßen, daß hier etwas „Kitzliches" zu haben ist. Wegen aller der sonst auf diesem Gebiete schon zur Sprache gekommenen Maßnahmen möchten wir einfach sagen, ein untergeordnetes Organ der Polizei sollte überhaupt niemals in irgend einer Weise eingreifen dürfen, wo es sich um öffentliche Ausstellungen von Kunstsachen handelt, also Gefahr niemals im Verzuge liegt, sonst wird, wie die zahlreichen Beispiele ganz falscher Verbote usw. beweisen, in der Regel der haarsträubendste Unsinn fertig. Die Beamten haben gewiß in jedem einzelnen Falle nach ihrer besten Überzeugung gehandelt; sie verstehen es eben nicht besser, und deshalb sollten sie von solchen Dingen überhaupt ferngehalten werden.

Auch der Durchschnittsrichter kann nicht das erforderliche künstlerische Verständnis besitzen, das ihn befähigte, wirklich in Kunstsachen ein zutreffendes Urteil zu fällen; deshalb müßte es Vorschrift sein, daß stets in Prozessen, in denen der § 184 auf ein Kunstwerk oder die Reproduktion eines solchen oder von Teilen aus einem solchen angewendet werden soll, ein erprobter und bewährter Sachverständiger hinzugezogen oder auch das Gutachten einer Kunstgenossenschaft, Akademie usw. eingeholt werden muß. Die Entscheidung der Frage, ob eine solche künstlerische Produktion eine unzüchtige Darstellung sei, darf niemals dem subjektiven Ermessen eines Richters, der in solchen Sachen nur Laie ist, überlassen werden. Was wollte der Richter sagen, wenn sein Urteil der Entscheidung eines Künstlers, der kaum weiß, daß es ein Strafgesetzbuch gibt, unterstellt werden sollte? Die Präsumption, daß sie nicht unzüchtig sei, hat eigentlich die Reproduktion von Teilen eines anerkannt guten Bildwerks immer, durch die Art der Darstellung kann sie aber hinfällig werden, und die Entscheidung dieser Frage erfordert, wie gesagt, besonderen künstlerischen Takt und hervorragendes künstlerisches Verständnis. Auf das Wie kommt es an, und da die Feststellung, ob eine Reproduktion unzüchtig sei oder nicht, eine tatsächliche ist, kann sie in der Regel im Instanzen-

wege nicht angefochten werden; schon deshalb müssen für die erste Instanz alle denkbaren Kautelen geschaffen werden.

Der § 184 handelt nur von dem Verkäufer, Verteiler oder Verbreiter unzüchtiger Schriften oder Darstellungen; von dem Verfertiger ist nicht die Rede. Nach unserer Ansicht ist dies gut und vollkommen ausreichend. Es ist ja natürlich nicht ausgeschlossen, daß der Hersteller einer unzüchtigen Sache auch gleichzeitig als Verbreiter in Frage kommen kann; es ist auch nicht ausgeschlossen, daß man ihn als Mitschuldigen, ja als Anstifter, Teilnehmer oder Beihelfer verantwortlich machen darf; generell aber ist er nicht die Person, an die man sich zu halten hat. Es würde unseres Erachtens nach auch ein bedenklicher Eingriff in private Rechte sein, wenn man die Herstellung unzüchtiger Schriften und Bildwerke verbieten wollte; sie gefährdet an sich die Sittlichkeit nicht, sondern die Gefährdung tritt erst durch die Verbreitung, also den Akt ein, durch den diese unzüchtigen Dinge anderen zugänglich gemacht werden. Zu wissenschaftlichen und künstlerischen Studienzwecken müssen zweifellos auch solche Schriften und Abbildungen hergestellt werden, die man ohne weiteres für unzüchtig zu erklären hätte, wenn sie, herausgerissen aus dem Ganzen und ihrem eigentlichen Zwecke entzogen, der Masse zugänglich gemacht würden, damit sie frivolen Zwecken dienen sollten. Der Zweck heiligt allerdings nicht das Mittel; aber in diesem Falle darf man doch wohl behaupten, daß der Zweck entscheidet. Machen wir das an einem alltäglichen Beispiel klar. Es ist ohne Zweifel eine recht grobe Beleidigung, wenn man jemandem die Zunge herausstreckt, und doch verlangt der Arzt in seinem Sprechzimmer, daß man es ihm gegenüber tue. Ist es auch da eine flegelhafte Beleidigung? Gewiß nicht! Der Zweck ist auch da ausschlaggebend, und dieser Zweck besteht nicht darin, den Arzt zu beleidigen, sondern vielmehr darin, dem Arzte Gelegenheit zu einer wissenschaftlichen Prüfung zu geben. Ebenso kann man auch die diskretesten Untersuchungen, die ein Frauenarzt vorzunehmen hat, nicht als unzüchtige Handlungen betrachten wollen, denn auch da entscheidet der Zweck, der durch die wissenschaftliche Berufserfüllung gegeben ist. Gerade dieses Beispiel ist besonders lehrreich, denn wir halten jede diskretere Untersuchung weiblicher Patienten, sofern sie nicht unbedingt durch den Krankheitsfall notwendig ist, für eine unzüchtige Handlung, die nach unserer Ansicht umso verwerflicher ist, als sie außer der Unsittlichkeit zugleich noch einen groben Berufs- und Vertrauensmißbrauch darstellt. Leider kommt es

oft genug vor, daß Ärzte ihre Patientinnen, wenigstens die jüngeren, zur Duldung unnötiger Untersuchungen nötigen; der Zweck ist dann natürlich lediglich ein unzüchtiger, denn die Untersuchung erfolgt nicht in der berechtigten Ausübung des Berufs, sondern bei dieser oder neben dieser. Es ist vorgekommen, daß ein Kassenarzt eine Patientin, die ihn wegen einer Verletzung an der Hand aufsuchte, am ganzen Körper untersuchen wollte. In einem anatomischen Museum dürfen und müssen auch Darbildungen ausgestellt werden, deren Ausstellung „an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind", zweifellos eine Anklage aus § 184 begründen würde. Das anatomische Museum ist nun aber auch ein „Ort, welcher dem Publikum zugänglich ist, und dennoch kann auch wegen der Zurschaustellung der allerbedenklichsten Dinge niemals Anklage erhoben werden, sofern nur irgend feststeht, daß das Museum wissenschaftlichen Zwecken dient, daß es also nicht etwa nur den Titel „anatomisches Museum" führt, um unter dieser Schutzflagge lediglich erotische und unzüchtige Abbildungen oder plastische Darstellungen zu zeigen. Der Zweck entscheidet also mit Recht auch hierbei, und ebenso muß es gestattet sein, selbst die unverblümtesten Abbildungen geschlechtlicher Vorgänge abzudrucken, sofern es sich um medizinische und wissenschaftliche Werke handelt, mit anderen Worten, sobald die Abbildungen einen wissenschaftlichen oder künstlerischen, aber durchaus nicht unzüchtigem Zwecke dienen sollen.

Wohin sollte man nun aber kommen, wenn man ohne weiteres die Hersteller solcher Bilder für strafbar halten wollte, während sie doch sehr oft garnicht in der Lage sein könnten, zu beurteilen, ob eine von ihnen gefertigte Abbildung einem erlaubten oder einem verbotenen Zwecke dienen soll? Wer die Fähigkeit besitzt, ein Buch zu schreiben, ist wohl nur äußerst selten auch künstlerisch genug begabt und ausgebildet, um die notwendigen oder wünschenswerten Illustrationen selbst zu zeichnen; er ist vielmehr in der Regel auf die Hilfe eines Künstlers angewiesen, der sich, soweit wissenschaftliche Werke in Frage kommen, streng an die Vorschriften des Verfassers halten muß; er ist also gewissermaßen nur das Instrument, dessen sich der gelehrte Verfasser bedienen muß, deshalb wäre es auch ganz unbillig, ihn für strafbar zu erklären, falls mit solchen Abbildungen Mißbrauch getrieben würde.

Wesentlich anders würde freilich die Sache liegen, wenn es sich um bildliche Darstellungen ganz zweifellos unzüchtiger Art handelt, die offenbar nur den einen Zweck haben können, die Sinnlichkeit anzuregen. Da

würde man den Hersteller unbedenklich mindestens wegen Beihilfe oder Teilnahme belangen können, wenn er nicht gleichzeitig selbst Verbreiter ist. Sehr oft wird auch die Photographie in den Dienst solcher unzüchtiger Darstellungen gezogen und zwar nicht nur in der Weise, daß die sogenannten pikanten Bilder auf photographischem Wege vervielfältigt werden, sondern es gibt auch Photographen, die lebende Objekte benutzen, d. h. lebende Personen in den schamlosesten Stellungen photographieren. Man sollte es kaum für denkbar halten, daß es Menschen geben kann, die sich in solchen Situationen verewigen lassen; aber das Geschäft bringt etwas ein, und für Geld kann man, wie das Sprichwort sagt, den Teufel tanzen sehen. Beim Berliner Landgericht war es durchaus keine Seltenheit, daß ganze Stöße derartiger Platten und fertiger Bilder der Vernichtung überliefert werden mußten. Hierbei konnten sich natürlich die bei der Herstellung Beteiligten nicht mehr im Irrtum über den wahren Zweck der Bilder befinden, und es würde sich gewiß niemand darüber aufregen, wenn außer dem eigentlichen Verkäufer auch der Photograph, ja selbst die Photographierten bestraft werden; ja im Interesse der Sittlichkeit wäre ein möglichst rigoroses Vorgehen gegen derartige Personen nur zu wünschen.

Wir haben schon gesagt, daß die Herstellung solcher Bilder ein Geschäft sei, das noch etwas einbringt, und es ist daher auch kein Wunder, daß auf diesem Gebiete mit geradezu staunenswerter Findigkeit gearbeitet wird. Man kann sich kaum einen Begriff machen, was alles in Massen fabriziert wird, und alle diese Artikel, mögen sie einen hohen oder geringen Preis haben, finden ihre Abnehmer. Man findet unzüchtige Darstellungen auch an Gegenständen, an denen man sie niemals vermuten würde, und nicht selten sind sie so angebracht, daß man sie ohne weiteres überhaupt nicht wahrnehmen kann. So haben wir einmal ein Spiel Karten in die Hand bekommen, an dem selbst bei der genauesten Prüfung nichts zu bemerken war; hielt man aber die einzelnen Karten gegen das Licht, dann wurden die Bilder sichtbar; es sind dies Transparentkarten, und die Abbildungen sind in der Regel so frivol und schamlos, daß sie bei einem normalen Menschen nur ein Gefühl des Ekels erregen können; da sie aber der so raffiniert versteckt gehaltenen Bilder wegen als Scherzartikel sehr beliebt sind, werden sie doch gekauft. Man darf wohl sagen, es gibt kaum eine bildliche und plastische Darstellungsart, die nicht benutzt würde, Obszönitäten jeden Genres herzustellen. Am beliebtesten sind natürlich immer Szenen aus

dem Sexualleben, und man muß sich wirklich staunend fragen, wie es möglich sein kann, all dies Zeug an den Mann zu bringen, wie es überhaupt denkbar ist, daß manche dieser Dinge bei Leuten Wohlgefallen erregen können. Die einzige Antwort ist eben die, daß in der menschlichen Natur nun einmal ein Hang zu sexuell-pikanten Dingen schlummert, und daß von der Industrie jeder Geschmacksrichtung Rechnung getragen wird; es gibt aber bekanntlich nichts so verschiedenartiges wie den Geschmack. Dazu kommt noch, daß die Schundindustrie sich bemüht, möglichst „aktuelle" Dinge auf den Markt zu bringen. Wo irgend ein Skandal enthüllt worden ist, bemächtigen sich die Hersteller unzüchtiger Bilder des dankbaren Stoffes. Wer es beobachtet hat, was alles bei Gelegenheit der Flucht der sächsischen Kronprinzessin Luise an Ansichtspostkarten usw. geleistet worden ist, der muß wahrlich staunen, nicht zum wenigsten über die kaum noch vorstellbare Frivolität der Hersteller und — leider muß es gesagt werden — auch der Käufer. Verkauft werden solche Dinge freilich nicht mit Genehmigung der Polizei; aber im geheimen desto mehr. Sie werden von besonderen Versandgeschäften vertrieben, und diese kündigen auch in den Zeitungen ganz offen ihre Artikel an; natürlich ist nicht mit dürren Worten gesagt, um was es sich handelt, aber doch immerhin so deutlich, daß es — um einen vulgären Ausdruck zu gebrauchen — ein Blinder mit dem Stocke fühlen kann. Viel wird auch unter der Hand in bestimmten Läden an „sichere Kunden" abgegeben oder von Kolporteuren vertrieben, selbstverständlich ebenfalls nur an vertrauenswerte Personen, d. h. solche, denen man es schon an der Nase ansehen kann, daß sie nicht Jünger der Heiligen Hermandad sind. Die glücklichen Erwerber solcher Kunstschätze sind in der Regel auf ihren Besitz sehr stolz und kargen dann auch nicht damit, andere Personen den Anblick ihres Schatzes genießen zu lassen. Auch noch zu einem praktischen Zwecke lassen sich solche Bilder verwenden; sie werden nämlich mehr oder weniger jungen Mädchen gezeigt, bieten da einen geistigen Anknüpfungspunkt und erleichtern oft nicht unwesentlich die gesetzlich erlaubte Verführung.

Mit der Literatur sieht es nicht besser aus. Es gibt produktive Köpfe, die solchen Unrat in Massen produzieren und, wie uns versichert worden ist, damit weit bessere Einnahmen erzielen als ein wirklicher Schriftsteller, der zu seinen Werken jahrelang und fortgesetzt Studien machen muß. Dies haben die Schriftsteller jenes Genres allerdings nicht nötig; es wird von ihnen nicht einmal verlangt, daß sie geistreich

schreiben oder auch nur mit der deutschen Sprache auf freundschaftlichem Fuße stehen, denn ihr Publikum ist durchaus nicht kritisch veranlagt und schon befriedigt, wenn auf jeder Seite einige Gemeinheiten stehen. Frivole Witze, Zweideutigkeiten und erotische Anspielungen sind ja wohlfeiler als die Brombeeren. Es gibt Leute genug, die da meinen, einen brillanten Witz kredenzt zu haben, wenn sie eine recht gemeine Zote erzählen; sie bringen auch etwas anderes nicht fertig und verlangen auch in ihrer Lektüre nichts anderes. Man begreift es oft wirklich nicht, daß jemand an solches Zeug die schöne, teure Druckerschwärze verschwenden konnte; aber auch dann lehrt der Erfolg, daß nichts verschwendet worden ist, sondern daß auch dieses Schandprodukt wieder seine Abnehmer findet. Von den besser stilisierten und prickelnd geschriebenen Sachen wollen wir hier nicht besonders handeln; sie bilden eine andere Kategorie und sind in der Regel so gehalten, daß sie ganz dicht die Grenze des Verbotenen streifen, aber immer noch öffentlich verkauft werden dürfen. Dann gibt es Bücher, bei denen der Titel so gewählt ist, daß die Phantasie junger Leute in dem Inhalt eine reiche Fülle von Obszönitäten vermutet; auch die Ausstattung des Buches erweckt solche Hoffnungen, und der Inhalt ist — wässerig, langweilig und bringt „bittere" Enttäuschungen. Auch das ist eine Spekulation auf die Lüsternheit; in der Wirkung ist freilich ein großer Unterschied.

Wenn man dies alles erwägt, dann wird man sich selbst sagen müssen, daß es ungemein schwer ist, erfolgreich den Kampf gegen unzüchtige Schriften und Bildwerke zu führen; denn einmal ist das Publikum sehr geneigt, derartige Dinge zu kaufen, ferner ist der geheime Vertrieb von Hand zu Hand garnicht zu verhüten, und drittens ist das Geschäft viel zu lohnend, als daß es nicht reizen sollte. Schließlich sei auch bemerkt, daß namentlich die unzüchtigen Bilder teils wirklich, teils angeblich im Ausland hergestellt, oder falls sie deutsches Fabrikat sind, erst nach dem Ausland und von da über die Grenzen zurückbefördert werden. Man kann nicht jede einzelne Person unter Polizeiaufsicht stellen, ob sie etwa unzüchtige Schriften und Bilder kauft, verkauft oder sonstwie verbreitet, sondern es ist nur möglich, den Verbreiter, wo er wirklich einmal zu ermitteln ist, zu bestrafen. Da muß man dann allerdings zugeben, daß unsere heutigen Strafen bei weitem nicht ausreichen. Der Schaden, der durch unzüchtige Machwerke der öffentlichen Moral zugefügt wird, ist ein ganz enormer, schon deshalb, weil das gemeinste, unkünstlerische und lediglich unzüchtigen Zwecken

dienende Schandzeug stets auf den Massenvertrieb zugeschnitten und des billigen Preises wegen auch in Massen verbreitet wird. Demgegenüber halten wir die gesetzliche Maximalstrafe von 6 Monaten Gefängnis oder 300 Mark Geldstrafe absolut für unzureichend. Es gehört doch schon eine ehrlose und niedrige Gesinnung sondergleichen dazu, wenn jemand so ausschließlich auf die niedrigsten Leidenschaften und Instinkte der großen Menge spekuliert; schon deshalb ist es nicht zu billigen, wenn die Strafe ganz bedeutend niedriger normiert wird als die für einen Menschen, der vielleicht aus den edelsten Motiven gehandelt hat, dabei aber zu weit gegangen ist, wie dies sehr oft bei Beleidigungen der Fall ist. Wie oft kommt es vor, daß ein Redakteur, der im Gefühle seiner vornehmsten publizistischen Pflicht einen notorischen Schurken entlarven wollte, schwer bestraft wird, nicht etwa, weil das, was er schrieb, nicht wahr gewesen wäre, sondern lediglich, weil es ihm nicht gelang, den vollen Beweis der Wahrheit zu erbringen. Wir haben nun trotz eifrigster Bemühungen keinen Grund zu finden vermocht, aus dem der Verbreiter unzüchtiger Schriften so unendlich viel milder beurteilt werden müßte als jemand, der durch Druckschriften oder Abbildungen eine einzelne Person beleidigt hat. Bei der Beleidigung wird sehr oft noch nicht einmal die beleidigte Person geschädigt; bei der Verbreitung unzüchtiger Machwerke werden, wie wir gezeigt haben, stets ganze Volksschichten moralisch vergiftet; ist dies der Grund für die mildernde Beurteilung? Oder ist nur die bewiesene ehrlose Gesinnung der Grund? Noch ein Umstand darf nicht außer acht gelassen werden. Wir haben gesehen, daß durch den Vertrieb unzüchtiger Dinge ein sehr gutes Geschäft gemacht wird; verurteilte man daher einen derartigen Geschäftsmann auch zu der höchsten zulässigen Geldstrafe, so würde er dies einfach zu den Geschäftsunkosten rechnen. Er würde die Strafe, da schnödeste Gewinnsucht sein Motiv ist, tief beklagen, aber trotzdem noch ein ganz lohnendes Geschäft machen können: also statt der Strafe im Effekt noch eine Belohnung übrig behalten. Von seinem verwerflichen Treiben würde er also auf keinen Fall kuriert sein, und ebenso wenig wird man durch eine solche Strafe andere Personen von dem gleichen Erwerb abschrecken. Es zeigt sich dies in Preußen bei dem Vertrieb sogenannter ausländischer Lotterielose recht deutlich. Da haben die größeren Kollekteure schon enorme Strafen, oft ganze Vermögen bezahlt, aber sie vertreiben die ausländischen Lose weiter, weil sie trotzalledem noch viel Geld verdienen. Der Vertrieb deutscher Lose in Preußen zeugt aber nicht von einer ehr-

losen Gesinnung, und der preußische Fiskus macht bei der Sache ein ganz gutes Geschäft; also mag's darum sein. Bei den unzüchtigen Schriften und Bildern liegt die Sache aber wesentlich anders, da wird immer das ganze Volk moralisch geschädigt, und darum muß eben die Strafe bedeutend erhöht werden, mindestens auf das im § 186 wegen Beleidigung durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen vorgesehene Maximum von 1500 Mark Geldstrafe oder 2 Jahren Gefängnis.

Der § 184 ist bekanntlich schon einmal erweitert worden; der Ergänzungsabsatz lautet:

> „Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den dieser Verhandlung zugrunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mitteilungen macht, welche geeignet sind, Ärgernis zu erregen."

Wir leben in einer sonderbaren Zeit; fast könnte man unsere Periode das Zeitalter der Begriffsverwirrung nennen; das zeigt schon ein Blick auf unsere Gesetzgebung, namentlich wenn man dann einen zweiten Blick auf die Erscheinungen des öffentlichen Lebens wirft. Die Unlogik allein im 13. Abschnitt unseres Strafgesetzbuches haben wir ja eigentlich schon in diesem ganzen Buche nachgewiesen; sie auch in dem verbesserten § 184 zu finden, dazu bedarf man keiner scharfen Brille. Wenn der Zeitungsberichterstatter, der berufen und verpflichtet ist, über Gerichtsverhandlungen seinem Blatte Referate zu schreiben, mit demselben Maße gemessen werden soll, mit dem man ein moralisch verkommenes Subjekt mißt, das aus gemeinster Geldgier auf die niedrigsten Instinkte der Massen spekuliert und durch seine ausschließlich der Lüsternheit dienenden Schandprodukte die Moral vergiftet, dann ist damit sonnenklar zum Ausdruck gebracht, daß die Gesetzgeber überhaupt nicht mehr gewußt haben, was sie mit dem Gesetz eigentlich bezwecken wollten. Wir verkennen durchaus nicht, daß die Gerichtsberichterstattung keineswegs immer auf der Höhe ihrer wirklichen Aufgabe steht; wir wollen noch weiter gehen und zugeben, daß sie sehr oft gezwungen ist, sei es durch Mangel an Sachkunde und Vorbildung, sei es durch die ihr erteilte Weisung, lediglich solche Berichte zu liefern, die man billig als Weiberklatsch bezeichnen könnte. Wir haben es eben noch nicht so weit gebracht, daß der Presse nur solche Personen angehören dürfen, deren wirkliche Befähigung über jeden Zweifel festgestellt ist. Aber kann denn

Leda mit dem Schwan.

Nach der griech. Skulptur im Dogen-Palaſt in Venedig. Arch. Muſ. Saal 9.

dies alles den zitierten Absatz des § 184 rechtfertigen? Es ist da allerdings mit keinem Worte von einem Gerichtsberichterstatter die Rede; aber wer macht denn öffentlich Mitteilungen? Das können alle die tun, die jener Verhandlung beigewohnt haben, sei es als Geschworene, Schöffen, Zeugen, Gutachter, Rechtsanwälte usw.; in erster Linie wird aber jene Bestimmung das Organ der Öffentlichkeit, die Zeitung, oder in unserem Falle den Gerichtsberichterstatter treffen. Daß es den Prozeßbeteiligten untersagt wird, Dinge aus jener Verhandlung, soweit sie sich unter Ausschluß der Öffentlichkeit abspielte, mitzuteilen, würde sich von selbst verstehen, da sonst der Ausschluß der Öffentlichkeit keinen Sinn hätte. Das aber ist gerade durch dieses Gesetz nicht erreicht, sondern im Gegenteil begünstigt, denn Mitteilungen sind nicht schlechthin verboten, sondern nur insoweit, wie sie geeignet sind, Ärgernis zu erregen. Hierüber hat nun aber das Reichsgericht eine ganze Reihe von Entscheidungen gefällt, die einmal beweisen, daß der ganze Zusatz zum § 184 illusorisch gemacht werden kann, die aber weiter auch unsere Ansicht, daß dieses Anhängsel überhaupt nicht zum § 184 paßt, weil es eine völlig andere Materie behandelt, lediglich bestätigen. So hat das Reichsgericht am 28. Oktober 1890 ausgeführt, daß nur Mitteilungen aus solchen Teilen der Verhandlung, die unter Ausschluß der Öffentlichkeit sich abgespielt haben, verboten seien, daß dagegen aus den öffentlich verkündeten Urteilsgründen straflos auch solche Dinge mitgeteilt werden dürften, die geeignet seien, Ärgernis zu erregen. Es könnte hiernach sehr wohl ein Zeitungsberichterstatter aus § 184 verurteilt und gleichzeitig aus § 184 freigesprochen werden; freigesprochen aus dem für ihn gegebenen Spezialabsatz 2, verurteilt aus dem nicht gegen ihn speziell gerichteten Absatz 1. Difficile est, satiram non scribere! Daraus ergibt sich, daß der Absatz 2 für die Presse entbehrlich ist. Soll er aber nicht für die Presse gelten, sondern nur für öffentlich getane mündliche Äußerungen, dann paßt er nicht zum § 184, der sich mit unzüchtigen Schriften und Bildwerken beschäftigt, also eine ganz andere Materie behandelt. Sinnlos ist die Sache aber auch deshalb, weil im vollsten Lichte der Öffentlichkeit eine große Agitation gegen den nach unserer Ansicht unentbehrlichen § 175 gestattet wird. In einem Berliner Blatte, das sich schlecht und recht ausschließlich von der widerlichen Frage der sogenannten Homosexualität nährt, darf ja mit allen Registern der Begriffsverwirrung dafür plädiert werden, daß alle die lieben Herren und Damen, denen es gerade Vergnügen macht, um des

Himmelswillen nicht in ihren schändlichen perversen Neigungen gestört werden sollen, und daß es ihnen deshalb auch freistehen müsse, ganz nach Belieben andere Personen zu ihrem angeblich stets krankhaften Treiben zu verführen. Schon am 5. Juli 1889 hat übrigens das Reichsgericht ausgesprochen, daß es ganz gleich sei, auf welche Weise der Täter das aus den Gerichtsverhandlungen Mitgeteilte erfahren habe. Damit wäre dann die Mitteilung durch Prozeßbeteiligte, wie wir oben schon ausführten, auch reichsgerichtsseitig gestattet, nur das Weiterverbreiten an die Öffentlichkeit verboten. Nun macht aber das Reichsgericht noch ganz besonders darauf aufmerksam, daß der Absatz 2 eigentlich nicht zum Absatz 1 paßt, denn in der schon erwähnten Entscheidung vom 5. Juli 1889 ist gesagt, daß „Ärgernis zu erregen geeignet" nur bedeute, die Mitteilungen müßten das allgemeine — im Gegensatz zu dem individuellen — sittliche oder moralische Gefühl verletzen. Unzüchtige Mitteilungen — dies hebt das Reichsgericht am 12. März 1891 ausdrücklich hervor —, also solche, die das Schamgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletzen, sind nicht für den Tatbestand des Absatz 2 erforderlich; da nun aber der Absatz 1 ausschließlich die unzüchtigen und nicht die Ärgernis erregenden Dinge (auch nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts) zum Gegenstande hat, ergibt sich auch hieraus, daß in beiden Absätzen verschiedene Materien behandelt werden.

Im weiteren hat das Reichsgericht auch die Bestimmung des § 184 al. 2 zum guten Teile illusorisch gemacht, indem es konstant hervorhebt, daß der Täter sich bewußt gewesen sein müsse, seine Mitteilung sei geeignet, Ärgernis zu erregen. Da heutigen Tages ganz öffentlich Dinge diskutiert werden dürfen, von denen früher kein anständiger Mensch etwas wissen mochte, da selbst Damen mit Stolz ihren Namen unter derartige Abhandlungen setzen, ist nicht so leicht anzunehmen, daß jemand, der über eine wirklich stattgehabte Gerichtsverhandlung wahrheitsgemäß berichtete, das Bewußtsein gehabt haben müsse, gerade seine Mitteilung sei geeignet, Ärgernis zu erregen.

Wir halten das ganze Anhängsel des später geschaffenen zweiten Absatzes für zweckwidrig und entbehrlich. Unzüchtige Schriften usw. werden schon nach § 184 al. 1 genügend getroffen, Ärgernis erregende Worte aber umfaßt der nach unserem Vorschlag abgeänderte § 183. Für Mitteilungen über Prozesse, die unter Ausschluß der Öffentlichkeit verhandelt werden, noch eine besondere Bestimmung zu treffen, liegt

absolut kein Anlaß vor, wenigstens keiner, der in dem Abschnitt 13 des Strafgesetzbuchs seine Begründung finden könnte. Will man verhüten, daß Prozeßbeteiligte etwas über eine Verhandlung, bei der die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, mitteilen, dann schaffe man eine wirklich diesen Zweck erfüllende Bestimmung da, wo sie hingehört, nicht aber etwas Halbes da, wo es seiner Natur nach nicht hingehört.

Fassen wir nun das, was über den § 184 zu sagen ist, nochmals kurz zusammen, dann ergeben sich folgende Richtpunkte. Es ist streng zu unterscheiden zwischen solchen Erzeugnissen, die wirklich einen künstlerischen Wert besitzen, oder richtiger gesagt, die überhaupt als Werke der Kunst und Literatur angesehen werden müssen, und solchen, die lediglich unzüchtige Darstellungen sein sollen; man wird also stets zu prüfen haben, ob man ein Kunstwerk, das vielleicht einige Obszönitäten enthält, vor sich hat, oder nur Obszönitäten ohne Kunstwerk. Im ersteren Falle ist niemals ohne Hinzuziehung von Sachverständigen zu entscheiden. Das ist eine Forderung, die eigentlich selbstverständlich ist, und die auch durchaus nicht im Widerspruch zu den allgemeinen Bestimmungen des siebenten Abschnittes der Strafprozeß-Ordnung steht. Wir halten es ja auch für selbstverständlich, daß bei Tötungen, wenn z. B. jemandem der Schädel eingeschlagen worden ist, erst der medizinische Sachverständige dem Gericht erklären muß, das Zertrümmern des Schädels sei die Ursache des erfolgten Todes gewesen; warum soll denn da bei einer Sache, die viel weniger selbstverständlich ist, das Gericht ohne sachverständiges Gutachten entscheiden? Man wende nicht etwa ein, daß die Frage, ob ein Produkt als unzüchtig anzusehen sei, keine Kunstfrage wäre, sondern lediglich von dem gesunden Moralempfinden entschieden werden könne, denn das mag wohl auf die zweite Kategorie der lediglich unzüchtigen Darstellungen zutreffen, nicht aber auf wirkliche Kunstwerke. So sehr wir dafür eintreten, daß die wirklichen Schandprodukte, die überhaupt keine Daseinsberechtigung haben, mit aller Energie bekämpft werden, ebenso halten wir es für notwendig, wirkliche Produkte der Kunst ohne jede Prüderie lediglich vom künstlerischen Standpunkt beurteilen zu lassen. Eine Zwischenstufe bilden viele Schöpfungen der sogenannten modernen Kunst und Literatur, soweit man eben unter moderner Richtung den falsch verstandenen Realismus versteht, der die Hauptaufgabe darin erblickt, möglichst tief im Schmutze zu wühlen. Natürlich darf dabei niemals eine Richtung gegen die andere, also etwa die klassische Richtung gegen die moderne aus-

gespielt werden, sondern es darf höchstens den Herren von der bildenden oder richtiger mißbildenden Kunst klar gemacht werden, daß der Tempel der Kunst kein Schweinestall ist. Die Grenzen des Erlaubten dürfen aber auch hierbei der wirklich nach Vollendung strebenden Kunst nicht zu enge gesteckt werden. Den Schriftstellern, die, wie wir gesehen haben, nur der Richtung ihrer Zeit Konzessionen machen, kann nur durch eine Abänderung des Gesetzes, wie wir sie vorgeschlagen haben, gezeigt werden, daß Ehebrüche und Verführungen nicht die idealsten Ziele der Menschheit sind. Ändert man das Gesetz ab, dann werden vielleicht auch die modernsten Schriftsteller noch moderner werden und in ihren Werken dartun, daß sich im Leben alle Schuld an den Schuldigen und nicht mehr bloß an den weniger Schuldigen oder ganz Unschuldigen rächt.

Wenn wir für eine Erhöhung des Strafmaximums plädieren, so möchten wir dabei noch besonders betonen, daß diese Änderung das Strafminimum nicht im geringsten alteriert, so daß also das Gericht es völlig in der Hand hat, in minder schwerwiegenden Fällen genau so niedrige Strafen auszusprechen wie nach der jetzigen Fassung. Der § 184 würde also unter Streichung des zweiten Absatzes zu lauten haben:

> „Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, verteilt oder sonst verbreitet oder an Orten, die dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft."

Die Prostitution.

Wenn wir in den vorstehenden Kapiteln uns fast ausschließlich mit Delikten beschäftigt haben, bei denen immer eine aggressive Tätigkeit den Gegenstand der Strafhandlung bildete, gehen wir nunmehr zu einer wesentlich anderen Gattung von Sittlichkeitssachen über, die man beinahe als passive im Gegensatz zu den aktiven bezeichnen könnte. Ja, man kann sogar noch viel weiter gehen und direkt bestreiten, daß diese Gruppe überhaupt noch zu den Sittlichkeitsdelikten gehört, denn sie ist eigentlich streng genommen nichts weiter als eine bloße Ausnutzung der Unsittlichkeit anderer. Die gewerbsmäßige Unzucht ist zweifellos ein Übel, aber sie ist ein notwendiges Übel, und wer etwa die Sittlichkeit dadurch heben wollte, daß er die Prostitution beseitigte, der würde nur zu bald erfahren, daß er gerade das Gegenteil von dem erreicht hätte, was er bezweckte, nämlich ein rapides Steigen der Sittlichkeitsdelikte, an denen doch auch jetzt schon eher Überfluß als Mangel herrscht, und ein horrendes Anwachsen der Unsittlichkeit, das sich nicht allein in einer gesteigerten Zunahme der Verführung anständiger Frauenspersonen, sondern auch in einer starken Zunahme der sogenannten widernatürlichen Unzucht zu erkennen geben würde. Weil dies so ziemlich überall als richtig anerkannt worden ist, hat man vielfach die Ansicht ausgesprochen, daß die Prostitution überhaupt keiner Einschränkung unterliegen dürfe, damit so eine wesentliche Abnahme der Sittlichkeitsverbrechen erzielt werde, und man könnte ja vielleicht auf den Gedanken geraten, daß, wenn das eine System — das völlige Verbot der Prostitution — falsch sei, das entgegengesetzte System richtig sein müsse; in Wirklichkeit erinnert uns diese Theorie aber lebhaft an den Clown, der sich auf das äußerste Ende des Pferderückens setzte

Ehemänner verkehrten schließlich ganz ungeniert mit Hetären; die Frau diente ihnen zur Kindererzeugung, die Hetäre zur geistigen Unterhaltung. Der Begriff der geistigen Unterhaltung wurde allerdings soweit ausgedehnt, daß er nach heutigem Rechte zur Begründung einer Ehescheidungsklage ausgereicht haben würde. Perikles soll das zweifelhafte Verdienst gehabt haben, zuerst als Ehemann öffentlich dem Verkehr mit Hetären neben der rechtmäßigen Gattin gehuldigt zu haben; jedenfalls hat dieses leuchtende Vorbild massenhafte Nachahmer gefunden, denn selbst die größten Dichter und Philosophen verschmähten es nicht, bei den Hetären „geistige Anregung" zu finden; ja einige sind geradezu durch ihren Verkehr mit berühmten Geistes- und sonstigen Heroen selbst berühmt geworden. Aristophanus von Byzanz hat uns in einem besonderen Buche die Namen von 135 der berühmtesten Hetären überliefert. Der Name der Sais ist ja auch vielen Leuten, die sich absolut nicht um griechische Literatur und Kultur bekümmern, schon durch die Operette „Rhodope" geläufig. Wie armselig war aber die Sais trotz der ansehnlichen Gaben, für die ihre Gunst feil war, im Verhältnis zur Phryne, die aus ihren eigenen Mitteln die zerstörten Mauern Thebens wieder aufbauen lassen konnte, oder auch zur Thais, die den Vorzug hatte, vom großen Alexander geliebt zu werden. Aus diesem „geistigen Verkehr" entstammten mehrere Nachkommen; ein Sohn wurde Beherrscher der Ptolemäer, und eine Tochter beherrschte als Königin die Cyprier; das könnte wohl den Neid unserer „vornehmsten" Prostituierten herausfordern. Selbstverständlich gelangten nur die wenigsten Hetären zu solchem Ansehen, solchen Reichtümern und solcher Macht; es gab auch eine Prostitution, die im Schmutze watete, sodaß wir eigentlich, wenn wir unsere heutigen Verhältnisse schildern wollen, auch hier mit Ben Akiba sagen können: „Es ist alles schon einmal dagewesen!"

Über die Prostitution im alten Deutschland ist wenig bekannt, wenigstens nichts aus den ältesten Zeiten, und man darf beinahe annehmen, daß es eine wirkliche Prostitution überhaupt nicht gegeben hat, da ja die Keuschheit als die höchste Tugend galt und ledige Frauenspersonen, wie wir gesehen haben, in manchen Gegenden sogar mit dem Tode bestraft werden konnten, wenn sie sich mit einem Manne in unerlaubten Verkehr eingelassen hatten. Das schließt allerdings nicht aus, daß mit Unfreien ein außerehelicher Geschlechtsverkehr stattgefunden haben kann, und es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß römische Einflüsse schon sehr zeitig ungünstig auf die Moral deutscher Völkerstämme ein-

gewirkt haben. Frauenhäuser werden in verschiedenen alten Städten schon sehr früh erwähnt. Bekannt ist, daß das Konzil von Kostnitz im Jahre 1414 eine ungeheure Menge feiler Dirnen angelockt hat, alte Chroniken berichten von 700; es muß also damals schon längst außer den bereits im XII. Jahrhundert erwähnten Frauenhäusern auch eine starke Prostitution fahrender Weiber gegeben haben. Dies ergibt sich auch klar und deutlich aus alten Gesetzen, die wir gelegentlich schon erwähnt haben, z. B. im Kapitel über die Notzucht. Wir haben gesehen, daß dort, im Sachsenspiegel, die Notzucht gegen fahrende Weiber ausdrücklich erlaubt war, und daß auch in anderen Gesetzen dieses Verbrechen nur dann als ein Verbrechen angesehen wurde, wenn es nicht gegen bescholtene Personen begangen war. Geduldet waren im Mittelalter solche Weiber, die — wie es sehr geschmackvoll heißt — sich mit der Hand ernähren, darauf sie sitzen, zweifellos, weil man sie für ein nützliches Übel hielt; aber sie waren völlig rechtlos und jeder Willkür schutzlos preisgegeben. In der Regel gab es für sie auch eine bestimmte Kleiderordnung, ähnlich wie im alten Rom, wo man Frauenhäuser und ebenfalls auch selbständige Dirnen (meretrices) hatte. Im alten Rom mußten die meretrices auffallende und sehr kurze Kleider tragen, so daß schon Horatius darüber spottet und meint, diese armen Geschöpfe seien viel übler daran als andere Frauen, denn wenn sie krumme Beine hätten, könnten sie diesen Fehler nicht so wie die anständigen Frauen durch ihre Kleidung verbergen. In Deutschland hat man auf die etwaigen krummen Beine der Prostituierten etwas mehr Rücksicht genommen; man beschränkte sich in der Regel darauf, ihnen das Tragen von Schmuck und prunkvoller Kleidung zu verbieten. Daß man damit einen sehr praktischen Zweck verfolgte, ergibt sich aus dem Wortlaut des Reichsabschiedes von 1530. Die hier interessierende Stelle lautet wörtlich: „Nachdem auch aus dem viel Ärgerniß im Heiligen Römischen Reich entstanden, daß die gemeine und andere unehrliche Weiber, Seiden, Gold, Silber und andere zierliche Kleider antragen, dadurch manch fromm Weib und Tochter verleitet wird, auch dadurch unter Erbarn kein Unterscheid zuerkennen: Gebiethen wir ernstlich, und wollen, daß die unehrliche Weiber kein hochzierliche Kleider oder Geschmuck, auch nichts verbrämtes oder gülden Schleyer, sonder eine iede derselben sich nach Landes-Gebrauch tragen soll. Darauf die Obrigkeit sondere acht haben, und das nicht dulden soll." Daß dieses Gebot für die „fromm Weib und Tochter" gerade sehr schmeichelhaft sei, läßt

sich schwerlich behaupten, denn es wird ihnen ja geradezu zugetraut, daß sie sehr leicht den Pfad der Tugend verlassen könnten, um Schmuck und schöne Kleidung zu erlangen. Das ist, wie gesagt, nicht schmeichelhaft; es deutet aber doch darauf hin, daß die damaligen Gesetzgeber recht gute Frauenkenner gewesen sein müssen, und in der Tat fehlt es auch heute nicht an Mädchen, die für Tand und Putz ihre Ehre hinopfern. Hat doch auch der große Frauenkenner Goethe sein keusches und sinniges Gretchen durch das Schmuckkästchen kirre werden lassen, ohne daß er dadurch eine Prostituierte zeichnen wollte. Man hat Goethe vielfach verübelt, daß er die deutsche Jungfrau gerade durch die Schmuckgeschichte zur Dirne gestempelt habe; aber man tut ihm damit Unrecht, gerade so wie man dem Augsburger Reichsabschied Unrecht tun würde, wenn man behaupten wollte, daß er alle Weiber durch die zitierte Stelle habe zu feilen Dirnen stempeln wollen; es handelt sich hier genau so wie bei Goethe lediglich um eine psychologische Finesse, die bei Goethe ihre Spitze findet, wenn er Gretchens Bruder, dem sterbenden Valentin sagen läßt: „Hat Dich erst Einer, hat Dich bald die ganze Stadt.“ Wer wollte wohl bestreiten, daß in der Tat die Putzsucht und Vergnügungssucht seit erdenklichen Zeiten zahllose Weiber zu Falle gebracht haben?

Der Reichsabschied zeigt aber — und das ist für die Sittengeschichte ungleich wertvoller —, daß an und für sich die Dirnen geduldet waren, ja daß das Prostitutionswesen schon eine gewisse, wenn auch nur sehr primitive Organisation erreicht hatte, denn sonst hätte nicht vorgeschrieben werden können, wie die Dirnen sich zu kleiden oder vielmehr nicht zu kleiden hatten. Daß übrigens gesagt ist, es sollte sich jede nach Landesgebrauch tragen, beweist nur, daß schon an vielen Orten bestimmte Kleidertrachten für Prostituierte vorgeschrieben waren, und das ist in der Tat zutreffend. Gab es doch auch für die Juden bestimmte Vorschriften, so daß man das Mittelalter eigentlich mit noch mehr Recht das Zeitalter der Uniformen nennen darf als unsere Zeit, in der ja freilich die Uniform eine andere Bedeutung angenommen hat.

Es ist sehr oft darüber diskutiert worden, ob es im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit liegen könne, Prostituierte für jeden durch die Kleidung kenntlich zu machen, ob nicht vielmehr gerade dadurch die Sittenlosigkeit befördert werden müsse. An und für sich ist es sicherlich richtig, daß die öffentliche Moral nicht dadurch gefördert werden kann, wenn täglich und stündlich auf den Straßen klar und deutlich gezeigt

wird, dieſe oder jene Perſon iſt eine Dirne, die für den allgemeinen Gebrauch freigegeben iſt; das würde vielmehr ſo ähnlich auf die öffentliche Sittlichkeit wirken wie das Ausſtellen unzüchtiger Bilder, vielleicht ſogar noch einige Nuancen ſchädlicher. In jenen Zeiten hatte aber die Vorſchrift doch einen beſonderen Zweck. Proſtituierte waren in jeder Beziehung rechtlos; ſie waren geradezu vogelfrei, mußten ſich alle möglichen Angriffe und Beſchuldigungen gefallen laſſen oder hatten höchſtens Scheinrechte, daher waren ſie wie die ſ. Z. ebenfalls in nicht höherer Achtung ſtehenden Juden gekennzeichnet. Weiter ſollten aber die anſtändigen Frauen beſſer geſchützt werden, und das waren ſie in der Tat dadurch, daß ſie ſchon durch ihre Tracht ausgezeichnet und als unantaſtbar bezeichnet waren. Es iſt in älteren Rechtsbeſtimmungen geradezu geſagt, daß eine anſtändige Frau, ſtraflos beleidigt werden dürfe, ja daß ſich auch niemand ſtrafbar mache, wenn er gegen ſie ein Sittlichkeitsverbrechen begehe, ſofern ſie nämlich Dirnenkleider trage oder überhaupt in ihrer Erſcheinung einer öffentlichen Dirne gleiche. Soweit hatte alſo die Kleiderordnung unbeſtreitbar ihre Berechtigung. Sie hatte aber auch noch weiter eine Berechtigung, wenigſtens ſoweit, wie ſie der Wortlaut des Reichsabſchieds enthält, und es wäre gewiß auch jetzt noch ein recht gutes Mittel, wenn es den Dirnen verboten werden könnte, ſich mit Schmuck und Putz zu überladen, denn mancher Halbweltdame würde wohl dadurch die Luſt an ihrem ſchändlichen Beruf am nachdrücklichſten verleitet werden, und es würde wohl auch manches noch nicht gefallene Mädchen ſich zweimal beſinnen, ehe es eine Bahn beträte, die mit Rieſenſchritten zum Abgrund führt. Leider ſind ſolche Mittel heutigentags nicht mehr durchführbar. In früherer Zeit war die Kleidervorſchrift aus einem anderen Grunde wieder nicht gerechtfertigt. Wollte man die Dirnen dulden und als geduldete Proſtituierte kenntlich machen, dann hätte man ſie auch nicht mit der abſcheulichſten Willkür behandeln dürfen; in Wirklichkeit waren ſie eben niemals ſicher, trotz aller Duldung nicht dennoch feſtgenommen, geprügelt, mit Schand- und Ehrenſtrafen belegt und ſchließlich wohl gar aus dem Lande gejagt zu werden.

Die Halsgerichts-Ordnungen befaßten ſich mit der Proſtitution ſo gut wie garnicht, ſondern überließen dieſes Übel der Fürſorge der Polizei oder der niederen Gerichtsbarkeit. Das alte Kaiſerrecht enthält über das Dirnenweſen nichts; auch die Carolina ſchweigt ſich vollkommen aus, obwohl zur Zeit ihres Entſtehens die Proſtitution in üppigſter Blüte ſtand. Dagegen gab es in der Sächſiſchen Ordnung

von 1572 eine sehr beachtenswerte Vorschrift, die wörtlich lautet: „Wann mit gemeinen Weibspersonen, durch die, so ledig vnd nicht Ehelich sindt, vnzucht getrieben wirt, Ob wol die gemeine Rechte hierinn kein Straff verordnet, Dennoch dieweil Gottes Wort solche vnordentliche vermischung hart verbotten, so ordnen vnd setzen wir, daß das gemeine Weib offentlich verwiesen, vnd der Mann, so mit jhr zuthun gehabt, mit gefängnuß, oder mit Gelts straff belegt werden sol. Aber andere ledige Weibspersonen, welche nicht offentlicher Hurischer weise, vnd doch gleich wol in Vnkeuschheit heimlich leben, Sollen gleichfalls mit zeitlichen gefängnuß, oder auch nach gelegenen vmbständen vnd vielheit der geübten Vnzucht, mit verweisung gestrafft werden. Da aber obgedachte gemeine Weiber oder die Personen, so heimlich Hurerey treiben, jemands mit Frantzosen oder andern Kranckheiten, wissentlich vnd ohne vorgehende verwahrung vergifftet, So sollen sie deß falls mit Stuppenschlägen verwiesen werden."

Die Berufung auf Gottes Wort kann über den vollständigen Fehlschritt, den diese Bestimmung bedeutet, nicht hinwegtäuschen. Die üblen Folgen haben sich auch prompt eingestellt, Sittlichkeitsverbrechen und Ehebrüche mehrten sich bedenklich; gerade die sächsischen Gerichte hatten sich besonders häufig mit solchen Delikten zu befassen, und die Unzucht sowohl die heimliche als auch die öffentliche, konnte doch nicht aus der Welt geschafft werden. Einen recht hohen Wert hat aber zweifellos die Bestimmung wegen der Ansteckung mit Syphilis usw. gehabt; leider ist aber gerade bei dieser wichtigen und nützlichen Vorschrift das Gesetz nicht über den Anlauf hinweggekommen, sondern auf halbem Wege stehen geblieben. Immerhin war ein Anfang, die Sache auch von der sanitären Seite zu betrachten, gemacht, und es konnte später nicht schwer fallen, auf diesem Fundament weiterzubauen.

Die Hessische Ordnung ging so ziemlich von denselben Grundsätzen aus wie die sächsische, und deshalb ist sie natürlich ein ganz ähnlicher Mißgriff. Sie schrieb wegen jeder Leichtfertigkeit scharfe Strafen vor. Besonders liederliche Frauenspersonen, nicht etwa Prostituierte, sondern auch solche, die sich nur zu ihrem eigenen Privatvergnügen Leichtfertigkeiten zuschulden kommen ließen, sollten beim ersten Vergehen mit „den Thurn", also einer sehr wenig angenehmen Gefängnishaft, und schon das zweite Mal mit einer noch verschärften Turmstrafe, zu der öffentliche Ausstellung am Pranger und meist auch Landesverweisung trat, bestraft werden. Der rohe Geist jener Zeit läßt es durchaus erklärlich

erſcheinen, daß zu dieſen Strafübeln auch noch mehr oder weniger ſchwere Körperſtrafen gratis verabfolgt wurden. Wie damals mit leichtfertigen Weibern ſeitens einer hohen Obrigkeit umgegangen wurde, davon gibt Jacobus Döplarus unter Berufung auf Benjamin Herz ein anſchauliches Bild; er ſchreibt: „An vielen Orthen iſt gebräuchlich, daß die Gemeine Prostibula oder öffentliche Huren, oder auch die leichtfertige Metzen, ſo ſich ſchwängern laſſen, aber mit viel Schweren und Vermaledeien es leugnen, oder es doch biß zu letzt in Geheim halten, in Meinung, die Kinder über die Seite zu bringen, auff Befehl und Anordnung des Ober Richters, durch den Scharffrichter, oder deſſen Knecht zu deſto größer Beſchimpffung durch die Stadt hin öffentlich ausgepauckt, und noch darzu ein Stroh-Krantz, drinn etliche Hanenfedern geſteckt, ihnen auff den Kopf geſetzet wird. Die Prozession geſchiehet gemeiniglich folgender Geſtalt: Die Dirne wird, nach geſchworner Urphede, aus dem Amt- oder Richt-Hauſe durch 2 Schergen oder Amts-Knechte in der Mitten geführet. Vor ihnen her gehet der Scharffrichters Knecht mit einer an theils Orthen, als in Leipzig, ungemein großen Trommel, daran ein Kerl faſt genug zu tragen hat, und ſchläget dann und wann, mit einem einzigen großen Klöppel auf dieſelbe, daß Männiglich herzulauffe, und dem Spectacul zuſehe. Wann ſie mit derſelben auffn Marckt kommen, gehen ſie dreymahl auff denſelben mit ihr in einen großen Kreys herum, hernach zum Thor hinaus biß an den Orth, wo ſie fortgewieſen wird.“ Eine ſehr beliebte Strafe war auch das ſogenannte Bockziehen, eine Strafart, zu der man meiſt drei Dirnen brauchte. Die eine wurde auf einen hölzernen, fahrbaren Bock geſetzt und ſo von ihren Leidensgenoſſinnen durch die Stadt gefahren, natürlich ebenfalls unter dem Schutze der hochweiſen Obrigkeit, die dafür ſorgte, daß es dieſem luſtigen Schauſpiel nicht an Zuſchauern fehlte. Öffentliche Ausſtellung in ſchimpflicher Tracht oder in den lächerlichſten Situationen war eins der beliebteſten Strafmittel. Daß dadurch hätte die öffentliche Sittlichkeit gehoben werden können, wird man wohl ſchwerlich behaupten dürfen. Die Thereſiana wollte deshalb auch von den Schandſtrafen im allgemeinen nicht mehr viel wiſſen, hat ſie aber keineswegs verhindert. Dieſes Geſetzbuch ſchrieb für Proſtituierte ſchwere Leibesſtrafen und Landesverweiſung vor, und nicht ſelten wurde der Volksmenge das ſkandalöſe Schauſpiel geboten, daß man Proſtituierte auf ein Strafpodium führte, ſie auf eine Bank ſchnallte und ihnen angeſichts der vor Vergnügen johlenden Menge den völlig entblößten Hinterteil weidlich gerbte.

Bekanntlich folgten auch dem Kriegsheere in der Regel ganze Armeen feiler Weiber, um deren Besitz die braven Söldner oft genug wahre Privatschlachten eröffneten. Ebenso oft balgten sich aber auch die Weiber um die Gunst eines tapferen Kriegsmannes. Es herrschte da eine Liederlichkeit, die uns heutigentages einfach nicht mehr vorstellbar ist, weil sie uns geradezu wie ein Hohn auf die notwendigste Disziplin erscheint. Die Heerführer hatten mit dem Weibertroß ihre liebe Not. Es ist auch heutigentages nicht gut zu bestreiten, daß das Militär demoralisierend auf das weibliche Geschlecht wirkt, nicht etwa nur auf Küchenfeen, die mit Freuden ihre Ehre, ihre Existenz und sogar ihre sauer verdienten Spargroschen opfern für den bunten Rock ohne Ansehen der Person des Trägers, sondern auch auf die Töchter des Mittelstandes und der oberen Zehntausend, die oft weit stolzer sind, die Maitresse eines Leutnants sein zu dürfen als die Gattin eines achtbaren Mannes. In früheren Zeiten, als die Weiber noch im Kriegslager geduldet wurden, war das natürlich viel schlimmer, da brannten Frauen und Töchter nicht selten der Familie durch, um Soldatendirnen zu werden und das freie ungezügelte Kriegsleben zu genießen. Nicht etwa bloß im sogenannten finsteren Mittelalter kam so etwas vor, sondern noch im XIX. Jahrhundert liebten die Weiber solche Freuden; hat man doch noch 1870 in französischen Lagern reiche Schätze an Damengarderobe erbeutet. Wie sich zuweilen im Anfang des vorigen Säkulums die Kriegsobersten von dem lästigen Weibsvolk befreiten, das zeigt ein Fall, der sich im Juli 1808 im Kriegslager zu Glogau abspielte. Vier Weiber hatten sich in das Lager begeben, um von den kräftigen Soldaten in unbeschränktem Maße ihre sündigen Lüste befriedigen zu lassen. Zwei hatten sogar Betten mitgebracht, die anderen begnügten sich mit einem Strohlager; alle aber gestatteten jedem Soldaten, der Lust dazu hatte, den Zutritt, und da sich die braven Krieger eine so günstige Gelegenheit nicht gern entgehen lassen wollten, da vielmehr jeder gern der erste sein wollte, der diese modernen Venustempel betrat, gab es eine furchtbare Prügelei, die der General selbst kaum zu hemmen vermochte. Um ähnlichen Vorkommnissen ein für allemal einen Damm vorzuschieben, beschloß der findige Befehlshaber ein Exempel zu statuieren. Er ließ sich die vier Weiber sofort vorführen, um ein strenges Gericht über sie zu halten, und das tat er denn auch in einer Weise, die verdient, der Nachwelt für alle Zeiten aufbewahrt zu werden. Zunächst ließ er dem liederlichen vierblätterigen Kleeblatt das Haupthaar kahl abscheren, dann

mußten sich die Unersättlichen vollständig nackt ausziehen und sich zu einer feierlichen Prozession im Evakostüm bereit halten. Gerade um die Mittagszeit, als alle Soldaten und zahlreiche Zivilpersonen im Lager anwesend waren, wurde das schamlose Weibsvolk nackt durch das ganze Lager geführt. Voran marschierten Trommler, damit dem seltsamen Zuge die allgemeinste Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte. Nach diesem Marsche durften sich die so seltsam Bestraften wieder ankleiden, dann erhielten sie die strengste Weisung, niemals wiederzukommen, und schließlich wurden sie mit Schimpf und Schande davongejagt. Da sie durch das Abschneiden der Haare dauernd entstellt und geschändet waren, wird wohl die Warnung genügend gewirkt haben, und es ist sogar anzunehmen, daß dieser Vorgang auch sonst „den Zuzug ferngehalten" hat. Jedenfalls machte die Sache damals ein ungeheures Aufsehen, und es ist sogar ein besonderes Flugblatt mit Abbildung der Prozession gedruckt und verbreitet worden. Dem General einen Vorwurf zu machen, wagte aber niemand, und das ist beinahe das Bezeichnendste an der Sache.

Das Abschneiden des Haupthaares war übrigens besonders im XVIII. Jahrhundert eine sehr beliebte Zivilstrafe gegen liederliche Frauenspersonen, die man dann auch noch gern einige Zeit niedrige öffentliche Arbeiten, wie Straßenfegen usw. verrichten ließ. Auch eine Berliner Verordnung vom Jahre 1787 bestimmte noch, daß liederliche Frauenzimmer zur Warnung öffentlich Brücken und Plätze abfegen sollten. Selbst solche Weiber, die eigentlich nicht Prostituierte waren, sondern nur einen „Liebsten" hatten, konnten polizeilich aufgehoben und ins Gefängnis geworfen werden. Daß sie dadurch gebessert worden wären, wird der nicht behaupten wollen, der das damalige Gefängniswesen genauer kennt. So furchtbar nämlich im XVIII. Jahrhundert noch die Haftstrafen waren, so fidel gestalteten sie sich im Anfang des XIX. Jahrhunderts. Getrennte Gefängnisse gab es kaum; man sperrte gewöhnlich die ganze Gesellschaft, Männer, Weiber, Strolche und „bessere" Sträflinge in denselben Raum und überließ es ihnen, sich das Leben, soweit es ihre Mittel gestatteten, angenehm zu machen. Da gab es nicht selten die tollsten Orgien, die mitgefangenen Weiber schlossen sich nach Herzenslust ihren zahlungsfähigen Leidensgenossen an, oder gesellten sich auch zum Zeitvertreib den weniger Wohlhabenden zu. Das waren eben unbeschreibliche Zustände, und es ist wohl begreiflich, wenn alle diese Mißstände, zu denen wir auch die öffentlichen Schandstrafen rechnen, den Gedanken

anregten, einmal gründliche Remedur zu ſchaffen und auch das Proſtitutionsweſen zu organiſieren. Uns liegt eine Publikation aus dem letzten Viertel des XVIII. Jahrhunderts vor, in der es heißt: „Aber darauf ſollte ſie (die Obrigkeit) ſehen, daß keine inficirte Perſonen geduldet würden, und hierzu iſt kein Mittel beſſer, als durch eine gute Polizey die Anſtalt zu machen, daß alle, wie es heißt, auf ihre eigene Hand liegende Frauenzimmer der Obrigkeit genau angezeiget, und gar nicht geduldet würden. Dahingegen ſollte man offenbare Mädgenhäuſer, unter Aufſicht einer oder einiger Frauens, die man in Copenhagen mit dem ehrbaren Namen Jungferncomptoirs beleget, durch Privilegia geſtatten, dahin ſehen, daß in ſolche junge Leute mit Sicherheit ihrer Geldbörſe und Geſundheit gehen könnten, und zu dem Ende wöchentlich die Mädgens durch Feldſcheers und Hebeammen beſichtigen laſſen, und die im geringſten Inficirte nach einer Charité ſchicken; wenn man aber mit Gewißheit einen Vergifter der menſchlichen Zeugung entdeckte, ſolchen exemplariſch beſtrafen. Auf dieſe Art würde eine Obrigkeit zur wahren Wohlthäterin des menſchlichen Geſchlechts werden.“ Neu war der Gedanke, die Dirnen in beſondere Häuſer zu verweiſen, nicht, denn vom alten Rom abgeſehen, hatte es ſolche Inſtitute ſchon vor mehr als 500 Jahren gegeben, und der Verfaſſer ſelbſt beruft ſich auf ähnliche Einrichtungen in Kopenhagen; aber von großer Wichtigkeit iſt die Betonung der Notwendigkeit regelmäßiger wöchentlicher Unterſuchungen, die ja auch jetzt noch den Kernpunkt der polizeilichen Kontrolle bilden und ſtets bilden müſſen. Die wichtige Frage, ob man für die „polizeiliche Schutztruppe beſondere Kaſernen“ errichten, oder die Mädchen auf eigene Fauſt „gehen“ laſſen ſoll, iſt indes bis auf den heutigen Tag noch nicht zur Ruhe gekommen. Ebenſo iſt niemals völlig geklärt worden, was überhaupt unter Proſtitution zu verſtehen ſei, oder richtiger, wie eng und wie weit man die Grenzen dieſes Begriffs zu ziehen habe. Nach altem Canoniſchen Rechte galt ſchlechthin die für eine Hure, die ſich vielen preisgab. Das iſt auch zweifellos eine an ſich richtige Definition; ſie ließ aber doch noch einige Zweifel darüber, was denn unter „Vielen“ zu verſtehen ſei, und eine alte Gloſſe ſpricht den faſt humoriſtiſchen Gedanken aus, daß eine Frauensperſon nur dann eine Hure ſei, wenn ſie 23000 Männer zugelaſſen habe. Man würde danach wohl, wie der ſelige Diogenes, mit einer Laterne vergeblich ſuchen, denn einmal wäre es gewiß nicht leicht, dieſe Menge Männer richtig zu zählen, und zweitens würden wohl auch die „ſtrebſamſten“ Weiber ſelbſt

Das Bockziehen als Strafe für Dirnen.

Siehe Kapitel: „Die Prostitution" (S. 293 u. ff.).

im hohen Alter dieſe „Würde" noch nicht erreicht haben. Andere — man darf wohl ſagen vernünftigere und anſpruchsloſere — Kommentatoren wollten ſchon nach einem Verkehr mit 60 verſchiedenen Männern einem Weibe die Bezeichnung „Hure" zuerkennen. Döpler ſchreibt (anno 1693): „Nach dem gemeinen Kayſer-Recht wird die vor eine Hure gehalten, ſo ſich öffentlich, auch wohl ohne Huren-Lohn prostituiret. Heut zu Tage wird es von ſolchen unzüchtigen Weibern vor eine freye Kunſt geachtet, und wandern die Schweſtern gemeiniglich aufs Handwerck, und verdienen klein Geld." In unſerer Zeit verſteht man unter einer Proſtituierten meiſt eine Frauensperſon, die ſich einer unbeſtimmten Anzahl von Mannsperſonen preisgibt; aber rechtlich iſt immer nur eine Gewerbsmäßigkeit Vorausſetzung. Der § 361 al. 6 St.-G.-B. ſpricht ausdrücklich von gewerbsmäßiger Unzucht. Das iſt auch gewiß zutreffend, denn wir würden es wenigſtens für völlig verfehlt halten, wollte man auch ein Mädchen, das ſich von verſchiedenen Männern verführen läßt, oder ſelbſt verſchiedene Männer verleitet, um lediglich der eigenen Lüſternheit Rechnung zu tragen, für eine Proſtituierte erklären. Dagegen ſetzen wir dem Begriff der Gewerbsmäßigkeit in bezug auf die Anzahl der Männer keine Schranken; wir halten den Begriff der Gewerbsunzucht auch dann ſchon für gegeben, wenn eine Frauensperſon mit einem einzigen Manne gegen Entgelt Unzucht treibt, ſofern die Zahlung ſo weſentlich iſt, daß ſie den einzigen oder doch wenigſtens einen bedeutenden Teil des Lebensunterhalts ausmacht. Zu berückſichtigen ſind jedoch immer die beſonderen Einzelheiten des Falles. Unter Umſtänden kann ſelbſt das dauernde Konkubinat, durch das eine Frauensperſon vollſtändig unterhalten wird, ſich nicht als eine Art der Proſtitution darſtellen; es kann nämlich eine ſogenannte Gewiſſensehe ſein, wie ſie Goethe mit der Vulpius führte, d. h. eine Ehe ohne ſtandesamtliche Sanktion, bei der aber die gegenſeitige Treue gehalten wird. Dagegen iſt ein Verhältnis, bei dem ein wohlhabender Mann ein Mädchen „aushält", damit es ihm ſtets zur Verfügung ſteht, in der Regel als eine verfeinerte Proſtitution anzuſehen. Das weſentlichſte Merkmal iſt ſtets die körperliche Hingabe gegen Entgelt, d. h. es muß auf der einen Seite die Hingabe des Geldes zur Erlangung der ſinnlichen Befriedigung, auf der anderen Seite die körperliche Preisgabe zur Erlangung des Geldes erfolgen. Geht man hiervon aus, dann wird ſich der ſtreng logiſche Begriff der Proſtitution nicht in allen Fällen mit dem ſtrafrechtlichen decken können. Wenn die körperliche Preisgabe nicht in der Abſicht er-

folgt, einen baren Geldpreis sondern nur einen sonstigen Vorteil zu erlangen, etwa eine gute Stellung oder auch nur die Fürsprache zur Erlangung derselben, so ist dies streng logisch auch eine Prostitution; ja es kann sogar eine Ehre mit der Ehre erkauft werden, beispielsweise — um nur eine blutige Satire zu erwähnen — die Erlangung des Tugendpreises, so wird man da ebenfalls wohl von einer Prostitution, niemals aber von einer gewerbsmäßigen Unzucht sprechen dürfen.

Wenn wir nun zu den allgemeinen Betrachtungen über das Wesen der heutigen Prostitution übergehen, können wir uns natürlich nicht auf das beschränken, was das Strafgesetzbuch unter gewerbsmäßiger Unzucht verstanden wissen will, sondern wir müssen notgedrungen auch Dinge zur Sprache bringen, die dem eigentlichen Dirnenwesen fernliegen, die aber immerhin einen Zusammenhang mit diesem haben, oft auch als der Anfang der Prostitution im strafrechtlichen Sinne gelten können. Wenn wir später die Kuppelei zu besprechen haben, werden wir finden, daß der Übergang von der einen Gruppe zur anderen doch nicht so weit und beschwerlich ist, wie es dem weniger unterrichteten Leser erscheinen mag.

Wer die Prostitution an der Quelle und mit allen ihren Einzelheiten und Abarten studieren will, der darf natürlich nicht in einem Dorfe oder einer kleinen Provinzialstadt sein Observatorium errichten, und wenn er einen wirklichen Einblick gewinnen will, muß er eine reiche Lebenserfahrung und eine gute Beobachtungsgabe mitbringen. Wir wollen nun nicht etwa behaupten, daß es in Dörfern und kleinen Städten keine Prostitution gäbe, im Gegenteil, sie findet sich überall, aber sie ist in der Regel — sagen wir — primitiver und sucht sich mehr zu verbergen, während sie in den großen Städten sich ungescheuter und öffentlicher breit macht, so daß sie auch der Einfältigste bemerkt, sollte er auch erst durch einen empfindlichen Schaden klug werden. Wenn wir trotzdem sagen, der Studierende müsse eine reiche Lebenserfahrung und eine scharfe Beobachtungsgabe mitbringen, so ist das durchaus gerechtfertigt, denn einen Blick hinter die Kulissen, d. h. ein wirkliches Erkennen des ganzen Treibens gewinnt der Durchschnittsmensch nur sehr selten. Es geht mit der Prostitution so ähnlich wie mit dem Sturme, von dem geschrieben steht, man hört ihn brausen, aber man weiß nicht, von wannen er kommt, und wohin er geht. In den Weltstädten Paris, London, Berlin, Hamburg, Petersburg, Moskau, Wien, München, natürlich auch jenseits des großen Wassers in New York und Chicago, selbst

in Tunis zeigt sich die Prostitution in ihrer Internationalität; berühmt oder berüchtigt ist auch das Dorf Jericho, das wir deshalb erwähnen, weil auch in dem großen alttestamentlichen Jericho das erste, was die israelitischen Kundschafter genauer kennen lernten, die Hure Rahab war. Von sächsischen Städten ist Leipzig wohl diejenige, die in dem Rufe steht, eine starke Prostitution zu beherbergen; für den Forscher ist aber Dresden interessanter, denn Dresden ist wohl in Deutschland die Stätte der vollendetsten Heuchelei. Der Uneingeweihte erhält dort in der Regel den Eindruck einer wohltuenden, spießbürgerlichen Sittsamkeit; wie aber sieht es dort in Wirklichkeit aus? Selbst der an „starken Toback" gewöhnte Berliner erschrickt zuweilen, wenn er das verborgene Treiben genauer kennen lernt. Ja, wenn eine scheinheilige Heuchelei schon Tugend, ein dünner Firnisglanz schon Gold wäre, dann brauchten wir kein Sittlichkeitsgesetz für das Deutsche Reich, sondern nur eins für wenige Städte im Deutschen Reiche; aber es ist doch wohl besser, man schafft's für ganz Deutschland und sorgt dafür, daß es auch befolgt wird.

In unseren deutschen Großstädten rekrutieren sich die Prostituierten hauptsächlich aus deutschen Christenmädchen. In Berlin und den Seestädten kommen auch farbige Prostituierte vor, die zwar nicht immer im Auslande geboren sind, aber doch von farbigen Eltern stammen. Es gibt ja jetzt schon genug Farbige in Deutschland, die keineswegs im Cölibat leben. Sonderbarerweise sind Neger und ähnliche Leute für die deutsche Frauenwelt ein besonders gesuchter Artikel, der sprichwörtliche Hang der Deutschen, für alles Fremde zu schwärmen, zeigt sich auch darin wieder. Jüdische Prostituierte sind in Deutschland seltener; in Tunis, Kairo, auch in amerikanischen Städten findet man sie häufig; ja sie sind an manchen Orten fast die ausschließlichen Vertreterinnen der Prostitution. Chinesinnen, die in Chicago und anderen amerikanischen Städten das Hauptkontingent stellen, gibt es in Deutschland so gut wie garnicht; es herrscht ja hier auch für solche Geschöpfe kein Bedarf, denn es gibt schon so viele deutsche Mädchen, die dem Laster verfallen sind, daß sie die Heimat nicht mehr zu ernähren vermag. Ganze Scharen deutscher Prostituierter wandern fortgesetzt ins Ausland, um dort mit besserem Erfolge das schändliche und leider doch so nötige Gewerbe zu betreiben. In den holländischen Bordells, in Kopenhagen, Wien, Petersburg, in Österreich-Ungarn — kurz überall sind deutsche Prostituierte in Massen zu treffen, und in London, das wir so ziemlich für die unsittlichste Großstadt der Welt halten, bilden sie einen hohen

Prozentsatz der Prostitution; sie zählen dort aber nicht zu den „besten", sondern sind in der Regel noch viel tiefer gefallen, als sie es in der Heimat schon waren.

Wir haben kürzlich einen längeren Aufsatz von der bekannten Anna Pappritz über die Frage: „Gibt es eine „geborene" Prostitution?" gelesen. An und für sich fällt es ja auf, daß eine Dame öffentlich so heikle Themata behandelt, aber im modernen Leben muß man auch in solchen Fragen Damen das Wort lassen. Wir wollen uns hauptsächlich mit dem Anfang dieses Artikels befassen, der wörtlich lautet: „Bei Erörterungen über die Prostitutionsfrage hört man öfters die Ansicht äußern, daß es „geborene Prostituierte" gibt, d. h. Frauen, die einen angebornen, unausrottbaren Hang zum Laster haben. Beweis dafür sind die gescheiterten Rettungsversuche. Und das Argument benützen die Verfechter des Reglementierungssystems, um alle ethischen Gründe, die dagegen sprechen, aus dem Felde zu schlagen; sie sagen: „Nicht die Kontrolle entwürdigt die Frauen, sondern durch die Tatsache des „Sich-Prostituierens" entwürdigen sie sich selbst." Sie bedenken bei diesem harten Urteil nicht, daß es tausende von Frauen gibt, die keine „Würde" zu verlieren haben, weil sie niemals auch nur die allerelementarsten Begriffe von Sittlichkeit und Schamhaftigkeit kennen lernten. Nicht ihre „eingebornen, lasterhaften Triebe", wohl aber das ganze Milieu, in dem sie aufwuchsen, prädestiniert sie zum Lasterleben." — Man mag über die hier angeregte Frage denken, wie man will, jedenfalls steht fest, mehr als Anna Pappritz sich in diesen kurzen Sätzen selbst widerspricht, kann es wohl ihr erbittertster Gegner, wenn sie deren besitzen sollte, nicht tun. Selbstverständlich würde Anna Pappritz durch ihren Widerspruch zugeben, daß „das harte Urteil" durchaus gerecht wäre, denn wie eine Frau, die niemals auch nur die allerelementarsten Begriffe von Sittlichkeit und Schamhaftigkeit kennen lernte und deshalb niemals eine Würde zu verlieren hatte, nun plötzlich durch die Kontrolle entwürdigt werden soll, das kann allenfalls weibliche Logik herausfinden. Weiter wird in dem Artikel ausgeführt, das Schamgefühl sei nichts angeborenes, sondern nur etwas anerzogenes, und zur Zeit der Geschlechtsreife, der erwachenden Triebe, werde dies anerzogene sittliche Feingefühl zu einer mächtigen Schutzwehr vor jeder Versuchung. Dann heißt es wörtlich weiter: „Nicht nur das junge Mädchen scheut vor allem Unreinen zurück, sondern der Mann respektiert diese Reinheit, er würde es als etwas Schmachvolles betrachten, sie zu besudeln. Die Keuschheit des jungen Mädchens ist ihm heilig, verehrungs-

würdig — ja, mehr noch, es ist ihm ein Bedürfnis, Erholung und Ruhe in reiner Atmosphäre zu suchen, nachdem er im Schmutze gewatet. Dabei macht er sich nicht klar, daß Reinheit ebensowenig Naturanlage ist wie Schamlosigkeit, daß beides vielmehr als ein Produkt der Verhältnisse anzusehen ist, und daß es vielfach das Verdienst resp. die Schuld des Mannes mehr als die der betreffenden Frauen selbst ist, ob sie zu der einen oder anderen Kategorie gehören. (?) Der junge Mann, der der Tochter des Hauses mit ausgesuchter Ehrerbietung begegnet, erlaubt sich fünf Minuten später dem Dienstmädchen gegenüber eine unpassende Vertraulichkeit, und doch würde er es mit Entrüstung zurückweisen, wenn man ihm Mangel an Achtung vor der Frau vorwürfe. Die Frage, warum er der „Dame" gegenüber eine Vertraulichkeit, die er sich mit dem Dienstmädchen gestattet, nicht wagen würde, beantwortet er mit einem Hinweis auf seine „Erfahrungen". So glaubt der Mann, daß ein großer Teil des weiblichen Geschlechts „dazu geschaffen ist", daß er diesem gegenüber die in der Theorie so oft beteuerte „Achtung vor dem Weibe" hintansetzen darf, ohne seiner Ehrbarkeit und Gewissenhaftigkeit etwas zu vergeben, und er grübelt garnicht über das wunderbare Naturschauspiel nach, daß die Natur, die ihre Gaben doch sonst gleichmäßig verteilt, die schöne Gabe der Keuschheit nur für einen engumgrenzten Kreis von weiblichen Wesen reserviert. Jeder Mann aber, der die Reinheit seiner Gattin und Tochter als kostbarsten Schatz bewacht, sollte sich klar machen, daß sie, unter denselben Umständen aufgewachsen, auch nichts anderes geworden wären als jene, die er in seiner Jugend als Genußobjekte gebrauchte, um sie nachher zu verachten." — Es ist tief bedauerlich, daß Anna Pappritz nicht auch das Geheimnis verrät, aus welcher bisher verborgenen Quelle sie ihre Menschen- und besonders Männerkenntnis geschöpft hat, denn diese widerspricht vielfach bisher gesammelten Erfahrungen. Wenn die Männer wirklich die Keuschheit des jungen Mädchens heilig halten, wo kommen da die betrogenen und verführten Mädchen her, und warum halten die Männer dann nicht auch die Keuschheit des Dienstmädchens heilig? Wäre wirklich Reinheit oder Schamlosigkeit von jeher ein Produkt der Verhältnisse, in denen ein Mädchen aufgewachsen ist, nun dann könnte es eben überhaupt keine Verführung geben — wohl Anna Pappritz, wenn sie ihr fern geblieben ist. — Dann müßten aber auch die Dienstmädchen gesichert sein, weil sie in sittlich-religiöser Hinsicht oft reiner erzogen sind als die Töchter des Hauses, die in modernen Theatern und bei der Lektüre moderner Romane

und Essays nicht immer die sittlich kleinbürgerlichen Anschauungen mancher Dienstmädchen bewahrt haben. Sind die Ausführungen des Artikels, wie sich zeigt, schon an sich widerspruchsvoll, so sind sie auch noch objektiv unzutreffend; es fällt sehr vielen Männern nicht im Traume ein, Keuschheit und Reinheit heilig zu halten, ganz im Gegenteil, sehr viele Männer, denen es, wie dies ja auch durchaus begreiflich und erklärlich ist, widerstrebt, mit Prostituierten Geschäftsverbindungen anzuknüpfen, die neben dem sexuellen Akt auch — sagen wir einmal — geistige Unterhaltung suchen, die es lieben, mit einem Mädchen sich auch öffentlich zeigen, Restaurants besuchen und kleine Ausflüge machen zu können, suchen gerade mit Vorliebe die Bekanntschaft möglichst unverdorbener Mädchen zu machen. Reden wir noch nicht einmal von der sogenannten Defloration smanie, zu der ja aus rein physischen Gründen Mädchen, die schon als Kinder verdorben waren, nicht mehr zu gebrauchen sind, so wird doch der Durchschnittsmann eine noch unberührte Jungfrau in der Regel einer Prostituierten vorziehen, und er wird sich dann auch alle Mühe geben, die Auserkorene nicht „unberührte Jungfrau" bleiben zu lassen. Es wird da leider, wir haben das ja schon in unserem Kapitel über die Verführung ausführlich geschildert, kein Standesunterschied gemacht, sondern die Gelegenheit benutzt, wie sie sich bietet. Daß ein Mann sich dem Dienstmädchen gegenüber mehr erlaubt als im Salon der Tochter des Hauses gegenüber, das wird außer Anna Pappritz wohl eigentlich niemand wunderbar finden, denn das erfordert doch schon die einfachste Rücksicht, die jeder Gast gegen seinen Wirt zu üben hat. Der Unterschied schwindet aber sofort, wenn die Tochter des Hauses zu erkennen gibt, daß sie die größere Vertraulichkeit, gegen die das Dienstmädchen meist durch seine Stellung fast wehrlos ist, nicht übel nimmt. Es ist einfach lächerlich, statt dieser natürlichen Erklärung eine unnatürliche suchen zu wollen. Der ganze Aufsatz beweist eben nur, wie wenig manchmal Frauen, die sich die Lösung derartiger Fragen geradezu zur Lebensaufgabe gemacht haben, von solchen Dingen verstehen. Es fehlt Anna Pappritz nicht allein die notwendige Erfahrung, sondern hier auch die Fähigkeit, logisch zu denken. Kein Mensch wird bestreiten wollen, daß ein Mädchen, das in einem Milieu wahrhaft grauenvoller Sittenzustände aufgewachsen ist, leichter auf den Weg des Lasters geleitet wird, als ein Mädchen, das wie ein Ei gehütet wurde. Wir wollen auch bereitwilligst zugeben, daß eine Katharina II. oder eine Millionärin höchst wahrscheinlich nicht notwendig haben, sich durch ihre Lasterhaftigkeit den

Lebensunterhalt zu erwerben, also gewerbsmäßige Unzucht zu treiben. Für die Frage ihres moralischen Wertes ist das aber vollständig gleichgültig, und Beispiele von durchaus sorgfältig und gewissenhaften Töchtern aus sehr guten Familien, die doch Prostituierte geworden sind, weil sie trotz aller anerzogenen Sittsamkeit eben das Laster nicht meiden konnten und sich lieber verstoßen ließen, als anständig zu leben, Beispiele durchaus sorgfältig erzogener Mädchen, die durch gewissenlose und raffinierte Verführung — sei es durch den Prinzipal, sei es durch andere Wüstlinge — der Prostitution in die Arme geführt wurden, sind so bejammernswert zahlreich, daß es wirklich schade um jeden Tropfen Tinte wäre, den wir anwenden müßten, um die von schauerlicher Sachunkunde zeugenden Behauptungen der Anna Pappritz eingehender zu widerlegen. Dazu braucht man noch nicht einmal das praktische moderne Leben zu kennen, schon die Literatur lehrt es, freilich nur den, der sich nicht die Augen verbindet und es vorzieht, mit inhaltslosen Phrasen eine so schwierige Frage lösen zu wollen, wie es nun einmal die Prostitutions- und Sittlichkeitsfragen sind. Wie unsinnig die Theorie ist, daß Sittlichkeit und Schamlosigkeit stets nur die Produkte der Erziehung seien, und daß jede Frau eine Dirne sein würde, wenn sie in einem entsprechenden Milieu aufgewachsen wäre, beweist wohl klar der Umstand, daß tatsächlich auch Mädchen, die wirklich in einem Milieu vollkommener sittlicher Verwahrlosung aufgewachsen, dennoch durchaus anständige und einwandsfreie Charaktere geworden sind.

Für uns gibt es keine maßgebenden statistischen Zahlen; sie beweisen eben in Wirklichkeit absolut nicht mehr, als daß es überhaupt eine Prostitution gibt, und daß diesem Gewerbe viele Mädchen obliegen. Das sind lediglich Dinge, die man ohne jede Statistik auch weiß. Wie hoch aber diese Ziffer sich beläuft, davon erfährt man durch die Statistik nichts; im Gegenteil, sie kann immer nur ein völlig falsches Bild liefern, da sie bloß die offizielle Zahl, also die der wirklich unter polizeilicher Kontrolle stehenden Mädchen gibt; die geheime Prostitution ist aber der offiziellen an Zahl ganz bestimmt nicht untergeordnet. Außerdem gibt es auch noch eine Art, die wir die wandernde Prostitution nennen möchten; es sind dies Dirnen, die eigentlich keinen festen Wohnsitz haben, sondern die verschiedensten Städte aufsuchen, überall bleiben, solange das Geschäft geht, und die Polizei ihnen nicht ins Gehege kommt. Diese Dirnen unterrichten sich immer sehr genau darüber, wo „etwas los“ ist. Messen, Märkte, Sänger-, Turner-,

Schützen- und sonstige Feste, die große Menschenmengen nach den betreffenden Orten führen, noch dazu Menschen, denen es auf eine Ausgabe mehr oder weniger in der Regel nicht ankommt. Dort haben sie, wie sie voraussetzen, meist eine reiche Ernte, und vor Belästigungen sind sie auch ziemlich sicher, da die Behörden solcher Festorte meist ganz zufrieden sind, wenn die zahlreichen fremden Gäste, denen man ja ohnehin im Interesse der Stadt möglichst entgegenkommen muß, durch die fremden Dirnen von schlimmerem Unfug ferngehalten werden. Es läßt sich auch gewiß nicht verkennen, daß es ganz bedeutend im Interesse der weiblichen Einwohner liegt, wenn nicht allzustreng das Treiben fremder Dirnen überwacht wird, denn fremde Festgäste pflegen fidel zu sein und respektieren dann nicht immer mit der Sorgfalt einer Anna Pappritz den Grad sittlicher Reinheit einer Bürgerstochter.

Eine Kleiderordnung gibt es nicht; es geht jede gekleidet, wie es ihre Verhältnisse gestatten. Diese aber lassen einen ungeheuren Spielraum; es gibt Prostituierte, die in Samt und Seide einherstolzieren und kostbare Schmucksachen tragen, die sie — das ist bezeichnend — zuweilen für ein Ballbillet versetzen; es gibt aber auch Prostituierte die sich kaum in Lumpen hüllen können. Als einmal so ein — man darf hier wohl sagen — bejammernswertes Geschöpf in Berlin an der Sandkrugbrücke ermordet und ins Wasser geworfen worden war, stellte sich bei der Untersuchung der Leiche heraus, daß diese nicht einmal mit einem Hemde bekleidet war, und daß die übrige Garderobe trotz der noch winterlichen Kälte zerlumpt und im höchsten Grade mangelhaft war. Diese Mordtat beschäftigte anfangs der 90er Jahre das Berliner Schwurgericht. Die Gegend um die Sandkrugbrücke wird eben nur von den armseligsten Geschöpfen „begangen", die sich für wenige Groschen dort unter freiem Himmel in den Promenadenanlagen prostituieren. Auch die Gegend an der Faunbrücke, am Spandauer Schiffahrtskanal, teilweise im sogenannten Scheunenviertel, weiter im Südosten, in den Rixdorfer Wiesen, dem Treptower Park usw. treiben sich die armseligsten Geschöpfe umher und lauern auf Beute; wer sie aufsucht, begibt sich in die Höhle des Löwen, denn die Gegenden sind zum größten Teile gefährlich, und selbst der Polizei macht der männliche Anhang der Megären viel zu schaffen. In Berlin W. und SW. floriert dagegen die Crême der Prostitution. Dort gibt es Dämchen, die sich vornehme Wohnungen und Dienerschaft halten können, und die natürlich auf die Plebs mit tiefer Verachtung herabblicken. Plebs sind nämlich alle die, denen

Fortuna weniger verschwenderisch ihre Gaben in den Schoß geworfen hat, „gewöhnliche" Menschen, die sich schlecht und recht ernähren müssen, Männer, die nicht die Mittel besitzen, mit ihnen Freundschaft zu schließen, ein Luxus, zu dem in der Tat die meisten Menschen nicht reich genug und auch nicht — dumm genug sind. Da kann man wirklich sagen: „Hochmut kommt — „nach" dem Fall." Die Verschwendungssucht dieser sogenannten Damen kennt garkeine Grenzen, und die Unglücklichen, die ihnen in die Hände fallen, sind oft für das ganze Leben ruiniert. Mitleid kann man eigentlich nicht mit ihnen haben, denn wer dumm ist, muß „geprügelt" werden. Es sei nur an die Vergnügungsfahrt erinnert, die der ehemalige Konsul Schneider mit einer solchen Dulcinea unternahm. Da wurden sogar die Fidibusse aus Papiergeld hergestellt, und Papiergeld diente auch seiner handlichen Form wegen an stillen Orten den Zwecken, zu denen gewöhnliche Sterbliche gelesene Zeitungen, Luxusmenschen höchstens eine perforierte Rolle benutzen. Das Ende vom Liede war, daß der törichte Konsul kräftige Unterschlagungen begehen und sich deshalb das Leben nehmen mußte, während die Dulcinea, die übrigens keine zünftige Prostituierte, sondern eine Berliner Theaterdame älteren Jahrgangs war, die Anklagebank des Berliner Landgerichts zu zieren hatte, aber freigesprochen werden mußte, da man ihr eine Hehlerei nicht nachweisen konnte. Auch der Prozeß gegen die falsche Erzherzogin von Österreich-Este, der 1895 vor der zweiten Strafkammer des Berliner Landgerichts I zur Verhandlung gelangte — übrigens eine der letzten Verhandlungen, die der Landgerichtsdirektor Brausewetter leitete, bot ein interessantes Bild wahnsinniger Verschwendungssucht. Die falsche Erzherzogin war in Wirklichkeit eine Chansonette sehr untergeordneten Ranges und die Tochter einer Waschfrau, die bei der Betrugskomödie die stumme Rolle einer Gräfin Dubarry spielte, stumm deshalb, weil sie angeblich kein Wort deutsch verstand, und verstehen durfte sie kein Wort, weil sie keins sprechen konnte, wenigstens kein richtiges.

Nur in den seltensten Fällen können nach unserem Rechte Sirenen zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie auch in der unerhörtesten Weise ihre Anbeter ausgebeutet haben. Sehr oft zwingen sie ihre Seladons zu Ausgaben, die deren Mittel bedeutend überschreiten. Die leichtsinnigen Burschen begehen dann eher Wechselfälschungen, als daß sie es wagen, mit vollem Herzen und leerem Beutel statt umgekehrt zu erscheinen, denn im letzteren Falle würde wohl aus der Gnädigen sofort

eine Ungnädige werden. Ist ein solcher leichtfertiger Mensch aus Charakterschwäche und falschem Ehrgefühl zum Verbrecher geworden, dann macht die Staatsanwaltschaft wohl ab und zu einen schüchternen Versuch, den weiblichen Vampir wegen Hehlerei oder, wenn's ja einmal geht, auch wegen Betrugs zur Verantwortung zu ziehen; aber in der Regel endet die Sache mit einer Freisprechung, weil es fast nie gelingt, den Nachweis zu erbringen, daß die Verschwenderin gewußt habe, sie erhalte Geld, das mittels einer strafbaren Handlung erlangt war. Das Gesetz bestraft wohl den Wucherer, der hohe Zinsen von einem unsicheren Lebemann genommen hat, weil er den Leichtsinn desselben ausgebeutet hat; die ausbeutende Dirne aus dem gleichen Grunde zu fassen, dazu kann man sich leider immer noch nicht entschließen. Die Gesetzgebung, die in neuerer Zeit auch da, wo die objektive Prüfung nicht die mindeste Notwendigkeit einzusehen vermag, mit staunenswerter Energie so viele Spezialgesetze schafft, daß der Durchschnittsjurist schon nicht mehr das ausreichende Gedächtnis besitzt, um sich alle die Gesetze und Gesetzchen merken zu können, läßt hier, wo es sich um einen horrenden Krebsschaden handelt, absolut im Stiche. Man ist da immer geneigt, den Schutz der persönlichen Freiheit in den Vordergrund zu rücken und zu sagen, es dürfe niemand gehindert werden, freiwillig Zuwendungen zu machen, so viel er Lust hat. Ja, wenn dies nur die allgemeine Richtschnur wäre; sie ist es aber weder beim Wucher noch bei anderen Dingen. Man schafft ja auch für alle möglichen Sachen Taxen, die nicht überschritten werden dürfen, man greift mit kühner Hand in die persönliche Freiheit der Geschäftsleute und verbietet ihnen, nach 9 Uhr abends noch etwas zu verkaufen usw. Warum kann denn nur die Dirne, die doch wirklich unendlich oft Leben und Existenz junger und älterer Männer durch die schnödeste Ausnutzung ihres Leichtsinns vernichtet, in ihrem gemeingefährlichen Treiben vollkommen ungehindert bleiben? Es ist doch schon so weit gekommen, daß man mit tötlicher Sicherheit stets da, wo junge Leute Unterschlagungen und Fälschungen begangen haben, vorhersagen kann, daß sie sich haben von liederlichen Frauenzimmern ausbeuten lassen. Auch für uns versteht es sich von selbst, daß nicht durch Gesetze dem Übel der Garaus gemacht werden kann; aber vieles läßt sich bessern. Man darf Geschöpfe, die nun einmal zum niedrigsten Auswurf der Menschheit gehören, in die für sie notwendigen Schranken zurückweisen; das wird kein vernünftiger Mensch als eine Ungerechtigkeit empfinden. Sozial wäre eine

schärfere Einschränkung des Lasters nach unserer Ansicht sehr heilsam, denn es versteht sich doch wohl von selbst, daß es Leute, die durch schwere, harte Arbeit kaum mühselig den Lebensunterhalt für sich und die Ihrigen erringen können, über alle Begriffe erbittern muß, wenn sie es täglich und stündlich vor Augen haben, daß Dirnen, die doch nur mühelos von ihrer Schande leben, als große Damen einherstolzieren und oft in einem Tage mehr vergeuden, als der ehrliche Arbeiter in einem Jahre erwirbt. Muß sich da nicht die Frage aufdrängen, wo stammen diese Summen her, sind sie nicht der Erlös der Werte, die der Arbeiter im Schweiße seines Angesichts für kargen Lohn schaffen muß? Wer nicht arbeitet, der soll auch nicht essen, und wer von seiner Schande sich nährt, der soll wenigstens nicht auch noch in blödsinnigem Hochmut auf andere, die ehrlich arbeiten, herabsehen können. Wenn man sozialistische Ideen auf der einen Seite bekämpft und erklärt, daß sie absolut falsch und im höchsten Grade gefährlich seien, dann soll man sich wenigstens hüten, diesen Ideen auf der anderen Seite Nahrung zu bieten.

Wir halten eine gesetzliche Maßnahme gegen die „vornehmen" Prostituierten aber nicht nur deshalb für notwendig, weil diese systematisch zahllose Existenzen leichtfertiger Männer vernichten, und weil sie eine soziale Gefahr bilden, sondern auch schon aus dem im Reichsabschied von 1530 angeführten Grunde, also weil „dadurch manch fromm Weib oder Tochter verleitet wird". Es ist Tatsache, daß der so hochmütig zur Schau getragene Luxus und Reichtum solcher Frauenzimmer sehr oft andere Mädchen, die sich mühselig ernähren müssen, verleitet, dieselbe Bahn des Lasters zu betreten; es sind das solche, die sich durch den äußeren Glanz blenden lassen und nicht das befolgen, was der Lateiner so schön und kurz in die Worte kleidet: „Respice finem." Bedenke das Ende! Ja, wenn das die Dirnen täten!

Es ist eine alte Erfahrung, daß nur in den allerseltensten Fällen so ein Weib an das „Morgen" denkt. Wozu auch? Spielend werden der Dirne ganze Vermögen zugeworfen, und es ist selbst an der ernsten Stätte des Gerichts sehr oft festgestellt worden, daß für solche Subjekte auch der Tausendmarkschein meist nur ein Trinkgeld ist, von dem am folgenden Morgen vielleicht schon nicht eine einzige Mark mehr übrig bleibt. Wozu sich sorgen? Es gibt ja immer von selbst neue reiche Mittel, bis es einmal eben keine mehr gibt, denn so ein Weib ist furchtbar schnell verbraucht, und nur wenige verstehen es, sich für längere

Zeit Anbeter zu erhalten. An die Stelle der schnell alternden Kokette treten frische Erscheinungen, die denselben Lebenslauf durchmachen. Noch wenigere verstehen es, aus der Zeit des Überflusses etwas für die Zeit der Not zu retten. Wie gewonnen, so zerronnen. Mit nichts wird die glänzende Laufbahn begonnen, mit noch weniger als nichts hört sie auf, denn die meisten sammeln nichts als massenhafte Schulden. Der Fall von Stufe zu Stufe geht mit rapider Schnelligkeit vor sich. Eine so verwöhnte und über alle Begriffe leichtfertige Person hat ja garnicht den moralischen Halt, sich in andere Verhältnisse hineinzuleben; sie wird entweder eine Schwindlerin, die im Zuchthause endet, oder sie sinkt zur niedrigsten Hefe der Prostitution herab und sucht bei Schnaps und Fusel Glanz und Pracht zu vergessen. Das ist das Ende. Wenn's doch alle die sehen könnten, die sich durch den früheren Glanz blenden lassen; wie gern würde sich manche lieber ehrlich ernähren. „Respice finem."

Uns tut's immer in der Seele weh, daß ein so gefährliches Gewerbe, dem doch gerade die Kreise zum Opfer fallen, die man für die besten hält, oder wenigstens solche Leute, die sich zu diesen Kreisen zählen möchten, so uneingeschränkt geduldet wird. Freilich man kann die Leute nicht unter Kuratel stellen und dem einzelnen vorschreiben, wofür er sein Geld zum Fenster hinauswerfen soll, das geht nur beim Wucher, und dann ist noch eins zu berücksichtigen. Mancher hoffnungsvolle Jüngling hat so garnichts, worauf er stolz sein könnte, und so ist er es eben darauf, daß er sich den Luxus einer solchen Geliebten gestatten darf. Man ist ja auf so manches stolz, dessen man sich eigentlich schämen sollte, und der Jüngling hat dabei wenigstens den Trost, daß er den falschen Stolz und auch die noch falschere Geliebte mit noch mehreren teilen darf. Die Prostituierte ist stolz auf ihren Schmuck und ihre Kleidung, und doch ist jeder dieser Gegenstände ein sprechender Beweis ihrer Schande. Man kann niemandem verbieten, auf seine Schmach stolz zu sein, und es ist auch nicht gut möglich, für die Prostituierten eine bestimmte Taxe zu schaffen, nach der jeder vorgeschrieben wird, was sie zu nehmen hat; aber bei einigem guten Willen kann es nicht schwer fallen, der fabelhaften Ausnutzung des Leichtsinns ein Paroli zu bieten. Vom „freien" Willen des Gebers kann in der Regel auch nicht mehr die Rede sein als beim Wucherer, dem man ja auch aus „freiem" Willen die Wucherzinsen gewährt, denn gezwungen wird man hierzu nicht mehr als bei der Prostituierten. Will man kein be-

sonderes Gesetz schaffen, was schließlich auch nicht nötig ist, dann fasse man doch einfach die tollsten Fälle als Wucher auf und mache so die schlimmsten Sirenen unschädlich. Nur darf keine Willkür herrschen; es muß immer eine bestimmte Norm eingehalten werden; das aber ist ein wahres Kinderspiel. Es liegt auf der Hand, daß man, wenn es keine Möglichkeit gibt, Schutz gegen das „männermordende" Treiben der Dirnen zu schaffen, auch kein Recht hat, gegen andere Ausbeutungen einzuschreiten, man muß es dann vielmehr auch jedem Hansnarren überlassen, sich im Glücksspiel und vom Wucherer ruinieren zu lassen wie von einer Vettel. Wer selbst zeigt, daß er nicht die nötige geistige Reife besitzt, sich vor dem Ruin zu bewahren, der kann doch nur seinem Gotte danken, wenn der Staat für ihn sorgt. Es genügt nicht, daß der uneingeweihte Philister sich glücklich wähnt, in einem Staate zu leben, in dem die Gesetze keine Unsittlichkeit dulden, sondern die Gesetze müssen auch wirklich so beschaffen sein oder wenigstens so angewendet werden, daß sie die schlimmsten Folgen der Unsittlichkeit nach Möglichkeit fernhalten.

Die Hauptschwierigkeit bildet eine andere Art der Gewerbsunzucht, die man zwar in der Regel nicht zu dieser zählt, die wir aber gerade für die schlimmste Prostitution halten. Nicht das Grisettentum, jenes ephemere Konkubinat, das besonders in Paris und jetzt auch in anderen Großstädten in Blüte steht, meinen wir, sondern die schauderhafte Maitressenwirtschaft. Diese ist wohl der öffentlichen Sittlichkeit nicht ganz so verhängnisvoll wie die eigentliche Prostitution; aber sie ist gleichwohl ein furchtbarer Krebsschaden. Wir verstehen unter solchen Maitressen Weiber, die einem, vielleicht auch zweien gehören, ihren Inkubus wie eine Zitrone auspressen und ihn mehr oder weniger zugrunde richten. In der Regel sind es wohlhabende oder auch reiche Ehemänner, die eine solche Nebensonne halten, deren Strahlen ihnen das kleine und noch mehr das große Geld gründlich zusammenschmelzen. Es ist für so einen Ehemann oder auch für einen Junggesellen, dem seine gesellschaftliche Stellung Rücksichten auferlegt, oft geradezu unmöglich, solch einen Vampir wieder loszuwerden; es geht ihm eben wie dem Zauberlehrling, der auch die Geister, die er rief, nicht zu bannen vermochte. Macht er nur Miene, sich zurückzuziehen, dann gibt's eine Schreckensszene, bei der zunächst an seine Ehrenhaftigkeit und sein Gerechtigkeitsgefühl appelliert wird; die Holde wirft ihm vor, daß sie ihm ihre Ehre, ihre Jugend, alles geopfert habe, und daß sie sich nun nicht wegwerfen

lasse wie eine am Wege gepflückte Blume, deren man überdrüssig wird. Zieht das nicht, dann wird schwereres Geschütz aufgefahren, die Maitresse, die nicht die Rolle einer Ariadne spielen will, droht mit einem öffentlichen Skandal, sie droht, der Gattin, der teueren, oder der Öffentlichkeit die Schlechtigkeit ihres Galans — nicht die eigene natürlich — verraten zu wollen; sie droht mit Erschießen oder sonst etwas und erreicht dadurch in der Regel, daß ihr Opfer gefügig wird und weiter zahlt, denn das ist oft — nicht immer — die Hauptsache. Wenn dann noch besondere Geheimnisse vorliegen, z. B. die künstliche Beseitigung der Folgen eines derartigen Verhältnisses, was sehr oft vorkommt, dann ist der Mann auf Gnade und Ungnade seiner Geliebten überliefert. Die Gerichtsannalen haben sehr viele solcher Fälle aufzuweisen. Es sei hier nur an den Mordprozeß Sanke erinnert, der 1895 das Schwurgericht des Berliner Landgerichts I beschäftigte. Der Dr. med. Steinthal unterhielt mit der Prostituierten Sanke ein Maitressenverhältnis, bei dem er allerdings eine erbärmliche Rolle spielte. Er ließ sich von dem Mädchen wiederholt größere Geldbeträge geben, ja, sogar sich zeitweilig ganz erhalten; dafür war er mit seiner Kunst gefällig, wo es not tat: er hat eine ganze Reihe von Abtreibungen vorgenommen. Als er dann die Sache satt hatte und sich von dem Verkehr zurückziehen wollte, war natürlich die Sanke hiermit keineswegs einverstanden, und sie drohte, daß ihm „etwas passieren würde", wenn er sie verließe, um eine reiche Heirat einzugehen. Steinthal ließ sich hierdurch zwar so weit einschüchtern, daß er überall, wo er die Sanke vermutete, wie ein Feigling floh und sich sogar oft nicht einmal auf die Straße wagte; aber das Schicksal ereilte ihn doch. Die Sanke begab sich in die Wohnung einer Bekannten, ließ dorthin den Herrn Dr. angeblich zu einer Kranken rufen und traf so mit ihm zusammen. Steinthal wurde bei dieser Gelegenheit erschossen. Nach den Angaben der Sanke hat diese ihm einen geladenen Revolver gezeigt und ihm gedroht, sich vor seinen Augen erschießen zu wollen, falls er nicht das Verhältnis fortsetze. Darauf soll ihr Steinthal den Revolver entrissen und die Waffe sich bei dieser Gelegenheit entladen haben. Aufgeklärt ist die Sache nicht, jedenfalls ist aber die Sanke nicht wegen Mordes verurteilt worden, und Dr. Steinthal konnte als ein Mensch betrachtet werden, der jedenfalls ins Zuchthaus gewandert wäre, wenn ihn die Affäre nicht das Leben gekostet hätte. Wenn die Maitressen sich so überaus anhänglich an den Mann, der sie benutzt hat, klammern, so ist

dabei zu berücksichtigen, daß sie in der Tat oft das Opfer seiner schnöden Verführungskünste geworden sind. Wenn man nach unserem Vorschlage der Verführung steuern und den Ehebruch nicht mehr als Antragsdelikt betrachten und die Strafbarkeit von der vorausgegangenen Ehescheidung abhängig machen wollte, würde sich manches bessern lassen. Weiter ist aber auch zu bedenken, daß solche Maitressen nicht nur sich, sondern oft auch ihre ganze Familie durch die reichen Mittel, die sie von ihrem Galan erhalten, ernähren, ja man kann es viel öfter, als man glaubt, beobachten, daß Familien, die in den allerdürftigsten Verhältnissen gelebt haben, nach dem Tode des Ernährers, also wenn ihnen überhaupt keine nachweisbare Einnahmequelle mehr zur Verfügung steht, unbegreiflicherweise in geradezu beneidenswerten Verhältnissen leben. Sie beziehen in besserer Gegend größere Wohnungen, richten sie luxuriös ein, kleiden sich auf das beste und verstehen es manchmal sogar, Fremde in den Glauben zu versetzen, daß bei ihnen alles durchaus anständig und geordnet zugeht, bis eben die Täuschung nicht mehr gelingt, und der ganze Bekanntenkreis es merkt, daß alles nur durch die Schande der Tochter, manchmal auch der Töchter, bestritten wird. Ach, es gibt viele solcher Existenzen in der Großstadt. Leichtsinnige Menschen sind oft sehr gutmütig; auch solche Töchter, die man in der Regel mehr bedauern als verachten müßte, handeln zum großen Teile aus Fürsorge für die Ihrigen, denen sie Gutes über Gutes tun, während sie selbst tief unter dem Stachel ihrer Schande zu leiden haben. Sie sind es denn auch, die sich am krampfhaftesten an den Mann anklammern, der sie verführte, denn sie können den Gedanken nicht ertragen, daß ihre Angehörigen, wenn das Verhältnis gelöst wäre, wieder in Not und Dürftigkeit leben müßten. Sie fühlen es ja selbst, daß sie zu einem mühseligen und doch nur dürftigen Erwerbsleben nicht mehr zu gebrauchen sind. Ist so ein Mann reich genug, um eine genügende Abfindung zu zahlen, dann läßt sich so ein Verhältnis noch allenfalls lösen; er muß freilich tief, sehr tief in den Beutel greifen, dem Mädchen ein Geschäft einrichten und so für die Zukunft sorgen. Meist werden diesen Dämchen Putzgeschäfte usw. gekauft. Es gibt in Berlin und anderen Städten eine ganze Reihe von Modistinnen, die ihr Geschäft der Freigebigkeit des ehemaligen Galans zu danken haben; manche von diesen Geschäften haben sogar eine sehr vornehme Kundschaft, die freilich wohl keine Ahnung davon hat, wie das Geschäft erworben worden ist. Uns ist in Berlin eine Modewarenhandlung bekannt, deren

Inhaberin die Maitresse eines Herrn der höchsten Aristokratie war. Von dessen Mitteln wurde das Geschäft gegründet, und die Kundschaft gehört ebenfalls der hohen Aristokratie an.

Es liegt auf der Hand, daß gerade diese Art Verhältnisse, die wir unbedenklich zur Prostitution rechnen, dem Vorgehen gegen die Ausbeutung seitens der Prostituierten große Schwierigkeiten bereiten. Wo liegt die Grenze dessen, was erlaubt, und dessen, was verboten sein soll? Man muß sich übrigens wohl hüten, solche Maitressen durchweg zu idealisieren und sie alle für Opfer ihrer Gutmütigkeit zu halten. Sie sind es sehr oft nicht; sie sind oft ganz raffinierte Subjekte, die in jeder Weise den Mann, dessen Opfer zu sein sie behaupten, ausnutzen. Raffinierte Genußsucht ist dann ihre einzige Triebfeder, und durch gemeine Erpressungen wissen sie den Mann, der in ihre Netze geriet, zu fesseln. Diese Erpressungen kommen aber nur sehr selten zur Anzeige, weil ja gerade das Opfer schweigen muß, und weil eben nur durch diese Notwendigkeit des Schweigens die Erpressung möglich wird.

Wir wenden uns nun dem großen Heere der die Straßen, Plätze, Parkanlagen, Restaurants, Theater usw. unsicher machenden Prostitution zu. Das sind die Weiber, die man eigentlich allein als Prostituierte zu betrachten pflegt, womit man natürlich den bisher besprochenen Spezies ein bitteres Unrecht tut. Man findet auch unter diesen Prostituierten die verschiedenartigsten Elemente. Es gibt darunter Individuen, die sehr viel auf äußere Formen halten, durchaus elegant gekleidet gehen, sehr sittsam und wohlanständig tun, niemals einen Herrn ansprechen, nicht einmal mit herausfordernden Blicken einen ansehen, und die doch trotz alledem nur auf den Fang ausgehen und nur von „Bekanntschaften" leben. Diese Art besucht meist gute Theater, ist in Kunstausstellungen und Gartenkonzerten, wo die vornehme Welt verkehrt, zu treffen und besonders auf den Rennplätzen stark vertreten. Die vornehme Welt lebt mit dieser vornehmen Halbwelt auf einer Art Kriegsfuß; sie macht stets die besten Etablissements nur so lange zu ihrem Sammelpunkt, bis sie merkt, daß sich auch die vornehme Halbwelt, die übrigens stets die besten, sogar die eleganten Umgangsformen wahrt, eingefunden hat. Ist erst die vornehme Welt der Halbwelt gewichen, dann findet sich auch sehr bald die gewöhnliche Halbwelt ein, und das ist wieder für die „bessere" Halbwelt das Signal zum Rückzug. Der Wechsel vollzieht sich oft recht schnell, und so ist es denn kein Wunder, wenn Etablissements, die früher von der besten Gesellschaft besucht

Frauenhaus im Mittelalter nach einem alten Meiſter.

Siehe Kapitel: „Die Proſtitution" (S. 293 u. ff.).

waren, ein Tummelplatz der gewöhnlichsten Lebewelt werden, so daß der Spießbürger entrüstet erklärt: „Dorthin kann man nicht mehr gehen.“ Jeder Berliner wird solche Etablissements an den Fingern herzählen können. Die Sittenpolizei steht diesem Treiben oft völlig machtlos gegenüber; der Besuch verschiedener Etablissements ist den Kontrolldirnen ausdrücklich verboten. So dürfen sie, um nur ein Beispiel anzuführen, das berühmte Konzert-Etablissement, die Philharmonie, nicht besuchen; ja, wenn dort das Verbot Erfolg hat, wenn wirklich die Philharmonie rein von Prostituierten geblieben ist und als ein wirklich vornehmes und hochanständiges Unternehmen angesehen werden muß, so ist dies nicht dem sittenpolizeilichen Verbot, sondern fast allein dem Umstand zuzuschreiben, daß die Prostituierten dort kein Publikum finden, das ihnen etwas nützen kann. Die Konzerte stehen künstlerisch so hoch, daß man in die Philharmonie geht, um wirklich Musik zu genießen. Sonst nützen die Verbote wenig. Es ist bekannt, daß den Kontrollmädchen verboten ist, die Friedrichstraße zwischen der Leipzigerstraße und Unter den Linden sowie auch die Passage zu „begehen“, und dennoch werden gerade dort von Einheimischen und Fremden mit Vorliebe Anknüpfungen mit Prostituierten gesucht und gefunden. In der Passage namentlich gehen auch mit Vorliebe sehr junge, natürlich noch nicht unter Kontrolle, sondern oft noch in den Kinderschuhen stehende Mädchen auf intime Bekanntschaften aus.

Die Frauenzimmer, die wir als Crême der vornehmen Prostitution bezeichnet haben, sind durch sittenpolizeiliche Maßregeln fast niemals zu treffen. Sie stehen nicht unter Polizeikontrolle, vermeiden jede Anstößigkeit und erwecken meist durchaus den Anschein anständiger Damen; sie erscheinen sogar sehr oft in Begleitung einer älteren Anstandsdame, übrigens stets ein Beweis dafür, daß sie an das Portemonnaie ihrer Anbeter die denkbar höchsten Ansprüche stellen. Trotz ihrer anscheinend unnahbaren Wohlanständigkeit gelingt es diesen Hetären doch fast stets, eine Eroberung zu machen. Mehr brauchen sie auch nicht, denn sie haben schon den scharfen Blick, um nur solche Huldigungen anzunehmen, die den nötigen metallischen Beigeschmack verraten; der Gimpel, der ihnen auf die Leimrute geht, büßt diesen Leichtsinn immer mit einer Summe, von der eine nicht zu anspruchsvolle Familie so ziemlich einen Monat das Leben fristen könnte. Da merkt man nichts von Not und schlechten Zeiten, denn für solche Kreaturen ist immer Geld im Überfluß vorhanden. Wehe aber dem Manne mit schmaleren Mitteln, der es wagt,

eine solche Dirne anzusprechen, denn sofort ist sie über die Frechheit zudringlicher Männer, die es einer anständigen Dame unmöglich macht, ein Etablissement zu besuchen, auf das tiefste entrüstet. Wie gesagt, lange bleibt selten ein Etablissement exklusiv genug, um diesen Sirenen als Operationsfeld zu dienen, denn wenn erst die niedrigere Prostitution mit ihnen in „unlauteren Wettbewerb" tritt, dann ist das Geschäft verdorben. Nur die besseren Plätze in den besseren Theatern können sie als dauernde Domäne betrachten.

Die Prostituierten, die allein auf der Straße oder allenfalls noch auf die Restaurants — in den meisten dürfen sie sich auch nicht breit machen — angewiesen sind, befinden sich schon in einer übleren Lage; sie haben meist keinen so leichten und angenehmen Beruf, wie man gewöhnlich denkt. Die noch nicht so tief Gesunkenen, die noch gute Toiletten, Chic und eine feine „ungenierte" Wohnung haben, können verhältnismäßig noch nicht so klagen; sie machen noch oft Bekanntschaften, die wirklich etwas einbringen und zwar so viel, daß sie nicht gezwungen sind, Tag ein Tag aus ihre Netze nach einer größeren Anzahl von Männern auszuwerfen; und doch ist auch ihr Schicksal nicht frei von bitteren Enttäuschungen und Sorgen. Die Dirne kann viel Geld einnehmen, aber sie muß auch sehr viel ausgeben. Unrecht Gut gedeiht nicht, und Sündengeld bringt keinen Segen. Man sagt, wo das Aas ist, sammeln sich die Geier; das trifft hier vollkommen zu, denn es ist kaum glaublich, was alles an solchen Damen saugt. Die Wohnungen sind enorm teuer, Kleidung und Wäsche kosten ein horrendes Geld und werden schnell abgenutzt, den Unterhalt bezahlt eine solche Dirne in der Regel dreimal so teuer als andere Leute, und dann treten noch zahlreiche andere Verpflichtungen an solche Mädchen heran. Daß sie von Natur leichtsinnig sind und es fast niemals verstehen, das leicht erworbene, wenigstens in gewissem Sinne leicht erworbene Geld zusammenzuhalten, haben wir ja schon oben betont.

Die gewöhnlichere Straßendirne hat in der Regel wirklich ein beschwerliches Dasein. Es ist sicherlich keine Kleinigkeit, bei Wind und Wetter Tag für Tag oder auch Nacht für Nacht umherzulaufen, oft stundenlang, ehe sich auch nur ein Opfer findet. Ist aber wirklich der Fang gelungen, dann kommt nur zu häufig die zweite Enttäuschung — er zahlt nicht soviel, wie sie braucht. Die Preise resultieren ja stets aus Nachfrage und Angebot, und bei der starken Konkurrenz, die nun einmal unter dieser Art Dirnen besteht, um es kaufmännisch zu sagen, tritt

ſelbſtverſtändlich eine Wirkung auf die Preiſe ein. Umgekehrt wird aber der Preis, der für ſolche Zwecke paſſenden Wohnungen aus denſelben Gründen geſteigert, denn hier iſt eben die Nachfrage beinahe größer als das Angebot; das Vermieten an ſolche Mädchen iſt ja auch, wie wir ſpäter ſehen werden, mit ziemlichen Gefahren verknüpft. Bei weniger günſtigen Erwerbsverhältniſſen werden alſo die Ausgaben eher geſteigert als herabgeſetzt. Selbſtverſtändlich ſind die Preisverhältniſſe je nach der Stadtgegend verſchieden, ſowohl die Preiſe, die ein Mädchen fordern kann als auch die, die es zu zahlen hat, die Lage der Proſtituierten iſt alſo relativ doch dieſelbe, ja ſie iſt in den beſſeren Gegenden eher noch ſchlimmer, weil da zu den höheren Ausgaben für Miete und Beköſtigung auch noch große Ausgaben für Kleidung, Wäſche, Schuhzeug, Hüte, Schirme und Zehrgeld treten. Das letztere darf nicht unbeachtet bleiben, denn namentlich bei ſchlechtem Wetter ſind die Mädchen öfter gezwungen, irgendwo einzukehren und ſich zu ſtärken, wenn nach ſtundenlangem Umhergehen die Kräfte erlahmen. Allzuoft darf ein Mädchen aber auch nicht mit einem Gaſte heimkommen, da dies zu gefährlich iſt, die Wirtsleute der Gefahr ausſetzt, wegen Kuppelei beſtraft zu werden, und die Proſtituierte ſich ſchließlich auch körperlich möglichſt ſchonen muß. Sie iſt alſo auch ſchon dadurch gezwungen, auf Preiſe zu halten, und es verſteht ſich von ſelbſt, daß ihr dies wieder andererſeits das Geſchäft weſentlich erſchwert, denn die Maſſenkonkurrenz, namentlich die der heimlichen Proſtitution, verdirbt doch die Preiſe, und man kann es oft genug beobachten, daß eine Dirne zwar häufig angeſprochen wird, daß ſich aber in 9 von 10 Fällen die beiden um den Preis zanken und dann auseinandergehen, ſie ſchimpfend, er lachend.

Man würde nun aber vollſtändig fehlgehen, wenn man annehmen wollte, daß ſich dieſes Treiben nur unter dem Schutze des nächtlichen Dunkels abſpielte. Nein, auch den ganzen Tag über vom frühen Morgen bis in die ſinkende Nacht ſind in den hierfür geeigneten Gegenden Mädchen bemüht, Bekanntſchaften zu machen und ſo ihr Daſein zu friſten. Es gibt eben Wohnungen genug, in die ſo eine Proſtituierte auch am Tage Männer mitnehmen darf. In der Regel fallen ja auch ſolche Tagesbeſuche viel weniger auf als die Beſuche in der Nacht. Natürlich muß am Tage, an dem ein ganz anderer Verkehr herrſcht als in der Nacht, auch das Anlocken anders betrieben werden, und die Gefahr, hierbei mit der Polizei in Konflikt zu geraten, iſt zuweilen größer. Die Dirnen verſtehen aber ihr Geſchäft, und ſie haben einen

eine solche Dirne anzusprechen, denn sofort ist sie über die Frechheit zudringlicher Männer, die es einer anständigen Dame unmöglich macht, ein Etablissement zu besuchen, auf das tiefste entrüstet. Wie gesagt, lange bleibt selten ein Etablissement exklusiv genug, um diesen Sirenen als Operationsfeld zu dienen, denn wenn erst die niedrigere Prostitution mit ihnen in „unlauteren Wettbewerb" tritt, dann ist das Geschäft verdorben. Nur die besseren Plätze in den besseren Theatern können sie als dauernde Domäne betrachten.

Die Prostituierten, die allein auf der Straße oder allenfalls noch auf die Restaurants — in den meisten dürfen sie sich auch nicht breit machen — angewiesen sind, befinden sich schon in einer übleren Lage; sie haben meist keinen so leichten und angenehmen Beruf, wie man gewöhnlich denkt. Die noch nicht so tief Gesunkenen, die noch gute Toiletten, Chic und eine feine „ungenierte" Wohnung haben, können verhältnismäßig noch nicht so klagen; sie machen noch oft Bekanntschaften, die wirklich etwas einbringen und zwar so viel, daß sie nicht gezwungen sind, Tag ein Tag aus ihre Netze nach einer größeren Anzahl von Männern auszuwerfen; und doch ist auch ihr Schicksal nicht frei von bitteren Enttäuschungen und Sorgen. Die Dirne kann viel Geld einnehmen, aber sie muß auch sehr viel ausgeben. Unrecht Gut gedeiht nicht, und Sündengeld bringt keinen Segen. Man sagt, wo das Aas ist, sammeln sich die Geier; das trifft hier vollkommen zu, denn es ist kaum glaublich, was alles an solchen Damen saugt. Die Wohnungen sind enorm teuer, Kleidung und Wäsche kosten ein horrendes Geld und werden schnell abgenutzt, den Unterhalt bezahlt eine solche Dirne in der Regel dreimal so teuer als andere Leute, und dann treten noch zahlreiche andere Verpflichtungen an solche Mädchen heran. Daß sie von Natur leichtsinnig sind und es fast niemals verstehen, das leicht erworbene, wenigstens in gewissem Sinne leicht erworbene Geld zusammenzuhalten, haben wir ja schon oben betont.

Die gewöhnlichere Straßendirne hat in der Regel wirklich ein beschwerliches Dasein. Es ist sicherlich keine Kleinigkeit, bei Wind und Wetter Tag für Tag oder auch Nacht für Nacht umherzulaufen, oft stundenlang, ehe sich auch nur ein Opfer findet. Ist aber wirklich der Fang gelungen, dann kommt nur zu häufig die zweite Enttäuschung — er zahlt nicht soviel, wie sie braucht. Die Preise resultieren ja stets aus Nachfrage und Angebot, und bei der starken Konkurrenz, die nun einmal unter dieser Art Dirnen besteht, um es kaufmännisch zu sagen, tritt

ſelbſtverſtändlich eine Wirkung auf die Preiſe ein. Umgekehrt wird aber der Preis, der für ſolche Zwecke paſſenden Wohnungen aus denſelben Gründen geſteigert, denn hier iſt eben die Nachfrage beinahe größer als das Angebot; das Vermieten an ſolche Mädchen iſt ja auch, wie wir ſpäter ſehen werden, mit ziemlichen Gefahren verknüpft. Bei weniger günſtigen Erwerbsverhältniſſen werden alſo die Ausgaben eher geſteigert als herabgeſetzt. Selbſtverſtändlich ſind die Preisverhältniſſe je nach der Stadtgegend verſchieden, ſowohl die Preiſe, die ein Mädchen fordern kann als auch die, die es zu zahlen hat, die Lage der Proſtituierten iſt alſo relativ doch dieſelbe, ja ſie iſt in den beſſeren Gegenden eher noch ſchlimmer, weil da zu den höheren Ausgaben für Miete und Beköſtigung auch noch große Ausgaben für Kleidung, Wäſche, Schuhzeug, Hüte, Schirme und Zehrgeld treten. Das letztere darf nicht unbeachtet bleiben, denn namentlich bei ſchlechtem Wetter ſind die Mädchen öfter gezwungen, irgendwo einzukehren und ſich zu ſtärken, wenn nach ſtundenlangem Umhergehen die Kräfte erlahmen. Allzuoft darf ein Mädchen aber auch nicht mit einem Gaſte heimkommen, da dies zu gefährlich iſt, die Wirtsleute der Gefahr ausſetzt, wegen Kuppelei beſtraft zu werden, und die Proſtituierte ſich ſchließlich auch körperlich möglichſt ſchonen muß. Sie iſt alſo auch ſchon dadurch gezwungen, auf Preiſe zu halten, und es verſteht ſich von ſelbſt, daß ihr dies wieder andererſeits das Geſchäft weſentlich erſchwert, denn die Maſſenkonkurrenz, namentlich die der heimlichen Proſtitution, verdirbt doch die Preiſe, und man kann es oft genug beobachten, daß eine Dirne zwar häufig angeſprochen wird, daß ſich aber in 9 von 10 Fällen die beiden um den Preis zanken und dann auseinandergehen, ſie ſchimpfend, er lachend.

Man würde nun aber vollſtändig fehlgehen, wenn man annehmen wollte, daß ſich dieſes Treiben nur unter dem Schutze des nächtlichen Dunkels abſpielte. Nein, auch den ganzen Tag über vom frühen Morgen bis in die ſinkende Nacht ſind in den hierfür geeigneten Gegenden Mädchen bemüht, Bekanntſchaften zu machen und ſo ihr Daſein zu friſten. Es gibt eben Wohnungen genug, in die ſo eine Proſtituierte auch am Tage Männer mitnehmen darf. In der Regel fallen ja auch ſolche Tagesbeſuche viel weniger auf als die Beſuche in der Nacht. Natürlich muß am Tage, an dem ein ganz anderer Verkehr herrſcht als in der Nacht, auch das Anlocken anders betrieben werden, und die Gefahr, hierbei mit der Polizei in Konflikt zu geraten, iſt zuweilen größer. Die Dirnen verſtehen aber ihr Geſchäft, und ſie haben einen

geübten Blick, so daß sie ziemlich genau wissen, wem sie mit einer gewissen Aussicht auf Erfolg einen Wink geben oder ihr beliebtes: „Nu Kleiner!“ im Vorbeigehen zuflüstern dürfen.

Die Wohnungsverhältnisse der Prostituierten sind in der Regel nicht sehr günstig. Das Kontrollmädchen muß zwar eine Wohnung haben und dort gemeldet sein; aber die Polizei, die den Nachweis der Wohnung verlangt und das Gewerbe duldet, verbietet dennoch, daß diese Wohnung zur Ausübung des Gewerbes benutzt wird. Daß dieses Verbot fortgesetzt unbeachtet bleibt, haben wir ja schon angedeutet, das Verbot und die Gefahr der Übertretung macht aber gerade die Wohnungen so teuer. Es liegt deshalb sehr nahe, daß es auch eine große Anzahl Prostituierter geben muß, die niemanden mit in die Wohnung bringen dürfen, und dem ist in der Tat so. Ausgebeutet werden solche Mädchen natürlich auch, aber nicht in dem Maße wie die anderen. Ihre Lage wird dadurch nicht besser, denn sie sind entweder gezwungen, den Männern in deren Wohnungen zu folgen, wobei sie natürlich auch bescheidenere Forderungen stellen müssen und nebenbei manchen Gefahren und Roheiten schutzlos ausgesetzt sind, oder sie müssen neben der Wohnung noch ein sogenanntes Absteigequartier mieten. Absteigequartiere sind nämlich eine besondere Spezialität. Die Vermieter solcher Gelegenheiten sind in der Regel frühere Dirnen, oder sie betreiben dieses Geschäft auch selbst noch, haben aber eigene Möbel und infolgedessen auch eigene Wohnungen. Diese Personen vermieten nun ihre Räume oder auch nur einen einzigen Raum an eine Anzahl Dirnen, die dorthin die Männer führen, die sie auf der Straße gekapert haben. Die Dirnen zahlen für das Recht, die Räume vorübergehend benutzen zu dürfen, entweder eine bestimmte Summe oder — was meist der Fall ist — sie verpflichten sich, von jedem Besuch eine vereinbarte Abgabe, also eine Art Steuer, zu entrichten. Ist diese Steuer auch noch so niedrig berechnet, so trifft sie doch das Mädchen noch hart genug, denn die Absteigequartiere blühen und gedeihen meist in Gegenden, in denen nicht das zahlungsfähige Publikum verkehrt, in denen also auch die Prostituierten, wenn sie überhaupt leben wollen, auf den Massenverkehr angewiesen sind; die Steuer beträgt dann so ziemlich die Hälfte der ganzen Einnahme, so daß also für die Vermieterin das Geschäft in der Regel weit befriedigender ist als für die Prostituierte. Die unglaublichsten Zustände herrschen in solchen Quartieren, die für mehrere Mädchen gemeinschaftlich zur Verfügung stehen. Nicht selten warten zwei oder drei Paare auf dem

Korridor, bis das Zimmer, in dem sich gerade eine andere mit ihrem „Freunde" befindet, leer wird. Da Zeit für die Mädchen, deren Hauptverdienst sich auf nur wenige Stunden konzentriert, Geld ist, sind die Wartenden natürlich ungeduldig und daher auch ungemütlich; sie klopfen fortwährend an die Türe, so daß das Paar darinnen ebenfalls ungemütlich wird, und so kommt es oft genug zu einem heftigen Wortwechsel, ja sogar zu solennen Prügeleien, die dann der Kadi zu schlichten hat, und die hierdurch wiederum zur Kenntnis anderer Leute gelangen. So werden zuweilen auch Details bekannt, die sich nicht einmal andeutungsweise wiedergeben lassen. Auch im sogenannten Heinze-Prozeß sind böse Dinge über die Absteigequartiere zur Sprache gebracht worden, das ist kein Wunder, denn in der Gegend der Elisabethkirche — sagen wir kurz — in der Heinzegegend florieren diese Institute besonders.

Die Prostituierten, die sich nicht den zweifelhaften Luxus eines Absteigequartiers leisten wollen oder können, die aber auch nicht „mitnehmen dürfen", sondern prinzipiell nur mit Männern in deren Wohnungen gehen, verschaffen sich hierbei außer ihrem Einkommen zum Teile noch einen lohnenden Nebenverdienst, sie stehlen wie die Raben. Das wird meist auf ganz geschickte Weise gemacht. Ist der Mann ein dummer und unachtsamer Tölpel, dann ist es natürlich nicht schwer, ihm sofort irgend etwas zu stehlen. Ist er gewitzigter und wachsamer, dann muß er „sicher" gemacht werden. Entweder wartet das Mädchen, bis er eingeschlafen ist, was oft sehr schnell geschieht, da diese Art Diebinnen am liebsten mit Männern gehen, die mehr oder weniger angetrunken sind, und es ist dann sehr leicht, ihm die Taschen auszuräumen, oder wenn der Mann munter bleibt, bittet das Mädchen, erst etwas ausschlafen zu dürfen, was in der Regel, wenn auch nicht immer gern, gestattet wird, und die Diebin dehnt ihren Schlummer so lange aus, bis auch der Mann fest eingenickt ist. Sobald dies geschehen ist, nimmt sie, was sie bekommen kann, läßt den guten Mann schlafen und verschwindet. Ist das Haus noch verschlossen, dann wartet sie, bis zufällig jemand kommt, oder sie hält sich auf der Treppe verborgen, bis das Haus geöffnet wird. In dieser Weise geht die Sache auch vor sich, wenn beide zusammen schlafen gegangen sind. Ist die Korridortüre noch besonders geschlossen, dann weckt die Diebin ihren „Freund", nachdem sie genommen hat, was erreichbar ist, plötzlich und erklärt, daß sie unbedingt sofort gehen müsse. Der im Schlafe Gestörte ist dann gewöhnlich froh, den Störenfried los zu werden, und erst am folgenden

Tage bemerkt er, daß er eine Schlange am Busen genährt hat. Fortwährend haben die Berliner Gerichte derartige Diebinnen abzuurteilen, und gar manche wandert nach vielen Vorstrafen schließlich ins Zuchthaus. Es ist kaum glaublich, was da alles zusammengestohlen wird; Dinge, die für die Diebin absolut wertlos sind, wie z. B. Photographien usw., und die sie nur reizen, weil ihr das Stehlen zur zweiten Natur geworden ist, heißt sie mitgehen. Trotz der so häufigen Verurteilungen solcher Diebinnen versteht es sich gleichwohl von selbst, daß nur ein kleiner Teil solcher Diebstähle zur Anzeige und zur Verurteilung gelangt, denn meist werden die Diebinnen überhaupt nicht erwischt, und wenn der Bestohlene die langfingerige Freundin auf frischer Tat ertappt, ist er in der Regel schon zufrieden, wenn er sein Eigentum sofort zurückerhält und nicht erst nötig hat, sein Abenteuer öffentlich an Gerichtsstelle zu erzählen. Manchen Leuten ist das sehr peinlich.

Viele Prostituierte gehen aber grundsätzlich mit keinem Manne in dessen Wohnung. Sie logieren sich höchstens auf völlig neutralem Gebiet, also etwa im Hotel, mit ihm ein, eine Methode, die auch sehr oft Anwendung findet, wenn es sich um die Verführung bisher unbescholtener Mädchen handelt. Da aber zum Einlogieren in ein Hotel nur Prostituierte zu gebrauchen sind, die nicht so leicht als solche zu erkennen sind, da dieser Ausweg auch mit verhältnismäßig hohen Kosten verknüpft ist, muß in der Regel ein anderer Ausweg gefunden werden. Da gibt es nun eine spezifische berlinerische Rettung, das ist die sogenannte Bahnprostitution. Die Dirnen halten sich in der Nähe der Bahnhöfe Alexanderplatz, Börse und auch Friedrichstraße auf und suchen vertrauenerweckende Männer zu kapern, denen sie dann eine gemeinsame Rundfahrt auf der Ringbahn vorschlagen, oder sie nehmen selbst ein Billet und treten auf eigenes Risiko die Fahrt an. Das erfordert keine großen Auslagen, denn der Fahrpreis von 30 Pfg. für die II. und 20 Pfg. für die III. Klasse ermöglicht es, sich so ziemlich den ganzen Tag im Zuge aufzuhalten, und unter den Mitfahrenden befindet sich fast immer einer, der für eine solche Fahrt zu haben ist. Den Umfang dieses Treibens und seine rechtliche Beurteilung haben wir bereits in einem früheren Kapitel ausführlicher geschildert.

Sehr beliebt sind auch die sogenannten Porzelanfahrten, bei denen das Paar eine Droschke besteigt und während der Fahrt das Geschäft abwickelt, das sonst in dem stillverschwiegenen Kämmerlein erledigt wird. Es fehlt, wie man sieht, niemals an einer passenden Gelegen-

heit, wenn sich auch nicht verkennen läßt, daß solche Aushilfssysteme nicht nach jedermanns Geschmack sind.

Nun gibt es aber noch eine Klasse, die wir die fliegende Prostitution nennen möchten. Das sind solche Dirnen, die ebenfalls kein Heim besitzen, in das sie Besuche mitbringen dürfen, die aber auch nicht mit Männern mitgehen, auch nicht Stadtbahn und Droschken benutzen, sondern fast nur in der freien Natur sündigen. Auch unter diesen kann man noch verschiedene Abstufungen machen. Zum Teil haben sie Wohnungen und auch einen Beruf, so daß sie die Prostitution nur als lohnenden Nebenerwerb betrachten, zum Teil führen sie ein reines Vagabundenleben. Die ersteren kleiden sich möglichst gut, halten sich in Promenadenanlagen, in Vergnügungsgärten oder auch im Tiergarten auf. Wenn sie eine Bekanntschaft machen, ziehen sie sich mit ihrem Partner auf die verborgener gelegenen Bänke im Tiergarten oder anderen öffentlichen Anlagen zurück. Beliebt aber auch gefährlich für solche Zwecke sind der Friedrichshain oder auch der Humboldthain, beliebt, weil diese öffentlichen Parkanlagen zahlreiche verborgene Plätzchen bieten, gefährlich, weil sich dort viel Gesindel aufhält, das mit besonderer Vorliebe solche Paare aufschnobert, sie überfällt und ausraubt oder durch Erpressung Geld zu erlangen sucht. Wer im dunkelsten Berlin Studien machen will, der kann in solchen Gegenden zur Nacht sein Wissen gewaltig bereichern, wenn er die nötige Vorsicht und den noch nötigeren Mut besitzt. Derartige Nachtidylle spielen sich keineswegs etwa nur im Sommer ab, nein, auch die strengste Winterkälte vermag nicht die Leidenschaften abzukühlen. Der Tiergarten bietet indessen jetzt, da er stark abgeholzt wird, immer weniger Schlupfwinkel. Übrigens ist keineswegs nur der dunkle Wald eine vielbesuchte Zufluchtsstätte, sondern solche Paare wissen sich auch in der Stadt selbst zu helfen. In wenig verkehrsreichen Straßen findet man die Paare auch in tieferen Hausnischen, oder sie suchen auch gern solche Häuser auf, die nicht geschlossen werden, weil Schanklokale das Offenlassen des Hauses notwendig machen. In solchen Häusern bieten dann die dunklen Treppen die erwünschte Zuflucht. Im Jahre 1888 hat in Berlin ein umfangreicher Beleidigungsprozeß geschwebt, weil ein am Landgericht II beschäftigter Berichterstatter öffentlich behauptet hatte, daß sogar im Gerichtsgebäude Unzucht getrieben werde. Die Prostituierten sollten nämlich in die Kellerräume geführt und dort benutzt worden sein. Der Prozeß endete indes mit der Verurteilung des Berichterstatters, der nicht in der Lage war, für seine Be-

hauptungen einen hinreichenden Beweis zu erbringen; man darf also von Rechtswegen nicht behaupten, daß dieses Treiben wirklich bewiesen wäre. Damit ist freilich noch nicht bewiesen, daß nicht doch hin und wieder eine solche „Verschleppung" vorgekommen wäre, denn die Lokalitäten lassen sich eben nicht so ständig überwachen, und die Verhältnisse lagen damals nach dieser Richtung hin noch etwas anders als heute. Das Vorkommen ähnlicher Dinge ist übrigens auch in den Markthallen behauptet worden, und man darf wohl sagen, wo sich nur irgend eine Gelegenheit findet, wird sie auch benutzt, denn Paare, die auf solche Schlupfwinkel angewiesen sind, besitzen in der Regel eine Kühnheit, die man beinahe bewundern könnte; kein Ort, der nur irgend geeignet erscheint, ist vor ihnen sicher.

Die niedrigste Klasse der fliegenden Prostitution bietet ein erschreckendes Bild menschlicher Verkommenheit. Die Frauenzimmer haben überhaupt kein ordentliches Unterkommen, sondern treiben sich Tag und Nacht umher. Ihr Wesen treiben sie am Humboldthafen in der Nähe des Lehrter Bahnhofs, am Spandauer Schiffahrtskanal, in der Fenngegend, den Rixdorfer Wiesen usw. usw. Wir haben ja vorher schon auf diese Sorte und an die Mordtat an der Sandkrugbrücke hingewiesen. Diese Tat hatte sich in nächster Nähe der belebten Invalidenstraße abgespielt und angesichts der Straßenkehrer, die am anderen Ufer des schmalen Kanals die Straße reinigten und den Vorfall genau beobachten konnten. Die übrigen derartigen Prostituierten, die in solchen Gegenden ihr Wesen treiben, sind auch nicht besser gekleidet, als es die Ermordete war. Die Nahrung solcher Frauenzimmer besteht fast ausschließlich in Schnaps, denn zu viel mehr reichen die wenigen Groschen, die sie durch ihr lichtscheues Gewerbe verdienen, nicht aus, zumal sie von dem Erlös in der Regel auch noch einen Mann erhalten, der entweder der wirkliche Ehemann oder auch nur ein Zuhälter ist. Man soll auch im tiefgesunkenen Subjekt noch immer die Menschenwürde ehren; aber bei dieser Kategorie wird es wirklich schwer, an eine Menschenwürde zu glauben. Versucht man es, dann hat man immer das Gefühl, als tue man der übrigen Menschheit ein Unrecht. Gewiß, Laster bleibt Laster, ob es uns in Lumpen gehüllt oder im Prunkgewand entgegentritt; im Grunde genommen tun diese Geschöpfe auch nichts anderes als das, was jede Straßendirne macht. Es ist platterdings ein Ding purer Unmöglichkeit, das Laster in dieser Form zu sehen, ohne vom heftigsten Ekel erfüllt zu werden, denn die

letztgeschilderten Prostituierten stehen eigentlich noch tief unter dem Vieh. Das mag nicht sehr christlich klingen, aber es ist berechtigt, und wer's nicht glaubt, der sehe selbst zu. Wir möchten ihm dann aber raten, sich vorher recht hoch in eine Lebensversicherung einzukaufen, denn ohne Lebensgefahr sind solche Studien nicht zu machen. Die Kundschaft dieser Weiber steht moralisch nicht viel höher, sie setzt sich auch aus Elementen zusammen, deren Zahlungsfähigkeit ein dunkler Begriff ist. Das macht freilich nicht viel aus, denn die Weiber prostituieren sich für wahrhaft schemenhaftes Entgelt. Wenn sich einmal ein etwas besser Situierter verleiten läßt, einer solchen Bettel in die Wiesen oder an den Kanal hinter dem Hamburger Bahnhof zu folgen, dann schwebt er in der größten Gefahr, von dem männlichen Anhang überfallen und ausgeplündert zu werden, und bei diesen Burschen steht ein Menschenleben nicht besonders hoch im Kurs. Das Gericht hat sich hin und wieder mit solchen Überfällen zu beschäftigen, oft kommt das freilich auch nicht vor, denn die Berliner Behörden folgen dem bewährten Nürnberger Rezept, sie hängen auch niemanden, ehe sie ihn haben, und jene Burschen sind nicht leicht zu fassen, da das Terrain ihnen die Möglichkeit gewährt, rechtzeitig zu verschwinden. Die Polizei steht deshalb auch dem Treiben ziemlich machtlos gegenüber. Übrigens kommt es dem Gesindel auch garnicht darauf an, selbst gegen die Polizei tätlich vorzugehen, und es gelingt selbst am Tage nur zuweilen einem größeren Aufgebot von Beamten, der Bande Herr zu werden. Ist es doch schon vorgekommen, daß ein Beamter entwaffnet und mit seiner eigenen Wehr angefallen wurde. Einmal konnte ein Schutzmann nur mit Mühe von seinen Kollegen davor bewahrt werden, von dem Gesindel ins Wasser gestürzt zu werden. Wir bedauern jeden Beamten, den sein Dienst in solche Gegenden führt. Wenden wir uns von dem scheußlichen Bilde ab und gehen wir nunmehr zu einem Thema über, das wir bereits wiederholt gestreift haben, und das, wenn es auch nicht in derselben Weise wie die zuletzt geschilderte fliegende Prostitution Ekel und Abscheu erweckt, doch eine der beklagenswertesten Erscheinungen unseres modernen Großstadtlebens ist, nämlich der Prostitution Jugendlicher oder wie man es noch richtiger nennen könnte, der Kinderprostitution.

Diese Abart des gewerbsmäßigen Lasters ist keineswegs etwas spezifisch Berlinisches; man findet sie in London noch viel verbreiteter; sie spielt auch in Paris und jenseits des Ozeans in New York usw.

eine große Rolle und existiert auch an vielen anderen Orten; selbst in zahlreichen kleineren Städten zeigt sie sich, wenn auch in etwas anderer Form. Gekannt hat man das Übel schon lange; aber allgemeiner besprochen ist es erst worden, nachdem sich das englische Parlament auf die Enthüllungen der Pall Mall Gazette eingehend mit der Frage beschäftigt hat. Uns interessieren hier natürlich die englischen Verhältnisse nur sehr wenig; leider bietet auch Berlin reichen Stoff zu Studien auf diesem dunklen Gebiete. Im Jahre 1889 trat durch ein sonderbares Ereignis die Kinderprostitution in einer geradezu grauenhaften Weise zutage. Es waren auf die Anschuldigung eines elfjährigen Mädchens hin vier Männer wegen Verbrechens gegen den § 176 al. 3 St.-G.-B. in Untersuchungshaft genommen. Da sie alle den bessersituierten Kreisen angehörten, waren sie in der Lage, ihr Schicksal in die Hände eines zwar sehr teuren aber auch ebenso geschickten und berühmten Rechtsanwalts zu legen, und so kam es, daß sie die Hilfe des damaligen Verteidigerkönigs Dr. Fritz Friedmann in Anspruch nahmen. Dieser machte denn auch seine Besuche im Gefängnis, und nun erzählte ihm der erste Beschuldigte, das Mädchen habe ihn gebeten, es mit in seine Wohnung zu nehmen. Dummerweise habe er, hauptsächlich weil dieser Fall seine Neugierde wachgerufen hatte, der Aufforderung Folge geleistet. Diesen Leichtsinn habe er bitter zu bereuen, denn er sei bald genug überzeugt worden, daß er es mit einer ebenso unverschämten wie raffinierten Person zu tun gehabt habe. Das Mädchen sei nämlich mit einer ganz horrenden Forderung an ihn herangetreten und habe ihm gedroht, ihn zur Anzeige zu bringen, wenn er die Riesensumme nicht zahle, denn auf die Anzeige hin müsse er, da sie noch nicht 12 Jahre alt sei, ins Zuchthaus wandern. Im Gefühl seiner Schuldlosigkeit sei ihm garnicht der Gedanke gekommen, daß die jugendliche Bettel Ernst machen könne, er habe auch fest geglaubt, daß, selbst wenn dies der Fall wäre, ihm nichts passieren könne, da ja das Mädchen ihn verleitet habe, nicht er das Mädchen, und er sei nicht wenig überrascht gewesen, als er bemerkt habe, daß die Kleine das Sittengesetz besser kannte als er, und daß sie es wirklich nicht nur zu einer dreisten Erpressung, sondern auch zur Rache wegen der nicht bewilligten Forderung benutze. Das Kind sei übrigens so raffiniert und gut unterrichtet, daß es wisse, es selbst könne infolge seiner Jugend weder wegen der Erpressung noch wegen der Gewerbsunzucht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Die übrigen Angeschuldigten erzählten ihr Erlebnis in derselben Weise,

und nun stellte es sich heraus, daß alle vier einem und demselben Mädchen zum Opfer gefallen waren, daß also das Mädchen geradezu gewerbsmäßig nicht nur die Unzucht, sondern auch die Erpressung betrieb. Die Angeklagten wurden freigesprochen. Allerdings ließ sich nicht in Abrede stellen, daß sie faktisch mit einem Mädchen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vorgenommen hatten; objektiv war also der Tatbestand des § 176 al. 3 erfüllt. Das Gericht nahm aber an, daß die Angeklagten das Mädchen, das sich als wohlausgebildete Prostituierte ihnen genähert, sie selbst zu der Tat überredet hatte, wohl schon deshalb für älter als 14 Jahre gehalten haben müßten, daß sie sich deshalb subjektiv in einem Irrtum befunden hätten und aus diesem Grunde nicht bestraft werden könnten.

Nun sagt ja allerdings der § 59 St.-G.-B., daß jemandem, der bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Tatumständen, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören, nicht kannte, diese nicht zuzurechnen seien, und gesetzliches Tatbestandsmerkmal ist beim § 176 al. 3 das jugendliche Alter; mithin war rein rechtlich das freisprechende Erkenntnis nicht falsch. Es war aber rein tatsächlich falsch. Wir haben jenes Mädchen bei allen Prozessen persönlich gesehen, müssen aber bekennen, daß es uns auch beim besten Willen nicht möglich gewesen wäre, dieses Kind für älter als 14 Jahre zu halten; es ging uns genau so wie verschiedenen anderen Leuten, die das schlecht genährte und in der körperlichen Entwickelung zurückgebliebene Mädchen auf ca. 9 Jahre alt schätzten. Trotzdem hat aber die Freisprechung gewiß den allgemeinsten Beifall gefunden; ja man würde es lebhaft bedauert haben, wenn wegen einer solchen Sache vier unbescholtene Männer ins Zuchthaus oder doch mindestens — denn mildernde Umstände hätten hier nicht gut versagt werden dürfen — auf Monate ins Gefängnis gewandert wären. Dazu ist der § 176 denn doch nicht da, solchen frühzeitig moralisch gescheiterten Subjekten die Erpressungen zu ermöglichen. Mag man es im allgemeinen noch so verwerflich finden, wenn Männer sich mit Kindern abgeben, hier war jedenfalls der Sittlichkeit kein Abbruch geschehen. Diese Fälle zeigen aber, wie notwendig unser Vorschlag, jugendliche Prostituierte gesetzlich vom Schutze des § 176 al. 3 auszuschließen, ist.

Ein anderer Fall hatte sich in der Rixdorfer Gegend abgespielt; er ist für die jugendliche Prostitution ebenso bezeichnend und predigt ebenso klar und verständlich die Notwendigkeit einer Abänderung des Gesetzes.

Es muß allerdings für die Leser, die das damalige Rixdorf nicht gekannt haben, bemerkt werden, daß dort, wenigstens in verschiedenen Gegenden sich Verbrechergesindel in Masse aufhielt, so daß einmal am Berliner Landgericht II ein Staatsanwalt den denkwürdigen Ausspruch in seinem Plaidoyer tun konnte: „Als ganz besonders erschwerend fällt für den Angeklagten der Umstand ins Gewicht, daß er in Rixdorf wohnt.“ Heutigentags würde man das nicht mehr verstehen und sicherlich auch nicht mehr sagen. Es war also ein zwölfjähriger Knabe aus Rixdorf in die Charité eingeliefert worden, der an ausgeprägter Lues litt. Das war natürlich, da garnicht zu verkennen war, daß die kontagiöse Infektion nur durch den sexuellen Akt herbeigeführt sein konnte, ein Sensationsfall. Der Junge wurde scharf ins Gebet genommen und gestand dann auch eine kaum glaubliche Geschichte. In Rixdorf wohnte ein ca. 10jähriges Mädchen, das mit der ganzen Schulklasse, der der Erkrankte angehörte, gewerbsmäßige Unzucht getrieben hatte. Die Schuljungens hatten für solche Vergnügungen dem Mädchen je einen Groschen geben müssen, und die Zusammenkünfte fanden in einer Rixdorfer Scheune statt, in der so leicht keine Störung durch Uneingeweihte zu erwarten war. Um die nötigen Groschen zusammenzubringen, hatten die Schlingel ihren Eltern stets vorgeschwindelt, daß sie wieder ein neues Schreibheft haben müssen, und wenn auch den Eltern der Massenverbrauch an Schreibheften aufgefallen war, so hatten sie doch nichts Böses vermutet, sondern seufzend die Forderungen bewilligt. Was tut man nicht alles für die Wissenschaft! Nun hatte diese jugendliche Rixdorfer Rahab aber auch einmal mit einem Erwachsenen zu tun gehabt, der ihr mehr geben konnte als die jugendlichen Sünder, mehr Groschen und außerdem noch eine luetische Infektion, dadurch war diese Seuche dann auf den Knaben übertragen worden. Alle an den Scheunenorgien beteiligten Schüler, soweit sie das 12. Lebensjahr überschritten hatten, also gesetzlich strafmündig waren, wurden aus § 176 angeklagt und vor die Strafkammer gestellt; es war eine ganze Schar. Das Gericht sprach aber auch diese Schlingel frei, nicht etwa weil es annahm, daß sie ebenfalls das Mädchen für über 14 Jahre alt gehalten hätten, das ging nicht, weil die Burschen das Alter des Mädchens gekannt hatten, sondern weil das Gericht der Ansicht war, daß die Angeklagten die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihres Handelns erforderliche Einsicht nicht besessen hätten. Das war nach § 56 St.-G.-B. wiederum durchaus berechtigt; aber die Schlingel werden wohl trotzdem noch niemals eine

solche Freude über ein ihnen zugefügtes „Unrecht" empfunden haben, wie an jenem denkwürdigen Tage. Zu Hause wird man ihnen wohl einen gewissen Körperteil gründlich versohlt haben, wenn auch nicht allein wegen der diversen Liebesträume, sondern auch wegen der diversen erschwindelten Groschen.

Jedenfalls zeigten diese Fälle nicht nur, daß es eine jugendliche Prostitution gab, sondern auch, daß das Gericht selbst das durchaus richtige Gefühl hatte, es verstoße gegen den gesunden Menschenverstand, jemanden, der mit einer prostituierten Dirne zu tun gehabt hat, dafür mit den schweren Strafen zu belegen, die der § 176 aus einem ganz anderen Grunde vorschreibt. Man soll aber dem Richter nicht zumuten, daß er, um kein Unrecht tun zu müssen, doch ein Unrecht tun muß, indem er das Gesetz verletzen oder, um es nicht dem Buchstaben nach zu verletzen, ihm eine Auslegung und Anwendung geben muß, die aus tatsächlichen Gründen nicht zutreffend sein kann. Ergo muß das Gesetz geändert werden. Als man es schuf, lebte man eben noch in einem Zeitalter größerer Harmlosigkeit; in dieser hat man sicher noch nicht erlebt, daß sich eine jugendliche Prostitution entwickeln könne. Wer aber tiefere Studien machen kann, weiß, daß reichlich Gelegenheit dafür sich findet, und deshalb haben wir auch die ernste Pflicht, sie im Gesetz zu berücksichtigen.

Nun wird gewiß jeder nicht eingeweihte Leser geneigt sein, zu urteilen: „Wegen einiger einzelner Fälle könne man doch nicht von einer jugendlichen Prostitution und der Notwendigkeit einer Gesetzesänderung sprechen." Ja, wenn es eben nur einzelne Fälle wären, wenn wir weiter nichts vorzubringen wüßten als die Tatsache, daß vor ca. 10 Jahren zweimal die Gerichte solche Fälle kennen gelernt hätten, wären wir gewiß zuerst geneigt, sie für seltene Ausnahmefälle zu halten und uns mit dem Gefühle, daß ja Ausnahmen nur die Regel bestätigen, befriedigt aufs Ohr zu legen. Verurteilungen aus § 176 al. 3 sind verhältnismäßig häufig, daß es sich dabei etwa immer um jugendliche Prostituierte handle, wird kein Mensch behaupten dürfen. Im Gegenteil, in der Regel sind die Mädchen, die dabei in Frage kommen, wirklich die schuldlosen Opfer des Verbrechens, zuweilen behaupten sie es wenigstens, ohne daß ihnen die Unrichtigkeit dieser Behauptungen nachgewiesen werden kann. Alle diese Fälle können aber für uns hier schon deshalb kein Interesse haben, weil eben da, wo es sich um wirkliche Prostitution Jugendlicher handelt, selbstverständlich eine Anklage

aus § 176 al. 3 nur ganz zufällig erhoben werden kann, also wenn so ein Mädchen die Prostitution betreibt, um dadurch Erpressungen begehen zu können — uns ist nach dieser Richtung nur der oben mitgeteilte Fall bekannt geworden —, oder wenn einmal zufällig fremde Personen Zeugen eines solchen Verkehrs mit einem Kinde werden und sich zum Einschreiten bewogen fühlen. Es liegt auch dabei auf der Hand, daß wohl nur in seltenen Ausnahmen diese Eventualität eintreten kann, weil doch gewiß jeder Mann schon von selbst dafür sorgt, daß ihn in so bedenklichen Situationen niemand erwischt. Aus den Verurteilungen aus § 176 al. 3 also Schlüsse auf das Vorhandensein einer Kinderprostitution ziehen zu wollen, das würde eben so sein, als wollte man sich über die Prostitution Erwachsener aus den statistischen Angaben über die Notzuchtsverbrechen informieren. Über die jugendliche Prostitution gibt es ebenfalls kein statistisches Material. Wir bedauern dies gewiß nicht, im Gegenteil, es ist uns sehr lieb, denn aus statistischem Material Schlüsse auf die Sittlichkeit oder Unsittlichkeit ziehen zu wollen, halten wir für einen Beweis krasser Unsachkunde. Wir halten uns deshalb auch bei der übrigen Prostitutionsfrage von den statistischen Angaben fern; diese sind zwar sehr beliebt, denn sie sollen den Abhandlungen meist das Gepräge großer Zuverlässigkeit und Wissenschaftlichkeit geben; aber in Wirklichkeit beweisen sie sehr oft weiter nichts, als daß der Autor von dem, was er geschrieben hat, sehr wenig Verständnis besaß.

Wenn wir z. B. mitteilen, es gäbe in Berlin 50000 unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehende Dirnen, so wollen wir mit Vergnügen daraus haarscharf beweisen, daß Berlin die unmoralischste Stadt der Welt sein muß; wir wollen aber ebenso logisch daraus beweisen, daß Berlin wahrhaft vorsintflutlich harmlos sein muß. Nehmen wir an, um die Möglichkeit eines solchen Doppelbeweises darzutun, Berlin hätte nur 1¾ Millionen Einwohner, dann verhielte sich die Anzahl der Dirnen dagegen wie 5 zu 175. Es käme also, was gleichbedeutend ist, auf je 35 Einwohner eine Dirne. Diese 35 Einwohner sind ja nun allerdings nicht alles Männer, dafür sind auch die Soldaten nicht mitgerechnet und auch nicht die massenhaften Fremden, die doch zum großen Teile nur nach Berlin kommen, weil sie sich dort ungekannt und ungeniert amüsieren können. Es würde deshalb der Schluß berechtigt sein, daß alle Berliner Ehemänner vergnügt zu Hause blieben, und daß die Berliner Junggesellen ohne Ausnahme in den Jünglingsvereinen säßen und

Tee tränken, daß also höchstens die Soldaten, denen man ja so etwas nicht so übel nehmen kann, und die Fremden ab und zu einmal eine Dirne besuchten. Rechnet man nun aus, wieviel auf den Kopf der Bevölkerung Vermögen und Einnahme kommt, wieviel aber „Jeder" nach der Statistik an Rindfleisch, Bier, Schnaps, Champagner, Stadtbahn, Pferdebahn, Dampfschiff, Theater, Steuer, Schulgeld, Zigarren, überhaupt an Luxus- und Bedarfsartikeln ausgibt, so wird man finden, daß für die Dirnen nichts übrig bleibt, und sie müßten jedenfalls elend verhungern, wenn sie nicht auch zu den Köpfen der Bevölkerung gehörten und den ihnen von der Statistik zugebilligten Teil Bier, Rindfleisch, Champagner, Equipagen usw. zu fordern hätten. Nun die Kehrseite! Auch hier nehmen wir willkürlich 50000 Dirnen auf 1 3/4 Millionen Einwohner an. Da nun aber die Dirnen von den übrigen Einwohnern, denen wir sie gegenüberstellen, in Abzug gebracht werden müssen, blieben nur noch 1700000 Einwohner; davon sind, da die weibliche Bevölkerung überwiegt, mindestens 900000 weiblichen Geschlechts, bleiben 800000 männliche Einwohner. Davon sind mehr als die Hälfte Knaben und Greise, die hier nicht in Frage kommen können, also ausscheiden, und da von dem Reste wiederum an Kranken, Abwesenden usw. ein Teil ausscheidet, bleiben rund 350000 Männer. Nun muß man aber ebensoviel heimliche wie offizielle Prostituierte und doppelt soviel unzüchtige „Verhältnisse" rechnen, so daß rund 200000 der Venus huldigende Weiber auf diese 350000 Männer entfallen, das ist für je 1 1/2 Mann 1 Weib. Da aber diese Weiber, um leben und ihre vielseitigen Bedürfnisse bezahlen zu können, durchschnittlich pro Tag ca. 10 Mk. verdienen müssen, kann man annehmen, daß jeder Mann täglich 2—3 Dirnen besucht. Die Soldaten kommen nicht in Betracht, da für diese in der Regel Köchinnen reserviert sind.

Wir halten die Statistik für eine sehr wichtige und notwendige Wissenschaft und es fällt uns garnicht ein, gegen diese unsere Satire richten zu wollen, sondern wir wollen durch unsere Beispiele, die den im öffentlichen Leben so oft geführten statistischen Beweisen getreu nachgebildet sind und gewiß bei keinem Leser einen „wissenschaftlichen" Eindruck machen, nur den abscheulichen Mißbrauch geißeln, der fortwährend mit dieser Wissenschaft getrieben wird und sie gründlich in Mißkredit bringen muß. Dazu möchten wir prinzipiell nicht gern beitragen, und wir glauben, daß unsere Ausführungen durch die strenge Vermeidung aller statistischen Scheinbeweise auch nicht um ein Jota an

zählen. Selbst auf die Gefahr hin, für moralische Ketzer zu gelten, möchten wir weiter hervorheben, daß auch die uneheliche Geburt nicht absolute Gewähr für einen unsittlichen Lebenswandel bietet. Man wird da vielmehr immer die Einzelheiten des Falles zu berücksichtigen haben. Ein Mädchen kann, ohne unsittlich zu sein, das Opfer eines gewissenlosen Verführers werden, daran wird auch die Phantasterei einer Anna Pappritz nichts ändern. Es gibt aber auch sonst genug Fälle, in denen Leuten, die sich innig lieben, die sich oft allein überlassen bleiben, die Möglichkeit einer Heirat fehlt; ja wenn diese Leute dem Taumel der Leidenschaft erliegen, dann haben wir doch ernste Bedenken, sie für unsittlich zu erklären. Bei sehr schwierigen sozialen Verhältnissen kann so etwas oft vorkommen, und in Gegenden, in denen große soziale Not herrscht, kommt es oft vor, ohne daß man in satter Tugend den Stab über die „Gefallenen" brechen dürfte; man täte vielmehr besser daran, sich etwas mehr an das Beispiel vom Zöllner und vom Pharisäer zu erinnern. (Lucä 18. 9—14.)

Doch kehren wir nunmehr nach dieser Abschweifung zu unserem Thema, der jugendlichen Prostitution, zurück. In Berlin wird es selbst dem gleichgültigsten und unfähigsten Beobachter nicht leicht entgehen können, daß zahllose Kinder den Hausierhandel betreiben. Die Zahl dieser jugendlichen Hausierer ist natürlich nicht festzustellen; daß sie aber ungeheuer groß ist, davon wird sich jeder leicht selbst überzeugen können. Die meisten machen die Straßen unsicher und belästigen die Passanten in geradezu schauderhafter Weise; nur wenn sie einen Schutzmannshelm auftauchen sehen, verschwinden sie wie die Spreu vor dem Winde, kehren aber sofort zurück, wenn die Gefahr vorüber und die Luft wieder rein ist. Andere grasen die Häuser ab, und wieder andere suchen in den Schanklokalen ihre Ware an den Mann zu bringen. Die beliebtesten Artikel sind Blumen, Streichhölzer, Früchte, Fliegenstöcke und Scheuermatte. Aus diesen jugendlichen Hausiererinnen rekrutiert sich vornehmlich die jugendliche Prostitution; der Handel ist sehr oft — keineswegs immer — nur ein Vorwand zum Betteln und — zur Unzucht. Es gibt Mädchen, die nur an den Tagesstunden, und andere, die auch an den Abendstunden aufs Geschäft gehen. Es ist nun absolut unwahr, daß alle diese Personen von ihren Eltern auf den Handel geschickt und geprügelt werden, wenn sie nicht genug Geld mit heim bringen. Die am Tage hausierenden Mädchen betreiben vielmehr das Geschäft oft auf eigene Rechnung und vollständig ohne Vorwissen der Eltern, sie

bringen auch nicht einen Pfennig heim, sondern vernaschen den Erlös. In der Regel gehen sie in Gruppen von zwei oder drei Personen. Wenn sie nun einen Mann bemerken, der ihnen geeignet erscheint, so geben sie ihm einen nicht mißzuverstehenden Wink, lachen ihn an und eilen ihm, sich fortwährend umblickend, voraus, bis sie an ein Haus kommen, das ihnen als ruhig und nicht verkehrsreich bekannt ist, dort schlüpfen sie hinein und warten, bis ihnen der Angelockte nachkommt. Wer dies Treiben genauer beobachtet, der wird nach verhältnismäßig kurzer Zeit den Mann eilig und sich scheu umblickend das Haus wieder verlassen sehen, und nach wenigen Minuten betreten auch die Mädchen, sichtlich erfreut und im Besitz von Geld, die Straße. Es kann sich bei solchen Fällen, die sich ja meist am hellen Tage abspielen, wohl nur um die Vornahme unzüchtiger Handlungen, wie sie der § 176 al. 3 im Auge hat, handeln, denn weitergehende Dinge dürften sich an derartigen unsicheren Orten wohl von selbst verbieten.

Anders liegt die Sache mit den unglücklichen Geschöpfen, die noch am späten Abend auf der Straße herumlungern müssen; sie handeln wohl niemals ohne Wissen und Auftrag der Eltern; sie sind gezwungen, Geld mitzubringen, und haben, wenn sie dies nicht tun, wirklich die schwersten Mißhandlungen zu erwarten. Was liegt nun für solche Kinder näher, als jede sich ihnen bietende Gelegenheit, die das ersehnte Geld schaffen kann, zu ergreifen? Was diese Kinder zu Hause zu sehen bekommen, was sie von erfahreneren Leidensgenossen erzählen hören, das muß ihnen ja schnell jedes Gefühl für Scham und Unrecht ersticken und würde es ihnen nicht stets und ständig von allen Seiten vorgepredigt, daß sie sich nicht erwischen lassen dürften, es würde ihnen wohl nicht einmal anstößig erscheinen, sich mit dürren Worten den Männern anzubieten. Der Menschheit ganzer Jammer greift einen an, wenn einem das Schicksal einen freien Einblick in diese furchtbaren Abgründe gestattet. Die Mädchen sind oft nur 10 Jahre und selbst darunter alt, und doch ist für sie das Laster etwas ganz Alltägliches und Selbstverständliches. Da hocken sie auf der Straße, beobachten die Vorübergehenden, von deren fröhlicher Behaglichkeit kaum ein Schatten in ihr elendes Dasein fällt, und wenn sie merken, daß sie die Aufmerksamkeit eines Mannes erregt haben, dann erheben sie sich, gehen in eine unbelebtere Nebenstraße, überzeugen sich, ob der Mann ihnen folgt ob eine gefährliche Person, etwa ein Polizeibeamter, zu sehen ist, und schlüpfen dann in ein Haus, in das ihnen langsam und möglichst

harmlos der Mann folgt. In der Regel wird von beiden die äußerste Vorsicht angewendet, und es ist garnicht so leicht, das Treiben zu beobachten. Daß es bei solchen Mädchen zu mehr als zur Duldung unzüchtiger Berührungen kommt, ist kaum anzunehmen; das hat aber auf die sittliche Beurteilung des Treibens auch wenig Einfluß. Zu bemerken ist, daß sich solche Kinder wohl selten aus Hang zum Laster prostituieren, daß sie dies vielmehr nur deshalb tun, weil sie durch das schändliche Treiben leichter und müheloser Geld erhalten, und durch dieses Zaubermittel die ihnen sonst bevorstehende Mißhandlung abwenden können. Die Eltern wissen sehr oft, auf welche Weise ihr Kind die Mittel verdient; sie hindern es nicht, geben ihm höchstens noch „gute" Lehren mit auf den gefährlichen Weg, und dabei handeln sie ja auch oft nur der Not gehorchend. Hunger tut weh; Not und Elend sind oft wirklich unbeschreiblich. Die Eltern krank, arbeitsunfähig, durch Leiden und Entbehrungen verwahrlost, leben die Leute in den unglaublichsten Verhältnissen. Oft in einer ganzen Anzahl, gemeinschaftlich mit noch fremden Personen beiderlei Geschlechts, leben sie in einem einzigen elenden Raume zusammen. Die Szenen, die sich dort vor den Kindern abspielen, sind schlimmer als Gift, sie ertöten jedes sittliche Gefühl im Keime. Es ist nicht wahr, daß Sittlichkeit und Schamgefühl nur Produkte der Erziehung sind; sie schlummern vielmehr in jedes Menschen Brust als Instinkte; aber wie der Nachtfrost die zarte, kaum entfaltete Blüte vernichtet, so wird auch das, was gut und edel im Menschenherzen ruht, durch die rauhe, frostige Wirklichkeit gar leicht erstickt und abgetötet. Und die Not ist unerbittlich und unbeschreiblich. Was selbst die Hunde im Kehricht unberührt lassen, das wühlen diese Menschen mit Heißhunger hervor und fallen darüber her als seien es die kostbarsten Leckerbissen. Das Sündengeld der Kinder geht in Miete und — Schnaps auf. Ohne Schnaps könnten solche Leute nicht bestehen; er ist ja noch das einzige, was sie künstlich aufrecht erhält; sie trinken ihn als Lehte, um sich und das Elend zu vergessen. Es ist eine furchtbare Wirklichkeit, der sich solche Leute durch die Flucht in das fuselduftende Traumleben zu entziehen suchen.

Wenn man das alles berücksichtigt, dann gewinnt die jugendliche Prostitution unter diesen Verhältnissen doch ein anderes Aussehen; sie ist eine laute, zum Himmel schreiende Anklage gegen die moderne Gesellschaft, die eigentlich kein Recht hat, diesen „Enterbten" noch die letzte Quelle, die ihnen Leben sprudelt, zu entziehen. Fast scheint es

grauſam, dieſe Quelle verſtopfen zu wollen, und doch iſt es notwendig. Sprechen wir hier nicht mehr von Sittlichkeit und öffentlicher Sicherheit; ſchon die Menſchlichkeit erfordert es gebieteriſch, daß ſolche Kinder ſolchen Eltern entzogen werden, denn es iſt ein furchtbares Unrecht, ſie in die Zuchthäuſer und Gefängniſſe zu ſchicken, wenn ſie das wirklich geworden ſind, was ſie naturgemäß durch den Zwang der Verhältniſſe werden mußten, nämlich vollendete Verbrechernaturen. Dann erwächſt den Behörden aber auch die Pflicht, für die Eltern, wenn ſie wirklich erwerbsunfähig geworden ſind, in anderer Weiſe zu ſorgen. Das erfordert nicht allein die Humanität, ſondern es iſt auch billiger, ſicherer und notwendiger, als daß man Verbrechergeſchlechter heranziehen läßt, die ſtreng genommen für ihre böſen Taten garnicht beſtraft werden dürften, da ihnen ja von früheſter Kindheit an das Laſter in jeder Geſtalt eingeprägt, jedes Gefühl für Recht und Unrecht genommen und dafür das beigebracht worden iſt, was das Verbrechertum erſt wirklich gefährlich macht, nämlich das Gefühl und die Überzeugung, daß zwiſchen den ehrlichen und beſitzenden Klaſſen und den „Enterbten" ein Kriegszuſtand beſtehe, daß alſo jedes Verbrechen nichts weiter ſei als ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit, eine erſt recht berechtigte Rache für all das bittere, jahrelang getragene grauenhafte Elend, in das der Verbrechende geſtoßen worden iſt. Daran ändert auch der Umſtand nichts, daß etwa die Eltern nicht wirklich arbeitsunfähig, ſondern nur arbeitsſcheu ſind, denn in der Kindesſeele prägen ſich alle die entſetzlichen Eindrücke mit furchtbarer Deutlichkeit unvergänglich ein. Solche Geſchöpfe können nur dadurch, daß man ſie der Gewalt ihrer Eltern völlig entzieht und ſie einer Erziehungsanſtalt überweiſt, zu brauchbaren Mitgliedern der menſchlichen Geſellſchaft herangebildet werden. Es iſt aber dabei Wert darauf zu legen, daß die Erziehungsinſtitute nicht Strafanſtalten ſind, ſondern die bedauernswerten Geſchöpfe ſollten eben gerade das erhalten und kennen lernen, was ihnen ſtets gefehlt hat, den warmen, belebenden Sonnenſchein von Liebe und Fürſorge. Dem werktätigen Chriſtentum iſt hier ein weites und lohnendes Feld gegeben.

Daß nicht dadurch der Sittlichkeit gedient werden kann, wenn man die Männer, die ſich mit ſolchen Kindern abgeben, mit ſchweren Strafen belegt, verſteht ſich ganz von ſelbſt, mag es auch noch ſo verwerflich ſein, wenn ein erwachſener Mann ſolche Kinder benutzt. In Wirklichkeit ſchädigt er aber die Sittlichkeit der ſchon ſittlich verkommenen Geſchöpfe nicht, und in der Wirkung tut er vielleicht noch wenigſtens

insofern etwas Gutes, als er durch die Hingabe des Geldes das verzweifelnde Kind vor noch Schlimmerem bewahrt. Es wird sich nicht jeder zu dem Grundsatz bekennen, den Maxim Gorki in seinem „Nachtasyl" ausspricht, daß nämlich die Diebe die besten Menschen seien. Geld muß das Mädchen mitbringen. Viel Geld wird allerdings das Gewerbe der Schande den jugendlichen Prostituierten auch nicht einbringen, denn daß gerade so sehr viel Männer daran Gefallen finden sollten, mit einem zerlumpten Kinde auf einige Minuten in einem Hause, wo doch jede Minute eine unangenehme Störung eintreten kann, unzüchtige Handlungen vorzunehmen, vermögen wir uns nicht vorzustellen; es will uns auch nicht recht in den Kopf, daß für solche Dinge wirklich größere Beträge gezahlt werden könnten. Wir werden weiter sehen, daß es Lüstlingen, die so übersättigt sind, daß sie nur noch etwas Außergewöhnliches reizen kann, nicht an anderen Gelegenheiten fehlt, sich mit dem Kindesalter angehörenden Prostituierten in Verbindung zu setzen. Übrigens „arbeitet" die zuletzt beschriebene Art kindlicher Prostituierter nicht durchweg nach der mitgeteilten Methode; es gibt auch viele solche Geschöpfe, die sich nicht auf der Straße aufhalten, sondern in die Häuser gehen, um ihre Ware und schließlich, wenn die Gelegenheit es gestattet, sich selbst an den Mann bringen. Von diesen Geschöpfen handelt ein Teil aus Leichtsinn, die überwiegende Mehrzahl aber aus wirklicher Not und Armut.

Die eigentliche Prostitution Jugendlicher ist aber auch die zuletzt besprochene Art noch nicht, wenigstens gibt es noch eine andere, die der Prostitution Erwachsener noch mehr gleicht. Wer die Leipziger-, Friedrich- und ähnliche Hauptverkehrsstraßen Berlins genauer kennt, wer vor allen Dingen in der „Passage" und auf den Bahnhöfen genauere Menschenstudien macht, der wird überall eine ganze Menge recht jugendlicher Mädchen, die meist besser gekleidet sind, und denen man wohl eine starke Dosis Leichtfertigkeit, aber keine Not ansieht, finden. Diese fallen in der Regel schon durch ihr herausforderndes Betragen und durch die Dreistigkeit, mit der sie die Herren ansehen und anlachen, auf. Das ist die eigentliche Prostitution oder das, was man bei den erwachsenen Dirnen die Elitetruppe nennen kann. Meist sind es Schulmädchen, die ihre freie Zeit „nutzbringend" zu verwerten wissen. Diese Mädchen finden einen weit größeren Zuspruch als die elenden, armseligen Geschöpfe, mit denen wir uns bisher beschäftigt haben. Meist sind es ältere, reichere Lüstlinge, die solche Kinder mit sich nehmen.

Uns ist ein Fall bekannt geworden, in dem die Polizei einen sehr reichen Bremer Großkaufmann in der Passage observiert hatte, weil er offenbar für die Lockungen sehr junger Prostituierter äußerst zugänglich war. Dieser Kinderfreund nahm denn auch wirklich zwei noch nicht 14 jährige Mädchen mit in sein Heim. Dort wurde er festgestellt, und auch die Mädchen mußten es sich gefallen lassen, daß die Polizei sich genauer über ihre Verhältnisse erkundigte. Dabei stellte es sich heraus, daß es Töchter angesehener Bürgerfamilien waren; der Vater der einen war ein bekannter Tischlermeister in Moabit; die andere gehörte einer ähnlichen Familie an. Es war nicht schwer, festzustellen, daß beide Mädchen schon längere Zeit der Prostitution ergeben waren. Zu einem Strafverfahren kam es übrigens nicht, weil sowohl der Großkaufmann als die Mädchen energisch behaupteten, daß es zu irgend einer unsittlichen Handlung nicht gekommen sei, und das Gegenteil war nicht nachzuweisen. Es gibt, so unglaublich dies auch klingen mag, unter solchen kaum dem Kindesalter entwachsenen Mädchen eine ganze Anzahl, die sogar bestimmte Absteigequartiere haben, in die sie zu jeder Zeit Männer mitbringen dürfen. Wir werden darauf noch bei der Besprechung der Kuppelei näher einzugehen haben.

Am Georgenkirchplatz in Berlin, einem zwischen alten winkeligen Häusern versteckten Promenadenplatz, herrschte vor einigen Jahren das Treiben jugendlicher Prostituierter so stark, daß die Polizei alle Hebel in Bewegung setzen mußte, um dem Unwesen zu steuern. Auch in der hinteren Halle des Bahnhofs Alexanderplatz stand das jugendliche Dirnenwesen in üppigster Blüte. Die Mädchen fühlten sich dort so heimisch, daß sie ganz ungeniert sich an Herren heranwagten. Die Polizei hat auch dort Remedur geschaffen, und daß sie auch sonst ein scharfes Auge auf derartige Dinge richtet, beweist ja schon der oben erwähnte Fall mit dem Bremer Großkaufmann. Das Übel aber auszurotten, ist ganz unmöglich; etwas wirklich Strafbares zu entdecken, hält sehr schwer, denn die Kinder sind trotz ihrer Jugend sehr „helle" und außerordentlich raffiniert. Übrigens gehen sie meist in Gruppen, so daß sie nach allen Seiten ein wachsames Auge haben und sich gegenseitig warnen können, wenn Gefahr naht. Hin und wieder werden aber doch solche Mädchen, wenn sie es gar zu bunt treiben, festgenommen und sogar bestraft; es ist uns mitgeteilt worden, daß eine sehr jugendliche Dirne, die unter dem Spitznamen „Judenlene" bekannt war, wiederholt zu kurzen Haftstrafen verurteilt worden sei. Das ist natürlich

ein vollkommen falsches System, denn solche Personen gehören nicht in die Gefängnisse, sondern in die Zwangserziehungs- oder Besserungsanstalten. Es kommt auch vor, daß selbst 14- und 15jährige Dirnen unter sittenpolizeiliche Kontrolle gestellt werden. So notwendig nun auch die Sittenkontrolle schon vom hygienischen Standpunkt ist, so verfehlt ist sie den jugendlichen Prostituierten gegenüber; auch da wäre es dringend geboten, diese Personen einem Institut für Verwahrloste zu überliefern. Wenn man nun annehmen wollte, daß jugendliche Prostituierte durchweg der Hefe des Volkes angehörten, so wäre dies ein verhängnisvoller Irrtum, denn auch Töchter der höheren Stände wenden sich zuweilen diesem Gewerbe zu; in der Regel werden sie durch Verführung auf die Bahn des Lasters getrieben. Wir erinnern uns eines Falles, der zwar nicht in die weitere Öffentlichkeit gedrungen ist, bei den Beteiligten aber große Erregung hervorgerufen hat. Ein Mitglied der chinesischen Gesandtschaft in Berlin hatte ein junges Mädchen mit in seine Wohnung genommen und, da der Chinamann gerissener war als die meisten deutschen Männer, bemerkt, daß ihm die Schöne ein Goldstück entwendete. Der Chinese ließ das Mädchen festnehmen, und nun stellte es sich zum allgemeinsten Staunen heraus, daß es sich um die Tochter eines sehr hohen Militärs handelte. Hätte die Sache den gewöhnlichen Verlauf genommen, also zu einem Strafprozeß geführt, so würde sie gewiß das peinlichste Aufsehen erregt haben, und aus diesem Grunde darf man wohl sagen, es ist besser gewesen, daß es gelang, die Sache totzumachen. Übrigens irrt man durchaus, wenn man glaubt, daß ähnliche Fälle so ungeheuer selten wären. Einen Einblick in die Geheimnisse der besseren Gesellschaft erhielt man wiederholt, als die Polizei verschiedene „vornehme Lasterhöhlen" aufhob; was dort für Mädchen, meist noch in sehr jugendlichem Alter, beteiligt waren, das wird jeder, der nicht tiefer in diese Verhältnisse eingeweiht ist, einfach für unmöglich halten. Goldstücke werden allerdings von diesen jungen Damen bei derartigen Gelegenheiten in der Regel nicht gestohlen; aber uns interessieren auch nicht die Diebstähle, sondern die Orgien, die zwischen den vornehmsten Herren mit vornehmen und nicht vornehmen Mädchen, oft noch Kindern, geführt werden, und diese übersteigen alle Begriffe. Auch hierauf werden wir noch im nächsten Kapitel näher einzugehen haben. Wir rechnen auch solche Mädchen, die derartige Lasterhöhlen besuchen, unbedenklich zu den Prostituierten, wenigstens dann, wenn sie wissen, zu welchen Zwecken sie eingeladen werden.

Schon wiederholt haben wir von einer offiziellen und einer geheimen Prostitution gesprochen. Wenn die offizielle Prostitution nur aus den unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehenden Dirnen besteht, so ist es klar, daß die Kinderprostitution zu der geheimen gehört. Zu dieser zählen natürlich auch alle Frauenzimmer, die das Geschäft betreiben ohne der Polizei als Prostituierte bekannt zu sein, resp. ohne unter Kontrolle zu stehen. In der Regel suchen solche Prostituierte durch das Laster nur ihre bedrängte materielle Lage aufzubessern; es kommt aber auch vor, daß sie ausschließlich von der Prostitution ihren Lebensunterhalt erwerben. Meist sind sie das Opfer der gesetzlich gestatteten Verführung, denn diese bildet ja in der Regel im Leben des Weibes einen Wendepunkt, man kann sagen, die erste Verführung gleicht der Ankunft am Scheidewege. Wohl wandeln einige auf dem rechten Wege weiter, wenn sie es nicht vorziehen, sich das Leben zu nehmen; der größere Teil schwenkt aber links ab, und der linke Weg führt zu Schmach und Schande; die ihn wandeln, begehen auch Selbstmord, freilich nicht physischen, sondern nur moralischen. Bei vielen mag angeborener Leichtsinn und eine stark ausgeprägte Sinnlichkeit die Triebfeder sein. Wir wollen nicht idealisieren, aber sehr viele werden auch durch die Macht der Verhältnisse auf die schiefe Ebene getrieben, auf der das Sinken rapide schnell vor sich geht. Wer erst der geheimen Prostitution ergeben ist, der hat bis zur offiziellen nur noch einen kleinen Schritt zu tun, denn es hängt nur vom Zufall ab, ob so ein Weib der Polizei entgeht oder nicht. Es ist übrigens im allgemeinen Interesse zu wünschen, daß die geheimen Dirnen möglichst bald zu offiziellen werden, denn sie bilden hygienisch eine große Gefahr, die zwar durch die sittenpolizeiliche Kontrolle nicht völlig beseitigt, aber doch wenigstens stark herabgemildert wird. Sehr viele geheime Prostituierte sind mit Geschlechtskrankheiten infiziert und verbreiten diese Seuchen ungehindert weiter. Wenn nun auch die Kontrolldirne infiziert sein und die Krankheit bis zur nächsten Untersuchung weiterverbreiten kann, so wird sie doch bald unschädlich gemacht, und außerdem ist sie schon in Rücksicht auf die ständige Kontrolle vorsichtiger; daß sie dies sein kann, dafür wird außerdem noch gesorgt, denn die vorgedruckten Informationen, die jede Kontrolldirne von der Polizei ausgehändigt erhält, informieren sie ziemlich genau über das Wesen und die Symptome der in Frage kommenden Krankheiten, so daß sie sich in der Tat möglichst vorsehen kann. Es ist ein blöder Unsinn, wenn von mancher Seite gegen die

ärztliche Untersuchung der Dirnen als eine diese entwürdigende Maßregel geeifert wird; denn jeder mit der hinreichenden Dosis gesunden Menschenverstandes ausgestattete Beurteiler wird sich viel eher für eine Verschärfung der Kontrolle als für eine Aufhebung begeistern können. Für die Anstellung weiblicher Polizeiärzte ist wiederholt lebhaft agitiert worden, und dieser Vorschlag sollte in der Tat einer gewissenhaften Prüfung unterzogen werden. Es läßt sich gewiß nicht verkennen, daß für ein Mädchen, das zur ersten Untersuchung eingeliefert wird, die Untersuchung durch einen Mann im höchsten Grade peinlich sein muß. Gegen den Vorschlag wird geltend gemacht, daß gerade den männlichen Ärzten die notwendige und reiche Erfahrung zu Gebote stehe, und daß die Einführung weiblicher Ärzte die Befürchtung erwecke, der Dienst, der unter allen Umständen eine Disziplin erfordere, wie sie bei einer Teilung in männliche und weibliche Funktionäre wohl schwerlich durchführbar sein würde, könne eine störende Beeinträchtigung erleiden. Das würde aber nach unserer Ansicht doch nicht ausschließen, daß man mindestens neue Eingelieferte, deren sittliche Qualifikation noch nicht feststeht, zunächst weiblichen Händen überlassen sollte. Die größten Bedenken erregen aber zweifellos die wiederholt festgestellten Fälle von willkürlichen Amtsüberschreitungen der unteren Polizeiorgane. In Kiel, Hamburg, München usw. ist erwiesen worden, daß in der Tat Frauen ohne Grund als Prostituierte festgenommen worden sind. Gegen derartige Vorkommnisse muß unter allen Umständen Schutz gewährt werden. Schutz vor der Polizei tut da vor allen Dingen not; aber man darf nicht generalisieren. Wenn sich ein Mädchen, wie dies tatsächlich vorgekommen ist, um Mitternacht an den verrufensten Orten, beispielsweise im Friedrichshain usw., aufhält, sich mit verkommenen Burschen unterhält, und angeblich nur den Bräutigam erwarten will, dann handelt es sich eben um eine Persönlichkeit, der eine empfindliche Lektion im Grunde genommen nichts schaden kann. Das ist sicher nicht das Verhalten einer sittenreinen und einwandsfreien Person, denn wer sich mutwillig in Gefahr begibt, der muß es sich eben gefallen lassen, wenn er darin umkommt. Jeder, der in der Öffentlichkeit sich auch für solche Personen ins Zeug legt, sollte mit aller Vorsicht den Einzelfall prüfen und dann bedenken, ob er wirklich der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit einen guten Dienst erweist. Die heimliche Prostitution ist gesundheitlich und natürlich auch moralisch eine hohe Gefahr; der Polizei ist durch

ihre Bekämpfung eine sehr schwierige, ja völlig unlösbare Aufgabe gestellt. Greift sie aber zu, ohne daß ein völlig hinreichender Grund hierzu vorliegt, dann darf man nicht mit dem Deckmantel biederer Moralität einen solchen Mißgriff entschuldigen wollen, denn ohne genügenden Beweis darf niemals gegen eine Person vorgegangen werden. Die Polizei ist am wenigsten dazu da, mit brutaler Faust Ehre und Freiheit des Publikums anzutasten. Selbst in Fällen, in denen eine Frauensperson sich dringend verdächtig gemacht hat, muß jede Willkür vermieden werden, denn jemand, der nur verdächtig ist, kann nicht ebenso behandelt werden, wie eine wirklich schon überführte Person. Wo wirklich eine Festnahme geboten erscheint, da muß sie mit dem erforderlichen Takte und der gerade auf diesem Gebiete unentbehrlichen Delikatesse erfolgen. Wenn es ein untergeordneter Beamter in der Hand haben sollte, gegen jede beliebige, ihm bloß verdächtig erscheinende Person brutal vorzugehen, dann wäre ja kein weibliches Wesen mehr sicher, nicht eines schönes Tages mit Schimpf und Schande von der Straße fortgeführt und für's ganze Leben geschändet zu werden. Selbst in Fällen, wie dem erwähnten aus dem Friedrichshain, wo also ein Beamter im guten Glauben die Festnahme vornimmt, muß unbedingt mit der Sistierten glimpflicher verfahren werden, als dies jetzt zuweilen geschieht. Die sofortige Untersuchung ist zu vermeiden; sie darf vielmehr erst dann vorgenommen werden, wenn feststeht, daß die Person wirklich gewerbsmäßige Unzucht getrieben hat. Durch die körperliche Untersuchung ist dies nicht zu ermitteln; sie kann nur darüber Aufklärung geben, ob die Person etwa geschlechtskrank ist. Hier könnten die Polizeiorgane segensreich wirken. Erst wenn die Polizei die Garantie gegen jede Willkür ihrer Beamten bietet, kann sie ihr Ziel erreichen.

Schlecht bezahlte Arbeiterinnen und zum Teil sogar kaufmännische Angestellte usw. usw. gehören sehr oft der heimlichen Prostitution an und müssen ihr angehören, wenn sie es nicht vorziehen wollen, langsam zu Tode zu hungern. Wir haben das schon vorher geschildert und dabei hervorgehoben, wie sich die Lage solcher Mädchen gestaltet, wenn sie erst von dem gewissenlosen Chef verführt worden sind. Ist dies geschehen, dann sagen sie sich oft, daß alles, was nun noch kommt, nicht mehr so schlimm sein kann, nachdem das beste, die weibliche Ehre, verloren ist. Erst hat die Verführung einen unwiederbringlichen Ver-

luſt geſchaffen; nun bringt das Laſter nur noch Gewinn. Deshalb iſt aber gerade die Verführung der Angeſtellten ſeitens des Arbeitgebers eine ſo ſchreckliche Gefahr, und deshalb plädieren wir dafür, daß ein ſolcher Menſch mindeſtens ebenſo ſchwer beſtraft werden muß wie ein Beamter, der ſich mit Einwilligung einer ihm amtlich anvertrauten Dirne gegen dieſe vergangen hat. Man frage nur einmal bei 50000 Dirnen an, was ſie auf den Weg des Laſters geführt hat, und man wird etwa 40000 mal die Antwort erhalten, daß ſie das Opfer frivoler Verführung geworden und dann ſchnell geſunken ſind, nachdem ihnen einmal der Boden unter den Füßen entzogen war. Hier würde eine genaue Statiſtik höchſt lehrreich und wünſchenswert ſein. Man glaube nur nicht, daß die Proſtitution ſich hauptſächlich aus jenen armſeligen Geſchöpfen rekrutiert, die ſchon im Kindesalter von ihren Eltern zum Laſter angehalten worden ſind. Nebenbei möchten wir bemerken, daß auch die halbwüchſigen Geſchöpfe, die als jugendliche Proſtituierte — wir haben ſie die Elitetruppe genannt — die Straßen unſicher machen, ſchließlich einmal durch ſchlechten Verkehr oder männliche Verführung zu dem für ihr Alter unnatürlichen Erwerb gebracht worden ſind. Der Schritt von der heimlichen Proſtitution, die zunächſt nur zur Aufbeſſerung der materiellen Lage dient, bis zur Kontrolldirne, die ausſchließlich von ihrer Schande lebt, iſt nicht groß, und wie der Verluſt der weiblichen Ehre oft zur Proſtitution führt, ſo bringt der Umſtand, daß ein Mädchen „Unglück hat", d. h. in unſer geliebtes Deutſch überſetzt, daß es bei einer gewagten Streife nach Männern der polizeilichen „Streife" in die Hände fällt, es von ſelbſt mit ſich, daß dann das unter Kontrolle geſtellte Mädchen nur noch von der Proſtitution lebt. Das iſt ſchon deshalb notwendig, weil ſo ein Mädchen der ſittenpolizeilichen Kontrolle und der wöchentlichen Stellung zur ärztlichen Unterſuchung wegen überhaupt keine regelmäßige Beſchäftigung mehr annehmen kann.

Die Art und Weiſe, in der die heimlich Proſtituierten in Berlin ihre Kundſchaft ſuchen, iſt ſehr verſchiedenartig. Arbeiterinnen und Geſchäftsmädchen, die dem Gewerbe huldigen, ſchlendern nach Schluß des Geſchäfts die Straßen entlang und warten, bis ſie einer anſpricht, was faſt immer geſchieht, wenn ſie langſam gehen, ſich viel umſehen und vor den Schaufenſtern ſtehen bleiben. Oder ſie begeben ſich nach der Paſſage, die ja geradezu eine Börſe bildet, für alle die, denen an der Anknüpfung eines Verhältniſſes gelegen iſt, ſei es auch nur für einen

Abend. Manche legen Wert auf ein Verhältnis von längerer Dauer, weil sie dadurch der Mühe, erst suchen zu müssen, auf einige Zeit überhoben sind, ferner weil sie auch wissen, was sie haben, und weil sie nicht die ewige Furcht ausstehen müssen, doch einmal einem Sittenbeamten in die Hände zu fallen. Diese Furcht ist nämlich bei solchen Mädchen so stark ausgeprägt, daß sie jeden Mann, der sie anspricht, zunächst für einen Polizeispitzel halten. Wieder andere gehen prinzipiell nicht auf ein Verhältnis von einiger Dauer ein, weil sie die „Veränderung lieben", und auch weil sie sich nicht erst an einen Menschen, den sie ja doch nicht für sich behalten dürfen, gewöhnen wollen. Einige befolgen eine ganz eigentümliche Praxis, sie knüpfen nur mit Ehemännern Beziehungen an; jeder Junggeselle ist ihnen eine anrüchige Person. Dieses System ist genau betrachtet, auf sehr kluger Berechnung aufgebaut; die Ehemänner haben nämlich in der Regel vier Vorzüge, die nicht zu unterschätzen sind; erstens leben Ehemänner in besseren Verhältnissen, zweitens behandeln sie in der Regel ein Mädchen besser, drittens pflegen sie geschlechtlich gesund zu sein, und viertens sind sie meist verschwiegener. Ob diese Vorzüge stets wirklich vorhanden sind, wollen wir nicht erörtern, sie werden aber wenigstens als vorhanden angenommen, und das schon erklärt die Bevorzugung. Da nun auch der Ehebruch gesetzlich eigentlich gestattet ist, kann man den Mädchen die Neigung für Ehemänner, wenn's auch nicht die eigenen sind, wenigstens vom Standpunkt des Strafgesetzbuchs aus nicht gar so sehr verübeln. Ehemänner, namentlich ältere, fühlen sich nicht wenig in ihrer Eitelkeit gekitzelt, wenn sie sehen, daß sie noch Eindruck auf junge, hübsche Mädchen machen, und die liebe Eitelkeit verleitet so oft die Männer zu Dummheiten und Ausschweifungen, viel öfter als der wirkliche Trieb zum Laster. Wie stolz ist schon ein Vierziger, wenn er bei einem Backfisch einen Jüngling ausstechen kann. Wie geht es nun aber erst dem „Jüngling" mit grauem Haare, dem Manne, der seine 50—60 Jahre auf dem Rücken hat. Die Menschen sind so oft stolz auf Dinge, deren sie sich eigentlich schämen sollten; müßte da so ein alter Geck nicht erröten, daß er sich die Jugenddummheiten absolut nicht abgewöhnen kann? Ach, die Mädchen bevorzugen ja in der Regel nur sein gutgefülltes Portemonnaie, das ihnen so manche Erleichterungen schafft, wenn sie es selbst genügend erleichtern, und dann wählen sie den müden Greis, weil sie selbst sich nach Ruhe sehnen, wenn sie nach des Tages Mühen und Lasten noch auf Raub ausgehen. Das Alter

iſt genügſamer als die feurige Jugend. Wir wollen uns hier nicht draſtiſch ausdrücken; aber es iſt immer ein Beweis, daß die Mädchen nicht aus leidenſchaftlicher Sinnenluſt auf Eroberungen ausgehen, wenn ſie ſich an das Alter anſchließen, und der gute Alte merkt das nicht, er iſt vergnügt, daß er noch reüſſiert und ahnt garnicht, daß er in Wirklichkeit doch nur der alte Eſel iſt, der die Koſten des Verfahrens zu tragen hat. Das iſt auch eine Tragik des Alters, das ſeine Jahre vergißt.

Fabrikmädchen wählen zu ihren Freunden oft Männer des arbeitenden Standes. Die haben eher ein Herz und Verſtändnis für die Leiden eines armen und „abgearbeiteten" Wurmes und zeigen ſich deshalb bei ſolchen Verhältniſſen — um einen terminus technicus anzuwenden — anſtändiger als andere junge Männer, die auf Fabrikmädchen reflektieren müſſen, eine „beſſere" Stellung einnehmen, weniger verdienen, großmäuliger und anſpruchsvoller, dabei aber meiſt ſchlechtere Zahler ſind. Männer, die weniger auf den ſchnöden Mammon ſehen, die gehen wieder nicht mit einem ſimplen Fabrikmädchen, wenigſtens nicht an den Wochentagen, wo dieſes meiſt ſo gekleidet iſt, daß es auch Leute mit weniger ſcharfen Augen ſelbſt auf eine größere Entfernung noch recht deutlich von einer Dame unterſcheiden können. Bei dem Manne der Arbeit hat ſo ein Mädchen, das noch arbeitet, alſo immer noch nicht ſo ſehr tief geſunken iſt, noch die ſtille und nicht immer vergebliche Hoffnung, daß ſchließlich doch aus dem leichtſinnig und frivol angeknüpften Verhältnis eine Ehe werden kann. Es iſt da noch eher ein Band der Zuſammengehörigkeit in dem Gefühle der ſozialen Gleichheit gegeben.

Bei der nicht mehr arbeitenden Dirne hört das auf; dieſe hat das Gefühl, daß ſie für Höhere geboren und auf Höhere angewieſen iſt, und hierin iſt die heimlich Proſtituierte ihrer offiziellen Kollegin gleich; aber dennoch iſt auch manche, die das Schandleben ſatt hat, ganz zufrieden, wenn ſie einen Arbeiter heiraten kann, ein Vorzug, auf den allerdings jeder anſtändige Arbeiter gern verzichtet. Die Kontrolldirne geht ſolche Ehe oft deshalb ein, um ſich von der läſtigen Kontrolle zu befreien. Nicht ſelten verrechnet ſie ſich aber auch, denn der Mann, der ſo leichtſinnig iſt, eine Dirne zu heiraten, wird durch deren Geſellſchaft nur zu oft noch leichtſinniger und zwingt dann die ſogenannte beſſere Hälfte, zu ihrem alten Gewerbe zurückzukehren und ihn dadurch zu ernähren.

Die heimlich Proſtituierte unterſcheidet ſich von der offiziellen ſehr

oft nur dadurch, daß sie bisher das Glück hatte, der Polizei nicht in die Hände zu fallen, ein Umstand, der übrigens in der Regel über kurz oder lang ohnehin beseitigt wird. Sonst ist ihr Leben zuweilen ganz das gleiche; sie arbeitet auch nicht, sondern „geht nur auf die Straße". Alle diese „Heimlichen" tragen das unheimliche Gefühl mit sich herum, daß sie längst „reif" sind, d. h. daß sie jede Minute der Polizei verfallen können. Dafür sorgen übrigens auch sehr oft die Kontrolldirnen, die bei den „schlechten Zeiten" wenig geneigt sind, sich einen unlauteren Wettbewerb gefallen zu lassen. Andere heimlich Prostituierte, die als Plätterin, Arbeiterin, Aufwartung, Kellnerin oder sonst etwas beschäftigt sind und die Prostitution als Nebengewerbe betreiben — oft ist sie freilich auch das Hauptgewerbe, und der ehrliche Beruf dient nur, sie vor der Stellung unter Kontrolle zu schützen —, sind den wirklichen, d. h. den offiziellen Dirnen erst recht ein Dorn im Auge, weil sie an und für sich Konkurrenz bilden und dann auch noch durch Minderforderungen die Preise verderben. Die geschiedenen Frauen, Witwen oder auch Frauen, deren Männer abwesend sind — etwa auf längere Zeit im Gefängnis weilen — oder deren Männer das Treiben gutheißen und sich durch Prostitution ernähren lassen, stehen sich dadurch im allgemeinen etwas besser als die letzteren, daß sie eine eigene Wohnung haben und nicht so horrende Preise bezahlen müssen wie die Dirnen, die sich auf Kost und Logis einmieten, und dazu kommt, daß sie in der Regel am Tage auch noch eine Beschäftigung annehmen; dagegen müssen sie oft ihre Kinder eventuell auch den Mann mit ernähren. Sie leben meist auch in sehr gedrückten Verhältnissen. Wir werden allerdings sehen, daß auch die anderen Dirnen sehr oft noch eine Mannsperson ernähren müssen und zwar den sogenannten Zuhälter. Damit haben wir wohl das Wesen der Prostitution nach jeder Richtung hin genügend beleuchtet; auf einige Punkte müssen wir ohnehin im nächsten Kapitel noch zurückkommen. Wir wollen nun zum Schlusse noch eine wichtige Frage behandeln.

Schon seit sehr langer Zeit ist darüber gestritten worden, ob es besser sei, die Dirnen frei auf der Straße umherlaufen zu lassen, oder ob es nicht ratsamer wäre, sie in bestimmte Häuser, die sogenannten Bordells, zu verweisen. Wir haben gesehen, daß schon die ältesten Urkunden uns von Frauenhäusern berichten; neu ist der Bordellgedanke also nicht; jene altertümlichen Institutionen können aber für uns unmöglich maßgebend sein, weil eben unsere sämtlichen Verhältnisse nicht

mehr den früheren Zeiten entsprechen, so daß für unsere heutigen Zustände, das, was früher gut und brauchbar war, schlecht und verderblich sein kann. Wir dürfen auch nicht andere nichts beweisende Momente als Argumente anführen. Es ist bekannt, daß in Dresden die Bordelle aufgehoben, nach einiger Zeit aber wieder eingeführt worden sind; das beweist garnichts. Wir werden die Dresdener Zustände noch besonders prüfen. Von den Bordellanhängern wird vor allen Dingen geltend gemacht, daß durch das Bordellwesen die öffentliche Sittlichkeit gehoben, die Ansteckungsgefahr aber beseitigt werde. Prüfen wir, ob dies richtig ist.

Was zunächst die Ansteckungsgefahr betrifft, so überschätzt man wesentlich den Vorteil der Bordelle. Auch die Kontrolldirne ist regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen unterworfen. Mehr kann in den Bordellen auch nicht geschehen. Durch diese Untersuchungen wird nun freilich die Gefahr einer Infektion wesentlich herabgemindert; beseitigt kann sie indes nicht werden, weil eben die Infektion in dem Zeitraum zwischen zwei Untersuchungen erfolgen kann. Darin ändert sich bei den Bordellen nichts, wenn man nicht auch die Männer bei ihrem Eintritt einer sorgfältigen ärztlichen Untersuchung unterzieht, eine Maßregel, die wohl auf so starken Widerspruch stoßen würde, daß wir sie einfach für undurchführbar erklären müssen, schon deshalb, weil nach ihrer Einführung voraussichtlich die Bordelle wohl nur in den seltensten Fällen sich noch eines Gastes zu erfreuen haben würden. Wir möchten also den hygienischen Grund ohne weiteres streichen.

Sehen wir also zu, ob die Straßenprostitution oder die in den Bordellen entsittlichender wirkt. Wir geben nun ohne weiteres zu, daß die sich öffentlich in den Straßen breitmachende Prostitution sehr wenig zur Hebung der öffentlichen Sittlichkeit beiträgt. Im Gegenteil! Aber wirkt denn das Bordellwesen befördernd auf die Sittlichkeit ein? Das bestreiten wir ganz entschieden. Zunächst ist eins zu bedenken. Die Bordelle haben da, wo sie geduldet werden, unter der gegenseitigen Konkurrenz viel zu leiden, und die Inhaber sind deshalb gezwungen, sich zu überbieten, d. h. sie müssen immer frisches und möglichst junges „Material" schaffen. Woher stammt es? Meist wird es von Agenten „geliefert". Diese Herren verstehen es und müssen es verstehen, immer neue junge Mädchen für diese Häuser aufzutreiben; da werden dann unter allen möglichen Versprechungen und Vorspiegelungen junge

oft nur dadurch, daß sie bisher das Glück hatte, der Polizei nicht in die Hände zu fallen, ein Umstand, der übrigens in der Regel über kurz oder lang ohnehin beseitigt wird. Sonst ist ihr Leben zuweilen ganz das gleiche; sie arbeitet auch nicht, sondern „geht nur auf die Straße". Alle diese „Heimlichen" tragen das unheimliche Gefühl mit sich herum, daß sie längst „reif" sind, d. h. daß sie jede Minute der Polizei verfallen können. Dafür sorgen übrigens auch sehr oft die Kontrolldirnen, die bei den „schlechten Zeiten" wenig geneigt sind, sich einen unlauteren Wettbewerb gefallen zu lassen. Andere heimlich Prostituierte, die als Plätterin, Arbeiterin, Aufwartung, Kellnerin oder sonst etwas beschäftigt sind und die Prostitution als Nebengewerbe betreiben — oft ist sie freilich auch das Hauptgewerbe, und der ehrliche Beruf dient nur, sie vor der Stellung unter Kontrolle zu schützen —, sind den wirklichen, d. h. den offiziellen Dirnen erst recht ein Dorn im Auge, weil sie an und für sich Konkurrenz bilden und dann auch noch durch Minderforderungen die Preise verderben. Die geschiedenen Frauen, Witwen oder auch Frauen, deren Männer abwesend sind — etwa auf längere Zeit im Gefängnis weilen — oder deren Männer das Treiben gutheißen und sich durch Prostitution ernähren lassen, stehen sich dadurch im allgemeinen etwas besser als die letzteren, daß sie eine eigene Wohnung haben und nicht so horrende Preise bezahlen müssen wie die Dirnen, die sich auf Kost und Logis einmieten, und dazu kommt, daß sie in der Regel am Tage auch noch eine Beschäftigung annehmen; dagegen müssen sie oft ihre Kinder eventuell auch den Mann mit ernähren. Sie leben meist auch in sehr gedrückten Verhältnissen. Wir werden allerdings sehen, daß auch die anderen Dirnen sehr oft noch eine Mannsperson ernähren müssen und zwar den sogenannten Zuhälter. Damit haben wir wohl das Wesen der Prostitution nach jeder Richtung hin genügend beleuchtet; auf einige Punkte müssen wir ohnehin im nächsten Kapitel noch zurückkommen. Wir wollen nun zum Schlusse noch eine wichtige Frage behandeln.

Schon seit sehr langer Zeit ist darüber gestritten worden, ob es besser sei, die Dirnen frei auf der Straße umherlaufen zu lassen, oder ob es nicht ratsamer wäre, sie in bestimmte Häuser, die sogenannten Bordells, zu verweisen. Wir haben gesehen, daß schon die ältesten Urkunden uns von Frauenhäusern berichten; neu ist der Bordellgedanke also nicht; jene altertümlichen Institutionen können aber für uns unmöglich maßgebend sein, weil eben unsere sämtlichen Verhältnisse nicht

mehr den früheren Zeiten entsprechen, so daß für unsere heutigen Zustände, das, was früher gut und brauchbar war, schlecht und verderblich sein kann. Wir dürfen auch nicht andere nichts beweisende Momente als Argumente anführen. Es ist bekannt, daß in Dresden die Bordelle aufgehoben, nach einiger Zeit aber wieder eingeführt worden sind; das beweist garnichts. Wir werden die Dresdener Zustände noch besonders prüfen. Von den Bordellanhängern wird vor allen Dingen geltend gemacht, daß durch das Bordellwesen die öffentliche Sittlichkeit gehoben, die Ansteckungsgefahr aber beseitigt werde. Prüfen wir, ob dies richtig ist.

Was zunächst die Ansteckungsgefahr betrifft, so überschätzt man wesentlich den Vorteil der Bordelle. Auch die Kontrolldirne ist regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen unterworfen. Mehr kann in den Bordellen auch nicht geschehen. Durch diese Untersuchungen wird nun freilich die Gefahr einer Infektion wesentlich herabgemindert; beseitigt kann sie indes nicht werden, weil eben die Infektion in dem Zeitraum zwischen zwei Untersuchungen erfolgen kann. Darin ändert sich bei den Bordellen nichts, wenn man nicht auch die Männer bei ihrem Eintritt einer sorgfältigen ärztlichen Untersuchung unterzieht, eine Maßregel, die wohl auf so starken Widerspruch stoßen würde, daß wir sie einfach für undurchführbar erklären müssen, schon deshalb, weil nach ihrer Einführung voraussichtlich die Bordelle wohl nur in den seltensten Fällen sich noch eines Gastes zu erfreuen haben würden. Wir möchten also den hygienischen Grund ohne weiteres streichen.

Sehen wir also zu, ob die Straßenprostitution oder die in den Bordellen entsittlichender wirkt. Wir geben nun ohne weiteres zu, daß die sich öffentlich in den Straßen breitmachende Prostitution sehr wenig zur Hebung der öffentlichen Sittlichkeit beiträgt. Im Gegenteil! Aber wirkt denn das Bordellwesen befördernd auf die Sittlichkeit ein? Das bestreiten wir ganz entschieden. Zunächst ist eins zu bedenken. Die Bordelle haben da, wo sie geduldet werden, unter der gegenseitigen Konkurrenz viel zu leiden, und die Inhaber sind deshalb gezwungen, sich zu überbieten, d. h. sie müssen immer frisches und möglichst junges „Material" schaffen. Woher stammt es? Meist wird es von Agenten „geliefert". Diese Herren verstehen es und müssen es verstehen, immer neue junge Mädchen für diese Häuser aufzutreiben; da werden dann unter allen möglichen Versprechungen und Vorspiegelungen junge

Mädchen zum „Bedienen" der Gäste usw. angeworben, und diese merken dann in der Regel erst so spät, daß es keine Rettung mehr gibt, den schändlichen Zweck, dem sie dienen sollen. Wozu dient denn der empörende Mädchenhandel, der immer und immer wieder die Gemüter erregt? Er hat nur den einen Zweck, den Bordellen, in der Regel den ausländischen, frisches Material zu schaffen, denn im Ausland müssen die Bordelle sich genau so wie im Inland durch frische Zufuhren zu überbieten suchen. Die Versendung der Mädchen ins Ausland erfolgt deshalb, weil diese im fernen Lande hilfloser sind, aber wenn man überall bei uns die Bordelle einführen würde, entstände den Agenten auch keine größere Gefahr, wenn sie ihre Opfer einfach nach einer etwas entfernteren Stadt beförderten, und das Geschäft wäre sogar noch lohnender, weil die großen Reisespesen auf kaum den zehnten Teil reduziert werden könnten. Wer die Geschichte der Bordelle genauer kennt, weiß, auf welche Weise die unglücklichen Mädchen zu dem Hundeleben gebracht werden; durch Lug und Trug werden sie zur Annahme einer angeblich glänzenden Stellung bewogen. Jeder Eingeweihte weiß aber auch, daß ein hübsches, junges Mädchen in so einem Hause meist schon in ganz kurzer Zeit zur Ruine gemacht wird. Es kann wohl nicht leicht etwas Verwerflicheres und Abscheulicheres geben als den Mädchenhandel. Daß er durch die Einführung von Bordellen blühen und gedeihen würde, kann keinem Zweifel unterliegen. Schon deshalb halten wir die Bordelle für tausendmal entsittlichender als die Straßenprostitution, für deren Vermehrung wenigstens nicht besondere schurkische Agenten tätig sind.

Das wird auch garnicht bestritten, selbst die enragiertesten Anhänger des Bordellwesens stellen diese Tatsachen, die allein schon gegen die Einführung der „Weiberkasernen" sprechen sollten, nicht in Abrede, sondern sie schweigen sie einfach tot, weil sie ihnen zur Diskussion zu gefährlich sind, oder weil ihnen die Fähigkeit abgeht, alle Seiten einer Frage zu übersehen. Dagegen wird geltend gemacht, daß die allgemeine Entsittlichung fortfalle, wenn man die Prostitution nicht mehr auf Schritt und Tritt in den Straßen zu sehen bekomme. Wenn das richtig wäre, dann würde es im allerbesten Falle Vogelstraußpolitik sein. Es ist aber auch noch nicht einmal richtig. Wo Bordelle geduldet werden, da ist ihre Existenz nicht nur den sämtlichen Einwohnern der Stadt, sondern auch den Fremden genau bekannt. Jeder spricht davon, selbst junge Mädchen nennen die Straßen, in denen es solche Häuser

Die Prostitution auf der Straße. Eine Mitternachtsszene in Berlin.

Siehe Kapitel: „Die Prostitution" (S. 293 u. ff.).

gibt, mit einer Art reizvollen Geheimnis, das kein Geheimnis ist. Das Laster, das sich auf den Straßen breit macht, hat für reine Gemüter etwas unglaublich Abstoßendes; das Laster, das sich hinter einem mystischen Schleier verbirgt, hat eher etwas Verlockendes, man ahnt seinen Reiz und sieht nicht sein Abstoßendes. Die Gefahr, die für junge Leute in der Anlockung durch die Prostitution zweifellos liegt, ist durch die Bordelle nicht aufgehoben, sondern viel eher verstärkt. Dorthin zieht sie ein verborgener Magnet. Wer Dresden kennt, der versäume es nicht, seinen Weg durch die Frohngasse oder das Gerberviertel zu nehmen, wo Haus neben Haus so eine behördlich protegierte Lasterhöhle steht. Da wird er ganze Scharen halbwüchsiger Burschen zu sehen bekommen, die in den Gassen herumlungern, das Treiben studieren und mit großem Jubel die Männer beobachten, die in solche Häuser eintreten. Halten sich diese Burschen etwa dort auf, um ihre Sittlichkeit zu stärken? Wer seinen Weg in den späteren Abendstunden zufällig durch die Frohngasse nimmt, dem wird ein eigentümliches Schauspiel geboten. In jeder Haustür steht eine Frau, in der Regel die Besitzerin des Hauses, und ruft die Vorübergehenden an, ladet sie zum Besuch ein und schildert ihnen mit geläufiger Zunge die Vorzüge ihrer schneidigen Mädels. Soll das auch die Sittlichkeit heben? Meist sind es Ehemänner, die diesen Lockungen folgen, die sogar aus der Provinz nach Dresden kommen, weil sie einmal in einer solchen Lasterhöhle sich austoben wollen.

Es ist noch nicht lange her, daß die Stadtverordneten sich mit der Bordellfrage beschäftigt haben, und was mußte man in dem „sittenreinen“ Dresden erleben? Mit breitestem Behagen schwelgten die Väter der Stadt in dem Sündenpfuhl und amüsierten sich vortrefflich bei der Besprechung der Schandverhältnisse. Was haben sie dabei beschlossen? Es solle dahin gewirkt werden, daß wenigstens in den Bordellen die Fenster verhängt werden sollten, damit man von außen das wüste Treiben nicht gar zu ungehindert beobachten könne. Man frage nur in Dresden selbst ganz junge Mädchen nach der Frohngasse, und wir wetten, daß es nicht eine gibt, der die Bedeutung jener im Mittelpunkte der Stadt liegenden Straße unbekannt wäre. Ja, es ist vorgekommen, daß ein Reisender, dem die Verhältnisse in Dresden nicht bekannt waren, in eine eigentümliche Verlegenheit geriet, er hatte nämlich an eine bekannte Familie eine Ansichtskarte aus Dresden geschickt, auf der die — Frohngasse abgebildet war. Das nahm ihm natürlich

gibt, mit einer Art reizvollen Geheimnis, das kein Geheimnis ist. Das Laster, das sich auf den Straßen breit macht, hat für reine Gemüter etwas unglaublich Abstoßendes; das Laster, das sich hinter einem mystischen Schleier verbirgt, hat eher etwas Verlockendes, man ahnt seinen Reiz und sieht nicht sein Abstoßendes. Die Gefahr, die für junge Leute in der Anlockung durch die Prostitution zweifellos liegt, ist durch die Bordelle nicht aufgehoben, sondern viel eher verstärkt. Dorthin zieht sie ein verborgener Magnet. Wer Dresden kennt, der versäume es nicht, seinen Weg durch die Frohngasse oder das Gerberviertel zu nehmen, wo Haus neben Haus so eine behördlich protegierte Lasterhöhle steht. Da wird er ganze Scharen halbwüchsiger Burschen zu sehen bekommen, die in den Gassen herumlungern, das Treiben studieren und mit großem Jubel die Männer beobachten, die in solche Häuser eintreten. Halten sich diese Burschen etwa dort auf, um ihre Sittlichkeit zu stärken? Wer seinen Weg in den späteren Abendstunden zufällig durch die Frohngasse nimmt, dem wird ein eigentümliches Schauspiel geboten. In jeder Haustür steht eine Frau, in der Regel die Besitzerin des Hauses, und ruft die Vorübergehenden an, ladet sie zum Besuch ein und schildert ihnen mit geläufiger Zunge die Vorzüge ihrer schneidigen Mädels. Soll das auch die Sittlichkeit heben? Meist sind es Ehemänner, die diesen Lockungen folgen, die sogar aus der Provinz nach Dresden kommen, weil sie einmal in einer solchen Lasterhöhle sich austoben wollen.

Es ist noch nicht lange her, daß die Stadtverordneten sich mit der Bordellfrage beschäftigt haben, und was mußte man in dem „sittenreinen“ Dresden erleben? Mit breitestem Behagen schwelgten die Väter der Stadt in dem Sündenpfuhl und amüsierten sich vortrefflich bei der Besprechung der Schandverhältnisse. Was haben sie dabei beschlossen? Es solle dahin gewirkt werden, daß wenigstens in den Bordellen die Fenster verhängt werden sollten, damit man von außen das wüste Treiben nicht gar zu ungehindert beobachten könne. Man frage nur in Dresden selbst ganz junge Mädchen nach der Frohngasse, und wir wetten, daß es nicht eine gibt, der die Bedeutung jener im Mittelpunkte der Stadt liegenden Straße unbekannt wäre. Ja, es ist vorgekommen, daß ein Reisender, dem die Verhältnisse in Dresden nicht bekannt waren, in eine eigentümliche Verlegenheit geriet, er hatte nämlich an eine bekannte Familie eine Ansichtskarte aus Dresden geschickt, auf der die — Frohngasse abgebildet war. Das nahm ihm natürlich

der beſſer unterrichtete Empfänger gewaltig übel, denn er hielt die Zuſendung gerade dieſer Anſicht für eine grobe Frivolität und beruhigte ſich erſt, als er erfuhr, daß der nichts Böſes ahnende Abſender die Karte auf gut Glück aus dem Automaten am — Hauptbahnhof entnommen hatte. Das war allerdings ein echt Dresdener Streich.

Es iſt alſo auch mit dem Werte des Bordells für die Hebung der öffentlichen Sittlichkeit nicht weit her. Nun kommt aber noch ein Umſtand hinzu, der nicht überſehen werden darf. Die heimliche Proſtitution wird nämlich durch die Einführung der Bordells nicht beſeitigt, ſondern im Gegenteil ſtark befördert werden; und dadurch bleiben dann natürlich alle die Schäden, die man aus der Welt ſchaffen will, erſt recht und in erhöhtem Maße beſtehen. Ja, ſie würde viel eher unentbehrlich ſein als jetzt. Wir haben ſchon geſagt, daß es meiſt Ehemänner ſind, die ſich in die Bordelle locken laſſen. Es gibt ſehr viele junge Männer, die nicht dazu zu bewegen ſind, ein öffentliches Haus zu beſuchen. Wir verſtehen das recht gut, ja wir müſſen bekennen, daß wir es viel weniger verſtehen können, wie ein anſtändiger Menſch, der noch etwas auf ſich hält, es über ſich bringt, durch eine Schar gaffender und witzelnder Burſchen hindurch in ein ſolches Haus zu treten. Iſt nun die Proſtitution wirklich ein Notübel, woran wohl kein verſtändiger Menſch zweifeln kann, dann muß es eben für die Leute, die um keinen Preis ein Bordell beſuchen, noch eine beſondere Proſtitution geben, oder die Verführungen anſtändiger Mädchen und andere Sittlichkeitsdelikte werden ſich bis ins Ungeheuerliche ſteigern, und ein Mangel an ſolchen Übeln hat doch eigentlich niemals beſtanden. Die heimliche Proſtitution wird man niemals aus der Welt ſchaffen, mag man nun den Begriff derſelben noch ſo eng oder ſo weit, wie wir es tun, begrenzen. Die Polizei iſt abſolut nicht in der Lage, dieſem Übel zu ſteuern, ſie kann nicht einmal die Übergriffe der offiziellen Proſtitution verhüten, denn könnte ſie dies, dann wäre ja ſchon deshalb die Einrichtung von Bordellen erſt recht überflüſſig, weil dann eben auch das Treiben der Proſtituierten auf den Straßen niemals ſtörend und dadurch auf die öffentliche Sittlichkeit ſchädlich wirken könnte. Einem Krebsſchaden des Dirnenweſens ließe ſich vielleicht durch die Einrichtung der Bordelle entgegenwirken, nämlich dem abſcheulichen Paraſiten, dem Zuhälterweſen; das iſt aber auch nur theoretiſch möglich, weil dem praktiſchen Erfolg eben die geheime Proſtitution ent-

gegenſteht. Wir werden im nächſten Kapitel diejenigen Maßregeln zu beſprechen haben, die auch ohne Bordelle dem Zuhältertum einen kräftigen Riegel vorſchieben.

Einen weſentlichen Faktor hat man überhaupt bei dem Streite um Kaſſierung oder Freilaſſung des Laſters gründlich überſehen, nämlich die Dirnen ſelbſt, und die gehören doch — gewiſſermaßen zu der Frage auch recht notwendig hinzu. Es kommt vor allen Dingen darauf an, ob ſich die Dirnen überhaupt ſo ohne weiteres in die Bordelle ſtecken laſſen, und ob es wirklich zuläſſig iſt, ſie gegen ihren Willen in ſolche Peſthöhlen des Laſters zu ſperren. Wir möchten da doch einige Zweifel auszuſprechen wagen. Nach dem Urteil, das wir uns auf Grund ſehr ſorgfältiger Beobachtungen gebildet haben, behaupten wir, daß die meiſten ſich nicht dazu bereit erklären würden, und offen geſtanden, verdenken können wir es ihnen nicht. Die Dirne iſt an und für ſich trotz ihrer Durchtriebenheit ebenſo geſchäftlich dumm wie perſönlich gutmütig; das ſind zwei Eigenſchaften, die den meiſten leicht ſinnigen Leuten zugeſprochen werden können. Sie läßt ſich von ihren Wirtsleuten nicht nur in ganz beiſpielloſer Weiſe ausplündern, ſondern macht ihnen trotzdem in der Regel auch noch freiwillig Geſchenke. Sie läßt ſich ebenſo auch von ihrem Zuhälter ausnutzen, duldet von ihm brutale Mißhandlungen und ſpendet auch ihm noch Liebesgaben. Deshalb hat ſie ſelbſt bei guten Einnahmen eigentlich niemals Geld, ſondern faſt immer Schulden. Aber ſie hat ihre Freiheit, und die liebt ſie. Sie wird den Gedanken, ſich in ein Bordell einſperren und wie eine Ware verſchachern zu laſſen, und dafür dem Wirte die Taſche füllen zu müſſen, niemals ertragen. Die Bordellmädchen bilden eben eine ganz beſondere Klaſſe.

Die Anhänger des Bordellſyſtem werden vorausſichtlich über dieſes Bedenken lächeln und meinen, daß es keine größere Torheit geben kann, als dieſe Frauenzimmer erſt zu fragen; wenn man ſie eben ins Bordell ſtecke, dann hätten ſie einfach zu gehorchen. Das klingt ſehr ſchön; aber wir möchten denn doch dieſes Schauſpiel erſt mit anſehen. Wenn die Dirne nicht will, dann geht ſie eben nicht, und wir möchten den kennen lernen, der ſie zwingen wollte. Die Zeit der Leibeigenſchaft iſt Gott ſei Dank vorüber; über Körper und Freiheit einer Perſon kann man deshalb auch nicht ſo ohne weiteres mehr verfügen, und ein größeres Unrecht, als ein Mädchen zu zwingen, auch gegen den eigenen Willen ſich jedem preiszugeben, der den Wirt dafür bezahlt, das iſt denn doch

eine Barbarei, gegen die der Sklavenhandel beinahe noch als eine milde und moralische Institution angesehen werden darf. Der Obrigkeit steht das Recht zu, eine Dirne zu strafen, wenn sie etwas tut, was ihr verboten ist, ja, es läßt sich theoretisch sehr wohl darüber reden, ob ein Gesetz, das der Dirne dafür, daß sie Dirne ist, eine Strafe androht, zu billigen wäre; aber ein Recht, die Prostituierte zu zwingen, Prostituierte zu bleiben, ja sich tief und dauernd unter das Vieh herabwürdigen zu lassen, kann und darf es nicht geben, sonst wäre schon das Recht ein Verbrechen. Jedes Kontrollmädchen hat das Recht, zu jeder Minute die Gewerbsunzucht aufzugeben; sie kann jede Minute ehrliche Arbeit anfangen und den liederlichen Lebenswandel an den Nagel hängen, und selbst wenn sie dann auch zunächst noch unter Polizeiaufsicht bleibt, so kann sie doch keine Obrigkeit zwingen, deshalb auch Unzucht zu treiben. Die Polizei kann auch einer Dirne nicht verbieten, auszuwandern, wenn sie dazu Lust hat, und dies würden wahrlich viele dem Bordelleben vorziehen. Etwas Skandalöseres und Verwerflicheres als das heutige Bordellwesen kann es überhaupt nicht geben. Wir werden weiter sehen, daß nichts geschieht, das in gleichem Maße gegen das Gesetz verstößt, und wir müssen offen bekennen, daß uns jedes, aber auch jedes Verständnis dafür fehlt, wie eine Behörde, die schon das Wohnenlassen einer Dirne, die einfache Begleitung eines Zuhälters als Kuppelei bestraft, die furchtbarste Kuppelwirtschaft eines Bordellwirts dulden kann. Uns kommt das immer so vor, als wenn man einen Raufbold bestraft, dem Massenmörder aber eine Konzession erteilt. Ganz unverständlich ist es indes, wenn jemand, um die Sittlichkeit zu heben, sich für die ärgste Unsittlichkeit begeistern kann.

Auch wir möchten die Straßenprostitution eingeschränkt sehen; glauben aber, daß sie ganz von selbst sich bedeutend vermindern wird, wenn nicht mehr so viele Mädchen straflos verführt und dadurch der Prostitution als Ersatzreserven zugeschoben werden dürfen. Allzu optimistisch darf man natürlich die Sache auch nicht ansehen; es gibt zuviele Mißstände, die dazu beitragen, Frauen und Mädchen auf den Weg des Lasters zu treiben. Umso mehr ist es notwendig, zu retten, was nur irgend zu retten ist. Wenn wir deshalb immer und immer wieder auf die Notwendigkeit der Bestrafung gewissenloser Verführer hinweisen, denn tuen wir dies nicht, weil wir glauben, daß eine Sache dadurch, daß man sie öfter sagt, noch wahrer wird, sondern deshalb, weil die meisten Leser erst den wiederholt in verschiedener Beleuchtung

erſcheinenden Gedanken beachten und nachprüfen, wer ihn aber prüft, wird ihn auch richtig finden.

Von einer wirklich freien Proſtitution kann und darf nicht die Rede ſein. Wer Proſtitution betreibt, muß polizeilich kontrolliert werden Das iſt keine Härte ſondern eine dringende Notwendigkeit; das Treiben der heimlich Proſtituierten muß verboten, gegen dieſe auf Strafe und Stellung unter Kontrolle erkannt werden. Das iſt aber genau dasſelbe, was unſer Geſetz auch heute ſchon vorſchreibt. Der § 361 al. 5 lautet: „Mit Haft wird beſtraft: eine Weibsperſon, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufſicht unterſtellt iſt, wenn ſie in dieſer Hinſicht zur Sicherung der Geſundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anſtandes erlaſſenen polizeilichen Vorſchriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer ſolchen Aufſicht unterſtellt zu ſein, gewerbsmäßig Unzucht treibt.“

Dieſe Vorſchrift iſt vollkommen ausreichend; ſie nach irgend einer Richtung hin abzuändern, liegt keine Veranlaſſung vor. Es wäre nur wünſchenswert, daß die Auslegung dieſer Beſtimmung etwas erweitert würde. Nach unſerer Anſicht iſt es dringend geboten, den Begriff der Gewerbsunzucht nicht zu eng zu begrenzen. Es hat keinen Sinn, nur die Frauenzimmer, die direkt die Straßen unſicher machen, Männer anſprechen und das ſind, was man gemeinhin unter einer öffentlichen Straßendirne verſteht, zu überwachen, ſondern die gleiche Sorgfalt muß auch denen zugewendet werden, die das gleiche Geſchäft auf etwas „vornehmere“ Weiſe betreiben. Sie bilden unzweifelhaft die gleiche Gefahr, für Geſundheit und außerdem den Geldbeutel ihrer Opfer. Wegen der letzteren Gefahr empfehlen wir nochmals die Anwendung des Wucherparagraphen.

Kuppelei und Zuhältertum.

Was man eigentlich unter Kuppelei zu verstehen habe, darüber sind sich sehr viele Leute nicht klar, und gerade diejenigen, die es eigentlich am besten wissen sollten, begehen nicht selten die sonderbarsten Begriffsverwirrungen. Schon der harmloseste Mensch, der es fast für unanständig hält, über derartige Dinge auch nur nachzudenken, hat das dunkle Gefühl, daß Kuppelei eigentlich etwas ganz Entsetzliches sein müsse, und auch die harmlose Kinderseele ahnt instinktiv, daß die Bezeichnung Kuppler etwas schwer Ehrverletzendes sei. Für viele Leute wird es eine Art Pleonasmus sein, wenn wir dieses Kapitel überschreiben: „Kuppelei und Zuhältertum", denn für den modernen Menschen ist beides nur ein einziger Begriff, der Zuhälter ist ein Kuppler, und doch wie grundverschieden sind diese beiden Begriffe; für uns kann es sehr wohl Zuhälter geben, die mit der Kuppelei auch nicht das Mindeste zu schaffen haben, mögen wir uns da auch in einen Gegensatz zur Rechtsprechung stellen. Jedenfalls wird darüber kein Zweifel herrschen, daß es sehr wohl eine Kuppelei geben muß, die mit dem Zuhälterwesen nichts zu schaffen hat. Der Zuhälter ist, wenigstens im heutigen Sinne, eine modernere Erscheinung, modern wenigstens im Verhältnis zu früheren Rechten, die diesen „ehrenwerten" Beruf garnicht erwähnen. Sehen wir uns also zunächst einmal an, was uns das alte Recht über die Kuppelei zu sagen weiß.

Schon das römische Recht kannte den Begriff der Kuppelei und bezeichnete sie als Lenocinium. Für dieses Verbrechen war selbst die Todesstrafe zugelassen, und man verstand darunter die Gelegenheitsmacherei zur unerlaubten Befriedigung des Geschlechtstriebes, also dasselbe, was wir auch heute noch darunter zu verstehen haben, wobei

allerdings zu beachten ist, daß hier „unerlaubt" nicht ohne weiteres als gleichbedeutend mit gesetzlich verboten oder strafbar anzusehen ist, denn sonst würde es eine Kuppelei in Rücksicht auf die eigentümliche Moral unseres heutigen Rechtes fast überhaupt nicht mehr geben. Wir haben den eigentümlichen Rechtszustand, daß die Unzucht selbst straflos geschehen darf, daß man aber den oft mit schweren Strafen belegt, der für die nicht einmal verbotene Unzucht die Gelegenheit schaffte.

Es ist auch eine Art Kuppeleistrafe an leblosen Gegenständen, wenn das alte deutsche Recht die Vernichtung des Hauses anordnete, in dem ein Sittlichkeitsverbrechen geschehen war; ja, wir haben gesehen, daß auch allen, die bei einem solchen Verbrechen zugegen gewesen waren, das Haupt abgeschlagen werden sollte, selbst dem unvernünftigen Vieh. Es versteht sich deshalb ganz von selbst, daß man die bewußte Kuppelei nicht gestatten konnte. Nach Gemeinem Kaiser-Recht war den Kupplern die Todesstrafe angedroht, nicht etwa denen nur, die sich dessen schuldig machten, was wir heutigentags schwere Kuppelei nennen, sondern allen, die „Gewinstes halber Huren auf der Streu halten, und zu solchen Gottlosen leichtfertigen Leben mannich ehrlich Medgen verführen." Diese Strenge ist aber nicht beibehalten worden, denn schon die Carolina sagt im Artikel 123: „Nachdem zum dickermal die unverständige Weibsbilder, und die unschuldige Mägdlein, die sonst unverleumbde, ehrliche Personen seyn, durch etliche böse Menschen, Mann und Weiber, böser betrieglicher Weise, damit ihnen ihre Jungfräuliche oder Fräuliche Ehre entnommen, zu sündlichen, fleischlichen Wercken gezogen werden, dieselbigen boshafftigen Kupler und Kuplerinnen, auch diejenigen, so wissentlichen, gefährlicher und boßhafftiger Weise ihre Häuser darzu leihen, oder solches in ihren Häusern zu geschehen gestatten, sollen nach Gelegenheit der Verhandlung, und Rath der Rechtsverständigen, es sey mit Verweisung des Landes, Stellung am Pranger, Abschneidung der Ohren, oder Aushauung mit Ruthen, oder andern gestraffet werden."

Dieses Gesetz, mit dem auch der Artikel 148 der Bambergischen Halsgerichts-Ordnung übereinstimmt, kennt also den Unterschied der schweren und einfachen Kuppelei nicht. Das war aber auch garnicht notwendig, denn die schwere Kuppelei fiel eben unter einen ganz anderen Begriff, und die Carolina hat ja nicht das Kaiserrecht beseitigt, sondern nur ergänzt, im übrigen aber auf das ältere Gemeine Recht und die darin ausgeworfenen Strafen sehr oft Bezug genommen. Nach Kaiser-

recht aber wurde der, der seine Ehefrau oder seine Tochter verkuppelte, ja selbst der, der auch ohne irgendwelchen Vorteil davon zu haben, den Ehebruch der Frau duldete, oder der auch nur eine als Ehebrecherin bekannte Person nach dem Tode ihres Mannes heiratete, als Ehebrecher mit dem Schwerte bestraft. Die Carolina schreibt ja nun allerdings wegen der Kuppelei die Todesstrafe nicht vor; aber da sie eben die im Gemeinen Rechte ausdrücklich hervorgehobenen schweren Fälle nicht besonders anführt, da sie aber wegen des Ehebruchs usw., wie wir bereits früher gesehen haben, ebenfalls die Todesstrafe vorschreibt, versteht es sich ganz von selbst, daß so leicht niemand wegen des vermeintlichen Mangels im Gesetze mit dem Leben davonkam, wenn er eine Kuppelei auf dem Kerbholz hatte, die man nach der alten Anschauung als eine Art des Ehebruchs auslegen konnte. Übrigens war der Schluß des Art. 123 „oder andern gestrafft" ziemlich verhängnisvoll, zumal ja auch die ausdrücklich genannten Strafen nichts weniger als milde waren. Pranger, Ruten, Abschneiden der Ohren usw. waren recht empfindliche Strafmittel, die wohl den Richtern den Gedanken eingeben mußten, daß dem, der Schlimmeres als einfache Kuppelei getan hatte, auch Schlimmeres widerfahren dürfe. Man hat es auch an vielen Orten für notwendig gehalten, jeden Irrtum ausdrücklich zu beseitigen, und deshalb beschäftigen sich verschiedene Ordnungen noch besonders mit dem Lenocinium. In der alten Freybergischen Ordnung heißt es: „Offen Kuppler vnnd Kupplerin, vnnd die so Eheleut auffhalten, fromme Töchter vnnd Frauwen zur Büberey bewegen, zusammen stoßen, vnnd darzu rathen vnnd helffen, die sollen jhr Zunfftrecht verloren haben, von dieser Statt verwiesen, oder sonst nach gelegenheit deß Handels, mit der Schärpffen oder in ander weg hoch gestrafft werden." Da war also die Todesstrafe direkt vorgesehen, im übrigen aber der Willkür Tür und Tor geöffnet.

Die Gesetze des letzten Drittels des XVI. Jahrhunderts zeichnen sich durch größere Präzision aus, ein Umstand, der klar und deutlich erkennen läßt, daß in der Praxis keineswegs diejenige Klarheit herrschte, die im Interesse einer gerechten und gleichmäßigen Judikatur erforderlich erschien. Vor allen sind beachtenswert die Sächsische und die Pfalzgräfische Ordnung, da sie der Materie sehr auf den Grund gehen, möglichst alle Fälle berücksichtigen und so einen Einblick gewähren, der von hohem kulturhistorischem Werte ist. Wir geben deshalb diese Bestimmungen wörtlich wieder. Zunächst heißt es in der Sächsischen Ordnung

„Da ein Ehemann ſein Weib, oder die Eltern jhre Kinder, vmb Geldt, oder ſchändtlichen Genießes willen, jemandt zu Ehebruch oder Vnzucht Proſtituiren würden: So ſoll der, ſo ſich ſolches Gewinns oder Nutzes gebraucht, wegen dieſes Lenocinii vnd Mißhandlung, mit dem Schwerdt geſtraffet werden. Wo aber ſolches nicht vmb Geldt oder Genieß willen geſchehen, ſol er mit Staupſchlägen deß Landts verwieſen werden, vnd die Perſon, ſo ſich zu ſolcher Schande verkuppeln läßt, wo ſie Ehelich, ſol wie oben von dem Ehebruch geſatzt, geſtraffet werden. Wo aber beyde Perſonen ledig, ſollen ſie nach gelegenheit willkürlich mit Gefängnuß, oder mit Verweiſung belegt werden. Würden auch andere Perſonen außerhalb der Eheleute vnd Eltern, jhres Nutzes oder Geldts halben, ein Eheliche oder Ledige Perſon verkuppeln, die ſollen willkürlich, als mit Staupenſchlägen, geſtrafft werden. Da ſie aber nicht Geldts oder Gewinns halben getan, Sollen ſie mit Gefängnuß oder Landsverweiſung, jedoch ohne Staupenſchlägen geſtraffet vnd beleget werden." Die Stelle klingt ja für den, der nicht gewohnt iſt, alte Geſetze zu leſen und auszulegen, etwas dunkel; aber das iſt nur ein falſcher Schein, denn in Wirklichkeit iſt ſie klar und ſcharf, ja ſie kann in vieler Beziehung unſerem heutigen Rechte vorgezogen werden. Zunächſt iſt die ſcharfe Betonung des Motivs ein offenbarer Vorzug des alten Rechtes. Man braucht ja nicht gerade ein beſonderes Aufgebot juridiſcher Spitzfindigkeit anzuwenden, um herauszufühlen, daß es für die Strafbarkeit ein eminenter Unterſchied ſein muß, ob jemand aus ſchnöder Geld- oder Gewinnſucht auch die eigene Frau und Tochter verkuppelt, oder ob er aus bloßer Charakterſchwäche, Willenloſigkeit oder mangelnder Aufmerkſamkeit dem unſittlichen Treiben der Seinen nicht ſteuert. Unſer heutiges Recht macht hierin gerade da, wo es beſonders notwendig iſt, alſo bei der ſchweren Kuppelei, dieſe Unterſcheidung, die es völlig inkonſequenterweiſe bei der einfachen Kuppelei für notwendig hält, nicht; unſer heutiges Recht zählt ferner wohl die Verkuppelung der Kinder zur ſchweren Kuppelei, hält aber ſelbſt die zwangsweiſe Verkuppelung der Ehefrau nicht für ſchwere, ſondern nur für einfache Kuppelei. Das mag eine logiſche Konſequenz unſerer Ehebruchsanſchauungen ſein; aber vernünftig iſt es nicht, es iſt vielmehr Unmoral in der höchſten Potenz. Daß auch die Verkuppelte mit Strafe bedroht war, wird man im Prinzip nur billigen können; es blieb auch für eine Geſetzgebung, die wirklich der Sittlichkeit dienen wollte, kaum ein anderer Ausweg. In der Praxis mußte dieſe Beſtimmung allerdings oft zu ungerechtfertigten Härten führen.

Die Ordnung des Pfalzgrafen und Kurfürsten Herzog Ludwig besagt im Titel 41: „Wann ein Ehemann, Vatter, Mutter, Vormünder, oder andere Freund, diejenigen Personen, so sie in jhrem Gewalt haben, vnd denen sie mit guten Exempeln vorgehen, vnd zur Tugendt auffziehen sollen, als jhre Weiber, Kinder, Pfleg Töchter, vnd Basen, vmb Geldt zu Ehebruch oder Vnzucht verkauffen, hingeben, oder vorsetzlich darzu bereden, also vmb jhr Fräuwlich vnd Jungfräuwlich Ehr bringen, So sollen die vermeldte Mannspersonen, vmb deß willen sie jhrer Ehr vnd Pflicht vergessen, am Leben, oder sonst gantz hertiglich vnd mit allem Ernst am Leib gestraffet werden, Es were denn daß nicht fürsetzlich Geltsgewinn gesucht, oder listige beredung darunder gebraucht, sonder auß fahrläßigkeit etwas dergleichen fürgangen were In welchem Falle die Straff etlicher maßen zu miltern. Andere Personen, so gleiche Kupplerei an denen Personen geübt, die jhnen nicht zu versprechen, oder zu versorgen stehen, als oben vermeldt, sollen nach gestalt vnd viele jhrer Verbrechung, mit Ruthensteuppen, verweisung deß Landts, Vnd da die verkuppelte Person ein Eheweib, auch am Leben vnnachläßlich gestrafft werden. Die Weibsperson aber, so sich also verkuppeln lassen, so die im Ehestand, sollen als Ehebrecherin, doch auff weiß, als obstehet, gestraffet werden." Der Unterschied zwischen der einfachen und schweren Kuppelei ist also hier noch präziser hervor gehoben; wieder spielt die Motivfrage die Hauptrolle, und wenn auch die Verkuppelung an nicht verwandten Personen als kapital gilt, sobald es sich um einen Ehebruch handelt, wenn da sogar ohne jede Nachsicht die Todesstrafe vorgeschrieben ist, so darf nicht außer Acht gelassen werden, daß der Ehebruch selbst die gleiche Strafe nach sich zog. Das zeigt sich ja auch klar daraus, daß eine Ehefrau, wenn sie sich hatte verkuppeln lassen, ebenfalls wegen Ehebruchs am Leben bestraft werden sollte. Ob diese besondere Vorschrift gerade notwendig war, wo doch schon die Ehebruchsstrafe an anderer Stelle angedroht war, läßt sich wohl in Zweifel ziehen; vielleicht hat man gefürchtet, daß Weiber, die einen Ehebruch begehen wollten, sich einfach der Hilfe eines Kupplers bedienen und sich dann als „Opfer" entschuldigen würden. Ob ihnen das etwas genützt haben würde, wenn der Fall nicht besonders noch im Titel 41 geregelt worden wäre, steht freilich auf einem anderen Blatte. Straffrei hätte aber trotz dieser Vorschrift eine verkuppelte Ehefrau dennoch bleiben müssen, wenn sie wirklich das Opfer einer arglistigen Täuschung geworden wäre, denn das päpstliche und gemeine Recht-

konnte auch durch diese Pfalzgräfische Ordnung nicht beseitigt werden, wenigstens nicht insoweit, daß letztere für Dinge, die nach allgemeiner Rechtsauffassung keine Verbrechen waren, die Todesstrafe hätte anordnen dürfen. Aus Gründen, auf die wir später noch näher einzugehen haben werden, möchten wir schon hier betonen, daß wir es für einen Vorzug des alten Rechtes halten, wenn dieses ausdrücklich nur von der Verkuppelung der Weibspersonen spricht. Es ist das ja eigentlich etwas Selbstverständliches; aber wir werden sehen, daß es trotzdem, oder vielleicht auch gerade deshalb, für unsere heutige Judikatur überhaupt nicht zutreffend ist.

Die Zahl der Straffälle spielte keine Rolle; eine einzige Verkuppelung zog die Todesstrafe, da wo sie überhaupt vorgeschrieben war, eben so sicher nach sich, wie eine ganze Reihe von Fällen. Gewohnheitsmäßigkeit gab es also nicht als besonderes Tatbestandsmerkmal. Nach Farinacius konnte ein Ehemann, der beschuldigt war, seine Frau verkuppelt oder, was gleichbedeutend war, absichtlich ihre Prostitution geduldet zu haben, sich nicht damit herausreden, daß er ja garnichts zu der Sache getan, sondern sich nur schlafend gestellt habe; sobald ihm nachgewiesen wurde, daß er für diese Duldung etwas angenommen habe, verlor er den Kopf. Dagegen führt Carpzow an, daß ein Mann, der wirklich von einem Ehebruch seiner Frau nichts gewußt, von diesem vielmehr erst später Kenntnis erlangt habe, nicht als Kuppler betrachtet werden durfte, wenn er sich dann mit dem Ehebrecher vergleiche und von diesem etwas annehme. Damhouder führt aus, daß man „nachsichtige" Ehemänner — man nannte sie auch „geduldige Hornträger" — nicht mit der Todesstraffe belegt sondern in der Regel nur ausgestäupt worden seien. Nach Foller ist man an verschiedenen Orten sogar noch milder mit ihnen umgesprungen, man hat ihnen nur eine Schandstrafe zudiktiert, die darin bestand, daß der Mann nebst seiner besseren Hälfte rücklings auf einen Esel gesetzt und so durch die Stadt geführt wurde. Wenn die Pfalzgräfische Ordnung von Eltern, Vater, Mutter, Vormund und „anderen Freunden" spricht, so geht sie entschieden weiter als die Carolina und die Sächsische Ordnung; gleichwohl haben aber verschiedene Juristen der Meinung Ausdruck gegeben, daß nicht nur Eltern, die ihre Kinder verkuppeln, mit dem Schwerte zu strafen seien, sondern auch andere Blutsfreunde, wie Brüder, Schwestern usw. Dagegen hat sich aber Carpzow, der von allen denen, die sein Wirken nicht genauer kennen, als eine Art Bluthund bezeichnet wird,

mit aller Entschiedenheit ausgesprochen, und zwar mit der Motivierung, daß in keinem Falle über die Bestimmungen des Gesetzes hinausgegangen werden dürfe; daß also auch Personen, die in dem Gesetze nicht ausdrücklich genannt seien, auch bei dem nahesten verwandtschaftlichen Verhältnis, in dem sie zu der Verkuppelten standen, doch nur arbitrie also willkürlich und nicht mit dem Tode gestraft werden könnten.

„Andere Personen außerhalb der Eheleute und Eltern" wurden, wie wir gesehen haben, nur mit Gefängnis oder Landesverweisung gestraft, wenigstens in Sachsen. Nach der damaligen Rechtsprechung machte es keinen Unterschied, ob sie ehrliche, anständige Mädchen oder gemeine Huren verkuppelt hatten. Carpzow betont dies ausdrücklich und dokumentiert damit etwas, was wir als Buchstabenjustiz bezeichnen möchten, weil es eben der gesunden Vernunft einen Rippenstoß versetzt. Richtiger war der Grundsatz, daß auch große Armut nicht als Entschuldigungsgrund gelten konnte. Einen weiteren recht interessanten Fall teilt der schreiblustige Carpzow mit. Ein Mann hatte mit seiner Frau einen besonderen Genieſtreich verabredet. Die Frau sollte einen Lüstling anlocken, ihn mit in die Wohnung bringen und so tun, als wolle sie auf seine lüsternen Pläne eingehen. Ehe dies jedoch wirklich geschah sollte der Ehemann auf der Bildfläche erscheinen, sich furchtbar wütend stellen und über den Ehebrecher herfallen, damit dieser in seiner Angst sich zu einem stattlichen Lösegeld verstehen sollte. Der Plan gelang zunächst ausgezeichnet. Das auserlesene Opfer ging wirklich in die Falle, und im geeigneten Augenblick erschien auch der Ehemann, der sich den Anschein eines wilden Tigers gab. Der wider Willen noch ganz unschuldige Ehebrecher bekam einen furchtbaren Schreck und gab freiwillig Geld, allerdings nur Ferſengeld, so daß das überschlaue Ehepaar dennoch mit leeren Händen auf der Stätte des Sieges zurückblieb. Damit die guten Leutchen aber nicht ganz leer ausgehen sollten, erhielten sie wenigstens eine Anklage, und das Gericht verwies sie beide des Landes, damit sie nicht ferner durch die Pseudokuppelei den Versuch unternehmen konnten, ihre Mitmenschen zu plündern, wenigstens nicht im Heimatlande. Das wäre so das Wesentlichste, was wir über die Kuppelei des alten Rechtes zu wissen brauchen. Der letzterwähnte von Carpzow mitgeteilte Fall erinnert ja allerdings stark an eine Zuhältergeschichte; aber er kann doch streng genommen nicht unter diesen Begriff fallen, und sonst finden wir im Gesetz selbst auch nicht eine Silbe, die an unser heutiges Zuhältertum erinnert.

Die ſpätere Geſetzgebung, nämlich die des XVIII. Jahrhunderts, ging ziemlich ſummariſch vor, war aber in den Strafen, wenigſtens zum Teile, auch nicht milder. So hat die Thereſiana der „Kupplerey" einen ganzen Artikel mit 8 ziemlich voluminöſen Paragraphen gewidmet. § 1 ſagt zunächſt, was Kupplerey eigentlich bedeute; er lautet: „Dieſes Laſters wird ſich ſchuldig gemacht, der wer ſein eigenes Eheweib, Tochter, oder ſonſt Jemanden um Geld, oder Gewinns wegen in boshafter Weiſe zu unkeuſchen Werken verkuppelt, oder gebrauchen läßt, oder in ſeiner Behauſung, oder auch anderſtwo Hülff, Rath und Vorſchub darzu giebt." Es iſt alſo hier nur ganz generell geſagt, was eigentlich Kuppelei ſei, dabei war kein Unterſchied zwiſchen einfacher und ſchwerer Kuppelei zu machen, da ja beide unter den gleichen Begriff fallen. Daß zur Erzielung eines Geſtändniſſes auch die Folter zugelaſſen oder, wenn man will, auch vorgeſchrieben war, beſagt der § 4; dieſes remedium eruendae veritatis durfte aber nur dann angewendet werden, wenn für die Tat die Todesſtrafe zuläſſig war, alſo in Fällen, auf die wir nachher zurückkommen werden. § 6 ſchreibt die Strafen vor und ſagt wörtlich: „Die Straffe der Kupplerey wollen Wir dahin beſtimmet haben, daß die Kuppler, und Kupplerinnen, wenn ſie dieſes Verbrechens geſtändig, oder genugſam überwieſen ſind, mit Ruthen geſtrichen, und Unſerer Erblanden auf ewig verwieſen, oder da es Innländer wären, mit einer andern ſcharffen Leibsſtrafe beleget, anbey aus dem Landgericht abgeſchaffet, bey darzuſtoßend-beſchwerenden Umſtänden aber ihnen der Kopf abgeſchlagen; und endlich jenen Falls, wenn die Kupplerey mit gottgeheiligten Perſonen, oder an heiligen Orten, oder zwiſchen Unglaubigen und Glaubigen beſchehen wäre, die Kuppler nach vorheriger Enthauptung verbrennet werden ſollen." Wie man ſieht, kann niemand dieſer Beſtimmung eine zu große Milde zum Vorwurf machen; die Strafen ſtehen denen mittelalterlicher Blutjuſtiz um kein Jota nach, ſind eher noch etwas ſtrenger, wenigſtens da, wo die Religion ins Spiel kam. Die erſchwerenden Umſtände ſind nach § 7: „Erſtlich: Wenn die Eltern ihre Kinder; Andertens: Ein Mann ſein Weib; Drittens: ein Bruder ſeine Schweſter; Viertens: Ein Vormund ſeine Pflegetochter boshaft verkuppelt. Fünftens: So einer, oder eine ihrer viele durch Kupplerey verführet, und in ein unehrbares Leben gebracht; oder Sechſtens: Die Kupplerey in der Kirchen verübet hätte." Im allgemeinen wird man dieſe Gründe gelten laſſen dürfen; ſie gleichen völlig dem heutigen Rechte, ſoweit dieſes den Geſetzen der

Logik folgt. Mildernde Umstände waren nach § 8: „Erstlich: Da ein- oder die andere obgedachte Person ihren Kindern, Weibern, oder Pflegtöchtern ohne habenden Genuß allein aus Nachlässigkeit dergleichen Leben gestattete. Andertens: So wer was dergleichen zwar bey den Weibsbildern gesuchet hätte, die Person aber nicht wäre zum Fall gebracht worden; oder Drittens: Da die Kupplerey nicht an ehrbaren, sondern ohne das unehrlichen Weibsbildern begangen würde. Viertens: In Ansehen der Helffern, und Unterschleiffgebern: wenn die Hülff, und Vorschubleistung nicht unmittelbar, und aus gefährlichen Vorsatz, sondern vielmehr aus Dummheit, Einfalt, Fahrlässigkeit, und dergleichen unvorsetzlicher Beywirkung beschehen. Welchen Falls die Thäter nach Gestalt der Sachen mit Geldbuß, oder Gefängniß, oder sonst willkührlich zu bestraffen sind." Auch diese Milderungsgründe wird man gelten lassen können; aber man wird sich doch sagen müssen, daß es bei den sub 4 angeführten Fällen nicht hätte bei einer bloßen Strafmilderung bleiben dürfen, sondern daß dabei volle Strafloſigkeit angezeigt gewesen wäre. Solche Fälle kommen eben stets vor; wir wollen dabei nicht etwa an die blühende Phantasie eines Bocaccio denken, sondern können getrost ins tägliche Leben hineingreifen. Es kann jemand einem Paare Unterkunft gewähren in dem Glauben, es mit Eheleuten zu tun zu haben. Es kann jemand aus Dummheit dulden, daß ein schlechtes Subjekt seiner Frau oder Tochter während seiner Abwesenheit Besuche macht. So etwas erfordert ja der gute Ton. Es kann auch jemand ohne etwas Böses zu beabsichtigen oder zu erwarten, dulden, daß seine Frau oder Tochter Besuche annimmt, die er für harmlos hält, während sie in Wirklichkeit unsittlichen Zwecken dienen. Was sollte daraus werden, wenn man einen solchen betrogenen Menschen auch noch wegen Kuppelei bestrafen wollte? Er ist doch wahrlich schon bestraft genug. Damit soll man's des grausamen Spiels genug sein lassen.

Sehen wir uns nunmehr das alte Preußische Landrecht an, so finden wir eine so grundsätzliche Verschiedenheit, daß es fast den Anschein erweckt, es müsse sich um eine völlig andere Materie handeln. Daß die hier in Frage kommenden Bestimmungen einer weit späteren Zeitperiode angehören als die Theresiana, ergibt sich schon aus den Strafmitteln. Die Todesstrafe ist vollkommen verschwunden; das wesentlichste Strafmittel ist das Zuchthaus. Wir haben des besseren Verständnisses wegen auch die einschlägigen Bestimmungen des Prostitutionswesens nicht im vorigen Kapitel, sondern erst an dieser Stelle

zu beſprechen, da ſie mit der Kuppelei im engſten Zuſammenhang ſtehen. Wir finden ſie im Teil II, Titel 20, Abſchnitt 12, §§ 996 ff. Es heißt da: „Kuppler und Kupplerinnen, welche junge Leute, oder auch verheiratete Perſonen, zu Ausſchweifungen verführen, ihnen dazu Gelegenheit verſchaffen, oder ſonſt beförderlich ſind, haben Zuchthaus- oder andere Strafarbeit, auf ſechs Monathe bis zwey Jahre verwirkt. § 997. Haben ſie aus dergleichen Kuppeleien ein Gewerbe gemacht: ſo ſoll zwey- bis dreijährige Zuchthausſtrafe eintreten; dieſe mit Willkommen und Abſchied geſchärft; und ein dergleichen Verbrecher, nach deren Erduldung, aus ſeinem bisherigen Aufenthaltsorte für immer verbannt werden. § 998. Haben Aeltern, Erzieher oder Erzieherinnen, oder Andere, deren Aufſicht junge Perſonen anvertrauet ſind, ſich einer ſolchen ſchändlichen Verkuppelung ihrer Kinder, Zöglinge, oder Untergebenen ſchuldig gemacht, ſo wird die Dauer der an ſich verwirkten Zuchthausſtrafe gegen ſie verdoppelt."

Hier finden ſich alſo drei Abſtufungen, zunächſt die einfache Vorſchubleiſtung, die aus irgend einem Grunde erfolgt, vielleicht aus Freundſchaft für eine der bei der Unzucht beteiligten Perſonen, die aber weder gewerbs- noch gewohnheitsmäßig ſein darf, dann die gewerbsmäßige Kuppelei, die natürlich ſtrenger zu verurteilen iſt, weil ſie erſtens einem noch ſchnöderen Motiv entſpringt, und weil ſie zweitens für die öffentliche Sittlichkeit größere Gefahren bringt, da ja ein Gewerbskuppler ſchon ſeines Verdienſtes wegen bemüht iſt, möglichſt viele Perſonen zu Falle zu bringen, und ſchließlich die Verkuppelung von eigenen Kindern oder jungen, der Aufſicht der kuppelnden Perſon unterſtellten Leuten. Daß dieſe als die ſchwerſte Art der Kuppelei gelten muß, liegt auf der Hand, da ſie ſich außer der Unſittlichkeit zugleich noch als ein grober Mißbrauch der erzieheriſchen Gewalt darſtellt. Es iſt hierbei auch dem Gedanken Ausdruck gegeben, den wir ſchon bei der Beſprechung des § 174 weiter ausgeführt haben, und der zu unſerem großen Bedauern in unſerem jetzigen Rechte fehlt, daß nämlich Dienſtherren und Prinzipale, die ihre Gewalt dazu mißbrauchen, die ihnen unterſtellten weiblichen Perſonen moraliſch zu verderben, doppelt und dreifach zu beſtrafen ſind, als Leute, die zu den Verführten in keinem erzieheriſchen oder ſonſt dominierenden Verhältnis ſtehen. In dem § 998 tritt uns dieſer Gedanke in anderer Form entgegen; der Sinn iſt aber vollkommen der gleiche.

Wie nach dem Preußiſchen Allgemeinen Landrecht ſonſt die Pro-

stitution organisiert war, zeigen uns die §§ 999 ff. Es heißt da: „Liederliche Weibspersonen, welche mit ihrem Körper ein Gewerbe treiben wollen, müssen sich in die unter der Aufsicht des Staates geduldeten Hurenhäuser begeben. Dergleichen öffentliche Häuser sind nur in großen volkreichen Städten, und nicht anders als in abgelegenen, und von den öffentlichen Wegen und Straßen entfernten Orten zu dulden." Wir haben ja gerade bei der Besprechung der Dresdener Bordellwirtschaften ausgeführt, daß dies Treiben im Zentrum der Stadt den ungünstigsten Einfluß auf die öffentliche Moral ausüben müsse; das ist im Landrecht wenigstens geschickt vermieden. Ferner sagt der § 1003: „Auch muß die Polizey den Verkauf berauschender Getränke in dergleichen Häusern nicht gestatten." In Dresden wird er, noch dazu zu Wucherpreisen, erlaubt. Von besonderer Wichtigkeit sind auch die §§ 1004 und 1005: „Ohne Vorwissen und Erlaubniß der Polizey muß kein Hurenwirth oder Hurenwirthin, bey 50 Thaler Strafe für jeden Uebertretungsfall, eine Weibsperson aufnehmen. Ist eine unschuldige Person, durch List oder Gewalt, in ein solches Haus mit Vorwissen oder Genehmigung des Wirthes gebracht worden, so hat letzterer öffentliche Ausstellung, und sechs- bis zehnjährige Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied verwirkt."

Gerade durch diese Bestimmungen war dem schändlichen Treiben schurkischer Agenten und Mädchenhändler nach Möglichkeit vorgebeugt. Für unsere heutigen Verhältnisse würden diese Vorschriften allerdings nicht ausreichen; damals genügten sie weit eher. Es folgen dann Vorschriften über die weitgehende Verantwortlichkeit des Wirtes für venerische Ansteckungen, Diebstähle, Schlägereien und Nichtmeldung von Geburtsfällen usw. Dann heißt es in §§ 1020 und 1021: „Der Austritt aus dem Hurenhause darf keiner darin bisher befindlich gewesenen Weibsperson, die ihre Lebensart ändern, und sich auf eine ehrbare Weise nähren will, verschränkt oder erschwert werden. Selbst wegen gegebener Vorschüsse oder sonst gemachter Schulden, darf der Wirth eine solche Person, bey Verlust der Forderung, wider ihren Willen nicht zurückhalten." Ohne ausdrückliche Zulassung der Polizeidirektion durfte niemand eine derartige Wirtschaft anlegen. Es ist nun gewiß nicht zu verkennen, daß nach diesen Vorschriften das Bordellwesen so gut, wie nur irgend möglich, organisiert war; aber trotzdem kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die polizeilich konzessionierte Kuppelei des Wirtes, die ja auf jeden Fall im schreienden Widerspruch zum

Eine exemplarische Bestrafung von Soldatendirnen im Kriegslager von Glogau i. J. 1808.

Siehe Kapitel: „Die Prostitution" (S. 295 u. ff.).

§ 996 stand, wie eine Art roher Barbarismus anmutet; es ist und bleibt eine Unmoralität, wenn einem Menschen das Recht erteilt wird, sich von der Schande anderer Personen zu nähren. Das kann durch kein Gesetz der Welt beseitigt werden. Mit dem einfachen Wohnenlassen der Dirnen ist doch bekanntlich in einem Bordell die Sache nicht abgetan, denn das bloße Vermieten ist eben noch keine Bordellwirtschaft; es müssen noch weitere Momente hinzutreten, die dann aber die Sache zu einem Vermieten der Mädchen zu Unzuchtszwecken machen, und das ist eben das Scheußlichste an der ganzen Sache. Es ist und bleibt Kuppelei in der abstoßendsten Form, und wenn man eben eine Kuppelei aus sittlichen Gründen verbieten muß, dann darf man sie anderseits nicht in der allerschlimmsten Form gestatten. Nützlichkeitsgründe, die übrigens auch noch sehr anfechtbar sind, dürfen allein nicht maßgebend sein, denn auch in Sittlichkeitssachen dürfen wir uns nicht zu dem Grundsatz bekennen, daß der Zweck das Mittel heilige. Nach dem Preußischen Landrecht durfte keine gewerbsmäßige Prostituierte sich außerhalb des Hurenhauses aufhalten, trieb sie das Gewerbe auf eigene Rechnung und Gefahr, so wurde sie aufgegriffen und ins Zuchthaus gesteckt; man ließ sie dann so lange Zwangsarbeit verrichten, bis sie sich entschloß, ein ehrliches Gewerbe zu ergreifen. Damit waren ja die Bedenken, die wir in bezug auf die Bereitwilligkeit der Dirnen zum Beziehen der Bordelle geäußert haben, allerdings beseitigt; aber wir haben wohl keine Ursache, zu den glücklicherweise längst überwundenen Zuständen des rohen Polizeistaates zurückzukehren. Idyllisch sind sie jedenfalls ebensowenig gewesen wie die frühere Blutjustiz, und wenn man sich fragt, was sie der allgemeinen Sittlichkeit genützt haben, dann wird man voraussichtlich wohl zu der Erkenntnis gelangen müssen, daß der Erfolg ein negativer war. Es war auch damals nicht jedermanns Sache, solche Häuser aufzusuchen; die heimliche Prostitution stand trotz Bordell in Blüte, und die Sittlichkeitsverbrechen und Verführungen mehrten sich in erschreckender Weise. Es hat ja allerdings damals keine statistische Aufzählung der einzelnen Verurteilungen gegeben; aber wer jemals Einblick in die alten Akten und in verschiedenen Aufzeichnungen aus der in Frage kommenden Zeit gehabt hat, der wird erstaunt sein über das ungemein häufige Vorkommen von Sittlichkeitsdelikten aller Art. Selbst in den Zuchthäusern, Arbeitshäusern und ähnlichen Anstalten zur Aufnahme Prostituierter und Kindesmörderinnen ließen sich die Aufsichtsbeamten nicht selten zu schweren Ausschreitungen gegen die

ihrer Obhut anvertrauten Weibspersonen hinreißen. Das Interessanteste an diesen Fällen ist aber gerade die oft ganz unverständliche Milde, mit der diese Herren beurteilt wurden, und wir meinen doch, daß man schon aus dieser Milde einen besonderen Schluß auf die ganze Moralanschauung ziehen darf.

Im heutigen Rechte haben wir zwei Paragraphen, die sich mit der Kuppelei beschäftigen. § 180 lautet: „Wer gewerbsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Beschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden." § 181 lautet: „Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

1. um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind, oder

2. der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnis von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden."

Diese beiden Bestimmungen, die gewiß, wie schon der einfache Wortlaut zeigt, zu verschiedenen kritischen Betrachtungen herausfordern, bilden die Grundlage aller der geradezu unzähligen Verurteilungen. Sie zeigen, was unter einfacher und was unter schwerer Kuppelei zu verstehen ist; sie haben es auch mit sich gebracht, daß ein verkommener Bursche, der ein anständiges Mädchen heiratet, es dann aber zwingt, ihn durch das Schandgewerbe einer Prostituierten zu ernähren, nur wegen einfacher Kuppelei bestraft werden kann, während man eine alte, geistig und körperlich gebrochene Frau, die aus dem Krankenhause kommt, und dem Geliebten ihrer Tochter nicht gewaltsam den weiteren Zutritt wehrt, wozu sie ja garnicht in der Lage ist, wegen schwerer Kuppelei auf ein Jahr ins Zuchthaus sperrt. Es ist schwer, bei solchen Dingen die besonnene Ruhe zu behalten, die doch nun einmal zu einer Besprechung einer Rechtsmaterie dringend erforderlich ist. Ehe wir jedoch

wirklich auf einige kritische Momente näher eingehen, wollen wir uns zunächst mit einer Abart der Kuppelei beschäftigen, die sich geradezu als ein gefährlicher Krebsschaden des öffentlichen Lebens, wenigstens in den großen Städten, erwiesen hat. Wir meinen das Zuhältertum.

Der Zuhälter oder, wie er im vulgären Jargon heißt, der Louis gehört einer ganz besonderen Spezies an. Von dem richtigen Louis kann sich der Durchschnittsmensch nur selten einen Begriff machen. Man denke sich ein verkommenes Subjekt, das vollständig moralisch und wirtschaftlich Schiffbruch erlitten hat, in der Regel das Gefängnis, auch wohl das Zuchthaus, ganz genau von innen kennen gelernt hat, das einen Haken in der Ausübung von Verbrechen gefunden, die ehrliche Arbeit nie geliebt hat, „alle Schulen durch" ist und nun den Entschluß betätigt, die sonstige Verbrecherlaufbahn einstweilen zu verlassen und von der Schande eines Mädchens mühelos und angenehm zu leben; dann hat man ein ziemlich zutreffendes Bild des Louis. Die Blütezeit des Louistums ist ja eigentlich vorüber, die Zeit, in der er seinen Namen verdiente. Louis oder Ludwig stammt ja bekanntlich von dem fränkischen Namen Chlodowig ab, der soviel bedeutete wie „der tapfere Held". Früher konnte der Zuhälter diesen Namen in der Tat führen, denn im Kampfe gegen Recht, Ordnung, Sitte und Obrigkeit, da ist er oft genug durch sein trauriges Heldentum zum Schrecken selbst recht beherzter Polizeimenschen geworden, da war er noch der gefürchtete Beschützer seiner Dirne, da konnte er ihr wirklich oft nützlich werden. Er befreite sogar gelegentlich allein oder mit einigen Kollegen seine Dirne aus den Händen der Polizei, wenn sie arretiert werden sollte, er prügelte ihre Besucher ganz oder halb tot, wenn sie nicht genug bezahlen wollten oder sich sonst nicht nach Wunsch benahmen; er war Schirm und Schutz, Retter und Helfer und verdiente sich seinen Unterhalt mit seiner Fäuste Arbeit. Jetzt ist das alles anders geworden; jetzt besteht die markanteste, oft die einzige Tätigkeit des Zuhälters darin, daß er seine Dirne prügelt, wenn sie ihm nicht die genügenden Mittel zu seinem kostspieligen Lebensunterhalt schafft, und daß er überhaupt seiner Ernährerin das Leben sauer macht. Das Verhältnis zwischen Louis und Dirne gehört zu den sieben Wundern der Welt und erinnert an das russische Sprichwort, daß Prügel die Liebe erhöhen. Da, wo die Dirnen im Freien leben und ihre Gäste in die Wiesen oder an die entlegenen Kanäle usw. führen, da kann der Zuhälter noch ab und zu etwas nützen, wenn's auch durch ein bißchen Raubmord oder

einen Raub mit den obligaten Prügeln ohne Mord wäre; diese verkommenen Burschen zeigen doch ihren Dirnen immer noch zuweilen, daß sie wenigstens noch zu etwas nutze sind in der Welt. Der „bessere" Louis aber ist für die Dirne eigentlich ein ganz nutzloses Möbel, und gerade jetzt, wo wiederholt Prostituierte in ganz abscheulicher Weise ermordet worden sind, wäre er doch oft als eine Art Privatschutzmann so gut zu gebrauchen. Wer aber daraus etwa entnehmen wollte, daß der Louis wirklich ein harmloser Mensch wäre, der irrt gewaltig. Zum Privatvergnügen huldigt der Zuhälter auch jetzt noch dem rohen Messerheldentum; es spielen sich immer noch in den Straßen die rohesten Szenen ab; aber die Verhältnisse haben sich eben verschoben, und das ist kein Wunder, denn die Polizei räumt fortgesetzt böse unter diesen Burschen, die eine wahre Pestbeule darstellen, auf und verdirbt ihnen gründlich das Geschäft. Zu einer vollständigen Ausrottung dieses gemeinen Schmarotzertums wird es aber nicht so leicht kommen. Die Polizei geht ja diesen Herren mit übergroßer Berechtigung zu Leibe, und deshalb müssen sie jede „Berufstätigkeit" in der Wohnung der Dirnen tunlichst vermeiden. Nur in den verrufeneren Gegenden ist das Louistum noch einigermaßen in seinem alten Glanze erhalten geblieben. Was es dort noch für Burschen gibt, das hat sich wohl bei der Ermordung des Nachtwächters Braun im Jahre 1891 deutlich genug gezeigt; es tritt auch jetzt noch hin und wieder bei nächtlichen Krawallen in solchen Gegenden in die Erscheinung. Dort hat es für die Dirne auch noch eine gewisse Bedeutung, einen Louis anzunehmen. Erst vor ganz kurzer Zeit hatte das Berliner Landgericht I einen nach vieler Richtung hin hochinteressanten Prozeß, der auch sogar eine historische Reminiszenz darstellte, zu erledigen. Angeklagt waren Frau Heinze — die Heldin des Heinzeprozesses, die im Jahre 1892 zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt worden war — und der „Arbeiter" Köhn. Frau Heinze hatte nach ihrer Entlassung aus dem Zuchthaus ihr altes Gewerbe wieder aufgenommen, weil, wie sie dem Gericht unter Tränen versicherte, für sie absolut keine Möglichkeit vorhanden war, auf andere Weise ihr Leben zu fristen, eine Versicherung, die man ihr auch ohne ihre Tränen glauben darf, und die wohl dem objektiven Beobachter genügenden Stoff zum Nachdenken bietet. Frau Heinze ist 50 Jahre alt; sie hat schon lange vor der Mordaffäre ihrer schweren Krankheit wegen nur mit Widerwillen und Mühe ihr Nachtgewerbe betreiben müssen, weil sie — das steht notorisch fest — so elend war,

daß sie nicht einmal eine längere Strecke gehen konnte. Sie hat sich auf ihren Wanderungen immer wieder setzen und ausruhen müssen. Auch jetzt war sie ein Bild des Leidens, und es war deshalb wohl erklärlich, daß sie sich nach einer zuverlässigen Stütze umsah. Diese glaubte sie in dem erst 22jährigen „Arbeiter" Köhn gefunden zu haben, und diesem scheint es eine besondere Ehre gewesen zu sein, mit einer solchen „Berühmtheit", wie es Frau Heinze doch nun einmal ist, in eine so vertrauensvolle Verbindung treten zu dürfen, zumal der Töpfer Heinze, der zu 15 Jahren verurteilt worden ist, doch erst nach einer Reihe von Jahren der sogenannten goldenen Freiheit zurückgegeben wird, also einstweilen noch dringend verhindert war, seiner „besseren Hälfte" mit Rat und Tat beizustehen. Köhn hat aber die „Ehre" nicht sehr lange zu schätzen gewußt, denn schon nach ziemlich kurzer Zeit veruneinigte sich dieses würdige Paar, und Frau Heinze, der man alles andere viel eher als einen friedfertigen Charakter nachsagen darf, erstattete gegen Köhn Anzeige wegen Diebstahls, da er ihr eine Uhr und noch einige Kleinigkeiten gestohlen haben sollte. Sie illustrierte die gemeine Gesinnung ihres ehemaligen Genossen noch besonders dadurch, daß sie angab, sie habe den Burschen erst durch Geschenke und verschiedene Zuwendungen an sich gefesselt und ernte nun so schnöden Dank. Das war menschlich gedacht nicht unberechtigt, juristisch gedacht aber grundfalsch, denn das Gericht nahm Herrn Köhn zwar wegen Diebstahls und Kuppelei am Kragen, stellte aber auch Frau Heinze wegen Anstiftung zum letzteren Delikt unter Anklage und verurteilte schließlich Köhn zu einem Jahre und zwei Monaten, Frau Heinze aber ebenfalls zu drei Monaten Gefängnis. Gerade wegen des Vorgehens gegen Frau Heinze verdient dieser Fall die allgemeinste Beachtung. Es ist früher wohl niemals vorgekommen, daß eine Dirne, die einen Zuhälter angenommen hatte, wegen Anstiftung zur Kuppelei bestraft worden wäre. Auch da, wo vornehme Wüstlinge sich der Vermittelung gewissenloser Frauen zur Verführung junger Mädchen bedienten, wo doch also in der Tat viel eher — wir werden das noch auszuführen haben — eine Anstiftung zur Kuppelei vorlag, haben wir niemals etwas von einem solchen Verfahren zu hören bekommen; daß man sich nun gerade bei der Frau Heinze auf den § 48 besonnen hat, fällt auf. Man wird ja diese Rechtsprechung nur billigen können; aber ob sie in der Praxis wirklich Nutzen schaffen wird, das steht auf einem anderen, bisher noch unbeschriebenen Blatte, denn wir halten sie für nur selten anwendbar.

Wir haben ja schon hervorgehoben, daß heutigentages der Zuhälter seiner Dirne nur sehr wenig zu nützen vermag, wenigstens durchschnittlich ist das so, und es drängt sich deshalb die Frage auf, warum ist denn die Dirne so dumm, sich solch einen Kerl zu halten, der ihr nur das Geld abnimmt und ihr in jeder Weise das Leben erschwert? Das ist nun allerdings eine Laienfrage, d. h. die Frage eines Menschen, der die Verhältnisse nicht kennt. Zunächst nimmt die Dirne im allgemeinen den Louis nicht an, weil sie will, sondern weil sie muß. Hat ein Louis sein Auge auf ein Mädchen geworfen, dann bietet er seine Dienste an; wird er abgewiesen, dann droht er; hilft das nicht, dann prügelt er, oder er verdirbt dem Mädchen das Geschäft, macht ein Zusammenkommen mit Herren ganz unmöglich, was ja nicht schwer hält, wenn er sich der Auserkorenen an die Ferse heftet, und übt so lange einen unerträglichen Zwang aus, bis er seinen Zweck erreicht hat. Da kann natürlich die Dirne nicht wegen Anstiftung zur Kuppelei bestraft werden. Es kommt oft genug vor, daß eine Dirne sich gegen solche Belästigungen dadurch wehrt, daß sie die Hilfe der Polizei in Anspruch nimmt; aber das ist bei dem Solidaritätsgefühl der Zuhälter eine gewagte und zweischneidige Sache, denn die Dirne kann sich dann in der Regel keine Minute mehr sicher fühlen. Sehr oft hat sie auch alle Ursache, den Mund zu halten, weil der Louis nicht selten auch von ihr Dinge erzählen kann, deren Bekanntwerden ihr Verschwinden aus dem öffentlichen Leben auf eine ganze Weile zur Folge haben würde. Ist nun das Verhältnis zwischen dem Mädchen und dem Louis, auch gegen den Willen des ersteren, angebahnt, so fügt sich eben jede ins Unvermeidliche, und es ist garnicht zu beschreiben, wie schnell sich beide akklimatisieren und wie Kletten aneinander haften. Der Grund dieses Gesinnungsumschwungs liegt allerdings sehr oft auch tiefer; er ist ein im höchsten Grade unsittlicher, der sich nur andeuten läßt, denn der Dienst des Louis besteht zum Teil darin, daß er mit der Dirne eine ekelerregende, widerliche, widernatürliche Unzucht treibt. Dafür wird er dann bezahlt; dafür läßt sich die Dirne mißhandeln, sie erträgt alles, duldet alles, leidet alles, nur — ihre Eifersucht darf er nicht erregen.

So unglaublich es ist, so ist es doch Tatsache, daß die Dirne, die jeden Tag einer ganzen Anzahl von Männern dient, doch ihrerseits auf ihren „Bräutigam" rasend eifersüchtig ist, und gibt er ihr hierzu wirklich Grund, oder glaubt sie auch nur, Grund zu haben, so kennt sie dann garkeine Grenzen mehr. Ohne Besinnen läuft sie zur Polizei

und zeigt ihn an. Was sie da alles vorbringt, das ist manchmal kaum zu glauben, daß er ihr Zuhälter ist, daß er sie prügelt, daß er sie bestohlen hat, einen Mordversuch, Bedrohungen, Erpressungen und wer weiß, was sonst noch alles begangen hat. Der Louis wird dann einfach ausgehoben, am Kragen genommen und hinter Schloß und Riegel gesetzt. So etwas kommt ungeheuer oft vor, und nicht selten hat die Dirne wirklich Grund zu ihrer Anzeige, die sie aber gleichwohl nur in der heftigsten Eifersucht erstattet.

Ist die erste Fieberhitze verflogen, dann kommt schon bald die Reue. Die Dirne sitzt zu Hause, sehnt sich wieder nach ihrem lieben Peiniger, und dieser sitzt in seiner einsamen Zelle und denkt darüber nach, daß vorher doch alles so viel schöner war. Zunächst schmiedet er Rachepläne in ohnmächtiger Wut, dann bricht sich allmählich die Überzeugung Bahn, daß er wohl auch nicht immer Recht gehabt habe, und daß er alles anders machen werde, wenn er nur erst wieder aus diesem „verfluchten alten Mauerloch" hinaus könnte. Nun kommt der große Tag der Hauptverhandlung heran. Ein Verständigen zwischen der Denunziantin und dem Beschuldigten ist natürlich bis zur Verhandlung völlig ausgeschlossen, denn daß der Untersuchungsgefangene Mitteilungen aus dem Gefängnis hinaus, oder die Denunziantin solche etwa in das schöne rote, fünfflügelige Staatshotel in Moabit (Untersuchungsgefängnis) hineingelangen lassen könnte, ist nahezu ausgeschlossen. Anders liegt aber die Sache, wenn der Angeklagte vorgeführt wird. Ehe man ihn nämlich in den Sitzungssaal geleitet, wird er zunächst in eine Detentionszelle eingeschlossen, deren Tür auf den Korridor des Gerichtsgebäudes mündet. Das wissen die Prozeßbeteiligten und die sonst an der Sache Interessierten natürlich ganz genau, denn sie sehen ja, daß der Mann vor ihren Augen eingeschlossen wird. In der Regel bleibt er längere Zeit, nämlich bis zum Beginn seines Termins, in der Zelle, und diese Zeit genügt für die Verständigung. Sobald der Gerichtsdiener den Rücken gewendet hat, begibt sich das Gesindel an die Zellentüre, klopft leise an und dann beginnt durch die Tür die Unterhaltung, die sogenannten Friedenspräliminarien, die in der Regel zur Folge haben, daß der Angeklagte beharrlich leugnet, und daß auch die Dirne als Zeugin ihre ganze Anschuldigung widerruft und so die Freisprechung des Angeklagten herbeiführt, denn das einzige, was gegen ihn feststeht daß er nämlich „der Bräutigam" alias Louis ist, reicht zur Verurteilung nicht aus, wenn nicht zugleich erwiesen wird, daß er in irgendwelcher

Weise so tätig gewesen ist, daß sich daraus eine Kuppelei konstruieren ließe. Solche Prozeßwendungen kehren mit erstaunlicher Regelmäßigkeit immer und immer wieder. Zuweilen wird dann die Dirne wegen wissentlich falscher Anschuldigung angeklagt und auch verurteilt, zuweilen endet für sie die Sache auch noch wesentlich schlimmer. Es kommt nämlich vor, daß eine Dirne, die ihre erwiesen wahre Anschuldigung eidlich widerruft, vom Flecke weg wegen Meineids verhaftet wird. Wir haben es selbst wiederholt erlebt, daß eine solche Dirne auf das Eindringlichste verwarnt, daß ihr direkt angedroht wurde, sie werde sofort verhaftet werden, wenn sie zugunsten des Angeklagten einen falschen Eid leiste, es wurde ihr klar gemacht, wie unrecht und töricht es sei, einem Menschen zu Liebe, der sie viehisch roh behandelt habe, und der doch verurteilt werde, auch ohne ihre Aussage, einen Meineid zu leisten und ins Zuchthaus zu wandern, — es half nichts, die Dirne leistete den Meineid doch und „blieb dann gleich da".

Es ist nun aber doch falsch, wenn man etwa annehmen wollte, daß die Dirne nur aus wiedererwachter Zuneigung einen solchen an Wahnsinn grenzenden Unsinn beginge. Es wirken da oft ganz andere Momente mit. So konnte schon wiederholt festgestellt werden, daß bei dem Türgespräch der Herr Louis seiner Dulcinea angedroht hatte, er werde sie nach seiner Entlassung „kalt machen", wenn er auf ihre Aussage hin verurteilt würde. In anderen Fällen hatten die Freunde des rohen Patrons die Zeugin durch ähnliche Drohungen so weit eingeschüchtert, daß sie in der Tat ihre sofortige Verhaftung nur als eine Rettung aus Todesgefahr betrachtete und deshalb den Meineid leistete. Wie man sieht, ist es eins der dunkelsten Kapitel, was sich in solchen Prozessen enthüllt.

Von dem rachsüchtigen Charakter eifersüchtiger Dirnen gab ein Fall einen so prägnanten Beweis, daß wir diese Tatsache unseren Lesern nicht vorenthalten wollen. Im Jahre 1894 hatte ein junger Kaufmann, der sich in guter Stellung befand und der Sohn eines geachteten Schriftstellers war, in recht leichtsinniger Weise ein Verhältnis mit einer Prostituierten angeknüpft. Als er mit dem Mädchen Streitigkeiten bekommen und deshalb erklärt hatte, daß er sich zurückziehen wolle, nahm die Prostituierte eine sehr gemeine Rache; sie denunzierte den hoffnungsvollen Jüngling wegen Kuppelei, gab an, daß sie ihn ernährt, und er ihr dafür Zuhälterdienste geleistet habe. Da nun mit Recht gegen die Zuhälter mit rücksichtsloser Energie vorgegangen wurde,

hatte die Anzeige den gewünschten Erfolg; der Beschuldigte wurde verhaftet und in Untersuchungshaft genommen. Er selbst war über diese Festnahme so perplex, außerdem so wenig in dergleichen Rechtssachen erfahren, daß er gerade das, was den Fall sofort hätte aufklären müssen, nicht sagte, sondern sich, im Gefühle seines Rechtes, zu einer möglichst falschen Verteidigung hinreißen ließ. Er leugnete, wie es eben jeder wirkliche Louis auch tut, d. h. mit einer schroffen Dreistigkeit, die unter allen Umständen gegen ihn einnehmen mußte, zumal er nicht in Abrede stellen konnte, daß er tatsächlich mit dem Frauenzimmer eine gemeinschaftliche Wohnung innegehabt hatte. Wir selbst haben dann in Rücksicht auf den durch die Verhaftung seines Sohnes tiefgebeugten Vater in einem eingehend begründeten Schriftsatz die Freilassung beantragt, und dargetan, daß der Verhaftete bis zum Moment seiner Festnahme sich in einer gutbezahlten Stellung befunden hatte, daß er nicht nur nicht von dem Mädchen erhalten worden war, sondern sogar dieses durch sein Einkommen vollständig erhalten und während des Zusammenlebens von dem schändlichen Gewerbe ferngehalten hatte. Die Freilassung wurde dann auch sofort verfügt und zwar ohne jede Kaution. Sehr bald darauf gab dann auch die Angeberin zu, daß sie lediglich aus Rache eine vollständig falsche Anschuldigung erstattet habe. Nun wurde der Spieß natürlich umgedreht, das Mädchen hatte die Anklagebank zu zieren, und der junge Mann konnte gegen die Angeberin als Zeuge auftreten. Der Racheakt brachte der Dirne einige Monate Gefängnis ein; der leichtsinnige Mensch war aber seine gute Stellung los und erhielt sie auch nicht wieder. Ob er dauernd von seinem Leichtsinn geheilt worden ist, haben wir nicht in Erfahrung gebracht; wir wollen's aber hoffen, denn empfindlich genug war der Denkzettel. Der Fall ist übrigens sehr geeignet, auch anderen jungen Leuten zur Warnung zu dienen; denn er zeigt, daß es niemals gut ist, mit Prostituierten eine engere Beziehung einzugehen.

So verschiedenartig die Dirnen sind, ebenso verschieden sind auch die Zuhälter. Man findet sie im schäbigen Vagabundenkostüm oder mit jener nonchalanten Halbnoblesse, die sofort erkennen läßt, daß sie keine ehrlichen Arbeiter aber auch keine — Rentiers sind; man findet sie schließlich auch wirklich elegant gekleidet und frisiert. Der — sagen wir so — Mittelstand ist am zahlreichsten vertreten. Die Burschen tragen vielfach ganz gute Kleidung, die Beinkleider meist an den Füßen sehr weit. Gewöhnlich vertritt ein Halstuch mit frei

flatternden Enden die Stelle des Hemdenkragens, und den mit viel Pomade frisierten Kopf — die in der Mitte gescheitelten Haare sind zu sogenannten Schmalzlocken in die Stirn gekämmt — deckt die sprichwörtliche Ballonmütze, die jetzt allerdings mehr der Radfahrermütze oder dem Hute weichen muß. Die Gesichtszüge sind roh und zeigen den eigentümlichen Ausdruck, den das ständige Laster seinen Anhängern aufzudrücken pflegt. Das ist so ungefähr das Bild des Durchschnittslouis. Nun gibt es aber, wie gesagt, auch elegante Zuhälter, die selbstverständlich moralisch nicht die Kollegen mit dem Halstuch übertreffen, aber gern die Rolle des vornehmen Mannes spielen. Der gebildete Zuhälter ist meist nur eine Art Impresario; es ist einmal gerichtlich zur Sprache gebracht worden, daß eine angebliche Französin so einen ganz jungen Menschen als ihren Sekretär angenommen hatte. Die Sekretärtätigkeit dieses Burschen bestand darin, daß er für seine Dame Antwortschreiben auf die verschiedenen reellen Heiratsgesuche, die ja bekanntlich wohl real aber selten reell sind, zu fertigen und an die verschiedenen Zeitungen zu befördern, dann auch gelegentlich mit der Gnädigen Restaurationslokale zu besuchen hatte. Natürlich war der junge Mensch dabei nur eine Art Dekorationsstück, man nennt das auch Bärenführer; die Rolle hat den Zweck, den Dirnen den Zutritt in Lokale zu ermöglichen, in die sie allein, d. h. ohne Herrenbegleitung keinen Einlaß finden. Diese Art Zuhälterdienste sind eigentlich unbeschreiblich harmloser Natur, sie werden sehr gern von den Dirnen in Anspruch genommen, die als Ausländerinnen auftreten und dadurch auf reichere Ernte hoffen, weil sie den krankhaften Zug der Deutschen für alles fremde ausschlachten. Schein ersetzt da das Sein; auf Dumme wirkt's aber. Es gibt unter den Berliner Dirnen eine ganze Anzahl, die irgendwo einmal einige französische Brocken aufgesammelt und dann die Kunst erlernt haben, die deutsche Sprache so zu radebrechen, daß sie jedenfalls selbst nicht wissen, was sie eigentlich sagen. Haben sie dann das Unglück, an einen wirklichen Franzosen zu geraten oder an einen Deutschen, der der französischen Sprache auch nur einigermaßen sicher ist, dann erleiden sie zwar mit ihren Kenntnissen Schiffbruch; aber das geniert dann auch nicht weiter. Viele ziehen es deshalb vor, Wienerinnen zu spielen, das ist leichter und hilft auch. Die Welt will betrogen sein, und für manche Narren ist es ein erhebendes Bewußtsein, daß ihm eine echte Wienerin das Geld abgeknöpft hat. Man versteht diesen Unsinn höchstens dann, wenn man einmal

eine mit Spreewaſſer getaufte Dirne berliniſch hat reden hören. Uns wird der Eindruck ewig unvergeßlich bleiben, den wir erhielten, als wir zuerſt als ganz junger Menſch vor dem Berliner Amtsgericht einen beſcheidenen Blick hinter die Kuliſſen tun durften. Eine hübſche, hochelegante Dame betrat den Gerichtsſaal. Für eine Dame hielten wir ſie in der Tat, ſo lange ſie ſtumm die Bretter zierte, die die Anklagebank bedeuten; als ſie aber auf die Anſchuldigung, in einem Reſtaurant Hausfriedensbruch und durch Zerſchlagen einer Fenſterſcheibe Sachbeſchädigung verübt zu haben, mit holdem Lächeln meinte: „Ja doch, det har'k jemacht; ick war beſoffen!", da wußten wir, wes Geiſtes Kind der holde Engel war, und ſeitdem haben wir ſchon eher ein dunkles Verſtändnis dafür, daß manche Menſchen lieber ein blutiges Franzöſiſch oder ein beinahe echt klingendes Wieneriſch radebrechen hören.

Wenden wir uns nun der ſtrafrechtlichen Beurteilung der Kuppelei zu. Wir haben ja oben bereits den Wortlaut der in Frage kommenden Beſtimmungen wiedergegeben. Es läßt ſich nicht verkennen, daß die Judikatur aus dieſen an ſich nicht übermäßig klaren Vorſchriften etwas im allgemeinen Brauchbares geſchaffen hat; es iſt aber ebenſowenig zu verkennen, daß in dem Beſtreben, dem wüſten Treiben Einhalt zu tun, doch teilweiſe ganz bedeutend über das Ziel hinausgeſchoſſen worden iſt. Zunächſt iſt in Berlin eine wahre Kalamität dadurch herbeigeführt worden, daß man den § 180 auch auf Hauswirte ausgedehnt hat, die nicht verhütet hatten, daß in ihrem Hauſe an Proſtituierte vermietet wurde, oder daß die Mieter ſelbſt Proſtitution trieben. Der Hauswirt nimmt Mieter im guten Glauben auf; die Polizei verweigert jede Auskunft über den moraliſchen Charakter der Mietsluſtigen, und der frühere Wirt drückt ſich in der Regel bei ſeinen Auskünften ſehr vorſichtig aus, weil man bekanntlich mit dem Beleidigungsparagraphen leicht ſehr trübe Erfahrungen machen kann. Nach § 186 St.-G.-B. wird eben jemand wegen Beleidigung oft ſehr hart beſtraft, nicht etwa bloß dann, wenn er etwas Unwahres behauptet hat, ſondern auch dann, wenn er nicht in der Lage iſt, das Wahre wirklich als wahr zu beweiſen. Nun iſt aber der Beweis der Wahrheit ſehr ſchwer zu führen. Wenn die Polizei ſich in Schweigen hüllt und auch nicht einmal Auskunft darüber erteilt, ob eine Perſon unter ſittenpolizeilicher Kontrolle ſteht, ſo iſt dies gewiß nur zu billigen, denn es würde in der Tat doch ein grober Mißbrauch des Amtsgeheimniſſes ſein, wenn jedem genaue Auskunft darüber erteilt würde, was eine dritte Perſon auf dem Konto hat.

Man muß dann aber auch konsequent sein und dem Hauswirt nicht eine Verantwortung aufbürden, die er nach Lage der Sache garnicht haben kann. Der Hauswirt ist sonst in einer geradezu verzweifelten Lage. In verrufenen Gegenden haben die Wirte teilweise ein Verzweiflungsmittel angewendet; sie haben einfach eine private Nachtwache in ihren Häusern eingerichtet. Dieses Auskunftsmittel hat aber schon zu argen Unannehmlichkeiten und zu blutigen Nachtkämpfen geführt. Die Nachtwache begeht da auch leicht böse Mißgriffe, denn wenn sie jede Dame, die nachts mit einem Herrn heimkehrt, anhalten will, dann wird sie oft etwas tun müssen, was sich kein Mieter gefallen läßt.

Die Polizei duldet die Dirnen, soweit sie unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehen; sie muß sie dulden, weil die Prostitution ein notwendiges Übel ist. Mehr noch, die Polizei muß, wenn sie überhaupt eine Kontrolle üben will, auch verlangen, daß jede Prostituierte eine feste Wohnung hat. Öffentliche Häuser, in die man Dirnen verweisen könnte, gibt es in Berlin nicht; ergo müssen sie in Privathäusern wohnen. Nun sagt man freilich, das Wohnenlassen sei ja keinem Wirte verboten; er werde nur strafbar, wenn er auch die Unzucht in der Wohnung selbst dulde. Das klingt ja allerdings auf den ersten Augenblick ganz einwandsfrei; aber in Wirklichkeit ist es doch grundfalsch. Die Mädchen stehen eben gerade deshalb unter Kontrolle, weil sie Gewerbsunzucht treiben; wollte man den § 180 über seine Bedeutung hinaus interpretieren, dann müßte man auch die Polizei bestrafen, weil sie durch ihre den Kontrollmädchen erteilte Konzession gewohnheitsmäßig durch Duldung der Unzucht Vorschub leistet. Daß dies ein Unsinn wäre, wird kein Mensch bestreiten können. Die Duldung der Prostitution erfolgt aber nicht deswegen, weil etwa die Mädchen keine Lust zur ehrlichen Arbeit haben, sondern sie erfolgt der Allgemeinheit wegen, und es geht absolut nicht, daß man mit der einen Hand gewährt, was man mit der anderen wieder entzieht; man kann also das zwar unmoralische aber nicht strafbare, sondern erlaubte Gewerbe auch nicht gleichzeitig wieder verbieten, d. h. es ist ein Unding, wenn die Behörde ein Gewerbe gestattet, den Hauswirt aber, der das geduldete Gewerbe ebenfalls gestattet oder auch nur nicht gewaltsam verhindert, bestraft. Wir müssen hier auch noch mit einigen Worten auf die Rechte des Wirtes eingehen und prüfen, ob dieser überhaupt auch die Macht hat, in jedem Falle wirksam einzuschreiten. Durch den Mietsvertrag geht das Verfügungsrecht und auch das Hausrecht über die Wohnung auf den Mieter über. Der Mieter kann Besuche

empfangen, soviel er Lust hat und wann er will. Zu welchen Konsequenzen soll denn die Verantwortlichmachung des Hauswirtes führen? Der Hauswirt ist nicht befugt, der Frau des Hauses den Besuch von Hausfreunden zu verbieten, auch dann nicht, wenn er glaubt oder weiß, daß sie mit ihren Besuchern Ehebruch treibt. Der Hauswirt ist nicht befugt, dem Mieter zu untersagen, daß er seine Köchin verführt; er kann auch nicht einschreiten, wenn die Gouvernante das Opfer sinnlicher Gelüste wird. Er kann nicht einschreiten, wenn sein Mieter Blutschande treibt, er darf auch dem Geschäftsmann nicht wehren, seine weiblichen Angestellten mit oder ohne Anwendung von Gewalt zu verführen, denn er ist nur Vermieter, aber nicht Chef der Sittenpolizei, und auch dieser kann nicht ohne weiteres in eine fremde Wohnung eindringen. Wer hätte nun jemals daran gedacht, einen Hauswirt wegen Kuppelei zu bestrafen, weil er durch das Vermieten einer Wohnung Gelegenheit gegeben hat, darin Unzuchtsverbrechen zu begehen? Wenn das aber beim wirklichen Verbrechen nicht geht, warum soll es dann bei einer erlaubten Sache geschehen? Übrigens paßt ja auch das, was der Wirt tut, zum § 180 ungefähr so wie die Faust aufs Auge. Der Wirt vermietet seine Wohnung und überläßt sie vollständig seinem Mieter. Wo soll da ein gewerbs- oder gewohnheitsmäßiges Vorschubleisten der Unzucht herkommen, wenn er es einfach unterläßt, an jede einzelne Wohnungstür einen Privatsittenbeamten zu stellen? Dann müßte man ja schließlich auch die Stadt- und Ringbahn-Verwaltung aus § 180 bestrafen, weil sie gewohnheits- und gewerbsmäßig dem Publikum die Bahncoupés überläßt, obwohl sie doch weiß, daß diese auch gewohnheitsmäßig zur Ausübung der Unzucht mißbraucht werden. Ein Hauswirt, der ein anständiges Haus besitzt, ist auch ohne Strafandrohung eifrigst bemüht, sein Grundstück rein zu halten, nicht etwa, weil er ein so penibel moralisch empfindender Mensch wäre, daß ihm der Gedanke, es könnte vielleicht einer seiner Mieter oder eine Mieterin einmal Unzucht treiben, schon schlaflose Nächte verschaffte, sondern erst recht seines Vorteils wegen, denn er weiß recht gut, daß er seine anständigen Mieter verlieren würde, sobald diese merkten, daß Dirnen in dem Hause ihr Wesen trieben. Das ist eine so alte Erfahrung, daß wir sagen möchten, sie zu beweisen, wäre etwa so lohnend, als wolle man wissenschaftlich die Wahrheit und Berechtigung des alten, geistreichen Spruches: „Wenn's regnet, wird's naß", dartun.

Welchen Nutzen bringt nun aber die nach unserer Überzeugung

unberechtigte Verfolgung der Hauswirte für die öffentliche Sittlichkeit? Nicht nur garkeinen, sondern sie verschlimmert die Sittenzustände wesentlich. Die gewerbsmäßige Unzucht ist eben ein notwendiges Übel und deshalb erlaubt; dieses Treiben kann also durch die Bestrafung der Wirte nicht beseitigt werden, denn wenn dieser Erfolg wirklich erzielt werden könnte, dann wäre eben die Prostitution kein notwendiges Übel, und man handelte töricht und unsittlich zugleich, wenn man sie überhaupt duldete. Die Unzucht würde sich also einfach viel mehr in der Öffentlichkeit abspielen müssen, statt daß sie auf die Wohnung der Dirnen beschränkt bliebe, und wer schon jetzt manchmal Gelegenheit gehabt hat, die Szenen, die sich in den Nachtstunden etwa im Berliner Tiergarten oder an anderen öffentlichen Anlagen entwickeln, zu sehen, der wird kaum zu sagen wagen, daß durch eine Vermehrung dieses Treibens die öffentliche Sittlichkeit wirklich nachdrücklich gehoben werde. Bedenkt man dann noch, daß es eine ganze Menge Strolche gibt, die geradezu davon leben, daß sie wie die Räuber solche Paare überfallen und ausplündern, dann wird man wohl ohne weiteres zu der Überzeugung gelangen müssen, daß man wahrlich besser täte, dem Laster, wenn man es nun einmal gestatten muß, auch ein besseres Asyl zu gewähren. Im besten Falle würde man erreichen, daß die Junggesellen in weit ausgedehnterem Maße Dirnen mit in ihre Wohnung brächten, als dies jetzt schon geschieht. Ja, wäre denn das ein Vorteil für die Sittlichkeit? Wir möchten es bestreiten, und außerdem würde wohl die Folge davon sein, daß man auch die Vermieter von Junggesellenquartieren wegen gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Kuppelei in Massen auf die Anklagebank schleppte.

Das hier bereits Gesagte trifft natürlich zum großen Teil auch auf die direkten Logiswirte der Dirnen zu. Die Sache liegt in diesem Falle aber doch wesentlich anders. Während der Hauswirt nichts weiter tut, als daß er seine leerstehende Wohnung zu dem festgesetzten Preise vermietet und sich nicht darum kümmert, was der Mieter in seiner Wohnung tut und treibt oder tun und treiben läßt, vermietet der Dirnenwirt bewußt und absichtlich sein Zimmer einer Dirne, damit sie dort ihr Gewerbe betreiben kann. Solche Logiswirte sind fast ohne Ausnahme verkommene Subjekte, zuweilen sogar wahre Zierden der Verbrecherwelt, und wenn man nun auch nicht in Abrede stellen darf, daß nicht die allgemeine moralische Qualität, sondern lediglich die konkrete Handlung eines Täters bestimmen darf, ob etwas Strafbares vorliegt

oder nicht, so ist doch der Unterschied der, daß solche Logisgeber sich durch Preise, die in keinem Verhältnis zu der Leistung stehen, für das Zimmer und die Kost bezahlt machen, daß sie also das Plus nur dafür erhalten, daß sie der Unzucht durch Verschaffung von Gelegenheit Vorschub leisten. Sie handeln aus Eigennutz und ziehen wissentlich aus der Unzucht ihrer Mieterin einen unberechtigten Vorteil. Die Hauswirte mit ihnen auf eine Stufe stellen zu wollen, das wäre für die ersteren mindestens eine direkte Beleidigung. Trotz alledem können wir aber in dem bloßen Wohnenlassen und Dulden der polizeilich erlaubten Unzucht auch auf Seiten dieser Leute keine strafbare Handlung erblicken, mindestens keine Kuppelei. Wir müssen immer wieder betonen, daß die Polizei das Wohnen und auch die Unzucht duldet, und daß es sich nun einmal nicht zusammenreimen läßt, wenn eine und dieselbe Handlung gleichzeitig erlaubt und gleichzeitig verboten sein soll. Daß eine Dirne, die für ein meist elendes Zimmer und nicht viel bessere Kost pro Tag 5—10 Mk. = 150—300 Mk. pro Monat zahlt, diesen Preis nicht anlegen kann, um dort vielleicht — Andachtsübungen zu halten, das wird ja wohl auch ein Mensch begreifen können, der nicht gerade das Studium der Psychologie zur Lebensaufgabe gewählt hat. Für Leser, die von dem angeblich „teuren Pflaster" in Berlin eine falsche Vorstellung haben, wollen wir bemerken, daß in Gegenden, in denen die Dirnen ca. 7 Mk. pro Tag bezahlen, der Junggeselle für ein anständigeres Zimmer monatlich 15 - 20 Mk., für ein elegantes ca. 30 Mk. bezahlt, und daß er auch in besseren Gegenden für ein hochelegantes Zimmer nur 40—45 Mk. aufzuwenden braucht. Mit dem, was die Dirne jeden Monat allein an ihren Zimmerwirt abladet, müssen in Berlin oft genug 2—3 Familien leben. Berücksichtigt man dies, dann wird man zugeben müssen, daß die Dirnen in der Tat von ihren Vermietern in unerhörter Weise ausgebeutet werden.

Es ist gewiß nicht leicht, solches Gesindel nicht wegen Kuppelei zu bestrafen; aber man darf eben nicht zwei verschiedene strafrechtliche Begriffe untereinander mischen: die Vorschubleistung der Unzucht und die wucherische Ausbeutung leichtfertiger Personen. Wie will man es denn rechtfertigen, daß man unter der Geltung des gleichen Rechtes, die Zimmerwirte bestraft und die Bordellwirte duldet? Der Bordellwirt unterhält eine Schankwirtschaft, in der er zunächst die Gäste ausbeutet, indem er ihnen für horrende Preise schlechte Getränke verkauft. Er leistet aber der Unzucht auch direkt Vorschub, nicht etwa nur dadurch, daß er

den unzüchtigen Verkehr schon vorher handelseiniger Paare in seinem Hause duldet, sondern vielmehr dadurch, daß er dem Gaste zur Betreibung der Unzucht ein Mädchen übergibt. Er handelt gewohnheitsmäßig, denn diese Kuppelei ist sein Metier; er handelt aber auch gewerbsmäßig, denn er zieht ja das Sündengeld für sich ein. Wenn der § 180 sagt, daß wegen Kuppelei bestraft werden solle, wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, so sieht das gerade so aus, als habe ein Bordellwirt Modell gestanden, als dieser § 180 geschaffen wurde. Man sehe sich nur einmal in dem scheinheiligen Dresden die Frohngasse an, wo in jeder Haustüre ein weibliches Wesen steht, das die Gäste anlockt; dann wird man wohl zugeben müssen, daß in dem sittenreinen Dresden, das ja gewissermaßen auch in dem Geltungsgebiet des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs liegt, noch unendlich viel mehr getan wird, als der § 180 direkt sagt; es fehlte nun bloß noch, daß man für jede solche Schandbude einen vereidigten Lobredner anstellt, dessen Aufgabe es ist, über das sündige Berlin zu schimpfen. Wenn nun also in dem sittenreinen Dresden dieses skandalöse Treiben geduldet wird, wie will man da auf Grund desselben Gesetzes das viel harmlosere Vermieten eines Zimmers an eine Prostituierte als strafbare Handlung gelten lassen? Man wird es noch so weit bringen, daß alle Dirnen und Kuppler entrüstet Berlin verlassen und anderswohin, vielleicht — gen Dresden ziehen.

Man tut geradezu dem gesunden Sinne einer jeden Kuppeleivorschrift Gewalt an, wenn man diese auf das Wohnen- und Wohnungsbenutzenlassen der Prostituierten ausdehnt, die selbst die Gelegenheit suchen, ja suchen dürfen und auch müssen, wenn sie leben wollen. Wenn Salons, in denen der vornehmen Lebewelt möglichst junge Mädchen zugeführt werden, der polizeilichen Aufhebung anheimfallen, wenn man die Inhaberinnen wegen Kuppelei bestraft, dann ist das gerechtfertigt, denn in solchen Fällen ist auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch gekuppelt worden. Kuppeln oder Koppeln heißt zusammenbringen. Der Kuppler muß also irgendwelche Schritte getan haben, um eine Vereinigung der Unzuchttreibenden herbeizuführen. Wir wollen das an der oben mitgeteilten Meinungsäußerung aus dem Jahre 1774 klar machen. Es ist da an zwei Stellen gesagt, daß dem reichen Hagestolz und dem lüsternen alten Advokaten unschuldige Mädchen durch

listige Kupplerinnen zugeführt worden seien. Nicht der Hauswirt, der dem Hagestolz und dem Advokaten die Wohnung vermietet hatte, in der die Verführung erfolgte, hat durch Überlassung der Wohnung Vorschub geleistet, sondern die Frau, die mit Recht eine listige Kupplerin genannt wird, hat es getan. Ein längst schon einig gewordenes Paar kann man nicht mehr zusammenbringen oder verkuppeln. Selbst wenn man die Haarspalterei auf die Spitze treiben und sagen wollte, das völlige Zusammenkommen, die copula carnalis, sei doch erst in einem Raume möglich, der hierzu Gelegenheit biete, folglich müsse auch die Überlassung eines solchen Raumes als eine Verschaffung von Gelegenheit angesehen werden, so schießt man doch gewaltig vorbei. Da, wo es sich um die behördlich erlaubte Benutzung einer dem allgemeinen Gebrauche übergebenen Sache handelt, denn weiter ist ja die Prostituierte rechtlich garnichts, ist der Erfolg, hier also die Vornahme der Unzucht, schon durch die Vereinbarung des Benutzungspreises gesichert, er hängt nicht erst von der gutmütigen Hilfsbereitschaft eines Dritten ab, sondern ist durch die vorher geschlossene Vereinbarung gesichert. Das Wo? spielt dabei keine Rolle mehr, und so wenig wie es dem Sinne und der natürlichen Absicht des § 180 entsprechen würde, wenn man etwa die Berliner Tiergartenverwaltung bestrafen würde, weil sie durch Aufstellung von Bänken an geeigneten Stellen zur Vornahme der Unzucht Gelegenheit geschaffen habe, so wenig ist es sinnentsprechend, wenn man die Logiswirte wegen Kuppelei bestraft, weil sie einer Kontrolldirne — wohlverstanden, von solchen ist hier die Rede — ein Zimmer vermieten und ihr nicht verbieten, dort das zu treiben, was ihr die Polizei erlaubt. Läßt sich diese Auffassung auch sonst rechtlich verteidigen? Wir glauben doch wohl. Die Kuppelei stellt sich streng genommen dar als eine Beihilfe zu einem Sittlichkeitsdelikt. Die Kuppelei ist zwar eine ganz besondere Materie und das berechtigt zu einer viel weiteren Begrenzung des strafrechtlichen Begriffs. Verfolgt man die historische Entstehung der Strafbestimmungen über Kuppelei, dann wird man finden, daß sich manches Rätsel löst und daß vor allen Dingen früher die Kuppelei als eine Beihilfshandlung viel eher ihre Berechtigung hatte; früher war eben jeder Verstoß gegen die Sittlichkeit auch eine strafbare Handlung. Der Kuppler leistete stets, mochte es sich handeln, um was immer es wollte, Beihilfe zu einer wirklich strafbaren Handlung, und da, wo man die Gewerbsunzucht der polizeilich gemeldeten Prostituierten nicht für eine strafbare Handlung betrachtete, wie im

Preußischen Allgemeinen Landrecht, da war es durchaus logisch, daß auch der Bordellwirt, der solche Dirnen bei sich aufnahm und gegen Entgelt benutzen ließ, nicht als Kuppler, also auch nicht als strafbar angesehen wurde, denn er tat genau das, was gestattet war, wenn er etwas Erlaubtes nicht verhinderte. Berücksichtigt man nun aber den § 49 St.-G.-B., dann wird man logisch sich fragen müssen, ob es zur Gewerbsunzucht überhaupt eine Kuppelei geben kann, denn die Gewerbsunzucht ist nach § 361 al. 6 und § 1 St.-G.-G. nur eine Übertretung, und die Beihilfe zu einer Übertretung ist bekanntlich straflos. Nehmen wir aber selbst an, daß bei der Kuppelei ein anderes Verhältnis obwalte, daß es also auch eine strafbare Beihilfe zu einer Übertretung nicht ausschließe, so würde doch logisch niemals eine strafbare Beihilfe durch Rat und Tat zu einer nicht strafbaren Handlung zu konstruieren sein. Es ist deshalb dringend geboten, die Strafbarkeit von dem Vorhandensein einer strafbaren Handlung, zu der die Kuppelei sich als Beihilfe darstellt, abhängig zu machen. Die Gewerbsunzucht einer Kontrolldirne ist aber keine Straftat, deshalb kann auch streng logisch eine Beihilfe, mag man sie nun Kuppelei oder sonstwie nennen, keine Strafhandlung sein, mindestens dann nicht, wenn nicht Momente hinzutreten, durch die wenigstens eine Polizeikontravention konsumiert ist. Betrachtet man die Kuppelei aus dem Gesichtspunkt des § 49, dann würde doch immer noch eine Hilfeleistung durch Rat und Tat erforderlich sein, soweit sind die §§ 49 und 180 aber entschieden konform, und in dem bloßen Vermieten und Nichteinschreiten des Vermieters kann eine solche Beihilfe doch ganz bestimmt nur dann gesehen werden, wenn der Vermieter die gewollte und bewußte Absicht dokumentiert hat, daß der vermietete Raum zu einer wirklich verbotenen Handlung benutzt werden soll.

Wenn man dies berücksichtigt, dann würde man wohl zu einem Ergebnis gelangen können oder sogar müssen, das nicht allein sinngemäß, sondern für die öffentliche Sittlichkeit auch wirklich von Nutzen wäre; kann nämlich zu der erlaubten Prostitution aus Gründen der reinen Vernunft nicht ohne weiteres durch Überlassung eines Wohnraumes strafbare Beihilfe — dicitur Kuppelei — geleistet werden, so wird sie zu der unerlaubten Prostitution in Rücksicht darauf, daß der Spezialparagraph 180 nicht danach zu fragen braucht, ob Verbrechen, Vergehen oder nur eine Übertretung den Gegenstand der durch die Beihilfe unterstützten Tätigkeit bildet, unbedenklich angenommen werden

können. Ohne weiteres mag man alle die Personen wegen Kuppelei bestrafen, die ihre Wohnräume an heimlich Prostituierte hergeben. Diese machen sich strafbar, wenn sie gewerbsmäßig Unzucht treiben; die Vermieter wissen das recht gut, mindestens haben sie die Pflicht, es zu wissen, denn selbstverständlich weiß jeder Vermieter, mag er noch so dumm und unerfahren sein, daß er keine Gewerbsunzucht einer Aftermieterin dulden darf. Ist das bei Kontrollmädchen etwas anderes, so liegt auch da schon eine bestimmte Kautele darin vor, daß die Polizei jederzeit die Wohnung revidieren darf, und diese durchaus notwendige Möglichkeit würde ja fortfallen, wenn an heimlich Prostituierte vermietet würde. Es ist nun eine alte Erfahrung, daß manches Mädchen sich zur Gewerbsunzucht erst recht dadurch verleiten läßt, daß ihm die Herrenbesuche gestattet werden. Man wird auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch kein Bedenken tragen, eine Wirtin, die dies zuläßt, als eine Kupplerin zu bezeichnen. Wir gehen hier noch weiter, denn wir würden auch jeden Vermieter von Absteigequartieren als strafbaren Kuppler betrachten, mag er nun an Kontrollmädchen oder heimliche Prostituierte, oder auch an Männer vermieten. Hier kann auch in dem Überlassen der Räume an Kontrolldirnen eine Kuppelei erblickt werden. Der Raum wird lediglich zum Zwecke der Unzucht überlassen, die so notwendige Polizeikontrolle wird zum großen Teile unwirksam gemacht, denn ein Mann, dem in solchem Absteigequartier ein unliebsames Abenteuer passiert, ist meist nicht in der Lage, die Schuldige zu verfolgen, die Dirne sündigt eben nicht in dem Raume, in dem sie polizeilich gemeldet ist, und das Treiben in solchen Absteigequartieren wirkt, wie wir schon im vorigen Kapitel dargetan haben, im höchsten Grade entsittlichend. Daß die Überlassung solcher Räume an heimlich Prostituierte und ganz besonders an Kinder zum Zwecke der Unzucht eine sehr verwerfliche Kuppelei ist, bedarf wohl nicht der Erwähnung. Wir haben es selbst mit angehört, daß in Berlin in der hinteren Halle des Bahnhofs Alexanderplatz Mädchen, die zweifellos noch nicht 14 Jahre alt waren, ganz keck einem Herren erklärten, sie hätten in der Dragonerstraße ein Absteigequartier. Daß durch die Überlassung eines solchen Raumes die Kinder gerade zur Unzucht verleitet werden, liegt doch klar auf der Hand. Nach heute gültigem Rechte würde das eigentlich unter den § 176 al. 3 fallen, weil hierdurch Kinder unter 14 Jahren zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet werden. Nach unserem Vorschlage würde, soweit es sich um bereits prostituierte

Kinder handelt, die Anwendbarkeit des § 176 allerdings fortfallen, und — da wir nicht mit Windmühlenflügeln kämpfen, sondern wirklich das beseitigen möchten, was der Sittlichkeit im Sinne der einzelnen Bestimmungen Schaden bringt — auch mit Recht. Die Strafe wegen derartiger Kuppelei müßte dann aber, da diese selbst eine schwerere Unsittlichkeit ist, stets sehr energisch ausfallen. Oft kommt es nun vor, daß Männer, in der Regel natürlich Ehemänner, sich ein Absteigequartier mieten, das nicht zum Wohnen dient, sondern in der Absicht gemietet wird, daß der Mieter dorthin seine Opfer, die er verführen will, verschleppen kann. Das Vermieten solcher Räume ist Kuppelei, denn Mieter und Vermieter sind über den unzüchtigen Zweck schon von vornherein einig, deshalb wird auch der Mieter nicht polizeilich gemeldet, ja er nennt nicht einmal dem Vermieter seinen Namen, wenigstens nicht den richtigen. Anders liegt dagegen unseres Erachtens die Sache beim Vermieten einer sogenannten „sturmfreien Bude" oder, wie man es im Inseratenteile der Zeitungen nennt, eines „ungenierten Zimmers". Da geben die Vermieter dem Mietslustigen schon beim Anbieten zu verstehen, daß „sie nicht so seien"; sie wüßten recht gut, daß jeder Mensch einmal jung sei, und daß man nicht so darauf achten dürfe, wer ihn besuche usw. Wir vermögen hierin keine Kuppelei zu erblicken. Das Zimmer wird eben zur Wohnung und zur ungestörten Benutzung vermietet; die ganze Sache ist nichts weiter, als daß versichert wird, der Mieter solle sein Verfügungsrecht, zu dem auch der beliebige Empfang von Besuchen gehört, uneingeschränkt behalten. Das ist ein himmelweiter Unterschied zwischen dem wirklich zum Wohnen und dem nur zur Unzucht gemieteten Zimmer. Zweifellos hat der Vermieter eines möblierten Zimmers das Recht, sich von vornherein Damenbesuche zu verbitten, daraus folgt aber noch lange nicht, daß er auch die Pflicht haben müsse. Der „möblierte Herr" steht doch schließlich nicht unter der privaten Sittenkontrolle seines Wirtes oder seiner Wirtin. Daß es ein Unsinn ist, jeden Damenbesuch zu verbieten, daß dadurch sogar der Vermieter ganz bedeutend seine Befugnisse überschreitet, liegt auf der Hand, da der Mieter auch den durchaus harmlosen Besuch von Damen empfangen kann. Wir wollen nicht etwa die Braut und die berühmte Cousine erwähnen, aber es gibt auch Schwestern und Tanten usw., und diesen kann man doch wahrlich nicht zumuten, daß sie sich erst einem hochnotpeinlichen Verhör vonseiten des „sittenstrengen" Vermieters unterziehen sollen. Es wird wahrlich die höchste

Zeit, daß einmal eine gesundere Beurteilung aller dieser Verhältnisse eingeführt wird, damit endlich klargestellt wird, was gehauen und was gestochen ist. Wenn die Prostitution ein notwendiges Übel ist, dann läßt sich ihre Notwendigkeit schwerlich daraus herleiten, daß den Ehemännern Gelegenheit gegeben werden müsse, mit Prostituierten Ehebruch zu treiben, sondern in erster Linie wird es sich doch wohl darum handeln, daß jungen Leuten, die sich aus irgend einem Grunde nicht verheiraten können oder wollen, die Möglichkeit geboten wird, dem natürlichsten Geschlechtstriebe Rechnung zu tragen, ohne daß sie es notwendig haben, ein Sittlichkeitsverbrechen zu begehen. Man verhindere diese durch die Strafbestimmungen, wie wir sie vorgeschlagen haben, tunlichst; aber man behindere das notwendige Übel nicht über Sinn und Verstand hinaus. Man hüte sich, auch die notwendigen Konsequenzen des notwendigen Übels als Straftaten zu betrachten, und bedenke, daß man dadurch nicht die Sittlichkeit, sondern nur die Unsittlichkeit befördert. Muß man das Laster dulden, dann dulde man es da, wo es sein natürliches Heim hat, und zerre es nicht aus diesem erst recht in die Öffentlichkeit. Einer der wichtigsten Punkte ist die Wohnungsfrage; diese muß sinngemäß geregelt, es muß volle Klarheit geschaffen werden. Wir sind nachgerade schon so weit gekommen, daß ein anständiges Mädchen, das sich ehrlich und redlich den Lebensunterhalt erwirbt, kaum mehr eine Wohnung findet. Die Wohnungen der Prostituierten unterliegen der polizeilichen Überwachung; man entzieht das Treiben der Kontrolldirnen geradezu der sittenpolizeilichen Kontrolle, wenn man es dort nicht duldet, wo es allein überwacht werden kann. Daß es hieße, der gesunden Menschenvernunft einen Faustschlag ins Gesicht versetzen, wenn man das Treiben der Dirnen duldet, aber die Vermieter, die es ebenfalls nur dulden, bestraft, haben wir wohl genügend dargetan.

Wir haben nun gesagt, es sei schwer, für die Strafloſigkeit des verkommenen Vermietergesindels, das die Kontrolldirnen schamlos ausbeutet, zu plädieren. Ja, ist es denn aber notwendig, dieses Parasitentum ungestraft zu dulden? Wo in aller Welt ist denn gesagt, daß man auch die schädlichen Auswüchse zulassen müsse, wenn man eine Sache im Prinzip für statthaft erklärt? Es ist doch so kinderleicht, dem Gesetz einen Zusatz zu geben, der ein Einschreiten da, wo es das Rechtsgefühl verlangt, ermöglicht; wir sind aber nicht damit einverstanden daß Fehler im Gesetz durch eine falsche und sinnwidrige Auslegung der

bestehenden Vorschriften ausgeglichen werden. Verallgemeinert man erst eine unrichtige Judikatur, dann werden selbstverständlich auch Leute getroffen, die absolut nicht getroffen werden dürfen, während die, die das Gesetz eigentlich gemeint hat, nur zu oft durch die Maschen des künstlich geflickten Netzes entschlüpfen. Seitdem es die heutige Interpretationskunst zustande gebracht hat, den § 180 auch auf Hauswirte, die selbst von ihren Mietern getäuscht wurden und sich in deren Charakter geirrt hatten, und selbst auf den Droschkenkutscher auszudehnen, der gegen Bezahlung des tarifmäßigen Preises ein Paar, das in der Droschke Unzucht treiben wollte, eine Strecke gefahren hatte, was doch der Kutscher, wenn er nicht bestraft werden will, überhaupt nicht verweigern darf, würden wir uns garnicht mehr wundern, wenn auch einmal ein Mann wegen Kuppelei bestraft würde, weil er eine Dirne gegen Bezahlung mit in seine Wohnung genommen, also aus Eigennutz ihrer Unzucht Vorschub geleistet hatte. Der Eigennutz ließe sich unschwer daraus konstruieren, daß der Mann die Befriedigung seiner Sinnenlust erreicht hat, worauf er kein Recht besaß, da ja niemand verlangen kann, daß sich eine andere Person für Geld prostituiert. Wir sind es nachgerade gewöhnt, daß, wenn im Gesetz weiß steht, schwarz interpretiert wird. Deshalb muß man auch mit eigentlich nicht mißzuverstehenden Zusätzen sehr vorsichtig sein. Ehe wir hierauf weiter eingehen, wollen wir zunächst einmal betrachten, worin die Kuppelei eines Zuhälters besteht.

In der Regel erfolgt die Verurteilung eines Zuhälters deshalb, weil er seine Dirne auf die Straße begleitet, sich in einiger Entfernung von ihr hält und ihr die Winke gibt, die ihm notwendig erscheinen; vor allen Dingen auch, weil er sie auf die Gegenwart der ihnen bekannten Sittenbeamten aufmerksam macht und sie so warnt, etwas zu tun, was ihr verboten ist. Die Dirnen dürfen nicht in Gruppen zusammengehen, nicht miteinander sprechen, nicht Männer anlocken oder ansprechen; sie sollen nicht stehen bleiben, sich nicht umsehen usw. Wenn nun der Zuhälter nichts weiter tut, als daß er seine Dirne darauf aufmerksam macht, daß „einer von der Sitte" in der Nähe ist, so ist es unserer Ansicht nach vollkommen verfehlt, darin eine Vorschubleistung zur Unzucht zu erblicken. Es ist ja zweifellos eine Beihilfe, wenn jemand einen anderen, der im Begriff steht, einen Diebstahl oder einen Mord auszuführen, auf eine herannahende Gefahr aufmerksam macht — man nennt das „Schmiere stehen" —; aber das trifft auf die

Kontrolldirne absolut nicht zu. Diese macht sich nicht dadurch strafbar, daß sie ihrem erlaubten Gewerbe nachgeht; der Zuhälter warnt sie ja auch nur, etwas Strafbares zu tun, und das ist ebensowenig Kuppelei, wie es strafbar sein würde, wenn jemand einem unter Polizeiaufsicht Stehenden sagte: „Du, jetzt sieh dich vor, mach keine Dummheiten und tue nichts Strafbares, denn die Kontrolle kommt", oder wenn jemand einem Droschkenkutscher sagen wollte: „Sie, fahren Sie vorschriftsmäßig; an der nächsten Straßenecke steht ein Schutzmann!" Wo soll denn da eine Vermittelung, eine Verschaffung oder Gewährung oder Duldung der Unzucht liegen? Das, was der Zuhälter durch die Warnung tut, ist viel eher das Gegenteil einer Gelegenheitsmacherei, denn die Warnung hat doch höchstens zur Folge, daß die Dirne keinen Mann anspricht, was sie sonst vielleicht getan hätte, und daß sie sich ganz korrekt benimmt, was sie sonst vielleicht nicht getan hätte. Gewiß, der Zuhälter warnt nicht etwa aus Liebe zu Gesetz und Ordnung, sondern um die „Braut" vor einer etwaigen Arretierung zu bewahren; aber indem er sie zu einem korrekten Verhalten mahnt, nützt er wenigstens vorübergehend, wenn auch ohne diese besondere Absicht, der öffentlichen Sittlichkeit. Nun wollen wir nicht verkennen, daß durch die Nähe des wachsamen Zuhälters die Dirne in ein Gefühl der Sicherheit versetzt wird, aus dem heraus sie vielleicht dreister sich benimmt, als wenn sie nicht gewarnt wird. Dann handelt es sich aber wieder nicht um eine Vorschubleistung zur erlaubten Unzucht, sondern allerschlimmsten Falles um eine Beihilfe zu einer Polizeikontravention, die nicht strafbar ist, und die auch keine Kuppelei sein kann, weil sie sich nicht als eine Vorschubleistung zur Unzucht darstellen kann, sondern lediglich eine im Interesse der öffentlichen Ordnung erlassene Polizeivorschrift betrifft. Anders würde die Sache liegen, wenn der gleiche Dienst einer heimlich Prostituierten geleistet würde, denn dabei handelt es sich nicht mehr um eine erlaubte Unzucht, sondern man könnte dann allenfalls konstruieren, daß durch die Warnung der Dirne die Möglichkeit gewährt werde, ihrem Gewerbe nachzugehen. Für richtig halten wir allerdings auch diese Auffassung nicht; sie ist übrigens schon deshalb ziemlich belanglos, weil der Zuhälter einer heimlich Prostituierten viel seltener erwischt wird, und weil die heimliche Prostitution meist auf die Zuhälter, für die sie nicht zugeschnitten ist, verzichtet.

Wenn man nun einmal eine Kuppelei auch zu der gesetzlich erlaubten Gewerbsunzucht gelten lassen will, dann kann der Zuhälter

sehr wohl Kuppelei begehen. Gewohnheitsmäßig und aus Eigennutz handelt er immer, er leistet auch wirklich Vorschub, wenn er der Dirne Männer zuschleppt, wenn er im Hause Wache hält, damit die Dirne, trotzdem ihr das Betreten des Hauses mit einem Manne untersagt ist, unangefochten mit dem Gaste in die Wohnung gelangen kann; er leistet auch Vorschub, wenn er Wache hält, während die Dirne mit einem Manne im Freien Unzucht treibt, er ist ein Kuppler, wenn er die Dirne gegen deren Willen zwingt, mit Männern zu verkehren. Kurz es gibt eine ganze Reihe von Handlungen, die wir selbst auch da, wo es sich um Gewerbsunzucht von Kontrollmädchen handelt, als Kuppelei ansehen möchten. Etwas Ehrloseres, Gemeineres und Verabscheuenswerteres als einen Louis kann man sich eigentlich nicht gut vorstellen; man darf sagen, daß durch die Verurteilung eines jeden einzelnen der Welt schon eine Wohltat geschieht; aber das darf nicht dahin führen, daß eine Gesetzesstelle eine weitergehende Auslegung erfährt, als es nach dem Wortlaut und den Gesetzen der Logik eigentlich möglich wäre. Es muß eben das Gesetz geändert werden, sei es auch nur durch einen Zusatz, durch den schon die bloße Tatsache, daß jemand überhaupt Zuhälter ist, zur Verurteilung wegen Kuppelei ausreichte. Man könnte diesen Zusatz so formulieren, daß er nicht nur die Zuhälter sondern auch zugleich die Logisgeber, die aus dem Vermieten an Prostituierte unverhältnismäßigen Vorteil ziehen, träfe.

Allein reicht das natürlich nicht aus, dem Louistum den Garaus zu machen. Der Zuhälter, der einige Wochen oder Monate hinter schwedischen Gardinen verlebt hat, wird nach seiner Freilassung von seinen Kollegen und den Dirnen mit Jubel und Triumph empfangen und zunächst für die ausgestandenen Entbehrungen durch eine möglichst glänzende Bewirtung entschädigt. Dann reißen sich die Dirnen förmlich um ihn, und die alte Herrlichkeit beginnt von neuem. Die Berliner Rechtsanwälte, die sich zum Teil mit besonderer Verve auf die Verteidigung der Dirnen und Zuhälter geworfen haben, wissen davon ein Stückchen zu erzählen, denn kaum ist ein Louis „alle geworden", d. h. eingesteckt worden, so melden sich schon zwei, drei oder auch mehr Dirnen bei dem Anwalt und erbieten sich, die Verteidigungskosten zu zahlen. Und sie zahlen gut, diese Herrschaften, fast so gut, wie der Anwalt es fordert. Es gibt allerdings nur wenige Anwälte, die sich einer solchen zwar gut bezahlten aber auch ebenso demoralisierenden Praxis unterziehen, und wie das auf ihren Charakter wirkt, das hat sich daran gezeigt, daß

gerade ſolche Herren aus dem Anwaltsſtande, dem ſie wahrlich nicht zur Zierde gereichten, ausgeſtoßen werden mußten. Ein Wunder iſt das nicht. Ein Wunder iſt es aber auch nicht, wenn durch alle Beſtrafungen aus § 180 das Louistum nicht aus der Welt geſchaffen werden kann. Das einzige, wovor ſolche Elemente einen gewaltigen Reſpekt haben, nämlich eine gepfefferte Tracht Prügel, das läßt unſer Geſetz nicht mehr zu. Was macht ſich denn ſo ein Burſche aus einer Freiheitsſtrafe, die ja in der Regel, wenn nicht noch beſondere Umſtände hinzutreten, nicht einmal ſehr hoch bemeſſen wird? Selbſt Mord, Raub, Diebſtahl, Betrug uſw. wird man niemals durch Strafandrohungen und abſchreckende Strafen aus der Welt ſchaffen; einmal deswegen nicht, weil unſere Strafmittel, mit Ausnahme der Todesſtrafe, zwar auf einen anſtändigen Menſchen vernichtend, auf einen Lumpen aber faſt garnicht wirken, und ferner, weil der Gewinn ohne Arbeitsleiſtung auf viele Menſchen einen unwiderſtehlichen Reiz ausübt. Wir haben es ja ſelbſt mit angehört, daß ein eben verurteilter Louis auf dem Korridor zu ſeinen Freunden und Freundinnen ſagte: „Det Biſken, det ſitze ick uf eener Hälfte ab!“ Er deutete dabei auf den Körperteil, den die Natur uns zum Sitzen verliehen hat. Der Louis nimmt aber im Verbrechertum eine beſondere Stellung ein. Wenn ſo oft andere Verbrecher durch die Weiber vom rechten Pfade abgelenkt werden, ſo bringt ja gerade dem Louis ſein Beruf das mit, was die anderen erſtreben. Der kaufmänniſche Angeſtellte, der eine gute und ausſichtsvolle Stelle inne hat, macht die Bekanntſchaft eines anſpruchsvollen Weibes; ſein Gehalt reicht nicht aus, ihre Wünſche zu befriedigen; er macht zunächſt Schulden und tut dann, wenn auch das nicht mehr helfen will, den obligaten kühnen Griff in die Geſchäftskaſſe. Das falſche Ehrgefühl läßt ihn das richtige vergeſſen; die Furcht, die Dulcinea zu verlieren, tut das übrige, und das Ende vom Liede iſt Selbſtmord oder Verurteilung. Der Dieb und ſelbſt der Raubmörder verjubelt nicht ſelten den Erlös ſeiner Tat mit leichtfertigen Dirnen, ja, oft iſt es nur der Wunſch, dies zu können, der ihn zum Verbrechen trieb. Wir haben es nicht ſelten mit angehört, daß Angeklagte dies ganz offen eingeräumt haben; wir haben ſogar aus dem Munde eines Raubmörders gehört, daß ihn nur der Wunſch, ſeinem Verhältnis — er nannte es allerdings Braut — ein goldenes Armband zu kaufen, die Mordwaffe in die Hand gedrückt habe. Und der Louis hat das, wonach die anderen Verbrecherſeelen ſich raſtlos ſehnen, den ſchrankenloſen Verkehr mit Frauenzimmern, es

gehört ja gewissermaßen zu seinem Metier. Deshalb wird auch keine Strafandrohung bewirken, daß das Louistum ausgerottet wird. Wenn wir aber gleichwohl eine Bestrafung empfehlen und deshalb noch einen besonderen Zusatz zum § 180 vorschlagen, so geschieht dies aus zwei Gründen. Es ist zunächst mit jedem Rechtsgedanken unvereinbar, daß für eine der erbärmlichsten, ehrlosesten und schmutzigsten Handlungen keine Strafe erfolgen sollte, sondern es ist dringend geboten, daß auf Grund einer wirklich anwendbaren Strafbestimmung diese Schmarotzer so lange wie nur irgend möglich dem öffentlichen Leben entzogen werden. Zweitens haben wir aber noch ein Mittel, das wohl noch wirksamer sein dürfte, und so einfach ist, daß es nicht einmal einer Gesetzesänderung bedarf, um es anzuwenden. Man hat bisher den großen Fehler gemacht, nur die Zuhälter zu bestrafen, die Dirnen wegen Anstiftung hierzu nur dann, wenn sie selbst einen Mann verleitet hatten, ihnen Zuhälterdienste zu tun. Das ist aber falsch. Es muß den Dirnen verboten werden, sich eines Zuhälters zu bedienen. Dazu genügt ein einfaches Polizeiverbot, das in die Verhaltungsvorschriften der Dirnen aufzunehmen wäre. Dieses Verbot ist deshalb zulässig, weil es genau so wie die übrigen den Dirnen erteilten Polizeivorschriften lediglich im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gegeben wird, die polizeilichen Befugnisse also nicht überschreitet. Ist das Verbot gegeben, dann kann die Dirne, die dagegen verstößt, ohne weiteres auf Grund des § 361 al. 6 zu einer Haftstrafe verurteilt werden; das nützt, wenn die Gerichte sich nur einigermaßen daran gewöhnen, zugleich auch auf Grund des § 362 die Überweisung an die Landespolizeibehörde auszusprechen. Würden nur einige Dirnen, vielleicht auf ein paar Jahre, dem Arbeitshause überwiesen, dann würden sich die übrigen wohl hüten, einen Louis anzunehmen, denn das Arbeitshaus schreckt sie noch mehr als das Zuchthaus. Es ist vorgekommen, daß Korrigenden zu Brandstiftern wurden, damit sie von dem Arbeitshaus befreit und „bloß" dem Zuchthaus überwiesen würden, ein Wunsch, der ihnen dann auch von Rechtswegen erfüllt werden mußte. Wenn man dazu auch die Herren Louis exemplarisch bestraft, dann würde diese Methode schon ziehen und diesen Burschen das Handwerk gründlich gelegt werden können. Wenn man es jetzt oft mit ansehen muß, wie diese Subjekte sich vor Gericht benehmen, wie sie geradezu vor den im Zuhörerraum versammelten Dirnen eine Komödie aufführen, dann gewinnt man meist den Eindruck, daß in der Tat die ganze Gerichtsverhandlung selbst nur eine erheiternde Komödie

ist. Wir haben es mit angehört, wie so ein Bursche zum Gaudium seiner Freundinnen auf die Frage, ob er zu seiner Verurteilung noch etwas zu bemerken habe, eine Einladung aussprach, wie sie im Urtext des Götz von Berlichingen zwar geschrieben steht, bei den Aufführungen aber nicht ausgesprochen wird, und die wohl außer — wenn man Grimmelshausen in seinem Simplicissimus glauben darf — im dreißigjährigen Kriege noch niemals befolgt worden sein dürfte. Der Gerichtshof beherzigte den Rat des Vorsitzenden, der meinte, so etwas höre man am besten garnicht, da man die einzige richtige Antwort ja doch nicht geben dürfe, sondern dem Angeklagten höchstens noch einen Gefallen tue, wenn man ihm zunächst noch eine Haftstrafe wegen Ungebühr aufbrenne. Befolgte man unsern Vorschlag, dann dürfte wohl solchen Subjekten der Übermut gekühlt werden, denn ihre Bestrafung würde ihnen die ganze Karriere verderben, und es würde wohl bald genug an die Herren Louis die Notwendigkeit herantreten, sich nach einem anderen Berufe umzusehen.

Daß sie zunächst den Versuch machen würden, sich der Strafe dadurch zu entziehen, daß sie ihre Dirnen einfach heiraten, ist wohl vorauszusehen, aber auch da wüßten wir schon ein Mittel, das ohnehin eingeführt werden muß und sicher Abhilfe schaffen würde.

Sehen wir uns nun einmal an, auf welche Weise der zunächst erforderliche Zusatz zum § 180 zu schaffen wäre. Die Vorschubleistung des Zuhälters ist, wie wir gesehen haben, heutigentages in Wirklichkeit nicht vorhanden, wenigstens nur sehr selten; sie aus Dingen konstruieren zu wollen, die alles andere eher als eine Vorschubleistung sind, ist nicht zulässig. Daß das bloße Nichtverhindern der Unzucht durch den Zuhälter keine Kuppelei sei, hat das Reichsgericht selbst anerkannt (Urteil vom 18. September 1885). Wir gehen weiter und sagen, daß die Verhinderung sogar, da das Kontrollmädchen das Recht zur Unzucht hat, unter Umständen eine Nötigung und manchmal wohl sogar eine Erpressung sein würde. Es ist deshalb notwendig, etwas der Vorschubleistung Äquivalentes in den § 180 aufzunehmen. Das ist nach unserer Ansicht die bloße Ausbeutung der Unzucht; verbietet das Gesetz diese ebenso wie die Vorschubleistung, dann hat man auch nicht mehr nötig, die wucherische Ausbeutung von dem Begriff der Kuppelei zu trennen, und man trifft dann mit Recht das, was man jetzt eigentlich nur durch eine unrichtige und deshalb schädliche Auslegung des Gesetzes

treffen kann nämlich nicht allein die Zuhälter, sondern auch die Vermieter, die in gewissenloser und gemeiner Weise eine Prostituierte ausbeuten; die diffizile Unterscheidung zwischen Kontrolldirnen und heimlich Prostituierten wird dann ebenfalls überflüssig, und der § 180 stellt sich eben nicht mehr als eine bloße Beihilfe zur Unzucht, die nicht strafbar sein kann, wenn es die Unzucht nicht ist, dar, sondern wir haben dann wirklich eine Kuppelei als Realdelikt. Auf Vermieter, die den ortsüblichen Mietstarif nicht wesentlich überschreiten, sondern nur in Rücksicht auf die besondere Wohnungsabnutzung eine geringe und angemessene Mehrforderung stellen, entsprechend den höheren Preisen für einen Raum, der als Bureau dienen soll, kann diese Bestimmung keine Anwendung finden, und das ist auch in der Ordnung. Prüfen wir, ob diese Vorschrift auch für die allgemeine Sittlichkeit von Nutzen sein würde, so werden wir dies ohne weiteres bejahen müssen. Dem Kontrollmädchen ist die Unzucht gestattet, weil sie ein notwendiges Übel ist, soweit sie den physischen Bedürfnissen in erlaubter Form genügt; den Prostituierten ist es deshalb verboten, Männer anzulocken und das physische Verlangen erst in ihnen zu erwecken. Befreit man die Dirnen von den schlimmsten Ausbeutern, dann haben sie in der Tat nicht mehr nötig, fortgesetzt die Polizeivorschrift zu übertreten, weil sie dann eben nicht mehr gezwungen sind, auch noch für dritte und vierte Personen ganz unverhältnismäßige Summen aufzubringen. Es ist nicht zu bestreiten, daß in den großen Städten viele junge Leute lediglich durch das dreiste und beharrliche Anlocken der Prostituierten auf die schiefe Ebene geraten. Wie oft kann man in der gerichtlichen Praxis erleben, daß noch ganz blutjunge Bürschchen, die sonst brave und redliche Jungen waren, nur deshalb sich an fremden Eigentum vergriffen hatten, weil sie die verbotene Frucht durch allzu deutliche Lockungen der Dirnen kennen gelernt hatten und immer wieder dem Laster Opfer bringen wollten. Die Prostituierten verschmähen solche Gäste durchaus nicht, denn diese sind meist gefügiger, verstehen es noch nicht, zu dreiste Forderungen energisch zurückzuweisen, was allerdings mancher überhaupt niemals lernt, und es macht auch den Dirnen manchmal Vergnügen, so ein junges Bürschchen in die Mysterien des Venuskults einzuweihen. Auf weitere Gründe wollen wir hier nicht näher eingehen. Auch wenn so oft gesagt wird, die Dirnen müßten in die Bordelle verwiesen werden, weil die jungen Leute an ihrer Tugend Schaden erlitten, so ist das Zuvielsehen ebenfalls in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die

Dirnen den Männerfang allzusehr forcieren müssen, weil sie sonst nicht in der Lage sind, den Ausbeutern zu genügen. Nach unserer Ansicht müßte der § 180 lauten:

> „Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, oder wer die gewerbsmäßige Unzucht einer Frauensperson zu seinem Vermögensvorteil ausbeutet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis bestraft; auch kann — im letzteren Falle soll — auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden."

Wenn wir oben gesagt haben, kuppeln oder koppeln heiße nach dem allgemeinen Sprachgebrauch stets ein Zusammenbringen, so sieht es aus, als setzen wir uns durch diese Fassung des Gesetzes mit unseren eigenen Ausführungen in Widerspruch. Das ist aber nicht der Fall; ein strafrechtlicher Begriff läßt sich eben da, wo es notwendig ist, auch durch das Gesetz — nicht aber durch die Interpretationskunst — erweitern, und wir haben ja schon ausgeführt, daß durch die Ausbeutung dritter die Dirne gezwungen wird, mehr Unzucht zu treiben, als sie es sonst tun würde. Dies als Kuppelei aufzufassen, wenn das Gesetz selbst die Möglichkeit hierzu bietet, ist unbedenklich. An und für sich sind wir nicht gerade begeisterte Fürsprecher der Polizeiaufsicht, weil sie es erfahrungsmäßig sehr oft davon betroffenen Personen unmöglich macht, sich einen dauernden ehrlichen Erwerb zu verschaffen; dem Louis gegenüber ist sie aber das einzige Mittel, ihm dauernd das Handwerk zu legen. Dasselbe gilt natürlich auch von den übrigen Ausbeutern, also den im Sinne unserer Fassung kupplerischen Vermietern. Hier ist die Polizeiaufsicht überhaupt nicht zu entbehren. Mit vollem Rechte haben schon die alten Gesetze den Schwerpunkt darauf gelegt, ob der Kuppler „vmb seines Genießes willen" handelte. Wir tun heutigentages dasselbe und bedauern, daß es in unserem jetzt geltenden Rechte nicht durchweg geschieht.

Diese Betrachtung führt uns zu dem ersten und schwersten Bedenken, das wir gegen den § 181, der die schwere Kuppelei behandelt, auszusprechen haben. Wenn der jetzige § 181 keinen Unterschied macht, ob gewohnheitsmäßig und aus Eigennutz gehandelt worden ist oder nicht, so ist das in keiner Weise berechtigt und muß zu Härten führen, die kein Mensch billigen kann, wenigstens nicht, sofern es sich um den

treffen kann nämlich nicht allein die Zuhälter, sondern auch die Vermieter, die in gewissenloser und gemeiner Weise eine Prostituierte ausbeuten; die diffizile Unterscheidung zwischen Kontrolldirnen und heimlich Prostituierten wird dann ebenfalls überflüssig, und der § 180 stellt sich eben nicht mehr als eine bloße Beihilfe zur Unzucht, die nicht strafbar sein kann, wenn es die Unzucht nicht ist, dar, sondern wir haben dann wirklich eine Kuppelei als Realdelikt. Auf Vermieter, die den ortsüblichen Mietstarif nicht wesentlich überschreiten, sondern nur in Rücksicht auf die besondere Wohnungsabnutzung eine geringe und angemessene Mehrforderung stellen, entsprechend den höheren Preisen für einen Raum, der als Bureau dienen soll, kann diese Bestimmung keine Anwendung finden, und das ist auch in der Ordnung. Prüfen wir, ob diese Vorschrift auch für die allgemeine Sittlichkeit von Nutzen sein würde, so werden wir dies ohne weiteres bejahen müssen. Dem Kontrollmädchen ist die Unzucht gestattet, weil sie ein notwendiges Übel ist, soweit sie den physischen Bedürfnissen in erlaubter Form genügt; den Prostituierten ist es deshalb verboten, Männer anzulocken und das physische Verlangen erst in ihnen zu erwecken. Befreit man die Dirnen von den schlimmsten Ausbeutern, dann haben sie in der Tat nicht mehr nötig, fortgesetzt die Polizeivorschrift zu übertreten, weil sie dann eben nicht mehr gezwungen sind, auch noch für dritte und vierte Personen ganz unverhältnismäßige Summen aufzubringen. Es ist nicht zu bestreiten, daß in den großen Städten viele junge Leute lediglich durch das dreiste und beharrliche Anlocken der Prostituierten auf die schiefe Ebene geraten. Wie oft kann man in der gerichtlichen Praxis erleben, daß noch ganz blutjunge Bürschchen, die sonst brave und redliche Jungen waren, nur deshalb sich an fremden Eigentum vergriffen hatten, weil sie die verbotene Frucht durch allzu deutliche Lockungen der Dirnen kennen gelernt hatten und immer wieder dem Laster Opfer bringen wollten. Die Prostituierten verschmähen solche Gäste durchaus nicht, denn diese sind meist gefügiger, verstehen es noch nicht, zu dreiste Forderungen energisch zurückzuweisen, was allerdings mancher überhaupt niemals lernt, und es macht auch den Dirnen manchmal Vergnügen, so ein junges Bürschchen in die Mysterien des Venuskults einzuweihen. Auf weitere Gründe wollen wir hier nicht näher eingehen. Auch wenn so oft gesagt wird, die Dirnen müßten in die Bordelle verwiesen werden, weil die jungen Leute an ihrer Tugend Schaden erlitten, so ist das Zuvielsehen ebenfalls in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die

Dirnen den Männerfang allzusehr forcieren müssen, weil sie sonst nicht in der Lage sind, den Ausbeutern zu genügen. Nach unserer Ansicht müßte der § 180 lauten:

> „Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, oder wer die gewerbsmäßige Unzucht einer Frauensperson zu seinem Vermögensvorteil ausbeutet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis bestraft; auch kann — im letzteren Falle soll — auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden."

Wenn wir oben gesagt haben, kuppeln oder koppeln heiße nach dem allgemeinen Sprachgebrauch stets ein Zusammenbringen, so sieht es aus, als setzen wir uns durch diese Fassung des Gesetzes mit unseren eigenen Ausführungen in Widerspruch. Das ist aber nicht der Fall; ein strafrechtlicher Begriff läßt sich eben da, wo es notwendig ist, auch durch das Gesetz — nicht aber durch die Interpretationskunst — erweitern, und wir haben ja schon ausgeführt, daß durch die Ausbeutung dritter die Dirne gezwungen wird, mehr Unzucht zu treiben, als sie es sonst tun würde. Dies als Kuppelei aufzufassen, wenn das Gesetz selbst die Möglichkeit hierzu bietet, ist unbedenklich. An und für sich sind wir nicht gerade begeisterte Fürsprecher der Polizeiaufsicht, weil sie es erfahrungsmäßig sehr oft davon betroffenen Personen unmöglich macht, sich einen dauernden ehrlichen Erwerb zu verschaffen; dem Louis gegenüber ist sie aber das einzige Mittel, ihm dauernd das Handwerk zu legen. Dasselbe gilt natürlich auch von den übrigen Ausbeutern, also den im Sinne unserer Fassung kupplerischen Vermietern. Hier ist die Polizeiaufsicht überhaupt nicht zu entbehren. Mit vollem Rechte haben schon die alten Gesetze den Schwerpunkt darauf gelegt, ob der Kuppler „vmb seines Genießes willen" handelte. Wir tun heutigentages dasselbe und bedauern, daß es in unserem jetzt geltenden Rechte nicht durchweg geschieht.

Diese Betrachtung führt uns zu dem ersten und schwersten Bedenken, das wir gegen den § 181, der die schwere Kuppelei behandelt, auszusprechen haben. Wenn der jetzige § 181 keinen Unterschied macht, ob gewohnheitsmäßig und aus Eigennutz gehandelt worden ist oder nicht, so ist das in keiner Weise berechtigt und muß zu Härten führen, die kein Mensch billigen kann, wenigstens nicht, sofern es sich um den

zweiten Absatz des Paragraphen handelt. Da aber gerade dieser zweite Absatz den wesentlichen Inhalt des § 181 ausmacht, da, was die Häufigkeit der Verletzungen betrifft, der Absatz 2 sich zum Absatz 1 wie 999 zu 1 verhält, so wollen wir uns deshalb hauptsächlich mit dem Absatz 2 befassen. Dieser hält es mit Recht für eine besondere Erschwerung der Kuppelei, wenn diese von Eltern, Vormündern, Lehrern oder Erziehern gegen deren Kinder oder Zöglinge begangen wird. Aber gerade hierbei die Gewohnheitsmäßigkeit oder den Eigennutz als nebensächliche Momente zu bezeichnen, das ist doch wohl das allerbedenklichste an dem ganzen § 181. Ebenfalls ein schwerer Fehler ist es, daß nicht auch die Kuppelei als eine schwere betrachtet wird, wenn sie der Ehemann gegen die eigene Frau begeht, denn das ist doch eigentlich die schwerste und schamloseste Kuppelei. Wir halten die Einfügung dieses Verhältnisses für dringend geboten; sie ist auch das wesentlichste Mittel, den Zuhältern die Möglichkeit, sich durch eine Verheiratung mit ihrer Dirne ihrer Bestrafung — auch nach unserer Fassung — zu entziehen. Daß nun Eltern ihre Kinder, Erzieher ihre Zöglinge und Ehemänner ihre Frauen aus einem anderen Grunde als aus Gewinnsucht oder — folgen wir dem Wortlaut des Gesetzes — aus Eigennutz verkuppeln sollten, ist auf keinen Fall anzunehmen. Dagegen geschieht es häufig, daß sie, ohne die Unzucht herbeizuführen oder sie zu wollen, diese nur zulassen, und zwar geschieht dies in einer Reihe von Fällen aus Dummheit oder Schwäche. Nun ist es aber gewiß ohne längere Erläuterung einleuchtend, daß man nicht jemanden, der aus Dummheit, Schwäche oder Machtlosigkeit, es zu verhindern, etwas zuläßt, genau so bestrafen kann wie jemanden, der aus den schnödesten Motiven etwas absichtlich herbeiführt, was er selbst als verwerflich und verächtlich erkennt. Wir glauben wohl, der allgemeinen Zustimmung sicher zu sein, wenn wir verlangen, daß diese Verschiedenheit auch im Gesetz Berücksichtigung finden soll. Schließlich möchten wir auch zum Ausdruck gebracht wissen, daß es sich in allen Fällen nur um die Verkuppelung weiblicher Personen handeln muß. Es ist dies ja eigentlich selbstverständlich; aber selbst das Reichsgericht hat schon im entgegengesetzten Sinne entschieden.

Die schwere Kuppelei ist ein Verbrechen, das ungleich häufiger vorkommt, als man gewöhnlich annimmt. Es läßt sich leider nicht bestreiten, daß eine ganze Anzahl fast oder ganz ausschließlich von der Schande ihrer Kinder lebt, nicht etwa dürftig und armselig, sondern oft

genug geradezu in raffiniertem Luxus. Wenn wir oben gesagt haben, die Prostitution sei keineswegs auf niedere Gesellschaftskreise beschränkt, so können wir dies hier nur wiederholen. In der Regel sind es Witwen, die entweder ihre frühere Lebensweise nicht aufgeben wollen, und doch nicht die Mittel besitzen, sie zu führen, oder solche, die früher in dürftigen Verhältnissen gelebt haben und nun nach dem Tode ihres Mannes, der auf Zucht und Ordnung hielt, der Versuchung, auch einmal in Glanz und Pracht zu schwelgen, nicht widerstehen können. Zuweilen hat die Tochter nur einen guten Freund, der sie „unterstützt", und zwischen Mutter und Tochter wird nie ein Wort darüber gewechselt, woher die reichen Mittel fließen, und aus welchem Grunde der „gute Freund" die Unterstützung gibt, und doch wissen es beide nur zu genau. In anderen Fällen ist die Mutter das Agens, sie macht die Tochter erst darauf aufmerksam, wie man doch eigentlich gut und angenehm leben könne, wenn man klug genug sei, dumme und kleinliche Vorurteile zu überwinden; sie gibt der gelehrigen Tochter dann auch noch manchen guten Rat, wie sie es anfangen müsse, die Einnahme zu vermehren, oder sie klagt fortwährend, daß sie mit dem wenigen Geld, das sie erhalte, unmöglich den kostspieligen Haushalt bestreiten könne. Oft muß die gesunkene Tochter nicht allein die Mutter, sondern auch noch die Geschwister erhalten, den jüngeren das Schulgeld, den älteren die Kleidung und alle die kleinen und großen Bedürfnisse des täglichen Lebens bezahlen. Wenn so eine Witwe, die bei Lebzeiten des Mannes in den dürftigsten Verhältnissen gelebt hat, nach dessen Tode, wo ihr doch eigentlich jede nachweisbare Einnahme fehlt, plötzlich eine wohleingerichtete Wohnung bezieht und durchaus die Ansprüche einer Dame erhebt und befriedigt, dann ziscleln und tuscheln wohl die neidischen Nachbarn und oft erfolgt Umzug auf Umzug, weil eben die Nachbarschaft niemals lange über die wirkliche Sachlage getäuscht werden kann; aber das Leben geht doch lustig weiter, ohne daß jemals die Behörde einschritte, denn wo kein Kläger, da kein Richter. Zuweilen müssen mehrere Töchter „erwerben", zuweilen hütet auch die eine, die trotz Glanz und Pracht das ganze Elend ihres Lebens ständig fühlt, die anderen mit doppeltem Eifer vor einem gleichen Lose. Es kommt auch vor, und zwar nicht etwa nur in Romanen, daß in einer solchen lasterhaften Familie nur eine Tochter gut und brav bleibt, eine Stellung annimmt und ihr Brot anständig und ehrlich verdient, weil sie nicht von der Schande der Schwester leben oder diese auch entlasten will; solche

Mädchen sind dann oft die reinen Engel, denn ihre Tugend ist erprobt, und nur die wirklich erprobte Tugend verdient doch diesen Namen. Das Motiv, das in derartigen Fällen die Mütter leitet, ist schnöde Gewinnsucht oder wenigstens Genußsucht, zuweilen — die sich widersprechendsten Gefühle wohnen ja so oft im Menschenherzen dicht beieinander — untermischt mit reiner, wirklicher Mutterliebe; die eine Tochter wird geopfert, damit den anderen Kindern eine sorgfältige Erziehung und später eine gute Lebensstellung verschafft werden kann. O, es gibt auch jetzt noch Menschenopfer; nicht mehr auf rauchende Scheiterhaufen setzt man die Opfer, sondern sie müssen ein langes Leben hindurch die Qualen der eigenen Schande tragen, und diese Qualen sind wahrlich für die meisten nicht leicht. In jedem Falle wird man aber auch sehr sorgfältig zu prüfen haben, ob es wirklich die reine Mutterliebe ist, die den Kindern eine gute Stellung verschaffen will, oder ob nicht auch dieses Bestreben auf die eigene „Hochnasigkeit" zurückzuführen ist. In Flandern und Frankreich schnitt man deshalb früher Müttern, die es mit der Tugend ihrer Töchter nicht so genau nahmen, die Nasen ab; das war auch eine Art Talionssystem!

Die lehrreichsten Prozesse waren für uns immer die großen Kuppeleiprozesse, bei denen es sich um wilde Orgien zwischen vornehmen Wüstlingen und jungen Mädchen, unter denen sich oft auch die eigenen Töchter der Angeklagten befanden, handelte. Lehrreich nennen wir diese Prozesse nicht etwa in dem gewöhnlichen Sinne, weil sie sich zu sozialpolitisch angehauchten Betrachtungen über die Verderbtheit der „oberen Zehntausend" ausschlachten lassen — denn das ist Heuchelei; die Unsittlichkeit ist nicht eine Spezialeigenschaft der höheren Stände, die Sittlichkeit nicht eine der niedrigen Schichten. Lehrreich sind diese Prozesse psychologisch, weil sie eben zeigen, wie das Laster sich allmählich entwickelt, bis es schließlich prahlerisch jedes Gefühl für Scham und Schande erstickt und sich bemüht, den höchsten Glanz zu zeigen. Psychologisch ist das gewiß viel leichter zu erklären, als es auf den ersten oberflächlichen Blick erscheint. Das Gefühl der Schande ist etwas instinktives. Nach der biblischen Vorstellung soll Adam sich geschämt haben, als das Gefühl des begangenen Unrechts auf seiner Seele lastete, daß er — nackt war. Die Frau, die sich von der Schande ihrer Tochter ernähren läßt, schämt sich vor der Tochter, vor deren Galan, vor sich selbst. Je tiefer aber ein Menschenherz gedemütigt wird, namentlich vor sich selbst, desto intensiver ist das Sehnen nach Befreiung,

nach äußerer Anerkennung, nach Ehre, Ruhm und Glanz, durch den die Mitwelt geblendet werden soll, damit sie nicht mehr die grauenhafte innere Öde und Leere erkennt. Auch Herkules hat einmal am Scheideweg gestanden, und so eine Frau ist noch lange kein Herkules. Zuerst meldet sich das starke, mächtige Gewissen, das in jeder Menschenbrust lebt, und das sich nicht blenden läßt, sondern laut zuruft: „Gehe den rechten Weg, wenn er auch dornig und beschwerlich ist!" Aber auf dem — linken Wege, da strahlt die Sonne, da gibt's keine Dornen, da leuchtet und funkelt alle Herrlichkeit, die das Herz begehrt, und am Ende dieses Weges spiegelt sich eine Fata morgana — Glanz und Reichtum. Und der alte Leichtsinn ruft lauter als das Gewissen: „Sei kein Tor! Warum sollst du den schlechten, dornigen Weg einschlagen, wo du den schönen so verlockend vor dir siehst!" So geht's im Leben! Man ist so oft stolz auf Dinge, deren man sich schämen sollte, und man schämt sich so oft solcher Dinge, auf die man stolz sein könnte! Wenn die Scham das Herz einer am Scheidewege stehenden Frau zermartert, sollte sie sich da nicht sagen, daß es doch für sie keinen größeren Stolz geben könne, als sich mit den Ihren redlich, wenn auch dürftig, durch die Welt zu schlagen. Aber das sagt sie sich eben nur selten; in der Regel dünkt sie das Ehrenhafteste eine Schmach. Nur nicht arm! Glanz und Reichtum soll den Leuten vorgespiegelt werden, mögen die lieben Nachbarn auch die Köpfe schütteln; im Luxus soll auch das eigene Gewissen betäubt, das Gefühl der Scham, das so peinigend ist, erstickt werden. Und die Frau sich selbst betrügt, wie sie alle Welt täuscht, oder doch wenigstens zu täuschen meint. Erst haust man in einer ärmlichen Wohnung, und die Tochter geht außer dem Hause ihren Liebschaften nach, dann vergrößert man sich, richtet sich besser ein und — vermietet ein Zimmer, damit man wenigstens sagen kann, durch das Vermieten werde die Wohnung bezahlt gemacht, denn die Witwe, die noch Zimmer vermietet, hat ja stets den Schein eines ehrlichen Erwerbs für sich. Bald wird es ihr lästig, sich den Launen „eines solchen Menschen" zu fügen. Wieder zieht man um, wieder schafft man bessere Möbel an. Nun sieht das alles so nett aus, da kann man schon eine kleine Gesellschaft geben. Die Tochter führt ihren Liebhaber ein, dieser führt seine Freunde ein, damit die anderen Töchter auch ihre Unterhaltung haben. Die Töchter laden dann einige Freundinnen ein. Die anderen Töchter haben eine bessere Erziehung genossen, sie besuchen Gesangvereine, Tennisplätze usw., da haben sie

oft Bekanntſchaften von Mädchen aus guter Familie, und dieſe Freundinnen verſchmähen es nicht, vornehme Herren im Kreiſe einer Familie kennen zu lernen. Das ſieht ja alles ſo harmlos aus, und wenn dann ſolche jungen Dinger merken, daß es nicht ſo harmlos iſt, dann kommen ſie ſchließlich doch, weil „ſo etwas“ einen eigenen Reiz auf ſie ausübt, und ſo iſt denn überraſchend ſchnell aus dem dürftigen Verhältnis heraus die Laſterhöhle, der Sammelpunkt vornehmer Lebemänner — ſo nennt man ja die Männer, die eigentlich Sterbemänner heißen ſollten — entſtanden. Die Herrlichkeit dauert dann ſolange, bis die ſtolze Dame des Hauſes in ein weniger ſtolzes Haus, wohl gar in jenes, das unter dem Namen Zuchthaus mehr bekannt als beliebt iſt, wandert.

Widerliche und abſcheuliche Bilder ſind es, die ſich in ſolchem Kuppelei-Prozeß entrollen, und empfängliche Gemüter können dadurch leicht mit einer Art Menſchenhaß erfüllt werden. Sie zeigen aber auch deutlich, daß ein Unterſchied gemacht werden muß, zwiſchen ſolchen „Damen“ und Perſonen, die nur aus Dummheit oder Unachtſamkeit einen Fehltritt ihrer Kinder nicht verhütet haben. Man ſtelle nur neben die zuletzt geſchilderte Kupplerin die arme Frau, die krank und elend aus der Charité entlaſſen, nicht ſofort den Verkehr ihrer Tochter mit ihrem Geliebten verhindern konnte. Man ſtelle die Bauernfrau daneben, die duldete, daß ihr Sohn einige Tage vor der Hochzeit die Braut mit in die mütterliche Wohnung brachte und — ſage garnichts weiter. Ob da nicht doch in der Bruſt manches Buchſtabenrichters ſich ein Gefühl der Beſchämung regen würde, wenn er ſich ſagen müßte, dieſe drei Perſonen ſollen in dasſelbe Zuchthaus geſchickt werden? Wir wollen es wenigſtens hoffen.

Es ſoll einmal ein Berliner Geiſtlicher geſagt haben, in Berlin ſteige keine Braut als Jungfrau ins Ehebett. Das iſt zwar widerrufen worden; es ſollte nicht „ſo gemeint“ geweſen ſein; aber es gibt auch andere Orte als Berlin, in denen viele Mädchen heiraten, weil ſonſt ihr Ruf dauernd vernichtet ſein würde. Das iſt gewiß kein Zeichen beſonderer Sittlichkeit, man darf das Gegenteil behaupten; aber wer hat den Mut, da, wo es ſich um wahre Brautpaare handelt, zu ſagen: „Die Eltern, die bei dem Verkehr ihrer Tochter mit ihrem Bräutigam ein Auge, vielleicht auch beide zugedrückt haben, gehören ins Zuchthaus?“ Wieviel neue Zuchthäuſer müßten da wohl errichtet werden, wenn die Staatsanwaltſchaft ſich aller ſolcher Fälle annehmen könnte? Wollen wir denn wirklich den Grundſatz aufſtellen, daß die Verführung nur dann

gestattet sein dürfe, wenn von vornherein niemals die Ehe beabsichtigt war? Das alte Recht, das wir so sehr wegen seiner Grausamkeit schmähen, bestimmte, daß ein Verführer seine Schuld wieder gutmachen konnte, wenn er die Verführte heiratete. Das war tausendmal eher Sittlichkeit als das Zerrgebild, das uns aus unserem heutigen Gesetz entgegentritt.

Wie würde sich nun der § 181 unter Berücksichtigung alles Gesagten zu gestalten haben? Zunächst wollen wir bemerken, daß der Absatz 1 des heutigen § 181 dem Sinne nach beizubehalten wäre; nur würden wir an Stelle der „hinterlistigen Kunstgriffe", unter denen man sich nichts Positives vorstellen kann, das präzisere Wort „Arglist" vorziehen. Bei der arglistigen Kuppelei würden wir unter allen Umständen nur die Zuchthausstrafe zulassen, denn von „mildernden Umständen" kann hierbei garnicht die Rede sein.

Wenn wir für den Absatz 2 einen Zusatz empfehlen, nach dem auch Ehemänner, die ihre Frauen verkuppeln, wegen schwerer Kuppelei bestraft werden können, so ist das ja kein neuer Gedanke, denn bereits vor ca. zehn Jahren ist derselbe Gedanke vorgeschlagen, aber unter ziemlich nichtigen Gründen abgelehnt worden. Wir hoffen, daß er jetzt mehr Entgegenkommen finden wird, denn ein reichliches Jahrzehnt wird wohl nicht vorübergegangen sein, ohne zur Vermehrung der Einsicht wenigstens etwas beigetragen zu haben. Viel ist wahrlich nicht notwendig, denn hier handelt es sich um eine Sache, die, wie der Berliner es drastisch ausdrückt, ein Blinder im Dunkeln sehen kann.

Im übrigen halten wir es für durchaus geboten, bei allen unter Nr. 2 fallenden Handlungen, wenn sie nicht gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz, sondern nur aus Unachtsamkeit oder einem sonst nicht dolosen Grunde begangen sind, eine Gefängnisstrafe zuzulassen, die im Mindestfalle drei Monate zu betragen hätte. Diese Strafe würde in den leichtesten Fällen durchaus genügen, denn ein altes Sprichwort sagt: „Es ist leichter, einen Sack voll Flöhe als ein junges Mädchen zu hüten!" Ehrverlust würde nur bei den Zuchthausstrafen angebracht sein; die Möglichkeit seiner Zuerkennung braucht also nicht besonders zum Ausdruck gebracht zu werden, da sie sich schon aus § 32 ergibt.

Der § 181 würde also zu lauten haben:

„Wegen Kuppelei ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen, wenn

1. um der Unzucht Vorschub zu leisten, Arglist angewendet worden ist, oder wenn

2. der Schuldige zu den weiblichen Personen, mit denen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnis vom Ehegatten zur Ehegattin, oder von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Ist in einem der unter Nr. 2 genannten Fälle die Kuppelei weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben worden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Neben der Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden."

Wir schließen hiermit unsere Ausführungen. Der Leser wird sich wohl selbst ein Urteil darüber zu bilden vermögen, ob unsere Buchstabengesetzgebung wirklich so unendlich hoch über die Gesetze früherer Zeiten erhaben ist, wie unsere Juristen so gern in dünkelhafter Selbstüberschätzung behaupten. Man spricht mit Vorliebe von unserem Zeitalter der Aufklärung und glaubt, naserümpfend auf die dunkle Zeit des Mittelalters zurückblicken zu dürfen. Der unparteiische Beurteiler wird aber zugeben müssen, daß die Sittlichkeitsgesetze früherer Zeit in einzelnen Fällen manchmal sogar besser und wirksamer als die heutigen waren. Heute soll Interpretationskunst alles vermögen. Was für unheilvolle Blüten dieser aber entsprossen sind, haben wir in jedem Kapitel geschildert. Nicht durch die Kunst der Auslegung kann Abhilfe geschaffen werden, sondern das Gesetz selbst muß absolute Klarheit schaffen. Daß es bei einiger Anstrengung und dem erforderlichen guten Willen sehr wohl möglich ist, an Stelle der jetzigen Bestimmungen weit bessere treten zu lassen, das wird selbst den unerfahrensten Laien klar geworden sein. Uns kam es darauf an, hierzu die Anregungen zu geben, und wir glauben auch, überzeugend dargetan zu haben, weshalb noch unendlich viel in unserem Gesetz geändert werden muß, wenn es nur einigermaßen den Gesetzen der Logik und den Geboten einer wirklichen Sittlichkeit entsprechen soll. So hoffen wir denn, daß diese Erkenntnis zu einer gesunden und heilsamen Erkenntnis führen möge.

Anhang.

Entwurf einer Abänderung des Abschnitts XIII des Reichsstrafgesetzbuches, betr. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit, wie solche im Werke begründet worden sind.

Jetzige Fassung.	Vorgeschlagene Fassung.
§ 51. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande der Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.	§ 51. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn sich der Täter bei Begehung der Tat in einem Zustand der Sinnlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch den seine Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen war.
Fehlt.	§ 51 a. Ein Angeschuldigter, dessen Zurechnungsfähigkeit durch einen idiotenhaften oder sonstigen krankhaften Zustand nur herabgemindert war, ist nach den Vorschriften der §§ 56 und 57 zu beurteilen.
§ 171. Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, ingleichen eine unverheiratete Person, welche mit	§ 171. Ein Ehegatte, der eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist, ingleichen eine unverheiratete Person, die mit einem

Jetzige Fassung.	Vorgeschlagene Fassung.
einem Ehegatten, wissend, daß er verheiratet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.	Ehegatten, wissend, daß er verheiratet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Gefängnis, oder ersterer, falls er die eheliche Gemeinschaft in beiden Ehen fortsetzt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.
Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein.	
Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.	Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage der Eheschließung.
§ 172. Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.	§ 172. Wegen Ehebruchs werden der schuldige Gatte sowie dessen Mitschuldiger mit Gefängnis bestraft.
Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.	Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auch auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.
§ 173. Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, an den letzteren mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.	§ 173. Verwandte auf- und absteigender Linie, die mit einander den Beischlaf vollziehen, werden, erstere mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, letztere mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, bestraft.
Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen Geschwistern wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.	Verschwägerte auf- und absteigender Linie und Geschwister, die miteinander den Beischlaf vollziehen, werden mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.
Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.	Neben der Freiheitsstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.
Verwandte und Verschwägerte	Verwandte und Verschwägerte

Jetzige Fassung.	Vorgeschlagene Fassung.
abſteigender Linie bleiben ſtraflos, wenn ſie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.	abſteigender Linie bleiben ſtraflos, wenn ſie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, desgleichen durch außereheliche Geburt Verwandte oder Verſchwägerte, wenn ſie das verwandtſchaftliche Verhältnis nicht gekannt haben.
§ 174. Mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren werden beſtraft: 1. Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geiſtliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen; 2. Beamte, die mit Perſonen, gegen welche ſie eine Unterſuchung zu führen haben oder welche ihrer Obhut anvertraut ſind, unzüchtige Handlungen vornehmen; 3. Beamte, Ärzte oder andere Medizinalperſonen, welche in Gefängniſſen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hilfloſen beſtimmten Anſtalten beſchäftigt oder angeſtellt ſind, wenn ſie mit den in das Gefängnis oder in die Anſtalt aufgenommenen Perſonen unzüchtige Handlungen vornehmen. Sind mildernde Umſtände vorhanden, ſo tritt Gefängnisſtrafe nicht unter 6 Monaten ein.	§ 174. Mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren werden beſtraft: 1. Vormünder, die mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, die mit ihren Adoptiv- und Pflegekindern, Prinzipale, Arbeitgeber oder Lohnherren, die mit ihren Angeſtellten, ſowie Geiſtliche, Lehrer und Erzieher, die mit ihren Zöglingen oder Schülern unzüchtige Handlungen vornehmen; 2. Beamte oder Privatperſonen, die ein öffentliches Amt ausüben, wenn ſie mit Perſonen, mit denen ſie durch die Ausübung ihres Amtes in Berührung kommen, unzüchtige Handlungen vornehmen. 3. Ärzte, Zahnärzte oder andere der Heilpflege dienende Perſonen, wenn ſie mit Patienten, die in ihrer Krankenkaſſen- oder Privatpraxis ihre Hilfe in Anſpruch nehmen, ſowie Beamte, Ärzte oder andere Medizinalperſonen, die in Gefängniſſen oder in öffentlichen oder privaten, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hilfloſen beſtimmten Anſtalten beſchäftigt oder angeſtellt ſind,

Jetzige Fassung.	Vorgeschlagene Fassung.
	wenn sie mit den in die Anstalt oder in das Gefängnis aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen. Ist der Angeklagte von der Person, mit der er das Verbrechen begangen hat, verleitet worden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten ein.
§ 175. Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.	§ 175. Wegen widernatürlicher Unzucht, die von Menschen mit Menschen begangen wird, ist auf Geldstrafe bis zu 600 Mark oder auf Gefängnis bis zu 2 Jahren und, falls die widernatürliche Unzucht gewerbsmäßig betrieben wurde, auf Gefängnis zu erkennen. Im letzteren Falle kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.
§ 176. Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer 1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nötigt; 2. eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, oder 3. mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt	§ 176. Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer 1. durch Gewalt oder durch Drohung eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nötigt; 2. eine in einem willenlosen, hilflosen oder bewußtlosen Zustand befindliche oder eine geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, oder 3. ein unbescholtenes Mädchen, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zum Beischlaf verführt, oder mit Personen unter 12 Jahren, sofern sie nicht bereits

Jetzige Fassung.	Vorgeschlagene Fassung.
oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.	die gewerbsmäßige Unzucht betreiben, unzüchtige Handlungen vornimmt, oder sie zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.
Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein.	Ist im Falle des Absatz 3 der Angeklagte durch die mißbrauchte Person zu dem Verbrechen verleitet worden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten ein.
§ 177. Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nötigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.	§ 177. Wer auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten in Ärgernis erregender, zudringlicher oder beleidigender Weise eine Frauensperson verfolgt, anspricht oder sonstwie belästigt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft.
Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 1 Jahre ein.	
§ 178. Ist durch eine der in den §§ 176 und 177 bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.	§ 178. Ist durch eine der in den §§ 174—176 bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein; ist eine körperliche Verletzung oder die Übertragung einer Geschlechtskrankheit herbeigeführt worden, oder ist, ohne daß der Täter diesen Erfolg vorausſehen

Jetzige Fassung.	Vorgeschlagene Fassung.
	konnte, durch eine nach §§ 174 und 176 nur mit Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten zu ahnende Handlung der Tod der verletzten Person eingetreten, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter 5 Jahren ein. Die mit einer Geschlechtskrankheit behafteten Personen werden, auch wenn sie keine der in den §§ 174—176 bezeichneten Handlungen begangen haben, wegen Duldung oder Ausübung des Beischlafs mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.
§ 179. Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt, oder einen anderen Irrtum in ihr erregt oder benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.	§ 179 wird beibehalten bis auf die letzten beiden Absätze, die zu streichen sind.
§ 180. Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.	§ 180. Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, oder wer die gewerbsmäßige Unzucht einer Frauensperson zu seinem Vermögensvorteil ausbeutet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis bestraft; auch kann — im letzteren Falle soll —

Jetzige Fassung.	Vorgeschlagene Fassung.
	auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.
§ 181. Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren zu bestrafen, wenn	§ 181. Wegen Kuppelei ist auf Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren zu erkennen, wenn
1. um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind, oder	1. um der Unzucht Vorschub zu leisten, Arglist angewendet worden ist, oder wenn
2. der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht betrieben worden ist, in dem Verhältnis von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.	2. der Schuldige zu den weiblichen Personen, mit denen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnis vom Ehegatten zur Ehegattin, von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.
Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.	Ist in einem der unter Nr. 2 genannten Fälle die Kuppelei weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben worden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten ein. Neben der Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.
§ 182. Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft.	§ 182. Wer eine unbescholtene Frauensperson zum Beischlaf verführt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.
Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein.	Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Verführten oder deren Eltern oder Vormunds ein.

Jetzige Fassung.	Vorgeschlagene Fassung.
§ 183. Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Ärgernis gibt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.	§ 183. Wer wissentlich durch unzüchtige Handlungen oder Worte öffentlich ein Ärgernis gibt, wird mit Gefängnis bis zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.
§ 184. Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, verteilt oder sonst verbreitet oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zugrunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mitteilungen macht, welche geeignet sind, Ärgernis zu erregen.	§ 184 Absatz 1 bleibt im Wortlaut unverändert, nur ist an Stelle der jetzigen Strafandrohung zu setzen: „Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft." Der zweite Absatz ist zu streichen.

Schlußbetrachtung.

Die Sittlichkeitsanschauungen einst und jetzt.

Aus den vorstehenden Kapiteln und besonders in der Gegenüberstellung des jetzt gültigen Rechtes und des von uns vorgeschlagenen ergibt sich für den ernster Denkenden klar und deutlich, was unserem heutigen Rechte noch für Mängel anhaften, und wie diese zu beseitigen sein werden. Vor allen Dingen war es notwendig, sich über die Sittlichkeitsdelikte ein klares Bild zu schaffen und zu erwägen, was mit Strafbestimmungen angestrebt und erreicht werden kann. Was darüber ist, das muß auch dabei vom Übel sein. Daß es völlig falsch ist, gedankenlos an Jahrhunderte lang fortgeschleppten Vorurteilen festhalten zu wollen, liegt auf der Hand. Die Welt schreitet vorwärts, und mit der zunehmenden Erkenntnis und Aufklärung verträgt es sich nicht, irrige Vorstellungen, die man schon bei ziemlich oberflächlicher Prüfung als falsch erkennt, bloß deshalb künstlich im Gesetz beizubehalten, weil unsere Vorfahren so ähnlich gedacht haben. Andere Zeiten, andere Sitten! Was man früher für gut und richtig hielt, kann unter den heutigen, völlig veränderten Verhältnissen schlecht und falsch sein. Sittenzustände lassen sich immer nur nach dem Geiste der Zeit, in der sie bestanden, beurteilen. Immer aber wird man zuerst nach dem Grunde sittlicher Übelstände zu forschen haben. Stellen wir ganz objektiv fest, wo die Quelle der Unsittlichkeit liegt, dann werden wir zu dem Schlusse gelangen, daß wir sie vornehmlich in der ganz ungerechtfertigt verschiedenen Beurteilung der Vergehen von Männern und Frauen zu suchen haben. Aus dieser Quelle fließen die hauptsächlichsten irrigen Anschauungen.

Es versteht sich ganz von selbst, daß so festeingewurzelte Vorurteile, wie sie uns überall in den Sittlichkeitsanschauungen entgegentreten, nicht

von heute auf morgen beseitigt werden können. Es ist aber schon ein großer Fortschritt, wenn überhaupt erst einmal die Erkenntnis dessen, was schon nach den einfachsten Gesetzen der Logik falsch sein muß, sich Bahn bricht, denn von der Erkenntnis bis zur Abhilfe ist meist nur ein kleiner Schritt. Daß sich aber gar manches im Laufe der Zeit auch an der allgemeinen Auffassung ändert, das ergibt sich am klarsten, aus dem Vergleiche zwischen einst und jetzt.

Die Sittlichkeitsanschauungen sind allezeit dem Wechsel unterworfen gewesen, und wenn wir hier das Einst dem Jetzt gegenüberstellen wollen, so werden wir auch dabei ganz bedeutende Verschiedenheiten in der Vergangenheit zu berücksichtigen haben. Goethe läßt seinen Mephisto sagen: „Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit fort." Das ist eine Wahrheit, der sich auch ein anderer Mensch wohl schwerlich verschließen kann; aber wie es keine Krankheit gibt, die nicht in ihren verschiedenen Stadien ganz verschiedenartige Bilder zeigte, machen auch Gesetze und Rechte vielfache Wandlungen durch. Wir haben dies schon in den einzelnen Kapiteln ausführlich gezeigt. Jetzt wollen wir uns nun nicht die Gesetze, sondern die Anschauungen etwas näher betrachten. Gesetze sollen zwar die herrschende Anschauung wiederspiegeln; sie sollen sogar aus den Anschauungen des Volkes hervorgehen, denn nur ein Gesetz, das wirklich dem auf der Volksanschauung beruhenden Rechtsgefühl entspricht, kann als ein gutes Gesetz bezeichnet werden. In der Praxis ist das aber sehr oft anders, und namentlich zu Zeiten, in denen die Fürsten die Gesetze machten ohne Zustimmung des Volkes, fühlte sich das allgemeine Rechtsgefühl oft genug durch die Gesetze schwer verletzt, und es kam sogar wiederholt zu Aufständen, weil das Volk sich nicht fügen wollte.

Bei den Sittlichkeitsanschauungen finden wir einen Grundgedanken, der sich eigentlich durch alle Zeiten bis auf den heutigen Tag verfolgen läßt; es ist dies, wie schon hervorgehoben, die ungleiche Beurteilung der Handlungen von Männern und Weibern. Eine völlige sexuelle Gleichberechtigung beider Geschlechter hat es niemals gegeben, und wenn auch ab und zu die Ansicht vorherrschte, daß man Verfehlungen von Frauen nicht so streng beurteilen dürfe wie die der Männer, so ist doch im wesentlichen die umgekehrte Ansicht die herrschende gewesen, und sie ist es auch jetzt noch. Auf dieser ungleichen Berechtigung der Geschlechter beruhen in erster Linie die Variationen der Sittlichkeitsanschauungen in den verschiedenen Zeitabschnitten.

Frei und unabhängig war im deutschen Altertum nur der Hausherr. Die Frau, auch die Schwester, befand sich in seinem Schutze aber auch in seiner Gewalt. Der Mann galt auch im allgemeinen mehr als das Weib. Schon beim Eintritt ins Leben zeigte sich dies deutlich. Mädchen wurden viel häufiger ausgesetzt als Knaben. In alten Rechten finden sich auch interessante Bestimmungen, die ergeben, daß die Geburt eines Sohnes als ein weit freudigeres Ereignis betrachtet wurde als die einer Tochter. So heißt es, um nur ein Beispiel anzuführen, im Büdinger Waldrecht: „Ein iglich geforstet man, der ein kindbette hat, ist sin kind ein tochter, so mag er sinen wagen voll barnholzes von urholz verkeufen of den samstag; ist es ein son, so mag er es tun of den dinstag unde of den samstag von liegendem holze." Für den Sohn gab's also zwei, für die Tochter nur ein Fuder Holz.

Besonders schroff trat die Bevorzugung der Männer beim Erbrecht in die Erscheinung. Nach den ältesten Gesetzen waren die Weiber vom Erbe entweder völlig ausgeschlossen oder doch sehr im Rechte beschränkt. Noch im Mittelalter erbte der Sohn meist doppelt soviel wie die Tochter. Im Groeninger Stadtrecht von 1425 heißt es im Art. 31: „Vader vnnde moeder sollen nae dessen dage arven op haere kinder vnnde de soons sollen toe tasten mit twee handen vnnde de dochters mit een hand in alle haeres vaders vnnde moeders naegelatene goederen reppelike vnnde onreppelike." Im Sachsenspiegel heißt es sogar: „Vader unde muder, süster unde bruder erve nimt de sone unde nich de dochter." Auch im Schwäbischen Landrecht heißt es: „Die sune sulen besitzen daz ansidel mit recht fur die swester."

Frauen konnten im Altertum weder als Zeugen noch auch nur als Eideshelfer auftreten, während doch sogar Unfreie wenigstens als Zeugen zugelassen waren. Erst die Kirche hat hierin Wandel geschaffen. Ebenso waren im Altertum die Frauen von der Regierung ausgeschlossen, wie dies ja auch heutigentags noch in deutschen Staaten der Fall ist.

Überall traten die Vorrechte des Mannes viel drastischer zutage als in späteren Zeiten; nur den schwangeren Frauen waren besondere Vorrechte eingeräumt. Nach alten Weistümern durften sie sogar Obst stehlen, wenn sie darauf ein besonderes Gelüste hatten. So lautet eine sehr interessante Stelle: „Daß die von Schönaw sollen einen baumgarten halten auf dem mönchhof, uff daß, wenn ein freulin vorübergienge, die da swanger gienge, daß sie ihren gelangen büßen möchte,

uff daß kein größerer schade daraus entstehe." Noch drastischer wird dies an einer anderen Stelle zum Ausdruck gebracht: „Und da inbinnen solle niemantz fischen oder stricken obir einige wilt fangen, bußen laube unde verhenknisse der obgeschr. herrschaft von Schonecke, is enwere dan, das eine frauwe schwanger gienge, die mag einen man oder knechte usschicken, des wilts so vil grifen unde fahen, daß sie iren gelosten gebußen moge ungeverlichen." Den Männern, wenn sie nicht im Auftrage einer Schwangeren handelten, war für Fischen und Jagen Todesstrafe angedroht. Es ist bekannt, daß im Bauernaufstand des XVI. Jahrhunderts die Beseitigung dieses Privilegs der Schwangeren ebenfalls einer der Gründe des Aufruhrs war.

Diese schon im allgemeinen Rechtsleben gültige Verschiedenheit in der Handlungsfreiheit der Geschlechter galt erst recht für die Sittlichkeitsanschauungen. Von dem weiblichen Geschlecht wurde durchweg absolute Keuschheit verlangt. Hatten aber die Männer auch sexuell mehr Freiheit, so ergibt sich schon hieraus, daß es auch Weiber geben mußte, bei denen man's in bezug auf die Sittlichkeit nicht allzu genau nahm, denn sonst würde es eben den Männern an den geeigneten Objekten, an denen sie ihre Freiheit üben durften, gefehlt haben. Schon ehe man die Einrichtung sogenannter Frauenhäuser für notwendig hielt, gab es Weiber, bei denen für Geld und gute Worte Genüsse zu erlangen waren, die man sonst nur in der Ehe gestattete. Es ist übrigens wohl anzunehmen, daß nicht einmal immer Geld und gute Worte an solche fahrende Weiber verschwendet wurden, denn selbst ein Notzuchtsverbrechen gegen derartige Weiber galt nicht als Verbrechen; es war vielmehr nach dem Sachsenspiegel ausdrücklich erlaubt und nach anderen Rechten wenigstens nicht verboten. Erst im XVI. Jahrhundert schufen einige Landeskonstitutionen hierin Wandel.

Landstreicher und Huren waren rechtlos; aber der geschlechtliche Verkehr mit letzteren tat einem Manne an seiner Ehre keinen Abbruch. Schon im allgemeinen war fahrendes Volk rechtlos, und wo man ihnen wirklich ein Recht gewährte, da war dies in der Regel nur ein Scheinrecht, durch dessen Wahrnehmung die Unglücklichen geradezu lächerlich gemacht wurden. Wenn jemand eine ehrliche Person verletzt hatte, mußte er ihr eine Buße leisten; unehrliche Leute, zu denen auch die Huren zählten, durften nach Friesischem Rechte sogar getötet werden, ohne daß der Täter eine Komposition zu leisten hatte. Nach dem Sachsenspiegel wurde den verächtlichen Leuten (homines viles) nur eine

Scheinbuße zugeſtanden; es heißt da ausdrücklich: „Spelluden unde alle den, die ſik to egene geven, den gift man to bote den ſcaden enes mannes.“ Noch präziſer iſt dies im Schwäbiſchen Landrecht zum Ausdruck gebracht: „Spillüten unde allen den, die gut für ere nement unde die ſich ze aigen geben hant, den git man ains mannes ſchaten von der ſunnen, daz iſt alſo geſprochen, ſwer in iht laides tut, daz man in bezzern ſol, der ſol zu ainer wende ſtan, da diu ſunne an ſchinet, unde ſol der ſpilman dar gan oder der ſich ze aigen ergeben hat, unde ſol den ſchaten an der wende an den hals ſlahen, mit der rach ſol im gebezzert ſin.“ Das fahrende Volk durfte alſo nur den Schatten deſſen, der Übles getan hatte, an den Hals ſchlagen; dieſe „Rache“ war ſeine Buße. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſes „Recht“ wohl nur ſelten in Anſpruch genommen worden iſt, denn ſolche Rache tat dem Übeltäter nicht weh, machte aber den Rächer lächerlich. An einer anderen Stelle heißt es: „Swaz ich im tun, daz ſol er minen ſchaten tun.“ Die verletzte Perſon war alſo garnicht in der Lage, eine wirkliche Genugtuung zu erlangen, und da dies jeder wußte, machte man mit den feilen Dirnen nicht viele Umſtände.

Gerade die exkluſive Stellung aber, die man denen, die ſich zu eigen gaben, oder die Gut für Ehre nahmen, anwies, zeigt, daß die Sittlichkeitsanſchauungen immer noch ziemlich ſtreng wenn auch logiſch keineswegs unanfechtbar waren. Die direkte Berührung mit fahrenden Leuten ſchändete; aber der Beiſchlaf mit einer Ehrloſen ſchadete dem Manne nichts. Anders lag es mit der Heirat. Schon in älteſten Rechten galt der Grundſatz: „Luſt macht eigen.“ Das heißt, wenn ein Freier die Gemeinſchaft Gleichgeſtellter aufgab und zu Hörigen zog, ſo wurde er ſelbſt hörig und verlor alſo die Freiheit. Natürlich zog kein Freier zu den Hörigen bloß deshalb, um das koſtbare Gut der Freiheit zu verlieren, ſondern er tat dies nur, um eine Hörige zu heiraten. Der Abſchluß der Ehe galt auch geradezu als Vorausſetzung der freiwilligen Hörigkeit, die eben nur eine Folge der Heirat war. Dies iſt im Ottenheimer Weistum mit dürren Worten geſagt.

Dieſes ziemlich vertrackte Sittenrecht hat im Laufe der Jahrhunderte vielfach Abänderungen erfahren; der Grundgedanke iſt aber beibehalten worden, und völlig emanzipiert haben ſich wenigſtens die exkluſiveren Kreiſe auch heute noch nicht von dieſem Vorurteil. Auch heutigentags muß beiſpielsweiſe ein Offizier noch den „Rock ausziehen“, wenn er mit einem Mädchen, dem man nichts weiter nachſagen kann,

als daß es in gar zu geringem Grade ſtandesgemäß iſt, die Ehe ſchließt.

Von Zeit zu Zeit dämmerte bei den Geſetzgebern die Erkenntnis durch, daß der Sittlichkeit ein ſchlechter Dienſt erwieſen werde, wenn man jede Art der Unzucht mit Niedriggeborenen duldete, die Ehe aber mit ſolchen unterſagte. Die regierenden Herren empfanden ſelbſt oft das Sittenvorurteil als eine ſehr läſtige Feſſel, und das war der triftigſte Grund, die Anſchauungen zu mildern. Das durch ſeinen tragiſchen Ausgang bekannteſte Beiſpiel einer Fürſten-Meſſalliance bietet die Geſchichte der ſchönen Bernauerin, die am 12. Oktober 1435 zu Straubing von der Donaubrücke in den Fluß geworfen und ertränkt wurde. Später haben ſich Fürſten gefahrloſer entſchließen dürfen, mit niedriger Geborenen die Ehe einzugehen, und das Preußiſche Landrecht ließ ausdrücklich für die Herren vom hohen Adel die Trauung zur linken Hand zu.

Als die Macht der Städte und damit die des Bürgertums wuchs, verwiſchten ſich zwar nicht die Standesunterſchiede, wohl aber die ſtarren Unterſchiede zwiſchen Freien und Hörigen mehr und mehr. Dagegen blieb auf dem platten Lande die Leibeigenſchaft beſtehen, und man darf wohl ſagen, daß ſie der tollſten Unſittlichkeit geradezu Vorſchub geleiſtet hat. Die Gutsherren ſchalteten nach Willkür, und auch rechtlich ſtand der Befriedigung ihrer Gelüſte nichts im Wege. Es war ihnen ſogar das abſcheuliche jus primae noctis vorbehalten; wenn alſo ein Leibeigener heiratete, ſo gehörte ſeine junge Frau in der Brautnacht nicht ihm, ſondern dem „gnädigen Herrn". Das war für die Leibeigenen eine Laſt, die ſchwerer drückte als die ohnehin ſchon geforderte Knechtſchaft. Es kann in der Tat kaum ein größeres Unrecht gefunden werden, als ſolche Vergewaltigung.

Bei der Bürgerſchaft hat ſich die Verachtung des fahrenden und anrüchigen Volkes wohl ſehr lange erhalten; aber da ſolches Volk mit den Städtern nicht mehr in ſo enge Berührung kam, traten die Gegenſätze weniger ſtark in die Erſcheinung. Der ſtolze Bürgerſinn hielt ſich das Volk, das keine Bürgerrechte erlangen konnte, von ſelbſt fern. Wenn aber doch einmal ein Bürgerſohn es ſich einfallen ließ, eine Geächtete zu ſeiner Gattin zu erheben, dann wurde er ausgeſtoßen, man duldete ihn nicht einmal mehr in einem ehrlichen Handwerk. Selbſt die höchſten Gerichte beſchönigten dies. So haben die berühmten Leipziger Schöffen im Mai 1609 entſchieden: „Haben die Schuhknechte,

ſo bey den Schuſtern zum Frauenſtein arbeiten, G. D. dahero getadelt und neben ihme bey keinem Meiſter arbeiten wollen, daß derſelbe mit dem Nachrichter oder Caviller Gemeinſchafft gehabt, mit demſelben nicht allein geſſen und getruncken, ſondern auch ſeine Tochter zu freyen Vorhabens wäre uſw. Da nun gedachter G. D. von ſeinen Beginnen nicht abſtehen, noch ſich des Nachrichters Geſellſchafft enthalten wird, ſo wären die andern Schuhknechte ihn neben ſich arbeiten zulaſſen nicht ſchuldig. V. R. W."

Es durfte alſo nicht einmal den Schuhknechten zugemutet werden, neben einem Kollegen zu arbeiten, der ernſte Abſichten auf die Tochter des „Meiſters Hans" hegte; hätte er die Tochter nur verführt, ſo hätte ihm dies an ſeiner Ehre keinen Abbruch getan. Allerdings wäre er dann der Gefahr ausgeſetzt geweſen, mit dem Scharfrichter in eine Berührung zu geraten, die ihn weniger die Ehre, dafür aber unter Umſtänden das Leben gekoſtet haben würde, denn gerade die Scharfrichter, denen man die Ehre abſprach, hielten erſt recht auf ihre Ehre.

Je mehr die Sitten verwilderten, deſto mehr wuchs der Zwieſpalt zwiſchen Sittenanſchauungen und logiſcher Vernunft. Erlaubt iſt, was gefällt, ſagte man, ebenſo wie die freche Julia durch das kühne Wort: „Si libet, licet" jedes Bedenken zurückwies, als ſie ihr Stiefſohn Caracalla zum Weibe wählte. Da nun aber jede Unzucht gefiel, hielt man ſchließlich alles für erlaubt, bis von ſelbſt der Umſchwung eintrat. Es gab dann Leute, die ſogar den ehelichen Verkehr für unſittlich hielten. Solche Schwärmer und Schwärmerinnen traten in Maſſen in die Klöſter ein; ja dieſe ſind eigentlich nur gegründet worden, weil bigotte Moraliſten das Bedürfnis fühlten, ſich ganz von der ſündigen Welt zurückzuziehen. Später hat man das aber total vergeſſen, und in den Klöſtern herrſchte vielfach ein unſittliches Treiben, das noch weit über die Unſittlichkeit der „ſündigen Welt" hinausging.

Nicht allein die Klöſter legten einen Beweis für das Sittlichkeitsbedürfnis ihrer Gründer ab, ſondern es gab auch außerhalb der Klöſter Sittenfanatiker, die auf die verrückteſten Ideen verfielen, um ihrem freiwilligen Keuſchheitsgelübde treu bleiben zu können. Ein ſehr beliebtes Mittel war die Kaſtration. Neu war dieſer Gedanke allerdings nicht, denn die Kaſtration war ſchon im Altertum bekannt, und ſie wurde in dem ſittenloſen alten Rom häufig genug angewendet, weil man den Weibern Tugendwächter geben wollte, die ſelbſt völlig ungefährlich ſein

ſollten, dies freilich in Wirklichkeit nicht einmal waren. Im deutſchen Altertum bis in das Mittelalter hinein war die Kaſtration eine ſehr beliebte und verbreitete Strafe, die beſonders gegen Sittlichkeitsverbrecher angewendet wurde, übrigens auch ziemlich naheliegend war, da man mit Vorliebe, nach dem ſogenannten Talionſyſtem, das Glied, das geſündigt hatte, ſtrafte. Im alten Mainzer Rechte hieß es: „Auch wan ein waltpode einen juden bei einer chriſtenfrauwen oder maide funde, unkeuſchheit mit ir zu triben, die mag er beide halten. Da ſol man den juden ſin ding abeſniden und ein aug ausſtechen und ſie mit rüden usjagen.“ Die freiwillige Kaſtration aus Moralmanie nahm zeitweilig einen ſolchen Umfang an, daß ſie geſetzlich verboten wurde. Die Carolina drohte im Art. 133 für das Entmannen oder das Unfruchtbarmachen einer Weibsperſon die Strafe des Totſchlags, alſo den Schwertſtreich, an. Auch die Thereſiana ſchrieb für dieſes Verbrechen im Art. 88, § 4 die Todesſtrafe vor. Das kanoniſche Recht unterſagte die Kaſtration ebenfalls, und wiederholt wurde in päpſtlichen Bullen die Strafe des Kirchenbannes angedroht, eine Maßregel, die zwar den asketiſchen Schwärmern das Handwerk legte, aber nicht verhinderte, daß in Italien noch im XVIII. Jahrhundert zahlreiche Knaben kaſtriert wurden, damit ihre Diskantſtimmen dem Kirchenchor erhalten blieben. In Rußland gab die Sekte der Skopzen, die die Kaſtration als vornehmſtes Gebot betrachteten, der Regierung viel zu ſchaffen. Noch Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde in Maſſen gegen die Skopzen vorgegangen, und ausgerottet iſt dieſe Sekte auch jetzt noch nicht. Intereſſant iſt, daß ſchon der römiſche Kaiſer Alexander Severus die Eunuchen für ein „drittes Geſchlecht“ erklärte.

Wie die Klöſter gegründet worden waren, damit fromme Fanatiker aus der ſündigen Welt eine Zuflucht finden konnten, ſo wurden auch noch andere religiöſe Büßertaten erfunden. Alle Übel, ſchwere und unglückliche Kriege, Seuchen, Mißernten, Überſchwemmungen uſw. ſah man in der Regel als Strafen Gottes an, die verhängt würden, weil die Menſchheit gar zu tief in den Sündenpfuhl geraten ſei. Glaubensfanatiker jeden Standes meinten, daß man den Zorn Gottes am ſicherſten dadurch beſänftigen könne, daß man ſich ſelbſt freiwillig die ſchwerſten Bußen auferlegte. Ganz konſequent war man dabei allerdings nicht, denn nicht nur die Duldung eigener Qualen hielt man für ein Gott gefälliges Werk, ſondern auch die abſcheulichſten Judenverfolgungen ſollten den gleichen Zweck erfüllen. Man glaubte alſo,

daß man getrost die wüstesten Ausschweifungen begehen dürfe, wenn man nur zu Gottes höherer Ehre einige Dutzend Juden zu Tode marterte und — ihr Geld konfiszierte. Auch bei den berüchtigten Geißlerfahrten wurde diese Doppelfrömmigkeit hart geübt. 1349 war das Jahre des „schwarzen Todes"; auch da glaubte man, daß die Pest eine Strafe für die herrschende Sittenlosigkeit sei. Viele meinten zwar, daß sie erst recht die wenigen Tage, die ihnen noch beschieden wären, ihr Leben genießen sollten; noch mehrere taten Buße und alle waren darin einig, daß man vor allen Dingen die Juden, die man der Brunnenvergiftung usw. beschuldigte, ausrotten müsse. In jenem Jahre wurde auch der große Geißlerzug nach Straßburg in Szene gesetzt. Solche Geißlerzüge kannte man bereits; sie traten zunächst (1260) in Italien als eine Art Wahnsinnsepidemie auf, waren aber stark in Mißkredit geraten, da die Männer und Weiber, die in steter Gemeinschaft blieben, schließlich wahre Unzuchtsorgien abhielten, also einen recht sonderbaren Weg, die Sittlichkeit zu heben, beschritten hatten. So hatte im Jahre 1340 eine junge Cremonesin die Geißlerzüge wieder ins Leben gerufen und etwa 10000 Heilige um sich versammelt; es stellte sich aber auch hier heraus, daß selbst diese Oberheilige nur die Geliebte eines Priesters war, mit dem sie ziemlich ungeniert Unzucht trieb. Nun wurde in Deutschland 1349 die asketische Manie wieder eingeführt. Es darf gewiß nicht bestritten werden, daß wirklich frommer Fanatismus das Motiv dieser Wiedereinführung war; aber ebenso sicher steht fest, daß auch 1349 das Treiben der Geißler noch mehr ausartete als früher in Italien. Das schlechteste Gesindel schloß sich den Geißlern an, da es sich eben bei diesen „Frommen", denen das Volk reiche Gaben spendete, ganz gut leben ließ. Den heiligen Hokuspokus mußte zwar jeder mitmachen; aber im übrigen lebten die Herrschaften ihren niedrigsten Leidenschaften. Das gab dem Klerus eine willkommene Handhabe, gegen die Sekte, die bedenklich an Macht und Einfluß gewann, zu eifern. Da die Mönche und Weltgeistlichen selbst nicht sittlicher lebten, darf man wohl annehmen, daß es ihnen lediglich darauf ankam, die schwere Konkurrenz, die die Geißlersekte dem Ablaßhandel und dem Beichtstuhl bereitete, zu beseitigen. Die Geißlerzüge bilden jedenfalls reichen Stoff zu Kultur- und Moralstudien.

Noch in einem anderen frommen Fanatismus spiegelt sich die ganze Unflätigkeit der Gesinnung des Mittelalters wieder. Nämlich im Teufels- und Hexenwahn, denn auch hierbei spielte das Sexuelle die

Hauptrolle. Die Schriften jesuitischer und klerikaler „Kenner" sind eigentlich nichts als pornographische Literatur schlimmster Art. Selbst die gerichtlichen Protokolle der Hexenprozesse triefen von Unsittlichkeit; sie drehen sich in der Hauptsache darum, daß die Angeschuldigten mit dem Teufel geschlechtlich verkehrt haben sollten und schildern die Verführung durch seine höllische Majestät bis ins Detail mit einer Ausführlichkeit, die geradezu anwidern muß. Das läßt so recht den Geist jener Zeiten erkennen, und es ist kein Wunder, wenn schließlich die Gesetzgebung eingreifen und erklären mußte, die immer weiter um sich greifende Unsittlichkeit erfordere die strengsten Strafen.

Die Art, in der man die einfache Liederlichkeit durch öffentliche Schandstrafen ahndete, kann man ebenfalls als ein lehrreiches Kulturbild bezeichnen. Die Obrigkeit gefiel sich darin, eine Art Strafkomödie aufzuführen und dem schaulustigen Publikum ein Schaustück zu bieten, das nichts weniger als versittlichend wirken konnte. In leichteren Fällen stellte man die Übeltäter nur öffentlich aus; aber man sorgte dafür, daß sie auch allgemein gesehen und verhöhnt wurden und hing ihnen deshalb den Schandmantel um, eine große hölzerne Tonne, auf der ihre Übeltat abgebildet war. Oder man legte ihnen wie einem Kettenhund das Halseisen um. Der älteren Methode, nach der man einen liederlichen Menschen, meist Ehebrecher, sich vor die Kirchentüre legen ließ, haben wir bereits erwähnt (Seite 62). Immer kam es darauf an, in vollster Öffentlichkeit den Delinquenten lächerlich zu machen, und das war eben das Bedenkliche an der Sache. Jeder und Jede erfuhr, um was es sich handelte, die Tat bildete für die ganze Stadt natürlich den Gesprächsstoff, und es ist eine alte Erfahrung, daß Leute, die viel über ein von der Obrigkeit selbst zum Schelmenstreich gestempeltes Liebesabenteuer sprechen, viel eher zu gleichem Tun sich hingezogen als abgeschreckt fühlen. Daß man dies nicht erkannte, daß man vielmehr mit so wenig Zartgefühl die Materie behandelte, läßt darauf schließen, wie wenig wirkliche Sittlichkeit in der damaligen Anschauung vorhanden war. Diese Anschauung herrschte keineswegs nur im Mittelalter, sondern noch bis ins XIX. Jahrhundert wurden die öffentlichen Schandstrafen für Sittendelikte beibehalten. Dirnen konnten jederzeit polizeilich festgenommen und zu öffentlichen Arbeiten, Straßenkehren usw. verwendet werden. Selbst in Zeiten, in denen der schwärzeste Pietismus, das abscheulichste Muckertum, jede freiere geistige Entfaltung zu verhindern suchte, blühte die demoralisierende Bloßstellung liederlicher

Perſonen. Das kann freilich nicht Wunder nehmen, denn der Pietismus hat noch niemals die Menſchen ſittlich gehoben; er hat höchſtens die Heuchelei, die eigentlich aller Laſter Anfang iſt, großgezogen.

Wenn man das ſogenannte goldene Zeitalter der Sittlichkeit auffinden will, alſo eine Zeit, in der wirklich Keuſchheit und Reinheit nicht nur als höchſte Tugenden geprieſen wurden, ſondern auch tatſächlich vorhanden waren, dann muß man ſehr, ſehr weit in unſere Geſchichte zurückgreifen. Je mehr die ſogenannten Adelinge, die vornehmen Geſchlechter, ſich von den einfachen Freien abſonderten, je mehr ſie Vorrechte erlangten, deſto mehr wirkte ihre bevorzugte Freiheit demoraliſierend auf das Volk, und beſonders trug dann auch die Unſittlichkeit der Geiſtlichen dazu bei, die moraliſche Verwilderung zu vermehren. Daß Übergriffe der Adeligen nicht immer geduldet wurden, dafür ſprechen zahlreiche Beiſpiele, es handelte ſich dabei jedoch ſtets nur um ſolche Dinge, durch die ſich ein noch Höherſtehender verletzt fühlte. So ſchreiben Hoſemann, Stiefler und unter Berufung auf beide auch Döpler: „Zu Straubingen ward eine ſchöne Jungfer, in welche ſich auch ein großer Herr verliebt gehabt, zu Grabe getragen. Einer von Adel aus Vorwitz hebet ihr die Kleider etwas auf und ſpricht: Laß doch ſehen, haſt du denn einen ſo weißen Bauch? Die Vermeſſenheit aber lief übel ab, denn er mußte auf des Landes Fürſtl. Herrſchafft Befehl, ſich bald erſäuffen laſſen.“ Mit Zudringlichkeiten, die der Adel ſich gegen Bürgerliche erlaubte, nahm man es nicht ſo genau. Man hatte eben eine dreifache Moral: eine für Weiber, eine für Männer und noch eine beſondere für den Adel und die Herren vom Klerus, denn auch den letzteren war, obwohl ſie vor allen Dingen hätten ein gutes Beiſpiel geben ſollen, doch eine Nachſicht zugeſtanden, die im höchſten Grade demoraliſierend wirken mußte. Wenn man nun auch Vergehen der Weiber in der Regel ſehr ſtreng beurteilte, ſo dachten doch die letzteren faſt niemals daran, ſich hierüber zu beſchweren, im Gegenteil, ſie waren über die Verfehlungen ihrer Geſchlechtsgenoſſinnen meiſt viel unerbittlichere Richter als die Männer. Es hat freilich auch in älteren Zeiten hin und wieder einmal ſo etwas ähnliches gegeben wie eine Frauenbewegung, bei der das weibliche Geſchlecht erklärte, es ſei viel zu ſchade, den Männern lediglich als Mittel der Fortpflanzung zu dienen; aber ſolche Ideen wurden in der Regel ſehr ſchnell erſtickt. Über eine ſehr ernſte derartige Bewegung berichten Schottelius und Gellius ſehr draſtiſch: „Denen Mileſiſchen Jungfern

iſt auff eine Zeit eine wunderbare Sterbens-Luſt aus Begier der Hageſtoltzſchafft angekommen. Weil ſie gehöret, wie das Menſchliche Leben, und ſonderlich der Eheſtand vielen Trübſalen unterworffen, und die Frauen den Männern gehorſam, ihre Freyheit alſo verluſtig ſeyn müſten. Deshalber dieſe thörichte Jungfern in der gantzen Stadt ſich zuſammen verbunden Hageſtoltzinnen zu werden, nicht zu heyrathen, ihre Freyheit alſo zubehalten, und lieber zu ſterben, als Hochzeit zu halten. Wie dann auch erfolget, daß dieſe Weibesbilder eine nach der andern, wann ſie haben heyrathen ſollen, ſich ſelbſt erhenckt. Weil dann ſolch Hencker Handwerck und Selbſtmord überhand genommen, und dieſe alberne wütende Todes-Sucht durch kein Mittel zu verhindern, noch die zarten Gemüther der Jungfern abwendig zu machen, keine zu Gemüthführung genugſam geweſen; So hat die Obrigkeit ſich endlich eines andern entſchloſſen, und die ſich alſo erhengte Jungfern nackend ausziehen, an ihr Würge-Strick mit einem Fuß ſie anbinden, und alſo Mutter nackt mit Spott und Schande durch die Straßen öffentlich ſchleppen, und ſchändlich hernach iedermann zu offenbahren Abſcheu hinwerffen laſſen. Wie dieſes die übrigen noch Hageſtoltgierige Mädgen geſehen, iſt ihnen die Hangeluſt vergangen, und haben ſich zum Braut werden beqvemet.“ In welcher Zeit ſich die Hiſtorie zugetragen haben ſoll, iſt nicht angegeben, da aber das alte Miletus ſchon nach der Eroberung und Plünderung durch die Perſer 494 v. Chr. ſeine größte Bedeutung verloren hat, darf man wohl annehmen, daß ſich die Jungfernſelbſtmorde mindeſtens ſchon ein halbes Jahrtauſend vor Chriſto abgeſpielt haben müſſen, wenn nicht die ganze Erzählung eines der berühmten Mileſiſchen Märchen iſt. Aber auch dann würde die Mitteilung noch einen intereſſanten Beitrag zu den Sittlichkeitsanſchauungen bilden und zwar noch für die Zeit, in der ſie als beſonders belehrend veröffentlicht wurde, das iſt aber noch im XVII. Jahrhundert geſchehen. Die völlige Entblößung weiblicher Körper zu Strafzwecken iſt übrigens oft genug wirklich vorgekommen. Zunächſt wurde ſie mit großer Vorliebe bei den Chriſtenverfolgungen im alten Rom vorgenommen, und es wird dabei auch von den alten Schriftſtellern betont, daß den Chriſtinnen die ſchändliche Entblößung viel ſchrecklicher geweſen ſei als ſelbſt die härteſte Todesmarter. Auch das zeigt die Sittlichkeitsanſchauungen, ſowohl die der Strafenden als auch die der Beſtraften. Aus dieſem Grunde mag auch erwähnt werden, daß bei der Folter, ſolange dieſer Schandfleck der deutſchen Juſtiz überhaupt beſtand, die Weiber ſtets

nackt gemartert wurden, und daß sogar bei den völlig öffentlich vollstreckten Strafen Entblößungen des ganzen Körpers oder wenigstens teilweise nicht gar zu selten vorgenommen wurden. Bei der furchtbaren Strafe des Ausreißens der Brüste mit glühenden Zangen geschah dies ständig. Ohne ausdrücklichen Befehl der Obrigkeit durfte aber der Scharfrichter die Körper der Weiber nicht entblößen, selbst nicht die der Gerichteten. Tat er es doch, so besann sich die Obrigkeit plötzlich, was sie der öffentlichen Sittsamkeit schuldig war, und Meister Hans erhielt seine exemplarische Strafe. So erzählt Ammianus Marcellinus, daß ein Scharfrichter, der zwei Weiber, die er wegen Ehebruchs an den Galgen geknüpft und dann ihrer Kleider beraubt hatte, lebendig verbrannt worden sei. Noch 1675 wurde ein Scharfrichter bestraft, weil er einige Straßenräuber, die er geköpft und dann aufs Rad geflochten, nach der Hinrichtung ihrer Hosen beraubt hatte, sodaß der Anblick der Leichen schamverletzend wirkte. Der Mann wurde verurteilt, auf seine Kosten die Körper in Tuch zu hüllen, und außerdem ein „tapffere Geldbuße" zu zahlen. Unlogisch, wie die ganze Sittlichkeitsanschauung, war also auch der Moralbegriff der hohen und niederen Justiz.

Man kann nun aber auch den heutigen Moralanschauungen nicht nachsagen, daß sie eine durchaus logische Konsequenz verrieten. Auch heute noch haben wir eine doppelte und, wenn man will, sogar eine dreifache Moral. Es ist deshalb kein Wunder, wenn unsere moderne Frauenbewegung auch gegen die sogenannte Herrenmoral Sturm läuft und für die Frauen im Geschlechtsleben dieselben Rechte verlangt, die die Männer für sich in Anspruch nehmen. Man mag nun über die Frauenbewegung denken, wie man will — jedenfalls läßt sich nicht verkennen, daß der hier zum Ausdruck gebrachte Gedanke tausendmal mehr berechtigt ist als die sogenannte Herrenmoral, die in der Tat nichts ist als eine durchaus willkürliche Ungerechtigkeit. Unzählige weibliche Wesen sind heutigentags gezwungen, absolut auf eigenen Füßen zu stehen und sich durch angestrengte Arbeit den Lebensunterhalt zu erwerben, viele haben überhaupt keine Aussicht, sich jemals zu verheiraten. Es ist deshalb nicht einzusehen, aus welchem Grunde diese bezüglich ihrer persönlichen Freiheit so völlig anderer Beurteilung unterworfen sein sollen als die Männer, von denen immerhin, es sei dies nur erwähnt, um die Gegensätze noch drastischer zu illustrieren, eine Anzahl ohne bestimmte Tätigkeit oder Einnahme ist; sei es, daß sie weiter kein Verdienst als den gut gefüllten Geldbeutel der Eltern geltend

machen können, oder daß sie sich noch in der Ausbildung für einen zukünftigen Beruf befinden. Solange man den Herren jede Ausschreitung auf sexuellem Gebiete gestattet, den Frauen, auch den selbständigsten, dagegen selbst die geringste Freiheit schon als eine ehrenrührige Verletzung der Sittlichkeit vorwirft, ist jede auf die Beseitigung der ungleichen Beurteilung abzielende Bewegung durchaus berechtigt. Man legt sich in neuester Zeit mit besonderem Eifer dafür ins Zeug, daß den Homosexuellen ihr ekelhaftes Treiben nicht nur gesetzlich gestattet werden solle, sondern daß ihnen auch aus der ungenierteſten Betätigung ihres perverſen Triebes gesellschaftlich kein Nachteil erwachsen möge. Geht man aber davon aus, daß jeder angeborene Trieb kategorisch seine Befriedigung fordere, dann muß es geradezu als ein vorurteilsvoller Barbarismus erscheinen, nur einen Teil aller Menschen, eben die auf sich selbst angewiesenen Frauen, ausschließen und sie in Wirklichkeit zu einem dritten Geschlecht stempeln zu wollen, nämlich zu einem Geschlecht, dem man einfach dekretiert, daß es asexuell zu sein habe. Wir sind Gegner des Unfugs einer Agitation für die Homosexuellen, wie wir ja auch in unserer im gleichen Verlage erschienenen Schrift „Wider das dritte Geschlecht" mit tieferen Gründen dargelegt haben. Dies trifft aber auf die Frauen, denen es versagt ist, sich zu verheiraten, ganz und gar nicht zu; sie folgen vielmehr, wenn sie in venere exzessieren, einem durchaus natürlichen Triebe, und es ist in der Tat nicht abzusehen, warum ihnen nicht billig sein soll, was unter völlig gleichen Verhältnissen den Männern recht ist. Man darf aber in der Regel noch nicht einmal von völlig gleichen Verhältnissen sprechen, denn in Wirklichkeit sind ja die Frauen noch viel ungünstiger gestellt, weil sie bei weitem nicht in demselben Maße wie die Männer darüber bestimmen können, ob sie ihren Geschlechtstrieb in oder außer der Ehe befriedigen wollen; sie müssen vielmehr warten, bis ein Mann ihnen einen Eheantrag stellt, während der Mann nicht auf diesen Antrag zu warten, sondern ihn einfach zu stellen braucht, falls ihm dies sein Einkommen gestattet. Auf die national-ökonomische Seite dieser Frage, nämlich inwieweit den Männern durch die Konkurrenz der Frauenarbeit das Erringen einer Stellung, die ihnen das Heiraten gestattet, erschwert wird, können wir hier nicht eingehen, da wir uns sonst im Kreise drehen und weit über den Rahmen dieser Betrachtung hinausgehen müßten.

Die ausgleichende Gerechtigkeit in der verschiedenen Beurteilung läßt sich nun aber in dem oben angedeuteten Sinne nur dann befürworten,

wenn man eine völlige Beseitigung dessen, was unter dem Begriff der Sittlichkeit zusammengefaßt wird, gutheißen will. Dadurch müßten natürlich Zustände herbeigeführt werden, die durchaus unhaltbar wären. Dies läßt sich jedoch dadurch umgehen, daß man den billigen Wünschen der Frauen nach sexueller Gleichberechtigung in anderer Weise entgegenkommt, nämlich so, daß man den Männern ihr durch nichts begründetes Vorrecht entzieht und ihnen ebenfalls das verbietet, was den Frauen untersagt ist. Der Weg hierzu ist in den vorstehenden Kapiteln zur Genüge gewiesen. Alles, was die Frauenbewegung in dieser Richtung fordert, ist der Unterstützung wert. Man muß dabei aber mit der menschlichen Natur rechnen und darf etwa nicht so weit gehen, ein prüdes Muckertum großziehen zu wollen. Unfehlbar ist niemand, und gerade da, wo es gilt, etwaige Fehler anderer zu verdammen, sollte sich jeder zunächst die Frage vorlegen, ob er nicht selbst unter gleichen Verhältnissen ebenso hätte handeln können. Völlig falsch ist es, stets nur auf das Weib Steine werfen zu wollen; eine doppelte Moral ist vor der erkennenden Gerechtigkeit ein Unsinn.

Schreiend ungerecht ist es aber, noch eine dritte Moral anzunehmen, nämlich eine besondere für die sogenannten oberen Zehntausend. Das ist nicht nur ein grober Verstoß gegen die Logik, sondern auch eine arge Heuchelei. Wenn so oft vornehme Kreise über die Unsittlichkeit der unteren Volksschichten zetern, so sollten sie doch zuerst einmal vor der eigenen Türe kehren. Moral und Unmoral sind niemals charakteristische Eigenschaften bestimmter Klassen; sie sind vielmehr allen Menschen ohne Rücksicht auf Stand und Vermögen eigen, d. h. es gibt in jeder Gesellschaftsklasse moralische und unmoralische Menschen. Wenn man aber in der Weise unterscheidet, daß man auch noch die wüsteste Ausschweifung Bessersituierter nur als einen angenehmen und durchaus erlaubten Zeitvertreib, die geringste Abirrung eines armen Teufels aber schon als empörende Unsittlichkeit bezeichnet, dann übt man eine Klassenjustiz, die deutlich genug erkennen läßt, daß unsere heutigen Sittlichkeitsanschauungen sich noch so ziemlich in den verhängnisvollen Vorurteilen des Mittelalters bewegen, wo man für „Papenkindere unde die unecht geboren sin" eine besondere Rechtlosigkeit schuf. Unsere Zeit entrüstet sich mit Recht über solche Anschauung; aber mit Unrecht hat sie diese trotzalledem noch nicht abgestreift. Muß nicht auch heutigentags noch so oft das unschuldige Kind dafür büßen, wenn seine Eltern sich nicht — geheiratet haben? Die uneheliche Geburt haftet

Hugo Bermühler Verlag, Berlin.

Das bestgehassteste Buch

ist den Klerikalen

„Das Cölibat"

von

Ferd. Heigl.

Man erinnert sich seit langem nicht mehr, daß von jener Seite der Kampf gegen eine Schrift so erbittert geführt wurde, selbst die Anstrengungen gegen die stellenweise Uebersetzung aus der Moraltheologie des heil. Alfons von Liguori waren Kinderspiel gegen den Vernichtungskampf, der die geistreiche Schrift Heigls für immer vom Schauplatz entfernen sollte. Mehr als 100 Prozesse wurden angestrengt, die sämtlich mit einer richterlichen Anerkennung für den Inhalt des Buches endeten, eine Flut von beleidigenden Artikeln, voll von jenen bekannten Schimpfwörtern, durchzog die klerikale Presse, aber alle Versuche scheiterten an der Unantastbarkeit der Wahrheit, die der verstorbene Gelehrte in seinem Werke veröffentlicht. Das Buch hat bisher allen Stürmen zu trotzen gewußt; geschlagen auf allen Linien mußten die gesalbten Herren der Macht der Wahrheit weichen.

5. Tausend.

Preis broschiert Mark 1,50.

Hugo Bermühler Verlag, Berlin.

Warum verblüht die Jugend so rasch?

Vertrauliche Ratschläge zur Verhütung geschlechtlicher Verirrungen unserer Jugend für Eltern und Erzieher

von

Annaberg-Forstner.

Preis in elegantem Umschlag Mark 2,—,
sehr elegant gebunden Mark 3,—.

Inhalt: Warum verblüht die Jugend so rasch? — Unsittliche Anfechtungen von der Wiege bis zum Ehebette. — Die Raffinements bei geschlechtlichen Ausschweifungen. — Wie ist die Jugend vor dem vorzeitigen Verblühen zu bewahren? —

Es ist ein ernstes Buch, das hier Eltern und Erziehern in die Hand gegeben wird. Es ist nicht für die prüden Hohlköpfe geschrieben, die aus Heuchelei beim Hören einer geschlechtlichen Unart schon vor Scham erröten. Man darf nicht glauben, daß es genug getan sei, wenn den Kindern die für Erwachsene bestimmte Lektüre vorenthalten wird oder die Lehren des sechsten Gebotes eingedrillt werden. Man muß vorerst die Arten der Gefahren selbst kennen, um andere davor zu bewahren. Das Buch ist deshalb nur für Erwachsene bestimmt, die über die furchtbaren Folgen der geheimen Sünden Aufklärung wünschen. Wer es ernst meint mit der sittlichen Erziehung seiner Kinder, dem wird diese Schrift von unschätzbarem Werte sein.

Hugo Bermühler Verlag, Berlin.

Soeben erscheint:

Pädagogische Irrwege oder Sadismus

Von

Dr. K. Korell.

Preis

elegant broschiert Mark 1.50.

Grausamkeit und Wollust waren stets in engster Harmonie und werden es bleiben, solange es Menschen gibt, die ihre tierischen Triebe nicht mit eisernem Willen zu beherrschen wissen.

Eine ernste Gefahr, größer als man ahnt, ist die Prügelstrafe in den Schulen, die nur zu oft dazu dient, nicht den Kindern Autorität und Wissen beizubringen, sondern dem Prügelnden selbst Befriedigung seiner perversen Leidenschaft zu verschaffen. Korell schildert diese Gefahr in vielen der Öffentlichkeit bisher vorenthaltenen Beispielen. Die Pädagogen, namentlich die weiblichen, werden natürlich diese Gefahr als nicht vorhanden bezeichnen, sondern in der Prügelstrafe, mag sie nun noch so verführerisch appliziert werden, das einzig wirksamste Mittel zur Anerkennung der ihnen zustehenden Autorität sehen. Korell gibt hier Aufklärungen, die über allen Zweifel erhaben sind.

Druck von Ramm & Seemann in Leipzig.

Hochzeitsgebräuche im Mittelalter.
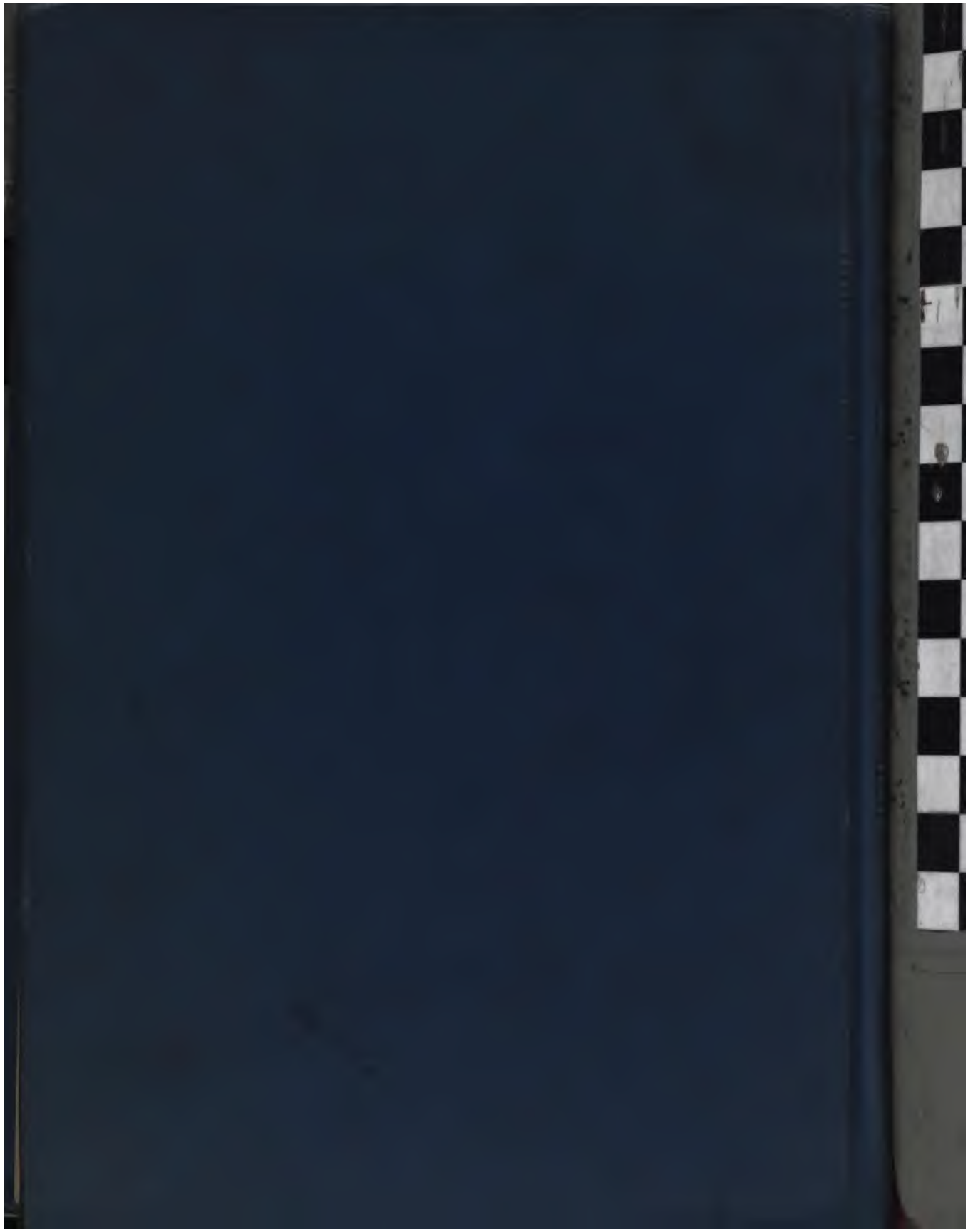
Siehe Kapitel: „Die [illegible]